This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Politisches Jahrbuch

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Herausgegeben

von

Dr. Carl Hilty,

Professor des Bundesstaatsrechts an der Universität Bern.

Einundzwanzigster Jahrgang. 1907.

Bern.

Druck und Verlag von K. J. Wyss.

1907.

Gebundene Exemplare sind durch jede Buchhandlung

Verlag von K. J. WYSS in Bern.

Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kts. Bern

1894. **W. F. von Mülinen.** Ritter Kaspar von Mülinen. Fr. 2. 50
1895. **E. Blösch,** Professor. Bernhard Friedrich Kuhn, ein bernischer Staatsmann zur Zeit der Helvetik. Fr. 2. 50
1896. **Alb. Zeerleder,** Professor. Die Thuner Handveste. Fr. 2. —
1897. **Prof. Dr. W. F. v. Mülinen.** Christoph von Graffenried, Landgraf von Carolina, Gründer von Neu-Bern Fr. 2. 50
1898. **J. Sterchi.** Die Sendung Samuel Friedrich Lüthards nach Paris im Frühjahr 1798. Fr. 1. 50
1899. **Dr. Zimmerlin.** Die Berichte des Stadtschreibers Ringier (aus Zofingen) aus Bern 1798. Fr. 2. 50
1900. **Dr. G. Tobler.** Niklaus Emanuel Tscharner. Fr. 2. 50
1901. **Prof. Dr. W. F. v. Mülinen.** Daniel Fellenberg und die Patriotische Gesellschaft in Bern. Fr. 2. 50
1902. **Albert Haller, Pfr.** Benedikt Marti (Aretius). Fr. 2. 50
1903. **Prof. Dr. Th. Studer.** Edmund von Fellenberg. Fr. 1. 50
1904. † **Weber H. Pfr.** Niklaus Manuel. Fr. 2. 50

Neujahrsblatt der Litterarischen Gesellschaft Bern

1891. **Dr. Karl Geiser.** Beiträge zur bernischen Kulturgeschichte des XVIII. Jahrhunderts. Fr. 1. 20
1892. **Dr. G. Finsler.** Berner Festspiel u. attische Tragödie. Fr. 1.20
1893. **Staatsarchivar Türler.** Meister Bäli und die Reliquienerwerbung der Stadt Bern. 1463 und 1464. Fr. 1. 20
1894. **Dr. H. Dübi.** Zwei vergessene Berner Gelehrte aus dem 18. Jahrhundert. Fr. 1 20
1895. **Dr. Otto von Greyerz.** *Beat Ludwig Muralt.* Fr. 2. 50
1896. **Prof. Dr. Tobler.** Vincenz Bernhard Tscharner. 1728/78 Fr. 2.50
1897. **Dr. J. Strickler.** Franz Rudolf v. Weiss. 1751-1818. Fr. 2. 50
1898. **Dr. Geiser.** Land u Leute b Jeremias Gotthelf. Fr. 1. 20
1899. **Dr. R. Willy.** Karl Viktor v. Bonstetten. 1745 – 1832. Fr. 2. 50
1900. **Dr. H. Herzog.** Balth. Anton Dunker. 1746—1807. Fr. 2. 50
1901. **Dr. Hermann Walser.** Dörfer und Einzelhöfe zwischen Jura und Alpen im Kanton Bern Fr. 2. —
1902. **Dr. H. Dübi.** Der Alpensinn in der Litteratur und Kunst der Berner von 1537 – 1839. Fr. 2. 50
1903. **Dr. Ischer.** J. G. Altmann (1695-1758). Die Deutsche Gesellschaft u. d. moralischen Wochenschriften in Bern. Fr. 2.50
1904. **Dr. Maria Krebs.** Henzi und Lessing Fr. 2. 50
1905. **Dr. Paul Meyer.** Die Staldenschule. Ein Beitrag zur Geschichte der stadtbernischen Primarschulen. Fr. 2 50
1906. **Prof. Dr. Karl Geiser.** Die Beziehungen der helvetischen Gesellschaft zur vaterländischen Geschichte. Fr. 2. 50
1907. **Prof. Dr. Tobler.** *Jeremias Gotthelf und die Schule.* Nach ungedruckten Briefen. Fr 2. 50
1907. **Dr. Werner Sutermeister.** Zur politischen Dichtung der deutschen Schweiz 1830—1843 Fr. 2. 50

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Politisches Jahrbuch

der

chweizerischen Eidgenossenschaft.

Herausgegeben

von

Dr. Carl Hilty,

Professor des Bundesstaatsrechts an der Universität Bern.

Einundzwanzigster Jahrgang. 1907.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Bern.
Druck und Verlag von K. J. Wyss.
1907.

9.11.7

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
367238
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R

Einundzwanzigster Jahrgang.

Seite

Saul von Tarsus und Baruch Spinoza, vom Herausgeber . 1

La démocratie et son évolution, von Prof. Dr. V. Rossel in Bern 63

Vergangenes, vom Herausgeber 115

John Ruskin, von Prof. Dr Rob. Saitschick in Zürich . 187

Jahresbericht 237

Beilagen:

Nachträge 781

1. Rede des Bundespräsidenten Müller am Schützenfest in Zürich 784
2. Drei neu aufgefundene Briefe von Laharpe aus der helvetischen Periode, Zeit des 1. und 2. Staatsstreichs 790
3. Hymne patriotique von Prof. Ch. Vulliemin . 793
4. Der deutsche Reichsvereinsgesetzentwurf . . 796
5. Ein Brief Tolstoi's über den Reichthum . . 800
6. Die Abtretung des Kongostaates an Belgien . 802
7. **Aktenstücke des schweizerischen Staatsrechts**
   a) Das „hilfliche Bündniss" mit Savoyen vom 8. Mai 1577 804
   b) Die Capitulation der drei Bünde mit Philipp IV., König von Spanien und Herzog von Mailand, die Religion und Regierung im Veltlin betreffend 823

Register 835

Uebersicht des Jahresberichtes

	Seite
1. **Situation. Krieg und Frieden**	239
2. **Ausländisches**	249
Deutschland	249
Frankreich	282
Italien	301
Oesterreich-Ungarn	311
England	318
Amerika	335
Russland	349
Turkei	360
Kleinstaaten	362
3. **Verhältnisse der Schweiz zum Ausland**	383
4. **Internationales, Staatsverträge und Kongresse**	403
5. **Kirchen**	469
6. **Militärwesen**	537
7. **Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung**	560
Verfassungsrevisionen	569
Interpretationen	571
Regalien	625
8. **Soziales**	667
9. **Litteratur**	742
10. **Nekrologie**	762
11. **Beilagen**	779

Aktenstücke, welche in diesem Bande abgedruckt sind.

Seit

Die idées napoléoniennes, Auszug 150
Die Einladung von Luzern zu den Badener Konferenzen 172
Das Veto in der St. Gallischen Verfassung von 1831 . 175
Das konfessionelle Gesetz in St. Gallen 176
Verfassung von Graubünden von 1820 . . . 180
Gesetz von Graubünden über Repräsentanz- und Lastenvertheilung 1836 182
Grossrathsbeschluss von Graubünden über das Referendum 1834 183
Die Rede des deutschen Kaisers im Landesmuseum von Münster in Westfalen 254
Die Ansprache des deutschen Kaisers an das Volk in der Nacht vom 25. Januar 1907, nebst andern Aktenstücken 264
Die Erklärung des französischen Klerus über das Kultusgesetz 294
Die Glaubensartikel der Union des Eglises réformées de France, fondée à Jarnac 297
Das französische Weinfälschungsgesetz 298
Das französische Legitimationsgesetz 299
Die albanische Frage 308
Der neue österreichisch-ungarische „Ausgleich“ . . 316
Der Ukas über die Wiederherstellung der finnischen Verfassung 355
Ein Brief Pobedonoszeffs 356
Die Annexion Korea's an Japan 359
Ein Brief des Kaisers von Oesterreich in der Neuenburgerfrage 388
Kreisschreiben über die amerikanischen Konsular-Inspektoren 397
Die auf die Schweiz bezüglichen Bestimmungen der Algesiras-Akte 403

Seite

Die Verhandlungen und Resultate des Haager Friedenskongresses 425
Der zweite Syllabus Pius X. von 1907 482
Die Encyclica Pascendi nebst den 6 konkreten Vorschriften und dem „motu proprio" vom 18. November 1907 491
Eine Aenderung des katholischen Eherechts, die Abschaffung der Bulle Tametsi enthaltend . . 497
Akten über die Separation in Frankreich und die Sache Schell 498
Die Encyclica au clergé et au peuple français . . 509
Das Genfer Separationsgesetz vom 15. Juni 1907 . 523
Rede von Prof. Harnack 526
Andere kirchliche Aktenstücke 533
Rede des Chefs des Militärdepartements über die neue Militärorganisation 549
Brief aus Griechenland über dieselbe 558
Die Vorschläge zu einem neuen Art. 24 bis und 34ter der Bundesverfassung 562
Die Bekehrung Lombroso's zum Spiritismus . . . 606
Regulativ betr. Prägung von Gold für die Nationalbank 1907 631
Situation der Nationalbank auf 15. November 1907 . 633
Erklärung des Eisenbahndepartements über den Alpenbahnbau 639
Bundesbeschluss über die Reblaus-Subvention . . 653
Das neue Gesetz über die Hazardspiele in Frankreich 733
Der Wasserrechtsartikel 24 bis 781
Rede des Bundespräsidenten am Schützenfest in Zürich 784
Drei neu aufgefundene Briefe von Laharpe aus der helvetischen Periode, Zeit des 1. und 2 Staatsstreichs 790
Hymne patriotique von Prof. Ch. Vulliemin . . . 793
Der deutsche Reichsvereinsgesetzentwurf . . . 796
Ein Brief Tolstoi's über den Reichthum . . . 800
Die Abtretung des Kongostaates an Belgien . . . 802
Das „hilfliche Bündniss" mit Savoyen vom 8 Mai 1577 804
Die Kapitulation der drei Bünde mit Philipp IV., König von Spanien und Herzog von Mailand, die Religion und Regierung im Veltlin betreffend 823

Saul von Tarsus und Baruch Spinoza.

In einem der frühern Jahrgänge unseres Jahrbuches (V.) schloss eine Abhandlung mit den Worten, was nun in der grossen Krise, in welcher sich die Gesellschaft gegenwärtig befindet, gefunden werden müsse, sei Wahrheit in der Kirche, Freiheit im Staat.

Schwieriger als das letztere Problem (in Bezug auf welches zwar auch schwerlich vollständige Uebereinstimmung in Ziel und Mitteln gefunden werden wird) ist offenbar das erstere; denn hier begegnet dem fragenden und suchenden Menschen sofort nicht bloss die Forderung einer objectiven Wahrheit, sondern auch die ablehnende Haltung der gebildeten Kreise, welche mit dem achselzuckend hingeworfenen Wort des Pilatus «Was ist Wahrheit» von derselben noch weiter entfernt sind, als diejenigen, welche sie bei irgend einer menschlichen Autorität suchen.

Wir glauben jedoch, dass die Zeit des Agnostizismus, welchem die ganze ältere Generation der jetzt lebenden Gebildeten mehr oder weniger verfallen war, ihrem Ende entgegengeht und dass eine andere folgen wird, in welcher man doch wieder die Lösung des Welträthsels ernsthaft, theils auf kirchlichem, theils auf philosophischem Wege versuchen wird.

Wenn wir diese herankommende idealistische Strömung im Gegensatz zu dem bereits ziemlich abgewirthschafteten Materialismus, oder blossen Sceptizismus näher in's Auge fassen, so bemerken wir bald, dass dieselbe sich vorläufig in zwei grosse geistige Stromarme theilt, von

denen jeder, wie dies gewöhnlich in der Weltgeschichte der Fall ist, eine bestimmte Charakterfigur an seiner Quelle aufweist. Merkwürdigerweise sind es beides Angehörige des Volkes Israel, und es scheint sich auch hierin das Wort Christi bewähren zu wollen «das Heil kommt von den Juden».[1]) Dass diese beiden Ströme des geistigen Lebens der Menschheit zu einer endlichen Vereinigung in Einen bestimmt sind, bevor sie in das Meer der Ewigkeit ausmünden, ist von vornherein wahrscheinlich, aber noch nicht an der Zeit.

Das Leben des Einen dieser Männer, ursprünglich Saulus von Tarsus geheissen, ist noch von Niemand recht natürlich, in der Form einer modernen Biographie, geschildert worden. Schade; denn er ist deshalb jetzt vielen Gebildeten unbekannt, die ihn nur als einen Teil jener Art von Geschichte kennen und — bei Seite liegen lassen — welche heutzutage nicht als Geschichte, sondern als mit mehr oder weniger Ehrfurcht betrachteter Mythus gilt. Daneben hat Alles, was über ihn geschrieben wird, einen so theologischen Beigeschmack, dass man über dem Apostel den Menschen völlig aus dem Auge verliert. Und doch wäre dieses Leben relativ leicht zu beschreiben, weil wir noch seine eigenen, von Niemand sehr ernstlich mehr angefochtenen Briefe an seine Zeitgenossen besitzen und nicht durch viel Nebenwerk behindert sind; denn wirklich authentische Nachrichten über ihn gibt es unseres Wissens ausser den Briefen überhaupt keine. Man hat also da das ganze Material, selbst wenn man die Apostelgeschichte dazu nimmt, auf einigen wenigen Seiten vor sich.

[1]) Ev. Joh. IV, 22.

Auch das Leben des jüdischen Philosophen Spinoza ist noch zu wenig richtig geschildert worden.

Es ist ein edles Bild in seiner einfachen Fassung eines äusserlich stillen, philosophisch-reinen Lebens, und verführt dadurch viele der Edelsten. Aber ein ganz schönes Bild ist es dennoch nicht. Es fehlt nicht bloss die Freudigkeit, oder auch die breitere Wirklichkeit des Lebens, die Familie, die bürgerliche Bethätigung, Alles überhaupt, was dem menschlichen Dasein seinen Reiz und seine Farbe verleiht. So wie dieser Mensch können nicht Viele leben und sollen es auch nicht; die Menschheit müsste daran untergehen. Alles aber, was im Benehmen eines Einzelnen so ist, dass man keine allgemeine Regel für Jeden daraus machen könnte, ist (nach Kant) unrichtig, oder sagen wir wenigstens zweifelhaft. Wir stehen mit Ehrfurchtsgefühl vor diesem Philosophen des 17. Jahrhunderts, aber wir meinen doch, er habe den rechten Weg verfehlt und seine Philosophie sei für uns noch weniger als Führer durch das Leben brauchbar, als die gesammte Theologie des Andern, oder vielmehr das, was die Theologie schon des Alterthums und dann wieder der Reformation aus seinen Lehren und Anschauungen gemacht hat.

Es muss also ein Drittes gefunden werden und beinahe scheint es, als ob selbst dieses Dritte, das wahre und unverfälschte Christenthum jetzt neu aufzubauen sei, um für unsere Generation verständlich zu werden, da weder die Theologie, noch die Philosophie mehr ihr ganzes Ohr besitzt.

Die Weltstimmung ändert sich dermalen, und das merkwürdigste Kennzeichen einer solchen Zeit ist es stets, dass dann gar keine allgemein anerkannte Welt-

anschauung mehr besteht. Die alten kirchlichen Definitionen werden nicht mehr verstanden, oder sind bereits über Bord geworfen. Philosophie, die diesen Namen verdient, besteht ebenfalls keine. Es glaubt Niemand mehr, weder an Hegel noch an Fichte, nicht einmal an die blossen apodiktischen und systemlosen Behauptungen von Schopenhauer, Hartmann oder Nietzsche, oder an den kategorischen Imperativ von Kant, und ebensowenig hat der naturwissenschaftliche Materialismus von Büchner bis zu Häckel die Seelen beruhigt. Das Christenthum aber ist, wie bei Beginn seiner Laufbahn, wieder ein «freier Glaube» geworden, zu dem nicht nur Niemand mehr gezwungen wird, sondern um den sich eigentlich die Gesammtheit, der Staat, gar nicht mehr bekümmern will. Menschlich gesprochen eine gute Sache diese «Separation», obwohl sie vielfach auch von nicht Guten befürwortet wird, die aber Werkzeuge des Guten sind. Es muss nun seine ganze innere Wahrheit, Ueberzeugungskraft und Beseeligungskraft wieder an jedem Einzelnen zeigen und zugleich muss die Unmöglichkeit klar werden, irgend etwas Anderes an seine Stelle zu setzen. Die Diskussion darüber ist jetzt im weitesten Maasstabe eröffnet.

Das 35. Kapitel des Propheten Jesaias sagt in einer ähnlichen Zeit wie die heutige, es werde in all dem beginnenden Untergang der bisherigen Weltanschauungen ein Weg bestehen, der der heilige genannt werde, auf dem man sicher durch Alles hindurchkomme, und auf dem auch die Beschränkten nicht irren können. Diesen Weg sucht jetzt schon halbbewusst die gebildete Klasse unserer Zeit, so weit sie noch Interesse für etwas Ideelles hat, oder es wieder gewinnt.

I.

Beide Personen, von denen wir sprechen wollen, sind eigentlich, so viel auch über sie schon geschrieben worden ist, dem gegenwärtigen Geschlechte unbekannt. Der Apostel Paulus ist aus einem Vertreter der Ueberleitung der historischen Gottesverehrung aus einem bestimmten, dazu prädestinierten, orientalischen Volke in das Gesammtbewusstsein der westlichen Kulturnationen ein blosser theologischer Systematiker geworden, über dessen, grösserentheils im Drange des Augenblicks geschriebene Gelegenheitsbriefe theologische Collegien gelesen zu werden pflegen. Für Nichttheologen ist er bloss eine Art Spruchdichter, dessen Sprüche schon die Kinder in den Schulen bis zum Ueberdrusse auswendig lernen müssen.

Spinoza hingegen ist der nominelle Vertreter des gebildeten Atheismus geworden, die Firma für eine antichristliche Verstandesreligion, welche durch Göthe dem »Bildungsphilister« empfohlen wurde und nun sein dürftiges Surrogat für Religion von Norwegen bis nach Japan geworden ist, ohne dass Einer von Tausend selber ein Werk von Spinoza jemals gelesen hat.

Nunmehr kommt aber die religiöse Frage wieder an die Tagesordnung, wie es längst vorausgesehen werden konnte. Denn die soziale Frage mündet immer in die religiöse aus, da sie sonst nicht lösbar ist, und der bloss naturwissenschaftliche Materialismus, der gar keine anderen als materielle Fragen zu lösen im Stande ist, wird ein edelgeartetes Volk nicht dauernd befriedigen, nicht einmal genügend geistig beschäftigen. Zunächst folgt nun die Frage, ob Philosophie oder Religion; bald darauf aber stellt sich die Frage so: Ob Fortsetzung der historisch gegebenen jüdisch-christlichen Weltanschauung, oder ab-

strakte Philosophie in der Form eines etwas verhüllten Atheismus, den man jetzt vorläufig lieber «Monismus» nennt und soweit man einen philosophischen Vertreter braucht, gern auf Spinoza zurückdatirt.

Es ist, glaube ich, ein poetisches Werk von Elisabeth Browning (deren philosophische Meinungen wir zwar nicht theilen),[1]) in welchem das Wort vorkommt, unsere jetzige Zeit sei die «hour for souls». Etwas verfrüht vielleicht, wie alle Poesie prophetisch ist, aber wahr. Es kommt jetzt die Zeit, wo sich die Menschheit, müde des blossen Materialismus, der sie nie befriedigen wird, darauf besinnt, dass der Mensch eigentlich auch eine Seele habe und sich neuerdings vornimmt, dieselbe zu untersuchen. Es ist ein Keim von Wahrheit in dem Wunsche eines Philosophen in Basel, eine Stiftung zu machen zu dem Zweck, um über das Wesen der menschlichen Seele nachzudenken. Das ist das eigentliche Problem, das uns im Grunde ganz allein interessirt, wenn wir einmal über den gröbsten Materialismus der Gesinnung hinaus sind. Es wird ohne allen Zweifel die Hauptaufgabe für eine Wiederbelebung der Philosophie sein, klar und gemeinverständlich, ohne allen technischen Jargon und ohne die übliche Verhüllung der wahren Differenzen durch eine täuschende, oder unverständliche Terminologie, diejenigen Fragen aufzustellen und zu beantworten, um die sich die Menschheit und jeder einzelne nachdenkende Mensch als um die Grundprobleme seines Daseins zu bekümmern hat. Es sind dies seit Tausenden von Jahren immer die gleichen. In allererster Linie Gottesglaube oder

[1]) Aurora Leigh, die Geschichte eines Mädchens, das zuerst für die Kunst schwärmt, dann aber zuletzt findet, die Liebe sei besser.

philosophischer Materialismus, d. h. Begründung aller menschlichen Dinge auf ein Wissen von denselben, ohne irgend eine Annahme von nicht erkennbaren Dingen und Kräften. Erst in zweiter Linie folgt dann, im Einen Falle eine Untersuchung des Christenthums, als des wahrscheinlich besten, ja einzig gut begründeten Idealismus aus übersinnlichen Ursachen, auf seine historische Entstehung und seine wirkliche Beschaffenheit. Im Andern die Ausgestaltung des menschlichen Daseins und Zusammenlebens unter der Voraussetzung einer bloss ephemeren zeitlichen Existenz und im Interesse eines möglichst vollkommenen, gleichmässigen und friedlichen Lebens der jeweilen nebeneinander durch dieses kurze Leben Gehenden.

Dass diese letztere Anschauungsweise in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts einen so hervorragenden Raum in der Gedankenwelt unserer Mitlebenden gewonnen hat, ist nicht bloss damit zu erklären, dass sie jederzeit und für den grössern Theil der Menschen das zunächst auf der Hand Liegende ist, das sich auch ohne vieles Nachdenken von selber aufdrängt. Es wäre aber nie darin so weit gekommen, als es jetzt ist, wenn die Wissenschaften der Philosophie und Theologie in der ersten Hälfte desselben ihre Pflicht völlig gethan hätten und nicht beide in einen zum Theil trostlosen Formalismus verfallen wären, der sie selbst vielen gebildeten Leuten als etwas Ueberlebtes, oder zum Mindesten als etwas nicht ganz Ernsthaftes erscheinen lässt, das eigentlich nur noch als herkömmliche Denkform, ohne weitere Konsequenz für das Leben besteht. Wir dürfen es wohl aussprechen, ungemein vielen unserer gebildeten Zeitgenossen, die in die Kirche gehen, ist Gott bloss eine Idee, das «absolute Sein», die Idee des Gesammtwesens aller Dinge, kein wirkliches Wesen von selbstthätiger Bedeu-

tung, und Christenthum ein vielfach zweifelhaftes historisches Ereigniss, unter dem man eigentlich jetzt etwas Anderes versteht und verstehen darf, als vor 2000, oder vor 400 Jahren. Die Existenzfrage der Menschen während ihres Lebens hängt auch eigentlich nur wenig davon ab, wie man über diese Dinge denkt; sie ist eine Frage für sich, die neben aller theologischen oder philosophischen Bildung hergeht. Und daher ist es auch ganz gut möglich, dass zur praktisch-politischen Thätigkeit des Augenblicks Richtungen, die sich für die klarste und bestimmteste Ausbildung des Gottesglaubens und des Christenthums halten, Hand in Hand mit Denjenigen gehen, die am allerunumwundensten und aufrichtigsten beides grundsätzlich verleugnen.

Wir glauben, dass in alle diese Fragen eine spätere Zeit (die man mit derjenigen der Entstehung des Christenthums, oder der Reform desselben und der ganzen Philosophie im sechzehnten Jahrhundert wird vergleichen können), zunächst einen grössern Ernst, wie er durch grossartige und schmerzliche Ereignisse entsteht, sodann eine grössere Klarheit und Erkenntniss bringen wird. Namentlich durch Zurückgehen auf die ersten Grundlagen der Religion, während wir jetzt vorzugsweise mit den blossen Ausläufern arbeiten. In dieser Richtung werden dann jenen Zeitgenossen die zwei Männer als Pfadfinder dienen, beide dem nämlichen, für religiöse Philosophie besonders begabten und prädestinirten Volke angehörend, von welchen der Eine das kirchliche Christenthum und der Andere die von dem Uebersinnlichen abgewandte Philosophie gegründet hat. Die erstere Behauptung würde mit Recht auf Widerspruch stossen, sobald man unter Christenthum einen Gedanken, oder vielmehr eine Lebensthat versteht, durch

welche die Menschheit in einer Zeit, in welcher alle ihre wahren Ideale dem Erlöschen nahe zu sein schienen, wie durch einen seither fortwirkenden mächtigen Impuls in neue, oder wenn man will, alte, aber halbverlassene Bahnen gelenkt worden ist, die sie nun nie mehr ganz verlassen kann. Nimmt man aber das Christenthum als äussere Erscheinung in der seitherigen Welt, und namentlich als Organisation, statutarische Feststellung von christlichen Lebensformen, so wird es Jedem, der die Urkunden desselben kennt, schwer sein, zu behaupten, dass Christus selbst eine solche Kirche, oder gar «Kirchen» im heutigen Sinne gegründet habe. Auf ihn geht zwar Alles zurück, was Vollendung der früheren Gottesordnungen, Gotteserkenntniss und Verbindung der Menschheit mit übersinnlichen Daseinsbedingungen heissen kann und was für die Zukunft Bedingung aller dieser Erkenntniss und einer wirklichen Bethätigung derselben ist. An seinem Wesen und Wort muss jederzeit, unter allen Umständen und ohne jede Ausnahme, Alles gemessen werden dürfen, was christlich zu sein den Anspruch erhebt. Von dem kirchlichen Wesen unserer und aller Zeiten seit der Kreuzigung und Auferstehung Christi aber kann man bloss das sagen: Es ist christlich, insofern und insoweit es dem Geiste Christi gleichartig, eine einfache Konsequenz und Ausgestaltung desselben ist, und es muss also sowohl der philosophischen Kritik nach dieser Richtung, wie der historischen Erforschung aus dem Leben seiner ersten Darsteller und Verkündiger unterstellt sein. Denn im Grunde ist doch alles wahrhaft Einflussreiche Biographie. Es muss ein Gedanke einmal in einem Menschen Leben und Ausdruck gewonnen haben, damit er auf andere Menschen Wirkung auszuüben im Stande sei. Die Ge-

danken, die niemals, oder seit langer Zeit nicht mehr auf dieser Erde von Fleisch und Blut getragen waren, haben etwas Schattenhaftes und können, wie die Schemen der homerischen Unterwelt, nicht zu uns sprechen, bevor sie wieder die Elemente körperlichen Daseins angenommen, in einem Menschen neue Gestalt gewonnen haben. Daher ist auch die Unsterblichkeit einer Seele kein eigentlich christlicher Gedanke, sondern eher das Produkt einer stark rationalistischen Philosophie, und haben wahrscheinlich die alten Mystiker Recht mit ihrem dunkeln Spruche: «Leiblichkeit ist das Ende aller Dinge».

Es ist ein grosser Moment im menschlichen Leben, in welchem der wahrheitsuchende Geist zu der Gewissheit gelangt, dass hinter der ganzen «gusseisernen» Schulphilosophie, wie der englische Prediger Spurgeon sie nennt, keine Sicherheit über den menschlichen Lebenszweck und ebenso keine über eine Fortsetzung dieses Lebens zu finden sei. Alles Andere, worüber sie weitläufig spricht, und worüber wir sie vielleicht gar nicht befragt hätten, ist für uns relativ unwichtig.

Dann aber, suchende Seele, wenn du dahin gelangt bist, so gehe mit Entschlossenheit noch einen Schritt weiter von diesem ziellosen Wege ab, dahin, wo dir als hochragender historischer Wegweiser der «Shorter catechism» der Schotten den Lebenszweck mit den wie in Flammenschrift geschriebenen Worten zeigt:

«Man's chief end is to glorify God and to enjoy him for ever.»

Der Mensch soll also, wie es dieser berühmte Katechismus in der Sprache seiner grossen Zeit ausdrückt, den göttlichen Gedanken und Willen auf Erden möglichst vollkommen zur Ausführung bringen, und darin zugleich sein Glück finden. Nicht bloss über Gott nachdenken,

wobei stets wenig herauskommt, oder gar «in majorem Dei gloriam» Dinge verrichten oder geschehen lassen, wie sie der Gedenkstein von Huss in Konstanz, oder bei den Reformirten derjenige Servets in Genf nachkommenden Geschlechtern in abschreckender Weise erzählt.

Den letzten Urgrund alles Seins können wir zwar wissenschaftlich nicht erforschen; lieber aber wollen wir dennoch an einen alles beherrschenden wohlwollenden Geist, als an ein ebenso unerklärbares materielles Atom glauben, oder uns mit einem blossen Begriffe begnügen, der nur unser eigenes Gedankenwerk ist. Irgend eine Art von auf einen solchen Glauben gegründeter Gemeinschaft würde ferner unter den Menschen vermöge ihrer Natur, die sie zur Geselligkeit treibt, stets bestehen müssen. Weshalb aber eine neue gründen, die keine historische Wurzel besitzt, und nicht lieber die geschichtlich bestehende fortsetzen, welche sich im Grossen und Ganzen bewährt hat, wenn sie auch von Zeit zu Zeit in ihrer Formulirung etwas revidirt werden sollte, oder vielleicht bloss einer verständlicheren Ausdrucksweise bedarf. Ebenso wie die orthodoxe Lehre, so tragen auch die kirchlichen Gewohnheiten und Gebräuche zum Teil das Gepräge ihrer Entstehungszeit, sind aber trotzdem sehr wohl mit den heutigen Lebensverhältnissen in Einklang zu setzen, ohne den Grundgedanken, die sie symbolisch darstellen, Abbruch zu thun. Dazu braucht es nur ein wenig guten Willen, ohne Hintergedanken.

Das sind aber dennoch — wohlverstanden — alles nur die äusseren Limitationen dessen, was man Religion nennt. Die Hauptsache bleibt der innere lebendige Verkehr der einzelnen Menschenseele mit dem lebenskräftigen Gottesgeiste, den Niemand fasst, der ihn nicht

hat und den daher auch Niemand voll verständlich für einen Andern beschreiben kann.

Selbst Saul von Tarsus hat es nicht ganz vermocht und Christus selber, der vollkommenste Ausdruck dieses geistigen Zusammenhanges, ist bis zum heutigen Tage in seinem wirklichen Wesen und Denken der Mehrzahl derer, die sich Christen nennen, unverständlich geblieben.[1])

Das wahre Christenthum hat stets zeitweise etwas einem Orden Aehnliches an sich gehabt, der sich festere und strengere Regeln auferlegt, die nicht gänzlich für Alle passen, dennoch aber nichts anderes sind als das für Alle Bestehende, nur entschiedener aufgefasst. Es ist leicht vorauszusehen, dass auch seine jetzt bevorstehende Regeneration in dieser Weise vor sich gehen wird.

II.

Die Frage der Herbeiführung und Erhaltung eines Reiches Gottes auf Erden ist zu allen Zeiten von der wirklich denkenden Menschheit, sobald sie sich über die bloss thierische Existenz und ihre Bedürfnisse erhob, als die Hauptlebensfrage angesehen worden und alles Andere als vergleichsweise nebensächlich. Wenn Jemand dies prinzipiell ablehnt, so steht man mit ihm auf weltweit verschiedenem Boden; nimmt er es aber an, so ist über den besten Weg und die geeignetsten Mittel dazu zu reden. Freilich bleiben dabei Manche in diesen sekundären Fragen lebenslang befangen und verlieren zuletzt darüber sogar die Hauptfrage einigermassen aus dem Gesicht. Es scheint gerade der Beruf unserer Epoche zu sein, darin wieder eine Wendung herbeizuführen.

---

[1]) Ev. Luc. X, 22.

Dieser Hauptfrage war auch das Leben Christi im höchsten Massstabe zugewendet gewesen und die sekundären Fragen, in einseitigem und beschränktem Sinne aufgefasst, hatten es zu einem unerwartet raschen und gewaltsamen Ende geführt. Die Hauptfrage wurde nun aber auch nicht von seinen nächsten, unmittelbaren Anhängern, sondern von einem Manne aufgenommen, der ihn wahrscheinlich nie im Leben gesehen hatte, und ein ursprünglicher Fanatiker für die Nebenfragen gewesen war. Ohne ihn wäre das Christenthum vielleicht doch nur ein etwas verbessertes Judenthum, und auf den Kreis der jüdischen Welt, ohne Assimilation mit der griechisch-römischen Kultur, beschränkt geblieben.

Aus der Jugend dieses Saulus wissen wir lediglich, aus seinen eigenen Erzählungen, dass er in der Stadt Tarsus in Cilicien in einer jüdischen Familie geboren wurde, welche das römische Bürgerrecht besass, was damals noch eine bedeutende Auszeichnung, namentlich ausserhalb Italiens, war. Dass er ferner muthmasslich in seiner Vaterstadt schon das Handwerk des Teppichwebens erlernte,[1]) welches ihm später auf seinen Missionsreisen als Lebensunterhalt diente. Dass er dann aber in einem wahrscheinlich noch jugendlichen Alter sich längere Zeit als Studierender der Theologie, wie wir es heute benennen würden, in Jerusalem aufhielt, wo er eine verheiratete Schwester besass, um die berühmtesten Lehrer der Gesetzesauslegung daselbst, am Quell aller jüdischen Religionswissenschaft, zu hören. Dort kam er nun mit dem werdenden Christenthum in Berührung, das von dieser offiziellen

[1]) Neuere Erklärungen meinen, er habe es in Jerusalem gelernt und es sei eher Lederarbeit darunter zu verstehen, etwa das, was wir Sattlerei nennen würden.

Seite als eine Schwärmerei und gefährliche Abweichung von dem orthodoxen Glauben betrachtet und nach und nach blutig verfolgt wurde, wozu er als junger Zelot bereitwillig seine Hand lieh. Aus dieser blutbefleckten Laufbahn rief ihn eine persönliche Erscheinung Christi in der Nähe von Damaskus, die er mehrmals selber in anschaulicher und überzeugender Weise erzählt, plötzlich ab, und in der Art entschiedener Naturen ging er nun sofort zu einem (vergleichsweise zu den andern Zeugen) agitatorischen Bekenntniss dieses neuen Herrn und Meisters über. Die bisherigen Vertreter desselben in Jerusalem acceptirten jedoch, mit dem Misstrauen, das man stets gegen Renegaten hat, seine Hilfe nicht, sondern schickten ihn auf gute Art in seine Heimat zurück, woselbst er, wir wissen nicht wie viele Jahre, mit der einzigen Unterbrechung eines Aufenthaltes in Arabien, über den auch nichts Näheres bekannt ist, verblieb, bis sich Barnabas an ihn erinnerte, ihn in Tarsus aufsuchte und als Lehrer des Evangeliums in der heidenchristlichen Gemeinde der Grossstadt Antiochia anstellte. Nicht lange darauf begann er, zunächst mit Barnabas, bald aber mit andern Gefährten, Missionsreisen in Kleinasien und den benachbarten Inseln zu unternehmen, bis er zuletzt, in Folge eines Traumes, in unsern Welttheil, zunächst nach Mazedonien, überging, wo eine Handelsfrau, eine Putzwaarenhändlerin nach heutiger Anschauung, die erste Christin Europa's wurde. Nachdem er dann in Athen, der Hauptbildungsstätte der damaligen Zeit, öffentlich im Areopag aufgetreten war und es ganz vergeblich versucht hatte, die auf Alles Neue begierigen Athener mit einem gewissen Eingehen in ihre philosophische Denkweise für den Einen Gott und Christus zu interessiren, fand er zuletzt seinen Hauptwirkungskreis in den beiden

volkreichen Handelsstädten Korinth und Ephesus, und seine ersten Gemeinden daselbst nicht unter den Juden, die ihn vielmehr überall als einen Neuerer und Abtrünnigen betrachteten (vor dem sie auch von Hause her beständig gewarnt wurden), sondern in den unteren Schichten der grundverderbten und völlig ausgearteten griechischen Welt. Was ihn von Ephesus eigentlich nach Jerusalem zurücktrieb, ist unklar; bloss die persönliche Ueberbringung einer reichen Beisteuer der Heiden an die inzwischen über dem vielen « Brotbrechen hin und her in den Häusern » und wenig Arbeiten ganz verarmten Urgemeinde erscheint doch nicht als ein hinreichendes Motiv für ein solches ernstes und gefährliches Unternehmen, vor dem er auch wiederholt vergeblich gewarnt wurde. Daselbst gerieth er, in Folge eines Volksauflaufes im Tempelbezirk gegen ihn, in die Hände der römischen Garnison, die in der heiligen Stadt (ähnlich wie jetzt die türkische) die äussere Ordnung mühsam aufrecht hielt, und zuletzt in den Gewahrsam des römischen Statthalters in Caesarea. Nach zweijähriger leichter Gefangenschaft daselbst, während welcher ihn die Juden von Jerusalem mehrmals ausgeliefert zu erhalten gehofft hatten, wurde er als Staatsgefangener und der Anstiftung des Aufruhrs Verdächtiger nach Rom abgeliefert, wo er längere Zeit verblieb und wiederholt vor kaiserlichem Gericht stand.[1]) Der Erfolg und die näheren Umstände seines Todes, der in die Regierungszeit Nero's fällt, sind unbekannt. Sein traditionelles Grab befindet sich neben demjenigen des Petrus in

[1]) Einmal scheint er freigesprochen worden zu sein (II Tim. IV, 17). Man nimmt mitunter auch an, Lucas habe noch eine Fortsetzung der jetzt bekannten Apostelgeschichte beabsichtigt gehabt, die aber nicht zu Stande kam, oder verloren gegangen sei.

der Crypta unter dem Hochaltar der Peterskirche in Rom.[1])

Woher er seinen jetzt gebräuchlichen Namen Paulus bekam, der ursprünglich vielleicht mit seiner kleinen, unscheinbaren Erscheinung zusammenhing, ist auch von der Apostelgeschichte nicht eigentlich erklärt, sondern nur der Zeit und den äussern Umständen nach, vielleicht nicht einmal richtig, angedeutet.

---

[1]) Die bisher beste Lebensgeschichte des Paulus ist enthalten in Zündel «Aus der Apostelzeit»; sie ist aber auch keineswegs in allen Theilen historisch genügend und psychologisch ganz richtig, sondern stark von Theologie gefärbt und angekränkelt. Der richtige Lebensbeschreiber dieses merkwürdigen Mannes wäre vielleicht Jakob Burckhardt gewesen; aber ihm fehlte leider dazu das innere Verständniss und Erlebniss des Christenthums, das unentbehrlich ist.

Einige neuere Schriften von nicht ausschliesslich theologischer Bedeutung sind: Riggenbach: «Die religiöse und sittliche Erziehung heidenchristlicher Gemeinden nach den Korintherbriefen». 1904; derselbe: «Der Brief des Apostels Paulus an die Römer». 1890; derselbe: «Die Rechtfertigungslehre des Apostels Paulus». 1897; Hausrath: «Der Apostel Paulus». 1865; Hadorn: «Die Apostelgeschichte und ihr geschichtlicher Werth» (in Kropatscheks biblischen Zeit- und Streitfragen). 1906; Bischof Herzog: «Die Gefangennehmung des Apostels Paulus in Jerusalem». 1905 (internationale theologische Zeitschrift Heft 50). Eine unübertrefflich lebensvolle Darstellung des Judenthums in heutiger und alter Zeit enthielt ein Aufsatz von Lhotzky: «Eine Judengeschichte aus unsern Tagen» in den grünen Blättern von Dr. Johannes Müller, 1904 2. Heft. Es ist das Beste, was man dieserhalb lesen kann.

Im Allgemeinen sind die sicherste Wegleitung das Buch von Prof. Harnack über die drei ersten Jahrhunderte des Christenthums, und in gewisser Hinsicht Jakob Burckhardts Schriften über die griechisch-römische Kulturgeschichte und die Zeit Konstantins des Grossen, soweit es nämlich den allgemeinen historischen Hintergrund betrifft. Eine gute «Zeitgeschichte Christi» bleibt noch zu schreiben; die sämmtlichen «Leben Jesu» vollends taugen nicht viel und werden niemals viel besser werden, schon aus dem in Lucas X, 22 angegebenen Grunde.

Das «System» des Paulus, wenn man überhaupt von einem solchen sprechen kann, ergibt sich am meisten aus den Briefen an die Römer und an die Galater (einen ursprünglich deutschen in Kleinasien eingewanderten Volksstamm, über dessen politische Organisation wir leider zu wenig wissen), von denen der letztere eine Art von Polemik gegen das «Judenchristenthum» der übrigen Apostel und ihrer speziellen Anhänger enthält, worauf dann der 2. Brief des Petrus eine Antwort bildet.[1]) Eigentlich ist Paulus aber weit entfernt von dem, was man heute ein theologisches oder philosophisches System nennt, d. h. ein Gedankengespinnst, das auch ohne persönliche Erfahrung von seiner innern Wahrheit und Lebenskräftigkeit, lediglich zu gelehrten oder kirchlichen Zwecken bestehen kann. Er fusst vielmehr ganz und ausschliesslich auf seinen persönlichen Erlebnissen mit seinem Herrn Christus, der ihn angefasst und angenommen hat (nicht umgekehrt), ja ihn in seinen Dienst förmlich gezwungen hat und ihn seither als seinen Kriegsgefangenen triumphirend in allen Ländern der Welt herumführt.[2]) Das ist die «Erlösung durch den Glauben an Christus»,[3]) die nach seiner eigenen Erfahrung allein eine wirkliche Befreiung von dem natürlichen Menschenwesen möglich macht, welche sonst durch irgend eine Philosophie oder Religion vergeblich versucht wird. Dabei hat er dann den israelitischen Gott, wie ihn bereits Abraham, Moses, Elias und die grossen Pro-

[1]) Wir lassen die Fragen nach der Echtheit dieser Briefe hier gänzlich unberührt, da es darauf für uns wenig ankommt.

[2]) Gal. I, 12–24. Kol. II, 15. I Cor. IX, 16.

[3]) Den Glauben allein, wie Luther die Worte des Apostels, um sie noch schärfer zu betonen, übersetzt hat. Römer III, 28, 22–27, I, 16, 17, X, 4, IV, 5, V, 1, VI, 14. Eph. II, 8. II Cor. V, 20. I Cor. II, 2.

pheten des jüdischen Volkes gekannt hatten, den westlichen Nationen nahe gebracht, gewissermassen ihrer Denkweise einverleibt, wobei er allerdings mehrfach das an sich unrichtige Gleichniss der Einokulirung eines wilden Zweiges in einen edlen Baum gebraucht, die nie gelingen würde, während vielmehr umgekehrt das edle fruchttragende Zweiglein des kleinen Judenvolkes in den bloss noch Blätter und taube Blüthen hervorbringenden mächtigen Baum der natürlichen griechisch-römischen Weltkultur eingepfropft worden ist.[1])

Aus diesen beiden Punkten besteht das ganze System des Apostels, wenn man überhaupt von einem solchen reden will, und sie sind durch die Reformation wieder als die Grundlagen jeder wahren Religion an's Licht gebracht worden und seither als eine fortan unverlierbare Erfahrungsthatsache gegenüber aller theoretischen Bemängelung bestehen geblieben.

Das Lebenswerk des Apostels Paulus ist demnach nicht die Erfindung des «Christenthums» gewesen — dagegen würde er sich selber ernstlich verwahrt haben; auch nicht einmal die Theologisirung desselben, die Einkleidung in ein System, womit allmählich eine Wissenschaft aus etwas entstand, was seiner Natur nach innerste Ueberzeugung und Lebenserfahrung ist. Dazu hat er eigentlich nur durch den Brief an die Römer, der eine Art von theologischer Abhandlung ist, etwas beigetragen. Die Hauptsache seines Lebenswerkes war es, dass er weiten Kreisen der damaligen Welt den ihr anfänglich wenig begreiflichen Glauben an einen auferstandenen Erlöser der Menschheit nahe

[1]) Vgl. hierüber Lhotzky «Religion oder Reich Gottes» pag. 320 und Römer XI, 17—19, 24, Eph. II, 19, III, 6.

brachte, und durch sein eigenes Beispiel noch mehr als durch Lehre, zeigte, welche totale Umänderung in einem Menschen, gleichviel von welcher Vergangenheit, durch diesen Glauben möglich sei. Das Geheimniss der Ueberzeugungskraft des Paulus lag offenbar auch nicht in seiner Rednergabe, die vielmehr ziemlich gering gewesen zu sein scheint und womit er weder den Corinthern noch den Athenern imponirte;[1]) noch weniger in dem ebenfalls keineswegs ausgezeichneten Styl seiner griechischen Briefe an die neu gegründeten Gemeinden, der uns noch heute hie und da Schwierigkeiten in der Uebersetzung verursacht, sondern in dem einfachen Zeugniss dessen, was er erlebt hatte. Er zeigte an seinem eigenen Beispiel und an dem seiner Gemeinden, dass das Christenthum eine Kraft ist, die Jeden, ohne alle Vorbereitungen oder Vorstufen, sofort ergreift und belebt, der in seinen Segenskreis eintritt, vor allem die Armen, Gedrückten, von Elend oder Sündhaftigkeit Beschwerten, denen es vor Andern gewidmet und zum Troste erschienen ist. Und das ist seine allein wirksame «Missionsart» noch bis auf den heutigen Tag geblieben. Alles Predigen ohne diesen Beweis hilft so gut, wie nichts.

Daneben war es ein nicht zu übersehendes Verdienst und eine besondere Mission dieses Mannes, dass er die griechisch-römischen Völker und ihre Kultur doch an das kleine Judenvolk und seine einzigartige Religionsgeschichte anband, die dadurch erst eigentlich zur Weltgeschichte und Weltreligion geworden ist. In diesen beiden Punkten liegt die Bedeutung des Paulus, an die die Reformation des 16. Jahrhunderts wirksam anknüpfen konnte und jede jetzt wieder herankommende neue Reformation neuerdings

[1]) II Cor. X, 10.

anknüpfen muss. Das Christenthum ist keine Lehre und keine Wissenschaft (nimmermehr wird man es dazu machen können), sondern etwas unmittelbar Praktisches, eine Liebe zu Gott und Christus, durch die der Mensch ein Anderer wird und eine neue Kraft und Lebensanschauung erhält. Der Beweis dafür ist der tiefe Friede, die Freudigkeit des Gemüths, ja selbst die in vielen Fällen erneuerte körperliche Frische, die daraus allein, und nicht aus irgend einer andern philosophischen oder materiellen Denkungsart, hervorgeht. Einen andern Beweis gibt es nicht; es kommt Alles auf den Versuch an, der ernstlich gemacht werden muss. Das blosse Predigen darüber nützt nicht viel, und schon die ursprüngliche Kirche zeigte zuletzt, am Schluss der Apostelgeschichte und z. B. in dem zweiten Brief des Petrus, ein recht trauriges Bild eines gewissen Rückgangs, theils in das Judenthum, theils in die blosse geistliche Phrasenmacherei. Es mag sogar recht zweifelhaft bleiben, ob nicht zu Pfingsten viel zu viele solcher nur halb aufrichtigen und bloss augenblicklich enthusiasmirten Leute in die Gemeinschaft aufgenommen worden sind. Jedenfalls wäre, das sieht man aus der Apostelgeschichte, dem Galaterbrief und dem zweiten Brief an den Timotheus besonders deutlich, ohne Paulus aus dem Christenthum nichts anderes als ein etwas verbessertes Judenthum geworden. Das ist seine Bedeutung in der Geschichte. Einiges Jüdisch-formale ist auch ihm noch geblieben, aber doch stets überragt und gebändigt von der weltumfassenden Grösse Christi, die in ihm durch unaufhörlichen Kampf und Sieg immer wieder Gestalt gewann, und wodurch er sein Hauptapostel geworden ist. Durch ihn verträgt das Christenthum keine Unaufrichtigkeit, keine Phrase und keinen kirchlichen Formalismus

solcher Art mehr, wie er ungefähr hundert Jahre nach der Erscheinung Christi in dem Aufstand des Bar Kochba (den Christus vorausgesagt hatte, Ev. Joh. V. 43) ein schauerliches Ende fand. Das war der Messias, wie ihn die Juden gewollt und sich gedacht hatten;[1]) woraus auch ihr plötzlicher Hass gegen Christus erklärlich ist, welcher ihre bloss zeitlichen Wünsche eben nicht berücksichtigte.

Die kirchliche Auffassung und Ausgestaltung des Gottesglaubens hat damals in den blutgetränkten Ruinen vom Bether ein Ende gefunden, und die Vertretung des wahren Gedankens Christi, der eine ganz freiwillige und wenig formale Gottesverehrung, dafür aber eine um so kräftigere Ausgestaltung der Herrschaft dieses Gedankens im Leben der Völker und der Einzelnen wollte, ist durch Paulus von den Juden auf die Völker des Westens übergegangen und wird bei denselben verbleiben, wenn sie sich dessen würdig beweisen.

Sonst aber auch nicht. Diese Frage ist die jetzt bestehende; das Fortbestehen und der Sieg des wahren, intensiven Christenthums über alle Hindernisse, die ihm entgegen stehen, ist keine Frage, oder höchstens eine zeitlich sehr begrenzte. Einen andern Grund zu einer gedeihlichen, weil segensreichen, Lebensanschauung kann Niemand mehr legen; was aber auf demselben gebaut wird, das kann verschiedenen Werthes und vergänglicher Art sein. Das Menschliche — oft Allzumenschliche — darin wird von Zeit zu Zeit der Flamme einer starken Prüfung ausgesetzt, die vieles bisher Bestehende verzehrt.

---

[1]) Sogar die Jünger Christi noch bis zuletzt. Lucas XXIV, 21. Ap. Gesch. I, 6.

Aber nicht die Grundlage der historischen Gottesverehrung, die keine Aenderung mehr erleiden wird.[1])

«Nie sättigt sich der Geist, das seh ich hier,
Als in der Wahrheit Glanz, dem Quell des Lebens,
Die uns als Wahn zeigt Alles ausser ihr.
Doch fand er sie, dann ruht die Qual des Strebens
Und finden kann er sie, sonst wäre ja
Jedweder Wunsch der Menschenbrust vergebens.»
(Paradiso IV, 124.)

Dieses beständige Forschen nach der Wahrheit hat nie aufgehört und ein anderer Jude, als Saulus, versuchte es, sie im 17. Jahrhundert auf einem andern, rein denkenden, beinahe mathematischen Wege, und ohne Anschluss an Christus zu finden.

III.

Das Leben Spinoza's, so einfach sein Verlauf war, ist eigentlich erst in neuerer Zeit bekannt geworden, nachdem man früher bloss eine Art von Pamphlet des hamburgischen Professors der Theologie Kortholt «de tribus impostoribus magnis» (Herbert, Hobbes, Spinoza) vom Jahre 1701, eine holländische Biographie des Predigers Colerus in Haag, und endlich solche des Arztes Lucas in Haag und der Franzosen Fenelon, Lami und Graf Boulainvilliers gehabt hatte, die alle sehr zu wünschen übrig liessen.[2]) Er stammte aus einer der portugiesischen Juden-

[1]) Vgl. noch Weinel «Paulus». Tübingen 1904 und Balfour «Grundlagen des Glaubens». Ueber Bar Kochba: Dr. Lebrecht «Bether» 1877. Ueber die «christliche Dogmengeschichte» ist das Lehrbuch von Harnack das beste neuere Lehrmittel für Jeden, der sich darüber gründlich belehren lassen will.

[2]) Bemerkenswerth sind von früheren Werken v. Orelli «Leben und Lehre Spinoza's», 1843 und «Spinoza, ein Denkerleben», das erste Buch Berthold Auerbachs in der Form eines Romanes. Und als Neuestes: Meinsma «Spinoza und sein Kreis». 1906.

familien, welche zugleich mit spanischen am Ende des 16. Jahrhunderts in die niederländische Glaubensfreistätte kamen und in der Synagoge von Amsterdam eine eigentliche Hochschule jüdisch-orientalischer Gelehrsamkeit gegründet hatten. In deren unmittelbarer Nähe wurde er am 24. November 1632 geboren und frühzeitig zum Studium der jüdischen Theologie und Theosophie bestimmt. Da ihn aber weder der Talmud, noch die Kabbala innerlich befriedigten, ging er bald zu dem Studium der Philosophie des Descartes über und wurde in Folge hievon am 27. Juli 1656 aus der jüdischen Gemeinschaft ausgestossen und mit dem grossen Bannfluch belegt, den er mit einem, leider verloren gegangenen, Protest erwidert haben soll. Er hielt sich dann zeitweise äusserlich zu den «Arminianern», oder «Remonstranten», welche die Dortrechter-Synode, von der wir noch sprechen werden, verdammt hatte, und die in Rhijnsburg bei Leyden eine Art von freier Sekte bildeten, deren interessante Schriften erst in neuerer Zeit durch Professor van Vloten herausgegeben worden sind. Später lebte er in Voorburg bei Haag und zuletzt in Haag selber, wo er am 21. Februar 1677 starb. Seinen äusserst einfachen Lebensunterhalt gewann er Tags über durch das Schleifen optischer Gläser; die Nacht widmete er theilweise seinen philosophischen Werken, wovon das hauptsächlichste der «Tractatus theologico-politicus», eine Kritik des alten Testamentes mit Vertheidigung der Denkfreiheit gegen alle positive Religion ist, die zuerst anonym und mit einem falschen Druckort (Hamburg, statt Amsterdam) erschien. Drei andere, die «Ethica more geometrico demonstrata», der «Tractatus politicus», und die Schrift «de emendatione intellectus» kamen erst nach seinem Tode,

edirt von seinem Freunde Meyer, heraus.[1]) Später wurden noch bekannt eine Vorarbeit zu der Ethik, genannt «tractatus brevis de Deo et homine et ejus felicitate», «epistolae» und eine hebräische Sprachlehre. Eine Uebersetzung des alten Testaments in das Flamändische soll er kurz vor seinem Tode verbrannt haben. Eine Berufung nach Heidelberg als Professor der Philosophie lehnte er 1673 ab.

Er erhielt, trotz seiner zahlreichen Verehrer, nicht einmal ein eigenes Grab, sondern wurde mit 3 andern Leichen in ein Grab gelegt und später wieder ausgegraben, um Andern Platz zu machen. Seit 1877 besteht ein Neubau für seine Reste (wenn sie es wirklich sind), der durch Renan eingeweiht worden ist.

Sein Nachlass wurde öffentlich versteigert und ergab nach Abzug der Kosten 392 Gulden, deren sich seine verheiratete Schwester, die sich sonst wenig um ihn bekümmert hatte, bemächtigte. Sein Aeusseres war ernst, eher etwas düster, woraus sein Biograph Kortholt den Schluss zieht, er habe das «signum reprobationis» auf der Stirne getragen. Sein frühzeitiger Tod war die Folge seit Jahren bei ihm vorhandener schleichender Schwindsucht; doch entging er nicht ganz dem Verdachte des Selbstmordes und sein Ruf war überhaupt bis zum 19. Jahrhundert ein sehr bestrittener. Selbst Voltaire nennt ihn nur einen «mauvais juif». Er theilte, ja repräsentirte gewissermassen das Schicksal des gesammten edlen jüdi-

[1]) Gute Ausgaben sind besonders vorhanden von: Auerbach, deutsch, ebenso von v. Kirchmann und Schaarschmidt, Saisset, französisch; eine ausführliche Darstellung enthält: Theodor Camerer «Die Lehre Spinoza's». Ebenso Kuno Fischer «Spinoza's Leben, Wirken und Lehre» und Freudenthal, «Lebensgeschichte Spinoza's».

schen Volkes, das ihm durch sein Gesetz (in V. Mos. Kap. 28—30) und durch die Antwort auf die Einweihungsrede des salomonischen Tempels (I. Könige IX, 3—8) vorausgesagt worden ist. Seit sich das buchstäblich erfüllt hat, sind alle denkenden Juden ergreifende Gestalten, geborene Knechte des Höchsten, aber ohne den vollen Segen, der auf dieser Knechtschaft sonst ruht; bloss mit der Zuversicht, dass dennoch ihr «Bund» mit Gott ein ewiger bleibt und ihr Volk nicht in andern Völkern untergehen, oder sich mit andern verschmelzen wird.[1])

Der Gedankengang Spinoza's ist trotz aller «mathematischen» Beweisführung dennoch schwer verständlich und nicht ganz überzeugend. Er dient auch mit seinem Namen eigentlich nur Solchen, die von einer positiven Religion gänzlich frei sein, vielmehr in einer von Gott befreiten Menschheit den höchsten Gedanken erblicken wollen, ohne sich als oberflächliche Materialisten bekennen zu müssen. Schon seine «Freunde», die nicht einmal für ein anständiges Begräbniss sorgten, sondern nur für die Herausgabe seiner nachgelassenen Schriften, die sie sich aneigneten, gebrauchten ihn als Sprachrohr gegen das Christenthum in der damaligen orthodoxen Form, und diese Rolle hat er, namentlich durch Goethe, welcher in ihm auch eine Vertiefung seiner bloss ästhetischen Weltanschauung suchte, nun neuerdings wieder erhalten. Viele seiner Verehrer haben ihn übrigens seit jeher nicht selbst gelesen, sondern wissen von ihm nur etwas aus Büchern, oder Vorträgen.[2])

[1]) Röm. XI, 25—31.

[2]) Eine Dame, die sich einmal vor Bewunderung Spinoza's gar nicht zu fassen wusste und immer wieder darauf zurück-

Als Spinoza sich von dem orthodoxen Judenthum entfernte, ging er zuerst zu der Erkenntnissmethode des René Descartes (Cartesius) über, welche Kuno Fischer in einem ursprünglichen Jenenser-Vortrage von 1865 wie folgt schildert:

«Es lag in der Aufgabe der neuen Zeit, die sich von dem Mittelalter losreissen wollte, dass sie mit der Religion auch die Erkenntniss und Wissenschaft von Grund aus erneuerte, jede von beiden aus der ihnen eigenthümlichen Quelle: die Religion aus der Schrift, die Wissenschaft aus der natürlichen Vernunft. Einer der grössten Denker der Welt, der in dem Gebiete der Philosophie die Reformation unternahm, René Descartes, hatte das kühne Wort ausgesprochen: die Sache müsse wieder einmal ganz von vorn angefangen werden, es dürfe nichts für wahr gelten, als was man klar und deutlich erkannt habe; nur das klar und deutlich Erkannte sei wahr. Nun sind die klarsten und deutlichsten Einsichten, die wir haben, die mathematischen in ihrer zweifellosen Gewissheit, in ihrer strengen und folgerichtigen Ordnung. So klar, so gewiss, so folgerichtig sollen alle unsere Erkenntnisse sein. Wenn sie es weniger sind, so haben sie nicht den Grad der Klarheit und Deutlichkeit, der den Zweifel gänzlich ausschliesst und allein das Recht hat, Wahrheit zu heissen. Was du nicht so klar gedacht und begriffen hast, als den Satz «zwei mal zwei gleich vier», das hast du überhaupt nicht begriffen!

Es liegt daher in dem Geist und in der Richtung der neueren Philosophie, die von Descartes herkommt, dass

---

kam, fragte ich schliesslich, welches Werk dieses ihres Leitsterns sie denn eigentlich gelesen habe. Die Antwort lautete: «Keines, aber ich habe einmal einen Vortrag über ihn in Stuttgart gehört.» «Wissen Sie aber auch gewiss, Fräulein, ob der Vortragende selbst etwas von Spinoza gelesen hatte, oder vielleicht auch wieder einem andern Vortrag seine Kenntnisse verdankte?» war meine weitere Frage, die unbeantwortet blieb. So entstehen vielfach die modernen «Lebensanschauungen».

sie sich diese Aufgabe stellt: die gesammte Erkenntniss nach mathematischer Nothwendigkeit zu reguliren, den ganzen Inhalt der Welt in eine Kette mathematischer Schlussfolgerungen zu bringen, in der jedes Glied aus dem früheren folgt, so einleuchtend wie ein arithmetischer oder geometrischer Satz. Die Philosophie soll, wie es hiess, «more geometrico» verfahren. In ihrer geschichtlichen Entwicklung ist hier der wichtige und bedeutsame Punkt, wo diese Aufgabe an sie herantritt, wo die Lösung dieser Aufgabe ihr nächstes und unvermeidliches Problem bildet, wo der Versuch der Lösung in ihrem ganzen Umfange gemacht werden muss, sollte es auch nur sein, um deutlich und klar einzusehen, wie viel von dem Inhalte der Welt sich mathematisch nicht beweisen lässt. Solche negative Einsichten sind ebenso wichtig und oft bei weitem fruchtbarer als die positiven. Wir können unabhängig von den Systemen der Philosophie aus der Erfahrung des eigenen Verstandes diese Aufgabe unmittelbar erkennen. Wem ist nicht einmal in seinem Leben, sobald der Verstand anfängt sich zu fühlen und sich in kühnem Selbstvertrauen erhebt, die Forderung gekommen: ich will alles so klar bewiesen haben, wie den Satz: «zwei mal zwei gleich vier»; was mir weniger klar ist, gilt mir als unbewiesen und im Sinne der Wissenschaft als nichtig! Diese Forderung wird man noch oft hören. In der Philosophie hat sie ihre Erfüllung und ihr Zeitalter gehabt. Nur ein einziges mal in der Welt ist sie wirklich, ernsthaft, in ihrer Weise vollkommen erfüllt worden: durch Baruch Spinoza. Um sie zu stellen, diese Forderung, dazu gehört kaum mehr als das Selbstvertrauen des emporstrebenden, zuversichtlich gewordenen Verstandes, der zum ersten mal seine Macht fühlt. Um sie ernstlich und systematisch durchzuführen, dazu gehört eine unbeugsame Geistes- und Willensstärke, die den Gleichmuth hat, den Widerspruch der ganzen Welt auszuhalten. In dieser Rücksicht ist Spinozas Philosophie und Charakter eine beispiellose und einzige Erscheinung. Nicht bloss die Grössen, auch die

Dinge, nicht bloss die Körperwelt, auch das geistige Menschenleben erklärt er nach mathematischer Methode. Er gibt eine geometrische Theologie, eine geometrische Sittenlehre und verneint alles, was sich diesem Maassstabe nicht fügt.»

Es gehört dazu nach unserer Ansicht noch etwas Weiteres, nämlich eine entschlossene Halbbildung. die was thatsächlich in der Welt existiert absichtlich ignorirend, sich in irgend einem Gedankengange fixirt und in einer abgeschlossenen Lebensart es vielleicht auch möglich macht, ihm zu folgen. Es klingt zwar sehr grossartig, zu sagen: «Ich betrachte die menschlichen Handlungen ganz so, als ob es sich um Linien, Flächen, Körper handelte», aber sind sie auch so zu betrachten für Jemand, der nicht in seinem Gelehrtenstübchen als einsamer, um das Ergehen der vielen Millionen Anderer wenig bekümmerter Mann lebt? Oder: «Man muss die Dinge weder beweinen, noch belachen, noch verabscheuen, sondern begreifen». Kann man das? Descartes selbst ist so aufrichtig zu sagen: «Ich habe Vieles für wahr gehalten, von dem ich jetzt einsehe, dass es falsch ist; ich habe keinen Grund, irgend etwas für sicherer zu halten. Möglicherweise ist Alles falsch, was ich mir vorstelle und glaube.»

Das führt einen jetzt lebenden Philosophen zu dem folgenden weiteren Bekenntniss:[1])

«Die Behauptung, die Philosophie könne ein Ersatz für Religion sein, gehört auch zu den vielen abstrakten Gedanken. Denn in Wirklichkeit gibt es gar keine Philosophie, sondern nur verschiedene abstrakte Lehren einzelner Menschen, die sich Philosophen nennen und die meistens ohne Menschenkenntniss und ohne wahre Liebe

[1]) Saitschick, Dialoge.

die Zahl der Schriftgelehrten vermehrten. Wenn wir die Bestimmung unseres Daseins von der Philosophie erfahren müssten, so bliebe uns nichts anderes übrig, als unser Leben lang durch die vielen, einander fast auf allen Punkten widersprechenden Systeme uns hindurch zu arbeiten, ohne ein wahrhaft positives Ergebniss: eine sehr mühsame Fahrt mit fast gar keinen Ausblicken auf unbewölkte Horizonte. Alle diese Philosophen waren, wie ich glaube, mit gar seltenen Ausnahmen sich selber über die Bestimmung des Menschen kaum klar; den meisten war es nur ein Bedürfniss, das lebendige Dasein in Abstraktionen umzusetzen, die sie mit logischer Schärfe zuspitzten und miteinander auf das spitzfindigste verketteten. Es ist rein unmöglich, dass wir die Beantwortung der wichtigsten Frage über die Bedeutung unseres Lebens in den unzähligen Werken der schulmässigen Philosophie zu suchen haben; denn alle diese Bücher sind im besten Falle nur ein ernster Zeitvertreib, wenn auch das eine oder andere in die Nähe des richtigen Weges führen mag.

Mit dieser relativen Bewunderung muss man sich also dem Gedankensystem Spinoza's nähern, um es zu verstehen, aber nicht (nach unserer Ansicht) um daraus seinen Führer für das praktische Leben zu machen.

Das System Spinoza's ist, um es kurz zu sagen, philosophischer Atheismus, oder eigentlich Pantheismus, was, praktisch genommen, zwar ganz auf das Gleiche hinauskommt. Nach ihm gibt es eigentlich nur einen Begriff Gottes; er ist das All, denkend aufgefasst, oder das, was man jetzt gewöhnlich «die Natur» nennt. Er selbst nennt es «Deus, sive natura», etwas, was ohne bewussten Willen und bewusste Intelligenz als wirkende Natur (natura naturans), oder bewirkte (natura naturata) als mechanische Ursache und Wirkung besteht. Was geschieht, geschieht daher mit Naturnothwendigkeit, freier Wille, auch des Menschen, hat keinen Platz in dieser

Weltordnung, gut und böse sind leere Worte und werden von den Menschen als Bezeichnungen des ihnen nützlich Erscheinenden gebraucht, so wie sie das Wetter gut, oder schlecht nennen, je nachdem es ihnen günstig ist.

Die ganze Tragweite dieser Philosophie ist erst den Menschen unserer Zeit in dem Kriminalsystem von Lombroso, oder dem für alles Gute gleichgültigen Kraft- und Grössenwahn Nietzsche's völlig klar geworden, während man die praktischen Konsequenzen dieser Weltanschauung im 17. Jahrhundert noch zu verbergen bestrebt und genöthigt war. Die jetzige Generation ist aber in diesem Gedankengebiete so ziemlich aufgewachsen und hat auf demselben, statt des Friedens und der Freudigkeit in Gott und dem Guten, entweder die leere, öde Naturvergötterung gefunden, die in Gletschern und Eiswüsten, oder ähnlichen grossartigen Naturerscheinungen die Erhebung sucht, die dem menschlichen Geist in Wirklichkeit nur durch den Zusammenhang mit einem ihm ähnlichen, aber unendlich grossen und wahren, intelligenten und willenskräftigen Geiste zu Theil wird. Oder die ebensowenig befriedigende Menschenvergötterung, die sich in den zahllosen Denkmälern und Jubiläen unserer Zeit ausspricht. Oder endlich den Kultus des Staats, oder eines bestimmten Staates, oder Reiches, der dann eben, wo kein lebendiger Gott mehr vorhanden ist, den höchsten Gedanken der Menschheit bildet, aber keineswegs einen für Alle befriedigenden.

Eine gewisse einfache Erhabenheit ist der Spinozistischen Denkart nicht abzusprechen. Sie war aber in der Lehre des römischen Sklaven Epiktet noch in höherem Grade, und in der Lebensauffassung des Kaisers Marc Aurel in durch ein thätiges Leben bewährterer Art vor-

handen, und wirkliche Freudigkeit und Glück einer bewegungsvollen Laufbahn ist auf diesem Wege jedenfalls nie zu finden gewesen.

Besser, als die philosophischen, sind die politischen Konsequenzen der Lehre Spinoza's. Die absolute Monarchie, die zu seiner Zeit noch beinahe allenthalben in Europa bestand, verwirft er, namentlich in dem unvollendeten, politischen Traktat, als eine zweckwidrige und innerlich unwahre Staatsform, da keine Kraft eines einzelnen Menschen für eine solche Aufgabe, ein Staatswesen zu regieren, ausreichend sei, sondern nur durch die Uebereinstimmungen Vieler eine solche Gemeinschaft würdig erhalten werden könne. Daher ist die Demokratie die natürliche Staatsform und die Aristokratie, wie die Monarchie, genöthigt, die Staatsgewalt mit grosser Mässigung zu gebrauchen, ansonst sie stets Gefahr laufen, vor den stärkeren Massen zu stürzen. Der Staatszweck ist überhaupt nicht der, zu herrschen und die Menschen durch Furcht zu regieren, sondern im Gegentheil sie von der Furcht vor einander zu befreien; die Menschen nicht zu Thieren oder Automaten zu erziehen, so dass sie in Hass, Zorn und Betrug sich gegenseitig befehden, sondern dazu, dass sie ihre Fähigkeiten in Geist und Körper frei entwickeln und ihrer Vernunft folgen können. Daher ist der Endzweck des Staates die Freiheit.

Am Interessantesten sind für den gegenwärtigen Augenblick seine Betrachtungen im «Tractatus theologico politicus» über Kirche und Religion, die er scharf unterscheidet. Die Gesetzgebung über die Kirche ist für ihn Staatssache, da der Staat eben die Quelle alles Rechtes ist. Aber die innere Gottesverehrung und Frömmigkeit

ist individueller Natur, und der Staat thut am besten, sich in diesem Sinne ganz von der Kirche zu trennen und jeder Glaubensgenossenschaft volle Selbständigkeit zu gestatten, immer vorausgesetzt, dass sie den Staat selbst nicht angreife und ih seinen Fundamenten untergrabe. Damit sprach er aus, was in seinem Jahrhundert zuerst bloss in einzelnen amerikanischen Kolonien bestand, seither aber als Grundlage eines gesunden und verständlichen Kirchenrechts einer allgemeineren Verwirklichung entgegengeht.

In diesen beiden letztgenannten Punkten liegt auch seine reelle Bedeutung für das praktische Leben und seine wohlthätige Wirkung auf dasselbe. Im Uebrigen war er ein rein formaler Geist ohne rechten Begriff für die Vielgestaltigkeit des Lebens, die er nicht kannte, oder nicht kennen wollte, und daher auch ohne Ueberzeugungskraft für Jemand, der nicht in ihm bereits bestehende Ueberzeugungen zu verstärken und philosophisch zu legitimiren versucht.

Das Ansprechendste bei Spinoza[1]) ist seine Bedürfnisslosigkeit, mit welcher er unserer genussfreudigen Zeit, die zur Einfachheit zurückkehren muss, ob sie wolle oder nicht, ein erhabenes Beispiel hinterlassen hat. Allerdings auf einer unrichtigen und für die weitaus meisten Menschen nicht erreichbaren philosophischen Grundlage. Ein stiller Heroismus, wie ihn unter den Völ-

[1]) Ein nicht ansprechender Zug dagegen, den seine Biographen erzählen, ist der, dass er es liebte, Fliegen in die Gewebe der Spinnen zu werfen und zu beobachten, wie sich diese Thiere ihrer Beute bemächtigten, oder auch Spinnen zum Kampf gegen einander anzureizen. Da ist uns, wenn nur diese Wahl offen stünde, Buddha doch lieber.

kern der alten Welt die Stoiker, Epiktet vor allen,[1]) lehren, ist Spinoza und mitunter heute noch seinen aufrichtigen Verehrern eigen. Aber ein weltflüchtiges, entsagendes Heldenthum, das nur für wenige, besonders dazu veranlagte Geister sich eignet. Die Kraft, die in der Welt und in lebendigstem Kontact mit derselben sich einen Himmel gestaltet und dabei aller Macht und Gewalt der Erde freudigen Herzens und als Eroberer entgegentritt, den wahren, aktiven Heroismus des Geistes und des Herzens, der für Alle, selbst die Einfachsten, möglich ist, den kennt nur das wahre Christenthum. Es ist der praktisch ausführbare Ausdruck des Idealismus überhaupt. Hätte die Kirche im Laufe der Jahrhunderte es vermocht, seine Anschauungen vor Entstellung durch allerlei willkürliche Zuthaten zu bewahren, so wären alle suchenden Menschen in der Art von Descartes oder Spinoza zu ihr und nicht zu einem im Grunde wesenlosen und Niemanden innerlich recht befriedigenden und kräftigenden Pantheismus gelangt.

So ist es im Grunde heute noch. Der unstillbare Durst nach Wahrheit, welcher Spinoza erfüllte, besteht fort, bis er Christus findet, dessen Verständniss wir bei Spinoza niemals begegnen. Da ist der Jude in ihm, vor dessen Augen noch die Decke hängt, die ihn von dem «Verfluchten» trennt, trotz aller Aehnlichkeit der Schicksale wirksam geblieben.

Sein Gott ist aber dennoch nicht etwa der jüdische Gott, sondern eine reine Abstraktion. «Per Deum intelligo ens absolute infinitum, hoc est substantiam constantem infi-

[1]) Vergl. hierüber den Aufsatz des Herausgebers «Epiktet» in «Glück» 1. Theil.

nitis attributis, quorum unumquodque aeternam et infinitam essentiam exprimit.» Man versteht bei solchen Definitionen die Aeusserung eines modernen Philosophen: «Solange in der Philosophie das Kunststück um die Ecke zu schauen, d. h. das Unvorstellbare ohne Vorstellung zu begreifen nicht erfunden sei, behalte Kant Recht, wenn er sage, man könne davon wohl das «dass», aber nicht das «was» erkennen. Das ist zwar richtig bei Spinoza, dass die Glückseligkeit durch die Erkenntniss Gottes zu erreichen ist, die mit Freude verbunden sein muss, aber das kommt nicht durch eine gedankenmässige Erkenntniss zu Stande. Die Ethik ist vollends der bedenklichste Teil seiner Philosophie, denn wenn Gut und Böse bloss relative Begriffe, «Denkweisen» sind, die «accodationsweise» angenommen werden können, wer bürgt dafür, dass dies stets nach Intelligenz, und nicht nach Willkür und zu Gunsten der Sinnlichkeit geschieht? Es ist nur das daran wahr, was einer seiner Erklärer sagt, dass das Böse etwas an sich Nichtiges ist und dass der Mensch es nicht als etwas Reales sollte gelten lassen.

Gewiss dagegen ist, und eine starke Rechtfertigung für Spinoza und alle seine Nachfolger, dass jedes Gedankensystem einer «Erkenntniss» Gottes in Pantheismus ausmünden muss. In denselben verfällt sogar Paulus, als er es versuchte seinen Glauben den Athenern philosophisch mundgerecht zu machen.[1])

Daher kommt auch die zunehmende Bedeutung Spinoza's in neuerer Zeit, während er zu seinen Lebzeiten und bis ins 19. Jahrhundert hinein als ein Atheist, trotz vieler heimlichen Anhänger, die er stets besass,

[1]) Ap. Geschichte XVII, 28.

verabscheut wurde.[1]) Lessing sagt noch, man habe ihn «wie einen todten Hund» behandelt und selbst die Leibniz-Wolffsche «theologia naturalis» äussert sich dahin, es habe sich noch Niemand unterfangen, die Spinozisten zu rechtfertigen, obwohl andere Gottesleugner stetsfort ihre Vertheidiger gehabt hätten. Erst seit Ende des 18. Jahrhunderts änderte sich diese Ansicht, in Folge zuerst eines Streites zwischen Jacoby und Mendelssohn über den Spinozismus, und versuchte man anfänglich demselben die Bezeichnung «Theismus» statt des verrufenen Wortes Atheismus beizulegen, was übrigens stets der Anfang zu einer Rehabilitirung des Pantheismus und schliesslich des Atheismus[2]) zu sein pflegt.

Goethe, Herder, Dalberg, Lichtenberg namentlich betrachteten Spinoza förmlich als ihren besonderen «Heiligen». Von dem Theologen und weimarischen Generalsuperintendenten Herder ist sogar allgemein bekannt, dass er am Geburtstage der Frau von Stein ihr und Goethe zusammen sein Exemplar von Spinoza mit folgender schwülstiger Widmung schenkte:

«Deinem und unserm Freund sollt heut den heiligen Spinoza
als ein Freundesgeschenk bringen der heilige Christ.
Doch wie kämen der heilige Christ und Spinoza zusammen?
welche vertrauliche Hand knüpfte die beiden in eins?
Schülerin des Spinoza und Schwester des heiligen Christes,
Dein geweiheter Tag knüpfet am besten das Band,
Reiche ihm seinen Weisen, den du gefällig ihm machtest,
und Spinoza sei euch immer der heilige Christ».

[1]) Sehr viel trug dazu bei der Hass des einflussreichen «Dictionnaire historique et critique» von Pierre Bayle, Professor in Rotterdam, der den theologisch-politischen Traktat, der doch seinen eigenen Anschauungen sehr nahe stand, ein «livre pernicieux et détestable» nennt.

[2]) Diese letztere Phase steht uns noch bevor, einstweilen heisst er jetzt «Monismus».

Das begreifen wir heute doch kaum mehr.[1]) Spinoza's Lehre ist ein Versuch des menschlichen Geistes, den er immer wieder von Zeit zu Zeit macht, mit blossem Denken Gott zu erfassen. Dabei kommt aber nie mehr als ein «Gottesbegriff» heraus, der inhaltsleer ist und keinerlei Werth hat. Denn ob ein solcher Gott existirt oder nicht, ist eigentlich gänzlich gleichgültig. Er hat keinen Einfluss auf unser Leben und regiert die Welt nicht. Die «mathematische Klarheit» ist daher auch mehr Schein als Wirklichkeit und selbst Renan sieht sich gezwungen darüber zu äussern: «Spinoza hat mehr eine Kirche, als eine Schule; aber eine Kirche erleuchtet von einem zu starken Licht und kalt, wie alle Bauten des 17. Jahrhunderts, weil sie zu viele Fenster hat, traurig, weil sie hell ist».

Man kann eben Gott weder mathematisch «konstruiren», wie es Spinoza versucht, noch überhaupt philosophisch «erkennen». Dadurch würde er ein blosses Geschöpf des Menschengeistes werden, das dem Bedürfnisse des Menschen doch nicht entspricht und ebensowenig der objektiven Wahrheit. Dies haben Moses II, XXXIII, 19 und Elias XIX, 12, oder Jeremias XXXII, 17—19 empfunden und nach ihnen Alle, die einen wirklichen Zusammenhang mit diesem unendlichen und unerforschbaren Geiste besessen und in ihm eine freudige und thätige, nicht bloss eine einsame, verzichtende Ruhe gefunden haben. Es wird dazu kommen müssen, was der Prophet Jeremias

[1]) Eine englische Schriftstellerin unserer Zeit sagt nicht ganz mit Unrecht: «It is so easy to become more thick-skinned in conscience, more tolerant of evil, more hopeless of good, more careful of one's own comfort and one's own property, more self-satisfied in leaving high aims and great deeds to enthusiasts, and then to believe that one is growing older and wiser».

im Zusammenhang mit der obcitirten Stelle schon für seine Zeit vorausgesehen hat[1]), dass ein lebendigeres Verhältniss zu diesem Geiste neuerdings entsteht und von «Natur» und ihrer Wissenschaft nicht mehr so viel die Rede ist, als seit hundert Jahren.

Es ist freilich evident, dass dies nicht ohne eine Reform, nicht bloss der bestehenden Kirchen, sondern in einer Hinsicht sogar derjenigen Weltanschauung stattfinden kann, wie sie in der ersten Zeit des Christenthums, durch Paulus und die Evangelisten unter den damaligen Verhältnissen eintrat, und worüber Curtius in seiner Schrift über Gelzer uns folgendes Bemerkenswerte sagt:

«In den religiös lebendigen Kreisen der Schweiz wird mehr als in Deutschland das alte Testament neben dem neuen gewürdigt. Die Einwirkung gerade des alten Testamentes ist auch in Gelzers Ansichten sehr erkennbar. In der That enthält dasselbe ein System von Gedanken, welche dem neuen Testament ganz fremd und doch für eine christliche Weltanschauung unentbehrlich sind. Die Evangelisten und Apostel schreiben unter dem Eindrucke der Thatsache, dass das selbständige Leben aller Nationen in der Weltherrschaft der Römer untergegangen war. Wie den Römern selbst, war ihnen die irdische Organisation der Menschheit mit dem Römerreich identisch. Ihre Spekulation konnte sich über die Grenzen desselben nicht erheben. Nach dem Römerreich konnte nur das Ende der Welt kommen, und die Hoffnung auf die baldige Wiederkunft des Erlösers zum Weltgerichte stand mit dieser politischen Anschauung in engem Zusammenhange. Darum enthält das neue Testament die ewig gültigen Grundzüge des sittlichen Lebens für den Einzelnen, die Familie und die kirchliche Gemeinschaft. Aber es giebt schlechterdings keine nationale Ethik. Es enthält keine andern politischen Grundsätze als das Gebot des Gehor-

[1]) Jeremias XXXI, 31—33.

sams gegen die Obrigkeit, keine ausreichende ethische Würdigung des Berufs und der Aufgaben dieser Obrigkeit, keine Weisungen für das Leben und Handeln der Nationen. Daher die Missgriffe und Missverständnisse bei der Betrachtung von politischen Fragen aus Gesichtspunkten des neuen Testamentes, daher die ganz entgegengesetzten Resultate, zu denen aufrichtige Christen kommen konnten, wenn sie eine politische Tagesfrage nach dem Kanon des Evangeliums beurtheilen wollten. Soll man hieraus folgern, dass die normale Gesinnung des Christen eine völlige Indifferenz gegen die Welt des Staates sei, eine demüthige Unterwerfung unter die Ergebnisse der politischen Entwicklung, wie unter das Walten der Naturkräfte? Keineswegs. Sondern das neue Testament hat seine nothwendige Ergänzung in dem alten Testamente. Hier ist eine Fülle nationaler Ethik, religiöser Politik. Hier ist vor allem der gemeinsame Grundgedanke des Staatsrechts und der Politik — die Persönlichkeit des Volkes — mit einer genialen Sicherheit und Klarheit vorgetragen, wie sonst nur in den Schriften der römischen Juristen. Wenn wir das alte Testament lesen, so denken wir gar nicht an die skeptische Frage, ob denn die Individuen wirklich eine Einheit bilden, ein einheitliches Leben führen, ob diese Zusammenfassung logisch berechnet ist. Sondern wie der populus Romanus steht das Volk Israel vor uns, als historische und ethische Thatsache. Ihm gegenüber sei Gott, der seine besondern Absichten mit diesem Volke hat. Diese beiden Ideen des alten Testamentes, die Persönlichkeit des Volkes und der Beruf des Volks, haben Gelzers politische Ansichten beherrscht. Ihm war das ewige Recht der Nationen auf selbständiges politisches Dasein ein Grundsatz von unzweifelhafter Gewissheit. Darum hatte er gerade aus seinem religiösen Gesichtspunkte für die nationalen Bewegungen unseres Jahrhunderts ein volles Verständniss. Darum aber war es ihm auch unzweifelhaft, dass für das Handeln der Nationen dieselben ewigen Grundsätze der Gerechtigkeit gelten, wie für das Leben des Einzelnen, und dass jede Nation ihren besondern göttlichen Beruf hat, an welchen sie

durch ihre Lehrer und Propheten beständig erinnert werden muss.» [1])

Wir müssen jedenfalls in der Schweiz, in Deutschland und in Amerika zu dem historischen Gottesglauben statt aller philosophischen Systeme, und auch statt mancher dürren Dogmatik zurückkehren, welche die Reformation des XVI. Jahrhunderts an die Stelle des mittelalterlichen Lehrgebäudes der Kirche zu setzen versuchte, und die die völlige Abwendung Spinoza's und seiner Anhänger davon einigermassen begreiflich erscheinen lässt.[2])

IV.

Jeder Mensch ist eigentlich nur aus seiner Zeit heraus verständlich; denn er ist doch in hohem Grade und neben aller allmähligen Erringung einer Individualität, die stets seine Lebensaufgabe bilden wird, ein Produkt seiner Zeit. So ist auch Spinoza's Leben und Denkungsweise die Folge und Kritik nicht bloss des formalistischen

---

[1]) Schade, dass Gelzer selbst es nicht vorzog, statt Diener und Vertrauter von Fürsten zu werden, diese seine Grundsätze deutlicher für die Völker auseinanderzusetzen.

Einige neuere philosophische Schriften aus der ungeheuren Litteratur, die wirklich belehrend sind, sind noch folgende: Du Bois-Reymond «Ueber die Grenzen des Naturerkennens» und «Die sieben Welträthsel»; Carrière «Erkennen, Erleben, Erschliessen», Festrede 1893. Godet: «L'hypothèse Dieu, lettre ouverte à Sebastian Faure» 1902; Sabatier: «exquisse d'une philosophie de la religion». Lüdemann: «Was heisst biblisches Christenthum?» 1905.

[2]) Aus der Jugendzeit eines Fürsten unserer Zeit wird erzählt, er habe einem berühmten Theologen, der ihn in unserem Lande auf eine schöne Alpenansicht mit dem etwas stereotypen Ausruf aufmerksam machte: «Wie gross sind doch die Werke Gottes!» geantwortet: «Ich finde die der Menschen grösser.» Das ist Spinozismus, im Gegensatz zu allzu herkömmlicher Theologie.

Judenthums, wie es sich aus dem lebensvollen alten Testamente falsch entwickelt hat, weil es den rechten Moment zu einer innerlichen Erneuerung, der ihm geboten war, versäumte, sondern auch der Calvinistischen Theologie, wie sie im 17. Jahrhundert in Holland bestand und zum Theil noch zur Zeit besteht. Wie es damals in dem religiös freigesinntesten Lande der Welt aussah, ergibt sich am besten aus zwei selbst bei uns nicht hinreichend bekannten Vorgängen, der Hinrichtung Oldenbarneveldts und der Dortrechter-Synode.

Ein Zeitgenosse Spinoza's, Jacob Arminius (Hermanns), geboren 1560 zu Oudewater, hatte wesentlich in Genf unter Beza und in Basel unter Grynaeus die Theologie der Reformirten studirt, war dann aber, als Prediger der reformirten Gemeinde in Amsterdam, mehr und mehr von der Prädestinationslehre Calvin's und Beza's, auf die sich der Glaube der Reformirten konzentrirt hatte, abgegangen. So dass er an der Universität von Leyden, wohin er 1602 berufen worden war, als ein gemässigter Gegner dieser Anschauung auftrat, welche, obwohl sie Calvin selber als eine harte erschienen war, von seinen Anhängern als die Hauptlehre ihrer Kirche (das «cor ecclesiae») betrachtet wurde. Der Streit verbreitete sich allmählig aus den Hörsälen der Universität über das ganze Land und wurde nach dem Tode des Arminius von den sogen. «Remonstranten» fortgesetzt, die von einer «remonstratio» in 5 Artikeln, welche sie den Generalstaaten eingaben und die die Lehren des Arminius von der bloss bedingten Vorherbestimmung enthielt, so genannt wurden. Mit ihnen stand nachmals Spinoza in Rhijnsburg in einiger Verbindung. Vorher aber hatte der Streit zu einem grossen Verbrechen geführt,

das die sonst so schöne Geschichte der Niederlande und des oranischen Fürstenhauses verunziert.

Jan van Oldenbarneveldt (geb. 1547) hatte als Grosspensionär (Landsyndicus) der Provinz Holland und einflussreichster Staatsmann der damaligen Zeit den Rath ertheilt, den jungen ehrgeizigen Prinzen Moritz von Oranien (Sohn des Befreiers Wilhelm I.) zum «Statthalter», zunächst der Provinzen Holland und Seeland, und zum Anführer des Heeres zu ernennen. Es entstand in Folge dessen für Holland eine Zeit, welche der letzten Periode der Florentiner Republik unter Valori gegenüber der wachsenden Macht des Hauses der Medici ziemlich ähnlich ist,[1]) und wobei Oldenbarneveldt immer schärfer die republikanische Partei gegenüber dem oranischen Hause zu vertreten pflichtgemäss veranlasst war. Der Streit der Arminianer gegen die Gomaristen (von dem Professor Gomarus in Leyden so genannt, der die streng calvinistische Prädestinationslehre vortrug) und späteren Remonstranten gab dem Prinzen, dessen Ansehen durch eine glückliche Kriegführung gegen Spanien sehr gestiegen war, den Anlass, sich seines politischen Gegners und früheren Wohlthäters zu entledigen. Er nahm Partei für die orthodoxen Gomaristen, und als hierauf die städtischen Behörden der mächtigsten Provinz Holland, die arminianisch gesinnt waren, auf eigene Kosten Truppen anwarben, so betrachtete er das als Eingriff in sein «Kommandorecht», wie wir es heute nennen würden, und liess am 29. August 1618 Oldenbarneveldt, nebst Hugo Grotius und andern Freunden der Arminianer festnehmen und durch ein Ausnahmsgericht verurtheilen. Oldenbarneveldt wurde als 72jähriger Mann

[1]) Vergl. darüber den letztjährigen Artikel Nicolò Machiavelli und Giambattista Vico.

am 13. Mai 1619 im Binnenhof zu Haag hingerichtet, später auch noch einer seiner Söhne; Hugo Grotius zu lebenslänglicher Festungshaft verurtheilt, aus der es ihm jedoch zu entfliehen gelang, worauf er im Exil starb.

Gleichzeitig mit dieser Unthat, die die Geschichte des holländischen strengen Calvinismus stets schwer belasten wird, fand eine allgemeine Synode desselben zu Dortrecht statt (welcher Oldenbarneveldt sich stets widersetzt hatte, während der Prinz von Oranien und die orthodoxen Gomaristen sie wünschten), die nun kurz nach der Gefangennehmung Oldenbarneveldts am 13. November 1618 eröffnet wurde und zu der auch die reformirten Staaten des Auslandes Einladungen erhalten hatten.

Es war, wie ein moderner Schriftsteller sich ausdrückt, «die ansehnlichste Versammlung, welche die reformirte Kirche jemals gehalten hat» und sie ist daher auch für uns nicht ohne historische Bedeutung. Präsent waren 58 Geistliche der niederländischen Kirche, worunter 3 Professoren, 6 Mitglieder der Generalstaaten, und 27 Abgeordnete des Auslandes, Deutsche, Schweizer,[1]) Engländer und Schotten. Dagegen fehlten die Brandenburger und auch die Franzosen, denen ihr König Ludwig XIII. die Theilnahme verboten hatte. Nicht eingeladen worden war von den deutschen protestantischen Staaten Anhalt, das man für nicht orthodox genug ansah. Die Remonstranten waren in den Personen eines Leydener Professors Simon Episcopius und von 16 ihrer Geistlichen vorgeladen worden, um vor der Versammlung ihre in den 5 Artikeln enthaltenen Glaubensansichten zu vertheidigen. Diese Vertheidigung begann, nach einigen

[1]) Aus der Schweiz waren erschienen J. J. Breitinger von Zürich und Joh. Diodati von Genf.

vorbereitenden Sitzungen, am 6. Dezember, wobei die Remonstranten sich zuerst vorsorglich gegen die Anerkennung der Synode als rechtmässigen Richter über Glaubenssachen verwahrten. Lange Zeit debattirte man dann mit ihnen darüber, ob auch sie Ansichten der Gegner bestreiten und widerlegen dürften. Endlich aber wurden sie nach sechswöchentlichen Verhandlungen mit einer leidenschaftlichen Ansprache des Vorsitzenden der Synode, Bogermann, ausgeschlossen, mit dem strengen Befehl, Dortrecht nicht zu verlassen. In dem Schosse der Orthodoxen entstand nun noch ein Streit zwischen den «Supralapsariern» und «Infralapsariern», den man nur mit Grauen liest, indem die Eine Partei dieser reformirten Theologen des 17. Jahrhunderts den Satz aufstellte, Gott habe schon vor der Geburt eines Menschen ihn entweder zur Gnadenwahl, oder zur ewigen Verdammniss unwiderruflich bestimmt.

Den Abschluss der Versammlung bildeten einige Canones, die in der 136. Sitzung am 23. April 1619 angenommen und von allen Mitgliedern unterzeichnet wurden. Sie enthalten die absolute Prädestinationslehre, jedoch ohne eine ausdrückliche Anerkennung der supralapsarischen Auffassung. Die Remonstranten und ein Professor der Theologie, Vorstius, wurden ihrer Aemter verlustig erklärt und die Generalstaaten ersucht, ihre Schriften zu verbieten. Am 29. Mai schloss ein grosser «Gottesdienst» diese denkwürdige Versammlung, die im festen Glauben stand, Gott gedient zu haben.

Die «Canones Dordracenses» blieben fortan die dogmatische Grundlage der niederländisch-reformirten Kirche, im Gegensatz sowohl zu den «Institutionen» Calvins, wie dem «Consensus Genevensis» und der helvetischen Konfession,

die weniger weit gehen und die Prädestination (die übrigens eine dunkle Sache bleibt, in welcher die Erfahrung der Logik widerspricht) doch in einem etwas menschen- und gotteswürdigeren Sinne erklären.[1])

Im Uebrigen kann, wie ein Geschichtschreiber des Dortrechter-Konzils [2]) sich äussert, «die Wahrnehmung des bornirten Uebermuths, mit dem eine eingebildete Orthodoxie in den Verhandlungen der Synode sich gegen eine in der Kirche (als Korrelativ) vollkommen berechtigte Erhebung ausliess und dieselbe niedertrat, nur mit Trauer erfüllen».

In dieser ersten Periode der Dortrechterbeschlüsse, nach der Verurtheilung von Oldenbarneveldt und Grotius, und der Verfolgung der Remonstranten durch eine völlig mit der orthodoxen Partei übereinstimmende Regierung wurde Spinoza geboren, und es ist zu verstehen, dass ihn ein Gott, der seine Geschöpfe unbedingt in Begnadigte und Verworfene eintheilt und nach der strengeren Auffassung dieses «decretum horribile» die letzteren schon vor ihrer Geburt, also ohne ihre mindeste Schuld, verwirft, nicht anzog, sondern er vielmehr den Begriff eines «höchsten Wesens» ganz anders, und unschädlicher, zu for-

---

[1]) Ein ähnliches enges, und gegen alle Andersdenkenden intolerantes, Glaubensbekenntniss war in Deutschland die lutherische Concordienformel von 1580, die der reformirte Grosse Kurfürst ein «Schand-, Schmäh- und Lästerbuch» nennt, während ein berühmter Theologe, Hutterus in Wittemberg, meinte, Gott selber sei ihr Urheber, und sogar der bekannte Liederdichter Paul Gerhardt lieber sein Amt in Berlin aufgab, als die Bekämpfung der Calvinisten von der Kanzel herab, namentlich wegen ihrer Abendmahlslehre. Dieses Bild bot damals der Protestantismus in seinen vornehmsten Gebieten, nach kaum einem Jahrhundert seines Bestandes.

[2]) «Heppe, historia synodi nationalis Dordracenae.»

muliren versuchte. Der Spinozismus war eine Reaktion des natürlichen Menschenverstandes gegen den krankhaften Dogmatismus der Reformation, welche schon nach kurzer Zeit ein spitzfindig ausgeklügeltes System eines Supranaturalismus geworden war, dem schliesslich der wahre innere Gehalt der christlichen Religion und namentlich alle Liebe vor lauter Form beinahe abhanden gekommen war. Denn, wie ein Schriftsteller sagt: «Ebenso wie die physische Natur jede Ausschweifung, oder jede Verkümmerung ihrer Forderungen unerbittlich rächt bis in das dritte und vierte Glied, so straft auch die Natur des Geistes jeden Verstoss gegen die Wahrheit unerbittlich mit theilweisem, oder vollständigem Wahnsinn». Dagegen muss stets eine Reaktion eintreten.[1])

V.

Das waren damals die Wirkungen einer christlichen Kirche und Dogmatik, die wir als die besteingerichtete und formulirte betrachten, und die Spinoza unmittelbar vor Augen hatte, als er sich gänzlich von jeder Kirche und Glaubenslehre innerlich abzuwenden beschloss.

Wem soll man nun folgen, nach solchen Erfahrungen? Soll man sich dennoch an den historischen Gottesglauben halten, der mit dem Auswanderer Abraham vor annähernd 4000 Jahren begann und durch alle seitherigen Jahrhunderte hindurch sich immer fortgesetzt

[1]) Einen «Lichtpunkt in den Anordnungen der Synode» nennt hingegen dieser Schriftsteller «die Symbolisirung des Heidelberger Katechismus für die ganze reformirte Kirche. Hiedurch war derselben immer noch die Fähigkeit bewahrt, aus ihrem eigenen Schatze heraus die Befreiung ihrerselbst von der prädestinatianischen und deterministischen Einseitigkeit herzustellen».

und von Zeit zu Zeit wieder, wo er veraltet oder in Formen erstickt schien, kraftvoll verjüngt hat? Oder sollen wir lieber mit dem edlen römischen Kaiser Marc Aurel sagen: «Stets entschieden gilt es zu sein und das Rechte zu wollen bei jeglichem Streben. In dem Gedankenleben aber sei das Begreifliche dein Leitstern». [1]) Das ist die Frage, welche dem denkenden Menschen der Jetztzeit zur Lösung bevorsteht.

Etwas «Mystisches», tief Verborgenes, nur durch Erfahrung Zugängliches, wird der christliche Glaube immer behalten; naturwissenschaftlich, oder im strengen Sinne philosophisch kann er nicht gestaltet werden, denn er besteht nach Paulus nicht in Menschenweisheit, sondern in Gotteskraft [2]) und «Religionsphilosophie» ist ein inhaltloses Wort für die, welche ihn haben. Daher besitzt auch jede philosophische Weltanschauung etwas Oberflächliches, die Tiefen der menschlichen Seele und ihre Bedürfnisse nicht Erschöpfendes; in den meisten Fällen ist sie sogar nichts weiter als eine Denkübung für die Gebildeten und «Caviar für das Volk».

Wir glauben nicht, dass es möglich sein wird, diese beiden Grundanschauungen zu vereinigen, was das heutige Ideal mancher Schriftsteller aus beiden Lagern ist; solche Versuche werden niemals eine andere Bedeutung, als eine rein akademische besitzen. Aber das wird möglich sein, einerseits das wahre Christenthum von der Theologie, in der es eingesponnen liegt, zu befreien und seinen ursprünglichen Intentionen näher zu bringen, und andererseits die gebildeten Klassen von der durch ihre Erziehung

[1]) Marc Aurels Meditationen, IV, 22.

[2]) I Cor. Kap. II. In Athen hatte er noch, zum letzten Male, versucht, etwas anders zu predigen.

und Lektüre genährten, oft geradezu grenzenlosen Oberflächlichkeit zu befreien, welcher sie seit der Abnahme der Kirchlichkeit und zugleich der philosophischen Studien anheimgefallen sind. Beides scheint bereits in den Gedankenströmungen der gegenwärtigen Zeit zu liegen, welche (wie schon Christus zu Nicodemus es sagt)[1]) nicht lediglich Menschenprodukte sind, sondern ein selbständiges geheimnissvolles Leben, ein Beginnen, Herrschen und wieder Vergehen haben, welches jeder Denkende in einer längeren Lebenszeit mehrmals an sich selber erlebt hat. Wir jetzt lebenden Altgewordenen haben z. B. den oberflächlichen Rationalismus, die letzte Herrschaftszeit der Hegel'schen Philosphie, den Materialismus, die Prätention der Naturwissenschaft die eigentliche und alleinige Wissenschaft zu sein, und endlich noch den völlig atheistischen, ganz auf das irdische Wohlergehen gerichteten Sozialismus erlebt und sehen nun noch die Anfänge einer neuen, jedenfalls idealistischeren Periode.

Zurück zu Spinoza können wir nicht, nicht einmal ganz zu Kant; die bloss ästhetische, oder künstlerische Lebensweisheit Goethe's genügt uns nicht mehr ganz, am wenigsten für die Massen, für die wir auch zu sorgen haben, und die theologischen Gedankengänge des Saulus von Tarsus, die ihm noch von seiner akademischen Zeit zu den Füssen Gamaliels anhafteten, oder ihm für seine jüdischen Glaubensgenossen, zu denen ihn doch immer sein Herz zog, unentbehrlich zu sein schienen, um sie zu überzeugen, sind uns, namentlich in ihrer Ausbildung seitens der sogen. Kirchenväter, später der Reformatoren zu einem dogmatischen System, theilweise zu wenig verständlich geworden. Eine Dortrechter

[1]) Ev. Joh. III, 8.

Synode betrachten wir jetzt als eine fast noch schlimmere Entartung des wahren christlichen Glaubens, als ein « ökumenisches » Conzil der ältesten Zeit mit seinen byzantinischen Spitzfindigkeiten [1]).

Sollen wir nun von dieser ganzen historischen Basis uns trennen und etwa zu der weltfremden Lebensanschauung Buddha's übergehen? Es sind Viele jetzt auf diesem Wege und suchen in der Bhagavad Gita [2]) das, was sie in den Evangelien seit ihrer Schulzeit niemals mehr gelesen und damals nicht recht verstanden haben. Buddha ist es zwar noch schlimmer ergangen als Christus, indem seine bedeu-

[1]) Wer möchte z. B. heute noch über das «filioque» streiten, über welchem das grosse Schisma zwischen der morgenländischen und abendländischen Kirche entstand, oder wer könnte in seinem Lebensgang jede «Ketzerei» vermeiden, die einmal von einem Conzil als solche erklärt worden, ist? Ja wir gehen sogar weiter, wer kann behaupten, die weitläufigen Beweisführungen des Origenes, oder Tertullian, oder die Civitas Dei des hl. Augustin anders als mit dem Bedauern gelesen zu haben, dass so viel geistige Arbeit an ein so mangelhaftes Resultat verwendet wurde? Selbst bei den Reformatoren sind meistens bloss ihre ersten Schriften, mit denen sie ihr Werk in Angriff nahmen (und bei Luther die Bibel, bei Calvin die institutio), eigentlich noch werth mit wirklicher Aufmerksamkeit gelesen zu werden; das andere ist grösserentheils Zeittheologie.

[2]) Dieses jetzt öfters citirte Buch ist ein philosophisches Lehrgedicht, das einen Theil des grossen Heldengedichtes Mahabharata bildet, in welchem der Kampf zweier Fürstenhäuser geschildert wird, der mit der Vernichtung aller edlen Geschlechter Indiens traurig endet. Die Bhagavad Gita war das erste Sanskritwerk, das in eine europäische Sprache (die englische) schon im Jahre 1785 übersetzt wurde. In Deutschland wurde sie bekannt durch A. W. v. Schlegel, und sodann W. v. Humboldt und Hegel und von ihnen allen übermässig gerühmt. Eine neueste gute Ausgabe, von Deussen und Strauss, enthält sie nebst drei anderen Stücken des Mahabharata. Das Beste über die etwas komplizirte indische Litteratur enthält für Jedermann verständlich Baumgartner's «Weltlitteratur».

tenden Ideen in dem, was man jetzt Buddhismus in seinen Herrschaftsgebieten nennt, bis zu einer völlig geistlosen Priesterherrschaft entstellt worden sind. Derselbe müsste zuerst auch eine förmliche Rückkehr auf die ursprünglichen Gedanken seines Urhebers durchmachen, bevor er für Europäer überhaupt annehmbar sein könnte. Aber auch dann erzeugt er kein freudig-thätiges Leben, wie es unseren Idealen entspricht, sondern höchstens den vollkommenen unthätigen Frieden, der eigentlich mehr ein Absterben ist, und die Werthschätzung der «Erleuchteten», die sich mit dem geistigen und materiellen Elend und Götzendienst der Massen völlig verträgt. Wir wollen nicht Tod in dieser passiven buddhistischen Andacht, sondern im Gegentheil volles, über das Gewöhnliche hinaus gesteigertes Leben.

Seien wir darüber ganz im Klaren: Nur mit einer starken Leidenschaft für das Gute kommt man dazu und überhaupt auf den richtigen Lebensweg, und durch Erfahrung des Uebernatürlichen wird man darin allmählig fest. Sonst gelangt man bloss zu der Art von «Wahrheitstrieb», der in einem unaufhörlichen, unbefriedigten Suchen besteht und in einem Worte Lessings einen oftmals citirten und dennoch unrichtigen Ausdruck gefunden hat [1]).

Die Nebenfragen, wozu alle blossen Kirchenfragen gehören, sind relativ gleichgültig. Darüber hat ein berühmter Erforscher der historischen Entwicklung des

[1]) Es steckt eine Unredlichkeit der Seele dahinter, die die Wahrheit lieber nicht will, sondern das ewige Suchen ihr vorzieht. Wir begreifen unsererseits nicht, wie ein Curator einer deutschen Universität dies noch heute, in einer von der Zeit Lessings geradezu himmelweit verschiedenen Periode, der deutschen Jugend als Leitstern empfehlen konnte.

Christenthums, Prof. Harnack, bei der diesjährigen Universitätsfeier des kaiserlichen Geburtstages vielleicht das beste in neuerer Zeit Ausgesprochene gesagt. Auch über die Annäherung der beiden Hauptkonfessionen, die sich aber offenbar nur durch eine Reform beider vollziehen kann. Sonst ist es namentlich für Katholiken zu schwierig dazu zu gelangen, wie Kraus, Schell, Brunetière, Fogazzaro es bereits hinreichend gezeigt haben. Es gibt eine Grenze dermalen noch, wo die Entsagung und Melancholie für sie beginnt,[1]) wenn sie in der Kirche bleiben wollen.

Die meisten aber unserer Gebildeten sind einstweilen noch lange nicht so weit. Sie suchen ein Leben des ästhetischen Genusses, das in der Person Goethe's seinen modernen Typus gefunden hat und wozu der wachsende Handelsreichthum der Nationen die Mittel schaffen soll[2]), aber sie vergessen das unter dieser gleissenden Oberfläche lauernde Elend ungezählter Millionen, welches dumpf grollend nach einem Ausweg sucht, ähnlich wie die flüssige Feuermasse unter der dünnen Erdrinde ihn jetzt zuweilen sucht und findet.

Die heutige Kultur wird, so, wie die griechisch-römische dem Ansturm der germanischen und arabischen Barbaren erlag, auch einmal ihr Ende finden.

Vielleicht sind es diesmal asiatische, oder halbasiatische Völker, die es herbeiführen; vielleicht erziehen wir die Barbaren selber, wie es in Frankreich vor etwas mehr als hundert Jahren bereits einmal der Fall war, durch die Auswüchse unserer Ueberkultur.[3])

[1]) Vgl. darüber den Aufsatz «Dante» in den «Briefen».

[2]) Daher schwärmen sie auch alle für die Kolonien.

[3]) «Der Sieg der Demokratie (der unvermeidlich ist) führt zur Barbarei, sofern nicht die Veredlung der Massen gelingt» Gelzer.

Die Menschheit wieder zu einer wahren Religion, zu einem wirklichen Zusammenhang mit dem Alles beherrschenden Gottesgeist zu erziehen, worunter wir nicht den bloss pantheistischen Gottesbegriff und noch weniger den starren, unthätigen Gott des Islam verstehen, das ist, wenn wir nicht irren, unsere jetzige Aufgabe, bei der wir aber mit der Art der heutigen Menschen zu rechnen haben.

Die Hauptsache bei jeder solchen künftigen Religion oder Philosophie ist, dass sie reell sei, nicht ein blosses Gedankensystem, oder eine Dogmatik, willkürlich von Jemand erdacht und den Andern gelehrt, oder imponirt.

Darin sind wir Jetztlebenden alle unerbittliche Realisten; wir lassen uns nichts mehr gerne befehlen, weder unter dem Titel «Religion», noch unter der Firma «Philosophie», oder «Wissenschaft». Der heutige Mensch sucht auch die Beweggründe seines Denkens und Handelns wieder in sich selbst und ist «seine eigene Ursache», — darin haben Spinoza und Descartes nicht vergeblich gelebt — und er glaubt ferner, dass Gott nur mit einem völlig freiwilligen Gehorsam wirklich gedient sei.

Auch suchen wir das Reelle in erster Linie für dieses Erdenleben. Die Rücksicht auf das weitere Kommende darf nicht allein massgebend sein, so dass eine künftige Hoffnung mit einer verfehlten Gegenwart erkauft werden muss, sondern das hier Richtige muss zugleich die Eigenschaft besitzen, eine Bürgschaft für eine richtige Fortsetzung in einem andern Leben zu sein. Nur das geben wir nicht zu, dass ein bloss materieller Genuss, ein eigentlich thierisches Leben, wahre Befriedigung auch hier herbeiführen könne, da im Gegentheil das Menschenleben den Zweck und auch das innerste Bedürfen hat, sich aus einem thierischen Dasein, mit dem es beginnt, zu einem Lebewesen höherer Gattung zu entwickeln.

Dazu suchen wir die nothwendige Anleitung und Kräftigung in einer Religion oder Philosophie.

Welches die richtige ist, ist eigentlich schon durch die historische Erfahrung gegeben; die Wirkungen des Buddhismus, Islam, oder des Rationalismus des Confucius lassen sich doch im Ernste nicht mit denjenigen des Christenthums vergleichen.

Die Schwierigkeit besteht auch wesentlich nur in der Interpretation des letztern, und in seiner Anwendung auf das Leben, namentlich von Genossenschaften.

Darauf müssen sich die Anstrengungen unserer nächstkommenden Zeit richten, die wahre, ursprüngliche christliche Lebensanschauung, wie sie von Christus selbst herrührt, von den Zuthaten und Auslegungen willkürlicher Art zu reinigen, welche die Jahrhunderte, zuletzt das 16. und 17., ihr beigefügt haben.

Das wird auch erfolgen; aber nicht rasch und ohne Anstrengungen, denen sich zuerst die gebildetsten und civilisirtesten Nationen unterziehen müssen, welche jetzt theilweise noch in der blossen Theologie des Saulus von Tarsus, oder der rein negativen Philosophie des Spinoza befangen sind, statt sich ernstlich zu einer lebendigen Gottesnähe zu wenden. Das müssen sie nun versuchen und es kann versucht werden; es ist auch nicht eine blosse Lehre, sondern eine That.

Die Zeit, in welcher wir leben, ist zwar schwerlich zur wirklichen Lösung der grossen Aufgaben bestimmt, welche die Menschheit gegenwärtig als «Fragen» bewegen. Sie hat genug damit zu thun, grössere Kreise für dieselben zu interessiren, aus dem Weltschlaf, oder der blossen Beschäftigung mit relativ Gleichgültigem zu wecken

— etwas was schon theilweise geschehen ist — und sodann die Fragen, um die es sich eigentlich handelt, einfach und richtig zu formuliren. So, dass aus dem Chaos der durcheinander wogenden Gedanken, Gefühle, und Interessen wenigstens insoweit eine geordnete Welt entsteht, wenn auch eine Welt der Fragen, nicht der Lösungen. Die Ehre der Lösungen kommt einem anderen Geschlechte, und wahrscheinlich sogar nicht einmal der nächstfolgenden Generation zu.

Unter diesen grossen Fragen, die sich allmählig aus vielen kleineren zusammenballen, in welchen einstweilen noch Mancher die Frage erblickt, die ihm die wichtigste und der Besprechung würdigste erscheint, sind es zwei, die die eigentlich massgebenden sind, die Frage nach dem «besten Staat», der richtigsten und wohlthätigsten Form des Zusammenlebens vieler Menschen, in welche die jetzt sogenannten «sozialen Fragen» sich auflösen müssen, und die Frage über die Existenz einer übersinnlichen Welt und das Verhältniss der Menschen zu derselben. Ja sogar diese beiden Fragen können in letzter Linie als Eine betrachtet werden, indem ganz offenbar je nach Lösung der zweiten auch die erste eine andere Gestalt erhält.

Es ist daher auch durchaus nichts Auffallendes, oder Unnatürliches, dass in allen den bereits vorhanden gewesenen Zeiten, in welchen diese Fragen sehr lebhaft in den Vordergrund des Denkens traten, die letztere den Vortritt errungen hat, aus der sozialen Frage die religiöse geworden ist. Man muss erst die Menschen anders machen, aus denen man den besten Staat erstellt, welcher aus ihnen besteht und ohne sie nicht geschaffen werden kann. Und auf die Erziehung einer neuen Menschheit hat nicht der bisherige Staat, der sie eben nicht

schaffen konnte, den grössten Einfluss, sondern ihre religiösen Anschauungen, die sie am kräftigsten bewegen, nicht bloss weil sie die höchsten und noch über dieses Leben hinausreichenden, also dauerndsten Interessen sind, sondern auch, weil es sich eben hier um die Herbeiziehung und Anwendung von Kräften handelt, die die Menschen nicht selbst in sich aufzubringen vermögen.

Es ist sonnenklar, dass schon die Erziehung des vorbildlich gebliebenen jüdischen Volkes durch seinen Gesetzgeber in dieser Weise geschah. Dasselbe musste zuerst einen Glauben haben und denselben in der harten Wüstenwanderung einer ganzen Generation befestigen, bevor es seinen Staat gründen konnte. Und auch bei dem grössten späteren Versuche seiner Volksreformation wies der Reformator die Versuchung ihn direkt «zum König zu machen», die in und ausser ihm stattfand, von sich ab, um sich der sittlich-religiösen Erneuerung der Einzelnen zu widmen. In ganz gleicher Weise ist die Erneuerung der modernen Völker, die wir jetzt vorzugsweise die «Reformation» nennen, zuerst eine soziale Frage gewesen, dann aber eine individuell-religiöse geworden und geblieben, selbst in den katholischen Staaten.

Das wird sich jetzt wiederholen, und es irren diejenigen, welche glauben, die soziale Frage ohne Zuthun der religiösen zu einer Lösung bringen zu können, oder welche annehmen, unsere Zeit sei der religiösen Kämpfe überhaupt überdrüssig geworden. Es mag sein, dass ein schwaches, von Glück verwöhntes und genusssüchtig gewordenes Epigonengeschlecht derselben lieber entrathen und auf der Oberfläche des Denkens verweilen möchte, statt in die Abgründe zu schauen, über denen es wandelt. Aber so sicher, als das Unglück den einzelnen

Menschen dazu treibt, ernster zu werden und Kraft ausser sich selber zu suchen, so sicher werden, wenn das gegenwärtige halbe Jahrhundert unbefriedigend endet, auch die Völker ihr Interesse den Grundfragen wieder zuwenden und sich nicht mit kleineren Lösungen begnügen, selbst wenn sie es anfänglich beabsichtigt hätten.

VI.

Ein geistvoller Kommentator der Psalmen sagt: «Wäre die Erkenntniss Gottes nur aus gelehrten Studien zu schöpfen, so stünde es in der Macht derer, denen der Gedanke einer sittlichen Weltordnung und einer sittlichen Verantwortlichkeit eine unbequeme Vorstellung ist, diese Vorstellungen aus dem Bewusstsein der Menschen zu tilgen. Mit jedem neugebornen Kinde tritt aber eine dem Gottesbewusstsein zustrebende Seele in den Kreis des irdischen Daseins ein. Ohne den Gedanken «Gott» kennt Jeder nur seinen Anspruch auf das Dasein, Selbstbeglückung wird ihm das höchste Gesetz, Mitkonkurrent jeder Andere, dessen Sein und Wohl ihm nur so viel bedeutet, als es zu seinem Sein und Wohl einen Beitrag verspricht und er es klug oder gewaltthätig seinem Wohle dienstbar zu machen hofft. Kampf Aller gegen Alle, das ist, von aller Phrase entkleidet, unerbittlich das Grundprinzip, dem jede Gesellschaft verfallen muss, aus deren Gedankenreiche es gelingen würde den Namen «Gott» zu streichen. Für diesen Verlust vermag Menschenklugheit keinen Ersatz zu finden. Was nicht Pflicht, von Gottesgedanken getragenes Pflichtbewusstsein, sondern nur Klugheit bindet, das löst auch Klugheit in sich gegenseitig bekämpfende Atome wieder auf. Der entartete Mensch kennt nur sein Recht und aus seinem

Recht ergibt sich ihm seine Pflicht. Sein Ich ist der Boden seines Rechts und das Ziel seiner Pflicht. Der erwachte Mensch kennt nur seine Pflicht und daraus erwächst ihm Berechtigung seines Wollens und Strebens, Gott ist Quelle und Ziel seiner Pflicht und Boden seines Rechtes. So hat Gott ihn als Verwalter in den Haushalt seiner Erdenwelt eingesetzt. Die Erdenwelt ist nicht um seinetwillen, sondern er ist um der Erdenwelt willen da.»

Das ist, kurz gesagt, der Unterschied der beiden sich immer schroffer gegenüber tretenden Weltanschauungen. Ihr Grundkern, — Atheismus, oder nicht —, beherrscht, bewusst oder unbewusst, alle Ueberzeugungen der Menschen.

Sie würden auch alle ihre Handlungen darnach einrichten, wenn sie ganz konsequent wären, was aber beide Teile nicht sind; die Atheisten weil sie nicht können, was sie gern wollten, die Gottesgläubigen, weil es ihnen an dem vollen Muth fehlt, ihrer Ueberzeugung gemäss in freiwilligem Gehorsam zu leben. In dieser gegenseitigen Halbheit schleppt die Welt sich dermalen noch eine Zeitlang mit ihrer ziemlich fruchtlosen sogenannten «Sozialpolitik» hin, bis auf dem Boden stärkerer religiöser Ueberzeugungen der Kampf ausgefochten wird, um den es sich eigentlich handelt und welcher dann die Schicksale der civilisirten Menschheit wieder auf einige Jahrhunderte hinaus bestimmt.

Der Protestantismus namentlich wird bis auf seinen innersten Kern geprüft werden, ob er noch ein Glaube, oder bloss die Negation eines andern Glaubens sei.

Einstweilen ist Nietzsche in Deutschland das letzte Wort des Spinozismus geworden, die bewussteste Rebellion

gegen alle Gottesordnung und der thörichte Kultus des Genies und der menschlichen Gewalt, der schliesslich zum Wahnsinn ausreifen muss, welchem der bewusste Atheismus immer nahe steht, da er eben gegen die unvermeidlichen Gefahren und Kümmernisse des Lebens keinen Anhalt, ausser in seinem eigenen davon erschütterten und angegriffenen Geist, oder in Menschen findet, die er mit Misstrauen als natürliche Feinde betrachten muss.

Es wird niemals dazu kommen, dass eine derartige Philosophie dauernd zur Lebensanschauung des edelgearteten deutschen Volkes werden kann, aber wahr und für die jetztlebende Generation von Bedeutung ist das Urteil eines französischen Kritikers dieser deutschen Modephilosophie: «Quant à Zarathustra, il mérite de rester dans la littérature comme un monument unique, puisqu'il nous révèle l'âme de l'athée jusqu'au fond». Und nicht unbegreiflich ist es, wenn ein Volk, dem man eine solche Lebensanschauung allgemeiner, als es in Wirklichkeit der Fall ist, zuschreibt, anfängt als ein prinzipieller Feind des Friedens gefürchtet und gehasst zu werden. Das ist das tragische — nach unserer Ansicht unverdiente — Schicksal Deutschlands, seitdem es wieder «das Reich» geworden ist. Es kann nur abgewendet werden, wenn es ein «Gottesreich» voll freiwilligem und freudigem Gehorsam in den höchsten Lebensfragen wird, und gänzlich frei von der Sinnlichkeit und dem Grössenwahn, die den direkten Gegensatz dazu bilden und die Völker zum Niedergange vorbereiten, den das deutsche Reich schon einmal in der Zeit von der Reformation bis zum westphälischen Frieden erlebt hat.

Zunächst kommt nun vielleicht der Spiritismus an die Reihe, zu dem neuestens ein berühmter Materialist, der

im Kriminalwesen viel Schaden angerichtet hat, in einem Sprunge übergegangen ist.[1]) Dann wird, nach einer solchen Uebergangsperiode, die wenig erfreulich sein wird, das alte, ursprüngliche Evangelium an der Stelle aller dieser schon öfter dagewesenen Abwege seinen gebührenden Platz in den Gedanken der civilisirten Völker wieder einnehmen.[2]) Hoffentlich aber nicht ohne eine Reform der Kirchen, ein sich selbst Besinnen auf ihren ursprünglichen Zweck und Gehalt, der Dortrechter-Synoden und Spinozismus gleich unmöglich macht.

Die Theologie wird viel einfacher werden müssen, eine blosse Zeugenschaft, wie sie es ursprünglich war,[3]) die die Wahrheit ausspricht, welche sie empfängt[4]) (nicht eine solche, die sie selber zu ersinnen versucht), und sie ausspricht, ohne dass sie den Geschmack des Gefässes annimmt, durch das sie hindurch geht. Auch die Philosophie muss sich erneuern und statt aller abstrakten Formulierung, mit der Descartes und Spinoza begannen und die in Hegel in einen blossen Formalismus ausmündete, wieder praktische Bedeutung für das Leben des Einzelnen und der Völker gewinnen.[5])

Denn der blosse religiöse Individualismus ist auch noch nicht ganz das Wahre; es sollte auch ein ganzes Volk wie Ein Individuum Gott gehorchen können, so, wie es die Auffassung des alten Testamentes war.

---

[1]) Cesare Lombroso in einem Aufsatz des Märzheftes der «Arena» 1907.

[2]) I. Kor. I. 18—31; II. Tim. IV, 3—5; I. Tim. IV, 1—3.

[3]) Jesaias XLIII. 10; Ap. Gesch. I. 8. 22; II, 32; XX, 24.

[4]) Ap. Gesch. V, 20; VII, 38.

[5]) Sonst wird sie stets dem Verse Rückerts begegnen:
«Sie narren dich herum, um dir mit Rätselworten
Zu sagen, was du längst gehört an andern Orten.
Wo es verständlich klingt, beachtet man es nie,
Das Unverstandne nur nennt man Philosophie».

Das alles ist aber nicht bloss mit Fiktionen und Formen zu erreichen. Der Welt ist geholfen, wenn die Menschen wieder so fest an sittliche Weltgesetze, wie an physische, glauben, so dass Jeder, der stiehlt, oder müssiggeht, oder die Ehe verletzt, allgemein für ebenso wahnsinnig angesehen wird, wie der, welcher von einem Thurm herunterspringt, in der Meinung, es werde ihm nichts schaden. So steht es in Wirklichkeit jetzt. Tausende springen täglich, obwohl sie die traurigen Spuren ihrer unglücklichen Vorgänger sehen, und sie möchten lieber die Weltordnung ändern, als ihr Vorhaben aufgeben. Aber «der Herr lacht ihrer»,[1]) da er das Ende ihrer Bestrebungen kennt, das wir nicht sehen, sondern nur aus der Geschichte annähernd errathen können.

* * *

Das individuelle Verhältniss des Menschen zu dem Uebersinnlichen (Gott) ist die Hauptsache für sein Erdenleben, nicht die religiöse Gemeinschaft. Es entsteht durch das Bedürfniss nach Glück, den Anschluss an Christus und die entgegenkommende Gnade. Niemals darf man, wenn man sich nicht mit äusseren Formen begnügen will, von metaphysischen, unbeweisbaren und keineswegs überall gleichartig vorhandenen Voraussetzungen ausgehen, sondern nur von dem allen Menschen gleichmässig eigenen tiefen Bedürfniss nach wahrhafter, innerer Befriedigung im Leben.

Die Gemeinschaft unter den Menschen zu solchen Zwecken (Kirche) ist das Zweite, nicht das Erste. Sie kommt ganz von selber, vermöge des natürlichen Geselligkeitstriebes, unter den Gleichgesinnten zu Stande und darf auch nicht blosse passive Eingliederung sein,

[1]) Psalm II.

sondern muss aktives, freiwilliges Einstehen für das Reich Gottes auf Erden und seine immer grössere Verwirklichung zur Folge haben.

Die Probe des Bestandes eines solchen Reiches ist, neben der Gottesführung der Einzelnen, der sittliche und materielle Hochstand der Völker. Diese Probe wird nie auf die Dauer ausbleiben, sich vielmehr in Glück und Unglück der Nationen unfehlbar geltend machen.

Gegenwärtig besteht ein Kampf zwischen der historischen, jüdisch-christlichen Weltanschauung und der naturwissenschaftlich-heidnischen, der noch intensiver werden wird. Zweifelhaft ist dabei nicht der schliessliche Sieg der ersteren; denn die Weltgeschichte kennt keine Rückschritte. Wohl aber, wie bald und inwieweit eine Erneuerung und Einigung der christlichen Kirchen und des Judenthums mit Bezug auf ihren inneren Gehalt und Werth möglich sein wird.

Vorläufig ist dies noch nicht abzusehen, sondern muss jede Gemeinschaft für sich durch eine innere Erneuerung hindurchgehen, um mit neuer Kraft das Bestmögliche in ihrem Kreise anstreben zu können, ohne dabei jedoch die gemeinsamen Grundgedanken und Aufgaben aus dem Auge zu verlieren, die sie mit den andern gegen den gemeinsamen Gegner, die religiöse Gleichgültigkeit, verbinden.

Es ist offenbar, dass der erste und zweite Satz unsere wesentlichen Differenzen mit der katholischen Kirche enthalten, wobei wir die Autorität des Apostels Paulus für uns in Anspruch nehmen, während die folgenden Behauptungen den gemeinsamen Gegensatz gegen den Spinozismus bezeichnen.

La démocratie et son évolution.[1]

(Deuxième partie.)

---

[1]) Voir *Jahrbuch*, 1905, p. 161 et suiv. où nous avons traité la question au point de vue politique; nous envisagerons ici l'évolution *sociale* de la démocratie.

Chapitre III.

La démocratie et la loi.

I. La loi civile.

La démocratie a commencé son voyage autour du monde. L'accomplira-t-elle? On peut le croire, on ose l'espérer désormais. Elle a une puissance de mouvement et d'attraction contre laquelle il semble que rien ne prévaudra. Ne craignez pas d'ailleurs qu'elle manque de souplesse et d'audace! Elle va, elle ira partout, s'insinuant ou s'imposant selon l'occurrence. Les diverses formes de gouvernement, même celles qui lui sont le plus rebelles, ne sont point pour lui créer d'infranchissables obstacles. Elle s'accommode des unes et des autres, si bien qu'elle a pénétré plus avant dans telle vieille monarchie que dans telle jeune république. Ceux qui la préconisent savent bien, qu'une fois entrée dans la place, elle n'en sortira plus; et, cette ambitieuse attente ne dût-elle pas se réaliser toujours, la démocratie n'en aurait pas moins exercé sa régénératrice influence, installé ses bienfaisantes conquêtes.

N'est-ce pas un socialiste italien, l'un des plus intelligents et des plus militants, M. Turati, qui, dans une interview, disait en 1902: «Les républicains (il entendait le parti républicain de son pays) ne comptent plus; ils appartiennent au passé. Ils ont conservé l'âme et jusqu'au jargon de 1848. Ils perdent leur temps à fulminer

contre le trône et contre nous. Ils nous en veulent de ce que nous suivons notre chemin sans nous embarrasser de leur doctrinarisme; et, en même temps, ils nous imitent, ils tentent de fonder des ligues, des syndicats, mais n'aboutissent à rien; enragés de leur impuissance, médisant de tout le monde, ils sont les commères de la politique.» Ce langage n'est-il pas caractéristique, ne témoigne-t-il pas du suprême dédain des démocrates par excellence pour le formalisme constitutionnel? D'autant plus que M. Turati ajoutait: «Quand la couronne a paru s'appuyer sur les éléments les plus réactionnaires, c'est contre elle que nous avons dirigé nos coups. On nous a reproché alors, dans notre parti même, de faire moins de socialisme que de politique. Nous recommencerions demain, si les circonstances le commandaient. Mais, loyalement, nous devons reconnaître que, depuis quelques années, la monarchie ne seconde pas les vœux de la réaction. En conséquence, nous avons mieux à faire que de compromettre contre la royauté les forces dont nous avons besoin pour élever le prolétariat.» Les socialistes anglais ne pensent pas autrement, tandis que les socialistes d'Allemagne et de Belgique demeurent passionnément attachés à leur idéal républicain.

Mais ce qui leur importe surtout, aux uns comme aux autres, c'est le progrès social, l'émancipation graduelle des travailleurs et l'assainissement de la vie économique. Aussi le but essentiel de la démocratie est-il, non seulement de faire du gouvernement le représentant de la volonté générale, mais d'ériger les lois en protectrices des intérêts généraux de l'humanité. Et l'on voit, de plus en plus, qu'elle consacre ses efforts à une refonte totale de l'œuvre législative.

Aux théories individualistes, qui trouvaient tout pour le mieux dans le plus libre des mondes, la démocratie a reproché de sacrifier le faible et le pauvre; et elle leur a substitué une doctrine d'action collective et solidaire. Cependant qu'elle s'ingéniait à remédier aux maux les plus pressants, à résoudre les conflits les plus aigus dans le domaine industriel, et qu'elle multipliait ses initiatives courageuses, ses nécessaires innovations, elle ne laissait point de défricher et labourer le vaste champ du droit civil, où le préjugé, la routine et le privilège régnaient par trop en maîtres égoïstes et négligents. Que sont, en effet, nos Codes les plus fameux, ceux qui devraient être les plus accessibles aux principes démocratiques et aux solutions égalitaires? Quelles réformes profondes y signalerait-on, depuis un demi-siècle? Ne tendent-ils pas à sauvegarder par dessus tout la situation des classes possédantes?

Quoi de plus aisément explicable? Les corps législatifs se recrutaient presque exclusivement parmi ceux qui jouissent de la richesse et de l'instruction. C'eût été beaucoup, c'eût été trop exiger d'eux, que de leur demander à bref délai le sacrifice d'opinions, de traditions et d'avantages qui leur étaient naturellement très chers et auxquels ils eussent renoncé sans autre compensation que celle, trop platonique, des satisfactions intérieures. Même à cette heure, le prolétariat ne participe que d'assez loin à l'élaboration des lois. Dans les questions juridiques, bien difficiles à aborder sans connaissances spéciales, il serait même fort embarrassé, sinon d'exposer ses doléances, du moins de formuler ses vœux avec une suffisante précision. Il y a là une armée de notions fossiles et des remparts de dogmes surannés contre lesquels les

initiés marchent sans enthousiasme et que les profanes considèrent avec cette vénération craintive qu'inspirent les grands mystères. Et voilà comment il arriva que, toutes les sciences se renouvelant, tous les problèmes se revisant, le droit privé se développe avec une désespérante lenteur. On y discute, on y raisonne, on y prodigue l'érudition et la dialectique; on n'y a pas ce que nous appellerons le sens de l'au delà, et l'on ne s'y pique guère d'altruisme; on ne l'adapte pas même aux besoins croissants de la vie, et l'on persiste à chercher dans le *Corpus juris* la loi et les prophètes pour le XXme siècle, — jurisconsultes et légistes étant les plus obstinés des conservateurs.[1])

Quoique la démocratie étende sans cesse son empire, et pendant que le droit public, le droit pénal, se modifient et se rajeunissent, le droit civil se pétrifie. C'est ce que le professeur viennois Menger démontrait avec beaucoup de force, il y a quelque douze ans, dans la préface d'un courageux et lumineux opuscule: *Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Klassen.* Et il s'écriait: «Il est temps de porter une main hardie sur notre droit civil suranné, qui garde une ombrageuse fixité au milieu des innombrables transformations de la vie moderne.»

Il n'est pas de plus intraitable orthodoxie que l'orthodoxie juridique. Elle s'imagine avoir découvert, du moins dans le droit privé, des institutions adéquates aux conditions mêmes de l'ordre social présent et futur. Elle s'est enfermée dans une dogmatique très étroite, qui to-

[1]) Il faut faire une exception en faveur de la législation industrielle et commerciale; il serait équitable aussi d'en faire une au profit de ceux qui travaillent à la codification du droit civil suisse.

lère bien les menues querelles sur les détails, mais qui ne souffre pas d'hérésie. Tout en acceptant sans réserves fondamentales les bases sur lesquelles reposent les sociétés actuelles — système de la propriété individuelle avec toutes ses conséquences, principe de la liberté individuelle avec tous ses effets, organisation du mariage et de la famille, — on n'en est pas moins amené à conclure que le droit civil, plutôt que de coopérer dans sa sphère au progrès de l'humanité, a été un élément d'inertie et peut-être un facteur de réaction. Il régit, en somme, de la même manière, tous les membres de l'Etat, en défendant jalousement, au reste, la cause de ceux que les Allemands désignent par l'expression pittoresque de: *die obern Zehntausend* («les dix mille privilégiés»); il n'a pas vu, ou n'a pas voulu voir que, dans le *struggle for life*, l'égalité théorique consacrée entre la fortune et l'indigence, entre la science et l'ignorance, se traduisait finalement par une révoltante inégalité.

On n'ignore point que le droit est né du choc des intérêts et que la victoire est demeurée aux forts contre les faibles. Cette victoire s'est terminée par l'application aux vaincus des lois qu'il a plu aux vainqueurs de leur dicter. On a dit au prolétariat: «Telles sont les règles qu'il nous convient d'adopter; elles nous agréent, tu t'en contenteras. Tu est notre égal puisque le droit est le même pour toi que pour nous.» Le prolétariat de riposter: «Nos droits, ou nos armes, sont les mêmes, oui. Mais vous placez en face l'un de l'autre un être chétif, débilité par une hérédité séculaire d'ignorance et de pauvreté, et un homme bien nourri, bien bâti et adroit à l'escrime. Vous ajoutez: Le combat peut commencer, allez! Certes, les armes sont égales; les chances le sont-elles?» La

démocratie sent bien que le travailleur est, à égalité de droits, voué à une infériorité irrémédiable. Il lui appartient d'immoler la lettre à l'esprit de la législation civile, de faire une vérité de la large et haute doctrine des compensations légales, de balancer par des institutions et même par des faveurs particulières les immenses bénéfices qui découlent, pour les classes possédantes et dirigeantes, de toute notre organisation sociale.

Ce n'est pas tout que la loi confère des facultés ou des droits aux individus; ces droits, il est indispensable de les connaître afin de pouvoir les revendiquer. Mais l'ouvrier, le petit paysan sont, à l'ordinaire, peu instruits. Ils n'ont ni les ressources, ni les loisirs du riche, pour étudier ou pour mettre à profit la législation de leur pays. Il ne leur est pas même facile de se renseigner auprès des professionnels, dont la science n'est point gratuite. Néanmoins, on présume que savants et illettrés ont appris de même, et jusque dans ses plus menus détails, le mécanisme des lois civiles. Tant que l'*ignorantia juris* se confond avec l'erreur de fait et qu'elle se rattache à la conclusion d'un contrat, elle peut être assez fréquemment invoquée par celui qui en sera victime; il est, en revanche, une série d'espèces dans lesquelles elle le frappera sans rémission.

L'antique *ignorantia juris nocet* des Romains est une absurdité barbare, dans une époque où la législation de tous les peuples s'est compliquée au point que les jurisconsultes les plus experts ne réussissent pas à se l'assimiler tout entière. Non seulement l'indigent ou l'ignorant court le risque de perdre ses droits en omettant de s'en prévaloir, par suite de son instruction défectueuse, mais il est exposé à se faire condamner injustement, toujours

parce qu'il est en quelque sorte désarmé dans les luttes judiciaires et qu'il a, d'habitude, des adversaires plus habiles que lui. Que si, dans une affaire déterminée, il est autorisé à invoquer la prescription, saura-t-il en exciper et y songera-t-il même? Que si, au contraire, il a laissé se prescrire telle créance que lui devait son patron, négligera-t-on de lui opposer ce moyen péremptoire? Et l'article 2223 du Code civil français nous enseigne, à l'exemple de toutes les lois, que « les juges ne peuvent pas suppléer d'office le moyen résultant de la prescription »! Ou bien, quelque pauvre diable achète une chose affectée de vices rédhibitoires, accomplira-t-il les formalités, observera-t-il les délais du Code, et n'ira-t-il pas infailliblement au devant d'une déchéance? Et puis, les procès des petits gens sont de petits procès; les honoraires d'un avocat absorberaient sans doute la valeur de l'objet litigieux, et l'on aime mieux renoncer à ses droits que de se lancer dans une contestation à issue incertaine. Il y a bien l'expédient du défenseur *pro Deo*, le juge de paix, les prud'hommes. Palliatifs! L'expérience le prouve trop souvent.

Si nous sortons des généralités, si nous essayons de pénétrer *in medias res*, que de réformes nécessaires dont la démocratie sera l'artisan, car c'est le gouvernement de tous qui est seul capable de les entreprendre pour le bien de tous.

Ne serait-ce pas dans le droit des personnes, spécialement dans le droit de famille, que le législateur a le moins tenu compte des besoins particuliers et des intérêts vitaux de la majorité des citoyens? L'institution du mariage est sans contredit l'un des piliers, peut-être le plus ferme, de l'organisation sociale actuelle. Il faut avouer

que les lois modernes ne portent plus, dans ce domaine, la trace de bien des préventions anciennes à l'encontre du prolétariat. Elles ne restreignent plus le droit au mariage pour des motifs d'indigence, de conduite, de religion. Elles ont consacré ce droit dans sa plénitude, en laïcisant l'état civil et en libérant le contrat matrimonial de toutes entraves arbitraires. Qui sait si l'une des tâches prochaines de la démocratie ne sera pas de revenir en arrière, aux fins d'assainir le mariage, et si elle ne verra pas des empêchements dirimants dans le fait que l'un des futurs époux serait menacé ou atteint d'une de ces maladies, qui pèsent si lourdement sur l'avenir des familles?

Le régime des biens entre conjoints est déterminé très différemment selon les pays. On a regardé comme un immense progrès l'adoption, dans le Code Napoléon, du principe de la liberté des conventions de mariage. Ce principe qui n'est, au demeurant, pas sans danger pour les tiers, quand la publicité du contrat n'est pas généralement prescrite et sanctionnée efficacement, touche peu les classes déshéritées où l'on n'a pas l'habitude — et pour cause — de recourir au notaire afin de régler les intérêts pécuniaires du mari et de la femme. Ce qui est de beaucoup plus essentiel, c'est le régime légal qui est celui du quatre-vingt-dix pour cent des ménages. Comme, en général, les travailleurs ne possèdent rien en se mariant, si ce n'est un peu de mobilier, et que tous leurs acquêts seront le fruit de leur labeur, il semble que le régime idéal serait, ici, celui d'une communauté universelle, ou d'une large communauté, à condition que le mari ne fût pas autorisé à disposer seul, et sans contrôle, du patrimoine commun. La femme, habituellement économe et

qui est dans tant de ménages la providence et l'âme du foyer, n'a pas mérité l'état d'incapacité et de dépendance absolues dans lequel la relèguent la plupart de nos lois. Il importera de protéger avant tout le gain de l'épouse contre les dissipations du mari; les moyens radicaux du divorce et de la séparation de biens ne sont que des maux nécessaires. Les Codes les plus récents se sont inspirés de ces idées, et le projet de Code civil suisse les a dépassés dans la voie des réformes.

La recherche de la paternité est un autre grand problème, que le législateur devra résoudre dans le sens de la justice. En droit romain, celui qui séduisait une vierge ou une veuve honorable était frappé des peines les plus sévères; le droit canon allait plus loin encore, tandis que l'article 340 du code civil français ne permet à l'enfant naturel de rechercher son père que dans des circonstances tout à fait exceptionnelles. Les considérations de classes et les privilèges du sexe masculin ont troublé la conscience des pouvoirs publics. Les enfants naturels ont été sacrifiés. Mais les naissances illégitimes forment, en moyenne, le dixième du chiffre total des naissances; elles sont une école de recrutement pour les couches inférieures du prolétariat et souvent pour l'armée du crime, car quelle éducation veut-on qu'une fille-mère, dénuée de tout, et presque mise au ban de la société, donne à son enfant? Nos lois sont trop ouvertement favorables aux appétits sexuels des riches, et, partant, à la démoralisation des pauvres. La fornication, qui n'est plus un délit dans nombre de codes pénaux, ne sera non plus suivie d'aucune conséquence civile, puisque ni l'enfant qui pourra naître, ni la mère, du moins d'après le droit de plusieurs Etats, ne sont fondés à réclamer une indemnité quel-

conque. Notez que, dans les relations illégitimes, l'initiative vient presque toujours de l'homme, et que, presque toujours, elles sont précédées de promesses ou de manœuvres destinées à arracher le consentement de la fille. Au surplus, il importe peu qu'il y ait ou qu'il n'y ait pas séduction à proprement parler : l'action de la mère a moins le caractère d'une action en dommages et intérêts que d'une action dérivant du droit de famille, et on peut l'assimiler à celle que la femme exercera dans l'espèce d'un mariage annulé.

Evidemment, la reconnaissance volontaire des enfants naturels sera maintenue; la reconnaissance judiciaire ne serait pas consacrée par la loi sans de graves inconvénients, dont le moindre n'est pas l'incertitude même de la paternité, car enfin la preuve de la cohabitation n'est décisive ou suffisante à cet égard que dans les cas du viol, de l'enlèvement, de l'abus d'autorité ou de la promesse de mariage, comme le déclare le projet de Code civil suisse. S'il n'est guère possible, en dehors des exceptions précitées, d'imposer à l'homme une paternité dont la démonstration certaine n'est point faite, il n'en suit pas que toute action doive être refusée à l'enfant contre le père présumé. La notion du risque se substitue à la preuve stricte de la causalité de l'acte sexuel.

Dans la matière de la tutelle, il siéra de remplacer, en thèse générale, l'intervention de la famille par celle d'une autorité civile responsable; la plupart des législations modernes se sont développées dans ce sens. Mais les lois se préoccupant surtout des obligations du tuteur quant à l'administration de la fortune du pupille, les intérêts des orphelins qui possèdent sont seuls sauvegardés entièrement. Qu'en est-il des intérêts de l'orphelin indi-

gent? Le soin de sa santé, de son instruction, de sa moralité, la surveillance constante et les incessantes directions dont il aura besoin, à l'heure où il s'agira pour lui d'apprendre un métier et d'engager sa vie, tout cela ne tient presque aucune place dans les Codes, et c'est cela cependant qui forme l'avoir du pauvre. L'autorité tutélaire est là, indifférente, ou impuissante. La démocratie a le devoir de l'armer et, l'ayant armée, d'en exiger une activité sérieuse et féconde.

Si nous passons au droit des choses, nous voyons qu'il repose sur le principe de la propriété individuelle. L'inviolabilité de la propriété est un dogme aux yeux du législateur, mais il en est des dogmes juridiques comme des autres : la théorie et la pratique ne les envisagent pas de même, et la forme emporte souvent le fond. Ainsi, nous avons conservé la définition romaine de la propriété, qui reste « le droit de jouir et de disposer des choses de la manière la plus absolue » ; mais nous l'avons corrigée par cette restriction considérable : « pourvu qu'on n'en fasse pas un usage prohibé par les lois ou par les règlements ». En vérité, l'Etat a empiété et empiétera de plus en plus, pour des raisons d'utilité publique, sur les prérogatives du propriétaire, si bien qu'il ne demeurera plus à ce dernier que la portion congrue. Le champ des servitudes légales s'étend de jour en jour. L'évolution sociale le veut ainsi. On n'ignore point, d'un autre côté, que l'acquisition des choses sans maître, trésor, gibier, territoires impropres à la culture, successions en déshérence, etc., est réglée très diversement par la loi. Ne conviendra-t-il pas d'attribuer la propriété de toutes ces choses à l'Etat, puisqu'en définitive elles n'appartiennent à personne? Et ne serait-il pas équitable d'en faire profiter surtout ceux

des membres de la collectivité qui ne possèdent pas, en créant, avec les ressources qu'elles fourniraient, des établissements ou des fondations en faveur des déshérités? La question est posée déjà; la démocratie saura la résoudre.

Quant au régime hypothécaire, il devra être réorganisé de manière à mieux concilier les intérêts du créancier et du débiteur avec les intérêts économiques de l'Etat. Toute une série de mesures sont ou seront prises dans ce but. La liberté de la constitution de gages immobiliers continuera-t-elle à être reconnue au delà de la valeur du fonds engagé? Une estimation officielle des immeubles ne sera-t-elle pas ordonnée et cette estimation ne représentera-t-elle pas la limite des charges qui peuvent grever la propriété foncière? Ne supprimera-t-on pas toutes les hypothèques occultes et toutes les hypothèques générales? N'arrivera-t-on pas, dans tous les Etats, à l'assurance obligatoire des bâtiments contre l'incendie? Ne fixera-t-on pas un taux maximal de l'intérêt pour les prêts garantis hypothécairement? L'Etat, par des institutions analogues aux banques ou aux caisses de certains cantons suisses, ne tendra-t-il pas à monopoliser le crédit immobilier, tout en prescrivant l'amortissement des titres? Une idée aussi féconde que celle de la mobilisation de la valeur du sol, par la modernisation de la lettre de rente, de la *Gült* germanique, ne trouvera-t-elle pas accès dans les codes futurs? . . . Ce ne sont là que des points d'interrogation. Nous pourrions les multiplier. Ces brèves indications n'ouvrent-elles pas de larges horizons à la tâche législative de l'Etat démocratique?

La liberté recule, dans le droit civil, devant la solidarité qui est, en somme, la liberté contenue et fortifiée

par la justice. Ce fait n'est, nulle part, plus saillant que dans le droit des obligations. S'il est exagéré de prétendre que la liberté des transactions a été uniquement proclamée pour trancher les conflits d'intérêts dans le sens des classes dirigeantes, il n'en faut pas moins avouer que cette liberté est aussi précieuse pour les puissants que dangereuse pour les faibles. Il est indispensable que la loi assure un minimum de protection à ceux qui se lient par un contrat, et qu'elle cesse d'assimiler les conséquences de la faute contractuelle à celles de la faute aquilienne. Elle n'y a point manqué, dans bien des pays, en réprimant l'usure, en surveillant les établissements de prêts sur gages, en contrôlant le travail dans les fabriques, en développant la notion du risque professionnel. Mais, puisque nous avons parlé de l'usure, ne s'avisera-t-on pas de regarder comme des conventions usuraires telles ventes, telles clauses d'un bail ou d'un louage de services, qui léseraient à l'excès les droits de l'une des parties? A d'autres égards, ne supprimera-t-on pas toute action en justice pour le recouvrement de créances résultant de la vente au détail de spiritueux, les dépenses d'auberge y comprises? Dira-t-on qu'il est immoral de pousser en quelque sorte à l'inexécution d'obligations librement consenties? Mais la vente au détail et à crédit de boissons alcooliques ne serait-elle pas immorale aussi? On compromet la santé, on exploite les mauvaises habitudes du peuple, on enlève au ménage le salaire du pauvre, — car les riches ne boivent guère à crédit. Et le législateur n'a pas à sanctionner des conventions entachées d'immoralité.

Retournons au principe de la liberté des transactions et bornons-nous à en étudier l'effet dans deux des contrats qui intéressent au plus haut degré le prolétariat

agricole et industriel, — la majorité des citoyens! Le louage de services est traité, par trop de nos lois, avec une dédaigneuse et sommaire indifférence. Les ouvriers de fabrique sont, eux, au bénéfice d'une situation privilégiée, si l'on veut. Mais les autres? Le locateur de services engage, outre son travail, ses biens personnels les plus chers, son indépendance et sa santé. Il est de la plus élémentaire équité que, du chef de ces biens, le maître soit chargé d'une responsabilité spéciale, qu'il soit tenu de garantir l'intégrité physique et la capacité productive de l'ouvrier. Nous n'avons pas affaire, comme dans le bail, au louage d'une chose dont le preneur peut user selon les termes de la convention. Et d'ailleurs, le preneur est obligé de réparer les lieux loués, tandis que, d'après bien des législations, le maître n'a pas à indemniser son locataire de services, dont la santé est atteinte ou ruinée précisément à raison des services rendus. Je dois réparer l'appartement que je loue; je ne dois rien au travailleur qui s'épuise pour moi! Il y a là une étrange, une cruelle anomalie que, seule, l'assurance ouvrière pourra corriger.

Dans le bail lui-même, le propriétaire serait-il à l'abri de toute action, lorsque, par suite de son dol, de sa négligence ou de son esprit de lucre, il aura loué un appartement malsain, et qu'il aura ainsi causé un préjudice au preneur?

Mais nous empiétons sur la troisième partie de ce chapitre, qui sera consacrée à la législation économique de la démocratie. Nous avons à nous occuper encore, à cette place, du droit des successions, bien que les classes pauvres n'aient, à l'ordinaire, rien à transmettre ni à recevoir par héritage. Le Code civil français, et d'autres

codes après lui, ont proclamé le principe de l'égalité dans les partages, en abolissant les privilèges de primogéniture et de masculinité, en n'attribuant plus aucune importance à l'origine des biens, en prohibant les substitutions fidéicommissaires. Ce principe offre le double avantage de répondre à un sentiment de justice et de diminuer l'armée du prolétariat, qui s'augmentait des fils de famille maltraités par le droit successoral. Au point de vue proprement juridique, on pourrait discuter plus d'une question intéressante: succession ab intestat, réserve, liberté de tester, exhérédation, etc. Mais la réforme de cette portion des lois civiles s'inspirera essentiellement de considérations économiques. Elle se fera d'abord dans deux directions:

L'enfant naturel sera peu à peu mis au même rang que l'enfant légitime dans la famille de la mère, comme aussi dans celle du père qui l'aura reconnu. De plus, la succession ab intestat sera restreinte, en ce qu'on y appellera exclusivement les parents dont on peut présumer que le *de cujus* leur aurait laissé sa fortune par testament, si le législateur n'y avait pourvu. Il n'est pas douteux que l'affaiblissement du lien de parenté au delà d'un certain degré et la dispersion croissante de la famille moderne ne se concilient plus avec les institutions successorales actuelles. La loi romaine, plus sage que les nôtres, limitait au sixième degré déjà le droit de successibilité entre cognats. L'association familiale n'a plus la cohésion qu'elle avait jadis. On vit beaucoup plus vite, on se sépare beaucoup plus facilement; on se perd et on s'oublie. Il serait absurde de conserver la règle de l'article 755 du Code Napoléon, par exemple; le projet de Code civil suisse fait virtuellement cesser l'hérédité légale à partir du sep-

tième degré, et c'est raisonnable. Les successions vacantes deviendront plus nombreuses, et l'Etat pourra en destiner le produit aux grandes œuvres dont l'initiative privée se décharge de plus en plus sur lui. Et pourquoi, lui qui, en matière d'instruction et d'assistance notamment, assume tant d'obligations qui incombaient autrefois à la famille, ne revendiquerait-il pas un droit de successibilité en concours avec des parents éloignés? Cette question sera tranchée affirmativement un jour, bien que, naguère encore, les Chambres suisses l'aient écartée pour des raisons de tactique: le referendum n'inspire que des conseils de prudence! Au reste, des taxes successorales indéfiniment extensibles permettent aux cantons de ne pas trop tenir à un rôle d'héritiers, que d'ailleurs le corps électoral leur refuserait.

Il va de soi que même une réforme des lois civiles dans le sens démocratique ne consacrera pas l'égalité entre tous les hommes. L'égalité absolue ne sera jamais une réalité naturelle, ni une réalité sociale; elle participe de la relativité de tous les idéals humains. Ce que l'on peut, ce que l'on doit exiger du droit, c'est qu'il ne garde pas une égoïste et une inintelligente fixité au milieu du monde qui change sans cesse, et c'est encore qu'il soit l'expression aussi complète que possible des devoirs que les membres de l'Etat ont les uns envers les autres.

II. La loi pénale.

Les bases philosophiques du droit pénal sont: l'existence d'une loi morale qui impose aux hommes une règle de vie, et la liberté, pour eux, d'y conformer leurs actes; ils ne sont responsables, en effet, que s'ils sont libres et doués d'un sens moral, inné ou acquis. Cette responsabi-

lité, au surplus, ne naît et ne prend corps qu'à l'égard de l'individu envisagé comme être social; et sa sanction extérieure, car la sanction intime de la conscience nous échappe ici, ne réside que dans l'intervention coercitive de l'Etat. La contrainte pénale de ce dernier ne s'exerce du reste qu'à l'égard des faits positifs ou négatifs, qui emportent une infraction à l'ordre public et qui déterminent une sorte de dommage général.

Cette contrainte est-elle un produit artificiel ou une institution nécessaire de la civilisation? C'est là le point capital de tout le débat, et la démocratie devra le résoudre avant de procéder à un remaniement plus ou moins profond des lois criminelles.

La loi pénale impose un minimum de moralité sociale, et son domaine s'élargit à mesure que s'élève le niveau moral de l'humanité. Jusqu'à ce jour, elle table sur l'idée, ou sur la fiction, que chacun de nous, s'il a dépassé un certain âge et s'il est un individu normal, non seulement peut connaître la loi, mais l'observer, et qu'il répond de toutes les violations auxqu'elles il s'est laissé entraîner. Ceci, néanmoins, tient plus de la construction abstraite que de la vérité expérimentale. L'homme normal, en particulier, n'est qu'une imagination ingénieuse et pratique de légiste indolent ou embarassé. Et il apparaît bientôt que tout l'arsenal mis à la disposition de la justice punissante a été forgé, moins contre les délinquants eux-mêmes que contre une façon de criminel-type, qui, s'il leur ressemble, ne leur est nullement identique. De là, l'effort des sociologues pour sortir de l'abstraction et rentrer dans la réalité. Le beau livre de M. R. Saleilles sur l'*Individualisation de la peine* (1898) nous montre combien l'ancienne législation a fait fausse route, combien

toute sa théorie de la répression fut arbitraire et fragile, et de quels moyens défectueux elle se servait pour atteindre son but. Il ne suffit plus que l'Etat prohibe et menace telles ou telles contraventions aux lois protectrices de l'ordre public; il ne suffit plus que le juge constate l'infraction et inflige le châtiment: il faut que les tribunaux, en édictant la peine, examinent minutieusement les conditions individuelles de l'inculpé, et que l'administration pénitenciaire, en l'appliquant, ait égard aux circonstances spéciales du condamné, aux facteurs naturels ainsi qu'aux facteurs anthropologiques révélés par l'étude prolongée du sujet et du cas.

Les positivistes de l'école italienne, Lombroso et Ferri à leur tête, en poussant l'individualisation du délit jusqu'à ses plus extrêmes conséquences, et en ne voyant dans l'acte criminel qu'un effet, dont une déformation physique ou psychique est la cause, les positivistes de l'école sociologique, d'autre part, en considérant essentiellement la criminalité comme un phénomène issu de l'état social, les uns et les autres vont directement à l'encontre du sentiment populaire qui se refuse et qui, peut-être, se refusera toujours à regarder une infraction à la loi pénale simplement comme le produit fatal du tempérament ou du milieu. Sans doute, il est indispensable d'individualiser la répression, mais, n'en faire qu'une mesure de sécurité publique, c'est abolir les deux notions supérieures de la responsabilité et de la justice.

Serait-il vrai que l'autonomie, même relative, de la personnalité humaine n'est qu'un mot? Quels sont les caractères nettement, irrécusablement spécifiques, qui distinguent le «type criminel»? Et le milieu social serait-il la principale ou l'unique influence que subissent la men-

talité et la moralité humaines? Le déterminisme auquel sacrifient nombre de criminalistes modernes ne se fonde, en définitive, que sur l'hypothèse. Et si la liberté, elle aussi, n'est qu'une hypothèse, la démocratie n'hésitera pas dans son choix. Assurément, l'homme est libre en tant qu'il n'est pas anormal; il peut exprimer et manifester librement le fond de son être, en agissant sur soi-même et sur le monde extérieur, comme il le peut en réagissant contre les impulsions internes ou externes auxquelles il est en butte. Si sa liberté n'est pas absolue, si elle est, sous certains rapports ou dans certains cas, dominée par des lois ou des faits qui l'altèrent ou l'annihilent, elle n'en est pas moins assez complète pour le rendre habituellement responsable. Il en résulte, pour la peine, une justification matérielle, qui est la nécessité de la défense sociale, et une justification morale, qui est la responsabilité individuelle; la peine est, tout ensemble, répression et châtiment, mais plus on s'éloignera de l'ancienne législation purement schématique, plus on se rendra compte des limites assignées et des faiblesses inhérentes à notre nature, plus les lois et les tribunaux s'attacheront au caractère de répression en oubliant un peu celui de châtiment.

Ce ne sont ici que des considérations générales. Elles semblent répondre aux préoccupations passées et présentes des démocraties modernes, car la loi pénale ne s'est guère humanisée que depuis la Révolution française sous l'influence de la philosophie émancipatrice du XVIIIe siècle; le *Traité des délits et des peines*, de Beccaria, date de 1764. L'une des premières réformes à réaliser, en cette matière, consiste, comme pour le droit civil, dans une rédaction plus claire, plus intelligible, plus populaire en

un mot, des codes criminels. Il faut que tous les citoyens, même les moins instruits, puissent discerner exactement la limite établie entre les actes licites et les actes prohibés, comme aussi la nature et la gravité des menaces et sanctions édictées par l'autorité compétente. Sur ce point, tous les Etats ont de grands progrès à faire. «En Suisse et ailleurs, s'écriait naguère M. le professeur A. Gautier, combien de codes écrits en langue sybilline, émaillés de termes techniques et de définitions doctrinaires, bref semblables à des manuels et accessibles aux seuls initiés!» [1])

Mais ce problème de pure technique législative, encore qu'il soit de conséquence et difficile à résoudre, ne veut être signalé qu'en passant. Il est des questions capitales qui, selon qu'elles seront tranchées dans un sens ou dans l'autre, peuvent compromettre ou assainir toute l'institution sociale. Nous avons parlé déjà de l'individualisation du traitement répressif. Il est nécessaire que les pénalités soient rationnelles pour être à la fois efficaces et justes. Elles seront, par exemple, mitigées à l'égard des délinquants à responsabilité restreinte; elles tendront, envers les délinquants par inconduite ou paresse, à imposer l'habitude d'une existence et d'un travail réguliers au moyen d'une discipline sévère et prolongée; elles auront pour but de diminuer le nombre croissant des délinquants alcooliques, et l'internement de ceux-ci aura lieu dans des asiles spéciaux où la guérison et la régénération des coupables seront possibles; elles pourront être épargnées aux délinquants primaires auxquels, sous certaines conditions et présomptions, les juges accorderont la libération conditionnelle; elles seront organisées

[1]) *Revue pénale suisse*, XIII, p. 290.

de telle sorte que les détenus mineurs soient séparés des adultes et qu'une besogne utile soit imposée à tous les condamnés, même à ceux dont l'emprisonnement sera de peu de durée; et, quant à la peine de mort, il est probable que son abolition ne sera plus qu'une affaire de temps. Ces indications, sur quelques points essentiels, ne nous dispensent pas d'examiner deux grosses questions de politique législative et qui dominent, sans contredit, tout le débat d'une refonte des lois pénales.

Et d'abord, quand et comment punir les jeunes délinquants? L'âge critique est arbitrairement fixé par tous les codes, sans que l'on envisage l'individualité même de l'accusé. Sa maturité intellectuelle, son développement moral sont indifférents, ou à peu près. Est-il âgé de moins de douze, ou de plus de douze et de moins de seize ans? Voilà ce qu'on recherche, et, dans la dernière alternative, des juges pressés ou des jurés perplexes décident souverainement s'il est ou s'il n'est pas responsable. La démocratie doit s'élever contre tout ce qu'il y a de routinier et d'illogique dans les traditions ou dans les lois. N'est-elle pas la raison et la conscience du peuple investies du gouvernement, et toutes ses fautes ne retombent-elles pas sur elle? L'avant-projet d'un Code pénal suisse nous apporte les innovations suivantes: «Aucune poursuite ne sera exercée contre l'enfant qui, au moment de l'infraction, n'était pas âgé de 14 ans révolus. L'autorité de poursuite le remettra à l'autorité administrative, qui prendra les mesures nécessaires lorsque l'enfant est abandonné, corrompu ou en danger de l'être. Dans les autres cas, la commission d'école pourra infliger à l'enfant les arrêts scolaires ou la réprimande (art. 6). Lorsque l'adolescent, au moment de l'infraction, avait ac-

compli sa 14e, mais non sa 18e année, le juge examinera son développement moral et mental. Si son développement moral ou mental ne paraît pas plus avancé que celui d'un enfant de moins de 14 ans, les prescriptions de l'art. 6 seront applicables. Si ce double développement paraît plus avancé, et si l'adolescent a besoin d'un régime disciplinaire rigoureux et prolongé, le tribunal ordonnera qu'il soit placé pour une durée de 1 à 6 ans, mais pas au delà de sa majorité, dans une maison de correction pour jeunes délinquants. L'autorité compétente pourra libérer conditionnellement l'adolescent qui s'est amendé à l'expiration des deux tiers de la durée fixée. . . . L'adolescent à l'égard duquel un régime disciplinaire prolongé ne paraît pas nécessaire sera puni, s'il fréquente encore l'école, de la réprimande ou des arrêts scolaires; sinon, il sera puni de la réprimande ou d'une détention cellulaire de 3 jours à 3 mois qu'il subira dans un établissement ne servant pas à l'incarcération des adultes; une occupation appropriée aux circonstances sera donnée au détenu. Lorsque les dispositions criminelles d'un adolescent de 16 à 18 ans, ou la gravité du délit commis par lui, s'opposent à son admission dans une maison de correction pour jeunes délinquants, la peine ordinaire lui sera appliquée, mais avec atténuation» (art. 7). Nous avons transcrit ces deux textes parce que l'esprit en est aussi intéressant que la lettre. Si l'on procède au recrutement et au choix du personnel judiciaire avec tout le soin désirable, il n'y aura aucun inconvénient à substituer le pouvoir éclairé du juge à tout autre, et, le cas échéant, des experts médicaux seront consultés.

Une autre *crux jurisconsultorum* réside dans le traitement à infliger aux récidivistes, aux professionnels du

S'obstinera-t-on à corser leur casier judiciaire et à ·rrompre que momentanément le cours de leurs ex·ts? Il existe, au témoignage de tous ceux qui se sont ·niliarisés avec l'administration pénitentiaire, une classe ·· délinquants pour laquelle la peine signifie tout uni·ment une désagréable période d'inaction forcée. Dès que la prison s'ouvre, on rentre dans la carrière. L'impunité relative dont ils jouissent ou, tout au moins, l'impuissance de la société à les empêcher de nuire, est un prime d'encouragement décernée à ces malfaiteurs endurcis et à ceux qu'excite leur exemple. Comment se préserver contre eux? Il faudrait armer les autorités de répression contre ces êtres incorrigibles. On a songé à diverses mesures; toutes se révèleront de vulgaires palliatifs si elles n'aboutissent pas à ceci: dès que les juges ont la conviction, fondée sur les antécédents du coupable, que le châtiment est vain, ils seront en droit d'user de rigueurs exceptionnelles et d'ordonner l'internement pour un laps de temps considérable, quitte à prononcer la libération conditionnelle après une épreuve rassurante par sa durée et ses résultats. Désormais, le point de vue de défense sociale est seul déterminant: il y a des cas de lèpre morale; on isole les malades par crainte de la contagion et de pires dangers. L'incarcération, dans un établissement spécial, et l'obligation d'un travail suivi, le salut est là; il n'est pas ailleurs. Que sont les frais et les charges de l'Etat, impliqués par ce système, en comparaison du mal qu'on épargnerait à la collectivité? Le principe doctrinal de la proportion entre la peine et le délit prévaudrait-il contre les plus dures leçons de l'expérience, ou reculerait on devant quelques sacrifices pécuniaires?

La démocratie, qui fait de l'Etat la chose de tous, peut, mieux que tout autre gouvernement, sévir contre le péril du récidivisme. Elle est détentrice et gardienne des intérêts généraux, et sa loi, qui est la loi de tous, veut être entourée d'un respect absolu. C'est ainsi que la législation pénale des pays où la souveraineté est exercée par le peuple, en devenant plus humaine, deviendra également une plus sûre garantie de l'ordre public. Le chemin parcouru depuis un siècle, grâce notamment à la diffusion de l'idée républicaine et à la solidarisation de toutes les destinées individuelles avec celles mêmes de l'Etat, n'interdit aucun espoir.

Chapitre III.

Le régime économique.

Si le droit pénal, dans une certaine mesure, et, dans une très large mesure, le droit civil peuvent influer sur la prospérité matérielle de l'Etat, ils sont loin d'embrasser ou d'épuiser toute la législation qui se rattache au régime économique. «La société, explique M. Léon Bourgeois dans son remarquable essai sur la *Solidarité* (3me édit., 1902), est formée entre des semblables, c'est-à-dire des êtres ayant, sous les inégalités réelles qui les distinguent, une identité première, indestructible. Et de là découle pour tous ce qu'on a appelé avec justice une égalité de valeur dans le droit social.» Que si nulle forme de gouvernement n'a, comme nous l'avons démontré, mieux réalisé que la démocratie cette définition de la société, organisation solidaire où «pour le calcul des profits et des charges à répartir entre tous, il doit être tenu compte d'un coefficient commun à tous», n'est-ce pas l'Etat populaire encore qui, le plus apte à fixer les

droits et les devoirs de chacun envers les membres et l'ensemble de la collectivité, est aussi le régulateur par excellence, et des intérêts particuliers, et des intérêts généraux? Or, à ce dernier point de vue, ainsi que l'ajoute M. Bourgeois, «les inégalités naturelles seront les seules causes d'une différence qui ne devra jamais être accrue par une inégalité de droits». Chaque homme est, du même coup, le débiteur et le créancier de tous les autres. Nous sommes un capital de vie, grevé de dettes et pourvu de facultés envers la vie, qu'incarne l'association humaine. A ne considérer ici que le domaine des conditions matérielles de l'existence, nous apercevons que la société étant un fait inéluctable, la solidarité entre ceux qui la composent en est un autre. Toute notre activité tendra dès lors à offrir à tous un maximum d'utilité individuelle, afin de recevoir de tous un maximum d'utilité sociale. Les termes de cette équation seront plus exactement déterminés par la loi.

«La doctrine démocratique, conclut M. Henry Michel dans son étude déjà citée, est aussi, à la bien prendre, un socialisme, puisqu'elle déclare légitime et nécessaire l'amélioration de la condition de tous les hommes, de leur condition morale et intellectuelle comme de leur condition économique.... Il y a plus, et le rapport est plus étroit encore entre la doctrine économique et le socialisme. La doctrine démocratique admet comme possibles toutes les transformations, et du principe de la propriété, et surtout des modalités et des clauses de la possession.... Elle ne laisse tomber du socialisme que ce qui n'en est pas l'élément essentiel, quoi qu'il puisse sembler à certaines époques, ni même une partie nécessairement intégrante», — appareil révolutionnaire, esprit

sectaire, dogmatisme étroit. Ceci, que «la doctrine démocratique est un socialisme», a, tout à la fois, le caractère d'une vérité de principe et la portée d'une vérité d'expérience, vérité de principe, attendu que la démocratie est profondément sociale de son essence, et vérité d'expérience, puisque toute son évolution s'accomplit dans le sens d'un renforcement du lien social.

Il n'est pas douteux que la Révolution française, malgré les dénégations éloquemment paradoxales de M. Emile Faguet[1]), si elle a été très individualiste dans sa philosophie politique, ou si elle «n'a pas été consciemment socialiste», l'a été inconsciemment, et ne l'a pas été «qu'infiniment peu». Sans compter qu'il y a du socialisme dans tous les auteurs intellectuels de la Révolution, et en première ligne dans Rousseau, comme dans Helvétius, dans Morelly et dans Condorcet, sans parler de Babeuf qui a simplement généralisé et systématisé divers expédients de la Convention jacobine, comment ne pas voir du socialisme, et même du plus violent, dans la suppression des droits féodaux, sans indemnité pour tous ceux qui pouvaient être envisagés comme résultant d'un ancien abus de la force, dans l'abolition de toute hiérarchie entre les terres, dans la vente des biens nationaux, dans la refonte du régime des successions par la loi du 17 Nivôse an II, dans des mesures telles que la loi du maximum, le rationnement, etc.? Ce n'était là, nous le concédons, que du socialisme d'occasion, mais il vaut la peine de constater que la démocratie moderne, dès son avènement, a eu des intentions, des préoccupations et même des accès de socialisme. Pourquoi? Parce

[1]) *Grande Revue*, No. de Mai 1899 («Le socialisme dans la Révolution française»).

que, en dépit de l'effroyable tourmente au milieu de laquelle la Révolution s'est agitée, le gouvernement populaire n'a pu mentir à sa mission, qui est de travailler au développement de la solidarité sociale.

Les guerres de l'Empire sont venues, la Restauration a suivi et l'idéal démocratique a subi une longue éclipse, dans toute l'Europe. Mais il renaît et, avec sa renaissance, coïncide, naturellement, le réveil du mouvement socialiste, tant le socialisme[1]) et la démocratie se conditionnent en quelque sorte et se pénètrent l'un l'autre. A quel spectacle assistons-nous depuis un quart de siècle?

En Angleterre et aux Etats-Unis, dans tout le monde anglo-saxon et sous l'empire d'une croissante concentration industrielle, l'évolution du travail a conduit très rapidement aux monopoles qui, même sous leurs espèces les moins dirigées par un souci d'intérêt public, sont des cadres tout préparés dans lesquels le socialisme cherchera fatalement, un jour ou l'autre, à faire entrer sa pensée et son action. La liberté de la concurrence est trop antisociale, trop favorable aux uns et trop dangereuse aux autres, trop brutalement individualiste et trop incompatible avec toute idée de solidarité humaine, pour que les démocraties reconnaissent ce dogme de l'ancienne économie politique; et puis, à quoi a-t-elle abouti? A se détruire elle-même. Dans les Etats-Unis de l'Amérique du Nord, où elle a été toute puissante, elle recule sans cesse devant l'accaparement et devant le *trust*. Peut-on dire, comme M. Paul de Rousiers[2]), que «l'accaparement n'est

[1]) Nous employons ce mot dans son acception la plus large d'une doctrine tendant aux socialisations nécessaires du patrimoine et de l'effort humains.

[2]) *Les industries monopolisées aux Etats-Unis*, in-12, Paris, 1898.

jamais qu'une atteinte momentanée à la liberté, que l'accaparement passe et que la liberté subsiste»? Même s'il se renouvelle, se propage et se généralise de plus en plus? Quant aux *trusts*, à ces formidables monopolisations entreprises par le capitalisme industriel et qui détruisent la concurrence au profit de quelques «rois» du pétrôle, du sucre, de l'acier, etc., ils n'ont rien d'organisations accidentelles et éphémères; ils constituent presque des Etats dans l'Etat, et l'on n'a pas craint de déclarer, avec preuves à l'appui, que «sur le terrain politique, leur puissance corruptrice peut faire redouter tous les arbitraires.»

Comment ces produits d'une spéculation égoïste et malfaisante, qui sont une menace pour la collectivité et un sujet de permanente convoitise, ne suggéreraient-ils pas des desseins d'expropriation plus ou moins violente? Si, sous leur forme actuelle, ils représentent l'exploitation de la masse des consommateurs par une infime minorité de privilégiés, comment la tentation ne surgirait-elle pas de détourner, pour l'avantage de tous, des forces économiques confisquées au bénéfice exclusif de quelques-uns? Dès l'instant où les *trusts*, qui se sont jetés, aux Etats-Unis, jusque sur certains services publics des municipalités et de l'Union (eau, gaz, télégraphe), auront démontré la supériorité de tels ou tels monopoles, cette supériorité même incitera le souverain à les nationaliser ou à les socialiser. Il y suffira d'un changement de maître, et au lieu du: tous pour un, qui a été la devise des *trusts* dans la première phase de leur développement, la devise des *trusts* seconde manière sera: tous pour tous. Jusqu'à cette heure, ils ont réussi à rompre les mailles très lâches d'une législation artificielle, aux hypocrites entraves. Ils y réussiront longtemps encore, selon toute prévision; ils

sont condamnés cependant par des lois naturelles auxquelles rien n'échappe, et ils sont tout prêts pour les expériences socialistes, encore que si les *trusts* ont paru être, à l'origine, et ont été effectivement, contraires au principe démocratique de la solidarité des intérêts particuliers avec les intérêts généraux, ils n'en sont pas moins les auxiliaires, aussi involontaires qu'inconscients, du socialisme.

La nationalisation industrielle s'est accomplie très différemment en Angleterre. Charles Dilke a pu écrire, il y a quelques années, dans une revue française, que, nulle part comme dans son pays, l'œuvre pratique et positive du socialisme n'a donné des résultats féconds en enseignements. Les municipalités, dont les institutions sont si propices à l'influence directe du peuple, sont en train d'y absorber la vie publique. Qu'on s'en félicite ou s'en lamente, les faits parlent et ils sont intimement liés à l'émancipation politique des communes anglaises où la démocratie gouverne presque sans contre-poids. L'eau, le gaz, la voirie, les marchés, les musées sont aux mains des villes, qui ne s'en tiennent pas là. A Saint-Hélens, dans le Lancashire, la municipalité fournit au prix coûtant du lait stérilisé, et la mortalité des enfants y a diminué au point que le même système a été introduit dans nombre d'agglomérations urbaines, petites ou grandes, à Belfast, à York, à Liverpool notamment. La municipalisation du commerce des spiritueux est en bonne voie dans plusieurs centres populeux, où l'on n'a pas imaginé de meilleur remède contre le mal de l'alcoolisme. Les autorités locales fabriquent et livrent à leurs propres frais, tant à Manchester qu'à Birmingham ou à Leeds, de la glace absolument pure aux habitants. Des boulan-

geries communales se fondent un peu partout. On organise même, ici et là, des concerts municipaux gratuits.... C'est le *trust* humanitaire, exercé par la collectivité et franc de toute spéculation. Utilement et silencieusement, il assume la tâche et il prouve la vertu de la démocratie. Il est vrai que les récentes élections communales de Londres paraissent être le commencement d'une réaction contre la socialisation de certains services publics et autres par les municipalités.

Quant au groupement syndical, dont l'essor a été si remarquable en Angleterre, il a sa source beaucoup moins dans les nouvelles conditions politiques du royaume que dans la substitution graduelle de la grande usine au petit atelier et dans ce qu'on a désigné par la formule: «nécessité du marché collectif de travail». Néanmoins les *Trade-Unions*[1]) n'eussent pas joué leur rôle considérable dans un Etat où le peuple n'aurait exercé aucune influence, ni sur la marche des affaires, ni sur l'élaboration des lois. On s'imagine souvent que les Unions ouvrières sont assimilables aux anciennes corporations, et que celles-là fussent nées sans la Révolution française[2]) comme celles-ci ont prospéré avant elle. Grave erreur! Au reste, les unes sont des associations de travailleurs ayant pour but la défense de leurs intérêts professionnels, tandis que les autres étaient des associations patronales tendant à monopoliser à leur profit une clientèle déterminée. Et si, longtemps, le trade-unionisme a essentiellement borné ses vœux et son effort au règlement de questions comme

[1]) *Paul de Rousiers*: Le trade-unionisme en Angleterre, 1 vol. in-16, 1897.

[2]) Les *Acts* de 1799 et 1800 prohibaient encore, avec une extrême rigueur, même les coalitions ou les ententes temporaires pour la revendication collective des intérêts ouvriers.

celles des salaires, de l'apprentissage, de la journée normale, sans abandonner le terrain de l'ordre social actuel, il aspire aujourd'hui à une transformation radicale du régime économique. Il s'est désaristocratisé, surtout à compter de 1880, et le voici qui glisse rapidement sur la pente de la démocratie socialiste.

Quelle fut, en Allemagne, la conséquence première de l'établissement du suffrage universel? Le prolétariat éleva la voix et révéla bientôt sa puissance. Le 17 novembre 1881, le Reichstag entendait la lecture de cet impérial message, où l'on sent la main et l'esprit de Bismarck: «Nous pourrions regarder avec une satisfaction plus complète toutes les œuvres que notre gouvernement a pu réaliser, avec l'aide de Dieu, si nous pouvions acquérir la certitude que nous laisserons après nous, à la patrie, une garantie nouvelle et durable, qui assurerait la paix intérieure et donnerait à ceux qui souffrent l'assistance à laquelle ils ont *droit*. . . . C'est dans ce sens qu'un projet de loi sur l'assurance des ouvriers contre les accidents du travail est en préparation. Le projet sera complété par un autre projet de loi dont le but sera d'organiser d'une façon uniforme les caisses de secours en cas de maladie. Mais ceux-là aussi que l'âge et l'invalidité ont rendu incapables de pourvoir au pain quotidien, ont droit à plus de sollicitude que ne leur en a accordé jusqu'ici le législateur.» Cette «sollicitude» tardive, la démocratie, la réclamait et l'Empire ne pouvait repousser, sans danger pour lui, les plus légitimes des revendications populaires. Le monument grandiose des assurances ouvrières en Allemagne est une conquête du nombre, — comme toutes ces tentatives généreuses ou tous ces importants résultats, signalés par l'étude de la législation économique en

Autriche, en Italie, en France, en Belgique, en Suisse. en Hollande, dans les pays scandinaves, sont contemporains du progrès des institutions démocratiques. On a besoin du peuple pour gouverner; on n'ose plus l'oublier et, au demeurant, un vent chaud d'altruisme a soufflé sur le monde. La misère est l'ennemi.[1])

Coopération, syndicat, assurance, monopole, ce sont là, dans l'ordre des interêts matériels de l'humanité. les les solutions du prochain avenir. Les sociétés coopératives de consommation, de production et de crédit, grâce à des lois libérales et à la sympathie éclairée des pouvoirs publics, n'ont-elles pas étendu leur bienfaisant réseau sur tout l'univers civilisé? Le syndicat, sous ses appellations et ses formes les plus diverses, n'occupe ou n'occupera-t-il pas en maître le champ du travail? L'assurance, même obligatoire, contre les fatalités de la vie, n'est-elle pas introduite déjà dans plusieurs pays, et d'autres ne s'apprêtent-ils pas à suivre l'exemple de l'Allemagne? Tous les services destinés à l'ensemble de la collectivité, ou que les administrations de l'Etat et des communes géreraient mieux que les entreprises dues à l'initiative privée, seront nationalisés ou municipalisés de plus en plus; la concentration industrielle rendra ces monopolisations assez faciles. Ces problèmes sont les

[1]) M. J. Cornély écrivait naguère, avec un sens très juste des conquêtes pacifiques de la démocratie: «Autrefois, dans la période militaire de notre histoire, alors que la guerre était pour ainsi dire continuelle, il était nécessaire et moral d'entourer de soins et de bien-être la vieillesse des Français qui avaient servi leur patrie sur les champs de bataille; de même à présent, dans la période industrielle actuelle, alors que la lutte a changé de caractère, le travail doit avoir ses retraités et ses invalides, comme autrefois la guerre avait les siens.»

problèmes capitaux, et nous pouvons en négliger d'autres, comme celui de la protection et du libre échange qui est indépendant du régime constitutionnel.

Nous allons au socialisme ou au solidarisme, car ces deux termes devraient être synonymes. Il ne s'agit pas ici d'affirmations, ni *de prophéties*; nous sommes dans la vérité expérimentale et nous ne sortons pas, au surplus, de la vérité logique, puisque la démocratie étant la solidarité, elle ne peut être que le socialisme.[1]) Quel socialisme? Intégral, révolutionnaire? Non point. Socialisme nécessaire, tout simplement, et socialisme partiel dont les faits dirigeront la marche et fixeront les limites, car il n'est pas de doctrine économique autre que celle enseignée à l'école des faits. Il faut que l'institution sociale donne au moins à chaque homme la sécurité du jour et du lendemain, en lui permettant d'ailleurs de gravir tous les degrés de l'humanité.

---

[1]) Voir, pour les progrès du socialisme, même en France où les pouvoirs publics ne l'ont guère favorisé avant ces dernières années: *A. Lavy*, l'Œuvre de Millerand (Un ministre socialiste), 1 vol. in-16, Paris, 1902.

Chapitre V.

L'Eglise, l'Ecole et l'Armée.

I. L'Eglise.

A ceux qu'effraie la séparation complète de l'Eglise et de l'Etat, M. Em. Faguet[1]) a proposé «le système des Eglises non plus subventionées par l'Etat, mais par les départements et les communes, régime de transition, nécessaire d'abord, utile ensuite, et travaillant en définitive à se rendre inutile». Nous aurions ainsi de la décentralisation religieuse et si, comme nous le croyons, la démocratie est propice à une certaine décentralisation des pouvoirs publics, ce serait là, effectivement, un moyen de ne pas précipiter les choses. D'autant plus que la séparation, dût-elle être le régime de l'avenir, il est peu probable qu'elle se fasse à brève échéance: la tradition et l'intérêt sont des adversaires dont on n'a raison qu'après des luttes désespérées. Si elle a pu s'installer de bonne heure aux Etats-Unis, au Brésil, dans des nations très jeunes, très mélangées et presque sans passé, si elle s'est brusquement réalisée en France sous l'empire d'ardentes préoccupations politiques, elle tardera beaucoup plus à s'accomplir dans les autres Etats.

Il saute aux yeux que la question change d'aspect, selon qu'on l'examine au point de vue d'un pays protestant ou d'un pays catholique.

Pour le réformé, la religion n'est qu'une magistrature des consciences et chacun est, en somme, le maître de

[1]) *Problèmes politiques du temps présent*, in-16, Paris, 1901.

sa foi. Pour le catholique, c'est cela aussi, évidemment, mais c'est encore, puisqu'il la confond avec l'Eglise, une discipline sociale et une méthode de gouvernement. On remarque tout de suite que l'Etat, inconfessionnel si l'on peut dire, inconfessionnel du moins dans sa conception moderne, aura fort peu de précautions à prendre contre le protestantisme, affaire individuelle et d'ordre intime, culte à peine organisé et hiérarchisé fort peu, tandis que le catholicisme apparaît comme un rival ou comme un ennemi. Rome a manifesté au cours des siècles une telle souplesse et une si rare faculté d'adaptation, qu'elle s'accommodera peut-être de la démocratie, bien qu'elle soit foncièrement hostile au principe démocratique de la liberté; la Réforme, elle, n'y aura besoin d'aucun effort, et ne sont-ce pas ses docteurs qui, dès l'origine, ont proclamé avec éclat «l'imprescriptible souveraineté des nations»?

La religion protestante, confinée dans les deux sanctuaires de l'homme intérieur et du temple, et ne prétendant à aucune autorité externe, n'éveille guère la jalousie ni ne trouble la fonction de l'Etat. C'est tout au plus si elle revendiquera une place dans l'école. Aussi la démocratie la regardera-t-elle et la traitera-t-elle sans méfiance, quitte à lui offrir la séparation quand le fruit semblera assez mûr pour être détaché de l'arbre. La récente expérience de Neuchâtel démontre combien l'Eglise nationale réformée a de profondes racines dans le peuple des cantons suisses: on ne veut pas que l'Etat ne témoigne qu'indifférence à une institution qui reste l'une des puissances morales les plus actives et les plus précieuses de la république.

Il en va très différemment avec le catholicisme, et c'est ce que la Révolution française n'a pas tardé à com-

prendre; aussi est-ce la séparation de l'Eglise et de l'Etat que la Convention mourante a léguée au Directoire. Mais le divorce ne dura pas, les deux parties estimant qu'elles ne pouvaient exister l'une sans l'autre. Et le Concordat de 1801 régla, jusqu'en 1906, les rapports de la France avec le Saint-Siège, de l'Etat avec l'Eglise. Système boiteux, comme l'on sait. Que vaudra celui de la séparation? Il est assez piquant de constater que Rome, après avoir repoussé ce calice d'amertume pendant longtemps, n'en a plus la même horreur, et que nombre de radicaux, après avoir préconisé et imposé la rupture, esquisseraient volontiers un pas de retraite.

Ainsi que M. Faguet l'a expliqué en deux ou trois phrases lapidaires: «Où est l'Eglise vivante, agissante, puissante, influente sur les esprits à l'heure où nous sommes? Dans l'Eglise qui enseigne, qui crée des Universités ou des collèges, beaucoup plus que dans l'Eglise des évêques, des curés et des desservants. C'est la partie la plus libre de l'Eglise qui est la plus forte; c'est la partie de l'Eglise la moins déchargée des soucis matériels qui a la plus grande force, même morale.» Attendons les résultats de l'application de la loi Combes-Briand chez nos voisins de France! Nous sommes encore dans l'inconnu.

La solution du problème par la liberté n'offre-t-elle pas bien des dangers? La religion catholique, avec son organisation et ses ambitions, ne serait-elle trop libre dans le droit commun? Ne serait-elle pas une menace constamment dirigée contre l'Etat, détenteur impartial de la puissance publique? Si elle n'avait pas son clergé séculier, le seul au fond que la séparation touche directement, la question serait simple et l'on pourrait la trancher dans un sens ou dans l'autre sans bouleversement; elle

a son clergé régulier, très remuant, très envahissant, qui, non seulement «enseigne et crée des Universités ou des collèges», mais se livre au commerce et à l'industrie, distille, fabrique, imprime, et vend, ne dédaignant aucun revenu, ni celui de ses liqueurs ni celui de ses vins, et débitant avec un égal entrain eaux dentifrices et fluides miraculeux. Les congrégations des deux sexes comptaient 108,000 membres en 1865; elles en comptaient 200,000 en 1900: 1 congréganiste sur 180 Français! Et leur fortune immobilière, en tant qu'elle est contrôlable, atteignait le milliard! Se tromperait-on beaucoup en évaluant leurs biens mobiliers au double ou au triple de cette somme?

La loi sur les associations du 1er juillet 1901 mettra-t-elle un frein à l'extension indéfinie de la congrégation et de la main-morte? Oui, en apparence; mais en réalité? On a crié à la persécution. En vérité, cette loi est conçue dans un esprit très libéral. Toutes les associations religieuses, catholiques, protestantes ou juives, peuvent se former librement, propager leurs doctrines par la conférence ou le journal, fonder asiles, hospices, crêches, écoles du dimanche même, à cette unique condition d'être des associations dans lesquelles personne n'abdique son indépendance individuelle, ni la disposition de sa propre volonté. Cela est juste, cela est sain. Comme on le sait, le congréganiste ne s'appartient plus; il a aliéné sa personnalité en faveur de sa congrégation, qui l'absorbe et la supprime. Il n'est plus qu'un rouage temporaire dans un organisme éternel qui, grâce au gouvernement des consciences, possède des ressources que nulle autre association, laïque ou religieuse, ne possédera jamais.

Comment voudriez-vous qu'une démocratie, très res-

pectueuse des droits mais très pénétrée des devoirs de l'individu, tolérât la rivalité de cet anormal et formidable pouvoir? Ah! si les moines se contentaient, comme l'a dit éloquemment M. Jacques Piou, l'un de leurs défenseurs, «de vivre, travailler, prier en commun, de s'appuyer les uns sur les autres pour tenter de réaliser dans leur vie cet idéal de beauté morale que la foi leur a révélé!» Ils sont, plus que les *trusts* encore, un Etat dans l'Etat, permanent comme lui, anonyme comme lui, et forgé contre lui. Nul ne leur refusera «leur idéal de beauté morale»; nul démocrate, soucieux des intérêts publics, ne protégera leur main-morte, ni leur commerce ou leur industrie. Et si nous touchions à leur zèle politique? «Comme la France, exposait M. Waldeck-Rousseau dans son discours du 21 janvier 1901, est devenue un pays de suffrage universel et que si on n'a pas le suffrage universel on n'a rien, il faut le conquérir. Et alors, au-dessus de tant d'autres congrégations, il s'en forme une nouvelle encore qui va tenir le compte courant des élections, ayant une agence ou un agent dans chaque commune de France.» A la République, issue de la Révolution française, le clergé répondit par le défi de la Contre-révolution, préparée, organisée, dirigée par l'armée congréganiste. Ce ne sont donc pas des associations que refrène ou combat la loi de 1901, c'est un pouvoir qui s'insurgeait contre le pouvoir. Les leçons de l'histoire proclament en outre ceci: c'est que, dans tous les pays où les congrégations se développent et prospèrent, l'Etat glisse à la décadence et à la ruine. Qu'est devenue la pauvre Espagne, avec ses onze ou douze mille couvents, maisons religieuses et chapelles, avec ses dix-neuf mille églises?

La plus vieille démocratie de l'Europe, la Suisse, où sans doute l'élément protestant forme la majorité de la population, mais où la paix confessionnelle règne depuis un quart de siècle, n'a pas abrogé et n'abrogera pas de sitôt les art. 51 et 52 de la Constitution fédérale de 1874: «L'ordre des Jésuites et les sociétés qui lui sont affiliées ne peuvent être reçus dans aucune partie de la Suisse, et toute action dans l'Eglise et dans l'Ecole est interdite à leurs membres.... Il est interdit de fonder de nouveaux couvents et ordres religieux et de rétablir ceux qui ont été supprimés.»

Dans l'Etat populaire, les cultes doivent être libres; la liberté d'association religieuse y sera reconnue comme la liberté d'association laïque. Il est des âmes que la morale toute terrestre de l'Etat ne saurait satisfaire. Que la religion puisse s'offrir à elles, sans avoir à subir de contraintes incompatibles avec la notion de la tolérance! La foi et la conscience sont espérance et lumière sacrées, aussi sacrées que la vie elle-même. Mais que les Eglises demeurent dans leur sphère et n'empiètent pas sur les attributions mêmes de l'Etat? Il dépend d'elles, d'elles surtout, que le christianisme ne crée pas, puis, n'entretienne pas, dans nombre de pays, une atmosphère de sourde guerre civile.

II. L'école.

La question de l'enseignement est la moitié, la grande, de la question religieuse, du moins dans les pays catholiques. Les Etats protestants, l'Angleterre elle-même, peuvent la résoudre sans entrer en conflit direct avec les Eglises, pour peu qu'ils ne détournent pas l'école de sa mission propre. Il est communément admis que la

démocratie se doit à elle-même de revendiquer le monopole de l'instruction publique à tous les degrés, que ce monopole s'exerce directement ou sous la forme d'un large droit d'intervention. L'intérêt individuel des jeunes gens aussi bien que l'intérêt social contredisent le principe de la liberté absolue de l'enseignement. A chaque institution, son domaine! La société civile, l'Etat laïque reconnaît toutes les confessions pourvu qu'elles respectent la loi; il avantage même l'une ou l'autre, puisque, sous le régime de non-séparation, il a son Eglise ou ses Eglises nationales. Mais, s'il entend ne pas abdiquer, il obligera celles-ci à se renfermer dans leur champ naturel d'activité et il ne laissera pas les temples, qui sont à elles, s'annexer les écoles, qui sont à lui.

L'égalité devant l'instruction, ces mots résument l'idéal de tout gouvernement issu de la volonté populaire. De là, diverses conséquences: l'école sera publique, gratuite, obligatoire, afin que tous les enfants puissent y acquérir au moins un minimum de connaissances utiles; elle n'aura aucun caractère religieux, elle sera tout au plus interconfessionnelle, afin d'assurer le respect de toutes les croyances; elle n'enseignera, en dehors de son programme nécessaire, que les principes de la morale universelle sans les rattacher à une doctrine théologique quelconque. Ouverte à tous et neutre pour tous, telle elle doit être, telle elle sera. Au degré secondaire, au degré supérieur, certaines modalités et conditions pourront être différentes; l'école restera publique et ne sera celle d'aucun culte. Sera-t-elle mixte? Au degré primaire, évidemment, l'expérience ayant démontré qu'il y avait tout avantage à favoriser la co-éducation des deux sexes, à les préparer en commun à la lutte pour l'existence.

Et il est probable que, de plus en plus, aux degrés secondaire et supérieur, elle s'affranchira de l'antique préjugé qui consiste à parquer garçons et filles dans des établissements distincts. En outre, elle sera résolument dévouée au progrès. On peut en dire, aujourd'hui encore, ce que M. A. Ribot[1]) disait naguère de l'Université de France: «Elle a le défaut de toutes les corporations; elle se plie difficilement aux changements qu'exigent les conditions nouvelles d'une société démocratique ayant moins de loisirs que celles qui l'ont précédée et obligée de se préparer par des méthodes plus rapides et plus souples, par des procédés plus variés, à l'apprentissage de la vie moderne.» Nous touchons à des problèmes de pédagogie que nous n'avons point à traiter ici.

La grosse difficulté résidera toujours dans les limites qu'il peut convenir d'assigner au monopole scolaire de l'Etat. Que le personnel enseignant doive être en possession de diplômes officiels, exclusivement délivrés par l'autorité civile, cela n'est pas contestable et n'est presque plus contesté dans les pays démocratiques. Qu'il appartienne à l'Etat de fixer les programmes d'études et de surveiller l'enseignement, il n'est plus personne qui songe sérieusement à s'en formaliser. En revanche, les opinions divergent dès qu'il s'agit de la liberté même de l'enseignement, sous le contrôle, généralement consenti, des pouvoirs publics. Des écoles privées peuvent-elles se fonder à côté des écoles de l'Etat? Oui, sans doute, même au degré primaire, pourvu qu'elles soient organisées et dirigées de manière à remplir complètement le but de la loi. L'égalité théorique ne sera pas réalisée ainsi; l'égalité

[1]) *La Réforme de l'enseignement secondaire*, 1 vol. in-12 Paris, 1900.

pratique le sera. Et il n'y a aucune raison de faire ce que les Allemands appellent de la *Prinzipienreiterei* contre la liberté. Il suffit que l'Etat use assez énergiquement de son droit d'intervention pour empêcher tous les abus. Mais ceci s'appliquerait-il aussi aux écoles congréganistes?

La faculté de constituer des personnes morales collectives et de leur conférer, en vertu d'une fiction légale, tous les droits naturels de la personne physique, n'est pas un droit inhérent à l'individualité humaine; c'est une faveur dont l'Etat peut règler les termes à son gré. Et lorsqu'une association réclame d'être reconnue comme telle en vue d'un objet particulier, lorsque, pour préciser, elle se propose de s'ériger en puissance scolaire et d'instruire toute une portion de la jeunesse, il va de soi, tout d'abord, que l'Etat lui demandera les mêmes garanties de science et d'honorabilité que celles qu'il demanderait aux membres de cette association se présentant à lui pour enseigner individuellement. Si elle ne s'en tient pas là, si elle sollicite, de la part de l'autorité publique, la situation d'une collectivité impersonnelle et permanente, comme l'Etat lui-même, ayant le double privilège de l'anonymat et de la perpétuité comme lui, et si elle ambitionne de travailler dans un de ses domaines à lui, il n'est nullement forcé, et il ne peut l'être, de lui laisser carte blanche. Si, par surcroît, elle rompt les cadres de la société humaine, si elle se met hors de la famille et du monde, si elle se soustrait aux obligations normales de la vie, si, du groupement et de la fusion de centaines ou de milliers d'êtres personnellement annihilés par la plus étroite des disciplines sociales, elle fait une armée placée sous le commandement d'un chef suprême qu'elle suit avec une obéissance aveugle, et si,

dans un pays comme la France, où elle avait, entre ses mains, 1,600,000 enfants de l'école primaire et 32,000 adolescents du degré secondaire, elle menace d'étendre son empire sur un enseignement contraire à l'enseignement même de l'Etat, non seulement rivale mais ennemie, n'est-ce pas le moment d'invoquer la Déclaration des droits de l'homme, cette charte doctrinale de la démocratie, et de dire: «Le principe de toute souveraineté réside essentiellement dans la nation: nul corps, nul individu ne peut exercer d'autorité qui n'en émane expressément»? Ainsi que l'écrivait récemment M. F. Buisson: «Faut-il expliquer que l'Etat hésite à autoriser la constitution d'établissements où il admettra que l'on place, pour toute la durée de l'enfance et de la jeunesse, les futurs citoyens dans un milieu fermé, absolument spécial, à l'abri de tout contact avec la société laïque, en des conditions matérielles et morales savamment combinées pour façonner les esprits suivant un modèle approuvé par l'Eglise et enfin sous l'ascendant intime, constant et exclusif d'adultes qui, par leur vie exceptionnelle, par l'exaltation même de leur zèle, de leur foi, de leurs convictions, de leur dévouement, ne peuvent manquer d'exercer sur des intelligences et des imaginations d'enfants la plus puissante des suggestions»? L'école étant un service public, le droit des parents qui donnent leurs préférences à l'enseignement congréganiste n'est pas un motif péremptoire de diminuer et de désarmer l'Etat. Eh! quoi, celui-ci aurait le culte de la personnalité humaine au point de ne pas poser son empreinte sur l'âme de l'enfant, et d'autres seraient libres d'y imprimer la leur? La paix religieuse et la paix nationale veulent que la vie monastique ne déborde pas sur la vie d'un peuple

et que le couvent puisse être le couvent, mais qu'il ne soit pas l'école.

La démocratie n'est pas un régime de tutelle. En matière scolaire notamment, elle ne poursuivra d'autre fin que celle de former des esprits cultivés et libres. L'éducation proprement religieuse des enfants sera l'affaire des parents; les enfants eux-mêmes, parvenus à l'âge d'homme, choisiront leur croyance. L'école ne sera pas pour autant une institution amorale; elle ne sera pas davantage une adversaire de la religion. Tout en protégeant la liberté de conscience, elle dotera la jeunesse de ce viatique spirituel qui est l'amour désintéressé du bien. Il y a tout un ensemble de préceptes et de principes, d'emotions mêmes et d'aspirations, qu'elle a le devoir de faire connaître et d'exalter. Un rationalisme abstrait lui serait d'un pauvre secours. La force intérieure, qui est la vertu par excellence, s'acquiert par le cœur plus encore que par l'esprit; l'école doit en doter chacun de nous, sans qu'elle ait besoin de l'emprunter à une Eglise plutôt qu'à une autre: elle la tirera de la religion naturelle et de la vie. A ce propos, nous ne pouvons mieux exprimer notre pensée qu'en citant ces chaudes et nobles paroles d'un grand pédagogue[1]): «L'esprit laïque est porté, dans la morale comme dans la science, soit à omettre l'idée religieuse, soit à la réduire à l'état de simple notion, sans lien avec le reste; par suite, à enseigner une morale sans perspective lointaine, sans arrière-fond, une morale sèche qui ne saisit pas l'âme dans ses profondeurs.» L'école ne sera donc pas confessionnelle, dans la démocratie; elle sera morale, mais elle ne pourra l'être et «saisir l'âme dans ses profondeurs», qu'en étant religieuse.

[1]) *Félix Pécaut:* Quinze ans d'éducation, 1 vol. in-16, Paris, 1903.

III. L'armée.

Nous avons passé en revue, jusqu'ici, divers faits, institutions et phénomènes sociaux qui sont d'un intérêt primordial pour l'Etat, et qui se confondent plus ou moins avec sa vie. L'armée, elle, ne nous apparaît plus que comme un mal nécessaire. Qu'elle se soit identifiée avec la nation, qu'elle soit la nation en armes, elle n'en représente pas moins, dans le monde civilisé, une survivance de la barbarie primitive. En attendant que la paix soit la condition normale des peuples — et la démocratie sera la paix, de plus en plus, si elle ne trahit pas sa mission, — il faut bien s'occuper de «la grande muette», ainsi nommée sans doute parce que, le silence étant d'or, elle est le plus ruineux des services publics. Elle coûte, dans la pacifique Belgique, huit francs, dans la petite Suisse, dix francs, et dans d'autres pays jusqu'à trente et quarante francs par tête de population! Mais

C'est la cendre des morts qui créa la patrie,

et tant que les nations ne seront libérées ni de leur convoitises, ni de leurs haines, tant que l'idée humaine ne sera pas plus forte que l'idée nationale, nous n'en aurons pas fini avec les glorieuses et sinistres épopées militaires: «l'histoire-bataille» de Duruy n'en est donc pas à son dernier chapitre, et ce serait singulièrement devancer les temps que de prendre, dans un Etat quelconque, l'initiative d'une suppression de l'armée. Celle-ci, toutefois, n'est plus ni ne peut plus être ce qu'elle a été dans les siècles précédents; elle s'est démocratisée, elle aussi, elle n'est plus formée de prétoriens ou de mercenaires, elle ne compte plus que des citoyens dont le métier est de travailler aux champs, à l'atelier, et non de se battre.

Voilà ce qui autorise toutes les espérances pour l'avenir: nos armées, comme celles de Rome jusqu'à Marius, sont, selon l'énergique expression de Montesquieu, «peuple et ont l'esprit du peuple». Elles n'ont plus d'autre rôle que celui de défendre la frontière contre l'étranger, et l'on conçoit, qu'à se maintenir dans ce rôle purement défensif, elles feront à la longue la démonstration de leur inutilité. Mais l'internationalisme arborant le rameau d'olivier est encore une chimère lointaine, mais des retours de fureur belliqueuse ou d'ambition conquérante sont possibles, mais tous les grands Etats ont d'immenses empires coloniaux à garder, mais la «poussée vers l'Ouest» apparaîtrait de nouveau comme un formidable péril le jour où, l'Europe ayant désarmé, l'Orient jaune lancerait ses multitudes à l'assaut de la civilisation occidentale. Que nos rêves ne nous empêchent pas de veiller!

On s'est demandé si l'armée n'était pas une menace pour la démocratie. Elle en serait une si elle n'était pas ce qu'elle est: l'ensemble des citoyens valides, appelés à protéger le territoire national et qui, sous le drapeau, restent des citoyens. Elle est l'ordre, elle est le devoir, elle est même l'égalité. Pourquoi la démocratie la craindrait-elle?

En vérité, l'armée n'est plus aujourd'hui, ou ne devrait plus être, sous le régime populaire, qu'une école d'abnégation et d'honneur, qu'une école de civisme, dans la plus haute acception du terme. Là se fondent et s'abolissent toutes les distinctions sociales, là, le noble, le bourgeois et le prolétaire, le capitaliste, le patron et l'ouvrier, se rencontrent dans le rang, soumis à la même discipline et assujettis aux mêmes obligations. Ce mélange forcé et cette co-éducation prolongée sont extrême-

ment bienfaisants. Non seulement le paysan se dégourdit et s'affine, le citadin s'habitue à plier sans révolte, et tous respirent la saine atmosphère du sacrifice, mais des préjugés s'effacent, des relations se nouent, des sympathies s'affirment, et l'on fraternise dans le commun amour du pays.

Il est vrai que l'armée démocratique ne saurait être une armée permanente sans perdre de ses vertus. Un service continu de deux ans, de trois ans, outre qu'il enlève à la jeunesse le meilleur temps du travail et qu'il bouleverse toute l'activité professionnelle du soldat, rend la vie militaire trop monotone et trop oisive pour n'être pas un élément de démoralisation. Si la caserne n'est pas exclusivement un refuge où l'on se repose des fatigues d'une journée bien remplie, elle n'est qu'une maison où l'on s'ennuie et où sévit le fléau de la paresse. Bien plus, on y a l'impression que les exigences de l'Etat sont lourdes à l'excès, que les plus belles années s'épuisent en stériles recommencements des mêmes exercices, que deux ou trois mois suffiraient à l'instruction d'un fantassin, d'un artilleur, d'un cavalier, et l'on murmure contre son devoir. De bonnes écoles de recrues, où l'on peine mais où l'on ne s'éternise pas, des cours de répétition fréquents et rapides, l'encouragement du tir et d'ailleurs de tous les sports physiques, voilà de quoi donner à la démocratie l'armée dont elle a besoin. A trop demander des hommes, par tradition ou par routine, à faire dégénérer le service en corvée, on ne favorise guère cet entraînement moral sans lequel le soldat n'est qu'une machine au lieu d'être une force intelligente et vivante. L'esprit militaire, dans les nations modernes, ne peut plus être qu'une forme de l'esprit civique.

A cet égard, rien de plus significatif que l'ordre de service adressé au commencement de l'année 1903, par le Département militaire suisse, aux commandants de corps d'armée et aux colonels divisionnaires. Ce document n'est pas un chef-d'œuvre littéraire, assurément; il est plus et mieux que cela, une excellente action, et comme une sage et nécessaire Déclaration des droits du soldat dans une démocratie. Nous nous contenterons d'en extraire les passages les plus saillants: «Le temps consacré au travail doit être bien employé, mais, une fois le travail terminé, les hommes ont droit à un repos qui ne pourra être abrégé que pour des motifs impérieux. C'est une erreur absolue que de croire qu'en exigeant des hommes une besogne ininterrompue, une activité sans relâche, on développe leur instruction, leur endurance et leur discipline.... Ce n'est qu'exceptionnellement qu'on punira de la défense de sortir et des exercices de punition. Ces mesures-là, surtout lorsque des sections entières en sont l'objet, frappent beaucoup d'innocents et sont d'un effet très inégal dans l'application: l'une est d'une exécution difficile à contrôler et peut prêter au désordre; l'autre implique un surcroît de besogne et, comme on dispose de peu de temps pour le service proprement dit, il est prudent de n'y recourir qu'avec une grande réserve, d'autant plus que ces exercices de punition se font à contre-cœur et que les surveillants sont portés à ne point user de l'impartialité désirable. D'une manière générale, il sied d'infliger des peines avec modération; en instruisant bien la troupe, en lui donnant le bon exemple, en appelant au sentiment du devoir et de l'honneur, on obtiendra de meilleurs résultats.... Il faut éviter aussi tout ce qui est de nature à blesser la dignité du soldat ou l'esprit de corps....»

Ces paternelles et pressantes recommandations sont suivies de conseils judicieux: «La tâche de l'instruction est aisée, pourvu qu'on y apporte une persévérante énergie jointe à un sens exact des qualités individuelles du soldat; elle est impossible à remplir, si l'on y met de la brutalité ou des procédés hautains.... Quand inférieurs et supérieurs ont du plaisir à faire leur service, la besogne devient facile, et même des observations sévères, d'ailleurs justifiées, auront un effet bien plus sûr et seront bien mieux comprises que ce n'est souvent le cas aujourd'hui.... Il n'est malheureusement que trop fréquent, que des supérieurs se bornent à accomplir le strict nécessaire de la portion apparente de leur service, évitent toute contrariété, ferment les yeux quand il faudrait intervenir, jouent aux bons enfants envers leurs hommes, attendent toujours des ordres, n'agissent que sur ordre, laissant passer le moment propice et finissant ainsi par communiquer à la troupe leur fâcheuse indécision et leur paresse — aussi pernicieuses que l'excès de zèle et le manque de tact.... Les officiers et les sous-officiers seront économes des forces du soldat. Ménager ses forces en temps voulu, exiger un suprême effort à l'heure utile, le succès est à ce prix. Un bon soldat supporte les plus grandes fatigues lorsqu'on lui fait comprendre que le but à atteindre vaut ce sacrifice. Mais il convient de ménager la troupe toutes les fois que cela est possible.... Aussi veillera-t-on constamment à ce que les hommes soient bien nourris et bien logés.» Nous pourrions faire de plus amples citations. Ce qui est surtout intéressant ici, c'est la pensée maîtresse de l'autorité militaire: respecter le soldat, tout attendre de ses qualités individuelles, fonder la discipline sur le sentiment du devoir et de la responsabilité.

L'armée ainsi organisée et ainsi comprise ne mettra jamais la démocratie en péril. Elle sera l'une des grandes éducatrices du peuple; elle ne sera cependant cela, répétons-le, elle ne le sera entièrement et sûrement, que si elle se guérit de ces deux maux: le privilège et la routine. Là où les officiers se recrutent surtout dans une caste et où les soldats ne sont que des instruments dans la main de leurs chefs, elle peut être le soutien du pouvoir, elle n'est pas la force de la nation. De solides milices, qui ont passé par de fortes écoles et qui sont assez instruites pour s'initier rapidement au métier militaire, voilà l'idéal. Il va de soi que nous n'y arriverons pas de longtemps; et il faut considérer que les grands Etats ne pourront renoncer totalement au système de l'armée permanente, tant qu'ils posséderont, au loin, d'immenses domaines à coloniser et à garder. Quoi qu'il en soit, l'idée de la paix est en marche, et l'on ne conçoit plus guère un soldat, qui ne soit pas un soldat-citoyen. Et le soldat-citoyen ne se résignera que dans des circonstances exceptionnellement graves aux misères et aux horreurs de la guerre.

* * *

Il nous resterait à parler encore de l'évolution morale de la démocratie. Mais ce sujet nous entraînerait dans des développements qui excéderaient le cadre de cette étude.[1]) L'idéal des peuples libres est, selon nous, la moralité dans la simplicité. Une démocratie essentiellement mercantile, ou éminemment jouisseuse, n'est plus qu'une menteuse apparence. Un Etat n'est heureux, un Etat n'est vraiment grand que par les mœurs de ses citoyens. Tout le reste n'est que fragile et vain décor.

Virgile Rossel.

---

[1]) Voir un article intitulé: *La démocratie et la vie*, que nous avons publié dans la *Bibliothèque universelle* (livraisons de juin et juillet 1906).

Vergangenes.

Unter dem Vergangenen, von welchem wir zu reden uns vorsetzen, verstehen wir hier nur die kurze Spanne Zeit und den beschränkten Kreis der Welt, den ein einzelnes, rasch vorübereilendes Menschenleben in seinen Erlebnissen und Erfahrungen wiederspiegeln kann, und, um es gleich beizufügen, auch nur die äusseren Ereignisse, die von allgemeinem Interesse sind, nicht den inneren Werdegang, welcher eigentlich eine Bedeutung nur für den Menschen selber hat, der durch ihn allmählig entsteht.

Das Selbsterlebte ist eigentlich das Einzige, was man genau und gewiss weiss und woraus daher allfällig auch Andere wirkliche Anregung schöpfen können. Die andere Geschichte ist Gelehrtenarbeit, und wenn sie nicht in einem ihrem Zeitalter congenialen Geiste förmlich wieder lebendig geworden ist, grösstentheils auch blosse Gelehrsamkeit. Ohne das, was ein Historiker «le sûr don d'imagination» nennt und als das Haupterforderniss eines ächten Geschichtsschreibers ansieht, bleiben die Thatsachen, wenn sie auch an sich richtig dargestellt sind — was bei längst Vergangenem immer zweifelhaft ist — leblos und wirkungslos für den Leser, der entweder schliesslich nur den Eindruck einer Masse von Ereignissen behält, die er nicht recht zu beurtheilen vermag, oder dann denjenigen eines philosophischen Darüberstehens, das sich in reine Abstraktion auflöst. Es ist dies der Eindruck, den z. B. die Ranke'sche sogenannte «Objektivität», namentlich in seiner Weltgeschichte, auf uns macht,

welcher wir die Carlyle'sche «Subjektivität», die Farbe und Leben hat, vorziehen. Ranke wäre niemals fähig gewesen, die stürmische und völlig verworrene Zeit der französischen Revolution so lebenswahr zu schildern, und ob er die Päpste ganz richtig und mit vollem Verständniss für den mittelalterlichen Katholizismus geschildert hat, das wollen wir unsererseits dahingestellt sein lassen. Man kann darüber verschiedener Ansicht sein.

Es ist dabei noch etwas Weiteres beizufügen:

Der Geschichtsschreiber Prof. Luden sagt:

«Von jeher bin ich der Meinung gewesen, dass derjenige, den Neigung und Geist zum Studium der Geschichte führen, seine Kräfte vor Allem der Geschichte seines Vaterlandes zu widmen habe. Pflicht ist es wohl nicht, aber es scheint mir ein Bedürfniss des menschlichen Herzens, es ist mir so natürlich vorgekommen, dass ich das Gegentheil zu denken nicht vermocht habe. Herodot und Thukydides, Livius und Tacitus haben in gleicher Weise gehandelt, Polybius ist einen andern Weg gegangen, weil er kein Vaterland mehr hatte. Wenn die allgemeine Bildung der neueren Zeit mehr Weltbürgerlichkeit erzeugt hat, so sind doch die meisten Geschichtsschreiber unter allen Völkern den alten Gesetzen treu geblieben, und die Geschichte fremder Völker ist gewöhnlich nur geschrieben worden mit dem Gedanken an das eigene Vaterland.»

Es ist vielleicht eine Zeit jetzt wieder im Werden begriffen, in welcher man nach der Art der antiken Schriftsteller mehr die Epoche beschreibt, die man selbst erlebt hat, und den historischen Arbeiten, die bloss aus Akten der Archive geschöpft sind, diejenige Zuverlässigkeit beimisst, die Akten überhaupt haben. Sie sind besser, als eine blosse retrospektive Geschichtsphilosophie, die sich gänzlich täuschen kann, aber nicht so gut, als die eigene lebendige Erinnerung.

Ich will jedoch sogleich sagen, dass ich nicht zu den alternden Leuten zähle, die in Jugenderinnerungen schwelgen und den Höhepunkt ihres Lebens in irgend einem vergangenen Zeitpunkt desselben erblicken, weil es ihnen schliesslich nicht gehalten hat, was es zu versprechen schien. Das Umgekehrte ist der Fall; ich habe Alles wahrhaft Gute und Wünschbare erlebt, was mir in den besten Momenten des jugendlichen Daseins als Wunsch vor der hoffenden Seele stand, und daraus auch die Ueberzeugung gewonnen, dass dies bei jedem Menschen der Fall sein kann und wird, der sich nicht in Widerspruch mit den Gedanken Gottes über ihn befindet. Ich verstehe die stets «rückblickenden» Menschen überhaupt nicht, und lese auch ihre Aufzeichnungen solcher Art ohne eine besondere Veranlassung dazu nicht, da sie für mich auf einer falschen Lebensanschauung beruhen. Wozu zurückblicken und in der Vergangenheit leben, während so viel Gutes und Grosses in einer gänzlich unbegrenzten Zukunft noch vor uns liegt, und jeder kommende Tag des Lebens noch der schönere sein und das Beste bringen kann? Jedenfalls sollte das Alter bei einem richtigen Verlauf des Lebens zweifellos der bessere Theil desselben sein, und wenn es nicht der Fall ist, so hat etwas in dem Menschen selber Liegendes dazu gefehlt.

Auch im Allgemeinen ist die Welt jetzt eine bessere geworden, als sie es zur Zeit meiner Geburt war, und auch das Land und Volk, in welches ich versetzt wurde, steht jetzt im Ganzen auf einer höheren Kulturstufe, als damals. Vielleicht sogar, als in der ihm bevorstehenden Zukunft. Denn auch bei einem festen Glauben an eine sicher zu immer grösseren Entwicklungszielen fortschreitende Menschheit ist dieser Fortschritt doch

kein gleichmässiger, am wenigsten ein mechanischer, und sind zeitweise Stillstände und Rückfälle nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern sie gehören, wenn man nicht deterministischer Anschauung ist, sogar zu den nothwendigen und selbst wohlthätigen Entwicklungsphasen des Lebens, sowohl der Einzelnen, wie der Genossenschaften. Es muss sich von Zeit zu Zeit immer wieder ein neuer innerer Trieb zum Wachsthum und Fortschreiten gestalten, und derselbe geht nur selten aus blosser Einsicht in das jetzt Zweckmässige und Zeitgemässe hervor, am wenigsten in einer zahlreichen Gemeinschaft von Menschen, die nie alle auf der gleichen Stufe innerer Bildung und Lebenserfahrung stehen können. Was aber gemeinsam ist und in ihnen allen gleichartig wirkt, das ist eine gemeinsame Nothlage und die daraus hervorgehende allgemeine Ueberzeugung, dass nun eine neue Willensanstrengung gemacht werden müsse. Daraus entstehen allein die grossen Fortschritte der Menschheit.

Eine solche Zeit war in hohem Grade diejenige, in welcher ich das Licht der Welt erblickte, die Periode der schweizerischen Geschichte, die in derselben den Namen der «Aufschwungs- oder Regenerationszeit» trägt. Sie hat allen Menschen, die aus ihr herrühren, den eigenartigen Stempel aufgedrückt, wie wir ihn beispielsweise in neuerer Zeit bei der Generation des «risorgimento» in Italien bemerkten, welche keine ebenbürtigen Nachfolger hinterlassen hat, oder bei den Amerikanern, welche auf zahlreichen Schlachtfeldern das schmachvolle Gebilde der Sklavenstaaten von sich abgeschüttelt hatten, freilich nur um später wieder in die Knechtschaft der Trusts zu fallen; oder vielleicht jetzt bei einzelnen allmählig aus der

Jahrhunderte langen türkischen Barbarei aufathmenden Völkern.

Um das Jahr 1830 herum fand ein solches allgemeines Erwachen Europa's aus einer Zeit der Ermüdung und Niedergeschlagenheit statt, in welcher das schwere Ende der früheren grossen Aufschwungsperiode, die wir die »französische Revolution« nennen, sie zurückgelassen hatte, worauf die Diplomatie, die stets die matten Völker vorzieht und auch allein zu regieren vermag, eine dauernde neue Weltordnung zu begründen hoffte. Dieselbe dauerte aber gerade so lange, als die Ermüdung, die nothwendige Erholung und Sammlung der Völker aus den furchtbaren Anstrengungen und Erschütterungen, welche die Zerstörung der französischen Universalmonarchie über Europa und die Wiederherstellung der natürlichen Nationalitäten ihnen verursacht hatte. Nun kam, mit der zweiten französischen Revolution, wieder ein anderer Geist in diese augenblicklich von den grossen Fortschritten, die sie doch seit 1789 gemacht hatte, erschöpfte Welt.

Das ist zu allen Zeiten der Gang der Weltgeschichte und der Geschichte der einzelnen Völker gewesen; nach Zeiten grosser Bewegung kommen solche einer Ruhe, die in Unthätigkeit und selbst Unverständniss für die eigentlichen grossen Ziele des Lebens ausarten kann; auf die erfolgreichen Revolutionäre folgen stets die Epigonen. Glücklich nenne ich den, dessen Lebenszeit in eine Periode der ersteren gefallen ist, und der nicht bloss, wie die jetzt lebende Generation der Hauptstaaten Europa's und Amerika's, die Früchte dessen verzehren hilft, was Andere gesäet und gearbeitet haben. Es kommt jetzt aber auch wieder allmählig eine Zeit heran, in welcher

es anders werden kann. Gut, dass sie kommt, wenn es auch nicht auf den blossen Rosenwegen dessen geschehen wird, was oberflächliche und genusssüchtige Menschen «Glück» und «Kultur» zu nennen belieben, sondern so wie es der Wille Gottes ist, der vor Allem kräftige, geistig und körperlich gesunde Menschen und Völker haben will; nicht Atheisten, oder Genussmenschen, die seinen Willen nicht ausführen, wie sie jetzt in grossen Gebieten der Civilisation die Herrschaft zu erringen, oder zu behalten streben.

Das wird sein Ende haben, wie es ein solches bisher immer gehabt hat, und nur die Völker und Staaten werden dann fortleben, in denen noch bessere Elemente genug dazu vorhanden sind.

I.

Der kleine äussere Schauplatz des Daseins und Werdens, auf dem ich geboren wurde und auch den grösseren Theil meines früheren Lebens zubrachte, war das in mancher Hinsicht interessante Land, welches jetzt den schweizerischen Kanton Graubünden bildet, lange jedoch eigentlich ein selbständiges Staatswesen mit einer sehr komplizierten Geschichte gewesen war, die noch heute die meisten Leute nur etwa aus dem schönen, aber geschichtlich etwas phantasiereichen Roman «Jürg Jenatsch», oder den historisch zuverlässigeren Romanen von Sprecher kennen. Einer Geschichte, die ihre Spuren in einem eigenthümlichen Volksthum hinterlassen hat, welches in meiner Jugendzeit noch in ungeschwächter Kraft und Originalität bestand, nun aber von den Eisenbahnen und dem grossen Fremdenverkehr allmählig auf das Niveau des gewöhnlichen Erdendaseins herabgedrückt wird.

Gleichzeitig kam in Betracht ein Gebiet, welches dem im Jahre 1803 aus früheren zugewandten Orten und Unterthanenländern gebildeten Kanton St. Gallen zugetheilt worden war, obwohl es naturgemäss, als ein Theil des althistorischen Rhätiens, zu Graubünden gehört hätte. Noch in meiner Jugendzeit war dieser Zusammenhang, den eine ungeschickte, immer nur nach Süden schauende graubündnerische Politik aufgegeben hatte, sichtbarer, als er jetzt ist. Chur war noch die Hauptstadt dieses St. Gallischen «Oberlandes», das bis an den Walensee und den Hirzensprung (bei Rüti im Rheinthal) reichte und von ursprünglichen Rhäto-Romanen nebst eingewanderten Allemannen bevölkert war. In Chur waren die grossen Märkte, die zwei Male im Jahre die Bevölkerung des alten Rhätiens, auch diejenige sogar von Liechtenstein und eines Theils von Vorarlberg, vereinigten. Die Kantonsschule von Chur wurde von den Söhnen dieses Oberlandes, die eine Gymnasialbildung erlangen wollten, besucht, und auch die kirchlichen Verhältnisse knüpften sich, was den katholischen Theil des Landes anbetraf, vor der Gründung eines eigenen Bisthums St. Gallen an das uralte Churer-Bisthum an, das noch bis auf den heutigen Tag das Liechtensteinische Nachbarland in sich begreift. Dennoch, trotz dieser theilweisen inneren Zusammengehörigkeit, die bis zur Eisenbahnverbindung mit der entfernten Hauptstadt St. Gallen mehr oder weniger fortbestand, waren St. Gallen und Graubünden in meiner Jugendzeit zwei Welten von völlig verschiedener Art. Gegenüber der Einmündung der Tamina in den Rhein, über welchen bloss eine Fähre den Verkehr vermittelte, begann auf der einen Seite ein noch ganz mittelalterlich gestaltetes Staatswesen, aus drei Bünden bestehend, von denen jeder wieder

eine Anzahl fast souveräner «Hochgerichte und Gemeinden» enthielt. So souverän, dass weder der gesammte Freistaat, noch der einzelne Bund zu ihrer inneren Regierung und Verwaltung viel zu sagen hatte, vielmehr umgekehrt ihre Zustimmung zu allen wichtigen Gesetzen erforderlich war. Konstitutionell die Mehrheit der sehr verschieden bevölkerten ungefähr 63 kleinen Republiken. Dieselben waren aber so gewöhnt, alles, was sie nicht selbst beschlossen hatten, als unverbindlich für sich anzusehen, dass mir noch zur Zeit meiner Advokaturpraxis in Chur eine Gemeinde, deren Massnahmen gegenüber ich mich auf die Bundesverfassung von 1848 berufen hatte, die stolze Antwort gab, «der Herr Doktor scheine gar nicht zu wissen, dass ihre Gemeinde diese Bundesverfassung verworfen habe».

Scheinbar regiert wurde der Gesammtstaat von einem «kleinen Rath», aus drei Mitgliedern, zwei Protestanten und einem Katholiken bestehend, welcher letztere dann auch stets die natürliche Mittelsperson bei etwaigen Differenzen mit dem Bisthum war und diese Rolle mit grosser diplomatischer Geschicklichkeit auszufüllen verstand, so dass von kirchenpolitischen Schwierigkeiten, wie sie in dem benachbarten St. Gallen beinahe den Hauptgegenstand der kantonalen Politik bildeten, in Graubünden seltener etwas zu verspüren war. Die Mitglieder dieses kleinen Raths, welche nicht zufällig aus Chur waren, pflegten in dem Regierungsgebäude, einem schönen, ehemals Salis'schen Hause, das meines Wissens ungefähr im Jahre 1816 um eine sehr geringe Summe mit allem dazu gehörigen alterthümlich schönen Mobiliar angekauft worden war, zu wohnen (immerhin ohne Familie) und wurden daselbst von einem ehrwürdigen

Hausmeister bedient und des Morgens mit Kaffee versehen.[1]) Sie führten feststehende Titulaturen; der Vertreter des Gotteshausbundes hiess «Bundespräsident», der des Obern Bundes «Landrichter» und der des Zehngerichtsbundes «Bundeslandammann». Kein Angehöriger eines andern Bundes konnte den diesem allein zustehenden Titel besitzen. Die Regierung wurde kollegialisch, in einem kleinen, von starkem Tabakgeruch erfüllten, Sitzungszimmer, geführt; die wirkliche Regierung des Landes war jedoch eine sog. «Standeskommission», in welche die einflussreichen Personen aller Landestheile gewählt wurden, die den eigentlich handelnden Ausschuss und die Vorberathungsbehörde für den Grossen Rath bildete, welcher gewöhnlich nur ein Mal im Jahre zusammentrat und, bei der bestehenden obligatorischen Volksabstimmung über alle Gesetze, auch eigentlich nicht mehr als eine Vorberatungs- und Kontrollbehörde war. Das graubündnerische Volk war an eine grosse Selbständigkeit, selbst bis zum Individuum herab gewöhnt, und hatte sich aus seiner freiheitlichen Geschichte und langjährigen selbständigen Politik zwischen grossen europäischen Mächten etwas von dem selbstbewussten Wesen, verbunden mit einer gewissen Freiheit des Auftretens bewahrt, das meistens die Folge der politischen Selbständigkeit und Selbstregierung ist. Ein «Bündner» zu sein war in den Augen des geringsten Bäuerleins ein unersetzbarer Vorzug vor einem St. Galler, oder selbst anderen Schweizer altfreier Kantone, und unsere mütterliche Grossmutter, die ein richtiger Typus einer Churerin

[1]) Ein anderer solcher Staatsdiener, der «Standesweibel», welcher u. a. die Tagsatzungsgesandten an die jeweiligen eidgenössischen Vororte begleitete, trug noch zu meiner Zeit einen Zopf, den er aber doch schon in den hohen Rockkragen versteckte.

war, pflegte, wenn wir Knaben uns irgendwie unpassend benahmen, uns nur mit der ruhigen, aber stets wirksamen Bemerkung zu bestrafen: «Ihr seid eben keine Bündner, sondern n u r grobe Schweizer».

Dass auch die Gesetzgebung vor dem Entstehen der jetzigen kantonalen Civil- und Strafgesetzbücher ein für jeden Fremden fast unergründliches Chaos war, das nur nothdürftig durch ein sehr gutes, aber mit geringen Kompetenzen ausgestattetes «Obergericht» (welches aus den gelehrtesten Juristen des Landes zu bestehen pflegte) beherrscht wurde, und den benachbarten Gesetzgebungen nicht im Entferntesten glich, sowie dass die Geldverhältnisse völlig andere waren als in den Nachbarkantonen, werden wir später noch erwähnen.

Bei Fläsch und Maienfeld, oder auf der linken Seite des Rheins weiter oben, an der sogen. Tardisbrücke, hörte dieser theoretisch absolut demokratische, faktisch aber dennoch stark aristokratische Freistaat, in welchem in jedem Thal noch einzelne Familien eine Art von altgewohnter Herrschaft ausübten, auf, um einem ganz modern konstruirten Staate Platz zu machen, in welchem «Staatsmänner», ähnlich den Ministern der anstossenden kleinen süddeutschen Monarchien, die Regierungsgewalt ausübten und denselben an bureaukratischer Neigung und standesgemässem Auftreten kaum etwas nachgaben. Hier wurde «regiert», bis in die Gemeinden hinein, deren Vorsteher auch noch etwas von den Regenteneigenschaften der in St. Gallen thronenden Halbgötter anzunehmen pflegten; man fühlte sich bei dem Ueberschreiten der Grenze von einer Staatsmaschinerie ergriffen, die zwar in mancher Beziehung wohlthätig, z. B. schon äusserlich in einem gutgepflegten Strassenwesen, von der Graubündner-Freiheit

abstach, aber eben doch nicht die völlige «Freiheit» war, nach der jedes Menschenherz sich sehnt.

Zwischen diesen beiden Welten bestand ein beständiger latenter Gegensatz, um nicht mehr zu sagen. Die St. Galler Bureaukratie betrachtete Graubünden als eine Art von gesetzlosem, halbwildem Lande (ungefähr so, wie man etwa in Italien jetzt die Insel Sardinien ansieht), mit dem Mangels jeder Autorität nicht gut zu verkehren sei; die Bündner hingegen fühlten sich angewidert durch den auf jedem Schritt und Tritt ihnen begegnenden «Staat», dessen Nothwendigkeit sie nicht einzusehen vermochten und dem sie sogar nicht ungern, wo etwa Gelegenheit dazu war, ein wenig opponierten. So wurden in meiner Erinnerung die St. Galler-Batzen, die man, nach dem Namen des St. Gallischen Finanzministers, «Hungerbühler» nannte, eine Zeitlang verboten und von Niemand jenseits der Grenze angenommen, und ebenso fand eine beständige gegenseitige Schikanierung in Bezug auf Schmuggel, namentlich von Salz und Zündhölzern (welche letzteren eine Zeitlang auch in Graubünden ganz verboten waren), statt, worüber diplomatische Unfreundlichkeiten zwischen Chur und St. Gallen gewechselt wurden.

Zwischen diese beiden kleinen Welten gestellt wuchsen wir auf; denn von unsern Eltern gehörte der Vater von Geburt dem St. Gallischen Oberlande, speziell einer früheren glarnerischen Landvogtei an, die aus einer uralten Grafschaft schliesslich im 16. Jahrhundert durch einen Kauf mittelst den französischen Jahrgeldern entstanden war, welche nach dem «ewigen Frieden» mit Frankreich reichlich in die alte Eidgenossenschaft flossen. Die Mutter dagegen einem altbürgerlichen Churer-Geschlecht. Den grössten Theil des Jahres brachten wir in Chur, einen

ziemlich grossen dagegen, wie es durch die damaligen Sommerferien von 3 Monaten glücklicherweise ermöglicht war, auch in Werdenberg zu. Dieser jährliche Wechsel vollzog sich jedesmal in einer geräumigen Familienkutsche, die sonst das ganze Jahr hindurch wenig benutzt wurde, und die nun des Morgens bei Zeiten in Chur abfuhr, um erst am späteren Nachmittag endlich in Werdenberg zu landen. Mit herkömmlichen Aufenthalten, zuerst an der «obern Zollbrücke», bei dem heutigen «Landquart», wo zum zweiten Male ein Zoll bezahlt wurde, der hier dem Domstift Chur gehörte (während der erste, bereits in Masans, von der Stadt Chur erhoben worden war), dann in Ragatz und zuletzt in Trübbach, wo eine bekannte Churerin eines der altväterisch-vorzüglichen Gasthäuser hielt, wie sie damals noch bestanden und jetzt nur selten noch in entlegenen Winkeln des Landes zu finden sind.

Es ist fast selbstverständlich, dass die Eidgenossenschaft «weiter unten» ein ziemlich unbekanntes Land war, mit welchem man viel weniger Verkehr hatte, als z. B. mit dem ehemals Graubünden gehörigen Clefen und Veltlin, dessen Söhne noch zu meiner Zeit zuweilen die Churer Schulen besuchten. Denn der graubündnerische Verkehr hatte nicht die Richtung nach der Schweiz. Die nothwendigen Lebensmittel, bes. Korn und Wein, bezog man aus Bregenz und Lindau, in älterer Zeit sogar auf dem Wege durch das Vorarlberg, bevor die St. Gallische Strasse, besonders am Schollberg, verbessert war; oder von Clefen und dem Veltlin. Wer in Graubünden studierte, ging nicht an die 1833 und 1834 gegründeten Hochschulen von Zürich und Bern, sondern nach Deutschland oder Italien, mit Ausnahme höchstens einiger Theologen, die nach Basel strebten, wenn ihnen das «theologische In-

stitut», das an die Churer Kantonsschule angeschlossen war, nicht genügte. Von «Fremdenverkehr» war so zu sagen nicht die Rede. Das jetzt so berühmte Engadin z. B. war ein entferntes Land, dessen Mineralquellen, sowohl die St. Moritzer, als die Tarasper (in einem erst 1803 an Graubünden gekommenen Landestheil) zwar als solche Heilkredit genossen, weniger aber die Luft und die Nachbarschaft der Gletscher. Die letzteren schön zu finden hätte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in Graubünden beinahe Muth gebraucht; man betrachtete sie vielmehr als eine Verunstaltung einer Gegend, fast als einen über derselben ruhenden Fluch, von dessen Herkunft auch allerlei Volkssagen berichteten. Ueberhaupt waren die Anschauungen über die Schönheit der Hochthäler und der Seen nicht dem dermaligen Geschmacke entsprechend. Als der schönste See der Schweiz galt, ganz nach Goethe und Klopstock, immer noch der liebliche, schön angebaute Zürichsee, und einer kräftigeren, weniger nervösen, Generation war es noch nicht zum Bedürfen geworden, jeden Sommer, oder nun sogar jeden Winter, ihre Nerven neu stählen zu lassen. Mein Vater, der zu den gebildetsten Aerzten des Landes gehörte, seine Studien an der damals berühmtesten Hochschule Europa's, in Göttingen, gemacht hatte und daher ganz auf dem Standpunkt der modernen Arzneiwissenschaft stand, pflegte auf eine regelmässige Einladung, welche meine Mutter von einer im Sommer in St. Moritz wohnenden Freundin erhielt, stets lachend zu antworten: Man habe genug an Einem Winter und die Gletscherluft sei überhaupt für alle etwas empfindlichen Personen keineswegs anzurathen. Das St. Moritzerwasser aber könne man auch zu Hause trinken, oder die gleiche Kur, vielleicht sogar eine bessere, in Fideris machen.

Man sah demnach verhältnissmässig wenige Fremde in Graubünden, auch dauernd Niedergelassene anderer, als der allernächsten, Kantone in der Regel nicht. Eine an einen Graubündner Offizier in fremden Diensten verheiratete Bernerin wurde als ein Specimen einer andern Menschenrasse gezeigt, und ein vorarlbergischer Jude, welcher von dem Kanton eine ganz spezielle und ausnahmsweise Erlaubniss hatte, die zwei Churer Jahrmärkte zu besuchen, während Juden sonst der Aufenthalt streng verboten war, war jedes Mal bei seiner Ankunft ein Ereigniss für die Kinderwelt. Als im Jahre 1842 das eidgenössische Schützenfest in Chur gefeiert wurde, verbreitete sich eines Tages die Nachricht, es würden auch Oberwalliser mit einer besondern Fahne anlangen, und es entstand daraus die grosse Frage, in welcher Sprache man sie zu empfangen habe, ob deutsch, französisch, oder sogar, wie Einige meinten, italienisch. Gesehen hatte noch Niemand einen, und es war dann Jedermann höchst erstaunt, als sie wirklich ankamen, Leute zu finden, die den Bündnern in ihrem ganzen Wesen ähnlich waren und sogar ein ähnliches Deutsch sprachen. Man hatte zur Vorsicht einen deutschen und einen französischen Empfangsredner bestellt, von denen dann der letztere nicht gebraucht wurde.

Um noch vom Gelde etwas zu sagen, das auch damals schon eine bedeutende Rolle in der Welt, somit auch in einem im Ganzen einfachen und geldarmen Lande spielte (das aber dabei glücklicher war, als bei seinem heutigen Fremdenwesen), so verstand es sich fast von selber, dass jeder Kanton sein eigenes Geld- und Münzsystem hatte, und dass man bei dem Ueberschreiten der Kantonsgrenzen oft mit seinem Kleingeld in Verlegenheit kam, da

es jenseits des Grenzpfahls nicht gern angenommen wurde. In Graubünden herrschten diesfalls bis 1848 geradezu abentheuerliche Verhältnisse. Grundlage des Rechnungssystems war der Bündner-Gulden = 1 Fr. 70 Cts. heutigen Geldes. Er existirte aber in Wirklichkeit nicht, sondern zwei österreichische Zwanzigkreuzerstücke, die stark im Lande herumliefen, machten einen solchen Gulden aus. Die 15 Bündnerbatzen, aus denen er bestand, waren ebensowenig sichtbar vorhanden und man konnte sie auch nicht einmal regelmässig multipliziren, sondern ein Batzen bestand aus 4 bis 5 Blutzgern, der kleinsten, sehr schlecht geprägten Landesmünze, zwei aus 9, drei aus 14, vier aus 18, fünf aus 23, und so stieg die Skala bald um 4, bald um 5, aber auch nicht regelmässig abwechselnd; man musste vielmehr auswendig wissen, wie viele Blutzger auf so und so viele Batzen gingen. Für die kaufmännische Rechnung gab es auch noch eine andere bloss nominelle Münze, den Bündnerkreuzer, und thatsächlich vermittelten den Verkehr vielfach Reichskreuzer, Reichsbatzen und Reichsgulden, wie sie in St. Gallen bestanden, während Zürich wieder seinen besonderen Zürichgulden mit Schillingen als Scheidemünze besass. Ein damaliger humorvoller Churer Gastwirth hatte daher den Gebrauch, für seine Table d'hôte jedem Gast seinen nationalen Gulden abzunehmen, so dass ein Bündner für das gleiche Essen 1 Fr. 70 Cts., ein St. Galler 2 Fr. 10 Cts. und ein Zürcher 2 Fr. 50 Cts. heutigen Geldes zu entrichten hatte. Es ist heute kaum mehr verständlich, dass man sich eine solche Verschiedenheit des Geldes in einem kleinen Lande, wie die Schweiz, so lange gefallen liess; übrigens wird eine spätere Zeit es ebenso unbegreiflich finden, dass jetzt in der Welt ein Weltpost-

vertrag, aber kein Weltmünzvertrag besteht, der mindestens ebenso wohlthätig und nothwendig wäre.

Das Leben selbst war sehr billig; die Pfarrer und Lehrer mussten vielfach mit weniger als 1000 Fr. heutigen Geldes auskommen, 2000 Fr. waren schon ein sehr guter Gehalt.[1]) Der Staat selbst war auf äusserst geringe Einkommensquellen, worunter hauptsächlich einige Zölle und Gebühren (besonders Consumgebühren) angewiesen; ein geregeltes Steuersystem entstand mit grossen Schwierigkeiten und nach mehrmaliger (wenn wir nicht irren fünfmaliger) Verwerfung durch das Volk, erst in den Sechziger-Jahren des letzten Jahrhunderts. Vorher deckte man den jährlichen Ausfall durch einen «Repräsentanzschniz», d. h. die Summe wurde auf die Köpfe der Grossrathsmitglieder repartirt und jeder Wahlkreis bezahlte für jeden Repräsentanten diese Quote; wo er das Geld dann selber hernahm, ob aus Steuern und aus was für Steuern (auf Köpfe, Vermögen, Liegenschaften, Vieh), darum kümmerte sich der Staat, der die Summe in Empfang nahm, nicht weiter.

In der Uebergangsperiode von 1798 — 1803 u. 1813 war das Finanzwesen noch viel einfacher gewesen. Der Kanton Graubünden besass damals nicht einmal ein Regierungsgebäude, sondern bloss ein Zimmer in einem fremden Hause (aber als Eigenthum, in der Art eines Emphyteuse oder Superficies), an dessen äusserer Wandfläche das Wappen der drei Bünde noch in meiner Erinnerung gross angemalt war. In diesem Zimmer befand sich der «Standeskassier», und die Staatskasse war die Schublade seines Schreibtisches. Als General Lecourbe 1799 mit seinen Truppen Chur passirte und nach seiner

[1]) Die Konsultation eines Arztes mit Rezept kostete 2 bis höchstens 4 Batzen, d. h. circa 20 bis 50 Centimes.

Gewohnheit überall, wo er hinkam, zuerst die Kassen in Beschlag nahm, wollte er den Kassier, der ihm diese Schublade mit sehr spärlichem Inhalt eröffnete, wegen Verheimlichung von Staatsgeldern erschiessen lassen und musste durch Vorstellungen der damaligen «Patrioten» (französisch Gesinnten) davon abgehalten werden. Er soll sich dann aber über einen Staat, der nur eine solche Kasse habe, sehr missfällig ausgesprochen haben.

Die Industrie des Landes, soweit von einer solchen gesprochen werden kann, aus der einige Einkünfte von Aussen her flossen, bestand in mehreren Landestheilen mit sehr geringen eigenen Hilfsquellen, wie namentlich dem Ober-Engadin, in der zeitweisen Auswanderung, früher in allerlei Gewerbsabsichten; in der Zeit, von der ich spreche, aber waren es die Cafés und Konditoreien der grossen Städte des Auslandes, welche häufig von Engadinern, Bergellern und Puschlavern gehalten wurden. Ein berühmtes Café dieser Art war z. B. das Josty'sche in Berlin, dessen ältester Eigenthümer auch ein jetzt sehr selten gewordenes Bändchen Weltanschauungen in Gedichtform, unter dem Titel «bière de mon tonneau», erscheinen liess. Eine der wahrsten dieser philosophischen Ansichten, die man vielfach im Leben bestätigt finden wird, kleidete sich in folgende Verse:

«Die menschlichen Freuden sind wirklich verschieden,
Der Eine sucht sie in der Seele Frieden,
Der Andere sucht sie auf andre Manier.»

Schade, dass der «Andere», vielleicht schon damals in Berlin, und jetzt auch anderswo, stets die Mehrheit bildet.

In Graubünden war dies damals nicht der Fall. Der wirklich vorhandene Seelenfrieden war grösser, als er jetzt

ist, und ganz allgemein galt eine kirchliche Lebensanschauung und Lebenshaltung als etwas Selbstverständliches, mit ganz kleinen Nuancen einer etwas grösseren und geringeren Orthodoxie bei der protestantischen Mehrheit der Bevölkerung, wobei jedoch auch die Freidenker nicht leicht weiter gingen, als bis zu den «Stunden der Andacht» von Zschokke. Offiziell geltend in Kirche und Schule war eine ziemlich steifleinene Orthodoxie, wie sie damals Staat und Kirche zum Bestande auch des ersteren für nothwendig ansahen, und woran auch eigentlich Niemand im Geringsten zweifelte. Der damalige sehr angesehene und gelehrte erste Pfarrer von Chur, der den herkömmlichen Titel «Antistes» führte, pflegte das 13. Kapitel des Römerbriefes beinahe jeden Sonntag seinen Zuhörern einzuschärfen, so dass es uns wenigstens unvergesslich geblieben ist (so viel erreichte er), bis zu Anfang der Vierziger-Jahre ein «neuer König in Aegypten», d. h. eine liberale Stadtobrigkeit in Chur aufkam; von da ab unterliess er es.

Mit der katholischen Kirche bestand ein Friedensverhältniss, das theilweise auf Jahrhunderte langer Gewohnheit, theils aber auch auf räumlicher Trennung beruhte, indem die meisten Gemeinden des Landes nur Eines Glaubens waren. Namentlich in der Hauptstadt war eine starke Ausscheidung in der Weise vorhanden, dass der Bischof, die residirenden Domherren, die Kapuziner, welche das Pfarramt in der Hofkirche versahen, und der grössere Teil der katholischen Einwohner abgesondert auf dem sogenannten «Hof», der Akropolis der Stadt, wohnten und dort eine eigene Gemeinde bildeten. Kaiser Maximilian hatte sogar in einem Vertrag von 1514 mit dem Bischof diesen «Hof Chur» als ein «Reichslehen»

erklärt, das demgemäss auch nicht zum Gotteshausbund, sondern direkt zum Reich, als eine Art Enclave, gehören sollte, ähnlich wie das benachbarte Rhäzüns und Tarasp wirklich solche österreichische Enclaven bis 1815 und 1803 waren. Eine solche Sonderstellung des Bischofs in Bezug auf den Grund und Boden seiner Residenz wurde jedoch von dem Freistaat der drei Bünde niemals anerkannt, und der Bischof verlor auch allmählig sowohl seine persönliche Stellung als eine Art von souveränem Herrn (wie dies ähnlich auch in den andern Bisthümern der Schweiz der Fall war) als alle und jede Hoheitsrechte über die Stadt Chur, die ausschliesslich reformirt geworden war. Man sah ihn daher auch zu meiner Zeit nie mehr in der Stadt, und die Stadtbevölkerung hinwieder ging auch nur auf den Hof, um die kirchlichen Prozessionen mitanzusehen, die dort in dem beschränkten Umkreise des Hofplatzes allein stattfinden durften und, namentlich an den Frohnleichnamstagen, eine Art von Augenweide boten.

Faktisch bestand eine grosse gegenseitige Toleranz; die Fragen des nachmaligen «Kulturkampfes» traten entweder gar nicht auf, oder wurden mit Ruhe, selbst mit Phlegma behandelt; denn «Jeder war seines Glaubens gewiss», und wusste andererseits auch den Staat und seine Unabhängigkeit von der Kirche zu schätzen. Die Zeiten der Glaubenskriege, namentlich der «Veltlinermord», waren zwar unvergessen in dem nachhaltigen Gemüth eines überhaupt sehr nachtragenden und nachdenklichen Volkes geblieben, das daraus protestantischerseits eine gewisse stille Aversion gegen allen allzustark hervortretenden Katholizismus schöpfte. Aber ebenso sehr wusste man doch, dass in wichtigen Staatsfragen auch der katholische

Landestheil stets zum Staate gegen allfällige Anmassungen kirchlicher Art halten würde, z. B. nie einen nichtbündnerischen Bischof zugelassen und den Dr. Johannes Planta, welcher gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine päpstliche Bestallung als Generalvikar im Veltlin ohne Erlaubniss der drei Bünde annahm, selbst dem Strafgericht in Chur ausgeliefert hatte, das ihn, unter ganz allgemeiner Billigung dieses harten Verfahrens, hinrichten liess. Dieser stillen Einigkeit entsprach es denn auch z. B. ganz, dass ein wegen seines Glaubenseifers im Aargau kriminell verurtheilter Kapuziner, Pater Theodosius Florentini, ein allgemein beliebter Mann in Chur wurde, und dass die Kinder einiger wohlhabenden Katholiken, welche in der Stadt wohnten, nicht in die katholische Hofschule, sondern in die streng protestantische Stadtschule gingen und an den damals üblichen protestantischen Schulgebeten passiv, ja sogar auch aktiv theilnahmen. Man erkannte sie stets daran, dass sie das Vaterunser wirklich mit «Vater unser», nicht wie wir mit «Unser Vater» zu beten anfingen. Es störte das aber niemand, und sie sind auch meines Wissens trotzdem stets gute Katholiken gewesen und geblieben.

Der «Kulturkampf» kommt gewöhnlich eher da in Sicht, wo es an rechtem Glauben beiderseits ein wenig fehlt.

Das Schulwesen, auf das wir dadurch noch zu sprechen kommen, stand natürlich im Allgemeinen nicht in sehr hohem Ansehen; doch erinnerte man sich noch an die Zeiten, in denen die Erziehungsanstalten von Marschlins und Haldenstein viele bedeutende Männer ausgebildet und einen Ruf gehabt hatten, der über die Schweiz hinausreichte. Auch gab es damals noch einige sehr gelehrte Pfarrer, die eine Art von Erziehungsinstituten hielten, und die klassische Bildung stand überhaupt in höherem

Kredit, als jetzt. Einen Menschen, der behauptet hätte, man könne auch Medizin studieren ohne Griechisch gelernt zu haben, würde man als einen Böotier betrachtet haben, und vor dem Obergericht wurde noch von mir selbst sehr oft mit dem Corpus juris in der Hand plaidiert, und war die alte deutsche Rechtsgeschichte bei den damaligen verwickelten Prozessen mit historischem Hintergrund[1]) ein nicht ungewöhnlicher Verhandlungsgegenstand. Auch das canonische Recht musste man genauer kennen als die heutigen Juristen, weil man die katholischen Eheprozesse, Legitimationen etc. vor den bischöflichen Offizialaten nach demselben verhandelte. Die gewöhnlichen Schulen aber, ausserhalb Chur, waren Winterschulen und begannen auch oft ziemlich spät, so dass in die Kantonsschule in Chur eintretende Schüler von 15 und mehr Jahren keine Seltenheit waren; einen austretenden von 31 Jahren habe ich selbst noch als Mitschüler besessen. Dafür aber hörte man aber auch weniger von neurasthenischen, oder «überanstrengten» Schülern als jetzt, obwohl die Schulstunden viel ausgedehnter waren, als sie es dermalen sind, und den Lernenden weit mehr häusliche Arbeit zugemuthet wurde.

Die Schule wurde allgemein besucht; Privaterziehung durch Hauslehrer war zu meiner Zeit, für Knaben namentlich, nicht mehr üblich, und in den allgemeinen, grossen Schulklassen kamen die Kinder aller Stände in nahe, in einer Hinsicht könnte man vielleicht sagen fast zu nahe Berührung. In der Schule kommt die junge Menschenpflanze,

[1]) Ich erinnere mich z. B. an einen solchen Prozess zwischen dem Bisthum und der Gemeinde Haldenstein, in welchem eine Urkunde Kaiser Heinrichs II. das Hauptbeweismittel bildete, über dessen Echtheit und Schlüssigkeit man sich weitläufig und gründlich verbreiten musste.

die bisher in günstigeren Lebensverhältnissen, gewissermassen in einem Glashause, aufgezogen worden ist, zum ersten Male in Berührung mit der rauhen Welt und mit allem demjenigen, was das Unschöne und Elend derselben bildet. Es ist der erste Versuch des jungen Menschen sich gegen das Böse zu wehren und wenn er es nicht zu überwinden vermag, sich doch davon persönlich intakt zu erhalten, der dann bei dem Eintritt in das praktische Berufsleben ziemlich genau sich wiederholt. Eines meiner ersten Erlebnisse, als ich, kaum sechsjährig geworden, zur Schule ging, war dafür vorbildlich. Meine Mutter hatte mir einen grossen «Eierring» an den Hals gehängt, der mir bis über die Knie hinunter reichte, damit ich ihn dem Lehrer überbringe. Als ich mit diesem Gebäcke etwas zu frühzeitig vor der Schule erschien, wurde ich sofort von einer Meute von kleinen Knaben umringt, welche die grossen Rosinen aus demselben herausklauben wollten, und musste mich auf eine Holzbeige retten, wo ich dann mit Händen und Füssen strampelte und endlich von dem Lehrer, der sofort sein Interesse an der Sache begriff, mittelst kräftigen Stockhieben auf die kleinen Kommunisten gerettet ward. Der Eindruck des Neides und des völlig mangelnden Rechtsgefühles in diesen kleinen Seelen verschwand nicht ganz wieder aus der meinigen; glücklicherweise aber auch nicht das Gefühl, man müsse sich hüten, solche Instinkte in den weniger gut Situirten wachzurufen, die man dann nur noch mittelst der Staatsgewalt bekämpfen könne.

Allerdings sieht man Manches in der Volksschule, was man vielleicht erst später kennen lernen sollte, aber doch auch die genügsame, treue und arbeitsame Existenz vieler armer Haushaltungen, in die man sonst

nicht hineinsehen würde, und ich kann meinerseits nur sagen, dass meine unentwegt demokratischen Ueberzeugungen wesentlich aus diesem Verkehr mit armen Mitschülern und dem Einblick in ihre Familienverhältnisse entstanden sind. Um so mehr bedarf es aber, namentlich in der etwas späteren Zeit des Gymnasiums, ideal gesinnter Lehrer, deren Charaktereigenschaften ebenso wichtig, ja wichtiger sind, als ihre Kenntnisse, weil sie durch einen schlechten Charakter, der das Gemeine ermuthigt und das Edle verspottet, oder unterdrückt, einen nie mehr gut zu machenden Schaden verursachen. Denn der menschliche Charakter bildet sich nicht etwa auf der Universität erst, sondern in den höheren Klassen des Gymnasiums, und wenn man im späteren Leben jedem Menschen die «klassische Bildung» sofort anmerkt, so hat zu derselben nicht die lateinische und griechische Grammatik, sondern der Geist und Charakter der gelesenen alten Schriftsteller, verbunden mit dem congenialen Wesen des dieselben erläuternden Lehrers, das Meiste beigetragen.

In dieser Hinsicht war die im Jahre 1804 gegründete bündnerische Kantonsschule, in die ich im 11. Lebensjahre eintrat, eine Musteranstalt und ihr namentlich verdankte der ganze vielgestaltige und durch die vorangegangene lange Revolutionsperiode sehr zerrüttete Kanton eigentlich seinen Zusammenschluss und seinen seitherigen Fortschritt. Nicht alle Lehrer zwar standen auf der gleichen Höhe; manche Fächer waren sogar recht mangelhaft, durch entgleiste Theologen, oder sonst zweifelhafte Leute besetzt. Aber die klassischen Fächer der höheren Schulklassen besassen einige ausgezeichnete Lehrkräfte und der Werth der klassischen

Bildung war damals noch, bevor in einer etwas späteren Zeit (der ich Gottlob nicht mehr angehörte) eine übermässige Schätzung der Naturwissenschaft nach darwinistischer Auffassung eintrat, ein gänzlich unbestrittener, und der ganze Geist der Schule ein guter, sogar strenger, von Genusssucht und Leichtsinn jeder Art namentlich weit entfernter. Völlig geistlos war bloss der Religionsunterricht, welcher in einer Zeit, wo die klassischen Ideale in der Seele vorwiegen, besonders geistvollen Lehrern anvertraut sein sollte, welche mit der griechischen und römischen Philosophie konkurriren können.

Vieles freilich verdaut und überwindet eine unverdorbene Jugend ohne Schaden, das theoretisch als sehr gefährlich erscheint. Ich las z. B. schon in meinem 10. und 11. Jahre alle Goethe'schen Werke, von Werthers Leiden bis zum Faust, und erinnere mich, dass mir der liebeskranke Werther nur unendlich verächtlich, ein «Ding» wie Philine, oder Ottilie unendlich abgeschmackt, und Mephistopheles geradezu absurd vorkam. Da waren doch Ivanhoe, oder die letzten Mohikaner ganz andere Kerle, und die Junglebooks von Kipling würden mich vollends entzückt haben. Die nicht verdorbene Jugend, ohne angeerbte perverse Neigungen, und ohne schlechtes Beispiel vor Augen, hat einen natürlichen Widerwillen gegen das Erotische, und selbst der edle Kastellan von Coucy, der «rasch die Hand zum Herzen drückte, als die Dame von Fayel er zum ersten Mal erblickte» kommt ihr nur wie ein Halbnarr vor. Darin liegt die Sicherheit gegen die Fäulniss, nicht in der «Aufklärung», mit der man jetzt vorgehen will und die gerade das Gegentheil des beabsichtigten Zweckes, oder dann einen frühzeitigen, alle edlen Keime erstickenden Pessimismus erreichen wird.

Im Gymnasium begannen nun auch die politischen Interessen, die durch das Institut des Referendums und die frühzeitige Betheiligung der jungen, vielfach noch im Gymnasium befindlichen Leute an den Wahlen und Abstimmungen Nahrung erhielten, und gegen Ende der dreissiger und Anfangs der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts immer lebhafter wurden. Einige jetzt vergessene Broschüren, besonders «das Politische Neujahrbüchlein» von 1831, das «Winterbüchlein» von 1832/33 und die «Zustände in Graubünden» von 1838, geben davon noch einen Begriff, obwohl sie an plastischer Auffassung und guter Schreibart nicht an das «Gespräch der drei Landleute» von 1814 heranreichen, welches im 2. Bande des Jahrbuches bereits reproduzirt worden und das Beste unter dieser politischen Broschürenlitteratur über graubündnerische Zustände ist. Natürlich gab es auch Zeitungen, eine konservative Churer-Zeitung und eine radikale Bündner-Zeitung, der dann nachmals ein «freier Rhätier» und ein «liberaler Alpenbote» folgten. Doch stand der Beruf des Journalisten noch nicht in dem heutigen Ansehen. Aus St. Gallen, wo seit 1830 auch ein «Umschwung» im Sinne des Liberalismus gegen das bisherige halbaristokratische Regiment Müller-Friedberg's stattgehabt hatte, erhielten wir den «Erzähler», in welchem die damals «modernen» Staatsmänner dieses «Staates» ihre Ansichten verkündeten, die, nach der Konstruktion desselben, stets stark auf dem Gebiete des «Josephinismus» sich bewegten, also ungefähr in den Ideengängen der jetzigen französischen Staatslenker, welche den Kampf mit der katholischen Ideenwelt auch als das «unum necessarium» betrachten. Wir hielten mit einem alten adeligen Fräulein gemeinsam auch noch die Augsburger Allge-

meine Zeitung, was damals noch ungewöhnlich in unserem Lande war, und unterrichteten uns daraus über die Irrgänge der Metternich'schen Politik, welcher sie gänzlich diente,[1]) aber auch über das Wissenswerthe in der deutschen Litteratur, welche in der Beilage sogar besser, als es heute der Fall ist, vertreten war. Mir fiel dabei schon als kleinem Knaben das überschwengliche Lob des doch etwas an geistiger Beschränktheit leidenden damaligen österreichischen Herrscherhauses auf, und ein Passus blieb mir unvergesslich, worin gesagt war, dass bei dem Anschauen eines schönen Sonnenaufgangs die «allerhöchsten» Herrschaften vor dem «Höchsten» in die Knie gesunken seien. Meine Mutter, die zum politischen Radikalismus neigte, bedeutete mich aber, dass es in den monarchisch organisirten Ländern etwelche übliche Staats-Redensarten gebe, an die deshalb Niemand eigentlich zu glauben brauche. Spätere eigene Erfahrung belehrte mich, dass dies nicht eine Besonderheit bloss der monarchischen Regierungsform ist.

Auf diesen Grundlagen nun vollzogen sich die Ereignisse der Schweiz, welche ich von Ende der Dreissiger- und Anfang der Vierziger Jahre an zu beobachten selbst Gelegenheit hatte.

II.

Vorangegangen waren seit 1830 die Julirevolution in Frankreich, die einen starken Nachhall auch in andern Ländern hatte und neben Anderem auch den Jahrhunderte

[1]) Aus einer damaligen deutschen «Fibel», d. h. einem Lesebuch für Kinder nach den Anfangsbuchstaben des Alphabets, war bei dem Buchstaben «O» ein Ofen mit dem Doppeladler darauf gemalt. Daneben lag ein schlafender Hund und der Fibelvers lautete:

«Am Ofen wärmet sich der Hund,
Haus Oestreich hält zum deutschen Bund.»

hindurch dauernden französischen Dienst der Schweizer beseitigte, der in Graubünden seit jeher einen seiner besten Werbebezirke gehabt hatte. Die Schweizerregimenter, worunter das Garderegiment, das sich noch tapfer in Paris für den erbärmlichen König Karl X. (den ehemaligen leichtfertigen Comte d'Artois der ersten französischen Revolution) gewehrt hatte, kehrten in die Heimat zurück und der fremde Dienst wurde von da ab nur noch ein Polizeidienst für die schlechten Regierungen von Rom und Neapel. Ein Held der Julitage von Paris, Oberst Bundi, ein sehr origineller Mann, der schon die napoleonischen Feldzüge mitgemacht hatte, lebte fortan in Chur von einer kleinen Pension, die man mit Mühe für diese Krieger von der sparsamen orleanistischen Regierung herausbekam, und diente noch als eidg. Oberst im Sonderbundskrieg gegen Freiburg.

Ebenfalls vorangegangen waren der Versuch einer Bundesrevision von 1832/33 nach einem Projekt des italienischen Flüchtlings und Genfer-Tagsatzungsgesandten Pellegrino Rossi, welches aber fünfzehn Jahre lang nicht zur Ausführung gelangen konnte und erst im Jahre 1848, nach einem vorangegangenen Bürgerkrieg, die Vorlage für die Verfassung von 1848 bildete.

Vorüber war ferner das Siebnerkonkordat vom März 1832, worin sieben Kantone, welche in Folge der französischen Revolution ihre Verfassungen in liberaler Weise umgestaltet hatten, worunter auch der Nachbarkanton St. Gallen, sich dieselben gegenseitig, selbst nöthigenfalls mit gewaffneter Hand, zu garantiren versprachen, solange nicht die Bundesakte von 1815 revidirt sei und eine solche Garantie enthalte. Eine solche Revision hatte dann Dr. Kasimir Pfyffer von Luzern in seinem «Zuruf» an den

Vorort Luzern, bei Uebernahme der Bundesleitung durch denselben, direkt gefordert, mit deutlicher Angabe des Ziels, nämlich der Herstellung eines kräftigen Bundesstaates aus den machtlosen Kantonen, wogegen jedoch. als die ersten Schritte zur Einleitung einer solchen Revision geschahen, die damalige konservative Regierung von Basel in einem Kreisschreiben an die fünf Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg zu einer gemeinsamen Berathung über die damaligen Baslerstreitigkeiten «und andere allgemeine Gegenstände» aufforderte. Der sogenannte «Sarner Bund», welcher daraus hervorging, hatte sodann 1833 eine förmliche Gegentagsatzung in Schwyz etablirt und durch den Obersten Abyberg mit 600 Mann und vier Sechspfündern sogar ein Stück Luzern, nämlich Küssnacht, besetzen lassen. Es war dies eine Vorprobe des späteren Sonderbunds, der von da ab in beständige Aussicht gegenüber den liberalen Bestrebungen nach einer Bundesrevision gestellt wurde, welche der konservativen Richtung nur als eine Art von neuer «Helvetik» erschien, und ja in der That auch einige Gedanken der Helvetik und namentlich der Mediationsverfassung verwirklicht hat.

In nächster Nähe war die neue St. Galler Verfassung in Kraft getreten, die zum ersten Male in der Eidgenossenschaft ein «Volksrecht» in der Form eines «Veto» einführte, nach dem Muster der französischen Revolutionsverfassung von 1793, statt nach dem des bündnerischen Referendums, das näher gelegen hätte.

Auch die Badener-Konferenzen, von denen wir noch zu sprechen haben werden, waren im Wesentlichen vorüber, sowie einige beständig drohende Verwicklungen mit dem Ausland, besonders der «Savoyerzug» von 1834

und der sog. «Conseil-Handel» mit der damals uns recht feindlich gesinnten orleanistischen Regierung in Frankreich, welche die Flüchtlinge in der Schweiz fürchtete und dagegen «agents provocateurs» dahin entsendete, woraus zuletzt als übles Resultat das sogenannte «Fremdenconclusum» von 1836 hervorging, das noch jetzt hie und da von Gegnern eines freier gestalteten «Asylrechts» als Beispiel angeführt zu werden pflegt.

Im Jahre 1834 hatte auch plötzlich die Welt, die bis dahin sich mehr mit politischen Fragen, vorzugsweise Problemen des bürgerlichen Regierungssystems beschäftigt hatte, den ersten drohenden Schrei des anarchischen Sozialismus vernommen, welcher seither nie mehr gänzlich verstummt ist, vielmehr stets einen Grundton aller «Zukunftsmusik» gebildet hat. Es waren die «Paroles d'un croyant» des Abbé de Lammenais, der aus einem eifrigen Anhänger von «Thron und Altar» im Sinne des gestürzten Bourbonen-Regiments in plötzlicher Wandlung der grossartigste Dichter der Empörung gegen alles Bestehende geworden war. Es gibt nur sehr wenige Bücher dieser Art — glücklicherweise sagen wir — in denen die Sprache eine Gewalt besitzt, die sonst nur weit materielleren Dingen zukommt und eine Leidenschaft sich ausspricht, die auf keinen Leser ihre Wirkung gänzlich verfehlt. Alles Heftige, was der moderne Sozialismus seit dem kommunistischen Manifest von Marx u. Engels geschrieben hat, ist wie Nichts dagegen, und dazu kam noch die merkwürdige Thatsache, dass hier einmal die deutsche Uebersetzung, von Ludwig Börne, das französische Original an Grossartigkeit und Wirksamkeit des Ausdrucks weit übertraf, so dass man jetzt dieses Manifest des sozialen Aufstandes, um es wirklich in seiner düstern und phan-

tastischen Wildheit zu geniessen, in deutscher Version lesen muss. Es blieb damals noch ganz allein in seiner Art, wurde auch von den spätern Schriften von Lammenais nicht entfernt mehr erreicht, und es brauchte noch das aufgeregte Jahr 1848, um einige seiner Gedanken zu praktischen Forderungen einer fortan entstehenden Partei umzugestalten, die sich dieses ersten Aufrufs jetzt selten mehr entsinnt.

Alles das aber hatte in dem im Allgemeinen diesen Dingen doch recht fernen Graubünden, welches sich noch immer fast nur als ein «zugewandter Ort» der Eidgenossenschaft, wie in alter Zeit, betrachtete und sein eigenes Leben lebte, keinen sehr nachhaltigen Wiederhall hervorgerufen; ich habe davon kaum jemals sprechen gehört; am meisten noch von der Basler-Trennung, da dabei ein bündnerischer Staatsmann, Friedrich von Tscharner, welcher stark nach der Stadt-Basler Seite hin lavirte, als Kommissär und Schiedsrichter betheiligt war. Die Aristokratie und die Pfarrer hielten meistens zu der Stadt, dagegen die Liberalen zu Baselland, das fortan eine Art von Muster-Republik radikaler Art wurde. Auf manche fromme Leute hatte auch eine später noch oft wiederholte Erzählung Eindruck gemacht, wonach bei der Anzündung von Prattelen durch die Basler Stadttruppen in einem brennenden Hause ein einziges Blatt einer Bibel unversehrt geblieben sei, mit dem Spruche Nahum III, 1 darauf. Basel blieb noch lange Zeit eine wenig beliebte Stadt und hat seine jetzige Stellung erst wieder durch seine würdige Haltung im Sonderbundskriege gewonnen. Die eidgenössische Hochschule, die ihm sonst nicht entgangen wäre, aber war und blieb dauernd verloren.

Was in meiner ersten Erinnerung an politische Dinge den meisten Raum einnimmt und in der Ostschweiz überhaupt die Gemüther am meisten bewegte, das waren die Aufstandsversuche des Prinzen Louis Napoleon Bonaparte in Strassburg und Boulogne, und das Interesse an der verbannten napoleonischen Familie, welches auch in unserem Hause ein ziemlich lebhaftes war. Die Erinnerungen an den grossen Kaiser, der lange Zeit der eigentliche Herr der Schweiz gewesen war und in dessen Kriegsdienst zahlreiche noch lebende Personen, oder wenigstens die Eltern der noch lebenden Generation gestanden hatten, wurden durch die Ereignisse von 1830 von Neuem aufgefrischt und es entstand, gegenüber der Erbärmlichkeit der Gegenwart, in Frankreich und anderwärts, eine Art von «Heroenkult», wie er jetzt aus ähnlichen Ursachen von Neuem beginnt. Auch in unseren Wohnzimmern hing das schöne Bild «Waterloo» von Steuben, und andere Bilder aus der Zeit des Kaiserreichs, und namentlich unsere Mutter hatte ganz den Geist der «Heldenverehrung», wie er durch Carlyle neu erweckt worden ist und gegenüber der Alltäglichkeit des Daseins in jedem aufgeweckten Kinde einen neuen Anhänger gewinnt. Anders unsere mütterliche Grossmutter, die bei uns lebte, jene Zeiten der beständigen Kriege seit Beginn der grossen französischen Revolution bis Waterloo mit allen ihren Sorgen und Schrecken selbst durchgemacht und die Helden derselben mitunter in der Nähe gesehen hatte. Auch von der Korsen-Familie, welche zu einer so grossen Bedeutung in der Welt gelangt war, hatte sie durch ihren Mann, der viele Jahre lang als Regimentsarzt eines Schweizerregiments in französischen Diensten, sein Standquartier in Ajaccio gehabt hatte, manches In-

timere vernommen, unter Anderem auch eine kleine Geschichte, die sie uns öfters erzählte. Ihr Mann hatte, neben den andern Mitgliedern der Familie natürlich auch den jungen Napoleon gekannt, der als ein äusserst frühreifer Knabe sich mitunter in der Gesellschaft der Offiziere befand und mit ihnen zuweilen auch Karten spielte. Als er bei einem solchen Anlasse einmal das Spielglück ein wenig auf seine Seite zu lenken verstand, hatte ihm der würdige Regimentsarzt die väterliche Ermahnung zu Theil werden lassen: «Junger Mann, wenn Sie so fortfahren, werden Sie ein schlechtes Ende nehmen.» Wir Enkel nahmen diese Prophezeiung unseres längst verstorbenen Grossvaters natürlich immer mit einem ungläubigen Lächeln auf, worauf die Grossmutter nie verfehlte beizufügen: «Nun, hat mein Mann nicht Recht gehabt, wo ist denn der Napoleon gestorben? In einer englischen Gefangenschaft.» Wir würden diese kleine Anekdote aus der Kinderzeit hier kaum erzählen, wenn sie nicht charakteristisch wäre, und wenn nicht in einem ganz neuen Buche «Napoleon, roi de l'île d'Elbe» von Paul Gruyer, Paris 1906, über die Zeit von Elba folgendes zu lesen wäre:

«Le soir on jouait aux cartes, aux échecs, au domino. L'empereur, qui ne prétendait point perdre, trichait au jeu; personne n'osait se plaindre, seule Madame mère disait de temps en temps: Napoléon tu te trompes.»

Von dieser Grossmutter erbte ich wahrscheinlich die Gewohnheit, die sie, wie man daraus ersieht, in hohem Grade besass, mir nicht leicht von irgend einer bestehenden sogenannten «öffentlichen Meinung» imponiren zu lassen, sondern den Dingen gerade und selbständig in's Gesicht zu sehen, dagegen auch Manches an sich Gleichgültige ungemein leicht zu nehmen. Das Allermeiste von

dem, was Streit und Hass in der Welt erzeugt, ist in der That des Streitens und Hassens gar nicht werth; meistens sind es sogar blosse Formsachen, oder sonst vorübergehende Dinge, oder endlich Streitigkeiten um irdische Besitzthümer, die des Zankes oft auch kaum verlohnen. Wo es sich aber um wirklich grosse Differenzen der Meinung handelt, da muss man feststehen und den Widerspruch der ganzen Welt, wenn nöthig, mit Geduld und ruhiger Zuversicht auf den Sieg der Wahrheit ertragen können, ohne verbittert, oder menschenscheu zu werden. Gänzlich ist das freilich nur durch eine kräftige Religion erreichbar, die man auch erst durch das Leben gewinnt; sonst ist der menschliche Charakter zu schwach dazu. Und in der That ist auch die heutige Generation, die in Zeiten des Friedens und der Abwesenheit grosser Prüfungen des Charakters aufgewachsen ist, für diese beiden philosophischen Prinzipien, welche die Grossmutter mit einer Menge von sprichwörtlichen Redensarten aus dem Volksmunde, oder mit Beispielen aus ihrer eigenen Lebenserfahrung zu illustriren pflegte, nicht recht geeignet. Die Menschen, die ihre Jugend noch am Schlusse des 18. Jahrhunderts gehabt hatten, waren überhaupt andere, als die schon unserer Jugendzeit; kräftiger im Lieben und im Hassen, entschiedener für ihre Ueberzeugungen jeder Art einstehend, und weniger verflacht durch eine Gleichförmigkeit der Lebensweise und der politischen Regierung, die uns jetzt allmählig wieder zu einem grossen zivilisirten Weltreiche in der Art des römischen umzugestalten droht, was ja sogar das Ideal mancher Friedens- und Kongressschwärmer des heutigen Tages ist.

Die Streitigkeiten mit Frankreich wegen des «Thur-

gauer Bürgers» Louis Napoleon, welche damals bis zu Kriegsdrohungen Frankreichs sich steigerten und von der Eidgenossenschaft, namentlich der östlichen und westlichen Kantone, ernster genommen wurden, als es dieser zweifelhafte Bürger werth war, endeten bekanntlich mit dem freiwilligen Rückzuge desselben aus der Schweiz nach England, wo er dann in dem folgenden Jahre 1839 seine «Idées napoléoniennes» veröffentlichte, die den meisten Leuten der damaligen Zeit als eine eitle Träumerei erschienen, während sie später doch zum Theil ausgeführt worden sind. Wir wollen hier, für manche Leser, die dieses kleine, jetzt auch stark vergessene, Buch vielleicht nie gesehen haben, zwei charakteristische Stellen beifügen, die Vieles von dem Programm des nachmaligen Kaisers enthalten und vielleicht sogar für die Zukunft Frankreichs, und Europas, nicht gänzlich unbedeutend sind.

«Remplacer entre les nations de l'Europe l'état de nature par l'état social, telle était donc la pensée de l'Empereur; toutes ses combinaisons politiques tendaient à cet immense résultat; mais pour y arriver, il fallait amener l'Angleterre et la Russie à seconder franchement ses vues.

Tant qu'on se battra en Europe, a dit Napoléon, cela sera une guerre civile.

«La Sainte-Alliance est une idée qu'on ma volée,» c'est-à-dire, la sainte alliance des peuples par les rois, et non celle des rois contre les peuples. Là est l'immense différence entre son idée et la manière dont on l'a réalisée. Napoléon avait déplacé les souverains dans l'intérêt momentané des peuples; en 1815 on déplaça les peuples dans l'intérêt particulier des souverains. Les hommes d'État de cette époque, ne consultant que des rancunes ou des passions, basèrent un équilibre européen sur les rivalités des grandes puissances, au lieu de l'asseoir sur

.. néraux. Aussi leur système s'est-il écroulé
rts.

:que de l'Empereur, au contraire, consistait
me association européenne solide, en faisant
n système sur les nationalités complètes et sur
rêts généraux satisfaits. Si la fortune ne l'eût
ndonné, il aurait eu dans ses mains tous les
s de constituer l'Europe; il avait gardé en réserve
pays entiers dont il pourra disposer pour atteindre
but. Hollandais, Romains, Piémontais, habitants de
me et de Hambourg, vous tous qui avez été étonnés
vous trouver Français, vous rentrerez dans l'atmos-
ère de nationalité qui convient à vos antécédents et à
tre position; et la France, en cédant les droits que la
ictoire lui avait donnés sur vous, agira encore dans son
propre intérêt; car son intérêt ne peut se séparer de
celui des peuples civilisés. Pour cimenter l'association
européenne, l'Empereur, suivant ses propres paroles, eût
fait adopter un code européen, une cour de cassation
européenne, redressant pour tous les erreurs comme la
cour de cassation en France redresse les erreurs de ses
tribunaux. Il eût fondé un institut européen pour animer,
diriger, et coordonner toutes les associations savantes en
Europe [1]). L'uniformité des monnaies, des poids, des me-
sures, l'uniformite de la législation, eussent été obtenues
par sa puissante intervention.

[1]) L'Empereur avait déjà commencé cette espèce d'asso-
ciation européenne pour les sciences, en donnant des prix
européens pour les découvertes ou inventions nouvelles. Malgré
l'état de guerre, Davy à Londres, et Hermann à Berlin, ga-
gnèrent des prix créés par l'Institut.

Dans une même pensée de confraternité européenne,
l'Empereur fit déclarer, par un sénatus-consulte du 21 février
1808, que ceux qui auraient rendu ou qui rendraient des ser-
vices à l'État, ou qui apporteraient dans son sein des talents,
des inventions, ou une industrie utile, ou qui formeraient de
grands établissements, pourraient, après un an de domicile,
être admis à jouir du droit de citoyen français, qui leur serait
conféré par un décret.

La dernière grande transformation eût donc été accomplie pour notre continent. Et de même que dans le principe les intérêts communaux s'étaient élevés au-dessus des intérêts individuels; puis les intérêts de cité au-dessus des intérêts de commune, les intérêts de province au-dessus des intérêts de cité; enfin, les intérêts de nation au-dessus des intérêts de province; de même aussi, les intérêts européens auraient dominé les intérêts nationaux; et l'humanité eût été satisfaite; car la Providence n'a pu vouloir qu'une nation ne fût heureuse qu'aux dépens des autres, et qu'il n'y eût en Europe que des vainqueurs et des vaincus, et non des membres réconciliés d'une même et grande famille.»

. . . . . .

. . . . . .

«Les idées napoléoniennes ont donc le caractère des idées qui règlent le mouvement des sociétés, puisqu'elles avancent par leur propre force, quoique privées de leur auteur; semblables à un corps qui lancé dans l'espace arrive par son propre poids au but qui lui était assigné.

Il n'est plus besoin maintenant de refaire le système de l'Empereur, il se refera de lui-même; souverains et peuples, tous aideront à le rétablir, parce que chacun y verra une garantie d'ordre, de paix et de prospérité.

Où trouver d'ailleurs aujourd'hui cet homme extraordinaire qui imposait au monde par le respect dû à la supériorité des conceptions?

Le génie de notre époque n'a besoin que de la simple raison. Il y a trente ans, il fallait deviner et préparer; maintenant il ne s'agit que de voir juste et de recueillir.

«Dans les faits contemporains comme dans les faits historiques, a dit Napoléon, on peut trouver des leçons, rarement des modèles.» On ne saurait copier ce qui s'est fait, parce que les imitations ne produisent pas toujours les ressemblances.

En effet, copier dans ses détails, au lieu de copier dans son esprit, un gouvernement passé, ce serait agir

comme un général qui, se trouvant sur le même champ de bataille où vainquit Napoléon ou Frédéric, voudrait s'assurer le succès en répétant les mêmes manœuvres.

En lisant l'histoire des peuples, comme l'histoire des batailles, il faut en tirer des principes généraux, sans s'astreindre servilement à suivre pas à pas une trace qui n'est pas empreinte sur le sable, mais sur un terrain plus élévé, les intérêts de l'humanité.

Répétons-le en terminant, l'idée napoléonienne n'est point une idée de guerre, mais une idée sociale, industrielle, commerciale, humanitaire. Si pour quelques hommes elle apparaît toujours entourée de la foudre des combats, c'est qu'elle fut en effet trop longtemps enveloppée par la fumée du canon et la poussière des batailles. Mais aujourd'hui les nuages se sont dissipés, et on entrevoit à travers la gloire des armes une gloire civile plus grande et plus durable.

Que les mânes de l'Empereur reposent donc en paix! Sa mémoire grandit tous les jours. Chaque vague qui se brise sur le rocher de Sainte-Helène apporte, avec un souffle d'Europe, un hommage à sa mémoire, un regret à ses cendres, et l'écho de Longwood répète sur son cercueil: «Les peuples libres travaillent partout à refaire ton ouvrage».[1])

III.

Weit einflussreicher auf die kommende Gestaltung der eidgenössischen Dinge waren die kirchlichen Bewegungen der dreissiger Jahre, welche mit den sogenannten «Badener Konferenzen» von 1834 ihren Anfang nahmen, sich dann im folgenden Jahrzehnt accentuirten, und mit dem Sonderbundskrieg und der neuen Bundesverfassung einstweilen ihr Ende erreichten.

Von diesen Dingen kann ich erst sagen, dass ich sie mit Bewusstsein selbst erlebt habe, wenn auch nicht in ihren ersten Anfängen.

[1]) Ja schon recht, aber doch etwas anders, als er es sich dachte, und ohne Centralpunkt in Paris.

Die kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse der Eidgenossenschaft waren selbst in der alten Zeit vor der Reformation nie ganz reguläre gewesen, worüber das kleine Schriftchen von Felix Balthasar «de Helvetiorum juribus circa sacra» die beste Auskunft gibt. Seit der französischen Revolution, ja sogar schon etwas derselben vorangehend, waren dann einerseits im Schosse der katholischen Kirche selber Anschauungen entstanden, welche dem römischen Kirchenrecht widersprachen und ein gewissermässen philosophisch geläutertes Staatskirchenrecht, namentlich für die deutschen Länder befürworteten. Es waren dies besonders die sogenannten «Emser Punktationen» einiger deutschen Erzbischöfe von 1786, welchen der Kaiser Joseph II. eine förmliche Bestätigung erteilt hatte, und für die schweizerischen Länder, die grösserentheils zum Bisthum Konstanz gehörten, eine Denkschrift, die der Generalvikar Ignaz von Wessenberg am 5. Oktober 1801 der helvetischen Regierung übergeben hatte, die die Grundsätze des fortan so genannten «Josephinismus» enthielt, in welchem man eine Zeitlang das Heil der katholischen Welt zu erblicken glaubte. Andererseits waren durch die Auflösung des alten Bisthums Konstanz und die Trennung der schweizerischen Kantone von demselben, die Wiedergewinnung der ehemals bischöflich-Baselschen Gebiete und den Anschluss derselben an den streng protestantischen Kanton Bern, die definitive Aufhebung der Abtei St. Gallen durch die Mediation und das St. Gallische Gesetz vom 8. Mai 1805, endlich durch die theilweise Säkularisation des Bisthums Chur durch den Regensburger Reichsdeputationshauptbeschluss von 1803, ungeordnete Verhältnisse der schweizerischen Bisthümer entstanden, denen auch jeder regelrechte Metropolitanverband fehlte, welche zum

Theil bis auf den heutigen Tag fortdauern. Das Alles hatte, nach vielen vergeblichen Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhl und seinem damaligen Nuntius Testaferrata über ein schweizerisches Erzbisthum, zuerst zu dem sogenannten «Langenthaler Vertrag» der das wiederhergestellte Bisthum Basel bildenden Diözesanstände geführt[1]), in welchem sie sich bereits einige staatliche Hoheitsrechte in Kirchensachen gegenseitig zu verbürgen versuchten, worauf sie dann im Herbst 1830 in Solothurn eine weitere Konferenz abhielten, in der Absicht, sich diesfalls auch mit dem Bischof zu verständigen. Als dies nicht gelang, und um sich durch Gleichgesinnte noch mehr zu stärken, erliessen sie nun durch ihren damaligen Vorort Luzern am 30. Dezember 1833 eine Einladung, u. A. auch an St. Gallen, sich mit ihnen in Baden zu einer Konferenz zusammenzufinden, woraus dann die sog. Badener-Konferenz-Artikel vom 27. Januar 1834 entstanden, welche noch durch die Luzerner Konferenzartikel vom 7. September des folgenden Jahres ergänzt wurden, unter Einladung an Zürich und Graubünden, beiden Beschlüssen beizutreten. Zürich trat auch wirklich bei, Graubünden lehnte hingegen mit einer ausweichenden Antwort vom 16. Oktober ab. Der damalige Papst Gregor XVI. verdammte in einer Encyclica an die Geistlichkeit der Schweiz, deren Verkündigung zwar in den meisten Kantonen verboten wurde, diese Badener Artikel als «falsch, verwegen und irrig, die Rechte des h. Stuhles schmälernd, die Regierung der Kirche und ihre göttliche Einrichtung umstürzend, das Kirchenamt der weltlichen Macht unterwerfend, aus bereits verdammten

[1]) Vgl. darüber «das Bisthum Basel-Lugano» im Jahrbuch, III. Band.

Lehren sich herleitend und zu Ketzereien hinzielend». Daraus entstanden nun lebhafte Bewegungen in allen betheiligten Kantonen, ganz besonders in St. Gallen, das durch Baumgartner einen sehr hervorragenden Antheil an der Redaktion der Beschlüsse gehabt hatte, und in Luzern, welches zwar die Beschlüsse am 18. April 1834 sanktionirte, wobei aber doch selbst leitende Liberale, wie Kasimir Pfyffer, die Ansicht vertraten, man müsse zwar die Beschlüsse, als einmal, und sogar auf Anregung von Luzern, geschehen, aufrechthalten; es wäre jedoch im Ganzen besser, die Rechte des Staates gegenüber der katholischen Kirche im einzelnen Falle zu handhaben und Eingriffe in dieselben zurückzuweisen, dagegen sich niemals offensiv zu verhalten. Es ist das ja noch gegenwärtig eine der bedeutendsten strategischen Fragen in dem seit Jahrhunderten bestehenden Kampfe zwischen diesen zwei Autoritäten, und der Ausgang der jetzigen Verhältnisse in Frankreich wird vielleicht diese Auffassung Pfyffers neuerdings bestätigen. Davon hörte man nun viel in Graubünden reden, welches sich seit langer Zeit und mit Glück ungefähr nach dieser Methode verhalten, und damit einen relativen Frieden zwischen Staat und Kirche erzielt hatte.

Die Entscheidung fiel in Bern, in welchem Kanton die Verhältnisse noch dadurch besonders komplizirt waren, dass der alte Kanton eine ausschliesslich protestantische Staatskirche mit allen Eigenschaften einer solchen besass, sogar einer grossen Intoleranz gegen die Katholiken, die bloss in der Stadt Bern einigermassen geduldet wurden. Während der katholische Landestheil durch einen Annexionsvertrag angeschlossen war, welcher den Bestand der katholischen Kirche und aller ihrer Einrich-

tungen garantirte und die Verfassung dieses Landestheils war, weil der alte Kanton bis 1831 gar keine Verfassung, sondern nur die «urkundliche Erklärung» des grossen Rathes vom 23. September 1815 besass, in welcher der ehemals «bischöflich-baselschen Landschaften» nur ganz oberflächliche Erwähnung geschieht.[1]) So dass sich dieselben eigentlich als ein besonderes, bloss vertragsmässig an Bern angeschlossenes, Land mit besonderem Staats- und Privatrecht betrachteten und zeitweise sogar ein separates Erziehungs- und Steuersystem, ein eigenes Gemeinde- und Forstgesetz und eine ständige «jurassische Kommission» zur Vorberatung aller den Jura angehenden Geschäfte beanspruchten. In diesen Zustand fielen nun die eingreifenden Badener Artikel, welche der Grosse Rath von Bern nach einigem Zögern am 19./20. Februar 1836 ratifizirte.[2]) Sogleich brach dagegen Widerstand im Jura aus, wo diese Beschlüsse als eine förmliche Verletzung der Bedingungen des Annexionsvertrags betrachtet wurden. Allenthalben wurden, in Nachahmung der Gewohnheiten der französischen Revolutionsperiode, «Religionsbäume» errichtet und mit agitatorischen Inschriften behängt; eine Zeitung «l'ami de la justice», die von zwei Vikaren des Curé von Pruntrut, redigirt wurde, munterte sogar offen zur Anrufung der fremden Mächte[3])

[1]) Vgl. den Abdruck derselben im letzten Jahrbuch, Bd. XX.

[2]) Sie sind bereits abgedruckt im Jahrbuch XI, pag. 81.

[3]) No. 44 z. B.: «Nous irons chercher justice ailleurs . . au besoin nous pourrions réclamer l'intervention des Puissances signataires du traité de Vienne». Bei einem der Vikare fand sich eine Instruktion zur Besprechung mit den Gesandten Frankreichs und Oesterreichs; es sollte ihnen besonders gesagt werden «il serait dans l'intérêt des Puissances d'avoir un canton de la Suisse, qui leur serait dévoué». Die Akten im Archiv von Bern sind übrigens nicht sehr vollständig.

irchenstaatsrechtlichen Verl
ıft waren selbst in der alt
nie ganz reguläre gewesen,
ı von Felix Balthasar «de I
» die beste Auskunft gibt. Se
, ja sogar schon etwas derse
ın einerseits im Schosse der k
schauungen entstanden, welc
ht widersprachen und ein gew
eläutertes Staatskirchenrecht,
Länder befürworteten. Es war
nnten «Emser Punktationen»
e von 1786, welchen der Kaise
Bestätigung erteilt hatte, und fi
ler, die grösserentheils zum Bistl
ıe Denkschrift, die der General
rg am 5. Oktober 1801 der helv
geben hatte, die die Grundsätz
«Josephinismus» enthielt, in
ang das Heil der katholische
ıubte. Andererseits waren durch
Bisthums Konstanz und die
schen Kantone von demselben,
ler ehemals bischöflich-Baselsche
ıluss derselben an den streng pr
ern, die definitive Aufhebung der A
Mediation und das St. Gallische
05, endlich durch die theilweise
ıms Chur durch den Regensburge
ptbeschluss von 1803, ungeordnete
eizerischen Bisthümer entstanden,
lrechte Metropolitanverband fehlte,

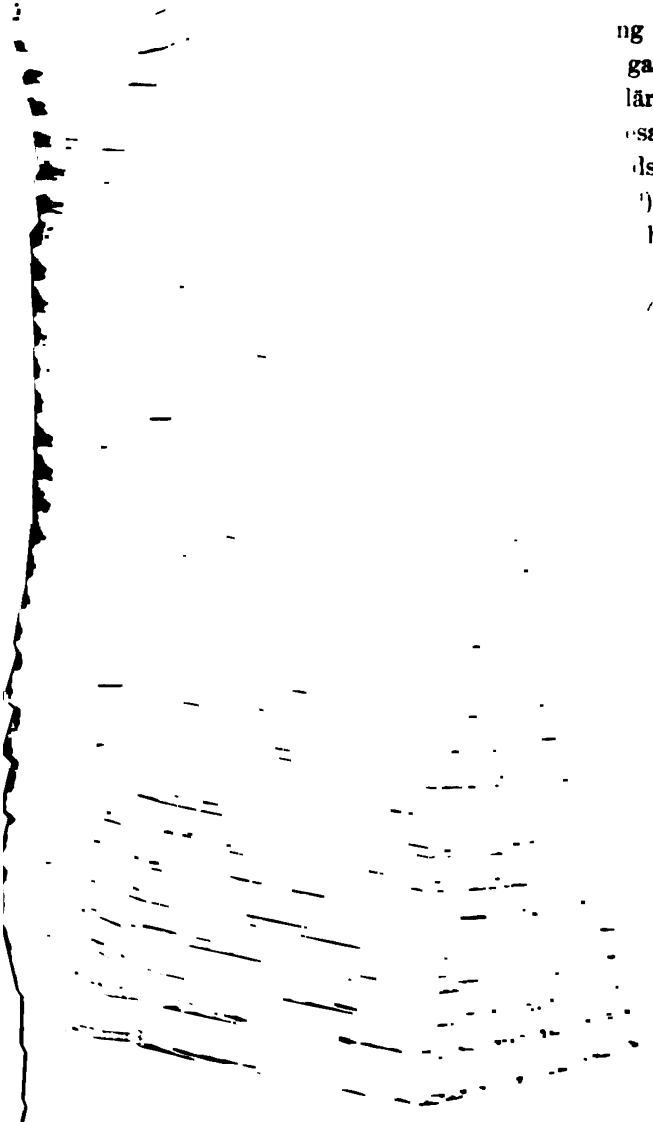

ng dieses Landestheils
gar keine Verfassung,
lärung» des grossen
sass, in welcher der
lschaften» nur ganz
) So dass sich die-
bloss vertragsmässig
besonderem Staats-
eitweise sogar ein
m, ein eigenes Ge-
ndige «jurassische
Jura angehenden
and fielen nun die
der Grosse Rath
20. Februar 1836
erstand im Jura
liche Verletzung
betrachtet wur-
der Gewohn-
le, «Religions-
Inschriften
e», die von
girt wurde,
n Mächte[2])

ch, Bd. XX.
XI, pag. 81.
illeurs . .
des Puis-
n der Vi-
mit den
e ihnen
s Puis-
évoué».
voll-

und dann hat er, trotz aller seiner äusseren Mittel, nicht entfernt die Kraft und Ausdauer, wie sie eine religiöse Ueberzeugung verleiht.

Näher liegend, als diese bernische Kapitulation gegenüber der katholischen Kirche, war jedoch für uns in den folgenden Jahren die Niederlage der zürcherischen Regierung gegenüber der protestantischen Orthodoxie.

Die grossen Ereignisse, welche in den Jahren 1789 bis 1815 in Europa stattgefunden hatten, hatten einen gewissen Ernst an der Stelle der Leichtlebigkeit des 18. Jahrhunderts hinterlassen und ein Bedürfniss nach Religion in vielen Gemüthern erzeugt, welche die Haltlosigkeit einer bloss schöngeistigen, oder sogenannt philosophischen Aufklärung in den Schwierigkeiten ihres Lebens deutlich empfunden hatten. Es zeigte sich aber, um es gleich zu sagen, auch bald, dass eine gewisse Beimischung von gesundem Menschenverstand, und noch mehr von voller Aufrichtigkeit gegen sich selbst und Gott, nothwendig dazu gehört, um die Religiosität schadlos zu ertragen. Sonst wird sie leicht schwärmerisch und in Folge davon ausartend; oder sie erschöpft sich in kirchlichen Formsachen und sonstigen menschlichen — oft allzu menschlichen — Veranstaltungen, die sich bald als werthlos und unwirksam erweisen, worauf dann das Suchen nach etwas Besserem, mittelst philosophischer oder naturwissenschaftlicher Aufklärung, von Neuem beginnt.

Diese beiden Strömungen bestanden nun namentlich seit der Dreissiger-Periode des vorigen Jahrhunderts in allen Ländern nebeneinander. Die religiöse Richtung hatte einen grossen Vertreter in dem leicht anregbaren, aber auch ebenso unberechenbaren und in seinen Stimmungen wechselnden Kaiser Alexander von Russland

gehabt, welcher aus dem philosophischen Einfluss seines Erziehers Laharpe zeitweise unter denjenigen einer schwärmerischen Dame, Juliane von Krüdener, gelangt war und diese religiöse Augenblicksstimmung in der von ihm veranlassten «heiligen Allianz» zum Ausdruck gebracht hatte. Einem Manifest, das mit etwas anderen Worten den heutigen, ebenso fruchtlosen Friedensmanifesten seines Nachfolgers auf dem russischen Throne entspricht und das gleiche anfängliche Aufsehen veranlasst hatte, aber von dem skeptischen Metternich (in seinen 1880 erschienenen Memoiren, damals hütete er sich seine Gedanken zu verrathen) ein «lauttönendes Nichts» genannt wird. Eine Anzahl von Schriftstellern und Schöngeistern, theilweise den höheren Klassen der Gesellschaft angehörend, bemühte sich, diesen neu auftauchenden Gedanken eine gewisse Verbreitung zu verschaffen. Das Beste, was man darüber lesen kann, sind die Schriften Jung-Stillings, zunächst seine von Goethe in ihrem ersten (und besten) Abschnitte publizirte Lebensgeschichte, sodann namentlich «das Heimweh», eine an sich richtige Schilderung eines inneren Lebensgangs in der Form einer theilweise sehr phantastischen Reise; ferner «Theobald, oder die Schwärmer» einen guten Aufschluss über die Schwärmereien des 18. Jahrhunderts enthaltend, und eine Anzahl Gespräche aus dem Jenseits, die noch heute manche für so etwas empfängliche Seelen entzücken — und verwirren können. Neben diesen Schriften war es besonders die von Zinzendorf gestiftete «Brüdergemeinde», welche auch in unserem Lande einen bedeutenden religiösen Einfluss gewann und ihn jetzt noch, namentlich durch ihr sehr verbreitetes «Losungsbüchlein» ausübt.[1]) In England hatte

[1]) Vergl. über diese Litteratur die kleine Schrift «Lesen und Reden».

Eduard Irving eine nach seiner Auffassung allein «apostolische» Kirchengemeinschaft gestiftet, die ebenfalls noch jetzt, auch in unserem Lande besteht, und aus der älteren, Spener'schen und Francke'schen Zeit her existirten auch bei uns zahlreiche sogenannt «pietistische» Kreise, welche theils in den vornehmen, theils aber auch in den unteren bäuerlichen Klassen verbreitet waren und in den letzteren ein wirklich aufrichtiges, wenn auch äusserlich etwas sektenartig gestaltetes Christenthum erzeugten. Solche pietistische Kreise und Kreislein bestanden auch in Graubünden, namentlich aber in unserer st. gallischen Heimatgemeinde Grabs, wo sie einen bedeutenden und wohlthätigen Einfluss ausübten und wo ich sie selbst in meiner Jugend öfter gesehen habe. Die bäuerliche Bevölkerung, die dieser Richtung anhing, gehörte ganz unzweifelhaft zu den allerbesten Menschen, die ich in meinem Leben gekannt habe, welche ihr sehr einfaches und äusserlich reizloses, von keinerlei Vergnügungen der Weltkinder belebtes Dasein mit einer stillen Heiterkeit ertrugen, wie sie, in so kleinen Verhältnissen namentlich, keine Philosophie zu erzeugen vermag. Einzelne dieser Frauen und Mädchen, an die ich mich erinnere, konnten ganz gut an die Seite jeder katholischen «Heiligen» gestellt werden und besassen auch zum Theil diesen durchgeistigten «madonnenhaften» Ausdruck.[1]) Denn ohne Zweifel so ungefähr hatte die Jungfrau ausgesehen und gelebt, die nunmehr dem katholischen Volke in der äusseren Gestalt einer Königin vorschwebt, und ziemlich genau so werden überhaupt die ersten christlichen Kreise

[1]) Namentlich ein solches Mädchen, das Afra hiess und meines Wissens früh und unverheiratet starb, hatte einen schöneren Ausdruck als alle Raphael'schen Madonnen mit Ausnahme allein der sixtinischen, welcher dieses Kind ähnlich sah.

in den Städten des Ostens gestaltet gewesen sein, die der unermüdliche Reiseapostel des Christenthums gegründet hatte.

Diesen religiös angeregten Kreisen gegenüber hatte sich nun seit Anfang der dreissiger Jahre wieder eine rationalistische Gegenströmung gebildet, die ihre Pflanzstätten in den kantonalen Lehrer-Seminarien hatte, deren Vorbild dasjenige von Küssnacht am Zürichsee unter der Leitung von Scherr war. Dort wurden die Volksschullehrer erzogen, welche dem noch allzu kirchlich gesinnten Volke die Vortheile einer „Aufklärung" vermitteln sollten, mittelst der man allein auch gegenüber dem herrschenden halb oder ganz aristokratischen, mit dem offiziellen Kirchenthum eng verbundenen Regiment die politische Regeneration durchzusetzen hoffte. Ein noch sichtbares Erzeugniss dieser Richtung, die dann namentlich auch wieder nach 1848 in den protestantischen Kantonen in den Vordergrund trat, sind die sauberen, aber auch nüchternen und stillosen Kirchen mit einem «schönen Geläute», welche neben stattlichen Schulhäusern und eleganten Pfarrhäusern den Stolz wohlhabenderer Gemeinden bildeten. Dazu gehörte dann noch ergänzend eine «hochgebildete» Pfarrfamilie, in welcher die Frau aus der bemittelten Bourgeoisie stammte, während der «Herr Pfarrer» vor allem ein «tüchtiger Kanzelredner» sein musste, der die modernere Richtung in seiner Zuhörerschaft «ohne alle Einseitigkeit» zu berücksichtigen im Stande war und vom Christenthum gerade so viel predigte, als es ortsgebräuchlich und nach der liberalen Schablone der theologischen Wissenschaft dogmatisch gerechtfertigt war. Damit glaubte man dann für Leben und Sterben versorgt und zugleich vor allem religiösen Fanatismus am besten gesichert zu sein.

Bis auf einen gewissen Grad leben wir ja jetzt noch in einer ähnlichen Zeit. Die schwärmerischen Tendenzen sind ziemlich genau so vorhanden, wie zu Anfang des 19. Jahrhunderts, stammen jedoch zur Zeit weniger aus Deutschland, als aus Amerika, und in neuester Zeit aus England. Einzelne Organisationen derselben, selben, wie die des nun verstorbenen „neuen Elias" Dowie und der „Mutter Eddy" sind von sehr zweifelhafter Art; andere wie die „Erweckung" in Wales unter den dortigen armen Bergleuten, die „Heilsarmee", oder die Heilarbeit von Vignes in den Cevennen haben bessere Erfolge aufzuweisen. Die protestantische Geistlichkeit ist auch heute getheilt zwischen sogenannten „Reformern", welche ein „evolutionistisches", d. h. den Zeitverhältnissen möglichst angepasstes Christenthum für das richtige, allein noch ausführbare halten und sich zum Theil den sozialistischen Anschauungen zuneigen, und „Orthodoxen", welchen das alte, durchaus unkorrigirte Christenthum, wie es in den Evangelien enthalten ist, allein fähig erscheint den Sturm auszuhalten, der sich gegen die religiöse Lebensanschauung ohne Zweifel erheben wird, oder bereits erhoben hat.

Meistens pflegen diese beiden Richtungen eine geraume Zeit neben einander zu bestehen, ohne, anders als auf den theologischen Lehrstühlen der Universitäten, oder in den sonstigen, mehr theologisch gerichteten Kreisen eine erhebliche Bewegung zu verursachen. Mitunter aber kommt es in leicht beweglichen und für solche Dinge sehr empfänglichen Völkerschaften zu einem gewissen Zusammenstoss. Das war in der Schweiz bereits in der Waadt der Fall gewesen, wo eine staatliche Verfolgung der orthodoxen Richtung eine Trennung des

französisch-schweizerischen Protestantismus in Nationalkirchen und Freikirchen zur Folge gehabt hatte, die noch immer besteht. In der deutschen Schweiz war es vorzüglich der Kanton Zürich, wo diese starken Gegensätze in dem Küssnachter-Seminar und bei einer im gleichen Sinne wirkenden Regierung (ungefähr in der Art der heutigen freimaurerischen französischen) einerseits, und in einem Theil der Landgeistlichen und der von ihnen geleiteten Bevölkerung andererseits bestanden. Diesem letzteren, gegen die „Aufklärung" gerichteten, Einfluss sollte nun durch die Berufung eines Mannes auf einen theologischen Lehrstuhl der 1833 gegründeten Hochschule entgegengearbeitet werden, welchen man damals als die Verkörperung aller antichristlichen Ideen ansah, weil er in einem im Jahre 1835 erschienenen Buche das „Leben Jesu" in einer kritischen Art darzustellen versucht hatte, die heute nichts sehr Ungewöhnliches mehr ist, damals aber als ein offener Angriff auf etwas erschien, was bis anhin doch ziemlich allgemein als unantastbar gegolten hatte. Seither sind ärgere Dinge mit weniger Aufsehen in der Welt geschrieben worden und werden ohne Zweifel noch weiter geschrieben werden, da sich das Interesse an dieser Person, Mangels einer andern, zur Verehrung recht brauchbaren, wieder steigert und sich natürlich jeder derartige Schriftsteller einen Christus nach seinem eigenen Bilde, oder so wie er ihn zu begreifen im Stande ist, zurechtmacht, während der richtige und allein wahre unbeschreibbar bleibt. Wenigstens gewiss für Alle, die Bücher über ihn veröffentlichen wollen.[1]) Selbst die Wirkungen seines Geistes auf die Menschen jeder Zeit sind etwas schwer Beschreibliches; wir haben z. B. noch kein einziges voll-

[1]) Ev. Lukas X 22.

kommen genügendes Buch über die Reformation, oder sagen wir lieber, einschränkend, über diese grosse geistige Bewegung des 16. Jahrhunderts in unserem Lande, welche dasselbe gründlich umgestaltet hat, aber von gleich empfindenden Geistern verstanden sein will. Der Einzige, der einen Anlauf zu einer „plastischen" Beschreibung der Reformationszeit in ihrem anfänglichen Hauptherde, Zürich, genommen hat, war der grösste unserer modernen Dichter in seiner im Ganzen wenig bekannten Novelle „Ursula". Er hätte das Zeug zur Schilderung Zwinglis und der ganzen Anfangszeit der Reform bis zur Schlacht von Kappel gehabt; aber es fehlte ihm das rechte Verständniss für die Wichtigkeit dieser Gedanken, die allein die Menschen in ihrem tiefsten Innern berühren und umgestalten können.

Die Berufung von Friedrich David Strauss von Ludwigsburg an die Hochschule Zürich erschien nun der damaligen christlich gesinnten Bevölkerung der ganzen reformirten Schweiz (nicht bloss den kirchlich-orthodoxen, oder pietistischen Kreisen) als ein Schlag in's Gesicht, ein Angriff auf die religiöse Richtung des Geistes überhaupt, und man empfand, wie ich mich sehr wohl erinnere, ein Gefühl der Erleichterung, als der zürcherische Grosse Rath sich in Folge einer Petition von fast 40,000 Bürgern entschloss die Berufung rückgängig zu machen, was mittelst einer Pension geschah, die Strauss bis an sein Lebensende bezog. Er begab sich von Zürich, wo er überhaupt nur vorübergehend erschienen war, wieder nach seiner Heimat zurück und spielte dort noch eine Zeit lang eine ansehnliche Rolle als trefflicher Schriftsteller, namentlich Biograph mehrerer geistesverwandter Männer, keine dauernde und bedeutende dagegen im

württembergischen Landtag. Das «Mystische», das er im Christenthum nicht ertrug, entdeckte er am Schlusse seines Lebens noch in dem neuen deutschen Kaiserthum. Etwas über das ordinäre Menschenleben Hinausreichendes will eben der menschliche Geist doch besitzen, um sich daran erwärmen und begeistern zu können. Wenn er daher Göttliches in der Welt nicht mehr anerkennt, vergöttert er Menschliches, oft Allzumenschliches. Der heutige Bismarck- und Goethe-Kult, die neu auflebende Napoleonlegende, die vielen Denkmäler und Jubiläen aller Art sind nur eine Folge des Atheismus, der das charakteristische Fundament der «modernen Weltanschauung» bildet, auch wenn sich dieselbe noch nicht immer ganz offen zu diesem Merkmale bekennt. Die nächste Konsequenz davon ist Menschenvergötterung und damit schliesslich Menschenknechtschaft; der Gottesglaube allein ist eine Garantie und ein nothwendiges Substrat jedes wahren Freiheitsgefühls.

Die Bewegung, welche schon gegen Scherr einigermassen begonnen hatte und durch die Berufung von Strauss im Jahre 1839 heftig geworden war, liess sich nun auch durch dessen Entfernung nicht mehr beschwichtigen, sondern wuchs zu einem allgemeinen Sturm gegen die ganze Richtung der zürcherischen Regierung an, welcher durch ein Central-Comité und zahlreiche Bezirks-Comités geleitet wurde. Endlich, am 9. September 1839, wurde in Pfäffikon Sturm geläutet; bald ertönten die Glocken aller benachbarten Dörfer auf den Wink ihrer Geistlichen, und eine Volksmasse von schliesslich mehreren tausend Personen wälzte sich gegen die Stadt zu. Der meist nur mit Knütteln bewaffnete Haufe war von dem Pfarrer von Pfäffikon, Hirzel, befehligt, soweit man überhaupt von einem

Kommando reden konnte, stob aber bei dem ersten Zusammentreffen mit wenigen Truppen, welche die Regierung rasch aus der Militärschule requirirt hatte, unter Hinterlassung von mehreren Todten auseinander. Die Regierung hatte aber trotzdem den Muth eingebüsst und zog die Truppen zurück, worauf ein provisorisches Comité an ihre Stelle trat, welches auch den Grossen Rath veranlasste, seine eigene Auflösung zu dekretiren. Nach rasch vollzogenen Wahlen, bei welchen die Liberalen zu Gunsten glaubenseifriger Bauern und einiger städtischen Aristokraten fast vollständig ausgemerzt wurden, nahm dieser neue, im Ganzen etwas «hörnerne» Rath am 19. September das Regiment des eidgenössischen Vororts Zürich an die Hand. Das geistige Haupt der sonst etwas schwachen Regierung wurde Bluntschli, als spezieller Vertreter einer Mittelpartei, die man jetzt «liberal-konservativ», im Gegensatz zu «radikal», nennen würde, und die auch damals nur eine Art von neuer Aristokratie war. Der Seminardirektor Scherr wurde entlassen, das Seminar reorganisirt; Zürich trat aus dem Siebner-Konkordat aus und schien nahezu bereit, sich an die Spitze einer rückläufigen Bewegung gegen die Errungenschaften der Dreissiger Periode stellen zu wollen. Dazu kam es nun zwar nicht, wohl aber ermuthigte dieser Sieg und noch mehr der sehr geringe Widerstand der Regierung, welcher fast an Feigheit grenzte, die reaktionären Elemente der Schweiz überhaupt, indem namentlich die schroff katholische Partei nun einen Bundesgenossen in einem Theil der protestantischen Bevölkerung gefunden zu haben glaubte, und in der That anfänglich und bis auf einen gewissen Grad auch fand.

In dieser, Sturm auf der ganzen Linie anzeigenden Stimmung und mit diesem Gegensatz der Weltanschauung, der nicht mehr bloss ein politischer, sondern auch und sogar vorwiegend ein religiöser geworden war und dadurch erst seine eigentliche Schärfe gewonnen hatte, begann das einflussreichste Decennium der modernen Schweizergeschichte, die Seinesgleichen seither nicht wieder gesehen hat. An seinem Schlusse stand die längst ersehnte neue Bundesgestaltung, aber nicht ohne vorhergegangene schwere Leiden und Anstrengungen der damaligen Generation, deren Früchte wir seither geniessen.

Denn im Leben der Völker ist besonders wahr, was auch im Leben der Familien (das eigentlich das wahre Leben ist) in die Erscheinung zu treten pflegt, dass der Eine säet, der Andere erntet, und dass selten beides in der nämlichen Generation geschieht. Aber der, welcher erntet, muss sich hüten, nichts für die Zukunft zu säen und überhaupt das Ernten für das allein Wünschbare zu erachten. Im Gegentheil, ein kräftiger Geist wird stets lieber im Frühling statt im Herbst der Geschichte seines Landes leben, obschon der Frühling mehr Stürme und weniger ruhiges Geniessen im Gefolge hat, dafür aber ein Blühen und Werden, das Niemand vergisst, der es selber erlebt hat.

Eine solche mehr oder weniger stürmische Werdezeit, in welcher auch die kirchlichen und religiösen Fragen wieder einen entscheidenden Einfluss auf die politischen Geschicke des Landes ausüben werden, steht uns unzweifelhaft in Kurzem wieder bevor.

Es muss schon Einiges neu gebaut werden, auch in den Kirchen; aber doch auf den alten Fundamenten,

bloss mit einer neuen (obwohl von Christus selbst bereits mit hinreichender Deutlichkeit gebotenen) Grundanschauung.

Das letzte Ziel des Christenthums, soweit es nicht individuelle Beglückung ist, ist der wahrhaft christliche Staat; nicht eine neben, oder über dem Staat stehende Kirche, sondern vielmehr eine von den Grundsätzen des Christenthums durchdrungene und durchleuchtete bürgerliche Gesellschaft. Ganz wird das schwerlich je der Fall sein; theilweise ist es aber möglich und ist es auch schon so geworden. Es ist jedoch nicht der formale «christliche Staat», wie Calvin ihn wollte und auch Rothe sogar ihn meint, der vielmehr sich stets als eine bedenkliche Sache erwiesen hat, wo immer er sich bisher zu gestalten versuchte, sondern die vom Geiste des Christenthums belebte und erfüllte menschliche Gesellschaft. «Mein Reich ist nicht von dieser Welt», in gar keiner äusserlichen Beziehung, oder Formation, weder als Kirche, noch als Staat.

Das wird sich in der nächsten Reformationsperiode klarer, als bisher, herausstellen.

Das Schwierige an dem Christenthum sind in allen Hauptabschnitten seiner allmähligen Verwirklichung auf Erden die vielen Antithesen, inneren Widersprüche, oder Unvereinbarkeiten mit dem praktischen Leben, aus denen es zu bestehen scheint und die man nur durch Erfahrung erträglich findet, welche aber «Buchstäbler und Heuchler», wie sie Bunyan nennt, nie ganz überwinden. Es ist eine sehr geniale, von der gewöhnlichen verschiedene, Ordnung, in welcher auch Wunderbares bald regelmässig wird, wie Widersprechendes in höherem Verständnisse einheitlich, und Unmögliches möglich.

Das erfahren Alle, die es wirklich kennen lernen und mit ihm das unvergleichbare Glück, welches der Dichter des 36ten Psalms sogar einen «Strom von Wonne» nennt.

Einen Strom, der freilich nicht anhaltend, oder gar ununterbrochen genug fliesst, denn das ist «der ewigen Ruhe Theil»; aber doch immer genügend, um auch das anspruchsvollste Menschenherz zu befriedigen, während es anderswo diese Befriedigung ganz vergeblich sucht.

Beilagen.

I. Die Einladung von Luzern zu den Konferenzen von Baden an die Regierungen von Bern, Zug, Solothurn, Baselland, Aargau, Thurgau und St. Gallen.[1])

Lucern, den 30. Dec. 1833.

Wir haben bereits durch ein Kreisschreiben vom 4. dies den sämmtlichen baselschen Diöcesanständen und dem Mitstand St. Gallen in Folge der vom grossen Rathe des hiesigen Kantons erhaltenen Aufträge den Wunsch mitgetheilt: dass die sämmtlichen vorbenannten Stände sich in einer abzuhaltenden Konferenz vereinigen möchten, um sich über die gemeinsamen kirchlichen Angelegenheiten, die besonders durch den erfolgten Hintritt des Bischofs von Chur und die seitherigen Ereignisse zur Sprache gekommen sind, zu berathen.

Die willige Aufnahme, welche diese Eröffnung überall fand, und das ab Seite aller jener Stände, die Uns bisher ihre Antworten zugehen liessen, an uns gelangte Ansinnen diese Konferenz bald möglichst auszuschreiben, veranlasst Uns nun Unser Vorhaben vollends zu vollführen.

Wir ersuchen demnach Euch G. L. E. auf Montag den 20. des nächstkünftigen Monats Jänner eine Abordnung nach der Stadt Baden im Aargau abzusenden, wo an jenem Tage eine Konferenz der sämmtlichen Baselschen Diöcesanstände, so wie von St. Gallen und Graubünden zusammentreten wird.

Die Sitzungen werden an jenem Tage um 9 Uhr Vormittags beginnen. Die sämmtlichen Abordnungen sind daher eingeladen, sich auf den Abend zuvor daselbst einzufinden.

[1]) Die Badener Beschlüsse selbst sind bereits in dem Aufsatz «Vor 50 Jahren» im Jahrbuch XI pag. 81 abgedruckt.

Wenn Wir auch nebst denjenigen Ständen, an welche Unsere frühern Eröffnungen gelangten, auch den Mitstand Graubündten freundeidgenössisch zur Theilnahme an dieser Konferenz eingeladen haben, so geschieht es, weil dessen dermalige Stelle dies zu erheischen scheint, und weil eine solche Einladung im ausdrücklichen Wunsche mehrerer betheiligten Mitstände liegt.

Die Gegenstände, die auf dieser Konferenz zu berathen sind, lassen sich wohl nur im Allgemeinen bezeichnen. Es handelt sich um die Einleitung der Sache. Der Hauptgegenstand, der in Frage kommt, ist in allen seinen Beziehungen zu besprechen. Ein freier Austausch der gegenseitigen Ideen und Ansichten soll demnach stattfinden: reiflich sollen die allseitigen Vorschläge geprüft und erwogen werden: die Basis zu gemeinsamen durchgreifenden Entschliessungen soll gelegt werden.

Unter die vorzüglich zu besprechenden Punkte gehört die beabsichtigte Aufstellung eines Metropolitan-Verbandes und die nähere Bestimmung das staatskirchenrechtlichen Verhältnisses in allgemeiner und besonderer Beziehung, sowohl mit Hinsicht auf älteres Herkommen, als auf den wirklichen Bestand in andern katholischen Staaten.

Wie weniger beengt und freier der Kreis der Berathung dieser Konferenz sein wird, um so mehr darf man hoffen, dass deren Wirksamkeit bedeutend und deren Ergebnisse erspriesslich sein werden.

Es darf dies auch um so eher geschehen, da ja alle zu fassenden Beschlüsse der Ratifikation der hohen Stände vorbehalten bleiben.

Aus diesen Rücksichten halten Wir dafür, dass die specielle Bezeichnung der Berathungspunkte, die leicht beschränkende Instruktionen zur Folge haben könnte, unterbleiben soll.

Wir wünschen übrigens, dass diese Angelegenheit mit demjenigen Ernst behandelt werde, den ihre Wichtigkeit verdient. Allerdings ist zu erwarten, dass die Böswilligkeit, die besonders in bewegten Zeiten äusserst geschäftig ist, in Aufreizung der Leidenschaften, sich bemühen

werde, die Sache zu entstellen und zu verdächtigen. Diese Bemühungen werden aber ohne Erfolg bleiben, wenn man Festigkeit mit Besonnenheit vereiniget und dem Volke die Ueberzeugung beibringt, dass im Interesse der Religion die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse gehörig und übereinstimmend geregelt werden müssen, um manchem Missverständniss, das aus dem jetzigen schwankenden Zustande hervorging, Abhülfe zu verschaffen, oder solchen, die noch entstehen könnten, vorzubeugen. Unser beginnende Rathsschlag, der das Gepräge der Offenheit an sich tragen soll, wird beweisen, dass wir entschlossen sind, nichts weiter wie die in Frage liegenden Verhältnisse nach den Grundsätzen der Kirche selbst, nach altem Herkommen und nach den bestehenden Einrichtungen der blühendsten katholischen Staaten zu ordnen.

Jeder Eidgenoss wird daraus die Ueberzeugung schöpfen, dass es Unser allseitiger ernster Wille ist, die wahre Religiosität zu fördern, alle Hindernisse, die der Erreichung dieses Zweckes im Wege liegen, wegzuräumen, und zu bewirken, dass durch zweckmässige Einrichtungen die Religion immer mehr und mehr ihre wohlthätigen Segnungen über unser Volk verbreite.

Lasst Uns G. L. E.! hoffen, dass Gott unser Allvater, der wundervoll und gnädig schon so oft die Schicksale unseres theuren Vaterlandes in verhängnissvollen Tagen lenkte, auch diesem unserm wohlgemeinten Beginnen Gedeihen verleihen möge.

Wir schliessen, indem Wir Uns sammt Euch G. L. E. in dessen Obhut bestens empfehlen.

Der Schultheiss:
(Sign.) Schwyzer.
Namens des kleinen Raths,
der Staatsschreiber:
(Sign.) A. Hunkeler.

II. Die Bestimmung der St. Galler-Verfassung von 1831 über das Veto.[1])

XI. Abschnitt.

Anerkennung der Gesetze durch das Volk.

Art. 135. Das Recht der Gesetzesgenehmigung, welches dem Volk laut Art. 3 der Verfassung zusteht, beschlägt namentlich die Gesetze über nachbezeichnete Gegenstände:

a. alle Theile der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, und einschlagende Staatsverträge;
b. allgemeine Abgabengesetze;
c. Gesetze über das Gemeindewesen;
d. Gesetze über das Militärwesen.

Art. 136. Sämmtliche Gesetze über die vorbezeichneten Gegenstände treten 45 Tage nach ihrer Erlassung (Promulgation) in Kraft, sofern nicht binnen dieser Frist die Anerkennung verweigert wird.

Art. 137. Sobald 50 Bürger einer politischen Gemeinde es verlangen, muss eine Gemeindsversammlung abgehalten werden, um in solcher zu berathen, ob gegen das erlassene Gesetz Einwendung gemacht werden wolle oder nicht.

Art. 138. Beschliesst die Mehrheit der Versammlung, keine Einwendung zu machen, so ist das Gesetz als von der Gemeinde anerkannt anzusehen. Geht hingegen der Beschluss dahin, dass Einwendung gemacht werden solle, so macht der Gemeindammann mittelst Protokollauszug dem Bezirksammann und dieser dem Kleinen Rathe hievon unverweilte Anzeige.

---

[1]) Dies war das erste der sog. «Volksrechte», welches in der modernen Eidgenossenschaft entstand. Auch die helvetische Periode war eine rein repräsentative gewesen, wobei dem Volke durchaus kein direkter Einfluss auf die Gesetzgebung zukam. Das «Referendum», wie es in Graubünden und theilweise im Wallis bestand (vgl. Beilage IV), wurde damals in St. Gallen und anderwärts als etwas ganz Veraltetes und nur den Fortschritt Hinderndes angesehen.

Art. 139. In diesem Protokollauszug muss sowohl die Anzahl der stimmfähigen Bürger angegeben sein, welche gegen Anerkennung des Gesetzes, als die Zahl derjenigen, welche für Anerkennung gestimmt haben. Die bei der Gemeindsversammlung nicht erschienenen stimmfähigen Bürger werden zu den das erlassene Gesetz Anerkennenden gezählt.

Art. 140. Unmittelbar nach Einführung der Verfassung soll ein allgemeines Verzeichniss aller stimmfähigen Bürger im Kanton aufgenommen werden. Dieses Verzeichniss gilt als Regel für die ganze Dauer der Verfassung.

Art. 141. Beläuft sich die Zahl derjenigen, welche gegen das Gesetz gestimmt haben, auf 1 Stimme über die Hälfte aller stimmfähigen Bürger des Kantons, so fällt das Gesetz.

Also abgeschlossen vom Verfassungsrathe des Kantons St. Gallen.

St. Gallen, den 1. März 1831.

Im Namen des Verfassungsrathes,
der Präsident:
Hermann Fels, von St. Gallen.

Die Mitglieder, Sekretäre desselben:
Jakob Baumgartner, von Altstätten.
Dr. Christian Friedrich Fels, von St. Gallen.

III. Das st. gallische Gesetz über die konfessionellen Angelegenheiten.

Der Grosse Rath des Kantons St. Gallen,

In verfassungsmässiger Revision des Gesetzes vom 3. April 1816 über die Besorgung der besondern Angelegenheiten beider Konfessionen,

Und zur Ausführung des Art. 22 der Verfassung,

verordnet als:

Gesetz:

Art. 1. Zur Besorgung jener Gegenstände, welche den beiden Konfessionstheilen durch den Art. 22 der

Verfassung zugeschieden sind, entwirft jeder derselben seine eigene Organisation. Diese organischen Verordnungen bedürfen der Genehmigung der obersten Behörde des Kantons, und haben nach solcher gesetzliche Kraft.

Art. 2. Die Mitglieder des Grossen Rathes jeder Konfession bilden die Behörde, von welcher die Organisation ausgehen soll. Diese Behörden übergeben die Abfassung der Entwürfe an Kommissionen, die in oder ausser ihrer Mitte gewählt werden mögen. Die beiden Organisationsverordnungen gelangen an den Kleinen Rath zum Druck und zur Versendung an die Mitglieder des Grossen Rathes.

Art. 3. Diese Organisationsverordnungen sollen ihrem durch den Art. 22 der Verfassung bezeichneten Zweck entsprechen, und dürfen keine Schmälerung der Rechte des Staates enthalten. Der Grosse Rath genehmigt oder verwirft die organischen Vorschläge, und hat sowohl das Recht, die ihm zugehende Organisation der einzelnen Konfessionstheile, als auch einige Artikel derselben, mit Angabe der Gründe, zu neuer Berathung an die betreffende Konfession zurück zu weisen, wenn vorstehende Vorschriften darin ausser Acht gesetzt würden.

Art. 4. Bei jeder Abänderung der vom Grossen Rathe genehmigten Organisation eines Konfessionstheils sind abermals die Vorschriften der Artikel 2 und 3 zu beobachten.

Art. 5. Die Grossrathskollegien werden von dem ältesten Mitgliede jeder Konfession eröffnet. Die weitern Wahlbestimmungen sind den organischen Verfügungen der Konfessionskollegien überlassen.

Art. 6. Das Grossrathskollegium jeder Konfession bestellt nach Massgabe der Organisation die Behörden, welche es zu Besorgung ihrer Angelegenheit nothwendig erachtet.

Art. 7. Die Behörden jeder Konfession sind dem Grossrathskollegium derselben untergeordnet und für ihre Verrichtungen ihm verantwortlich.

Art. 8. Gleich wie die Organisation, so sind auch

alle übrigen allgemeinen Verordnungen jedes Konfessionstheils über sämmtliche, ihm durch Art. 22 der Verfassung zur Besorgung zugeschiedenen Gegenstände der ausdrücklichen Genehmigung des Staats bedürftig. Dessgleichen sind alle allgemeinen Verordnungen und Verfügungen kirchlicher Behörden in Angelegenheiten ihrer Kompetenz, worunter auch Verfügungen über Aenderungen im Bisthum verstanden sind, der Genehmigung unterworfen, kirchlichen Rechten uneingegriffen.

Art. 9. Die Genehmigung des Staats wird ausgesprochen durch einen förmlichen Beschluss der obersten Kantonsbehörde (des Grossen Rathes), welcher gleichzeitig mit der gutgeheissenen Verordnung bekannt gemacht werden soll.

Art. 10. Kundmachungen und Anordnungen vorübergehenden Belangs, von den kirchlichen Behörden der einten oder andern Konfession erlassen, unterliegen gleichfalls dem obrigkeitlichen Plazet, dessen Ertheilung jedoch der Grosse Rath dem Kleinen Rath überträgt, und das zugleich mit der betreffenden Kundmachung oder Anordnung bekannt gemacht werden soll.

Art. 11. Jede in Art. 8 und 10 betroffene Verordnung oder Kundmachung ist an und für sich ungültig und gesetzwidrig, wenn ihr die Genehmigung des Staats (Art. 8 und 9) oder das obrigkeitliche Plazet (Art. 10) abgeht.

Art. 12. Den in Folge dieses Gesetzes aufzustellenden Behörden ist jede unmittelbare Verbindung mit auswärtigen Behörden untersagt, ausgenommen für ökonomische Gegenstände, die sie auch mit auswärtigen, und für kirchliche Angelegenheiten, die sie mit jeden geistlichen Behörden unmittelbar behandeln dürfen.

Art. 13. Den Behörden jedes Konfessionstheils liegt die Pflicht ob, zu sorgen, dass die ihm zugehörigen Fonds, so wie überhaupt Kirchen-, Pfrund- und Schulgüter den Stiftungen oder ihrem Zwecke gemäss verwendet und nach den bestehenden Gesetzen verwaltet werden.

Art. 14. Klagen gegen Konfessionsbehörden über stiftungs- und zweckwidrige Verwendung oder gesetz-

widrige Verwaltung der den Konfessionen zugehörigen Fonds und der Kirchen-, Pfrund- und Schulgüter überhaupt, wie auch über Missbrauch oder Ueberschreitung der Amtsgewalt, sind bei dem Kleinen Rath anzubringen, der den erforderlichen Untersuch pflegen und nach Vorschrift der Gesetze verfügen, oder aber, nach Beschaffenheit der Sache, dem Grossen Rath darüber zum Entscheid Bericht erstatten soll.

Art. 15. Bei Pfründenbesetzungen beider Konfessionen haben die konfessionellen Oberbehörden zu untersuchen, ob die Wahl reglementarisch statt gefunden habe, und im letztern Falle solche zur Genehmigung an den Kleinen Rath, zu leiten.

Sämmtliche im Kanton wohnende Geistliche beider Konfessionen sind, gleich den übrigen Kantonsbewohnern, den Landesgesetzen unterworfen. Jeder anzustellende Geistliche, der nicht Kantonsbürger ist, soll für Beobachtung derselben obrigkeitlich beidigt werden.

Art. 16. Gerichtliches in Ehesachen haben die beiden Konfessionen so zu ordnen, dass dadurch in die Kompetenz des Zivilrichters, der über ökonomische Ansprachen allein zu entscheiden befugt ist, nicht eingegriffen wird.

Art. 17. Für Leitung und Besorgung des Erziehungswesens bestellt jede Konfession eine Behörde, und erlässt gleichfalls die für diesen Gegenstand erforderlichen Verordnungen, alles jedoch mit Beobachtung des Art. 8.

Jedem Konfessionstheil wird zur Unterstützung des Erziehungswesens jährlich ein Betrag von 4000 Gulden aus der Staatskasse geleistet. Die Erziehungsbehörden sind pflichtig, dem Kleinen Rath über dessen Verwendung jährlich Ausweis zu geben.

Art. 18. Dem Kleinen Rath steht das Recht zu, von den Konfessionsbehörden über ihre Verrichtungen Bericht einzuziehen, und in dieselben Einsicht zu nehmen. Ueber Gang und Stand des Erziehungswesens soll ihm jedoch auch unaufgefordert jährlich von jeder Konfession Bericht und Ausweis gegeben werden.

Art. 19. Das Gesetz vom 3. April 1816 über die Besorgung der Angelegenheiten beider Konfessionen, und

das Gesetz vom 20. Juni 1816 über Behandlung der Streitigkeiten zwischen Korporationen beider Religionstheile über religiöse und kirchliche Gegenstände, sind hiermit aufgehoben.

Gegeben in der ordentlichen Versammlung des Grossen Rathes,

St. Gallen, den 29. November 1831.

Der Präsident des Grossen Raths:
Dr. Christian Friedrich Fels.
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Steiger, Pfarrer.
J. J. Ritz, Arzt.

IV. Die Verfassung des Kantons Graubünden von 1820, das Gesetz über Repräsentanz- und Lastenvertheilung von 1836 und der Grossrathsbeschluss von 1834 über die Ausschreibungen der Gesetze an die Gemeinden.

Verfassungsartikel.

Hauptgrundsätze.

I. Der Freistaat Graubünden bildet, zufolge der Bundesakte, einen souverainen Mitstand der schweizerischen Eidgenossenschaft.

II. Die Souverainität desselben beruht auf der Gesammtheit der Räthe und Gemeinden, und äussert sich durch die Mehrheit ihrer gesetzmässig eingeholten und aufgenommenen Willensmeinungen oder Gemeindsmehren.

Eintheilung und Grenzen.

III. Derselbe ist in drei Bünde, und diese in politischer Rücksicht wieder in Hochgerichte und Gerichte eingetheilt, welche, mit Vorbehalt desjenigen, was im 5. und 15. Artikel bestimmt ist, in denjenigen Grenzen verbleiben, in welchen sie sich am 20. Dezember 1813 befunden haben. (In Rücksicht auf die Milizeinrichtung ist derselbe wie bisher, in neun Kreise eingetheilt.)[1])

[1]) ad § III. Die eingeklammerten Worte fallen in Folge eines Beschlusses des Grossen Rathes von 1839 und der Genehmigung desselben durch die Gemeinden aus der Verfassung weg.

Befugnisse der Hochgerichte und Gerichte.

IV. Die Hochgerichte und Gerichte erwählen ihre Vorsteher und Obrigkeiten, durch welche die niedere Polizei und ihr Justiz- und Gemeindswesen verwaltet wird. Sie sind befugt, die dahin einschlagenden Ordnungen festzusetzen, welche jedoch den allgemeinen Kantonsgesetzen oder dem Eigenthumsrecht eines Dritten nie zuwider sein dürfen.

Sie ernennen frei aus allen Bürgern ihres Gerichts oder Hochgerichts ihre Mitglieder zum Grossen Rath, und ertheilen ihnen die nöthigen Vollmachten. Sie haben das Recht, über die von den Landesbehörden ihnen vorgelegten bürgerlichen Gesetze, Staatsverträge und Bündnisse zu berathschlagen, und solche anzunehmen oder zu verwerfen.

V. Es steht jedem Gericht und jedem unter Einem Stab stehenden Hochgerichte frei, mit Zustimmung von drei Viertheilen aller dasselbe bildenden Theile, Abänderungen in seiner Verfassung vorzunehmen, welche jedoch der Verfassung und den Gesetzen des Kantons nicht zuwider sein dürfen und in dieser Rücksicht dem Grossen Rath vorzulegen sind.

Wo einzelne Gerichte sich in einem ganzen Hochgericht befinden, können sie sich unter eine gemeinschaftliche Obrigkeit vereinigen, wenn in jedem der zu vereinigenden Gerichte dessen gesetzmässige Mehrheit dafür stimmt.

In beiden obgenannten Fällen bleibt der sich beschwert glaubenden Minderheit der Rekurs an den Grossen Rath vorbehalten, welcher über ihre Anstände eidlich abspricht.

In keinem Falle kann ein dermalen bestehendes ganzes Gericht oder Hochgericht in kleinere politische oder Justizbezirke zerstückelt werden.

VI. In den Hochgerichten und Gerichten, welche in frühern Zeiten eine auf Vorrechte und Feudaleinrichtungen gegründete Verfassung hatten, oder in welchen Verhältnisse zwischen beiden Religionstheilen festgesetzt waren, verbleibt es in dieser Hinsicht bei derjenigen Ordnung, welche am 20. Dezember 1813 eingeführt war.

Gesetz vom 7. März 1836 «über Repräsentanz und Lastenvertheilung»

«§ 1. Bei allen Abstimmungen, sowohl auf den Gemeinden, als im Grossen Rath, wird künftighin folgendes Verhältniss der Stimmgebung oder Repräsentanz statt haben:

Oberer Bund.

Hochgericht	Disentis	5
»	Lungnez	3
»	Ilanz und Grub, mit Tenna und Schleuis, sammt dem Gericht Laax und Seewis	2
»	Obersaxen und Waltensburg, ohne Laax und Seewis	2
»	Im Boden	4
»	Heinzenberg	3
»	Schams und Rheinwald	3
»	Misox	4
	Stimmen	28

Gotteshausbund.

Hochgericht	Chur	2
»	Bergell	1
»	Oberhalbstein	2
»	Oberengadin	2
»	Fürstenau und Ortenstein	2
»	Greifenstein	2
»	Unterengadin	4
»	Fünf Dörfer	3
»	Puschlav	3
»	Stalla, Avers, Remüs und Schleins	2
»	Münsterthal	1
	Stimmen	24

Zehngerichtenbund.

Hochgericht	Davos	2
»	Klosters	2
»	Kostels	2
»	Schiersch und Seewis	3
»	Maienfeld	2
»	Bellfort	2
»	Schanfigg und Langwies	1
	Stimmen	14
	Zusammen: Stimmen	66

§ 2. Alle Geldleistungen zur Bestreitung von Kantonslasten werden auf diese Hochgerichtsstimmen vertheilt.

§ 3. Die Unterabtheilung der Stimmen in jedem Hochgericht bleibt dem Einverständniss seiner einzelnen Bestandtheile, und, in Ermangelung eines solchen und auf erhobene Beschwerde, dem Entscheid des Grossen Raths anheimgestellt.

§ 4. Die nach obigen Grundsätzen und Angaben vom nächsten ordentlichen Grossen Rath (von 1836) zu treffende Stimmenabtheilung, sammt der im § 2 festgesetzten Lastenabtheilung, soll zwölf Jahre lang, d. h. vom Zusammentritt des ordentlichen Grossen Raths des Jahres 1837 an, bis zu demjenigen des ordentlichen Grossen Raths von 1849, unabgeändert fortbestehen; dabei bleibt es jedoch denjenigen Hochgerichten, die sich durch die mittels gegenwärtigen Gesetzes ihnen zugetheilte Stimmenabtheilung und die mit derselben verbundene Lastenabtheilung beschwert finden möchten, unbenommen, ihre diesfälligen Reklamationen nach zehn Jahren, vom Zusammentritt des ordentlichen Grossen Raths von 1837 an gerechnet, anzubringen, damit noch Zeit sei, um dieselben, wenn sie begründet befunden würden, so zu berücksichtigen, dass die allfällig zu treffenden Abänderungen mit dem Zusammentritt des ordentlichen Grossen Raths vom Jahr 1849 ins Leben treten können.»

Beschluss des Grossen Rathes vom 2. Aug. 1834 über die «Ordnung der Ausschreiben und der einzusendenden Gemeindsmehren und Klassifikation derselben.»

«Art. 1. Bei jedem artikulirten Gesetzesvorschlag wird die ausschreibende Behörde zum Voraus erwägen, ob diese Artikel ihrem Zusammenhange nach von einander trennbar sind oder nicht, damit im ersten Falle den Gemeinden überlassen werden möge, artikulirt zu mehren; im andern hingegen sind dieselben bestimmt dahin anzuweisen, den Gesetzesvorschlag im Abmehren nur in seinem ganzen Umfange anzunehmen oder zu verwerfen.

Art. 2. Alle Gesetzesvorschläge sollen den italienischen Gegenden des Kantons, sowie den Hochgerichten Ober- und Unterengadin, den Gerichten Bergün und Münsterthal in italienischer Sprache, den oberländerromanischen Gemeinden hingegen in ihrer eigenen Mundart zugesandt werden, in allen vorkommenden Fällen aber nur der deutsche Text als gesetzliche Vorschrift zu gelten haben.

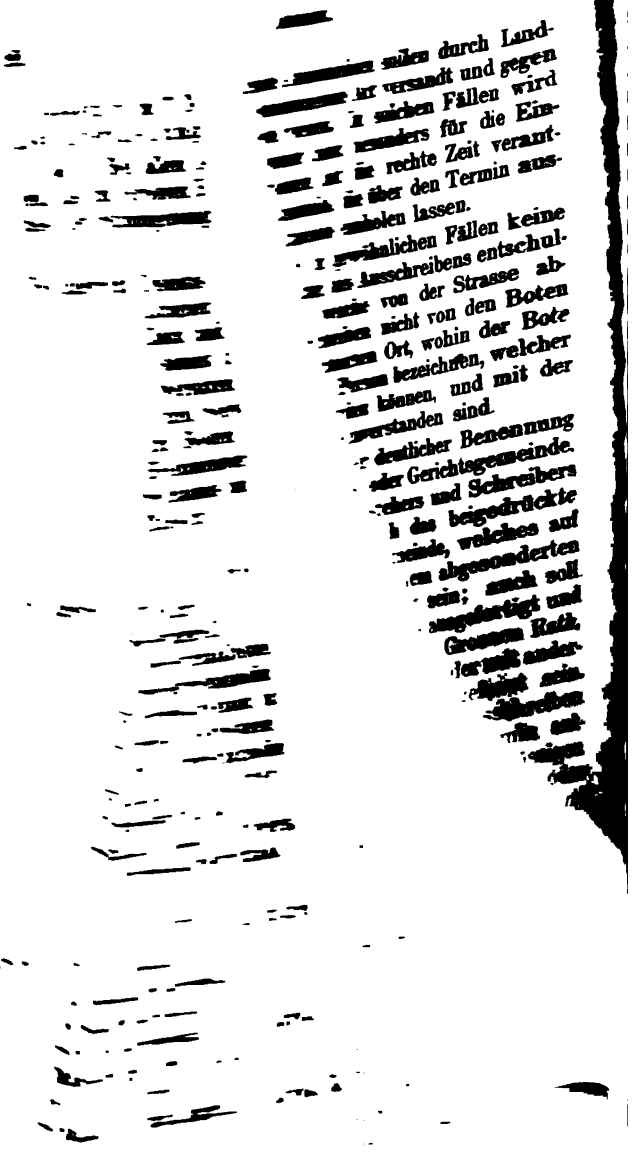

nem abermals zu bestimmenden

ntweder, bei obwaltender Dring-
haben könnte, oder, auf die er-
ngesandten Mehren innert dem
nebst der Busse, nicht einge-
· Rath dieselben durch Expresse
Fall dann, statt der Belegung
i Kosten, der saumselige Vor-
Kronen verfällt wird, welche,
Busse, zugleich mit Einholung
n soll.
ichts- oder Gerichtsvorsteher
zu dem festgesetzten Termin
desselben beim Kleinen Rath
ns ansuchen, so ist derselbe
sst, eine solche zu gestatten,
nd wegen diesfälliger Ver-
werden könnte, billige Be-

tet, nicht ordnungsmässige
mmen, und die Zeit nicht
senden, so sollen solche
l Glaubwürdigkeit, unge-
Zweifel obwaltet, gleich-
ssifikation aufgenommen,
nd erklären, zu den an-

oder Verwerfung eines
absolute Mehrheit (das
sämmtlichen Gemeinds-
ch keine absolute Mehr-
bleibt es dem Grossen
ffenden Rekapitulations-
er nicht.
äthe und Gemeinden zu
selben das Ergebniss der
pitulationspunkte mitge-
i werden, welche Anzahl
verwerfend, bedingt oder
lche dieser Klassen die
ts klassifizirt worden ist.»

John Ruskin.

I.

John Ruskin entstammt einer ehrenwerten schottischen Bürgerfamilie. Er selber führte auf seine schottische Abstammung, auf die Mischung einer edlen Melancholie mit einem schrankenlosen Mitgefühl, die sich auch bei andern Schotten vorfinde, einige Grundzüge seines Charakters zurück. Als John Ruskin im Jahre 1819 auf die Welt kam, war sein Vater 34 Jahre alt und seine Mutter 38. Sein Vater erreichte ein Alter von 79 Jahren, seine Mutter lebte mehr als 90 Jahre. Die Eltern gaben ihrem einzigen Kinde eine sehr sorgfältige Erziehung.

Ruskin war auch auf seine Abstammung stolz und sagte später, seine Erinnerungen an seine Verwandten, an seinen Onkel mütterlicherseits, einen ehrenfesten Bäcker in Croydon, und an den Mann seiner Tante väterlicherseits, einen Gerber in Perth am Tayufer, würde er nicht gegen die Erinnerungen aller adeligen Herren und Damen vertauschen, die in Schlosshallen und prächtigen Parkanlagen ihre Jugend zubringen. Sein Vater war ein sehr gebildeter Kaufmann, der seine Studien an der Universität Edinburgh gemacht hatte und sein Lebenlang ein grosses Interesse für Litteratur und Kunst bezeugte. Von ihm hatte sein Sohn die künstlerischen Neigungen, denn auch der Vater war ein aufrichtiger Kunstliebhaber und malte in Aquarell. Die Lebensverhältnisse hatten den alten Ruskin gezwungen, sich dem Kaufmannsberufe zu widmen, denn sein Vater hatte drückende Schulden hinterlassen, und der Sohn sah sich

verpflichtet, sie zu bezahlen. Einige Jahre seiner Lehrzeit hatte er in Spanien und Portugal zugebracht. Später begründete er in London ein angesehenes Geschäft mit spanischen Weinen. Nach 9 Jahren Wartens heiratete er seine Haushälterin, seine Cousine Margaret Cox. Nicht das Gefühl der Liebe, sondern das der gegenseitigen Achtung verband sie miteinander, und veranlasste den Vater Ruskins, sich der härtesten Arbeit zu widmen, um einen Hausstand zu begründen. John erzählte später, sein Vater sei bei der Wahl seiner Frau mit derselben Bestimmtheit vorgegangen, wie bei der Wahl seiner Angestellten. Auf der Grabinschrift, die John seinem Vater setzte, hebt er mit Nachdruck hervor, dass der ehrliche Kaufmann den Sohn gelehrt habe, niemals zu lügen. Und wirklich war sein Vater ein ganzer Charakter, ein Mensch von grösster Pflichttreue und von strengstem Ordnungssinn. Mit tüchtigem Geschäftssinn, der ihn bald zu grossem Reichtum führte, verband er wahre Generosität und Hilfsbereitschaft, mit dem Selbstbewusstsein eines self-made man ächte Bescheidenheit und eine Zurückhaltung, die oft an Scheu grenzte. Ruskin erzählt, nie habe er seine Eltern laut oder ärgerlich miteinander sprechen hören, nie die geringste Verstimmung auf ihren Gesichtern gesehen, nie ein tadelndes Wort gegen die Dienstboten gehört.

Die Mutter war ein strenger und reiner Charakter von überlegener Klugheit, von puritanischer Gesinnung, die etwas alttestamentliches an sich hatte. Sie lebte ganz ihrer Familie, mochte die Geselligkeit nicht und hatte eine grosse Neigung zur Einsamkeit. Der Sohn erzählt, er habe an ihr niemals den geringsten Zug weiblicher Neugierde bemerkt. Ihre Selbstbeherrschung und Selbstzucht gingen bis zur Unterdrückung von Gefühlsäusser-

ungen. Sie wusste ihre Herbigkeit mit einer gewissen Milde, ihre prüde Zurückhaltung mit liebevollem Verzeihen zu vereinigen. Noch im Alter von neunzig Jahren litt sie nicht, dass man sie alt nannte: ihr Geist und ihre Thatkraft waren noch immer jung. Bei der Erziehung ihres Sohnes ging sie darauf aus, aus ihm einen frommen und tüchtigen Menschen zu machen. Sie wollte in ihm den Geist der Wahrhaftigkeit und des Gehorsams entwickeln. Sie selbst führte ihn in die heilige Schrift ein und las mit ihm jeden Tag zwei bis drei Stunden in der Bibel, wobei er jedes Wort genau aussprechen und vieles aus dem Text auswendig lernen musste. Jede Verweichlichung war ihr zuwider, sie hielt ihn von jeder Näscherei fern, selbst Obst durfte er selten und ganz wenig essen. Ohne seine Mutter, sagte er später, wäre er nur ein geiziger Gemäldesammler oder gar ein noch geiziger Dukatensammler geworden.

Er las mit seiner Mutter zu wiederholten Malen die ganze Bibel Wort für Wort durch; früh konnte er sich auf diese Weise den biblischen Stil aneignen, der auf seine spätere Schreibart den grössten Einfluss hatte. Daneben las er schon als Knabe Homer und die Werke Walter Scotts. Seine Mutter hätte es am liebsten gesehen, wenn er sich dem geistlichen Stande gewidmet hätte, wofür sie ihn schon seit seiner Geburt bestimmt hatte. Auch der Vater sagte später einmal unter Thränen, John hätte es zweifellos bis zum Bischof bringen können. Ruskin gesteht, die Lektüre der Bibel unter der Anleitung seiner Mutter sei ihm zur Richtschnur für sein Denken und Thun geworden.

Die Vormittage brachte der Knabe mit Lernen und die Nachmittage bei schönem Wetter ganz allein im

Garten zu. Seine Kindheit verstrich in gleichmässiger Ruhe «wie der Tag zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang für ein Vögelchen im Nest». Seine Erziehung hatte aber manche Schattenseiten: zwischen ihm und seinen Eltern konnte sich nicht eine vollständige Offenheit und spontane Hingebung entwickeln, er konnte nicht sein Fühlen in konkreter Weise an den ihm am nächsten stehenden Menschen bethätigen. Durch ihren strengen Ordnungssinn, durch die Abgeschlossenheit ihres Wesens, durch die Gesetzmässigkeit, mit der sie alles verrichteten, kamen ihm seine Eltern nur als «Naturkräfte» vor — *visible powers of nature, no more loved than the sun and the moon.* In dem Garten des väterlichen Cottage versenkte sich der Knabe in die Betrachtung der Landschaft, er unterhielt sich im Frühling mit den Schneeglöckchen und den Mandelblüten wie mit lebenden Wesen, beobachtete genau jeden Zweig und jedes Blatt; die Ameisen und die Vögel bildeten den Gegenstand seiner Neugierde und seiner Liebe. Schon als Knabe ist er ganz mit Natureindrücken ausgefüllt: er kennt nur Natur und Bücher. Kameraden hatte er keine, denn seine Mutter scheint sie von ihm absichtlich ferngehalten zu haben, aus Furcht, sie könnten ihn im schädlichen Sinne beeinflussen. Und so führte der Knabe ein abgeschlossenes innerliches Leben, ohne die Gelegenheit zu haben, auf lebendige Wirkungen der Menschen zu reagieren.

Je selbständiger er sich nach innen entwickelte, desto eingesponnener und scheuer wurde er nach aussen. Diese Scheu blieb ihm auch später eigen, so dass er sich niemals eine rechte Gewandtheit im gesellschaftlichen Verkehr aneignen konnte. Nicht nur in seiner Studentenzeit, sondern auch noch später war er, wie er selbst sagt,

«gleich einer Erbsenschote vor der Loslösung des Kerns von der Schale».

Er hatte aber schon beim Uebergang aus dem Knabenalter in das Jünglingsalter bedeutende Kenntnisse, die er sich ganz selbständig erworben hatte. Sein Vater hatte die Gewohnheit, jeden Abend aus den hervorragendsten Werken der Weltlitteratur vorzulesen. Auf diese Weise wurde der Knabe mit Shakespeare, Cervantes, Walter Scott sehr vertraut, die ihn schon früh zur Nachahmung anregten; die Eindrücke, die er aus dem eingehenden Beobachten der Natur und aus der Lektüre sammelte, suchte der frühreife Knabe zu verarbeiten. Dazu kamen noch die Eindrücke von den Reisen, auf denen er die Eltern öfter begleiten durfte; sie reisten in ihrer eigenen Kutsche gemächlich, liessen sich Zeit beim Anschauen von schönen Landschaften, alten Ruinen und angesehenen Schlössern. Der Knabe zeichnete Landschaften und Ruinen, und so entwickelte sich in ihm «der Durst nach der sichtbaren Welt» — *thirst for visible fact.* «Ich habe in meinem Leben viele Städte gesehen und nicht wenige mit meinem Zeichenstift wiedergegeben», sagt er einmal in seinen *Modern Painters.* Wie selten jemand hatte er Gelegenheit, schon im frühesten Alter, wo die Eindrucksfähigkeit noch so frisch und für das ganze Leben wirksam ist, viel zu sehen und in sich aufzunehmen. Auch war es eine ganz andere Art zu reisen, als heutzutage, wo man gar keine Zeit hat, in das Gesehene liebevoll einzudringen und damit zu verwachsen.

Die Reise, die Ruskin im Alter von vierzehn Jahren zusammen mit seinen Eltern nach Köln und Strassburg und dann durch den Schwarzwald in die Schweiz, und von hier an den Comersee, nach Mailand und Genua,

und dann zurück über Frankreich machte, hinterliess in ihm die anhaltendsten Eindrücke: der Anblick des ersten Schweizerhäuschens war für ihn eine wahre Offenbarung. und kein moderner Reisender, sagt er, könne es ihm nachempfinden, selbst wenn man ihm tagelang das klarmachen wollte. Auch was er in Italien sah, sprach zu ihm eindringlich und blieb unauslöschlich in seiner Erinnerung haften. Ein Jahr zuvor hatte ihm sein Vater Rogers *Italy* mit den Illustrationen Turners zum Geburtstag geschenkt. Der grosse Eindruck, den er davon empfing. blieb auch nachhaltig: Turner und die italienische Kunst waren die Hauptquellen seiner Begeisterung und die Veranlassung zu vielen seiner Werke. Dazu kamen seine autodidaktisch betriebenen Studien in der Naturwissenschaft, zu denen er sich früh hingezogen fühlte und die im Zusammenhange mit seiner Beobachtungsgabe und seinem Interesse für Kunst am meisten zur Bildung seiner Eigenart beitragen sollten. Hatte er schon im Knabenalter sich schriftstellerisch zu äussern versucht, so schrieb er im Alter von 15 Jahren in naturwissenschaftlichen Zeitschriften Aufsätze, die von der Richtung seines Geistes genaues Zeugnis ablegen. Er hat sie später als frühreife Zeugnisse seines Schaffens in sein Buch *On the old road* aufgenommen.

Die Reise, die der Sechzehnjährige mit seinen Eltern nach dem Norden Frankreichs und dann über den Gotthard nach Verona und Venedig machte, war für seine Geistesrichtung von der fruchtbarsten Wirkung. Die gothische Architektur, die der Jüngling in Abbeville, Rouen und Rheims betrachtete, beeinflusste wesentlich seine ganze spätere Kunstauffassung und weckte in ihm zum erstenmal eine starke Zuneigung zu den gothischen

Bauwerken des Mittelalters. Das abgeschlossene Leben und die Verinnerlichung der vielen Eindrücke, die er empfangen hatte, und denen der schwächliche Körper des Jünglings nicht immer gewachsen war, hatte in ihm ein koncentrirtes Fühlen wachgerufen, das nur auf den geeigneten Funken harrte, um emporzulodern.

Das lange zurückgedrängte Bedürfniss nach Zärtlichkeit brach bald hervor, als im Jahre 1836 Domecq, der Teilhaber am Geschäfte seines Vaters, mit seinen vier schönen Töchtern im Hause der Ruskins auf Besuch weilte. Das starke Gefühl, das der Siebzehnjährige für eine dieser Töchter fasste, erschütterte ihn so mächtig, dass er vier Jahre lang daran kranken sollte.[1]) Der ungelenke Jüngling fand trotz aller dichterischen Ergüsse bei der jungen Blondine kein Gefallen. Sie verheiratete sich nach einigen Jahren mit einem französischen Grafen, was Ruskin nur schwer verwinden konnte. Wenn er später darüber nachdachte, welchen Gang seine Entwicklung wohl genommen hätte, wenn sein Liebesgefühl ein glückliches gewesen wäre, und sein «wahnsinniges Leiden» einen befriedigenden Abschluss gefunden hätte, so sah er, dass sein Naturell nicht für ein ruhiges Eheglück geschaffen war. Er erinnerte sich dabei an den Rat, den ein Angestellter seines Vaters einem Freunde erteilte: «Wenn du erfahren willst, was Glück ist, so nimm ein Weib und zeuge Kinder». Ruskin erschien dieser Rat wohl für andere, nicht aber für ihn selbst geeignet.

Im Alter von achtzehn Jahren hörte er Vorlesungen an der Universität Oxford. Seine Mutter wohnte da während

[1]) Four days, at the most, it took to reduce me to ashes, but the mercredi des cendres lasted four years, heisst es in seinen *Praeterita*.

der ganzen Studienzeit ihres Sohnes, und Ruskin besuchte sie jeden Abend. Sonntags kam auch der Vater hin. Während der dreijährigen Studienzeit eignete sich Ruskin gründliche Kenntnisse in den klassischen Sprachen an. Sein entwickelter Sinn für das Konkrete und Künstlerische hielt ihn von allem metaphysischen Denken fern; die Philosophie blieb fast ohne jede Wirkung auf ihn. Nach wie vor behielt er die Gewohnheit, morgens und abends in der Bibel zu lesen. Die religiösen Fragen, um die sich damals das geistige Leben in Oxford bewegte, und die zum sogenannten *Oxford movement* führen sollten, müssen auch ihn irgendwie berührt haben, wenn er auch damals darauf nicht stark reagiren konnte. Seine eigentlichen Interessen lagen noch ausschliesslich nach der Seite der Kunst.

Als 21jähriger reist er nach der Provence und nach Italien. Hatte er früher die italienische Kunst nur obenhin kennen gelernt, so trat er jetzt dieser Kunst schon näher. Auf seiner Reise folgte ihm immer noch die Erinnerung an sein unglückliches Liebesgefühl, von dem er wie von einer Krankheit zu genesen suchte. Die Eindrücke, die er jetzt gesammelt hatte, reiften in ihm allmählich zu einer eindringlichen Ansicht über Kunst, die er hauptsächlich im Zusammenhange mit der Auffassung der ganzen künstlerischen Eigenart Turners zu äussern gedachte. Als er im Frühjahr 1840 mit Turner bekannt wurde, schrieb er in sein Tagebuch, Turner sei zweifelsohne der grösste Künstler unseres Zeitalters, der grösste in Hinsicht auf Gestaltungskraft und Landschaftssinn, Maler und Dichter zugleich. Etwa zwei Jahre darauf legt der 23jährige seine Kunstanschauung, einen wahren Erguss angehäufter Eindrücke, denen er aber oft begriff-

liche Schranken setzt, in dem ersten Bande seiner *Modern Painters* nieder. Sein Buch machte grosses Aufsehen. Dieses Aufsehen wird erklärlich durch die Art, wie Ruskin an die Kunst nicht von aussen herantritt, sondern sie von innen zu erfassen und zu würdigen sucht. Was in seiner Betrachtung einstweilen noch vorherrscht, ist ein starkes Reagiren auf die Eindrücke der Natur, ein Verklären dieser Eindrücke nebst einem realistischen Eingehen auf Einzelheiten der Naturbeobachtung.

Allmählich sollte er manches umlernen, gewisse Einseitigkeiten, wenn nicht ganz überwinden, so doch ergänzen. Der Besuch, den er im Alter von 25 Jahren der Gemäldesammlung des Louvre machte, lehrte ihn etwas Neues: es wurde ihm jetzt klar, dass die Kunst des Trecento und Quattrocento von einem ganz andern Fühlen, von einer ganz andern Lebensansicht eingegeben war, als die unsere. Rios Buch «De l'Art Chrétien» war für ihn ein Führer in diese wenig beachtete Epoche künstlerischen Schaffens. Nun fasste er den Entschluss, nach Toskana zu gehen, wo er sich in diese Kunst am besten versenken konnte. Diesmal wollte er ganz allein, ohne jede Begleitung, reisen. In Lucca betrachtete er aufmerksam und liebevoll die alten Kirchen, die ihn durch die Solidität ihres Baues, durch die Schönheit ihrer architektonischen Formen höchst begeisterten; in Pisa vertiefte er sich in die Betrachtung der Fresken des Camposanto; in Florenz, an dessen Denkmälern er früher gleichgültig vorbeigegangen war, offenbarten ihm S. Croce und S. Marco ungeahnte Geheimnisse, die auf seine ganze Auffassung von tiefer Wirkung werden sollten. Er begibt sich zugleich nach Verona und Venedig, und

[illegible] besonders
[illegible]ühenden Ver-

[illegible] stärker als die
[illegible] Kunstwerke ist
[illegible]nen festen Mittel-
[illegible] Widersprüche zu-
[illegible] noch nicht die
[illegible] Künstlern wie An-
[illegible]ruck auf das Auge
[illegible] und verhindert
[illegible]ung und Schil-
[illegible] zweite Band
[illegible] ab: man
[illegible]es Empfinden
[illegible] wird, wie er
[illegible]ng einzunehmen
[illegible]chen Eindrücken

[illegible] immer wieder
[illegible] ganz bei den
[illegible] scheinen die Zu-
[illegible] Trecento nicht
[illegible] seinen Eltern
[illegible] haben mag.
[illegible] Ehestand zu
[illegible] Schott-
[illegible] gelernt hatte:
[illegible] Lebensjahre, als
[illegible] Ehe scheinen
[illegible] Charakteren
[illegible] Das junge

rankreich, wo
ueres Studium
zusammen mit
chte den Winter

vom gesellschaft-
genüber getreten,
r vergegenwärtigte
den beiden Bänden
wenn er sich darin
nandersetzte: jeden-
es anstreben, als die
er Art von Geniessen
en in ihm ganz andere
ng von Kunst und ge-
h, dass die wahre Kunst
uss, um gesunde Blüthen
Mittelalter nur deshalb
anze Volk sie nicht als
eigenen Leben, zu seiner
en, Wünschen und Forde-
lmehr mit ihr im innigsten
einmal, meinte Ruskin, die
etrübt, so könne man hell-
durch keine wissenschaftlichen
amit eine ächte Kunst möglich
e Bedingungen dazu schaffen,
schichten anstreben, das Volk
wie geistiges Wohl erhöhen, den
derner Kulturlosigkeit abhelfen.
reibt er auf seiner Hochzeitsreise
ganze bisherige Arbeit sei ganz

fruchtlos, denn die Epoche, in der wir leben, erlaube nicht mehr romantische Träumereien im Anblicke von Wolken und von ruhigen Gewässern; unsere Zeit fordere von dem gewissenhaften Menschen eine energische Auseinandersetzung mit den ihn umgebenden Schäden. Er hatte ein Ohr für die immer stärker werdenden Forderungen der Enterbten und ein Auge für das Elend im gesellschaftlichen Leben: war doch ein gesteigertes Mitgefühl ein wesentlicher Zug in seinem Charakter.

Von dieser Krise in seiner Lebensanschauung zeugen schon seine Werke: «Die sieben Leuchter der Architektur» und «Die Steine von Venedig». Allein Ruskin sollte noch eine weitere Krise durchmachen, die ihn auf ganz neue Wege brachte, wobei die reformatorische Thätigkeit Carlyles einen gewissen Einfluss auf ihn hatte. Bis dahin war er in seinen religiösen Vorstellungen gefestigt und ging über das angeerbte Glaubensbekenntniss nicht hinaus, nun fand in ihm eine innere Gärung statt: er begann an der Aechtheit des officiellen Christenthums zu zweifeln und verlangte von sich mehr als eine einfache Befolgung der Aeusserlichkeiten der Religion. Besonders gab ihm das Sektenwesen viel zu denken. Die Frage trat an ihn heran, ob die vielen Spaltungen im religiösen Leben des englischen Volkes wünschenswerth und fruchtbar seien. Im Alter von 30 Jahren hatte Ruskin jedenfalls schon den Weg betreten, der ihn zu seiner eigentlichen Lebensanschauung führen sollte: an Stelle der rein ästhetischen Ansicht trat nun das Verlangen nach Bethätigung des ganzen Menschen, an Stelle des verfeinerten geistigen Geniessens eine Einsicht in die konkrete Zusammensetzung des gesellschaftlichen Lebens.

Bei seiner Betrachtung der Kunst lässt er jetzt diese

neugewonnene Einsicht niemals ausser Acht. Er schloss sich bald der prärafaelitischen Richtung an. Es war gerade die Zeit, wo die später berühmt gewordenen Maler D. G. Rossetti, Millais u. a. mit ihren ersten Werken aufgetreten waren. Ihre Eigenart wurde gar wenig gewürdigt und sogar verkannt: man fand bei ihnen nicht nur keine Begabung, sondern es wurde sogar in Kritiken behauptet, es fehle ihnen jede Kenntniss der elementaren Forderungen der Malerei. Ruskin hatte bis dahin die Werke dieser Maler nie gesehen und wollte sich nun ein eigenes Urtheil darüber bilden. Er fühlte sich gedrungen, gegen die ungerechte Beurtheilung der neuen Künstlerschule mit Entschiedenheit aufzutreten. Die Bruderschaft der Prärafaeliten sprach ihm auch dafür öffentlich ihren Dank aus. Die anerzogene puritanische Erziehung mag anfangs Ruskin von einer Gemeinschaft mit den Prärafaeliten abgehalten haben; er überwand aber alle Nebenrücksichten; auch überzeugte er sich bald, dass die Gesinnung der neuen Maler ausserhalb der Confessionen stand. Er trat nun einigen Prärafaeliten, besonders Millais und W. Hunt, näher. Mit einer kleinen Schrift über die neuen Bestrebungen in der englischen Kunst gab er der Bewegung nicht nur einen kräftigen Anstoss, sondern zeigte auch ihren Sinn und ihr Ziel.

Es war das Streben nach ächter Kunst, das er hier vertheidigte, das Erwachen eines neuen Lebens in der Malerei: von dieser erwartete er einen tiefgehenden Einfluss auf alle andern Gebiete der Kunst. Dass ein Künstler wie Turner missverstanden und verkannt durchs Leben gehen konnte, war für ihn ein genügender Beweis, wie wenig richtiges Urtheil und Sympathie für ächte Kunst im englischen Volke zu finden waren. Der im Jahre 1851

verstorbene Turner ernannte ihn aus Dank für Alles, was er für seine Werke gethan hatte, zu einem seiner Testamentsvollstrecker. Ruskin unterzog sich später der anstrengenden Arbeit des Ordnens der 19,000 Skizzen, die Turner seinem Vaterlande vermacht hatte, traf eine Auswahl und verfasste ein genaues Verzeichniss der Skizzen.

In der andauernden Arbeit über seinem Werke *Stones of Venice* mag er damals Selbstvergessenheit gesucht haben. Die Unterschiede zwischen seinem Charakter und dem seiner Frau traten immer deutlicher hervor: während er eine ernste Lebensführung in der Einsamkeit dem Trubel der Gesellschaft vorzog, hatte seine Frau gerade entgegengesetzte Neigungen. Im Sommer 1853 kam es zwischen ihnen zu einer Trennung, denn Ruskin überzeugte sich von einer Beziehung seiner Frau zu Millais, gerade als dieser bei Ruskin in Schottland zu Besuch war. Diese Entdeckung ging ihm sehr nahe; er drängte aber seinen Schmerz zurück und schickte sich in das Unabänderliche. Er kehrte zu seinen Eltern heim und suchte sich in neuen Arbeiten zu bethätigen und zu vergessen.

Zwischen ihm und Carlyle bildete sich ein aufrichtiges Freundschaftsverhältniss aus; auch knüpften sich nähere Beziehungen zwischen ihm und Dante Gabriel Rossetti, Burne-Jones, Robert Browning und seiner Frau Elisabeth Browning, die sich nicht selten in Ruskins Wohnung einfanden. Das Verlangen nach einer Mission, nach einer unmittelbaren Wirkung auf die Mitmenschen wurde in ihm immer stärker; er suchte nicht nur durch seine Schriften, sondern in noch höherem Masse durch das lebendige Wort zu wirken: seine Rednergabe und seine

Eigenar
ment: man
es wurde
Kenntnis
Zeitgeist hatte bis dahin
und wollte sich
Er fand
religiöse Kämpfe. Er selbst
in Turin in eine
fragen. Er
immer klarer
ten. Er stand
on neuem eine
on 1860 bis 1863
der französischen
über die ihn be-
lieses Nachdenkens
und *Munera pulveris*
getragene Kritik der
ie damals in England
Abschnitte aus diesen
scheinen in Zeitschriften
rüstung, dass Thackeray
weiteren Abschnitten die
zu verweigern. Auch Ruskin
warteten schroffen Richtung
ines Sohnes schmerzlich
Pietät gegen seinen
ts über volkswirtschaftliche

Kirche kam und eine Predigt anhörte, worin der Pfarrer den fünfzehn alten Weibern und wenigen Männern, die da versammelt waren, erklärte, sie seien in der ganzen Stadt die einzigen Kinder Gottes. Dieser Ausspruch gab Ruskin viel zu denken, denn er sah darin eine ganze Geistesrichtung geäussert. Er fand zugleich, dass die schönsten Gebete vom Katholicismus geschaffen seien und dass der Katholicismus auch die Bibel am besten auslege, konnte sich aber mit den Aeusserlichkeiten der kirchlichen Institution nicht abfinden.

Im Jahre 1864 starb sein Vater. Ruskin lebte von nun an zusammen mit seiner Mutter und einer Cousine Johanna, deren er sich in einer wahrhaft väterlichen Weise annahm. Er litt an den Folgen der anstrengenden innern Kämpfe und der ihn heimsuchenden Krankheiten. Der Zeitraum zwischen 1860 und 1870 war ganz von socialer Thätigkeit ausgefüllt: es gab nichts im gesellschaftlichen Leben, was seine Aufmerksamkeit nicht herausgefordert hätte. Vorträge *(Sesame and Lilies, Crown of wild Olive)*, kleinere und grössere Aufsätze über Tagesfragen, öffentliche Briefe an die Arbeiterklasse *(Time and Tide)* brachten seinen Namen in alle Kreise. Der Ausbruch der Pariser Commune im Jahre 1870 machte auf ihn einen tieferschütternden Eindruck, denn er sah, dass die Völker daraus keine Belehrung zogen, sondern schon in der ersten Woche nach der Niederwerfung des Aufstandes fortfuhren, wie ehedem an dem nahen Abgrunde ihren Geschäften und Vergnügungen nachzugehen.

Der Wunsch, unmittelbar zu wirken, wo er nur konnte, war in ihm so stark, dass er über seine Wahl zum Professor der Kunstgeschichte an der Oxforder Universität höchst erfreut war. «I foolishly accepted it»,

schreibt er in einem Briefe: ihn begeisterte die Möglichkeit, auf die Jugend einen Einfluss auszuüben. Nicht trockenes Wissen suchte er den Zuhörern beizubringen, sondern ihnen zu zeigen, wie die Kunst mit gewissen Lebensbedingungen aufs innigste zusammenhängt; er wollte in ihnen nicht nur ein Verständniss für ächte Kunst, sondern auch eine tiefere Gesinnung wecken. Nicht althergebrachte Schemen stellte er in seinen Vorlesungen auf, sondern ging darin von einer tiefern Auffassung aus. Die Kunst löste er nicht vom Leben; daher bezog er auch seine Ausführungen auf den lebendigen Menschen und auf die konkrete Gegenwart. Durch die Darstellung dessen, was die fernen Jahrhunderte in der Kunst geleistet haben, durch konkrete Beispiele, mit denen er seine Darlegungen illustrirte, zeigte er anschaulich den Unterschied zwischen einer Zeit, wo die Industrie herrscht, und den Zeiten, wo sowohl die Kunst als auch das Handwerk schöpferisch war. Seine eigene künstlerische Begabung half ihm bei der Veranschaulichung seiner Gedanken, seine mannigfaltigen Interessen kamen dabei zur Geltung und gaben seinen Vorlesungen etwas Ungewohntes, aber sehr Anregendes. Hinter dem, was er lehrte, verbarg sich ein gediegenes Wissen, das er aber schöpferisch verarbeitete, und so entstanden auf Grund seiner Vorträge seine Bücher *Lectures on Art*, *Ariadne Florentina*, *Val d'Arno* (über toskanische Bildhauerei) und *Aratra Pentelici* (über griechische Skulptur). Er selbst bemerkt in *The Eagle's Nest*, er verwende eine ganze Woche auf das Durchdenken dessen, was er in einer Vorlesung in weniger als einer Minute sagen könne.

Als Lehrer wirkte er hauptsächlich durch seine persönliche Auffassung, durch seine Ueberzeugungskraft, die

sich den andern mittheilte, und durch seine lebendige Darstellung. Seinen Lehrberuf trennte er nicht vom Berufe eines Erziehers: der Lehrgegenstand war für ihn nur ein Mittel, der Jugend höhere Lebenswahrheiten beizubringen. Er versammelte in Oxford junge Leute, denen er in mündlichen Unterhaltungen gar Manches näher führen konnte, als in seinen Vorlesungen. Die Erziehung der englischen Jugend, in der dem Sport eine so grosse Wichtigkeit beigemessen wird, missfiel ihm gründlich: die Entwicklung der Körperkraft, meinte er, dürfe nicht Selbstzweck sein, sondern müsse im Dienste fruchtbarer Arbeit stehen. Er suchte nun eine Anzahl junger Leute zu einer nützlichen Arbeit im Dienste des Gemeinwohls anzuleiten. Auf die Gefahr hin, sich lächerlich zu machen, führte er seine Anhänger in die nächste Umgebung von Oxford, um dort die Strassen zu pflastern. Die sociale Thätigkeit stand im Vordergrund aller seiner Gedanken. Gerade in diesem Zeitraume entfaltete er die mannigfachste Wirksamkeit: in London errichtet er Arbeiterwohnungen, eine Buchdruckerei und eine Buchhandlung; unter Mitwirkung einiger Anhänger begründet er Webereien im alten Stile, um zu zeigen, wie die persönliche gediegene Arbeit unvergleichlich besser und schöner sei, als die flüchtige Maschinenarbeit. Zugleich machte er seinen Versuch mit der Gilde von St. George; diese Gemeinschaft von Leuten, die sich an dem Gewinne ihrer Arbeit gleichmässig betheiligen sollten, war eine edle Utopie, der Ruskin viele Opfer brachte.

Nachdem im Jahre 1871 seine alte Mutter gestorben war, befand er sich im Besitze von 5 Millionen Franken, die ihm sein Vater hinterlassen hatte. Er hielt es nun für Pflicht, sein Geld zum Nutzen seiner Mitmenschen

anzuwenden: der Universität Oxford schenkte er eine grössere Summe zur Begründung eines Lehrstuhls für Zeichnen; seinen socialen Plänen widmete er den grössten Teil seines Vermögens. Schon im Jahre 1879 bildeten sich in verschiedenen grösseren Städten Englands die Ruskin-Societies zum Zwecke der Verbreitung seiner Ansichten über Kultur und der Verwirklichung seiner socialen Lehren.

Zu Anfang der siebziger Jahre erwarb er sich sein Haus Brantwood in der Nähe des Dorfes Coniston in dem landschaftlich schönen Lake district; hier begründete er eine Schule. In Brantwood brachte er gewöhnlich einige Monate seiner Ferien zu, die übrige Zeit seiner Ferien in Italien. Die angespannte Thätigkeit, eine Gefühlskrise, die er durchzumachen hatte in seinen Beziehungen zu einer edlen jungen Dame, deren orthodoxe Gesinnung in einem Widerspruche zu Ruskins Ansichten standen, und die es für nöthig fand, ihr Gefühl ihrem Glauben zu opfern, ihr gleich darauf erfolgter Tod — das alles griff ihn sehr an. Dazu kamen noch die Misserfolge mit der von ihm begründeten Genossenschaft St. George, die Einsicht in die tieferen Ursachen dieser Misserfolge und tiefe Verstimmungen in seinen Beziehungen zu den Menschen. Sein Geist verdüsterte sich, und er verfiel im Jahre 1878 einer Gemütskrankheit, mit der er mehr als anderthalb Jahre in Brantwood zu kämpfen hatte. Seine Geisteskraft siegte, aber er büsste die frühere Helligkeit ein und befand sich in der Gefahr weiterer Rückfälle.

Nach wie vor begibt er sich auf Kunstreisen, bald nach Frankreich, bald nach Italien; er fährt fort, seine Aufsätze der *Fors Clavigera* zu veröffentlichen; unter dem Eindruck der gothischen Kirchen von Amiens und Chartres

kommt ihm mancher Gedanke zu einem neuen Werke. Im Jahre 1883 nimmt er seine Vorlesungen an der Oxforder Universität wieder auf und schreibt im Zusammenhange damit sein Buch *Art and Pleasures in England.* Aber ein gewisser Trübsinn verliess ihn nicht mehr. Seine Lehrthätigkeit dauerte nur noch an die zwei Jahre. Seine tiefe Abneigung gegen die Vivisection veranlasste ihn, als am neueingerichteten physiologischen Laboratorium in Oxford Vivisection getrieben wurde, seine Entlassung zu nehmen.

In Brantwood kämpfte er gegen die allmähliche Abnahme seiner Geisteskräfte. Er lebte hier zurückgezogen, gepflegt von seiner ergebenen Cousine Johanna Ruskin und ihrem Manne. Nach dem Tode Carlyles und anderer Freunde, nach dem Bruche mit dem Historiker Froud, war Ruskin fast ganz vereinsamt. Auf seine Jugendzeit zurückblickend, schrieb er sein letztes Buch *Praeterita.* Er starb im Frühjahr 1900 im Alter von 81 Jahren.

II.

Ruskin sagt einmal, es gebe mehr Menschen, die ihr Ich vergessen können, als es beherrschen. In Ruskins Charakter liegt eine grosse Selbstbeherrschung bei aller Spontaneität und Unberechenbarkeit. War er in seinen Gedankenäusserungen sehr impulsiv und oft auch rücksichtslos, so zeichneten ihn im Leben eine edle Ruhe und grosse Liebenswürdigkeit aus. Die einseitig und stark entwickelte Innerlichkeit brachte eine spröde Selbständigkeit mit sich, und bei alldem war sein Naturell doch sehr weich und von Stimmungen abhängig. Dieses Reagiren auf Stimmungen und Verstimmungen störte oft seine innere Ruhe und trübte die Klarheit seiner Seele.

In seinem Charakter lag auch eine gewisse Kindlichkeit und Naivetät bei allem Verständniss für die praktischen Seiten des Lebens. Daher der idealistische Zug und der unverwüstliche Glaube an die Menschen und an die Möglichkeit, die Zustände der Gesellschaft wesentlich zu ändern und zu bessern. Es ist daher begreiflich, warum er später den *Don Quijote* für ein Buch voll Traurigkeit hielt, ja, für eines der beleidigendsten Bücher — *one of the saddest and, in some things, the most offensive books to me.* Die naive Herzensgüte war die eigentliche Quelle seines Lebensglückes, und keine noch so schlimmen Erfahrungen konnten sie zum Versiegen bringen. Und doch mussten ihm die vielen Enttäuschungen nahe gehen und tiefe Verstimmungen im Gefolge haben, da er in Allem, was er that, sich noch zu sehr von dem Glauben an die Menschen leiten liess. In seiner Naivetät lag aber auch ein wesentlicher Theil seiner Kraft: er war dem Zweifel niemals zugänglich und hatte keine Furcht vor Konsequenzen. Ein Gedanke war für ihn nur eine Einleitung zu einer That. Darin spricht sich die eigentliche Bedeutung seiner Persönlichkeit aus: durch sein angeborenes Mitgefühl und durch den Einklang, den er zwischen Denken und Thun herbeizuführen suchte, sind seine utopischen Versuche, aber zugleich auch seine grosse Menschenliebe und sein starker Wohlthätigkeitssinn zu erklären.

Als dem Erben eines grossen Vermögens, der unter äusserst günstigen Verhältnissen aufgewachsen war, blieb ihm jede Art gemeiner Noth ganz erspart: sein Inneres blieb unversehrt und rein. Sein angeborenes Fühlen liess ihn aber nicht in Selbstzufriedenheit und ästhetischem Geniessen aufgehen. Er selbst weist einmal in *Fors Cla-*

vigera darauf hin: es sei seltsam, dass er sich den Tadel der Menschen gerade dadurch zugezogen habe, dass er sein Leben nicht im egoistischen und glücklichen Geniessen zubrachte; er zweifle nicht, dass wenn Gott ihn zu diesem Egoismus verdammt hätte, er ihm zugleich auch sein Theil Glück gegeben hätte, aber er sei doch einen andern Weg geführt worden. Schmerzlich empfand er oft den Widerspruch zwischen seiner Lebensweise und den Forderungen seines Gewissens: er sagte einmal in einer Unterhaltung mit seinen Schülern, eigentlich sollte er mit der Lebensreform bei sich selbst beginnen; um die Arbeit des heiligen Benedikt zu verrichten, müsse man zuerst auch die entsprechende Heiligkeit erreicht haben, während er sich doch nur mit orientalischen Teppichen und Renaissancegemälden umgebe. Wenigstens suchte er, soweit es in seinen Kräften lag, mit seinem Beispiel voran zu gehen. Nicht nur wollte er nicht sein Geld mehren, sondern er konnte sich in der Freigebigkeit nicht genug thun. Seinen Verwandten liess er grössere Summen zukommen und zahlte ihre Schulden; auf seine socialen Pläne und auf Wohlthätigkeit verwandte er fast sein ganzes Vermögen und die beträchtlichen Einkünfte aus seinen Büchern; er unterstützte Künstler, und die von ihm gekauften Kunstwerke hielt er keineswegs für sein ausschliessliches Eigentum: bei jeder Gelegenheit war er bereit, sie der Oeffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Für die künstlerische Ausbildung des Volks errichtete er Museen und Kunstschulen. Von den vielen Millionen, die er hatte, blieben ihm in der letzten Periode seines Lebens nur einige hunderttausend Franken übrig.

Sein Verlangen nach Einklang zwischen Denken und Leben war so stark, dass er auch in Oxford als Univer-

sitätslehrer die von ihm geäusserten Ansichten über die Nothwendigkeit körperlicher Arbeit mit seinem eigenen Beispiel bestätigen wollte: an der Londoner Landstrasse verrichtete er Steinklopferarbeit und war auch nicht abgeneigt, die Strassen zu fegen. Er erlernte auch das Handwerk eines Anstreichers und das eines Schreiners.

Auf einzelne Menschen hatte er eine tief eingreifende Wirkung: so auf Morris, Burne-Jones, Holman Hunt, Crane, Arnold Toynbee, George Allen: dieser war früher Tischlergeselle und wurde ihm von der Magd seines väterlichen Hauses empfohlen; er ertheilte ihm Unterricht an der Volkshochschule und suchte ihn nach allen Seiten auszubilden, so dass er später einer der eifrigsten Gesinnungsgenossen Ruskins wurde. Auch die Wirkung der Schriften Ruskins war eine ungewöhnliche. Arbeiter wandten sich an ihn mit Briefen und erwarteten mit grösster Ungeduld das Erscheinen der Aufsätze seiner *Fors Clavigera*. Er bemerkt einmal, mit jedem Tage werde ihm deutlicher das Bewusstsein, dass er für viele, ihm ganz unbekannte Menschen eine hilfreiche Stütze geworden sei und dass sie trotz aller seiner Misserfolge allmählich ein Verständniss für ihn bekämen und ihm nachzufolgen bereit seien: «es liegt thatsächlich in meinen Händen eine Macht, die mit vielen Menschenleben eng verknüpft ist». Seine Schriften trugen ihm grosse Summen ein, nicht selten an die hunderttausend Franken jährlich. Die «Sieben Leuchter der Architektur», die in seiner eigenen Druckerei gedruckt wurden, brachten in neun Jahren einen Ertrag von 75,000 Franken.

An seinen Werken arbeitete er sehr methodisch: seine eigentlichen Arbeitsstunden waren von 7 bis 12 Uhr vormittags; selbst Briefe schrieb er selten nachmit-

tags. Die Nachmittagsstunden widmete er der Lektüre. den Unterhaltungen und den Spaziergängen. Seine Lieblingsautoren waren Dante, Shakespeare und Walter Scott. Von Dante bemerkt er, durch seine unaussprechliche Zartheit übertreffe er alle andern Dichter ebenso sehr, wie die Rosen alle andern Blumen. Von Shakespeare sagt er, seine Werke hätten ihn von Kindheit auf begleitet, und dem gründlichen Studium derselben habe er es zu verdanken, dass er ein nützlicher Lehrer und nicht ein unnützer Gelehrter geworden sei. Walter Scotts Werke las er immer wieder; noch im Alter in Brantwood las er sie vor, wobei er die einzelnen Stellen in liebevoller Weise mit dem entsprechenden schottischen Accent wiederzugeben suchte. Er besass auch verschiedene Handschriften Scotts; in seiner Bibliothek in Brantwood stand eine schön gebundene Ausgabe der Werke Scotts, die auf den Einbandrücken die einfache Angabe hatten: «Sir Walter». Er meinte auch, jedes Wort der Werke Walter Scotts sollte unter die «hundert besten Bücher» aufgenommen werden. Bei der Vergleichung der Auffassung der Landschaft in den verschiedenen Zeitaltern im 3. Bande der *Modern Painters* wählt ihn Ruskin als Vertreter des neuern Empfindens neben Homer, dem Vertreter des antiken, und Dante, dem Vertreter des mittelalterlichen Empfindens. Dagegen war für ihn Voltaire die Verkörperung aller Zersetzung und aller Skepsis, und er vergleicht den Einfluss seiner Werke auf die neuern Litteraturen mit dem der Salpetersäure auf den Wein und des Schwefels auf die Atmosphäre.

Für das Theater hatte Ruskin eine besondere Vorliebe; er bemerkt auch einmal, die vollkommenste Erholung, deren er theilhaftig werden könne, wenn er sich

in London überarbeitet fühle, sei der Besuch eines französischen Schauspiels.

Im geselligen Verkehr befleissigte er sich der liebenswürdigsten Zuvorkommenheit. Der Umgang mit edelgesinnten Frauen war für ihn eine Quelle von Anregungen; er selbst gesteht, er sei stets aufrichtig bestrebt gewesen, bei jungen Damen, mit denen er zusammenkam, einen guten Eindruck zu hinterlassen. Seinem ganzen Wesen war alles Derbe fremd, wohl aber eine grosse Aufrichtigkeit eigen, die bisweilen an Rücksichtslosigkeit grenzte: in gewissen Fällen sprach er seine Meinung, sei es mündlich oder schriftlich, äusserst rückhaltlos aus: so schrieb er einmal der Vorsteherin eines Frauenvereins, die sehr radikale Ansichten über den Beruf der Frau äusserte, sie alle seien in ihren Bestrebungen vollständig dumm. Bei aller innern Bescheidenheit konnte er, wenn es darauf ankam, seine Ueberzeugungen zu vertreten, sehr scharf in seiner Beurtheilung von Menschen und Dingen werden. Auf den Vorwurf, er zeige in seiner Polemik keine Liebe, bemerkt er, er kämpfe ernsthaft und durchaus nicht im Spasse, wenn es Wahrheit gilt, er kämpfe im grössten Ernst und keineswegs mit Liebe gegen jede Art von Lüge; mit allem Edlen und Aechten habe er stets in Frieden gelebt, mit allem Gemeinen und Falschen aber liege er beständig im Streite. Freilich musste ihm seine ganze Eigenart, seine Wahrheitsliebe, die Rückhaltlosigkeit seines Urtheils manche Feindschaften zuziehen, die, wenn sie es gekonnt hätten, selbst vor Verfolgung nicht zurückgeschreckt wären. Auf diese Feindschaften zurückblickend, fasst er einmal den Widerspruch zwischen ihm und seinen Angreifern in die charakteristische Antithese zusammen: da er, statt nach Glück und Genuss zu

jagen, sein Geld auf höhere Zwecke verwendet habe; da er seinen eigenen Ehrgeiz vollständig hintangesetzt habe, um bedeutenden Menschen, die verkannt waren, zum Ruhme zu verhelfen; da er Häuser gebaut habe, um sie an ärmere Leute zum billigsten Zins zu vermiethen; da ihm schöne Landschaften besser gefielen als die Strassen in London, und er eine Möwe lieber frei herumfliegen lasse, als sie erschiesse, und eine Drossel lieber singen höre, als sie verspeise; da er seiner Mutter stets die grösste Pietät bezeugt habe und den Frauen mit Ehrerbietung begegne, — deshalb schüttelten die Söldlinge der Litteratur und Kunst über ihn den Kopf, und käufliche Skribenten wagten von «feministischer Sentimentalität Ruskins» zu sprechen.

III.

Ein scharfer Blick für die Vorgänge in der Aussenwelt und ein entwickeltes Gefühl für die mannigfachen Eindrücke der Natur haben das Meiste dazu beigetragen, Ruskins Eigenart zu bilden. Er selbst bezeichnet einmal diese seine Eigenschaften als *patience in looking and precision in feeling*. Sein Inneres gleicht dem weichen und fruchtbaren Boden, der «keine Dornen liebloser Gedanken trägt, sondern durstig allen Thau trinkt, der vom Himmel herabfällt». Diese Eindrucksfähigkeit war die Stärke und zugleich die Schwäche seines Temperaments und am meisten an seinen Widersprüchen schuld.

Zu dem scharfen Blicke für die sichtbare Welt kamen bei ihm eine grosse Sensibiltät, ein romantisches Sichversenken in die empfangenen Eindrücke und ein entwickelter [illegible]sinn. Im Knabenalter konnte er nicht selten

hintereinander dem Spiele der Meereswellen

h später behielt er die träumerische Neigung,

sich stundenlang in das Beobachten des Wassers und der Wolken oder einer schönen Landschaft zu versenken. Sein Inneres und die Aussenwelt sprachen zu einander eine verwandte Sprache. Sehr früh befestigte sich in ihm die Ansicht, die Frucht sei der Blüthe halber und nicht die Blüthe der Frucht wegen da. War damit alle Nüchternheit und niedere Nützlichkeit aus seinem Empfinden entfernt, so lag doch in dieser Auffassung zugleich die Gefahr einer Verschiebung des innern Gleichgewichtes, eine einseitige Entwicklung des ästhetischen Gefühls. Als Knabe hatte er eine Abneigung gegen eine seiner Cousinen, weil sie etwas verwachsen war und überdies noch ihr Haar in kleinen gekräuselten Locken trug, gegen die sein früh entwickeltes ästhetisches Gefühl sich sträubte. Schon damals konnte er über seine Eindrücke nicht Herr werden: als der Jüngling einmal beim Dichter Rogers eingeführt wurde, betrachtete er, statt der Unterhaltung des damals sehr angesehenen Mannes zuzuhören, die Gemälde und rothseidenen Tapeten des Zimmers, was Rogers auch auffiel. Sonntags in der Kirche zog er es vor, statt die Predigt anzuhören, das wechselvolle Farbenspiel am roten Sammetkissen auf der Kanzel des Pfarrers zu beobachten. Seine Professoren und Kameraden in Oxford existirten für ihn nur insofern, als sie ein einnehmendes Aussehen hatten: er betrachtete sie wie Gemälde und hätte es gern gesehen, wenn seine Lehrer dem Holbeinschen Erasmus, dem Dürerschen Melanchthon oder Tizians Bildnissen von Edelleuten der Renaissance geglichen hätten. Bei Frauen gefiel ihm nur eine besondere Art von Schönheit: ovales Gesicht, aschblondes Haar, das nur ein wenig wellig sein durfte, biegsame Gestalt und sicherer Schritt. Der 21jährige sieht in

Rom eine schöne, schlanke Engländerin von bildhauerisch strengen und zugleich anmutigen Gesichtszügen. Die Schönheit der Dame frappirte ihn so sehr, dass er sie wie ihr Schatten in alle Kirchen verfolgte, um sie, ohne sie kennen lernen zu wollen, in einer grösseren Entfernung zu beobachten. Es war seine spätere Freundin, die Gattin von Cowper Temple, dem Privatsekretär Lord Palmerstons, der er später gestand, er habe in jenem ganzen Winter seine besten Stunden damit verloren, sie überall aufzuspüren. Sie war damals den ganzen Winter hindurch «sein Licht und sein Trost».

Sein Natur- und Schönheitsgefühl war bei ihm eine wahre Leidenschaft: er selbst fand darin eine Zusammensetzung von Wordsworths Ehrfurcht, Shelleys Sensibilität und Turners Genauigkeit. Er bemerkt im Greisenalter, er sei darin, trotz aller Enttäuschungen und Rheumatismen, der frühere Jüngling geblieben. Diese «grösste Leidenschaft seines Lebens» erschien ihm ebenso unerklärlich wie ein starkes Liebesgefühl. Er war sich auch bewusst, dass ihm die Gabe, sich an der Natur zu erfreuen, in einem höhern Grade zu Theil geworden sei, als den meisten andern Menschen. Bei Chamounix, nahe der Montblanckette, wollte er eine Wiese erwerben, um dort Tage der Einsamkeit zuzubringen, und sah davon nur deshalb ab, weil er merkte, dass Touristen in die Nähe kamen. Von der Gemeinde Bonneville beabsichtigte er die Spitze des Brezon zu kaufen. Den Gemeinderäthen wollte es aber nicht in den Sinn, dass jemand einen unfruchtbaren Felsen erwerben könne; sie argwöhnten, er müsse darin zweifelsohne eine Goldmine oder sonst einen werthvollen Schatz entdeckt haben, und verlangten ihm einen Preis, auf den er nicht eingehen konnte. –

Wenn er Anfang Mai in den niedern Alpen am Rande von Schneefeldern die zarte, schwermüthige «soldanella alpina» sich emporstrecken und über der Eisspalte zittern sah, da redete sie zu ihm wie in einer verständlichen Sprache und rührte ihn bis zur Anbetung. Er weiss zwar, dass diese übertriebene Liebe zur Natur mit der Glaubenslosigkeit unseres Zeitalters zusammenhängt, gegen die er selbst auftritt, aber in dieser Liebe spricht sich für ihn doch der gesündeste Zug unserer Zeit aus.

Mit grösster Genauigkeit und Eindringlichkeit analysirt er seine Natureindrücke, ohne dass dadurch der Frische seines Empfindens Abbruch geschieht. Alles hat für ihn seelische Wirkung: die Erde, die Regen- und Sturmwolken, der See und der Fluss, die Hügel und die Berge. Nicht nur den Maler, sondern Alle fordert er dazu auf, sich nichts in der Natur entgehen zu lassen, denn die allermeisten Menschen stumpften in sich bewusst die Fähigkeit des Sehens ab und hätten für Alles Zeit, nur nicht für ein liebevolles Beobachten. In ihm selbst hinterlässt jede Wolke eine besondere Stimmung; jede Wolke spricht zu ihm in jeder Art von Beleuchtung etwas Eigenes aus, und die ganze Natur redet zu ihm durch die Verknüpfung der einzelnen Erscheinungen, durch die Zusammensetzung von Licht und Schatten. Seine Naturschilderungen sind oft auch wahre Gemälde, so z. B. die Schilderung der römischen Campagna nach einem Gewitter in *Modern Painters* oder die der Rhone in *Praeterita*. Es äussert sich darin das ganze moderne Landschaftsempfinden mit allen seinen Vorzügen und Mängeln. Seine Beobachtung ist zu wenig einfach, um anschaulich zu sein; er zerstreut seine Eindrücke, so dass der Grundakkord vor lauter Einzeltönen sich nicht deutlich vernehmen lassen kann.

In seiner ersten Lebensperiode stand er ganz im Banne des Landschaftsgefühls: von diesem malerischen Pantheismus aus, der ihn wie die meisten modernen Menschen beherrschte, war er im Rechte, zu behaupten, erst unsere Auffassung der Landschaft dringe in die Tiefe der Natur, offenbare ihre Wunder und spreche zum Herzen, während die frühere Auffassung nur an den Verstand appellirte. Wie konventionell erschienen ihm nicht Poussin, Salvator Rosa und auch Claude Lorrain: sei doch kein einziger alter Landschaftsmaler fähig gewesen, den Raum richtig darzustellen, seien sie doch nur «Bildnissmaler der Bäume». Seit drei Jahrhunderten, bis auf Turner, habe man mit verschwindend geringen Ausnahmen keinen Baum richtig zu malen verstanden; auch auf die Maler des Quattrocento hätte die Landschaft keine richtige Wirkung gehabt: Himmel, Berge und Laub hätten sie genau beobachtet und auch richtig wiedergegeben, aber Wasser oder Felsen seien für sie etwas Totes gewesen. Später, als sein pantheistischer Realismus einer höhern Auffassung Platz machte, sah er sehr richtig auf den Grund der modernen Naturbegeisterung: das Naturempfinden sei für den modernen Menschen ein Ersatz für die mangelnde Seelenstärke. Alles Unbeständige, Wechselvolle, Veränderliche spreche zu uns ganz besonders; wir gründeten unser Glück auf etwas, das jeden Augenblick vergehen kann, und richteten alle unsere Erwartungen auf etwas, das wir weder festzuhalten, noch zu erfassen fähig seien. Weder unser Wissen, noch unser Naturempfinden könne den Naturerscheinungen auf den Grund kommen und die wichtigsten Fragen über die Ursachen und die Gestaltung der Naturphänomene richtig beantworten.

IV.

Ruskin ist kein Kunsthistoriker oder gar Aesthetiker, für den die Kunst Selbstzweck ist, sondern die Kunststätten und die Kunstwerke, die er schildert und beurtheilt, sind ihm nur ein Anlass für die Beurtheilung des menschlichen Lebens und seiner verwickelten Wirkungen, für die Hebung der Zustände der Gesellschaft, für die Aufstellung von Kulturzielen, denen wir nachstreben sollten. Mag er in der Art, wie er aus seiner moralischen Stimmung heraus über Kunstepochen und Kunsterscheinungen spricht, noch so einseitig sein, so ist doch seine ganze Ansicht von der Bedeutung künstlerischen Schaffens wahr und auch wohlbegründet. Er selbst bemerkt, er sei bei seiner Beurtheilung der Kunst gewohnt, vor Allem auf den innern Gehalt und nicht auf die äussere Form zu achten, denn das künstlerische Schaffen sei doch nur ein Mittel, um etwas zu äussern. Und darin muss man Ruskin nur beipflichten, denn für jeden gesund empfindenden Menschen ist die Kunst nicht ein Raffinement für verbildete Augen und Ohren, sondern der ergreifende Ausdruck eines Erfahrens und Schauens, das auf den lebendigen Menschen gerichtet ist. Die plastischen Künste, bei denen die Form scheinbar das Wichtigste ist, machen darin keine Ausnahme: wo kein lebendiges, starkes Empfinden ist, muss die Form entweder nichtig und hohl oder manierirt und raffinirt werden.

Ruskin selber hatte die gründlichsten Kenntnisse der Kunsttechnik und des Kunstgewerbes. Er hatte eine wahre Begabung im Zeichnen und Entwerfen von Landschaften. Seine Landschaften, die seinem Werke *Modern Painters* beigegeben sind, zeigen eine feine Beobachtungsgabe und eine grosse Fähigkeit, das genau Geschaute

mit den Bündelsäulen, mit den feinen Wölbungen. Als Anhänger der Gothik tadelt Ruskin an der Renaissance die Einführung des sogenannten klassischen Stiles: der viereckigen und runden Säulen und des flachen Daches; selbst die edelsten Formen der römischen Architektur, die von der Renaissance nachgeahmt wurden, das Tonnengewölbe und die Kuppel, finden Ruskins Gefallen nicht. Noch ein Schritt weiter, und die Kunst der Renaissance musste zur Unwahrheit führen, zur falschen Konstruktion, zum Marmoriren des Holzes, zum Bemalen von architektonischen Flächen, zu Täuschungen durch trügerische Ornamente. Die Handwerker, die im Mittelalter fleissig und sorgfältig im Zusammenhange mit dem schöpferischen Künstler arbeiteten, verloren den Zusammenhang mit dem Ganzen und büssten ihre Kindlichkeit, ihre Ehrfurcht und ihre Ächtheit ein.

Wenn Ruskin gegen den Stil und die Geschmacksrichtung der Renaissance für das Mittelalter eintritt, so versteht er wohl unter der mittelalterlichen Kunst auch die des Quattrocento. Die Kunst des Cinquecento hält er mit Recht für einen vorwärtsschreitenden Verfall. Begeistern ihn doch die Maler und Bildhauer der Frührenaissance: die künstlerische Herbe Verrocchios, dessen Reiterstatue des Bartolomeo Colleone in Venedig er für das erhabenste Bildwerk in der Welt hält, oder die Feinheit Mino da Fiesoles, im Vergleiche zu der ihm die Süsslichkeit Canovas als das Empfinden des Ballsaales erscheint. Wenn er die Malerei der Frührenaissance mit der spätern vergleicht, so findet er die Unwahrheit dieser gerade darin, dass man anfing, Gedanken statt einfache und unmittelbare Gefühle darzustellen. Der malerischen Eigenart Rafaels konnte er fast gar nichts abgewinnen.

Schon der 21jährige findet Rafaels *Trasfigurazione* sogar hässlich; im vorgerückten Alter behauptete er, Rafael und auch Leonardo seien in weit höherem Maasse Künstler der technischen Mittel als eines durchgeistigten Empfindens.

Er lässt sich jetzt nicht mehr über den eigentlichen Inhalt der künstlerischen Persönlichkeit durch die äussere Darstellung täuschen. Wenn ihm auch die genau abwägende psychologische Beurtheilung abgeht, so weiss er doch, was er will und was er bei einem Künstler sucht, und verwickelt sich nicht mehr so oft in widerspruchsvolle Aeusserungen. In den Gemälden Tizians findet er keine Spur von religiöser Stimmung, und in seinen grössern Heiligengemälden sieht er nur einen Anlass für die gewollte Schaustellung «malerischer Rhetorik». Das frühere Entzücken im Anblicke der Malereien Tintorettos erkaltete bald: wenn er auch Tintorettos Eigenart für viel tiefer und ernster hielt als die Tizians, so wird er auch bei ihm gewahr, dass er die religiöse Stimmung nur als ein Mittel zu dekorativen Zwecken benützt. Ebenso änderte sich sein Urtheil über Rubens, den er früher, trotz der Einsicht in den Mangel wahrer und ernster Leidenschaft, hoch über Tizian und Rafael stellte. Im letzten Bande der *Modern Painters* bittet er schon den Leser, die von ihm früher gebrauchten Ausdrücke der Bewunderung für Rubens zu verzeihen. — Auch über die antike Kunst fällt Ruskin gelegentlich ein Urtheil, das Winckelmann und Lessing erschreckt hätte: die Laokoongruppe erschien schon dem jungen Ruskin als ein unnatürlicher, schlecht dargestellter Gegenstand, dessen geschickte technische Behandlung von der verderblichsten Wirkung auf die Bildhauerei war. Ueber den Apollo von

Belvedere wagt er bereits als junger Mann das Urtheil, er kenne in dem ganzen Gebiete der Kunst Nichts, was weniger geistig wäre als diese Göttergestalt.

Ebenso entschieden sind seine Urtheile über Dichtung. Hier erkennt er mit vollem Rechte nur zwei Arten an: entweder das reine Genie wie Homer, Dante und Shakespeare, oder das wahre Empfinden. Wer weder das Eine noch das Andere hat, sollte die Menschheit mit seinen Werken verschonen: gebe es doch nur wenige Gedanken, die durch grosse und begabte Menschen nicht schon weit richtiger ausgedrückt worden seien; gebe es doch so viele grosse und echte Dichtungen, die wir zu lesen keine Zeit hätten; minderwerthige Dichtungen seien nur im Stande, dem Rufe der guten zu schaden und die drückende Atmosphäre um uns her noch erdrückender zu machen.

Ruskin war sich bewusst, dass seine eigene schriftstellerische Thätigkeit weit wirksamer gewesen wäre, wenn er weniger geschrieben hätte, und dass er nicht nur gegen sich selbst, sondern auch gegen seine Leser «grausam» gewesen sei: er hätte nicht fünf, sondern nur einen einzigen Band *Modern Painters* schreiben sollen, um auf die Nachwelt zu kommen. Für Ruskin ist der Gegenstand, über den er schreibt, nur der zufällige Anlass zur Entwicklung von allerhand Gedanken: *Of many things* lautet auch der Untertitel des 3. Bandes der *Modern Painters*. Hätte ihm der Pförtner der Scuola di San Rocco in Venedig die Thüre nicht geöffnet, sagt er selbst, so hätte er nicht die Steine von Venedig, sondern die Steine von Chamounix geschrieben.

In seiner schriftstellerischen Eigenart findet sich eine merkwürdige Mischung von äusserer logischer Darlegung und innerer schöpferischer Freiheit, die sich an gar keine

Atmosphäre der Wahrheit» im Gegensatze zu dem «pathetischen Betruge» der Modernen. Ausscheidung aller überflüssigen Kleinigkeiten, Zurückhaltung und Selbstverleugnung waren für ihn die Eigenschaften eines edlen Charakters in der bildenden Kunst sowohl als in der Kunst der Rede: je bedeutender die Begabung, um so ruhiger die Darstellung, um so sparsamer die Worte. Das sicherste Pfand für die höchste Schönheit in einem Werke sei doch die Selbstbeherrschung der grössten Energie, wodurch diese verhindert werde, über ihre festgezogenen Grenzen hinauszugehen.

V.

Ruskin behauptete, er wäre wahrscheinlich der bedeutendste Geologe seiner Zeit geworden, wenn er sich vorwiegend mit geologischer Wissenschaft abgegeben hätte. Aber sein künstlerischer und praktischer Sinn liess ihn nicht im Wissen das Höchste für den Menschen sehen. Schon in seiner Jugend kommt er nach der Lektüre des Buches von Agassiz über die fossilen Fische zu der Ueberzeugung, dass es lohnender sei, einen Kaulbarsch im Avon zu fangen und ihn mit Kräutern und Gewürzen richtig zuzubereiten, als die Schuppen, die im Schlamme des Universums eingebettet liegen, zu zählen und richtig zu benennen. Was der Mensch zu wissen brauche, meint er, sei gar nicht so komplicirt: was hilft uns die Erforschung all der neuen Sterne, die irgenwo als leuchtende Punkte höchstens ein paar Mal in einem Jahrhundert an bestimmten Orten unseres Planeten sichtbar werden und zwar noch bei günstiger Witterung, wenn wir doch für unsere praktischen Zwecke mehr als genug an den bereits gezählten Sternen haben? Während es früher den grössten Mut bewies, irgend Etwas für ungelöst zu

halten, glaube die heutige Wissenschaft, Alles müsse durchaus erforscht werden und fühle sich verletzt, wenn jemand ihr die Unmöglichkeit ihres Unterfangens zeigen wollte. In Wirklichkeit könnten wir gar nicht Alles im Himmel und auf Erden wissen; im Gegentheil, was wir von den geheimen Absichten der Vorsehung zu wissen fähig sind, sei nur sehr wenig, aber dieses Wenige genüge auch vollständig. Und ist es nicht sonderbar, dass, je eifriger wir unser Wissen mehren, wir desto abgestumpfter werden? Die Kunst der Glasmalerei kennen wir nicht mehr, aber dafür haben wir Schiessbaumwolle und Nitroglycerin erfunden. Und gerade diejenigen, die trotz aller Erfindungen, doch nur wie Maulwürfe im Finstern tappen und wie Fledermäuse in ihrem Fluge hängen bleiben, sind auf ihre Sehkraft und Flugkraft so stolz. Was ist für die materialistische Wissenschaft ein Mensch wie Shakespeare? Ungefähr 75 Theile Wasser, etwa 15 Theile Stickstoff und noch einige Theile Kalk, Salz und Schwefel. Was Shakespeare in Wirklichkeit ist, das weiss jedenfalls nicht die Wissenschaft, sondern etwas Anderes in uns. Mag sich die Wissenschaft noch so sehr auf den gesunden Menschenverstand berufen, für Ruskin steht die göttliche Wahrheit höher, denn nicht diese ist es, die uns veranlasse, den Ministern zwei Millionen Pfund Sterling für Kanonen zu bewilligen.

Was er in der modernen Welt antrifft, ist Anmassung, unbegründete Einbildungen, Verflachung des Herzens, oberflächliche Arbeit von theilnahmslosen Sklaven, kalte Berechnung dem ganzen Leben gegenüber, sinnloser Luxus und herzlose Ausnützung der Mitmenschen. Und dazu ist das Zeitalter, das sich das Maschinenzeitalter nennt, auf seine erdrückenden Organisationen noch

so stolz. Ruskin hat eine aufrichtige Verachtung gegen die «modernen Barbaren des Handels und des Geldes» — *the modern commercial and fashionable barbaric tribes.* Selbstsucht statt Frömmigkeit, flache Genusssucht statt wahrer Hoffnungsfreudigkeit, Heuchelei, Kälte und Gleichgültigkeit statt wahrer Kraft und Liebe, Zersetzung statt naiver Reinheit, — das sind die Merkmale, die schon dem jungen Ruskin an der modernen Kultur auffielen. Er sieht, wie die Nützlichkeit überall um sich greift, wie Wirthshäuser und Spielhäuser an Stelle früherer Kunstdenkmäler erhoben werden. Während man Gott früher mit verschwenderischer Opferwilligkeit Altäre errichtete, hätten wir jetzt wohl für Boudoirs und Tanzsäle, nur nicht für Gottes Tempel Marmor und Farbenglanz. Die Liebe zur hohen Architektur sei doch etwas ganz Anderes als die Liebe zu hohen Dividenden.

Dieselben Naturerscheinungen, in denen der alte Grieche Gottheiten sah, die Wälder, Wiesen und Ströme, die zu ihm eine lebendige Sprache redeten, benützen wir als Handelsartikel: wir holzen die Wälder ab, verunstalten die Wiesen und Felder durch Eisenbahnen, die ja im Grunde nur des Handels wegen da sind; unsere Städte sind voll Schlöte, in denen wir das Hauptpfand unseres Reichthums sehen: unsere heutige Welt ist doch nur eine «rauchverfinsterte Welt». Die modernen Sklaven und Tröpfe — *simpletons* — liessen sich gleich Bauholz oder gleich einer Viehherde durch verschiedene Länder schleppen und wähnten noch dabei, diese Länder wirklich zu bereisen. Das Wort Eisenbahnstation kann Ruskin nicht aussprechen, ohne an ein «Wespennest» und «Rattenloch» zu denken.

Bildung der Menschen, auch in der äussern

Kleidung, ist ihm ein Greuel. Wenn es auf ihn ankäme, so dürften sich nur Herzoginnen mit Diamanten zieren, die Bauernmädchen aber müssten ihre früheren charakteristischen Trachten, und die Kaufleute und Stadtbürger, je nach ihrem Gewerbe, eine besondere Art von Kleidung anhaben. Der Luxus und die Genusssucht sind für Ruskin an der Vernichtung alles gesunden Lebens schuld. Eine gewisse Empfindsamkeit, Schwärmerei und träumerische Schwermut und die Rührseligkeit der modernen Menschen möchte er zu einem guten Theil auf den zu Grunde gerichteten Magen zurückführen. Vergleicht er unsere Zeit mit dem Mittelalter, so findet er sie weit trauriger als dieses, traurig durch seelische und körperliche Unbehaglichkeit, durch innere Mattigkeit und allgemeine Langeweile: an dem Golde des Mittelalters haftete freilich das Blut der Krieger, aber unser Gold ist voll Schmutz; früher hatten Menschen Sinn für Farbe und Glanz, das moderne Leben ist hingegen farblos und eintönig; selbst die festliche Stimmung ist heute kein freies Jauchzen wie in früheren Zeiten, sondern voll Gezwungenheit, und hinterlässt einen bittern Nachgeschmack, weil sie nicht vom Herzen kommt.

Unser heutiges Leben ist für Ruskin voll Lügen: wir sind von der patriotischen Lüge des Geschichtschreibers, von der diplomatischen Lüge des Staatsmannes, von humanitären Lügen, von der verlogenen Leichtfertigkeit jedes Menschen gegen sich selbst und von der fanatischen Lüge des Parteipolitikers umgeben. Besonders hasste er die Parteipolitik von ganzer Seele. Als überzeugter Tory alter Schule war er zwar ein leidenschaftlicher Gegner des Liberalismus — *I hate all Liberalism as I do Beelzebub* — aber dies, sagte er, bedeute

noch nicht, dass er im gewöhnlichen Sinne konservativ sein müsse, denn in Wirklichkeit gehöre er gar keiner Partei an, sondern sei Anhänger der «minority of One».

Den Grund der meisten Uebel des modernen Lebens und besonders der Verfinsterung des Herzens findet er in unserm Mangel an Glauben, denn niemals habe es eine barbarische oder civilisirte Generation gegeben, die so das Wort «nicht von Hoffnung beseelt und ohne Gott in der Welt» erfüllte wie die heutigen civilisirten Europäer. In dieser Hinsicht stünden die Gebildeten in London und Paris weit hinter den rothhäutigen Indianern oder den Wilden aus Otahaiti, die doch unvergleichlich stärker vom Glauben an eine Gottheit durchdrungen seien. Ruskin sagt, er habe gar keine Vorstellung sich machen können von der undurchdringlichen Finsterniss, von der die heutigen Menschen umgeben seien, bis er in nähere Berührung mit solchen kam, die über politische und wirtschaftliche Fragen schreiben: in Erstaunen hätten ihn die Naivetät und Unbefangenheit gesetzt, mit denen sie sich zu den «Gesetzen des Teufels» als zu den einzig durchführbaren bekannten und in den Gesetzen Gottes nur schöngeistige Phrasen sahen. Er habe wohl gewusst, dass es thörichte Menschen gebe, die in ihrem Herzen sagen: es ist kein Gott, aber dass man mit den Lippen sagen könne, es gebe wohl einen Gott, der aber lächerlich sei, das sei Etwas, worüber er sich nicht beruhigen könne. In der Art wie Ruskin an gewisse Probleme herantritt, liegt eine seltsame Mischung von naiver Glaubenskraft, konkretem Wirklichkeitsgefühl und doch auch Schwärmerei.

Die puritanische Erziehung pflanzte in ihn den traditionellen Glauben eines strengen Protestantismus. Bis [illegible]e Mannesalter hielt er fest an der äussern

Seite der Religion: bis zum Jahre 1858 hielt er die strengste Sonntagsruhe ein und hatte sich nur ein einziges Mal am Sonntag erlaubt, einen Berggipfel zu besteigen. Noch im Mannesalter hatte er eine naive Beziehung zur Bibel. Als ein Bekannter einmal in einem Vortrag die That der Jael kritisch und grell beleuchtete als eine That dunkler Zeiten, machte dies auf Ruskin den tiefsten Eindruck, und er stellte die naive Frage, wieso es denn möglich sei, dass Jael von der Prophetin Deborah hochgepriesen werde. Als sich der Vortragende nun auch über Deborah verächtlich äusserte, da war Ruskin ganz zerknirscht.

Nur allmählich wurde der ihm anerzogene Puritanismus durch das künstlerische Gefühl gemildert. In einer spätern Ausgabe seines Buches *The seven lamps of Architecture* bemerkt er, er habe dreizehn Zeilen grober Angriffe auf den Katholicismus zum Vortheil des Ganzen und zu Ehren der Wahrheit fortgelassen. In seinem Buche *Stones of Venice* tritt an ihn die Frage ernsthaft heran, inwieweit der Stillstand der Reformation eine Folge des Verzichtes auf die Kunst sei: der Protestant habe die Kirche verachtet und der Rationalist sie verdorben. Schon in seiner Jugend fiel ihm in Abbeville ein Hauptmangel der protestantischen Kirche im Vergleiche zu der katholischen auf, da es in dieser keine sechs toten Wochentage und einen verkümmerten Sonntag gebe. Im Jahre 1840 machte auf ihn in Rom der Gesang der Nonnen in der Kirche Trinità dei monti einen tiefen Eindruck, und es wollte ihm auch scheinen, dass die Menschenmenge, die andächtig vor dem segnenden Papste niederfiel, gebessert und gekräftigt nach Hause ginge. Vier Jahre darauf gewann er in der Nähe von Chamounix die Ueberzeugung, dass der Katholicismus in diesen entlegenen Dörfern jedenfalls nicht minder

christlich als der Protestantismus, und der katholische Gottesdienst am Sonntag schöner als der englische sei, der «das Bischen Glaubenskraft so sehr auf die Probe stellt». Wenn er aber auch die Schönheit und den Tiefsinn der katholischen Gebete des Mittelalters bewunderte und die der Presbyterianer schlecht und unschön fand, so war es ihm, wie er selbst sagt, doch unmöglich, der katholischen Institution beizutreten, denn er habe an den Papst nicht mehr glauben können als an den lebenden Chan der Tartarei. Weder der Katholicismus noch der Protestantismus könne jetzt wirklich gedeihen, denn auch jener verlor seine frühere volkstümliche Kraft, wandte sich in der Kunst einem toten Klassicismus zu, der dem innersten Geiste der europäischen Völker vollständig fremd ist, und verwandelte, wie Ruskin einmal bemerkt, «die Gottesverehrung in Theaterdekoration». Bei aller Vorurtheilslosigkeit und sogar Sympathie, mit der er in seinem spätern Alter, zur Zeit seiner Bekanntschaft mit dem Kardinal Manning, dem Katholicismus gegenüberstand, behielt er seine Unabhängigkeit von den Konfessionen. Als alter Mann bittet er einen Freund, man möchte die Gerüchte über seine katholischen Neigungen ja zerstreuen, um dadurch seine Anhänger in Schottland zu beschwichtigen; er selbst sei von jeher katholischer Christ im weitesten und besten Sinne des Wortes gewesen, aber er sei ebenso fern davon, römischer Christ zu werden, als etwa Quäker oder gar Mohammedaner.

Die einzig unvergängliche Gestalt ächter Religion sah er in nützlicher Arbeit, in unbeschränkter Mildthätigkeit und treuer Liebe. Die klarsten und nothwendigsten [illegible]iten seien etwas, woran die Menschen am letzten [illegible] sie seien bereit, ihr Leben nach jedem andern

Theile der Bibel einzurichten, nur nicht nach der Bergpredigt, wiewohl diese das Nothwendigste enthalte, was Christus den Menschen zu lehren hatte. In einem Briefe bemerkt er, wenn die Menschen weniger Religion lernten und dafür etwas mehr Ehrlichkeit, so würde daraus weit mehr Nutzen entstehen, und es wäre auch den Absichten Gottes näher. *What a child cannot understand of Christianity, no one need try to,* — was ein Kind vom Christentum nicht erfasst, das zu erfassen, ist überhaupt vergebliche Mühe.

Es kann ja keinem Zweifel unterliegen, dass die verstandesmässige theologische Auffassung der Religion dieser mehr geschadet als genützt hat, aber Ruskin schränkt unwillkürlich durch seine einseitige, praktische Auffassung das religiöse Gefühl ein und beraubt es der Genialität und Tiefe. Sein Christenthum leidet an zu grossem Optimismus, der mit den tiefwurzelnden Uebeln der menschlichen Natur gar nicht rechnet. Dieser Optimismus kommt, näher geschaut, von gewissen pantheistischen Neigungen Ruskins: die innere und äussere Welt greifen in seinem Empfinden hie und da so ineinander, dass sie sich gegenseitig aufheben. Er ist nicht abgeneigt, Natur und Seele zu identificiren. Freilich hat er Recht, zu behaupten, dass es bei dem Körper sowohl als der Seele nur auf den Grad ihrer Heiligung ankomme; jeder Theil des Menschen sei göttlich, wenn er Gott ergeben ist; aber damit diese Behauptung wirklich wahr sei, bedarf sie doch zur Ergänzung einer scharfen und unerbittlichen Einsicht in den Inhalt der menschlichen Natur und in das Grundübel alles Lebens. Ruskin hat mehr Liebe für die Menschheit als wahre Kenntniss des Lebens: hat doch auch sein ganzes Schauen und Empfinden die Erscheinungen der Natur und nicht den

individuellen Menschen zum Mittelpunkte. Das richtig verstandene Christenthum ist keine Einseitigkeit, weder optimistische Verherrlichung des Menschen, noch pessimistische Hülflosigkeit. Die Bergpredigt setzt sich schon deshalb über das Grundübel des menschlichen Willens nicht hinweg, weil Christus, ohne dieses Leben irgendwie zu verneinen, doch ein Reich begründet, das hoch über das Diesseits hinausragt.

Ruskins Gottesvorstellung hat auch keine scharfen Umrisse: eine seltsame Zusammensetzung alttestamentlicher Anschauung, der aber die alttestamentliche Stärke fehlt, und pantheistischen Naturgefühls findet sich darin. Seine Gottesvorstellung ist zu sehr unter dem Einflusse der Bibel und zu wenig aus konkreten innern Erfahrungen entstanden.

Stets trat er gegen die Trennung der Vernunfterkenntnis vom Charakter auf, da die wahre Erkenntniss ihre Kraft und ihre Leidenschaft doch nur von unserm sittlichen Charakter erhalte. Er kämpft gegen alle einseitige Intellektualität, die ja die Menschen und das Leben zersetzt. Mit den alten Propheten möchte Ruskin im Namen Gottes die Gerechtigkeit auf Erden herstellen. Hier schöpft Ruskin seine Zuversicht und seine Kraft aus seinem aufrichtigen Glauben.

Als Jemand zu Ruskin einmal sagte, seine Werke hätten ihn sehr interessirt, erwiderte er: «Es ist mir Alles eins, ob meine Werke Sie interessirt haben oder nicht, haben Sie Ihnen auch Gutes gethan?» Er glaubte an die Möglichkeit der Veredlung des Menschen und hielt sich für berufen, in der modernen Welt die prophetischen Ideale zu vertreten.

Robert Saitschick.

Jahresbericht 1907.

Situation. Krieg und Frieden.

Das Jahr 1907 war in seinem ersten Abschnitte, bis zum Ende des Sommers, von einer nervösen Unruhe und Spannung erfüllt, wie sie auch im Völkerleben grösseren Ereignissen voranzugehen pflegt, welche dann wie Gewitter wirken und wenigstens eine Zeitlang die Spannung auslösen. Krieg schien in der Luft zu liegen; nur wer ihn beginnen sollte noch nicht völlig sicher zu sein, und die mit allerlei Allianzgerüchten verbundenen beständigen Monarchenbesuche und Ministerkonferenzen waren ebensowenig als die fruchtlose Haager-Konferenz geeignet, eine wirkliche «détente», wie man es jetzt nennt, eintreten zu lassen. Die Kriegsrüstungen aller Grosstaaten werden vielmehr ungeschwächt fortdauern; dieses Resultat der Haager-Konferenz kann einstweilen als sicher betrachtet werden. Ebenso dass eine dritte Konferenz erst nach einem vorangegangenen Kriege stattfinden wird, und schwerlich auf Anregung von Russland, welches zu einer solchen führenden Rolle überhaupt keine wirkliche Berechtigung mehr besitzt.

Im Uebrigen knüpfen wir nur an im vorigen Jahresberichte bereits Gesagtes an, wenn wir wiederholen, dass einige Kämpfe, trotz aller an sich berechtigten Friedensbestrebungen der Völker, in der Natur der Verhältnisse begründet zu sein scheinen und früher, oder später mit Naturnothwendigkeit eintreten werden. Man muss sich dabei nicht von dem Umstande irre machen lassen, dass

in der That der unmittelbare Anlass zu bereits vorgekommenen Kriegen ein willkürlicher, oft sogar ein von einzelnen leitenden Personen herbeigeführter war, sondern auf den Hintergrund der Sache sehen. So war der Krieg von 1870, dessen Folgen noch immer nicht überwunden sind, zwar wohl in seinem äusseren unmittelbaren Anlass. der spanischen Thronfolge und der Emser-Depesche, ein von der französischen Regierung fast frivol herbeigeführter: aber die Frage, ob Deutschland oder Frankreich die erste Violine im europäischen Konzert zu spielen habe, lag seit 1866 in der Luft, beziehungsweise war schon entschieden. nachdem sich Napoleon III. damals nicht hatte rechtzeitig entschliessen können, Oesterreich beizuspringen, und es handelte sich nun noch darum, dieses Schicksal Frankreichs wo möglich rückgängig zu machen. Eine spätere Geschichtsschreibung vom französischen Standpunkte der Weltanschauung wird daher diesen Versuch als einen berechtigten betrachten und nur seine mangelhafte Vorbereitung beklagen. Ebenso war eine Auseinandersetzung über die Machtverhältnisse in Ostasien zwischen Russland und Japan naturgemäss; nur täuschte sich Russland über den Muth Japans, es allfällig auf Krieg ankommen zu lassen, und glaubte auf dem Wege des blossen Ausharrens und sich Festsetzens die Mandschurei und Korea sich aneignen zu können.

In der gleichen Weise ist jetzt ein Krieg zwischen England und Deutschland unausweichlich und nur in Bezug auf Zeit und Allianzverhältnisse noch ungewiss, sofern nämlich England darauf besteht, die unbedingt erste Rolle als See- und Handelsmacht der Welt fortwährend einnehmen zu wollen. Ebenso zwischen Amerika und Japan, ·ald der Panama-Kanal sich seiner Vollendung nähert

und die amerikanische Flotte ungefähr die gleiche Stärke, wie die japanische erreicht hat, und zwischen Oesterreich und Italien, sobald es sich darum handeln wird, die europäische Türkei vollständig aufzulösen und auf der Balkan-Halbinsel neue Machtverhältnisse zu gestalten.

Solchen Kriegen mittelst Schiedsgerichten ganz ausweichen zu wollen, ist Illusion; man kann sie nur mittelst Allianzen, vorläufigen Abmachungen provisorischer Natur, und vor Allem durch die gegenseitige Furcht einigermassen hintanhalten und schliesslich vielleicht auf ein geordnetes Duell beschränken, wie dies bei den letzten Ereignissen dieser Art thatsächlich der Fall war. Immer aber droht nunmehr an irgend einem Punkte, und mehr oder weniger unerwartet, eine Wetterwolke sich zusammenzuziehen und vielleicht auch zu entladen.

Augenblicklich heisst dieser Punkt Marokko. Daselbst bestehen nun Verhältnisse, unter welchen es bloss noch fraglich ist, ob Frankreich sich mit Gewalt dieses völlig unhaltbar gewordene Reich, das eine natürliche und beinahe nothwendige Ergänzung zu Algier und Tunis bildet, aneignen könne und dürfe, oder ob irgend eine europäische Verständigung und Bevollmächtigung dazu, in Auslegung und Ausdehnung der Algesiras-Akte, nothwendig sei. Und sodann in zweiter Linie, ob eine solche Eroberung, die nicht mehr durch blosse «Penetration», sondern durch wirklichen Krieg erfolgen muss, nicht auf den Widerstand des gesammten Islamismus in Nordafrika und vielleicht noch in weiteren Kreisen stossen wird. Zurück aber kann Frankreich nach der Besetzung von Casablanca nicht mehr, es gibt bloss noch ein Vorwärts in schnellerem oder langsamerem Tempo, und mit, oder

ohne Erlaubniss von E.
die übrigen Mächte we
und die Algesiras-Akte
geworden ist. In Frankr
getheilt. Der ehemalige
taux, rieth in der «Revue
Vorgehen, in der Hoffnun
Widerstand dagegen zeigen
folgende Ansicht vertritt:

«Die französische Fahne
können aber unsere Aktion rin
der Tragweite unseres Geschütz
das Etwas. Morgen wird es Nic
die Rechnung der Andern die A
Ordnung wiederherzustellen und
Sackgasse, denn dauerhafte Ordn
Hafen der Küste herrschen, wenn
des Landes hergestellt ist. Nach der
wir aber nicht das Recht, zu verwe
Casablanca. Wir werden uns also
Streit mit dem Islam verwickelt haben.
Schlägt, unser Werk fortzusetzen. Es
sein, es ist sicherlich ernster Art, aber
genommen, können wir es nicht im St
dass unser materielles und moralisches A
Algerien hinein darunter leidet. Die andern
freien Spielraum; sie kommen
wie es ihnen beliebt. Wir können uns
die Verantwortung für einen Fehler oder
auf irgend einem Punkte des marr
nicht entziehen.... Das ist das «frie
Die Politik, die wir übernommen haben
für die Andern zu schiessen, o
den geringsten Vortheil ziehen, es s
Aufstand in der einen oder anderen
Marokkanien. So falsch ist unsere
Schläge zu empfangen, die

...tten wir gezittert!
...löst sich alles ja:
...fest und unerschüttert
...us Italia.

...in auch und Mariannen
Freundschaft hegt.
Eifersucht uns bannen:
und unentwegt.

...n zur Schlacht wir schreiten,
...nicht sagen lässt:
...Friedenszeiten
...m Dreibund fest.» (Tag.)

...wird Amerika gleichzeitig von
...nworben und wird sich nach
...rhalten.

...nen gehen hinter dem
...r. Sie sind eine gefährliche
...hen Regierungsweise, wie
kaum noch für denkbar
...t Situationen herbeizu-
...lich machen, ist eigent-
Friedenszustand, der
...zen und den damit
...eitig steigernden
...ganz besteht.
...emühen nach
...lches sogar
...hervorruft,
...ur» ge-
... aus
...n»,

zwischen England und Frankreich, die sich speziell auf Marokko und Aegypten bezieht, und eine weitergehende Vereinigung zwischen diesen beiden Staaten, Spanien, Portugal und Italien, welche den Zweck zu haben scheint, Deutschland von jedem Einfluss auf das Mittelmeer abzuhalten. Daneben besteht noch fort das alte englisch-japanische Bündniss, das seine Kraftprobe bei Ausbruch eines amerikanisch-japanischen Krieges zu machen hätte, und eine neue russisch-japanische Verständigung, die nach unserer Ansicht den Keim einer dauernden Allianz enthält, welche von Russland schon vor dem Krieg geschlossen worden wäre, wenn es damals sein Hochmuth schon zugelassen hätte, und die auf die Dauer mit der bestehenden englisch-japanischen schwerlich vereinbar ist. Eine weitere französich-japanische Verständigung scheint den Zweck einer gegenseitigen Garantie der ostasiatischen Besitzungen zu haben, und endlich gehen zwischen Japan und China offenbar Dinge vor, die zur Zeit noch nicht bekannt werden. Ohne Zweifel ist in neuester Zeit auch wieder eine ganz natürliche Annäherung zwischen Russland und Deutschland erfolgt, und steht die Verbindung Deutschlands mit Oesterreich, welche der deutsche Kaiser zur Zeit der Konferenz von Algesiras einem Sekundantenverhältniss verglich, einstweilen noch unentwegt fest.

Einige Staaten befinden sich dermalen in sich widersprechenden Allianzverhältnissen und werden je nach Umständen die eine oder andere Stellung in einem ausbrechenden Kriege ihrer Alliirten annehmen. Ganz besonders ist dies bei Italien der Fall, dessen Herrscherhaus dieses Laviren aus alter Zeit her schon gewohnt ist, und worüber ein deutsches Blatt bei Anlass der vielen Ministerkonferenzen bald mit dieser, bald mit jener Macht [illegible]en Vers enthielt:

«O, wie hatten wir gezittert!
Doch jetzt löst sich alles ja:
Treu und fest und unerschüttert
Steht zu uns Italia.

Zwar zu John auch und Mariannen
Sie getreue Freundschaft hegt.
Doch, lasst Eifersucht uns bannen:
Treu ist sie und unentwegt.

Was sie, wenn zur Schlacht wir schreiten,
Tut, sich noch nicht sagen lässt:
Aber treu in Friedenszeiten
Hält sie an dem Dreibund fest.» (Tag.)

Ebenso wie Italien wird Amerika gleichzeitig von Deutschland und England umworben und wird sich nach Vortheil und Umständen verhalten.

Alle diese Machinationen gehen hinter dem Rücken der Parlamente vor. Sie sind eine gefährliche Wiederbelebung der autokratischen Regierungsweise, wie man sie, namentlich in England, kaum noch für denkbar gehalten hätte. Diese Möglichkeit Situationen herbeizuführen, welche den Krieg unvermeidlich machen, ist eigentlich jetzt die grösste Gefahr für den Friedenszustand, der bei dieser beständigen Jagd nach Allianzen und den damit nothwendig verbundenen, sich gegenseitig steigernden Rüstungen im Grunde schon nicht mehr ganz besteht.

Dazu kommt dann noch das rastlose Bemühen nach einem industriellen und Handelsvorsprung, welches sogar zeitweise eine Art von ungesunder Blüthe hervorruft, die in der Börsen-Gaunersprache «Hochkonjunktur» genannt wird. Daraus entstehen, noch mehr als aus den eigentlich politischen Interessen, die «Fragen», die schliesslich zum Kriege führen. Der Hauptursächer der Kriege ist jetzt der «Verkehr», der neue Gebiete «erschlossen» ha[illegible]h fried-

liche «penetration» wenn möglich, aber das Ende ist doch stets der Krieg, den die Völker dann für ihn führen müssen. In dieser Weise, aus Verkehrsinteressen, ist Japan 1854 gewaltsam aus seiner für die übrige Welt wohlthätigen Isolierung gerissen worden und wird jetzt China zum «Eintritt in die Civilisation» gezwungen; und wenn dann die natürlichen Folgen eintreten, sollen Friedenskonferenzen und Schiedsgerichte helfen. «Navigare necesse est, vivere non necesse» ist ein grossklingender Spruch; wahr ist aber eher das Gegentheil.

Dagegen wird der Sozialismus zuletzt noch helfen müssen, welcher uferlosen Handels- und Industriebestrebungen wieder ein natürliches Ziel setzt, das sie sonst selber nicht mehr finden.

Akten.

Paris, 7. Mai. Der Botschafter Curino erklärte in einem Privatgespräch, dass der binnen wenigen Wochen zwischen Frankreich und Japan abzuschliessende Vertrag keine auf Handel und Schiffahrt bezügliche Klausel enthalte, sondern rein politischen, und zwar konservativ politischen Charakters sei. Japans Besitzungen in Indochina, sowie Chinas Integrität und Unabhängigkeit sollen garantiert werden. Letzterer Punkt ist in den bisherigen Mittheilungen über den Vertragsinhalt unerwähnt geblieben. Curino drückte sich hierüber folgendermassen aus: Unser Vertrag mit Frankreich enthält einerseits die Bürgschaft für die Unabhängigkeit Chinas, andrerseits die Bürgschaft für die Sicherheit des Besitzstandes der beiden vertragschliessenden Staaten. Somit erhält China, ohne befragt zu werden, ob ihm eine solche Nothwendigkeit einleuchtet, eine Staatsgruppe als Bürgin seiner Unabhängigkeit und Integrität. Der Vertragsinhalt ist ähnlich demjenigen, welcher in dem englisch-französischen Vertrag von 1904 auf Marokko Anwendung fand.

Berlin, 7. Mai. Mit Bezug auf das neue Abkommen zwischen Frankreich und Japan erinnert ein Blatt an die vor einigen Monaten zwischen einem französischen und einem japanischen Politiker geführte Unterredung über die Frage, ob man in Japan noch erbittert sei über die den Russen gewährte wohlwollende Neutralität während des Krieges. Die Antwort lautete, man sei erbittert gewesen, aber man verstehe die schwierige Lage, in welcher sich Frankreich dem Bundesgenossen gegenüber befunden habe, und man erinnere sich der grossen Wohltaten, die Japan von Frankreich erhalten habe. Der gemeinsame Feind sei Deutschland, das Japan wie Frankreich schon schweren Schaden zugefügt habe.

New-York, 8. Juli. Nach einem Telegramm aus Tokio erklärte der japanische Admiral Sakamoto in einer Unterredung mit einem Berichterstatter des oppositionellen Blattes Hochi Shimbun: Wenn zwischen Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika Feindseligkeiten ausbrechen sollten, so werde deren Ergebniss wegen Fehlens einer geeigneten Operationsbasis zweifelhaft sein. Solche Operationsbasen, wie sie zurzeit beständen, seien für praktische Zwecke zu weit von einander entfernt. Selbst die am meisten benachbarten Pescadores-Inseln und Manila lägen 600 Meilen von einander. Der Admiral soll ferner gesagt haben, auch wenn man sich in Washington für den Krieg entscheide, so sei es doch zweifelhaft, ob die in der Flotte dienenden Amerikaner patriotisch genug seien, um zu kämpfen. Die amerikanischen Flottenoffiziere machten brillante Figuren auf den Bällen und gesellschaftlichen Vereinigungen, aber sie seien sowohl in den Manövern wie im Ernstfalle beruflich ganz unzulänglich. Es sei zu viel, von der amerikanischen Flotte im Falle eines Krieges mit Japan brennenden Patriotismus zu erwarten.

London, 10. Juli. Der Spezialkorrespondent des Daily Telegraph im Haag übermittelt seinem Blatte über die Streitfragen zwischen Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika ein ziemlich pessimistisches

Urtheil, das er aus diplomatischen Kreisen bei der Friedenskonferenz erhalten hat. Nach dieser Version haben die beiderseitigen Regierungen ein Versteckspiel gespielt. In diplomatischen Kreisen glaubt man, dass die japanische Regierung der amerikanischen Regierung seit dem 20. Juni verschiedene sehr scharfe Noten zukommen liess, welche angeblich die Mittheilung enthielten, dass die Zustände in Kalifornien unhaltbar seien. Falls die amerikanische Regierung nicht imstande sei, den Kaliforniern Vernunft beizubringen, werde Japan gezwungen sein, der Regierung in Washington zu beweisen, dass ihre Autorität an der Küste des Stillen Ozeans nur dem Namen nach besteht. In diesem Falle sei Japan berechtigt, selbst in Kalifornien zu interveniren und die Rechte Japans mit Gewalt zu vertheidigen.

Ausländisches.

Deutschland ist ein Land, das sich in einer Krise befindet, oder wenigstens einer solchen entgegengeht. Daher ist es für Viele, die es nicht verstehen, ganz besonders für die Franzosen, eine unverständliche, fast unheimliche Macht in Europa geworden, von der sie sich wieder zu befreien trachten. Am deutlichsten sprach dies der Sozialistenführer Jaurès in einer Interpellation über Marokko noch vom vorigen Jahre in der französischen Kammer mit den Worten aus: «Deutschland ist ein Räthsel. Es ist ehemals durch die Reformationsbewegung zerrüttet worden; nach den Invasionen, welche der Revolution folgten, hat Deutschland sich der Gewalt zugewendet, und das dumpfe Missbehagen des Aufkommens eines militärischen Deutschlands lastet auf Europa.» Selbst bei uns gibt es Leute, die im Stillen so denken, und sie sind in allen Ländern Europa's vorhanden. Es ist eine Macht, über deren Wohlthätigkeit für das Ganze man einfach noch nicht völlig in's Klare gekommen ist.

Wir gehen unsererseits von der Anschauung aus, dass es eine wohlthätige Macht sei, die aber mit vielen Feinden, äusseren und inneren, zu kämpfen hat, und noch auf längere Zeit hinaus zu kämpfen haben wird. Die äusseren Feinde sind nicht die gefährlicheren; es sind der Handelsneid Englands und die, nicht unbegründete, P-----

niss dieses modernen Karthago auf dem grossen Weltmarkt überflügelt zu werden, es ist ferner das unheimliche Gefühl, das jede neue grosse Macht bei den bisherigen Besitzern der Erde erwecken muss. Daraus entsteht das Bedürfniss, sie «einzukreisen» und überall Alliirte gegen sie zu suchen. Dazu kommt noch das, was man die «Revanchelust» Frankreichs nennt; es ist aber in Wirklichkeit die letzte, fast verzweifelte Anstrengung dieses Staates, den Platz in Europa wieder zu erobern, der ihm 1866 und 1870 verloren ging. Auch die Rückabtretung von Elsass-Lothringen würde Frankreich daher nicht gänzlich beruhigen, sondern nur die Demüthigung Deutschlands und seine Herabdrückung auf ein ohnmächtiges Konglomerat von halbselbständigen Staaten mit gesonderter Politik.

Zwischen dieser Anschauung und dem deutschen «Reichsgedanken» ist keine Aussöhnung möglich, und diese beiden auf verschiedenen Gesichtspunkten beruhenden Rivalitäten Englands und Frankreichs gegen Deutschland, die sich dermalen zusammenballen, wobei aber jeder Alliirte dem andern die thätige Rolle «der Katze die Schelle anzuhängen» zuschieben möchte, bilden die Kriegsgefahr in Europa, bei der Deutschland auf sich allein angewiesen ist, und höchstens von Russland und Oesterreich eine wohlwollende, von Italien eine zweideutige Neutralität zu gewärtigen hat, die sich, wie 1870, ganz nach den ersten Erfolgen einrichtet.

Wir halten dafür, dass das deutsche Reich diesen äusseren Gefahren gewachsen sei, und wünschen, dass es sie mit Ehren bestehe. Die grösseren Gefahren für Deutschland sind die inneren. Zunächst einige Partikeln unversöhnter und unversöhnbarer fremder Nationalitäten, vor allem die Polen, denen in nicht ferner Zukunft eine

Art von Wiedererweckung ihres niemals aufgegebenen Staatsgedankens in einem Königreich Polen winkt, das, sowohl in Oesterreich wie in Russland, in der Form eines mehr oder weniger autonomen Gliederstaates eines grösseren Bundes zu entstehen alle Aussicht hat. Mit diesem inneren Feinde ist keine Versöhnung möglich und auch keine Unterdrückung; die grosse Gewaltthat der Vernichtung Polens wird ihre Sühne in irgend einer Art von allen drei Staaten, die sie begingen, fordern und finden. Anders ist es mit den Elsässern, die (eine kleinere längst französische Parzelle bei Metz vielleicht ausgenommen) doch unter der französischen Herrschaft Deutsche geblieben sind und längst pazifizirt wären, ohne die (auch in einzelnen Personen nicht immer geschickte) «Reichsregierung», die ihnen das Ausnahmsweise ihres Verhältnisses zum deutschen Reich stets in Erinnerung erhielt und dasselbe als etwas Provisorisches erscheinen liess. Deutschland hätte hier, wie in Braunschweig, Alles thun müssen, um den Gedanken an ein Provisorium zu beseitigen, was wohl am besten durch Zusammenschmelzung dieser Reichslande mit Baden hätte geschehen können und sollen. Eine andere innere Schwierigkeit sind (um von den wenigen unversöhnlichen Dänen nicht zu sprechen) die neuen Kolonialländer mit ihren beständigen Aufständen, unzuverlässigen Nachbaren, habgierigen Kaufleuten, und tyrannischen Beamten in der Art von Peters, Arenberg und anderen, wie sie bei jeder kolonialen Unternehmung zwar vorgekommen sind. Den Deutschen wird aber eben übel genommen, was man den Engländern, Franzosen, Spaniern verzeiht; sie sollten sich das zur Ehre rechnen und darnach handeln.

Im eigentlichen Deutschland sind es die Sozialisten und die katholische Kirche in ihrem Kampfe gegen de

modernen Staat, die, wie überall, demselben Schwierigkeiten bereiten, über die nur mit Geduld und Gerechtigkeit hinwegzukommen ist. Ob dabei der «bloc» der Mittelparteien, der sich vorläufig durch das günstige Resultat der letzten Reichstagswahlen gebildet hat, von dauernder, genügender Stärke sein wird, ist für gewöhnliche Zeiten zweifelhaft; ein Krieg würde ihm diesen Rückgrat verleihen. Im Ganzen ist jetzt der Parlementarismus überall im Rückgang begriffen und geniesst das Vertrauen der Masse nicht mehr. Es kommt der «Individualismus» starker Persönlichkeiten wieder mehr zum Vorschein, wie dies sogar in Amerika der Fall ist, und in Russland als eine schreiende Nothwendigkeit sich zeigt. Nur gehören dazu Persönlichkeiten, die mit den Gedanken einer göttlichen Weltregierung völlig einig gehen und daher eine Kraft hinter sich haben, die nicht bloss die der Masse und augenblicklicher Mehrheiten bei Wahlen, und auch nicht bloss die ihrige ist. Auch eine nur «kirchliche» Anschauung, wie diejenige Kujper's in Holland und Pobedonoszeff's in Russland, hat sich als unzulänglich erwiesen.

Der schlimmste Feind, den Deutschland eigentlich allein zu fürchten hat, ist einerseits ein allzu «schneidiger» Bureaukratismus, der sich stark aus den Kreisen des östlichen Junkerthums rekrutirt und in den Corps der Universitäten seine ständige Pflanzschule besitzt. Der macht grossen Kreisen der Bevölkerung das eigene Vaterland nahezu unleidlich. Andererseits der naturwissenschaftliche Materialismus, der in den gebildeten Klassen noch vorherrscht und aus denselben nunmehr auch in die unteren Volkskreise in erschreckender Weise durchgesickert

ist.[1]) Die Trunksucht und die sexuellen Ausschreitungen, welche die nächste Folge davon sind, sind es, welche das deutsche Volk bis in das Mark hinein vergiften, und sie sind um so gefährlicher, weil in Deutschland alle solche Dinge leicht zu einer prinzipiellen «Frage» sich gestalten, während sie anderswo rein thatsächlich genommen werden, und weil sie auch das Urtheil des Auslandes über den deutschen Charakter völlig umzugestalten im Stande sind und es zum Theil auch wirklich schon beeinflusst haben. Darüber noch folgendes:

Deutschland hat durch seinen sogenannten Philosophen Nietzsche, der in Wirklichkeit aber kein Deutscher und kein Philosoph, sondern in seiner ersten Periode ein dilettantischer Schriftsteller über Kunst und in seiner zweiten ein Geisteskranker war, grossen Schaden empfangen. Denn nicht bloss haben sich zahlreiche, namentlich junge Menschen an diesen in glänzender Sprache vorgetragenen Verkehrtheiten berauscht, so dass es nun wirklich Leute in Deutschland gibt, die alle bisherigen Wahrheiten «umwerthen» möchten, sondern es hat auch das Deutschland abgeneigte Ausland die gewaltthätigen, grosssprecherischen Anschauungen dieses Verrückten zu sehr als bare Münze, und als Ausdruck eines gewissen Gesammtbewusstseins der deutschen Race aufgenommen. So stellt sich nun der gewöhnliche Franzose die Deutschen vor, als eine herrschaftsgierige, vor keinen Mitteln der Gewalt zurückschreckende Race von unbegränzter Expansionsfähigkeit und gemeingefährlicher Stärke, wohl geneigt und im Stande, Frankreich so zu behandeln, wie

[1]) Die Prozesse von Peters und Hau waren in diesem Jahre Illustrationen dazu.

Trotha und andere afrikanische Heerführer ihre dortigen Gegner behandelt haben, oder wie Carl Peters, unter dem Beifall vieler der gebildetsten Volksgenossen, die Grenzen des Reichs zu erweitern unternahm. Es wird eine gewisse Zeit und gegentheilige Erfahrung brauchen, bis diese falsche Vorstellung von Deutschland und seiner dermaligen Regierung, denen bereits durch Mommsen's Cäsarismus und Treitschke's übersprudelnden Patriotismus vorgearbeitet worden war, wieder einer richtigeren Beurtheilung des deutschen Charakters Platz gemacht hat.[1])

Das Deutschland, welches wir lieben und verehren, ist weder das des bloss weltfreudigen und den Lebensgenuss allein suchenden Goethe, nächst Spinoza des eigentlichen Begründers der heutigen «monistischen» Weltanschauung, noch das des harten, allzu unumwunden kriegsbereiten Moltke, am wenigsten das Nietzsche's, oder Stirners, sondern ein ganz anderes, das daneben glücklicherweise auch noch existirt. Ihm Heil!

Akten.

Rede des deutschen Kaisers im Landesmuseum von Münster:

«Es ist mir ein Herzensbedürfniss, den Vertretern der Provinz, die ich heute um mich versammelt habe, aus tiefster Seele meinen herzlichsten Dank auszusprechen für die Art und Weise, wie ich in dem schönen Westfalenlande aller Orten empfangen worden bin. Ich möchte

[1]) Auch der aufgesträubte Schnurrbart der deutschen Offiziere, ja oft sogar der friedlichsten Beamten, der ihren Gesichtern sofort einen brutalen Ausdruck verleiht, dürfte im Interesse einer solchen Wandelung in der Beurtheilung wieder allmählig eine andere, friedlichere Gestalt annehmen.

auch zugleich nochmals Ihnen allen im Namen Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin wiederholen, wie unendlich betrübt sie ist, dass es ihr durch den Unfall nicht vergönnt gewesen ist, die westfälischen Tage mitzumachen und persönlich mit Ihnen und dem westfälischen Volke in Berührung zu treten. Die Provinz Westfalen bietet ein schönes Bild dafür, dass es wohl möglich ist, historische, konfessionelle und wirthschaftliche Gegensätze in versöhnlicher Weise zu einen in der Liebe und Treue zum gemeinsamen Vaterland. Die Provinz setzt sich zusammen aus verschiedenen Landestheilen, von denen viele schon lange der Krone Preussen zugehören und manche erst später dazu gekommen sind. Sie wetteifern aber alle miteinander in der treuen Zugehörigkeit zu unserem Hause.

Wie ich keinen Unterschied mache zwischen den alten und neuen Landestheilen, so mache ich auch keinen Unterschied zwischen den Unterthanen katholischer und protestantischer Konfession, stehen sie doch beide auf dem Boden des Christenthums, und beide sind bestrebt, treue und gehorsame Unterthanen zu sein. Meinem landesväterlichen Herzen stehen alle meine Landeskinder gleich nahe.

In wirthschaftlicher Beziehung bietet uns die Provinz gleichfalls ein höchst erfreuliches Bild. Es zeigt, dass die grossen Erwerbszweige einander nicht zu schädigen brauchen, dass die Wohlfahrt des Einen auch dem Anderen zu Gute kommt. Der Bauer bebaut seine rote westfälische Erde mit Fleiss, fest am Ueberlieferten und Althergebrachten haltend, eine kernige Natur mit eisernem Fleiss und ehrenhafter Gesinnung, von treuem Wesen, eine feste Grundlage für unser Staatswesen! Darum wird mir der Schutz der Landwirthschaft stets besonders am Herzen liegen.

Der Bürger baut seine Städte in immer vollkommenerer Weise aus. Es entstehen grossartige Werke gemeinnütziger Art, Museen und Sammlungen, Krankenhäuser und Kirchen. Im Schosse Ihrer Berge ruhen die Schätze, die von den

fleissigen Händen der braven Bergleute gefördert werden und der Industrie Gelegenheit geben, sich zu bethätigen. Dieser Industrie — der Stolz unserer Nation, wunderbar in ihrem Aufschwung, beneidet von aller Welt —, möge es ihr vergönnt sein, rastlos auch fernerhin Schätze zu sammeln für unser Nationalvermögen und nach aussen den guten Ruf von der Tüchtigkeit und Güte deutscher Arbeit zu mehren. Ich gedenke hierbei auch der Arbeiter, die in den gewaltigen industriellen Unternehmungen vor den Hochöfen und unter Tag im Stollen mit nerviger Faust ihr Werk verrichten. Die Sorge für sie, ihren Wohlstand und ihre Wohlfahrt habe ich als ein treues Erbe von meinem in Gott ruhenden Grossvater überkommen, und es ist mein Wunsch und Wille, dass wir auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge festhalten an den Grundsätzen, die in der unvergesslichen Botschaft Kaiser Wilhelm des Grossen niedergelegt sind.

Das schöne Bild versöhnlicher Einheit, welches die Provinz Westfalen dem Beobachter zeigt, würde ich gern auf unser gesammtes Vaterland übertragen sehen. Ich glaube, dass zu einer solchen Einigung aller unserer Mitbürger und aller unserer Stände nur ein Mittel möglich ist; das ist die Religion, freilich nicht in streng kirchlich dogmatischem Sinne verstanden, sondern im weiteren für das Leben praktischeren Sinne. Ich muss hierbei auf meine eigenen Erfahrungen zurückgreifen. Ich habe in meiner langen Regierungszeit — es ist jetzt das zwanzigste Jahr, das ich angetreten habe — mit vielen Menschen zu thun gehabt und habe Vieles von ihnen erdulden müssen. Oft leider auch bewusst haben sie mir bitter weh gethan, und wenn mich in solchen Momenten der Zorn übermannen wollte, und der Gedanke an Vergeltung aufstieg, dann habe ich mich gefragt, welches Mittel wohl das geeignetste sei, den Zorn zu mildern und die Milde zu stärken. Das Einzige, was ich gefunden habe, bestand darin, dass ich mir sagte: «Alle sind Menschen wie Du und obgleich sie Dir wehe thun, sie sind Träger einer Seele, aus den lichten Höhen von oben stammend, zu

denen wir alle einst wieder zurückkehren wollen, und durch ihre Seele haben sie ein Stück ihres Schöpfers in sich.» Wer so denkt, der wird auch immer die richtige Beurtheilung für seine Mitmenschen haben. Wäre es möglich, dass im deutschen Volke dieser Gedanke Raum gewänne für die gegenseitige Beurtheilung, so wäre damit die erste Vorbedingung geschaffen für eine vollständige Einigkeit, aber erreicht kann dieselbe nur in einem Mittelpunkt werden — in der Person unseres Erlösers! In dem Mann, der uns Brüder genannt, der uns allen zum Vorbilde gelebt hat, der persönlichsten der Persönlichkeiten. Er wandelt auch jetzt noch durch die Völker dahin und weilt uns allen sichtbar in unseren Herzen. Im Aufblick zu ihm muss unser Volk sich einigen; es muss selbst bauen auf seinen Worten, von denen er selbst gesagt hat: «Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte vergehen nicht!» Wenn es das thut, wird es ihm auch gelingen.

Zu solcher Mitarbeit möchte ich am heutigen Tage auffordern, insbesondere die westfälischen Männer, denn, wie ich vorhin auseinandersetzte, haben sie es verstanden, das schöne Bild versöhnter Gegensätze in ihrer Provinz zu geben, sie werden mich auch zuerst und am Besten verstehen.

In diesem Geiste sollen alte und neue Landestheile, Bürger, Bauer und Arbeiter sich zusammenthun und einheitlich in gleicher Treue und Liebe zum Vaterland zusammenwirken, dann wird unser deutsches Volk der Granitblock sein, auf dem unser Herrgott seine Kulturwerke in der Welt weiter aufbauen und vollenden kann, dann wird auch das Dichterwort sich erfüllen, das da sagt: Und es wird am deutschen Wesen Einmal noch die Welt genesen.[1])

Wer bereit ist, hierzu mir die Hand zu bieten, dem werde ich dankbar sein, und ich werde ihn freundlich als

[1]) Vgl. Jahrbuch 1906, S. 389, Schluss des damaligen Berichtes über Deutschland.

Mitarbeiter annehmen, er sei wer und wess' Standes er wolle.

Ich glaube, dass ich von den Westfalen am Ersten verstanden werde, und deshalb habe ich mich an sie gewendet. Nun erhebe ich mein Glas mit dem Wunsche, dass Gottes Segen auf der alten westfälischen roten Erde ruhen möge und auf allen ihren Bewohnern und dass es mir vergönnt sei, fernerhin den Frieden zu erhalten, damit sie ungestört ihrem Berufe nachgehen können. Gott segne Westfalen!»

Der sog. «Sylvesterbrief» des deutschen Reichskanzlers an den Generallieutenant von Liebert.[1])

Berlin, Silvester 1906.

«In den Schreiben des Reichsverbandes zur Bekämpfung der Sozialdemokratie vom 18. Dezember dieses

---

[1]) Der Reichstag war am 13. Dezember 1906 (zum 5ten Male seit dem Bestand des Reichs) aufgelöst worden, weil er mit 178 gegen 168 Stimmen die Forderungen der Regierung für die Kolonien abgelehnt hatte. Die Minderheit setzte sich zusammen aus Centrum (102), Sozialisten, Elsässern und Polen. Am 25. Januar 1907 fanden die Neuwahlen der 397 Reichstagsmitglieder statt, nach einem Wahlgesetz, das den jetzigen Volksverhältnissen nicht mehr entspricht. (Vergleiche Beilage 4). Das Resultat der Wahlen war ein Sieg der Regierung und fortan eine Regierung gestützt auf einen bloc der Mittelparteien, inklusive der am weitesten links stehenden, wobei die Schwierigkeit darin besteht, dass die Regierung denselben nicht gerade viel zu bieten vermag. (Vgl. hierüber die Erklärung der süddeutschen Volkspartei.) Das preussische Junkerthum hat aber durch Bismarck wieder Muth zur Regierung bekommen und zählt darauf, dass der «Erfolg» dem gewöhnlichen Bildungsphilister, der das Gros der Bourgeoisie ausmacht, immer imponirt.

Die Ansprache des Kaisers an das Volk in der Nacht des 25. Januar war der erste Fall dieser Art in der preussischen und deutschen Geschichte.

Jahres ist mir nahegelegt worden, vor der Reichstagswahl noch eine aufklärende Kundgebung zu erlassen.

Ich komme dieser Anregung gerne nach und bitte für die öffentliche Verbreitung dieser Antwort Sorge zu tragen.

Die parlamentarische Lage, die ich bei meinem Amtsantritte vorfand, war nicht wesentlich verschieden von der im letzten Reichstage. Die bürgerliche Linke in drei, vier Gruppen gespalten, die Rechte einiger zwar, aber an Zahl ebenso schwach wie die Liberalen zusammen. In der Mitte die stärkste Partei — das Zentrum, schon damals nahezu im Stande, nebst Polen, Welfen u. s. w. mit den Sozialdemokraten oder mit den Konservativen und dem rechten Flügel der Liberalen, eine Mehrheit zu bilden.

Eine andere Möglichkeit, als mit dem Zentrum die Geschäfte zu erledigen, gab es namentlich seit den Wahlen von 1903 nicht.

Der Reichskanzler war auf die Mitarbeit dieser Parteien angewiesen; er musste versuchen, ihre Zustimmung zu den im Interesse des Landes nothwendigen wirthschaftlichen und nationalen Vorlagen zu erlangen. Dass er dem Zentrum zuliebe staatliche Hoheitsrechte preisgegeben oder sich in religiösen und kulturellen Fragen schwach gezeigt hätte, bestreite ich. Jedenfalls darf nicht vergessen werden, dass die wichtigsten Aufgaben, Verstärkung der Seewehr, Handelsvertrag, Finanzreform, nur mit Hülfe des Zentrums zu lösen waren und gelöst worden sind.

Ich habe diesen Zustand der Abhängigkeit der parlamentarischen Ergebnisse von dem guten Willen einer Partei in dem vielgestaltigen deutschen Parteigetriebe immer als nicht unbedenklich empfunden. Ihn zu ändern hatte ich so lange keinen Grund, als das Zentrum sich bereit zeigte, mit den verbündeten Regierungen positive Arbeit zu leisten, und der Versuchung, seine parlamentarische Stärke zu missbrauchen, nicht nachgab.

Aber bereits im Frühjahr des abgelaufenen Jahres wurden drei dringend nöthige Forderungen:

die Eisenbahn Keetmanshoop;
Entschädigung der Farmer;
die Errichtung des Kolonialamtes,

durch eine von dem Zentrum und der Sozialdemokratie geführte Oppositionsmehrheit verworfen. Damals konnte ich, von schwerer Krankheit noch nicht erholt, nicht eingreifen, aber es reifte in mir der Entschluss, jedem neuen Versuch solcher Machtproben bei ernsten und wichtigen Angelegenheiten des Reiches mit aller Kraft entgegenzutreten.

Neben der dann nothwendigen Wahrung der Autorität der Regierung und ihrer Stellung über den Parteien schien mir ein gewisser Wandel in den doktrinären Anschauungen der Vertreter des liberalen Bürgerthums und der steigende Widerwille gegen das sozialdemokratische Treiben die Hoffnung zu rechtfertigen, dass eine Aenderung der parlamentarischen Lage durch das Volk selbst möglich sei.

In Deutschland gibt es keine einheitliche liberale Partei, die den klaren Willen und die Fähigkeit gezeigt hätte, positive Politik zu machen. Es ist jetzt nicht der Augenblick, Fehler, die begangen, Gelegenheiten, die versäumt worden sind, nachzurechnen.

Jedenfalls hat es ihre Uneinigkeit, negativer Doktrinarismus, Uebertreibung der Prinzipien und Unterschätzung des praktisch Erreichbaren, nicht zu dem vom Liberalismus erstrebten Einfluss auf die Regierungsgeschäfte kommen lassen.

Erst im letzten Jahrzehnt hat sich darin Manches geändert: Ich denke an den Kampf gegen die Sozialdemokratie, an die fortschreitende Ueberwindung der Manchester Doktrin, vor Allem an das wachsende Verständniss für grosse nationale Fragen. Manches wird noch zu lernen sein: Maasshalten, richtiges Augenmaass und Blick in die Nähe, Sinn für historische Kontinuität und reale Bedürfnisse.

Ich glaube nun keineswegs, dass aus den Wahlen eine grosse gemässigte liberale Partei hervorgehe und

etwa den Platz des Zentrums einnehmen könnte. Wohl aber könnten die Parteien der Rechten, die nationalliberale Partei und die weiter links stehenden freisinnigen Gruppen bei zielbewusstem Vorgehen im Wahlkampf soviel Boden gewinnen, um eine Mehrheit von Fall zu Fall zu bilden.

Den starken Gegensatz, der bisher zwischen den Parteien der Rechten und denen der bürgerlichen Linken in wirthschaftlichen Fragen bestanden hat, halte ich für kein unüberwindliches Hinderniss.

Der unbedingt nothwendige Schutz der Landwirthschaft ist in den neuen Handelsverträgen auf ein Jahrzehnt hinaus gesichert, und mancher freisinnige Mann hat unter vier Augen schon zugegeben, dass sie auch für die städtischen Interessen nicht ungünstig gewirkt haben.

Jedenfalls müssen die Gegner der Handelsverträge anerkennen, dass sich Handel und Industrie fortdauernden Aufschwungs erfreuen.

Andrerseits führt bereits eine gute Brücke über das trennende Wasser. Die konservativen Parteien und die nationalliberale sind in allen grossen Fragen, wo es sich um das Wohl und Wehe der Nation, ihre Einheit, ihre Machtstellung handelt, zuverlässig gewesen. Die Nation geht ihnen über die Partei; das ist ihr Ruhm, den werden sie behaupten. Je mehr auf der Linken die Bereitschaft zur Befriedigung grosser nationaler Bedürfnisse für den Kolonialbesitz, für Heer und Flotte zunimmt, um so weiter und fester kann die Brücke werden.

Und wohl würden sich auch die national gesinnten Elemente, die im Zentrum vorhanden sind, mit allen anderen bürgerlichen Parteien in solchen Fragen leichter zusammenfinden, wenn mit dem Wegfall der Möglichkeit einer schwarz-roten Mehrheit der Fraktionsegoismus des Zentrums der Handhabe beraubt wäre, sich rücksichtslos gegen die Regierung geltend zu machen.

Die bedauerlichste Folge davon, dass sich das Zentrum der sozialdemokratischen Stimmen zur Bildung eines

oppositionellen Blocks bedienen konnte, war die Bedeutung, die dadurch die Sozialdemokratie selbst im verflossenen Reichstag erlangte.

Da bietet sich ein weiteres hochwichtiges Feld gemeinsamer Sorgen und Arbeit aller nationalen Elemente.

Entgegen der leider in einigen liberalen Köpfen noch herrschenden Idee, dass die Reaktion im Reiche von rechts drohe und Seite an Seite mit der Sozialdemokratie zu bekämpfen sei, liegt nach meiner festen Ueberzeugung die wahre Reaktion oder die wahre Gefahr der Reaktion bei der Sozialdemokratie.

Nicht nur sind ihre kommunistischen Zukunftsträume kulturfeindlich, die Mittel zu ihrer Verwirklichung brutaler Zwang — Alles, was sich etwa irgendwo in Deutschland an reaktionärer Gesinnung findet, gewinnt Kraft und Macht durch die sozialdemokratische Unterwühlung der Begriffe von Obrigkeit, Eigenthum, Religion und Vaterland.

Auf den wildgewordenen Spiessbürger und phrasentrunkenen Gleichmacher Robespierre folgte der Segen Bonapartes. Er musste kommen, um das französische Volk von der Schreckensherrschaft der Jakobiner und Kommunisten zu befreien.

Als nun das Zentrum sogar bei einer Gelegenheit, die die deutsche Waffenehre und unser Ansehen vor der Welt berührte, und unmittelbar nach der freimüthigen Aussprache über unerträgliche Einmischungen in den inneren Kolonialdienst eigenwillig den verbündeten Regierungen eine unannehmbare Klausel aufzunöthigen suchte, und als es dann mit Hülfe der Sozialdemokratie einen sachgemässen freisinnigen Antrag niederstimmte, musste von dem verfassungsmässigen Mittel zur Wahrung der Autorität der Regierung Gebrauch gemacht und der Reichstag aufgelöst werden.

Die Abstimmung vom 13. Dezember war ein Schlag gegen die verbündeten Regierungen und die nationale Würde.

Partei, welche die grossen na-
ːhtet. Wo diese Gesichtspunkte
ie Freundschaft auf.

nd will ein persönliches Regi-
des deutschen Volkes will aber
ıent.

art, deutsches Schicksal, dass
ung bis zur Stunde der Gefahr
allgemeinen Begriffen als nach
ionalen Zielen einnehmen.

ser und Bundesfürsten nicht
en, sondern nur schlechtweg
ichmässigen Schutz der Gesetze
e stärkste Partei im Reichstag
ken.

ːit und Recht!» steht im Pro-

enn es in dem Aufrufe der
i heisst: Im Hintergrund lauert
ɑ paritätischen Staate Deutsch-
n Kirche besser als in manchen
kein Vertreter der verbündeten
, die Parität aufzuheben, die
tzen und die katholische Reli-

dient die Religion nur als
ɔlitischen Fraktionsinteressen.

nen Staat gibt, der mehr für
ft der Arbeiter, für ihre mate-
lürfnisse gethan hätte als das
lie deutschen Arbeiter die best-
halten doch Millionen bewusst
ufer zu einer Partei, die den
ıft von Grund aus umwälzen

muss das deutsche Volk sich

Der liberale Städter und Landmann ist daran nicht weniger betheiligt als der Konservative.

Mögen die Verhältnisse in den einzelnen Wahlkreisen noch so grosse Verschiedenheiten aufweisen, die Parteien, die am 13. Dezember an der Seite der Regierung standen, werden von vornherein im Auge zu behalten haben, was sie damals einigte: der Kampf für Ehr' und Kraft der Nation gegen Sozialdemokratie, Polen, Welfen und Zentrum.

Ich stelle die Sozialdemokratie voran, weil jede Niederlage der Sozialdemokratie eine Warnung für ihren blinden Uebermuth, eine Stärkung des Vertrauens in den ruhigen Fortschritt unserer inneren Entwicklung und eine Befestigung unserer Stellung nach aussen wäre und weil dadurch zugleich die Möglichkeit erschwert würde, dass eine bürgerliche Partei mit Hülfe der sozialdemokratischen eine dominierende Stellung gegen die anderen bürgerlichen Parteien einnimmt.»

Ansprache des deutschen Kaisers aus einem Fenster des Schlosses in Berlin an die Volksmenge.

«Silentium! Ich danke Ihnen von ganzem Herzen für die schöne Huldigung, die Sie uns dargebracht haben. Sie entspringt dem Gefühl, dass Sie stolz sind, Ihre Pflicht gegenüber dem Vaterland gethan zu haben. Nach dem Worte unseres Kanzlers können sie reiten, und Sie werden niederreiten. was uns entgegensteht, zumal wenn alle Stände und alle Konfessionen fest und einmüthig zusammenhalten. Lassen Sie diese Feierstunde nicht als eine vorübergehende Welle patriotischer Begeisterung verrauschen, sondern bleiben Sie fest bei der eingeschlagenen Wahl. Ich schliesse mit dem Dichterwort unseres grossen Kleist aus seinem Prinz von Homburg, wo der alte Kottwitz zum grossen Kurfürsten etwa sagt: «Was kümmert mich die Regel, nach der der Feind sich schlägt, wenn er nur geschlagen wird. Die Kunst jetzt lernten

wir, ihn zu besiegen, und ich bin voll Lust, sie fürder noch zu üben.» Deswegen soll dies nicht bloss eine augenblickliche, vorübergehende patriotische Regung sein (Rufe: Nein, Nein!), sondern ein felsenfester Entschluss (Rufe: Jawohl!), auch ferner auf diesem Wege zu verharren!»

Die Thronrede des Kaisers bei der Eröffnung des neugewählten Reichstags.

«Geehrte Herren! Im Namen Meiner hohen Verbündeten heisse ich den neugewählten Reichstag willkommen.

Aufgerufen zur Entscheidung über einen Zwiespalt zwischen den verbündeten Regierungen und der Mehrheit des vorigen Reichstages, hat das deutsche Volk bekundet, dass es Ehr' und Gut der Nation ohne kleinlichen Parteigeist treu und fest gehütet wissen will. In solcher Bürger, Bauern und Arbeiter einigenden Kraft des Nationalgefühls ruhen des Vaterlandes Geschicke wohlgeborgen.

Wie Ich alle verfassungsmässigen Rechte und Befugnisse gewissenhaft zu achten gewillt bin, so hege Ich zu dem neuen Reichstag das Vertrauen, dass er es als seine höchste Pflicht erkennt, unsere Stellung unter den Kulturvölkern verständnissvoll und thatbereit zu bewahren und zu befestigen.

Ihre erste Aufgabe wird die Erledigung des Reichshaushaltes für 1907, des Nachtragskredites für Südwestafrika und des Bahnbaues von Keetmanshoop nach Kubub sein. Diese Vorlagen gehen Ihnen sofort in der früheren, nur unwesentlich veränderten Gestalt zu.

Die schwere Krise, welche durch die Aufstände der Eingeborenen in Südwest- und Ostafrika über diese Schutzgebiete hereingebrochen war, ist überwunden. In Ostafrika ist der Aufstand vollständig unterdrückt, in Südwestafrika sind die feindlichen Stämme bis auf wenige Ueberreste unterworfen worden, so dass eine erhebliche Verminderung der dort stehenden Schutztruppe aller Voraussicht nach möglich sein wird. Der Dank des Vater-

landes ist den Tapferen sicher, die in jahrelangen schweren Kämpfen mit einem verschlagenen und hartnäckigen Gegner den Ruhm der deutschen Waffen hochgehalten haben. Die Entwicklung unserer Kolonien zu einem werthvollen Theil des nationalen Besitzstandes erfordert vor allem einen sorgfältig auszuarbeitenden Plan für den Ausbau der Verkehrswege. Um allmählig zu einer gedeihlichen Selbstverwaltung zu gelangen, werden zunächst das Rechnungswesen zu vereinfachen und die Beamtenverhältnisse neu zu ordnen sein. Wie mit dem Vorschlage, ein Kolonialamt zu errichten, so wird der Reichstag auch mit den Beihülfen für die schwergeschädigten Ansiedler in Südwestafrika von neuem befasst werden.

Der gesunde Sinn in Stadt und Land hat im Wahlkampf einer Bewegung Halt geboten, die sich, alles bestehende Gute und Lebenskräftige verneinend, gegen Staat und Gesellschaft in ihrer stetigen friedlichen Entwicklung richtet. Die grossen grundlegenden Gesetze zum Schutze der wirthschaftlich Schwachen sind gegen den Widerstand der Fraktion geschaffen worden, die sich als die wahre Vertreterin der Arbeiterinteressen bezeichnet, selbst aber nichts für sie und für den Kulturfortschritt geleistet hat. Gleichwohl zählen ihre Wähler immer noch nach Millionen. Der deutsche Arbeiter darf darunter nicht leiden. Jene Gesetzgebung beruht auf dem Grundsatz der sozialen Verpflichtung gegenüber den arbeitenden Klassen und ist daher unabhängig von der wechselnden Parteigestaltung. Die verbündeten Regierungen sind entschlossen, das soziale Werk in dem erhabenen Geiste Kaiser Wilhelms des Grossen fortzusetzen.

Als König von Preussen habe Ich am 27. Januar dieses Jahres kund gegeben, dass Ich bei Beleidigungen Meiner Person von Meinem Begnadigungsrecht grösseren Gebrauch machen will. Es ist Mein Wunsch, auch im Gesetze den Bestrafungen wegen Majestätsbeleidigung engere Grenzen gezogen zu sehen. Eine Vorlage für den Bundesrat wird vorbereitet.

Die allgemeine politische Lage berechtigt zu der Zuversicht, dass uns der Friede weiter erhalten bleiben wird. Zu unseren Verbündeten unterhält Meine Regierung die alten herzlichen, zu den anderen fremden Mächten gute und korrekte Beziehungen. Der am 11. Januar dieses Jahres unterzeichnete Vertrag mit Dänemark, der durch Regelung der Verhältnisse der Optantenkinder störende Reibungen beseitigen soll, wird, wie Ich hoffe, das freundliche Verhältniss zu unserem nördlichen Nachbarstaate kräftigen.

Auf Grund der Anregungen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Vorschläge der russischen Regierung habe Ich die Einladung zu der zweiten Haager Friedens-Konferenz angenommen, die berufen sein wird, im Anschluss an die Ergebnisse der ersten Haager-Konferenz das Völkerrecht im Sinne des Friedens und der Humanität weiter auszubilden.

Und nun, Meine Herren, möge das nationale Empfinden und der Wille zur That, aus dem dieser Reichstag hervorgegangen ist, auch über seinen Arbeiten walten — Deutschland zum Heil!»

Nach dem neuen deutschen Wahlreglement vom 28. April 1903 hat die Wahl im ganzen Reiche in der Zeit von Morgens 10 Uhr bis Abends 7 Uhr stattzufinden und zwar durch Urne. Punkt 7 Uhr Abends sind die Stimmregister und Urnen zu schliessen und keine Stimmzettel mehr zuzulassen. Ueber das Wahlverfahren sagt das Reglement: «Der Tisch an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, dass er von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäss (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Die Stimmabgabe ist für den Wähler persönlich, und ist jede Stellvertretung ausgeschlossen und unmöglich. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, nimmt von einer durch den Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu einem Nebenraum oder Nebentische aufzustellenden Person einen gestempelten Um-

schlag an sich. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag steckt, tritt an den Vorstandtisch, nennt seinen Namen sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Nach Schluss der Wahl, spätestens aber innerhalb vier Tagen nach derselben hat die amtliche Feststellung des Wahlergebnisses durch einen sog. Wahlkommissär und eine Anzahl Zeugen zu erfolgen. Jeder unbescholtene Deutsche ist nach vollendetem 25. Lebensjahr wahlberechtigt. Von den 397 Abgeordneten entfallen auf Preussen 236, Bayern 48, Sachsen 23, Württemberg 17, Baden 14, Hessen 9, Mecklenburg-Schwerin 6, Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Hamburg je 3, Meiningen, Koburg-Gotha, Anhalt je 2, Elsass-Lothringen 15, die elf übrigen Bundesstaaten je 1.

Eine Erklärung der süddeutschen Volkspartei über die politische Lage. (Von Kammerpräsident von Payer.)

«Die deutsche Volkspartei sei seit den letzten Reichstagswahlen in die seltsame Stellung eingerückt, dass sie das Zünglein an der Wage bilden und darüber entscheiden könne, ob diese nach rechts oder nach links ausschlagen soll. Der damit verknüpften Verantwortung sei sich die Volkspartei bewusst. Dass sie in diese entscheidende Stellung eingerückt sei, entspreche ihren Wünschen nicht ganz, und sie wünsche auch nicht, dass dies auf alle Zeiten so bleibe, denn mit der Rechten habe man zuweilen schon recht unangenehme Erfahrungen gemacht. In der Volkspartei lebe eben noch der alte Bauernaberglaube, dass mit grossen Herren, mit denjenigen von der Rechten und auch mit denjenigen von der Regierung

nicht gut Kirschen essen sei; sie glaube aber immerhin, dass sie in dem seitherigen Umgang mit grossen Herren so versiert geworden sei, dass sie dadurch von ihren Grundsätzen nichts eingebüsst habe. Wir sind dem Reichskanzlerblock beigetreten aus der Ueberzeugung heraus, dass das Centrum aus der Machtstellung geworfen werden muss, die es mehr als ein Jahrzehnt hindurch eingenommen und in welcher es einen viel grösseren Einfluss ausgeübt hat, als man sich träumen lässt. Das Centrum, von dem für die Freiheit des deutschen Volkes, den Liberalismus, wie auch für die allerbescheidensten Bildungsbedürfnisse des Volkes nichts zu erwarten ist, kalt gestellt zu haben, sei auf der anderen Seite wieder manches Opfer werth, und so könne die Volkspartei Manches zurückstellen oder aber auch Manches mitmachen, was ihr nicht ganz im Strumpfe sei, wenn nur die freiheitlichen Prinzipien dabei gewahrt bleiben. Im Laufe des kommenden Winters werde die Entscheidung fallen müssen: entweder gelinge es dem Reichskanzler, mit der Linken einen wirklichen Fortschritt für den Liberalismus und die Demokratie zu erzielen, und dann haben wir nicht umsonst gearbeitet; oder es gelingt ihm dies nicht, dann haben wir wenigstens einen ehrlichen Versuch gemacht, und wir werden nach unserer seitherigen Taktik und Methode den Kampf für die Freiheit wieder aufnehmen, fest überzeugt, dass er im Laufe der Zeit zum Ziele führen wird. Die Einigung der linksliberalen Parteien sei als Fortschritt zu begrüssen, wenn auch das Verhältniss vorläufig noch locker sei, so dass noch manche Erschütterungen kommen werden, ehe Alles klappe; aber es sei damit doch vorläufig erreicht, dass die Liberalen nicht ihre besten Kräfte im gegenseitigen Kampfe zersplittern und vergeuden.» (A. Z.)

Der deutsch-dänische Vertrag über die heimatlosen dänischen Optantenkinder vom 11. Januar 1907 beseitigt einen alten Uebelstand, der durch die Option zahlreicher Dänen für Dänemark nach

der Annexion von Schleswig entstand, deren Kinder dann allmählig wieder in ihre Heimat zurückgekehrt waren.

«Die Einwohnerzahl der fünf nordschleswigschen Kreise: Hadersleben, Apenrade, Sonderburg, Tondern und Flensburg (Land) beträgt etwa 220,000, darunter befinden sich etwa 123,000 mit dänischer Muttersprache. In den genannten Kreisen wohnen nach Ermittlungen, die im Jahre 1906 angestellt worden sind, rund 7800 Geburtsdänen, 3600 Optanten und Optantenkinder. Den letzteren und den noch in anderen Kreisen vereinzelt wohnenden staatenlosen Optantenkindern wird durch den Vertrag vom 11. Januar ein Recht auf Naturalisation gewährt.»

Aus einer Rede des Reichstagsabgeordneten Bassermann im nationalliberalen Verein in Magdeburg über die Ansichten der nationalliberalen Partei.

«Auch der neugewählte Reichstag erschöpft sich wie der vergangene in unendlichem Redeschwall und vermag positive Thaten schon aus dem Grunde nicht zu leisten, weil ihm Gesetzesvorlagen spezieller Natur nicht vorgelegt worden sind. Es wäre eine eigene Thorheit zu glauben, dass in allen politischen Fragen die Blockparteien zusammengehen müssen. Die Blockparteien sind zusammengeführt worden, die Konservativen und Liberalen verschiedener Schattierungen, einschliesslich der süddeutschen Demokratie, durch eine nationale Frage, und ich glaube, dass in allen nationalen Fragen, der Heeresverstärkung, der Marine, der Kolonialpolitik, also den grossen Fragen der Landesvertheidigung und der Weiterentwicklung Deutschlands nach aussen, die Blockparteien auch zusammenhalten werden; das ist eine grosse Entwicklung in Deutschland. Denn dass lange Zeit Theile des Liberalismus ablehnend diesen Fragen gegenüberstanden, das hat die Entwicklung des Liberalismus zur

Macht zweifellos hintangehalten. Natürlich, es werden auch wirthschaftliche und andere Fragen kommen, wo man verschiedener Meinung sein kann. Das ist auch gar kein Unglück, denn der Konservative denkt in manchen Sachen anders als der Nationalliberale, und dieser anders als der freisinnige Volksparteiler. Die Parteiunterschiede sind nicht aufgehoben; dass die Parteien nach wie vor selbständig weiterbestehen, liefert den Beweis dafür, dass es eben auch Fragen geben wird, in denen sie auseinandergehen. Die Hauptsache ist, dass wir in den grossen nationalen Fragen die Entscheidung zu geben haben, und dass die Regierung nicht mehr genöthigt ist, sich auf das Centrum zu stützen. Die Bekämpfung der Sozialdemokratie und deren Rückbildung durch Fortsetzung der sozialpolitischen Gesetzgebung sei weiter zu fördern. Die jüngere Generation werde der revisionistischen Gewerkschaftsbewegung zufallen und sich von dem abgestandenen Parteiprogramm abwenden; hier habe die positive Arbeit einzusetzen. Die Beratungen im Reichstag hätten eine weitgehende Uebereinstimmung auf dem Gebiete der Sozialpolitik ergeben, und nach den heftigen Kämpfen vergangener Jahre auch innerhalb des Liberalismus, auch innerhalb der nationalliberalen Partei, über das Mass dieser Politik sei ein gewisses Programm für die nächsten Jahre zwischen den Parteien wohl zu vereinbaren. Für das Versicherungswesen, für den Arbeiterschutz, auch für die Organisation der Arbeiter sei eine solche Uebereinstimmung zu erzielen, und gerade auf dem Gebiete der Organisation seien dem deutschen Arbeiter vielleicht Tage des grössten Einflusses bevorstehend, wenn er dem marxistischen Programm, Herrn Bebel und den anderen falschen Propheten abgesagt haben werde. Dem Centrum aber werde man beikommen nicht durch einen neuen Kulturkampf, sondern im Kampf um die Schule. Wenn wir der Ueberzeugung sind, dass der ultramontane Einfluss in der Schule zurückgedrängt werden muss, so ist das unser gutes Recht; und wenn die Landtagsfraktion auf dem Gebiete der Fachschul-

aufsicht in unseren Volksschulen so tapfer und muthig den Kampf führt auch gegenüber einer rückständigen Centralverwaltung, so werden wir das überall in Deutschland, ob wir Preussen sind oder nicht, so werden wir das freudig begrüssen. Die auswärtige politische Situation wird ja heute, das muss zu seinem Bedauern ein Deutscher ohne Weiteres einräumen, von England beherrscht. England überall! Englands König überall. England, eine Deutschland im Grossen und Ganzen missgünstige Politik in allen Erdtheilen, in allen uns angrenzenden Ländern, das ist die Entwicklung dieser Tage. Der grosse Einfluss, den Deutschland unter Bismarck hatte, die Zeiten des Dreibundes, solange der Dreibund stark war, die Zeiten des Rückversicherungsvertrages mit Russland, der unter der Kanzlerschaft Caprivis jäh zerrissen wurde, zum Bedauern der Russen, die ja immer wieder kamen mit dem Verlangen, diesen Rückversicherungsvertrag zu erneuern, sie sind dahin. Der Dreibund ist altersschwach geworden, und durch Reden und durch die Betheuerung, dass er fest und doch eine sehr wichtige Sache ist, lackirt man ihn auch nicht auf. Der Glaube ist dahin. Wir vertrauen der Bundestreue Oesterreichs, sehen aber mit einem gewissen Gefühl der Unsicherheit doch auf diesen Staat, der im Innern zerrissen ist durch seine Stammeskämpfe, seine Völkerkämpfe, von denen wir nicht wissen, wie es wird, wenn der alte bundestreue Kaiser einmal die Augen geschlossen haben wird. Wir sehen seit Algeciras mit unendlichem Misstrauen auf Italien und haben nicht die Ueberzeugung, dass es im Kriegsfalle die Voraussetzungen des Bundesvertrages als gegeben erachten wird. Es haben sich andere Dinge mittlerweile eingestellt: das französisch-russische Bündniss war das erste. Es hat heute an Bedeutung verloren, nachdem es England gelungen ist, Russland in den japanischen Krieg zu verwickeln, bei dem Russland seine Flotte verlor und sein militärisches Prestige auf dem Lande dazu. Aber viel wichtiger ist die englisch-französische Entente mit der Militärkon-

vention, die ja heute viel beschrieben und besprochen, und der niemals widersprochen worden ist. In diesem intimen Verhältniss, das nach und nach Frankreich zu einer gewissen Satrapie von England machte, sehen wir die Folgen, sie sind nicht erfreulich. Die Folgen sind. dass Frankreich in einer Art und Weise der Kamm schwillt, dass wir doch mit einer gewissen Besorgniss der Erhaltung des Friedens entgegensehen. Dazu kommt nun die berühmte Haager Friedenskonferenz. Ich glaube, dass noch nie so viel von Krieg die Rede gewesen ist, als seit den Haager Friedenskonferenzen. 1899 war die erste; an sie schloss sich der Burenkrieg und der russisch-japanische Krieg; in dem Burenkrieg hat England bekanntlich sich zum Herrn von Südafrika gemacht, in dem russisch-japanischen Kriege ist es England gelungen, den russischen Einfluss in Ostasien abzuthun. Das waren die Resultate für England. Nunmehr kommt die zweite Konferenz; wir wollen hoffen, dass an diese zweite sich nicht auch Kriege anschliessen. In dieser zweiten Konferenz stellt man die Abrüstungsfrage auf die Tagesordnung, und zwar — eine Ironie der Weltgeschichte — thut es England, das über Hals und Kopf rüstet mit seiner Flotte; das jetzt diese Klasse der Riesenschiffe schafft, der Riesenpanzer, Linienschiffe, und an ihre Seite die Riesenkreuzer stellt! England, ausgesucht England beantragt, die Frage der Abrüstung auf die Tagesordnung zu setzen; die Tendenz ist ja auch überall erkannt worden. Man will damit Deutschland in die Lage bringen, entweder zu sagen nein, wir lassen uns in das Mass unserer Rüstungen nicht hineinreden; dann wird man Deutschland als den imperialistischen Staat, den Störenfried der Welt denunziren; oder man sucht Deutschland zu einem schwächlichen Nachgeben zu bringen. Im Uebrigen glaube ich, was diese Haager Konferenz anlangt, dass Deutschland darüber keinen Zweifel lassen sollte, dass es über das Mass seiner Rüstungen selbst zu befinden hat, dass es unsere Sache ist, ob wir, namentlich angesichts der Provokationen von

Frankreich, gewillt sind, unsere Rüstungen einzuschränken oder nicht. Da hat uns kein Mensch und keine Konferenz hineinzureden! Ebenso meine ich, wie wir unsere Flotte entwickeln, ist auch unsere Sache. Wir sind nicht Willens, mit unserer Flotte einen Krieg zu führen gegen England: ein solcher Krieg wird immer nur einer sein, der uns aufgezwungen ist. Dass wir aber mit dem wachsenden deutschen Handel, den wachsenden deutschen überseeischen Interessen, mit der zunehmenden deutschen Kolonialpolitik selbstverständlich auch unsere Kriegsflotte vermehren, dass wir das thun genau so wie die Amerikaner, Japaner, Franzosen und Italiener und Russen und vor Allem die Engländer selbst, das ist doch selbstverständlich! Es ist so unerhört, dass man uns da hineinreden will, dass wir es uns verbitten. Das mögen also die Engländer sich gesagt sein lassen. Wir wünschen Herr im eigenen Hause zu bleiben, das wird unser Vertreter auf der Haager Konferenz mit der entsprechenden Deutlichkeit zum Ausdruck bringen. Wir sind ein friedliebendes Volk, und die deutsche Politik ist friedliebend, das beweisen die 35 Jahre, die hinter uns liegen. Wir haben den Beweis durch die That geliefert allezeit, dass es wahrhaft nicht noththut, es bei jeder Gelegenheit urbi et orbi durch Reden zu verkünden. Im Uebrigen meine ich eine Politik stolzer Zurückhaltung, aber auch thatkräftiger Entschlossenheit, das ist die Politik, die wir in Deutschland haben müssen. Von diesem Gesichtspunkt aus begrüssen wir es auch, dass nach und nach die Periode der vielen Reden in den Hintergrund getreten ist. Ich meine auch, dass das Telegraphiren immer mehr eingeschränkt werden muss. Wenn z. B. der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes telegraphirt, dass die Annäherung zwischen Deutschland und England Fortschritte macht, so haben andere Leute von dieser Thatsache nichts bemerkt. Eine andere Frage tritt hier auf dem ganzen Gebiete der staatlichen Verwaltung, auch dem Gebiet unserer Diplomatie auf: Wenn man heute die Zeitschriften durchliest und da so manchen Aufsatz

findet, der von einem kundigen Thebaner, von einem erfahrenen Mann in den Wirrgängen der internationalen Politik geschrieben ist, da bekommt man doch ab und zu den Eindruck, dass wir auf dem Gebiete der internationalen Politik vielleicht nicht ausschliesslich durch erstklassige Persönlichkeiten vertreten sind; und das muss sich rächen, das rächt sich in mangelhaften Informationen, die hierher gelangen, das rächt sich in falscher Beurtheilung der Dinge in fremden Ländern, das kann den grössten Schaden bringen. Auch auf dem Gebiete der Diplomatie kann für ein Volk der Zeitpunkt anbrechen, wo die Schichten, aus denen bisher diese Elemente genommen waren, zu schmal werden, und wo man auf breitere Schichten der Bevölkerung zurückgreifen muss. Das gilt für unsere deutsche Diplomatie, und ich meine, die Franzosen haben mit diesem Grundsatz sehr gute Erfahrungen gemacht; denn ebenso wie über unsere rückständige deutsche Diplomatie lesen wir andrerseits von kundigen Männern, die zum Theil vortrefflich die französische Diplomatie vertreten, die in und ausser Algeciras zu arbeiten verstehen und deren Geschicklichkeit es gelingt, vielfach die Fäden zu schliessen von Frankreich zu anderen Staaten, und die Fäden zu verwirren, die unsere deutsche Politik mit derjenigen anderer Staaten verbindet.» (A. Z.)

Aus einer Broschüre des Reichstagsabgeordneten Naumann über «Die Stellung der Gebildeten im politischen Leben». (A. Z.)

Eine der erfreulichsten Erscheinungen der vergangenen Reichtagswahl war die allenthalben starke Wahlbetheiligung. Die einstige «Partei der Nichtwähler», die sich vorwiegend aus den gebildeten Kreisen rekrutirt, hat durch ihre erneute Interessenahme an dem politischen Leben die neue Zusammensetzung des Reichstages entscheidend beeinflusst. Eine soeben erschienene kleine Broschüre von Dr. Friedrich Naumann über «Die Stellung der Gebildeten im politischen Leben» bespricht daher in

der von dem Verfasser gewöhnten feinsinnigen Art eine höchst aktuelle Frage. Naumann, der selbst eine Lebensaufgabe darin sieht, die Kreise der Gebildeten mehr als früher politischer Arbeit zuzuführen, scheidet diese in seiner Abhandlung in die Egoisten, die Aesthetiker, die Individualisten, die Antidemokraten und gibt dann ein scharfes, knappes Bild, wie sich die innerdeutsche Geschichte der letzten Jahrzehnte gestaltet hat, betrachtet unter dem Gesichtspunkt der Antheilnahme der Gebildeten. Wir entnehmen seinen Ausführungen:

«Die deutsche Bildungsschicht hat keine starke politische Tradition. Es fehlt ihr der Hintergrund jener grossen Auseinandersetzungen, durch die das englische Volk im 17. Jahrhundert zu einem politischen Volke geworden ist. Unsere Geschichte ist arm an Gelegenheiten, bei denen das Volk selbst in die politische Entwicklung handelnd eingreifen konnte, und viele Jahrhunderte liegen in unserer Vergangenheit, in denen es als die Pflicht des braven und gesitteten Menschen erschien, sich um die Politik nur dienend und gehorchend zu kümmern. Zwar die Staatsjuristen haben sich immer auch in den Jahrhunderten der Kleinstaaterei mit Politik befassen müssen. Manche von ihnen haben es mit viel Verstand gethan, aber was für eine kleine Politik war doch schliesslich jene Politik der kleinstaatlichen Hofräthe, und wie viel Vorfahren unserer Bildungsschicht hatten an ihr keinen Antheil! Und als dann die grosse Zahl der deutschen Dichter und Denker kam, da kam auch diese Periode wesentlich unpolitisch. Zwar die grössten Dichter und Philosophen sind für ihre Person keineswegs unpolitische Menschen gewesen. Gœthe war praktischer Staatsmann, Verwaltungstechniker und Volkswirth, und neuere Biographien von ihm zeigen uns, einen wie grossen Theil seiner Interessen er auf der Höhe seines Lebens derartigen Angelegenheiten gewidmet hat. Er baut die Strassen und verbessert die Aecker in Thüringen und hat sein Auge offen bis hin zum Hamburger Hafen. Aber dieser Staatsmann und Volkswirth von Gœthe ist es nicht,

der von den vielen gekannt und verehrt wird, die sich Goethes Dichtungen äusserlich oder innerlich zu eigen gemacht haben. Und auch Schiller war ein Mann warm pulsierenden politischen Lebens. Beeinflusst von Rousseu, brachte er von Jugend auf eine Leidenschaft demokratischer Reformen für seine Dichtungen mit, und wenn auch das spätere Leben den Sturm und Drang seiner ersten Leidenschaft abschwächte, so blieb doch bis hin zur dichterischen Darstellung des polnischen Reichstags die Politik der Kern seiner Dichtung. Aber es war nicht die Politik des Alltags, nicht die nüchterne Organisation der Parteien und die mühevolle und langsame Durchführung von Programmen. Er behandelt das politische Heldenthum und die politischen Katastrophen, führt uns unter die Fürsten und unter die Höflinge, zum Wallenstein und zum Tell. Mit alledem hinterlässt er dem deutschen Volke einen grossen Bestand triebkräftiger Darstellungen für solche Zeiten, in denen Altes versinkt und Neues heldenhaft aus der Tiefe emportaucht. Für solche Perioden aber, wie wir sie jetzt haben, würde er selbst dann kein Erzieher der Bildungsschicht zur Politik sein, wenn diese Schicht ihn fleissiger und genauer studieren wollte, als sie es im Allgemeinen thut.

Die grossen Philosophen, insbesondere Kant und Fichte, sind politisch bewegt bis in das Innere ihrer Seele. Beide behandeln die Frage des Staates, der Nationalität, des Krieges und des Reiches. Aber eine eigentliche politische Schule haben sie nicht herangezogen, und wenn man in der Gegenwart von einem Kantianer redet, oder von einem Verehrer Fichtes, so ist damit in keiner Weise ein bestimmtes politisches Bekenntniss ausgesprochen. Die Einführung der deutschen Bildung in die Politik kam nicht von den Höhen der führenden Geister. Sie war eine Folge der napoleonischen Zeit und der allgemein liberalen Strömung in Frankreich und England. Es fehlen der deutschen Bildung in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts führende politische Köpfe. Die Burschenschaft und die liberalen Vereine

haben gethan, was sie konnten, und erst im Jahre 1848 zeigte es sich, dass es innerhalb der deutschen Bildungsschicht auch Männer von politischem Charakter und Talent geben kann. Dass die Versammlung der Professoren und Advokaten im Jahre 1848 kein unmittelbares politisches Ergebniss hatte, spricht nicht dagegen, dass sie für alle weitere Zukunft von bleibender Bedeutung gewesen ist. Aber freilich, diese Politik der Gebildeten glich nur einem kurzen Frühling, über den der Frost kommt. Und von da an wurde die Politik wieder von einem Staatsjuristen gemacht, von dem grössten, den wir gehabt haben, der aber gerade mit seiner Grösse den politischen Bewegungstrieb der gebildeten Klasse nicht förderte. Bismarck wurde der politische Meister des deutschen Denkens, aber nicht der Erzieher zur politischen Einzelthätigkeit der deutschen Gebildeten. Es war im Grunde eine autoritäre und monarchistische Politik, die er führte, und er hatte geringes Interesse daran, den demokratisch-parlamentarischen Unterbau durch seine Mitwirkung zu beleben. Infolgedessen liegt direkt hinter der Schicht vom Jahre 1848 im geistigen Leben der deutschen Nation eine Schicht von völlig anderer Konstruktion. Die alten 48er sind in ihrer Weise politische Köpfe gewesen. Ihre nächsten Nachfolger aber verzichteten auf eigenes Wollen und Denken unter dem übermächtigen Eindruck, dass eine Art von Genius beides für sie besorge. Und als dann Bismarck aus dem politischen Leben ausschied und starb, da hinterliess er eine Art Trümmerfeld: es bestand keine politisch thätige Aristokratie, es bestand keine politisch erzogene Berufsbildung. Es war ein Volk vorhanden, in dem politische Tradition nur beim Centrum und bei der Sozialdemokratie im Entstehen zu bemerken war. Da Niemand voraussagen kann, wie lange die Periode der materiellen Interessenvertretungen den Charakter der deutschen Politik bestimmen wird, ist die Frage, ob die politische Lauheit andauern wird, schwer zu beantworten. Grosse Ereignisse werden eine Aenderung hierin herbeiführen. Der Mangel der Mitwirkung der gebildeten Schicht

an der Politik macht sich aber schon jetzt bei uns in hohem Grade fühlbar. Unsere Schulpolitik steht längst nicht mehr auf der Höhe, dass sie ein Vorbild anderer Nationen sein könnte, und unsere äussere Politik wird von den Parteien je länger desto mehr nur noch als Handelsgeschäft betrieben. Der Inhalt der äusseren Politik ist den Wirthschaftsparteien gleichgültig geworden. Diejenigen, die eben den Vortheil der Gesetzgebung geniessen, bewilligen Soldaten und Schulen, diejenigen aber, denen diese Vortheile nicht zu Theil werden, halten es für nöthig, die Machtmittel zu verweigern. Irgend einen grundsätzlichen Gedankengang über Ziel und Richtung unserer auswärtigen Politik suchen wir in dem ganzen Gewirr der Interessenvertretungen vergeblich. Dieser doppelt grosse Mangel wird und muss im weiteren Verlauf unserer Geschichte dem deutschen Volke zum Bewusstsein kommen, hoffentlich sind es nicht zu schwere Prüfungen und Erlebnisse, wodurch das geschieht.»

Aus einem Aufsatz über den Niedergang und das neue Aufleben der Hansestädte, von Preuss.

«Die Frage, weshalb die Hansen ohnmächtig waren, sich ihrer erstarkten Gegner zu erwehren, führt uns von selbst zur Betrachtung der inneren Ursachen ihres Niederganges. Was die einzelnen Glieder zusammengeführt und lange zusammengehalten hat, der Nerv des ganzen Bundes, war der Allen gemeinsame Handelsgeist, die Erkenntniss gegenseitiger Unentbehrlichkeit. Dieser Geist hat dem Ganzen in der Kölnischen Konföderation vom Jahre 1367 eine nothdürftige Verfassung gegeben, allein eine straffe Organisation aller Kräfte durchzuführen vermochte er nicht. Auch in den besten Zeiten war der Bund locker gefügt, die Einigkeit nie sehr gross gewesen. Wie hätte es auch an inneren Spaltungen und Reibereien fehlen können in einer Genossenschaft, die sich aus so heterogenen Elementen zusammensetzte. Was hatten im Grunde ausser dem Handelsvortheil die niederländischen Städte gemeinsam mit denen der weit entlegenen Ostseeländer, die Seestädte

mit den Binnenstädten, die Reichsstädte mit den Territorialstädten? Hätte Lübeck seine angestrebte Hegemonie durchgeführt, wäre das gewiss der Inneren Einheit des Bundes zu Gute gekommen. Aber dagegen sträubte sich die begreifliche Eifersucht der Anderen. Die zahlreichen Sonderinteressen mussten um so nachdrücklicher und anspruchsvoller hervortreten, je weiteren Spielraum die Bundesverfassung den vier Quartieren und innerhalb dieser den einzelnen Kommunen gewährte. Der Ernst der Zeiten hätte erhöhte Opferwilligkeit und Einmüthigkeit erfordert; statt dessen regten sich allerorten eigensüchtige Bestrebungen. Man betonte die Zugehörigkeit zum Bunde, falls es Vortheile versprach, entzog sich aber gern allen lästigen Verpflichtungen. So kam es, dass die Hanse keinen einzigen Krieg in ihrer Gesammtheit geführt hat, wie sie auch keinerlei gemeinsames Feldzeichen oder Siegel besass. «Was fehlte, war die Alles zusammenhaltende Kraft.» Die Tagfahrten wurden bald immer spärlicher besucht, die Streitigkeiten über Kontributionen und jährliche Bundesabgaben, das sogenannte Pfundgeld, nahmen kein Ende. Auch dadurch arbeitete man den Gegnern in die Hände, machte man sich unfähig, die eigene Politik auf die Höhe der allgemeinen Entwicklung im Norden zu erheben. Denn im innersten Zusammenhang hiermit verfiel die maritime Wehrkraft.

Von der Kraft der national aufstrebenden Mächte des europäischen Nordens allerorten geschlagen, ihrer Privilegien rechtlos beraubt und aus ihren Handelsniederlassungen vertrieben, im Innern ohne festen Zusammenhang der einzelnen Glieder, von Kaiser und Reich verlassen, von den heimischen Fürsten bedrängt, so vermochte die Hanse ihrem Schicksal nicht länger zu entgehen. Bereits am Ende des 16. Jahrhunderts ist sie eine gefallene Grösse; als hülfloses Wrack steuert sie in die Stürme des Dreissigjährigen Krieges. Alle ihre weiteren Lebensäusserungen, wie nach Wallensteins Siegen der auftauchende Gedanke einer Vereinigung mit der Casa d'Austria zur Schöpfung einer neuen, die Schweden aus-

schliessenden Machtstellung in der Ostsee, oder die unmittelbar nach dem Westfälischen Frieden einsetzenden wiederholten Versuche des Grossen Kurfürsten, eine ostindische Kompagnie zu gründen, deren Sitz Hamburg werden sollte, tragen den gleichen hypokratischen Zug «Es gibt» — so sagt Sartorius, der alte Historiker der Hanse — «von der Zeit an so gut als keine hansische Geschichte mehr, nur eine Geschichte des Verfalls der einzelnen dem Bunde weiland verwandten Kommunen.»

Im Westfälischen Frieden werden die «Civitates Anseaticae» noch an der Seite des Kaisers angeführt, allein als Genossenschaft spielte der Bund keine Rolle mehr. In ihren besten Zeiten war die Hanse, obwohl schon damals, wie später die Niederländer, eine «Grossmacht ohne Land», doch der feste Damm gewesen, der den europäischen Norden von deutscher Erde ferngehalten. Langsam sank er in sich zusammen, und über Norddeutschland brach wie eine Sturmfluth fremde Macht und fremder Einfluss herein. Niederländer und Engländer werden die Herren der deutschen Märkte, die Schweden legen sich vor die Odermündung, Pommern dient ihnen als Staffel zur Grossmacht, die deutschen Ströme aber werden nach des Grossen Kurfürsten berühmtem Worte «fremder Nationen berühmte Gefangene».

Das Jahr 1669 hat die letzte Tagsatzung des Bundes gesehen. Nicht als ob die wenigen Theilnehmer das geahnt oder gar beabsichtigt hätten. Nach zeitraubenden Redekämpfen war man in leidlichem Frieden auseinandergangen, altem guten Brauche treu nicht ohne kräftigen Abschiedstrunk. Der als Vertreter anwesende Kölner Syndikus v. Falkenberg hat das für wichtig genug gehalten, um seine Aufzeichnungen über den Tag hiermit zu schliessen: «Daruf ein trencklein weins hinbracht und einer dem andern eins zugebracht.»

Wer heute über die Geschicke der Hansen spricht, braucht mit diesem trüben und trostlosen Bilde nicht zu schliessen. Schon in der Zeit ihres Niederganges sehen wir, wie sich verheissungsvolle neue Kräfte zum Lichte

drängen, alte, verschüttete Quellen wieder aufrieseln. Den hohen Ruf hansischer Seetüchtigkeit wahrend und mehrend, hat Hamburg, die alten, stolzen Traditionen pietätvoll pflegend, die Rivalität gegen Glückstadt, die Konkurrenzgründung Christians IV. von Dänemark, siegreich bestanden und ist im 19. Jahrhundert, emporgetragen durch die Gunst der Lage und glückliche Begabung seiner weitblickenden Bürgerschaft, auch in ehrenvollen Wettkampf mit den Nationen eingetreten, die einst den alten Bund niedergerungen und Deutschland wirthschaftlich beherrscht hatten. Unter dem endlich gewonnenen Schutze einer starken Reichsgewalt hat die Elbestadt im freien Spiele der Kräfte ihre Flagge auf sich unermesslich weitendem Gebiete zu einer kommerziellen Geltung geführt, die hinter jener der Hanse in deren engen Bereichen nicht allzuweit zurückbleibt. Und gewiss stehen wir hier an keinem Abschluss. Weit eher am Anfang einer Entwicklung, die zum zweitenmal und im höheren Sinne den alten, heute fast verschollenen Wahrspruch der Hanse verwirklichen möge: «Unser Feld ist die Welt!» (Allg. Z. Beilage No. 62.)

Frankreich ist trotz seiner grossen materiellen Prosperität zur Zeit doch kein glückliches Land und zeigt, dass das Gedeihen eines Staates nicht bloss von wirthschaftlichen Faktoren abhängt, welchen die jetzige Staatskunst, dem materialistischen Geist des Zeitalters gemäss, einen zu grossen Werth beizumessen pflegt. Ein Volk kann glücklich sein ohne reich zu sein, und umgekehrt.

In seiner äusseren Politik ist Frankreich seit der Regierung Napoleons III. eigentlich immer ungeschickt, und daher unglücklich gewesen. Zuerst, indem es 1859 das

Entstehen eines Königreiches Italien unterstützte, das die ganz natürliche Tendenz haben muss, an Stelle Frankreichs, wieder die leitende Macht der romanischen Welt und Kultur zu werden. Indem es ferner im Jahre 1866 nicht den Muth besass, Oesterreich zu helfen und damit das Zustandekommen des deutschen Reichs zu verhindern, in welchem es schon damals seinen Besieger befürchten musste. Der Krieg von 1870 war zu spät, muthwillig herbeigeführt, und, wie erst jetzt die Berichte aus dem Nachlasse des Grafen Nigra vollständig zeigen, von vornherein aussichtslos. Seither ist die russische Allianz nur eine grosse, theuer bezahlte Täuschung gewesen und beginnt die englische sich auch als eine solche bereits zu erweisen, indem Frankreich Aegypten definitiv aufgegeben und dafür in einen Krieg mit Marokko sich eingelassen hat, der auf Jahre hinaus seine Kräfte absorbiren wird.[1])

Dazu kommt im Innern: eine stets unsichere Regierung, aus Leuten bestehend, die ein parlamentarischer Zufall an die Spitze des Staates gehoben hat und die jeden Tag wieder ein Zufall in Unthätigkeit versenken kann; der Streit mit der Kirche, der aussichtslos ist; in letzter Zeit noch die phantastische Unruhe der Weinbauern im Süden und die zunehmende Disziplinlosigkeit in der Armee.

Das heutige Frankreich befindet sich in einer ganz ähnlichen Situation, wie dasjenige des «ancien régime» vor der grossen Revolution, wie es Taine in dem 1ten Bande

[1]) Eine wirklich sichere und vortheilhafte Allianz für Frankreich wäre nur eine deutsche, wogegen aber einstweilen das Gefühl spricht, das dem Verstande oft überlegen ist. Es denkt es Mancher und Keiner wagt es zu sagen.

seiner «France contemporaine» schildert, oder vielleicht noch besser das neueste Buch von Maupas über «Madame de Boufflers et son fils». Jetzt ist an die Stelle der alten «Gesellschaft» eine reich gewordene Bourgeoisie getreten, ohne moralischen Charakter, ohne andere Religion als die des Mammonismus und des Lebensgenusses, ohne andere Regierung als die wechselnder parlamentarischer Eintags-Celebritäten und ohne eine hinreichend starke Armee, die dieses republikanische Staatsgebäude kräftig zusammenhält. Ohne die Furcht vor der in frischer Erinnerung stehenden schmerzhaften Erfahrung von 1870/71 mit der Monarchie würde es wohl schon zusammengefallen sein. Das verbürgt auch einstweilen noch den Frieden, der Zweifel nämlich, ob ein Krieg überhaupt möglich wäre. Dennoch treibt Alles darauf hin, und dann würde auch eine Wiederherstellung des Konkordats mit der katholischen Kirche, an Stelle der jetzigen absolut unhaltbaren Zustände, die Folge sein, und man würde von Combes, Clémenceau, Piquart und andern Machthabern des Tages ungefähr mit derselben Achtung sprechen, die jetzt das Andenken des Herzogs von Grammont, des Ministers Olivier, oder des Marschalls Lebœuf umgibt. Und doch sind die jetzigen Minister lauter aufrichtige Männer gewesen, die an die Wahrheit ihrer Anschauungen glaubten. Das genügt aber nicht; die Anschauungen über die Prinzipien, welche das Glück der Einzelnen und der Staaten ausmachen, müssen auch objektiv richtige sein. Ueberzeugte Leute waren auch Robespierre, St Just, Hébert oder Lareveillère-Lepeaux, und selbst Napoleon III. hat ein fester Glaube an seinen Stern und seinen Beruf zur Herrschaft nicht gefehlt. Aber im Einklang mit den Gesetzen einer vernünftigen Weltordnung, die unabänderlich bestehen, ist die heutige Gesellschaft

und Regierung in Frankreich eben so wenig, als jede ihr bis 1789 vorangehende. Die richtige Entwicklung Frankreich hat mit der Aufhebung des Edikts von Nantes, eigentlich schon vorher mit dem Konzil von Poissy, ein Ende gehabt und kommt erst langsam vielleicht in ihr Fahrwasser zurück, nachdem noch mehr «Todte die andern Todten begraben haben werden». Der leitende Staat Europa's aber wird Frankreich in absehbarer Zeit nicht mehr werden; das herbeizuführen, was eigentlich der stärkste Wunsch aller Franzosen ist, ist keine Art von Regierung im Stande.

Es würde auch schwer sein, wenn man sich in die Aufgabe hineinversetzt, das heutige Frankreich zu reformiren. In den Franzosen ist der alte «esprit gaulois», der uns in den «trois mousquetaires», oder in «Cyrano» entzückt, das Beste. Eine etwas leichtlebige Weltanschauung, bei welcher namentlich die Frauen eine viel zu grosse Rolle spielen, die aber mit einem natürlichen gesunden Menschenverstand, grosser Arbeitsfähigkeit, und selbst mit Edelmuth und Treue vereinbar ist. Die herrschende Philosophie ist stets die des Lucretius, und die ideale Zeit für jede oberste regierende Klasse Versailles vor der Revolution.[1]) Wenn einem ernsteren Theil der Franzosen das zeitweise nicht mehr genügt, oder nicht mehr möglich scheint, so verlieren sie darüber mit ihrem Humor auch ihre Natur und ihr Selbstbewusstsein, und bekommen den harten, unliebenswürdigen Ausdruck, bei unzweifelhaft grösserer Rechtschaffenheit, der s. Z. in Guizot typisch wurde. Daher findet auch der Protestantismus, der solche Charaktere

[1]) Eine Zeit, von der schon Talleyrand sagte, wer sie nicht erlebt habe, wisse gar nicht, was «Leben» sei.

erzeugt, in Frankreich niemals einen rechten Boden. Ein solches Volk kann nicht verbessert und auch nicht ersetzt werden; es ist aber heute nicht mehr zu der führenden Rolle in einem Welttheil geeignet. Zu diesem Zwecke müsste es sich zuerst amerikanisiren, wie es Laboulaye und Tocqueville in der That wollten, aber nicht ausführen konnten. Es muss sich in die zweite Rolle vorläufig schicken,[1]) was eben schwer ist, wenn man lange Zeit hindurch die erste gehabt hat.

Schon Robespierre und St. Just, die noch ernsthaftere und entschlossenere Menschen waren, als die gegenwärtig am Ruder befindlichen, fühlten daher das Bedürfniss, Frankreich nicht bloss nach ihrer Anschauung zu regieren, sondern es förmlich von Grund aus zu regeneriren. «Nous voulons substituer dans notre pays la morale à l'égoisme, la probité à l'honneur, les principes aux usages, les devoirs aux bienséances, l'empire de la raison à la tyrannie de la mode, le mépris du vice au mépris du malheur, la fierté à l'insolence, la grandeur d'âme à la vanité, l'amour de la gloire à l'amour de l'argent, les bonnes gens à la bonne compagnie, le mérite à l'intrigue, le génie au bel esprit, la vérité à l'éclat, la grandeur de l'homme à la petitesse des grands, un peuple magnanime, puissant, heureux, à un peuple aimable, frivole et misérable.»

Das war das Programm, das heute noch aufgestellt werden könnte.[2]) Der Versuch dazu — mit einer Kraft und Konsequenz, deren die heutige Welt nicht

[1]) Einen schlechtern Rath gab s. Z. Gambetta, nämlich stets an Revanche zu denken, ohne davon zu reden. Ein solcher heimlicher böser Gedanke vergiftet das eigene Leben, ist eines hochherzigen Volkes unwürdig, und täuscht doch Niemand.

[2]) Vgl. über jenen grossen Versuch der Regeneration den Aufsatz «Vor hundert Jahren» im Jahrbuch III von 1889.

entfernt mehr fähig wäre — gelang nicht, und es trat eine militärische Diktatur ein, die allein den durch dieses furchtbare Experiment zerrütteten Staat wieder lebensfähig machen konnte. Ein solches Beispiel zeigt in unseren Tagen Mexiko unter der mehr als dreissigjährigen Regierung von Porfirio Diaz, und es wird dies wohl das herankommende Schicksal Frankreichs in absehbarer Zeit sein. Die Naturanlage der Völker (wie der Einzelnen) lässt sich nicht ändern, sondern nur, nach der guten Seite hin, entwickeln. Und auch dazu ist eine andere, als eine bloss naturwissenschaftlich-materialistische Weltanschauung in den regierenden Kreisen erforderlich.

Akten.

Aus einer Programmrede des Ministerpräsidenten Clemenceau an dem Banquet des Comité républicain du commerce et de l'industrie vom 22. Januar 1907.

«Si par la pensée vous faites tomber les murailles qui nous cachent les dehors, ce qui vous apparaîtra tout de suite, c'est que dans la paix civile, dans la pleine liberté républicaine, dans le règne du droit qui chaque jour élimine un peu d'arbitraire, de grandes choses sont en train de s'accomplir: une grande puissance s'en va, une grande puissance arrive. La monarchie est partie, la théocratie fait ses paquets. (Rires et applaudissements.) Le cléricalisme, chez nous et chez les autres peuples, n'est guère que le résidu des partis réactionnaires. Les puissances d'autrefois se sont effondrées, et je ne vous dirai pas la faillite de l'aristocratie: La Révolution française s'est chargée de la liquidation.

A l'aristocratie a été substituée la bourgeoisie, qui a été au pouvoir par la Révolution. L'apparition de la bourgeoisie avait donné lieu à de grandes espérances. Je ne veux pas la critiquer, car il faut avoir conscience de

notre infériorité: nous sommes des bourgeois, les uns par le hasard de la naissance, les autres par le courage qu'ils ont montré pour améliorer leur situation sociale.

J'ai dit: une grande puissance arrive: c'est la démocratie, et par là j'entends non seulement les salariés proprement dits, mais aussi la bourgeoisie laborieuse.

La bourgeoisie actuelle a un grand rôle à jouer. Oh! nous ne méconnaissons pas les nobles efforts de nos pères de 1848. Mais par peur du socialisme, aux dures épreuves de 1849 et de 1850, une partie de la bourgeoisie française s'est rejetée dans le camp de la monarchie et de la dictature. Cette faute a été expiée par l'invasion et la guerre civile. Depuis, la bourgeoisie a réfléchi, elle s'est reconquise et elle s'est retrouvée classe dirigeante dans le sens le plus noble et le plus désintéressé. Il y a beaucoup à faire. De grandes choses sont préparées, et déjà une œuvre grandiose s'annonce dont nous ne sommes pas les auteurs et que nous avons le devoir d'aider selon nos moyens.

C'est à cette œuvre que je vous convie. (Applaudissements.)

Nous entendons dire que les classes ouvrières sont inorganisées, inéduquées, indisciplinées. Cette faiblesse des classes ouvrières constitue une accusation contre ceux qui ne les ont pas éclairées. Nous devons réparer cette faute. Il ne nous convient pas toutefois de nous poser en éducateurs; nous devons enseigner, mais apprendre en même temps.

Et voici notre programme. Nous voulons délivrer la France de toutes les tyrannies, de la tyrannie de classes comme de toutes les autres. Nous voulons le droit, la liberté et la justice, même pour nos adversaires. Nous voulons des réformes dans la paix, non seulement dans la paix extérieure mais aussi dans la paix intérieure, car il n'y a de réforme possible que dans la paix civile, et si nous tenons tant au maintien de l'ordre dans la rue, c'est parce que nous savons que la réaction aurait seule quelque chose à gagner à des troubles.

C'est par le maintien de la paix civile qu'il nous arrive parfois de faire encore des concessions à nos adversaires, persuadés que nous sommes que la liberté fera son œuvre.

Notre politique est simple. Nous prétendons que l'avènement de la démocratie ne doit pas demeurer un vain mot. Les masses ouvrières ont des droits qui ont été méconnus, et il est de notre honneur de les installer dans des droits nouveaux. Nous le ferons progressivement, d'une volonté énergique, et avec une méthode qui ne faillira pas.

Qui nous sommes, enfin? Nous sommes les fils de ceux qui ont fait la Révolution, qui l'ont payée de leur sang et dont on a essayé de ternir la mémoire.

Nous nous disons les fils des hommes qui ont fondé la France moderne, et ce que nous voulons, c'est que par la République la France moderne continue.»

Programmrede des Alterspräsidenten Passy.[1])

Mes chers collègues,

Depuis que j'ai eu l'honneur d'ouvrir la première séance de cette législature, le cours des événements et le nouveau mécanisme de l'organisation parlementaire ont précipité la politique dans les manifestations qui inquiètent les partisans et les amis de la République libérale.

Dans l'heure fugitive qui me permet de reprendre la parole, je m'incline devant la force des faits accomplis. «La force prime le droit», dit-on, mais elle ne prime pas l'honneur. L'honneur dans le gouvernement, c'est la justice. La justice pour tous les citoyens doit être le but de la République. Le seul moyen d'atteindre cet idéal de justice, c'est la liberté. (Appl. à droite.)

---

[1]) Charakteristische Aeusserung der dermaligen freimaurerischen Republik. «La franc-maçonnerie est la république à couvert; la république est la franc-maçonnerie à découvert.» Dieses Wort wird einem Grossmeister des Ordens zugeschrieben.

Ce mot de liberté est si beau et si nécessaire que tous les partis et tous les hommes s'en disputent les avantages; mais chacun entend ce mot à sa manière, et la liberté pour l'un peut être la servitude pour l'autre.

Quand Mme Roland monta glorieusement sur l'échafaud, elle s'écria: «O liberté! que de crimes on commet en ton nom!» On peut dire encore aujourd'hui et l'on dira longtemps: «O liberté! que de fautes on commet et l'on commettra sous ton nom!» La République libérale a le droit et le devoir de définir les conditions de la liberté. La liberté n'existe pas sans la sécurité des personnes et des intérêts. Or, ni la Constitution, ni les mœurs politiques ne nous donnent cette sécurité complète.

Je vous ai dit, il y a quelques mois, et je maintiens que l'omnipotence du Parlement, s'exerçant en toute matière, sous la pression des passions politiques et des systèmes préconçus, est un péril permanent pour la sécurité des citoyens. La liberté de la presse ne suffit pas, et pour assurer cette sécurité, il faudrait, comme aux Etats-Unis, créer des institutions de garantie. (Applaudissements à droite.)

Dans sa déclaration ministérielle, M. le président du conseil paraît s'être rallié à un vœu que j'exprimais: «Pour que nous puissions connaître les mœurs de la li«berté, a-t-il dit, il faut que l'exercice légitime de cette «liberté soit garanti d'abord contre l'arbitraire admini«stratif. Une loi vous sera soumise pour la sauvegarde «des droits attachés à la personne humaine.» Si, dans le fait, le pouvoir exécutif, qui est aujourd'hui l'instrument du pouvoir législatif, admet qu'il y a des précautions à prendre pour protéger les individus contre l'arbitraire administratif, nous n'avons plus rien à dire et nous attendons.

Rien ne montre mieux l'omnipotence du Parlement et la nécessité de légiférer après mûres réflexions qu'un incident qui a passé presque inaperçu à travers la lecture vertigineuse du budget. En 1899, la proposition de supprimer sur les pièces de 5 francs la devise: «Dieu protège la France» a été repoussée; en 1906, elle vient

d'être adoptée sans rapport, mais avec le consentement du gouvernement. Il y a vingt-cinq ans, je crois, une association qui est une puissance a destitué le grand architecte de l'univers.

Il fallait donc s'attendre à ce qu'on tentât de faire subir à Dieu le même sort. Le mot et l'idée de Dieu sont pourtant des facteurs importants de la politique mondiale, car si l'on travaille à les supprimer dans la langue républicaine, ils n'en resteront pas moins une raison de concorde dans la langue universelle. C'est une faute politique que de rompre un lien de solidarité internationale. (Très bien! à droite.)

Il y a huit jours, au nom du corps diplomatique, M. le comte Tornielli disait à M. le président de la République: «Rien de ce qui arrive à un peuple aujourd'hui ne reste étranger aux autres. La communauté des appréciations et des jugements qui se manifeste chez toutes les nations d'une civilisation égale forme une opinion publique universelle». Ces belles paroles prêchent la paix et annoncent d'heureux accords.

Aussi le moment n'est pas venu où toutes les nations du monde renonceront à l'idée et au mot de «Dieu». Les israélites continueront à invoquer l'Eternel. Les musulmans continueront à dire: «Allah Khébir (Dieu est grand)». Les races chrétiennes continueront à chanter le God save the King et le Domine salvam fac rempublicam. Et tous ceux qui voient briller à travers les espaces infinis ces lumières de l'espérance et de la justice que rien n'éteindra rediront dans le profond de leur cœur: «Dieu protège la France!» (Applaudissements à droite).

Mes chers collègues, je souhaite que l'année 1907 soit heureuse pour la France et pour la République (Appl. à droite).

Antwort des Deputierten Millevoye auf eine Anfrage über die Möglichkeit einer Versöhnung von Frankreich und Deutschland.

«Man muss sich fragen: Ist eine deutsch-französische Annäherung in Europa möglich? Und wenn nicht, ist sie in Asien und Afrika möglich?

Was Europa anlangt, so liegt die Antwort bei den Deutschen. Die Rückforderung unserer beiden verlorenen Provinzen ist für uns mehr als ein Recht, sie ist eine Pflicht. Glauben die Deutschen, dass Frankreich auf diese Pflicht verzichten kann, ohne sich selbst zu entehren und zugleich seine Selbstachtung und die Achtung der Welt zu verlieren? Nein, sicherlich! Was bieten sie uns also?

Dagegen können und müssen Frankreich und Deutschland sich in Asien und in Afrika verständigen. Von der Meerenge von Gibraltar bis zum persischen Meerbusen ist wahrlich Raum genug für nutzbringende Abmachungen und vortheilhafte Kombinationen.»

Aus einer Rede des Generals Bailloud, Kommandanten des 20. Armeecorps in Nancy.[1])

«Après la guerre, Gœpp consacra tout son temps, toute son intelligence, tout son cœur à former des hommes et des cadres qui, le moment venu, seraient en mesure d'affronter courageusement la lutte qui rendra à la France ses provinces perdues et à lui son foyer familial.

Des événements analogues peuvent se produire et les mêmes causes produire les mêmes effets, d'où nécessité pour nous de nous tenir toujours prêts, ce que s'est toujours efforcé de faire le colonel du 26e, et, en présence des résultats obtenus par lui et par son régiment, je ne doute pas que, le cas échéant, le 26e ne se trouve à la hauteur de toutes ses obligations.»

---

[1]) Wegen dieses Passus seiner Rede, die an die Adresse eines ausscheidenden Obersten Goepp gerichtet war, wurde der General von seinem Posten wegversetzt.

Résumé des (zweiten) Kultusgesetzes.

Das neue Gesetz trägt dem Vorwurfe der Klerikalen Rechnung, die Bestimmungen des allgemeinen Versammlungsrechtes seien bloss durch einen Willkürakt der Regierung nothdürftig auf den Kultus übertragen worden. Von nun an steht es in einem wirklichen Gesetz, dass der Gottesdienst als öffentliche Versammlung angemeldet werden kann und auch angemeldet werden muss, wenn der Priester und die Gläubigen keine Belästigung der Polizei gewärtigen wollen. Ausserdem eröffnet das Gesetz aber auch den Gebrauch des Vereinsgesetzes von 1901 allen denjenigen, die sich einen regelmässigen Gottesdienst in den gewohnten Kirchen und Kapellen sichern wollen. Diese neue Art von Kultusgenossenschaften besitzt jedoch nicht das Besitzrecht, das im Trennungsgesetz vorgesehen war. Dieses ist mit dem Verbote des Papstes, das Trennungsgesetz vom 9. Dez. 1905 zu befolgen, dahingefallen. Anderseits unterliegen auch die neuen Vereine der Anmeldepflicht, wenn die von ihnen veranstalteten Versammlungen öffentlich sein sollen. Nur die Pfarrhäuser und Priesterseminare bleiben sequestrirt. Die Kirchen müssen so lange dem Kultus allein zur Verfügung bleiben, als sich Priester und Gläubige dafür finden. Erst wenn zwei Jahre lang in einer Kirche kein Gottesdienst mehr stattgefunden hat, dürfen die wahren Besitzer, der Staat, das Departement oder die Gemeinde, darüber verfügen. Die Pensionen für Geistliche, die zur Zeit der Trennung mindestens 45 Alters- und zwanzig Dienstjahre zählten, bleiben erhalten. Dagegen sind die Unterstützungen auf vier oder acht Jahre für die jüngeren Geistlichen davon abhängig gemacht worden, dass sie im Laufe eines Monates nach der Promulgierung des Gesetzes den Nachweis liefern, dass sie in irgend einer gesetzlichen Form den Gottesdienst ausüben. Was die Anmeldefrist betrifft, so ist die Regierung entschlossen, sie möglichst wenig zu betonen und überall da, wo die Geistlichen nicht eine aggressive politische Rolle zu spielen suchen, ein Auge zuzudrücken. Sie will alle Verantwortung dem Papst überlassen, wenn

der regelmässige Gottesdienst in den Kirchen aufhören sollte. In der vom Senat der Ehre des allgemeinen Maueranschlags gewürdigten Rede des Kultusministers Briand ist dieser Standpunkt noch bestimmter eingenommen worden, als in seinen früheren Reden. (Bund.)

Die Adresse des französischen hohen Clerus an den Papst.

«Au moment où pour la troisième fois, cardinaux, archevêques et évêques de France, nous nous trouvons réunis en assemblée plénière pour délibérer sur les intérêts de cette très noble portion de l'Eglise catholique dont nous sommes les pasteurs immédiats, notre premier besoin est de faire parvenir à Votre Sainteté l'expression de notre reconnaissance la plus émue pour le nouveau gage de très paternelle et apostolique sollicitude qu'elle a daigné nous donner à nous, à notre clergé et à notre bien-aimé peuple, en nous adressant l'encyclique du 6 janvier.

A ce sentiment de gratitude, nous nous empressons d'ajouter l'assurance de notre adhésion entière et convaincue au jugement porté par Votre Sainteté sur la législation en matière religieuse, qui a commencé à la loi de 1905 et qui vient de se continuer par la loi du 2 janvier 1907.

Etait-il possible, Très Saint-Père, de projeter mieux que Votre Sainteté ne l'a fait sur les points les plus obscurs de toute cette ténébreuse entreprise des lumières plus nettes et plus décisives? Nous ne le pensons pas.

Avec vous — et d'une âme profondément attristée, parce qu'aux attentats que la récente loi consomme on ne reconnaît plus l'âme généreuse et si foncièrement honnête de notre chère France, — nous protestons contre la violence qui est faite aux droits les plus sacrés.

Nous déclarons à votre suite et à notre tour, que la paix religieuse, affreusement troublée parmi nous, ne se rétablira qu'aux conditions si expressément consignées dans votre encyclique, — et elles le sont de même dans

nos consciences, — à savoir le respect de la hiérarchie de l'Eglise, l'inviolabilité de ses biens, sa liberté. Jusque-là nous ne souscrirons pas au fait accompli.

Votre Sainteté daigne nous dire que le spectacle de notre si parfaite union — union mutuelle et union au siège de Pierre — en de telles conjonctures lui est une joie; elle daigne ajouter que pour ce spectacle que nous donnons au monde, elle veut que nous soyons loués devant l'Eglise entière.

Merci, Très Saint-Père: ce qui nous rend singulièrement sensibles à cette louange, c'est qu'elle représente pour notre chrétienne patrie un titre de gloire, continuant ceux que lui valurent, en des jours passés également difficiles, nos vénérés ancêtres.

Très Saint-Père,

Nous tenons à dire hautement que les sentiments que nous exprimons ici jaillissent spontanément de nos cœurs d'évêques français.

Parmi les calomnies dont l'Eglise a été l'objet ces temps derniers, il en est une qui visait à la fois votre personne auguste et les nôtres, calomnie que Votre Sainteté a sans doute volontairement négligé de relever dans son encyclique.

Or, elle nous est trop douloureuse, à nous, pour que nous puissions nous en taire.

En même temps que le Saint-Siège était représenté comme dominé ou influencé, dans le conflit actuel, par des préoccupations plus ou moins étrangères à son ministère sacré, n'a-t-on pas osé dire que l'épiscopat français marchait à la suite du pape avec plus de discipline que de conviction et que la beauté du spectacle de notre union s'amoindrissait de la passivité de notre obéissance?

A cette calomnie dont nous sommes blessés, nous répondons qu'en fait historique comme en droit divin, c'est assez au pape de confirmer ses frères sans les absorber.

«Loi tendant à prévenir le mouillage et les abus du sucrage des vins.»

Article premier. — Chaque année après la récolte, tout propriétaire, fermier, métayer, récoltant du vin, devra déclarer à la mairie de la commune où il fait son vin:

1° La superficie des vignes en production qu'il possède ou exploite.

2° La quantité totale du vin produit et celle des stocks antérieurs restant dans ses caves.

3° S'il y a lieu, le volume ou le poids de vendanges fraîches qu'il aura expédiées, ou le volume ou le poids de celles qu'il aura reçues.

4° S'il y a lieu, la quantité de moûts qu'il aura expédiée ou reçue. Ces déclarations seront inscrites sous le nom du déclarant, sur un registre restant à la mairie et qui devra être communiqué à tout requérant. Elles seront signées par le déclarant sur le registre; il en sera donné récépissé. Copie sera transmise par les soins de la mairie au receveur-buraliste de la localité, qui ne pourra délivrer, au nom du déclarant, de titres de mouvement pour une quantité de vin supérieure à la quantité déclarée. Le relevé nominatif des déclarations sera affiché à la porte de la mairie.

Dès le début de la récolte, au fur et à mesure des nécessités de la vente, des déclarations partielles pourront être faites dans les conditions précédentes sauf l'affichage qui n'aura lieu qu'après la déclaration totale.

Art. 4. — Sont interdites la fabrication, l'exposition, la mise en vente et la vente des produits ou mélanges œnologiques de composition secrète ou indéterminée, destinés soit à améliorer et à bouqueter les moûts et les vins, soit à les guérir de leurs maladies, soit à fabriquer des vins artificiels.

Art. 5. — Le premier paragraphe de l'article 7 de la loi du 28 janvier 1903 est complété comme suit: Le sucre ainsi employé sera frappé d'une taxe complémentaire de

40 fr. par 100 kilos de sucre raffiné. Cette taxe est due au moment de l'emploi.

Art. 6. — Quiconque voudra se livrer à la fabrication du vin de sucre pour sa consommation familiale est tenu d'en faire la déclaration dans le même délai.

La quantité de sucre employée ne pourra pas être supérieure à 20 kilos par membre de la famille et par domestique attaché à la personne, ni à 20 kilos par trois hectolitres de vendanges récoltées, ni au total à 200 kilos pour l'ensemble de l'exploitation.

La fabrication des piquettes n'est autorisée que pour la consommation familiale jusqu'à concurrence au maximum de 40 hectolitres par exploitation.

Art. 7. — Les contraventions à l'article précédent sont punies d'une amende de 500 à 5000 frs. et de la confiscation des boissons, sucres et glucoses saisis. L'amende est doublée dans le cas de fabrication, de circulation ou de détention de vins de sucre ou de vins de marc en vue de la vente. Dans ce cas, les contrevenants sont, en outre, punis d'une peine de six jours à six mois d'emprisonnement. Cette dernière pénalité est doublée en cas de récidive. Les mêmes peines sont applicables aux complices des contrevenants.

Art. 8. — Tout commerçant qui voudra vendre du sucre ou du glucose par quantités supérieures à 25 kilos est tenu d'en faire préalablement la déclaration à l'administration des contributions indirectes.

Art. 9. — Tous syndicats formés pour la défense des intérêts généraux de l'agriculture ou de la viticulture ou du commerce et trafic des vins, pourront exercer les droits reconnus à la partie civile relativement aux faits de fraudes et falsifications des vins, ou recourir s'ils le préfèrent à l'action ordinaire devant le tribunal civil.»

Das Legitimationsgesetz der unehelichen Kinder.

«Les enfants nés hors le mariage pourront être légitimés par le mariage subséquent de leurs père et

mère, lorsque ceux-ci les auront légalement reconnus avant leur mariage ou qu'ils les reconnaîtront dans l'acte même de la célébration.

Dans le délai de deux ans à partir de la promulgation de la présente loi, les enfants nés d'un commerce adultérin, qui n'ont pu être légitimés par le mariage subséquent de leurs père et mère, pourront être l'objet d'une reconnaissance qui emportera légitimation.

Cette légitimation aura lieu devant l'officier d'état civil du domicile des deux conjoints. Mention en sera faite en marge des actes de mariage et de naissance.»

Statistisches. Von allen Staaten hat Frankreich die grösste Staatsschuld; sie betrug am 1. Januar 1907 29177 Millionen Franken mit einer Zinsenlast von 1232 Millionen. Es folgt Russland mit 22959 Millionen, deren Verzinsung 1010 Millionen erfordert. An dritter Stelle steht das Deutsche Reich mit 21,1 Milliarden und einem jährlichen Zinsendienst von 825 Millionen Franken. Ueber 10 Milliarden Franken Staatsschulden haben dann noch Grossbritannien (19725), Italien (13022) und Oesterreich (10 090) Nach der Höhe der Militärausgaben geordnet ist die Reihenfolge der Länder eine andere. Hier steht Grossbritannien mit 1,554 Millionen Franken oben an. An zweiter Stelle kommt Russland mit 1275 Millionen. Die dritte Stelle nimmt wieder das Deutsche Reich und zwar mit 1258 Millionen Franken ein. Ueber eine Milliarde hoch (1044) sind die Militärausgaben Frankreichs. In weitem Abstand folgen dann Italien mit 416 und Oesterreich-Ungarn mit 375 Millionen Franken.

«Casablanca.

Casablanca, Casablanca, schwarzes Haus,
gemacht zum Sterben,
Schwerlich wird die Tricolore neuen Ruhm in dir
erwerben.
Bist der Weg nicht zu Jugurtha's vielgesuchten
gold'nen Horten,
Bist der Eingang zu des Todes unbegehrten
dunklen Pforten.

Auch der Aehren reiches Gold ist nicht mehr wie
dereinst vorhanden,
Seit des Halbmonds bleicher Schimmer aufging
über diesen Landen,
Seit der letzte Maurenkönig Spanien weinend
musst' verlassen.
Sollen nun die «Christenhunde» Fuss in seinem
Erbe fassen?»

Das Königreich Italien hält sich bereit, man möchte beinahe sagen sprungfertig, um die Ereignisse, welche sich in Europa, sei es an der deutsch-französischen Grenze, oder in Oesterreich, oder endlich in dem der Auflösung entgegengehenden türkischen Reiche vorbereiten, zu seinen Staatszwecken wirksam benutzen zu können. «Sempre avanti Sovoia» ist der Wahlspruch seines Regentenhauses, das denselben Jahrhunderte hindurch nie aus dem Auge verloren hat, und es hat sich dieser Gedanke einer grösseren Ausgestaltung des Reiches, selbst über das Nationalitätsbewusstsein hinaus, welches den jetzigen Staat geschaffen hat, des ganzen Volkes, soweit es denkend ist, bemächtigt. Ein sprechendes Zeugniss dafür waren zwei grosse Nationalbegeisterungen dieses Jahres, die eine für Garibaldi, dessen hundertjähriger Geburtstag am 4. Juli gefeiert wurde und dessen grosses Reiterstandbild auf dem Janiculus fortan das eigentliche Denkmal des geeinigten, republikanisch gedachten, Italiens ist, dem die jetzige Monarchie bloss eine Uebergangszeit bedeutet. Die eigentliche typische Erscheinung aber war die ungeheure Todtenklage und posthume Begeisterung, die sich bei dem Hinscheid des Dichters Giosué Carducci, in der ganzen Halbinsel erhob. Und zwar war es nicht der

Dichter der «odi barbare», die zu den besten lyrischen Gedichten der Gegenwart gehören, sondern der Dichter des «Hymnus au Satan», der schon als junger Mann mit dieser antik-heidnischen Auffassung gegen das «secoletto vil, che christianeggia» aufgetreten war, dann aber, in der Mitte seines Lebens, mit diesem dreisten Gedicht erst den Gipfel des Dichterruhmes erklommen hatte, welcher ihn nun an die Seite von Alfieri und Leopardi, wenn auch noch lange nicht an die von Dante gestellt hat.

Das Gedicht ist eine rhetorisch gelungene Verherrlichung des Gedankens der Renaissance, also Kultus des menschlichen Geistes und der menschlichen Kraft gegenüber allem Uebersinnlichen, wie er stets gegenüber dem Gottesglauben aufzukommen und Gestaltung zu gewinnen versucht, und in philosophischer Sprache von Nietzsche, am besten (aber ohne Zustimmung) in einem geistreichen Dialoge von Saitschik dargestellt worden ist.

«Satan ist» — um die Paraphrase von Valerio Flamini in einer Beilage der Allg. Zeitung zu gebrauchen — «für die Asketen die Schönheit, die Liebe, das Glück. Jenes arme Nönnlein wünscht sich einen Blumenstrauss? In diesem Strauss ist Satan. Jener Klosterbruder erfreut sich an einem Vögelchen, das in seiner einsamen Zelle singt? In diesem Gesang ist Satan. Das ist, in der lächerlichen Karikatur der Legende, jene wilde Asketik, welche die Natur, die Familie, die Kunst, die Wissenschaft, das Menschengeschlecht negiert, zu Gunsten eines zukünftigen Lebens das gegenwärtige unterdrückte, aus Liebe zur Seele den Körper geisselte, schund, verbrannte. Und Satan sei! Was sagte er im Grunde, der alttestamentliche Satan, zur Gefährtin des Mannes? Er zeigte ihr im Garten Jehovahs den geheimnissvollen Baum, der die Freiheit des Wissens und des Lebens trug, das Gute und

das Böse, und sprach: Esset davon, und ihr werdet sein wie die Götter. Was aber sagten, ich bitte euch, den Menschen anderes Pythagoras, Anaxagoras, Sokrates, Plato, Aristoteles? Was sagten ihnen anderes Galilei, Newton, Kepler, Descartes und Kant? Ich glaube besungen zu haben die Natur im kosmischen Sinne, ferner die schönste und ästhetischste Verkörperung der Natur im göttlichen Humanismus Griechenlands und schliesslich die Natur und die Menschheit, die sich nothwendigerweise stets in christlichen Zeiten gegen den Druck des dogmatischen Autoritätsprinzips, verbunden mit dem feudalen und dynastischen, auflehnen.»

Es gehört dazu natürlich, als Gegensatz, ein Christenthum, das ein Zerrbild der katholischen Kirche ist, ein theils übermässig asketisches, theils heuchlerisches Priesterthum, wie es zur Zeit der Renaissance bestand und Carducci nebst vielen andern Dichtern, auch ausserhalb Italiens, immer noch als Wirklichkeit vorschwebt, während sie seine regenerative Kraft, die allein eine wirkliche «Wiedergeburt» hervorzubringen im Stande ist, als der Materie Verfallene nicht zu erkennen im Stande sind. Freilich so viel ist wahr und bleibt wahr, solange diese Gegensätze auf Erden bestehen, den Kultus der Materie und der Sinnlichkeit kennt und verträgt das Christenthum nicht. Den wollen aber gerade diese mit Unrecht «Intellektuelle» sich nennenden Dichter und Schriftsteller der romanischen Welt; die «Kraft der Vernunft» ist, wie es die Renaissanceperiode zeigte, und unsere nächste Zukunft vielleicht wieder zeigen wird, nur der Deckmantel und das Aushängeschild für eine unbegrenzte Herrschaft der Sinnlichkeit, die wieder, entgegen dem Christenthum, in vorchristlich-antiken Formen aufzukommen strebt. Darum:

«Heil dir o Satan und deiner Zunft,
Siegreiche, rächende Kraft der Vernunft!

Dir sei der Weihrauch opfernd geschwungen,
Du hast den Jehovah der Pfaffen bezwungen.»

Dafür ist Italien klassischer Boden, in welchem noch immer so viel antike Kultur und antikes Heidenthum, die anderswo künstlich durch Gelehrtenarbeit konstruirt werden müssen, «bodenständig» zurückgeblieben ist, dass dieses Land allein den Traum einer Renaissance verwirklichen könnte und auch würde, sobald es einmal das Ziel seiner politischen Wünsche erreicht haben wird. Wenn es dasselbe jemals erreicht! Wir zweifeln einstweilen daran und wenn wir es nicht wünschen, so sind diese Hintergedanken Carducci's, die hinter dem edeln «risorgimento» bei einem Theil der italienischen Bevölkerung sich verstecken und jetzt sogar das Uebergewicht über die nationale Begeisterung gewonnen haben, welche das «cuore» von de Amicis noch rein ausspricht, wesentlich Schuld daran. Wir wollen keine heidnischen Tempel mehr in Rom sich erheben sehen; da ist uns das Christenthum, selbst wenn es in mangelhaften äusseren Formen besteht, doch lieber.

Einstweilen stehen diesem, angeblich wissenschaftlichen, Materialismus, der namentlich in den gebildeten und gelehrten Klassen Italiens starke Wurzel gefasst hat und seine Wirkungen in dem Prozesse Murri zeigte, starke Widerstände im Lande selber entgegen. Einerseits das Elend und die Korruption der untern Volksklassen, ganz besonders im Süden, das sich in der Sache Cuocolo in Neapel, und noch mehr in derjenigen des Exministers Nasi deutlich machte. Daneben besitzt die Kirche doch noch einen bedeutenden Einfluss im Volk, den auch eine Kampagne des Anti-Clericalismus, wie sie in diesem Frühjahr in Folge einiger Skandale in

Erziehungsanstalten stattfand, nicht zu untergraben vermag.

Eine unserer Zeitungen sagte darüber folgendes:

«La période que nous venons de traverser est singulièrement triste et humiliante. L'Italie sort à peine d'une violente crise d'anticléricalisme qui a déchaîné les plus mauvais instincts de la foule. Des scandales, sur lesquels la clarté est loin d'être faite, ont éclaté çà et là dans quelques établissements congréganistes. Cela a suffi pour déchaîner contre les catholiques et les prêtres une campagne de haine et de violences qui dépasse, il faut le dire, tout ce qu'on avait vu jusqu'ici. A Rome, où jusqu'à ce jour la population était renommée pour son esprit de tolérance, les prêtres sont journellement exposés aux outrages et aux insultes. Hier encore, près de Castelgandolfo, ou il se trouve en villégiature, le cardinal Merry del Val a été l'objet d'une inqualifiable agression de la part d'une bande d'anticléricaux.

Cette excitation de l'opinion publique, ou tout au moins d'une partie de l'opinion publique, est-elle la conséquence du rapprochement, trop étroit au gré de quelques-uns, qui s'était opéré ces deux dernières années entre la papauté et la monarchie? Ou bien faut-il y voir, comme le prétendent les journaux catholiques, un plan organisé par la franc-maçonnerie pour terroriser le gouvernement et paralyser sa politique jugée trop tolérante à l'égard de l'Eglise? Les deux explications ne s'excluent pas et elles renferment peut être chacune leur part de vérité. A cet égard, l'été de 1907 aura sa place, une triste place, dans l'histoire de l'Italie contemporaine et il inaugurera peut-être une nouvelle période dans les relations entre l'Eglise et l'Etat.»

Wir sind nicht ganz dieser Ansicht. Der Staat in Italien wird, um sich gegenüber der dumpf grollenden Unzufriedenheit in den unteren Volksklassen, und dem stets wachsenden Sozialismus gegenüber zu behaupten, der

Kirche noch weiter bedürfen, und die Begeisterung der Königin Wittwe für den Dichter des Satans kaum dauernd zu der seinigen machen können. Ein bezeichnender Witz von dell'Ongaro in dem florentinischen Witzblatte «Asino» sagte, direkt gegen das Königthum sich richtend:

«Regia l'armata, lo statuto regio,
Regia la corte, regie le città,
Tutto ciò che in Italia ha qualche pregio,
Le biblioteche, le Università,
Tutto è grazia, favore, privilegio
Dato e concesso da Sua Maestà.
Son regi il fisco, il lotto, l'ospedale
Il Debito soltanto è NAZIONALE.»

Was die Monarchie in Italien erhält, ist nur der nationale Nimbus, der sie noch umgibt, der Erfolg, den sie bisher gehabt hat, und die Hilfe der Kirche gegen die Sozialisten. Das sind ihre drei Machtmittel und sie wird sie zu benutzen verstehen, ohne sich auf Carducci und die Seinen allzusehr zu verlassen. In dieser Hinsicht meint das oben citirte Blatt wohl mit Recht, es bereite sich in Italien eine Zeit der grösseren Betheiligung der Katholiken an der Politik vor, ähnlich wie es in Deutschland und Belgien der Fall war, und damit hat dann das kommende Reich des Satans, wie Carducci es sich vorstellte, auch in Italien vorläufig ein Ende. Die italienischen Verhältnisse werden am ehesten dazu beitragen, das unnatürliche Allianzverhältniss zu lösen, in das sich die katholischen Parteien vielerorts mit den Sozialisten eingelassen hatten. Gewiss aber ist freilich, dass man sich in Italien noch auf einen starken Angriff auf die katholische Kirche aus allen Gründen, zu denen dieselbe hie und da etwelche Veranlassung bietet, gefasst machen kann. Die Kirche selbst braucht den-

selben allerdings nicht zu fürchten, sie wird das überleben wie sie schon Manches überlebt hat. Aber sie hat alle Ursache, nun nach dem Rathe des Apostels Paulus «vorsichtig zu wandeln» und «hinauszuthun», was an wirklich Bösem in ihr ist.

Einstweilen bereitet sich Italien offenbar auf eine auswärtige Aktion vor.

In Spezia fand der Stapellauf eines grossen italienischen Kreuzers «Roma» statt, bei welchem Anlass König Viktor Emanuel, der sonst bei öffentlichen Gelegenheiten nicht zu reden pflegt, eine kriegerische Ansprache gehalten hat. Das Telegramm darüber lautete:

«Rom, 22. April. Beim Stapellauf des Kreuzers «Roma» hielt König Viktor Emanuel eine Ansprache, in der er ausführte, er überreiche dem Schiff eine Flagge, welche die Königin für das Schiff gestiftet habe. Diese Flagge solle an Bord des Kriegsschiffes an dem Tage flattern, an dem es die Aufgabe erhalten werde, mit den übrigen Schiffen zur Vertheidigung der Ehre Italiens zu kämpfen. Er hoffe, dass dieser Tag noch lange fernbleibe, aber er müsse einmal kommen. Er sei sicher dass die Nationalflagge Italien Glück bringen werde. — Die Königin nahm an der Feier nicht Theil.»

Ohne Zweifel richtet Italien sein Augenmerk einerseits auf die italienischen Provinzen Oesterreichs, die es noch zu gewinnen hofft, andererseits auf die gegenüberliegende albanische Küste, wobei es dann aber nicht bloss der Opposition von Seite Oesterreichs, sondern auch der Gegnerschaft Russlands und selbst des dem königlichen Hause nahestehenden Montenegro begegnen dürfte.

In diesem Herbste noch sollen grosse Manöver von circa 70000 Mann unmittelbar an unserer Grenze zwischen

dem Mont Dolent und dem Simplon stattfinden.[1]) Wir glauben nicht, dass die «spada d'Italia» sich zunächst und direkt gegen uns wenden werde, aber ein aufmerksames Auge auch nach dieser Seite hin zu richten, ist zur Zeit vielleicht gerechtfertigt.

Akten.

Eine Korrespondenz der Allg. Zeitung vom 8. September über die albanischen Verhältnisse sagt:

«Die schriftliche Auslassung, die ein Theil der Notabilitäten Albaniens unter Mitwirkung und Einfluss des Prätendenten Fürsten Ghika an den Friedenskongress im Haag gerichtet haben, ist in Italien mit grossem Unbehagen aufgenommen worden. Die Albanesen erklären darin, dass sie keine Bitte vortragen, sondern ein Recht fordern, dass sie gegen jeden status quo sind, dass sie sich nur mit einer vollständigen Autonomie Albaniens begnügen und dass sie einen entsetzlichen Krieg heraufbeschwören werden, wenn man ihre Wünsche nicht erfüllt. Man hat im Haag sowohl als in der internationalen, diplomatischen Welt diese Drohungen nicht besonders tragisch genommen, aber man erklärt an vielen Orten ganz offen, dass nur die Politik Italiens in Albanien jener Bevölkerung den Muth gebe, eine solche Sprache zu führen. Und etwas Wahres ist entschieden daran.

Italien ist in Bezug auf Albanien von der fixen Idee besessen, dass Oesterreich-Ungarn beabsichtige, jenes Land zu besetzen und dadurch, dass es Vallona und Durazzo occupirt, die ganze Ostküste des Adriatischen Meeres in seine Hand zu bringen, was Italiens Interessen und seiner Entwicklung nach Osten ausserordentlich schädlich wäre. Deshalb hat die amtliche italienische Politik seit einem

[1]) Die Manöver fanden wirklich statt, mit der Supposition einer Vertheidigung gegen eine durch die Schweiz gegen Italien vorrückende Armee, hatten jedoch keinen grossen militärischen Erfolg.

Jahrzehnt Alles gethan, um Oesterreich-Ungarn auf den status quo festzulegen. So erfolgte die Abmachung zwischen Visconti-Venosta und Goluchowski 1899, so wurde anlässlich der Erneuerung des Dreibundes 1902 über eine Klausel in diesem Sinne verhandelt, von der erst kürzlich in der Wiener Presse behauptet wurde, dass sie als § 7 des heutigen Dreibundvertrags thatsächlich existire, und endlich bildete derselbe Gegenstand den Inhalt einer abermaligen Abmachung 1903 zur Zeit der Mürzsteger Reformprogrammaktion für Macedonien. Alle diese Vereinbarungen, die den status quo als das Ideal jeder Politik in Albanien darstellen, stiessen auf Seiten Oesterreich-Ungarns auf gar keinen Widerstand, denn die phantastischen Pläne, die man am Ballplatz nach italienischer Ansicht hegen soll, sind dort in Wirklichkeit gar nicht vorhanden. Trotzdem genügte das Alles den Italienern nicht. Ausgehend davon, dass ihre eigenen Zukunftspläne mit dem status quo nicht in Einklang zu bringen sind, hielten sie sich für berechtigt, dasselbe auch von Oesterreich anzunehmen und im Geheimen gegen die angeblichen österreichischen Pläne zu arbeiten. So entstand die von Italien stillschweigend begünstigte Prätendentenpolitik in Albanien, die besonders von Aladar Kastriota Skanderbeg, einem in Neapel geborenen und lebenden Italiener, betrieben wird, den seinerseits der Fürst Ghika zu verdrängen sucht, nicht ohne ebenfalls in Rom und bei den italo-albanesischen Komitees um Gunst zu werben. Auch abgesehen von diesem Treiben der Prätendenten wird in Albanien von allen italienischen Konsulaten, Amtsstellen und Schulen dem Gedanken eines autonomen Albanien gehuldigt, die Politik Oesterreichs verdächtigt und angegriffen und Italien als der einzige loyale Freund hingestellt. Die Folgen dieser jahrelangen, systematischen Bearbeitung, die den Geist der Abmachungen von 1899 und 1903 zweifellos verletzt und an der die jetzige Regierung, also Tittoni weit weniger Schuld trägt, als seine Vorgänger, und als eine Reihe unverantwortlicher Elemente, machen

sich vor allen Dingen in den Anschauungen der Albanesen gegenüber den Mächten geltend. Sie hassen Oesterreich und Russland, fürchten Deutschland wegen seiner angeblichen pangermanischen Pläne auf dem Balkan, haben Vertrauen zu England als dem «traditionellen Hort nationaler Selbständigkeit» — eine von Italien eingetrichterte Phrase von sehr zweifelhafter Berechtigung — und sehen endlich in Italien selbst den natürlichen Freund, auf den sie unter allen Umständen rechnen können, was immer sie auch unternehmen.

Daher die Sprache, die von Albanien aus gegenüber den Mächten geführt wird, wie jetzt im Haag zu Gunsten einer Autonomie, die gar nicht durchführbar ist, weil alle Kenner des Landes bestätigen, dass Albanien nicht genügend kulturbildende Elemente besitzt, um an eine Autonomie denken zu können, und weil die Abenteuer der verschiedenen Prätendenten natürlich von den Mächten nicht geduldet werden würden. Und so bleibt eben doch nur übrig, jenen status quo, gegen den sich die Albanesen selbst so energisch wenden, vorläufig so lange als möglich aufrecht zu halten. Es ist vielleicht gerade jetzt der Augenblick, um diese Frage neuerdings der Aufmerksamkeit zu empfehlen. Man hat die Communiqués von Desio so aufgefasst, dass Tittoni und Baron Aehrenthal sich zum erstenmal auch über die Möglichkeit unterhalten und zu verständigen gesucht haben, dass der status quo sich einmal nicht mehr aufrecht erhalten lässt. Das, was in Desio nicht geschehen ist, kann in Semmering und Ischl nachgeholt werden. Und ganz besonders bedeutungsvoll könnte der Moment für die gesammte Gestaltung der Balkanpolitik werden, wenn wirklich König Eduard in Ischl zu einer prinzipiellen Verständigung mit der österreichisch-russischen Politik auf dem Balkan gelangt sein sollte. Das wäre von entscheidender Wichtigkeit, weil es Italien die einzige Stütze entziehen würde, die es gegenüber Oesterreich, Russland und Deutschland für etwaige ehrgeizige Sonderpläne auf dem Balkan zu haben glaubt. Und am Grössten würde die Erkenntniss einer

dergestalt veränderten Konstellation gerade auch auf Albanien wirken.»

Oesterreich ist der friedlichste unserer Nachbarstaaten, soweit es seinen eigenen Wunsch anbetrifft, aber trotzdem gefährdet in seinem Bestand. Nicht bloss durch die italienischen Aspirationen auf Triest und das Trentino, sondern durch seine inneren Verhältnisse, namentlich den beständigen Kampf mit dem unruhigen Ehrgeiz der Ungarn, die, an Stelle der etwas komplizirten Realunion von 1867, von einer Personalunion träumen, in welcher der herrschende Staat Ungarn und die andern Völker gut genug sein würden, um denselben als Rückendeckung und Finanzkraft zu dienen. Dazu wird es zwar wohl schwerlich jemals kommen, wohl aber ist, wie wir es schon mehrfach gesagt haben, eine Neuorganisation der Völker Oesterreichs in eine bundesstaatliche oder staatenbündische Form nur eine Frage kürzerer Zeit[1]) und sofern die erstere Form gewählt wird, ein Fortschritt. Mit einem intelligenten und thatkräftigen Oberhaupt an der Spitze, das in einem solchen Bundesstaat ohne Landesfürsten noch viel wichtiger wäre, als in einem nach deutschem Muster gestalteten, könnte sich Oesterreich selbst zu der Rolle geeignet erweisen, die es eigentlich hat, nämlich die kleineren Balkanstaaten zu pazifiziren, sich in irgend einer Weise anzugliedern und damit in ungefährlicher Weise das zu erledigen,

[1]) Bei den jetzigen Verhältnissen des im Oktober endlich stattgehabten neuen Ausgleichs kann man diesen Zeitpunkt einer Neugestaltung ungefähr auf das Jahr 1917 vorausdatiren, in welchem die jetzt bestehenden Handelsverträge mit dem Ausland ablaufen.

was man im engeren Sinne die orientalische Frage, d. h. die Ersetzung der Türkei in Europa, nennt. Dazu, um ein solches Ziel für die ganze Monarchie, nicht für Ungarn allein, ins Auge zu fassen, braucht es aber etwas ernsthaftere Politiker, als die ungarischen Phantasten, die es längst anstreben, und selbst als die stets wechselnden Vertreter des auswärtigen Amtes.[1])

Für uns ist ein kräftiges Oesterreich mit vorwiegend deutschem Charakter an unserer Ostgrenze eine Lebensfrage; wir können keinen zerrütteten Staat da brauchen, und auch keinen vorwiegend slavischen, oder magyarischen; der Orient darf nicht bei Buchs und St. Margrethen beginnen. Und ebensowenig wäre es für uns wünschbar (wovon zwar weniger die Rede sein wird), dass das deutsche Reich von Beurnevésain im Jura bis zur Luziensteig reiche.

In Cisleithanien entstand in diesem Jahre durch kaiserliches Patent vom 30. Januar, welches das bisherige Abgeordnetenhaus auflöste, und durch das neue Wahlgesetz, ein modern gestaltetes Parlament, das in 516 Mitgliedern 9 Nationalitäten (Deutsche, Polen, Tschechen, Ruthenen, Slowenen, Italiener, Kroaten, Serben, Rumänen und Juden) und 31 Parteien umfasst, ein für Oesterreich ganz eigenartiges Verhältniss, welches in dieser Art nirgends sonst so

[1]) Eine gute Studie über die dermaligen Verhältnisse der dualistischen Monarchie, die von vornherein nur ein Auskunftsmittel des Augenblicks nach langen vergeblichen Kämpfen war, ist Rudolf Springer «Grundlagen und Entwicklungsziel der österreichischen-ungarischen Monarchie 1906». Ebenso ist von Interesse ein «Memorandum der muselmannischen Bewohner Bosniens und der Herzegovina», das der österreichischen Delegation am 8. Januar d. J. überreicht wurde.

ausgesprochen existiert. Die Juden z. B. theilen sich in 3 jüdisch-nationale Zionisten, 2 selbständige Sozialisten und 2 Parteilose, die 87 Sozialisten in 50 Deutsche, 23 Tschechen, 6 Polen, 5 Italiener, 2 Ruthenen und 1 Rumänen. Die Ruthenen theilen sich in solche, die Panslavisten sind und zu Russland hin tendiren, und andere, alle aber stehen den Polen geschlossen gegenüber und verlangen die Anerkennung als selbständige Nation. Die Polen hingegen, die unter einer Art von nationalem Mandat impératif gewählt worden sind, streben die Unterdrückung der in ihrem Gebiet lebenden kleineren Nationalitäten durch Polonisirung derselben an, ziemlich genau so, wie das Magyarenvolk die in seinem Bereich lebenden Deutschen, Rumänen, Serben, Kroaten zu magyarisiren versucht. Das würde auch dem Gedanken an einen österreichischen Bundesstaat die grössten Schwierigkeiten bereiten, die Frage nämlich, welche Länder und Nationalitäten zu einer autonomen Existenz als Gliedstaaten berechtigt seien und welche nicht. Dennoch muss es zu einer solchen Ersetzung des Waffenstillstandes von 1867 kommen, wenn nicht eine nicht endende Folge von Kompromissen des Augenblicks zwischen der Krone und Ungarn das eigentliche Staatsrecht der österreich-ungarischen Monarchie sein und bleiben soll. Das wäre aber nur das Vorspiel für den Zerfall Österreichs in einen blossen Staatenbund, der dann wahrscheinlich die Form eines Zollvereins annehmen würde.

Akten.

Der österreichisch-ungarische Thronfolger und die ungarischen Forderungen.

Wien, 19. September. Ueber die gestrige Audienz des Grafen Andrassy beim Kaiser und beim Thronfolger

werden jetzt weitere Mittheilungen gemacht. Erzherzog Franz Ferdinand, so heisst es, habe schon lange an höchster Stelle Klage geführt über das stete Nachgeben gegenüber den ungarischen Ansprüchen, die er als eine Gefahr für die Zukunft der Monarchie und als eine Benachtheiligung der österreichischen Stammlande betrachte. Der Erzherzog hat stets die Ansicht verfochten, dass mit der Unabhängigkeitspartei eine politische Wirthschaft unmöglich sei, zumal weil diese Partei im Titel ihres Programms die Lostrennung von Oesterreich vertrete. Besonders ablehnend verhält sich Erzherzog Franz Ferdinand gegen die von Ungarn geforderte «Verfassungsgarantie», die in ihrer Gesammtheit eine bedeutende Einschränkung der Kronrechte in Ungarn bedeute, ohne irgend ein Gegengewicht zu bieten. Der Erzherzog soll sich geäussert haben, der König von Ungarn würde auf diese Weise zu einem Schattenkönig. Während der Ausgleichsverhandlungen ist die Frage aufgetaucht, ob nicht die Bewilligung der sog. Verfassungsgarantie hinreichen würde, den Widerstand der Ungarn gegen die österreichischen Ausgleichsforderungen zu besiegen. Der Kaiser wollte in dieser Angelegenheit nicht allein entscheiden. Er betrachtet die Kronrechte als ein Fideikommiss, von dem sein Wille kein wesentliches Stück lösen dürfe; der Erzherzog als Thronfolger müsse seine Zustimmung dazu geben, wenn die Kronrechte in Ungarn noch eine neue wesentliche Einschränkung erfahren sollen. Graf Andrassys Aufgabe bestand darin, den Thronfolger über die Wesenheit der ungarischen Forderungen in Bezug auf die Verfassungsgarantie zu informiren. Der Erzherzog hörte jeden Punkt ruhig an, erhob dann aber zu jedem Punkte motivirte Einwendungen und fasste schliesslich seine Meinung dahin zusammen: Es dürfe der Krone nicht zugemuthet werden, sich mit gebundenen Händen dem unberechenbaren Willen der ungarischen Munizipien auszuliefern. Sofort fuhr der Erzherzog zum Kaiser und gab diesem gegenüber seiner Ansicht Ausdruck, dass die von Ungarn geforderten Verfassungsgarantien in der Form,

wie sie Graf Andrassy mittheilte, unmöglich bewilligt werden können. In ähnlicher Weise gab der Kaiser seine Willensäusserung, worauf Graf Andrassy ausdrücklich beauftragt wurde, die ungarischen Forderungen in kodificirter Form vorzulegen. Bis dahin behalte sich der Monarch seine Entscheidung vor. (Allg. Zeitung, 20. Sept.)

Zum bevorstehenden Ausgleich mit Ungarn.

Der Rollentausch, der sich bei den Ausgleichsverhandlungen zwischen Oesterreich und Ungarn vollzog, gelangte besonders darin zum Ausdrucke, dass es zuerst Ungarn war, welches — trotz aller gegentheiligen magyarischen Versicherungen — den Ausgleich heiss erstrebte, während Oesterreich sich Zeit liess und im Grunde genommen am liebsten keinen Ausgleich mehr schliessen wollte.

Offenbar standen die Magyarenhäuptlinge am Ende ihrer Weisheit. Rastlos waren sie geschäftig. Alle Künste der Taktik, alle anwaltlichen Listen hatten sie erschöpft und mussten dann mit Schrecken sehen, dass nichts mehr verfangen wollte. Die Aschen ihrer sämmtlichen Rebellen sind ins Land gebracht und mit pomphaften Reden beigesetzt worden. Feste ohne Zahl wurden begangen, wobei der Widerspruch gegen die harmlose Volkshymne als Würze diente. Immer schärfer arbeitete die Magyarisirungsmaschine, immer gewaltthätiger ward das Verhalten gegen die anderen das Land bewohnenden Völker. Aber nichts half mehr! Zu viel Paprika! Die eigenen Anhänger sind müde geworden. Die Dinge, die Verhältnisse, der Zug der Zeit, die tieferen Bedürfnisse des Verkehrs und der europäischen Kultur gestatten im 20. Jahrhundert nicht die künstliche, gewaltsame Heranbildung eines mongolischen Mittelstaates, der sich an einer der wichtigsten Stellen des europäischen Länder- und Staatensystems als feindseliger Riegel einschieben wollte.

Den Gesetzen der Neuzeit entsprechend, brach die Maschine bei den Finanzen. Hier ist der Punkt, wo die Kraft des nationalen Fanatismus versagt. Nicht aus Patriotismus schmiedet man Eisen, spinnt man Baumwolle, sondern um zu gewinnen. Bleibt dieser Gewinn aus — weil das ganze System der Wirthschaft und Politik verfehlt ist —, so hört auch der Patriotismus auf. Ungarn lebte von fremdem Kapitale, von fremdem Kredite. In dem Augenblicke, da die Kreditgeber an dem Schuldner irre werden, ziehen sich Kapital und Kredit zurück.

«Ohne das Giro Oesterreichs sinkt der Kredit Ungarns auf den eines Balkanstaates hinab», sagte unlängst ein einflussreiches, reichsdeutsches Blatt, und der Ausspruch eines sachkundigen Abgeordneten des ungarischen Reichstages, lautet «Ungarn lebt vom Giro Oesterreichs». Angesichts solcher Erkenntniss, die jetzt durch die Thatsachen eine furchtbare Bestätigung erfahren hat, bestand in Ungarn kein dringenderes Anliegen als der Abschluss des Ausgleiches mit Oesterreich. (Allg. Zeitung, 12. Okt.)

Der erfolgte Ausgleich zwischen Oesterreich und Ungarn.

Hauptgrundsatz ist nach wie vor, dass die Monarchie bis 1917 ein einheitliches Zollgebiet bleibt. Ueber die Zettelbankgemeinschaft ist noch nichts entschieden, aber es ist vorauszusehen, dass auch darin nichts geändert werden wird. Oesterreich trägt den Vortheil davon, dass die Quote um 2 Proz. erhöht wird, ein Erfolg, der kaum erhofft werden konnte. Ungarn erhält dafür die Befreiung seiner Staatsrenten von der österreichischen Rentensteuer, und es ist ihm zugesichert, dass, falls die Bankgemeinschaft aufrecht erhalten wird, seine Renten und die gleichartigen Papiere auch diesseits der Leitha zur Anlage bei den Sparkassen und ähnlichen Instituten zugelassen werden. Ueber die Aufnahme der Baarzahlungen wird erst dann entschieden werden, wenn die Frage der Bankgemeinschaft gelöst wird. Es ist endlich nach jahr-

zehntelangem Bemühen gelungen, die ungarische Regierung zu bestimmen, dass sie eine direkte Eisenbahnverbindung zwischen den südlichen Provinzen Oesterreichs nach Kroatien und hierauf über Bosnien nach Dalmatien gestatte. Das ist nicht hoch genug anzuschlagen. Die ungarische Staatsbahn erhält nicht den von Ungarn gewünschten direkten Anschluss an das preussische Eisenbahnnetz, sondern das Verbindungsstück bleibt in den Händen Oesterreichs, doch wird ein zweites Gleis dieser Theilstrecke den ungarischen Exportverkehr fördern. Dann kommen noch zwei Bestimmungen, welche eine Menge Streit aus der Welt räumen können. Die gemeinsame Staatsschuld, das sind jene Verpflichtungen, welche das Reich vor 1867, vor der Theilung in zwei Staaten übernommen hatte und die bisher gemeinsam war, wird aufgetheilt, und Oesterreich wie Ungarn haften allein für die Verzinsung; in Bezug auf die Bedingungen kann Oesterreich hier von einem Erfolge sprechen. Endlich und schliesslich ist zu bemerken, dass der schon von Körber angeregte Gedanke der Einsetzung eines Schiedsgerichtes für wirthschaftliche und finanzielle Fragen acceptirt ist. Die Richter werden nur aus angesehenen Persönlichkeiten Oesterreichs und Ungarns und zwar immer je von der anderen Reichshälfte gewählt. Hoffentlich wird diese Einrichtung viel bösartigem Zwist die Spitze abbrechen. Ungarn legt Werth darauf, dass die Vereinbarung nicht mehr den Namen einer Zollunion, sondern eines Zollvertrages führt, und diese und manche andere schärfere Ausgestaltung des selbständigen staatlichen Charakters Ungarns ist das, was jenseits der Leitha am meisten Befriedigung hervorrufen wird. Grundsätzliche Aenderungen sind jedoch auf diesem Gebiet nicht vorgenommen worden. Ausserdem wurde noch eine Fülle von Details über Verzehrungssteuern, Viehseuchenbekämpfung, über die Surtaxe auf Zucker, über den Eisenbahnverkehr vereinbart. Der grösste Theil der Bestimmungen enthält Details ohne hervorragende Bedeutung. Alle Abmachungen zusammengenommen sind

wichtig und werthvoll. Es kann Niemand mehr leugnen, dass in den letzten drei Jahren eine Art Verjüngung der Monarchie in Erscheinung getreten ist. Die Schwarzseher bekommen jeden Tag mehr Unrecht, und der alte Bau hält imponirend zusammen. (Allg. Zeitung, 18. Oktober.)

Ein ähnliches Verhältniss bildet sich vielleicht in absehbarer Zeit in einem anderen weltumfassenden Reiche, das jetzt auf der Höhe seiner Macht und seines Ansehens angelangt ist und nach menschlichen Muthmassungen einer allmähligen Abnahme derselben entgegengeht, die, im Ganzen und Grossen betrachtet, nicht zu wünschen ist.

Das britische Weltreich, das grösste Länderkonglomerat der dermaligen Welt, besteht aus einem verhältnissmässig kleinen Kern, England, dessen Verfassung ein in der äussern Form vielfach noch mittelalterlich gestaltetes Königthum, in Wirklichkeit aber eine Art von Aristokratie ist, die theils auf Geburt in gewissen Familien des Landes, theils auf Wahl, aber nach einem Wahlsystem beruht, das von allgemeiner Gleichberechtigung aller Staatsangehörigen auch nur dieses kleinen Theils der Gesammtmonarchie noch weit entfernt ist. Obwohl es sich, der Tendenz nach, diesem Ziele zu nähern beginnt. Angeschlossen an dieses England sind durch neuere «Unionen» die zwei ehemals separaten Königreiche Schottland und Irland, welche dermalen eine grössere Selbständigkeit mit eigenen Parlamenten anstreben und wahrscheinlich erlangen werden. Auch in diesem nächsten Umkreis des britischen Herrschaftsgebietes gibt es noch kleinere Parzellen Landes, wie die normännischen Inseln und die Insel Man, die ein eigenes Verfassungsleben haben und keine Abgeordneten in das Reichsparlament wählen.

Im weiteren Umkreis der Welt besitzt sodann das britische Reich unermessliche Territorien, welche, in verschiedenen Abstufungen, von der nahezu vollständigen Unabhängigkeit und fast nur formalen Zugehörigkeit der «Dominion of Canada» und der «Commonwealth of Australia» bis zur mittelalterlichen Lehensherrschaft über die eingeborenen indischen Fürsten, der völlig despotischen Regierung des Vizekönigs von Indien über die ehemaligen Gebiete der ostindischen Kompagnie, und dem Protektorat über Aegypten, eine Musterkarte von verfassungsmässigen Zuständen aufweisen, wie sie kein Reich der Welt jemals gehabt hat, nicht einmal das römische, oder das persische, die damit am ehesten vergleichbar wären.

Eine englische Gesammtverfassung gibt es nicht und wird es niemals geben können, anders als vielleicht in der Form eines Zollvereins, wie er auch in den Gedanken einzelner Politiker bereits lebt. Selbst das Staatsrecht des engeren «Great Britain», das aus den Königreichen England, Schottland, Irland, nebst Wales, Man und den normännischen Inseln besteht, ist nie in irgend einer Verfassungsurkunde verbucht gewesen, sondern besteht nur aus einer Reihe von Aktenstücken verschiedenen Datums, verbunden durch ergänzende Parlamentsbeschlüsse, oder blosses Gewohnheitsrecht.

In dieses rechtliche Chaos, über welches die französische Revolutionsperiode schonend hinwegging ohne es umzugestalten, versucht die jetzige Zeit nun einige moderne Ordnung zu bringen; es ist aber sehr fraglich, ob und wie weit dies gelingen wird. Ohne die grosse Freiheit, namentlich individueller, und soweit es die Kerngebiete betrifft, auch politischer Art, die eben

ein sehr staatserhaltendes, im besten Sinne konservatives, Prinzip ist, würde dieses Staatsgebilde sich so wenig weiter erhalten können als die Türkei, die etwas Ähnliches von einem Völkerkonglomerat ist. So wie England durch seine grossartige Geschichte geworden ist, ist es aber ein Hort der Freiheit in der ganzen Welt und deshalb ein allgemein geliebtes Land, wenn man Joseph Chamberlain und die konservative Regierung von 1895 bis 1905 ausnimmt, die diese allgemeine Zuneigung durch den Boerenkrieg auf eine harte Probe gesetzt haben.

Das grösste Ereigniss in der Geschichte Englands war in diesem Jahre der wirkliche Zusammentritt der schon seit 1904 beabsichtigten Kolonialkonferenz, oder, wie sie der Kolonialminister Lyttelton bereits nannte, des «imperial council», d. h. eines Staatsrathes des Gesammtreiches, bestehend aus allen Premierministern der Kolonien, welche eine eigene verantwortliche Regierung besitzen, einschliesslich Indiens, das keine solche Kolonie ist, ausschliesslich dagegen vorläufig der Kronkolonien, die von England aus, durch das Kolonialamt, regiert werden. Ohne Zweifel wird sich daraus allmählig eine neue Art von Bundesstaat mit beschränktem Staatszweck, beschränkt namentlich auf ein gemeinsames Zollsystem und eine gemeinsame Reichsvertheidigung, entwickeln, wie er auch in Österreich im Werke ist, und in England eine sehr merkwürdige Weiterentwicklung des bestehenden Bundesstaatsrechtes sein würde. Einstweilen hatte diese erste Konferenz des englischen erweiterten Staats die natürliche Folge, dass eine Art von Gegensatz zwischen Gross-Engländern und Klein-Engländern entstand, ähnlich wie er s. Z. im Jahre 1848 zwischen Gross- und Kleindeutschen bestand. Die sämtlichen Premierminister befürworteten

ein «preference system» in Bezug auf Zölle zu Gunsten der Kolonien; die englische Regierung hingegen hat sich demselben einstweilen nicht angeschlossen. Ebenso war Indien nicht einverstanden und das englische Parlament hat mit Mehrheit den Vorschlag abgelehnt, ein Bedauern über die Tendenz der Regierung auszusprechen. Es bleibt also einstweilen bei dem englischen Freihandelssystem; dagegen schien die Schaffung eines ständigen Sekretariats für dieses Gross-England, und wohl auch eine gewisse Organisation regelmässigerer Zusammenkünfte der selbständigen Kolonien in der Absicht sowohl der Regierung, als der kolonialen Premierminister zu liegen.

Das Interessanteste bei dieser ersten Reichsrathsversammlung war, dass die «Kolonie Transvaal» auf Grund der ihr von England gewährten ziemlich autonomischen Verfassung ebenfalls an der Versammlung theilnahm und durch den ehemaligen Obergeneral Botha vertreten war. Derselbe vereinbarte mit der Regierung ein von derselben zu garantirendes Anlehen, um damit die Nachwehen des Boerenkriegs zu beseitigen, und eine Rücksendung von 8000 Chinesen aus den Minen in ihre Heimat. Auffallend für den ehemaligen General des Boerenkriegs war die Aufnahme desselben in das Bürgerrecht der City of London, wobei er in Guildhall, mit fester Stimme und unter einer starken Bewegung, welche durch die Versammlung ging, folgenden Eid leistete:

«Je promets solennellement d'être fidèle à notre souverain seigneur et roi, Edouard VII, d'obéir au maire de cette cité, d'en défendre les franchises et coutumes, d'en maintenir l'intégrité par tous les moyens en mon pouvoir. Je jure de garder la «paix du roi», de ne connaître aucune réunion ou conspiration contre elle, mais d'en avertir le maire ou de les empêcher pour autant

que je le pourrai. Je m'engage à observer fidèlement et en tous points ces articles, conformément aux lois et coutumes de cette ville.»

Er schlug auch seither seinem Parlament vor, dem König, als Zeichen der Treue, den berühmten Cullinan-Diamanten zu schenken.

Wie viel an dieser Haltung Politik und kluge Berechnung der augenblicklichen Möglichkeiten ist, wird die spätere Geschichte Südafrika's zeigen. Einstweilen ist es wunderbar, dass schon 5 Jahre nach dem Krieg ein Transvaal-Parlament besteht, in welchem die Partei der Boeren, «Het Volk» genannt, 36 von 69 Sitzen hat (worunter ihr ganzes Partei-Comité), und dass auf den öffentlichen Gebäuden von Pretoria wieder die alte vierfarbige Boerenflagge statt der englischen weht. Auch der Gedanke einer südafrikanischen Conföderation ist bereits wieder im Cap-Parlament ausgesprochen und von Dr. Jameson, dem ehemaligen Führer des Einfalls in die Transvaal-Republik, jetzigem Premierminister der Cap-Kolonie, befürwortet worden.

Über die Stimmung der Boeren ausserhalb dieser politischen Kreise hört man begreiflicherweise nicht viel. Bei Anlass eines Einfalls vom Ende des letzten Jahres eines Boeren, Ferreira, in die Kolonie, der ein misslungenes Unternehmen, ein letztes Aufflackern des einstweilen erloschenen Freiheitsgefühls war, schrieb ein anderer ehemaliger Boerenführer in eine deutsche Zeitung folgendes:

«Wie war es eigentlich möglich, dass Ferreira von seinem Husarenritt etwas erwarten konnte? Nun zunächst ist es eine Thatsache, dass im Herzen des Burenvolkes der Gedanke an die Befreiung einen der besten Plätze einnimmt, und alltäglich steigen Tausende von

in Bezug auf Zölle zu Gunsten
ische Regierung hingegen hat sich
n nicht angeschlossen. Ebenso war
rstanden und das englische Parla-
rheit den Vorschlag abgelehnt, ein Be-
l'endenz der Regierung auszusprechen.
stweilen bei dem englischen Freihandels-
en schien die Schaffung eines ständigen
ir dieses Gross-England, und wohl auch eine
anisation regelmässigerer Zusammenkünfte
digen Kolonien in der Absicht sowohl der Re-
s der kolonialen Premierminister zu liegen.
nteressanteste bei dieser ersten Reichsrathsver-
war, dass die «Kolonie Transvaal» auf Grund der
ngland gewährten ziemlich autonomischen Ver-
benfalls an der Versammlung theilnahm und durch
naligen Obergeneral Botha vertreten war. Derselbe
irte mit der Regierung ein von derselben zu garan-
s Anlehen, um damit die Nachwehen des Boerenkriegs
eitigen, und eine Rücksendung von 8000 Chinesen
n Minen in ihre Heimat. Auffallend für den ehe-
en General des Boerenkriegs war die Aufnahme
lben in das Bürgerrecht der City of London, wobei
. Guildhall, mit fester Stimme und unter einer starken
egung, welche durch die Versammlung ging, folgenden
leistete:

«Je promets solennellement d'être fidèle à notre
verain seigneur et roi, Edouard VII, d'obéir au maire
cette cité, d'en défendre les franchises et coutumes,
en maintenir l'intégrité par tous les moyens en mon
ouvoir. Je jure de garder la «paix du roi», de ne con-
naître aucune réunion ou conspiration contre
d'en avertir le maire ou de les empêcher

gedeckt, ein Burenministerium oder Parlament für seines Landes Sache kämpft mit der englischen Regierung; wenn der Konflikt das Volk erregt und mobil macht, dann erst schlägt die Stunde, die Ferreira vorausnehmen wollte.»

Interessant war es auch, von dem ehemaligen Präsidenten des Oranje-Freistaates ein Wort zu vernehmen. Als ihm durch den Bruch eines Dammes ein grosser Wasserschaden entstand, äusserte er: «Wenn man sein Land verloren hat, sind alle andern Verluste nichts». Aus dieser Stimmung geht im Gemüthe eines nachdenklichen und zähen Volkes allmählig eine Regeneration hervor. Der ehemalige Hauptgegner der Boeren-Republiken, Joseph Chamberlain, kehrte in diesem Frühjahr als ein gänzlich gebrochener Mann aus dem Süden von Frankreich in seine Heimat zurück und ist fortan ein abgethaner Mann mit einem verlorenen Leben, das nichts Gutes hervorgebracht hat. Es ist schwer, so viel Mitleid zu bewahren, dass man sich darüber nicht freut.

In den Verhältnissen des engeren Reiches ist es nicht leicht, sich immer zurechtzufinden, da es oft an einer ganz zuverlässigen Berichterstattung mangelt. Ein Artikel der A. Z. sagt darüber folgendes:

«Eine offiziöse Presse gibt es in England nicht. Es bestehen selbstverständlich Beziehungen zwischen den grossen Blättern und den Parteileitungen, die sich ja ganz natürlich aus dem Parteiregime ergeben. Wenn man diese Beziehungen kennt, kann man sich ein ungefähres Bild von der Regierungspolitik machen. In den letzten Jahren der konservativen Regierung konnte man sich über deren Politik bis zu einem gewissen Grad an dem Daily Telegraph orientiren. Denn einer der ersten Mitarbeiter dieser Zeitung ist ein persönlicher Freund Mr. Balfours, und der Besitzer des Telegraph, Lord Burnham,

gehört zu den internen Kreisen des königlichen Hofes. Gegenwärtig ist die Westminster Gazette die beste Quelle, um sich über die Politik der liberalen Regierung zu informiren; namentlich was die auswärtige Politik betrifft, darf man sicher sein, dass die Westminster Gazette keinen Artikel bringen wird, der der Politik Sir Edward Greys zuwiderliefe. Aber selbst im besten Falle gibt die Presse immer nur ein Negativbild von der Regierungspolitik. Vor ein paar Jahren schrieb Mr. Frederick Greenwood, der achtzigjährige Veteran der englischen Presse, der als einer der besten Publizisten in auswärtigen Fragen anerkannt ist: «Die wirkliche Politik der Regierung kennen wir alle nicht; wir können nur aus einzelnen Symptomen unsere Schlüsse ziehen.» Nun ist es gerade jetzt, wo die deutsche und die französische Presse von einem kolonialpolitischen Ausgleich zwischen Deutschland und Frankreich spricht, von grossem Interesse, zu wissen, wie sich die englische Politik dazu stellen würde. Man späht in den Äusserungen der englischen Presse mit besonderer Aufmerksamkeit nach Symptomen, die Schlüsse auf die Haltung der Regierung ermöglichten. Aber in dem Theil der Londoner Presse, wo man die relativ authentischsten Äusserungen oder Andeutungen suchen müsste, fand man als das Charakteristische nur eine sehr grosse Zurückhaltung, so dass man dies als die einzige bemerkenswerthe Thatsache feststellen muss.»

Neben der grossen Frage, die «Krieg und Frieden mit Deutschland» heisst, sind es einige andere grössere Fragen, die jetzt die englische Politik beherrschen. Vor Allem ist durch die Parlamentswahlen vom vorigen Jahre zwar ein erfreuliches Übergewicht der liberalen Partei gegenüber der konservativen, welche von 1895 bis 1906 regierte und u. a. den Boerenkrieg auf dem Gewissen hat, entstanden. Immerhin besteht die Überlegenheit der Liberalen im Unterhaus aus bloss 93 Stimmen und hat

sich neben den traditionellen Parteien noch eine solche von Sozialisten (labour-party) von 30, und Halbsozialisten (liberal trade-union party) von 19 Stimmen gebildet, von denen die erstere in einer grossen Parteiversammlung vom 15.—17. Februar vorläufig folgendes Programm diskutirte, das eine Art Fortsetzung der ehemaligen Chartisten-Programme bildet.

«1. Indépendance politique absolue. — 2. Prompte introduction d'un amendement à la loi sur les trade-unions. — 3. Pouvoirs supplémentaires aux autorités nationales et locales pour traiter la question des sans-travail. — 4. Travail de huit heures pour toutes les industries. — 5. Revision des impôts et des taxes foncières. — 6. Education gratuite, les frais étant payés par le Trésor. — 7. Nourriture gratuite aux enfants des écoles à la discrétion des autorités éducatives. — 8. Fermeture obligatoire des magasins et abolition du système qui oblige les employés à coucher dans la boutique. — 9. Entente internationale vers le désarmement. — 10. Nécessité d'un *véto* local pour la réglementation des débits. — 11. Création de journaux ouvriers. — 12. Prohibition des nouvelles concernant le jeu aux courses. — 13. Salaire minimum pour les employés gouvernementaux et municipaux. — 14. Suppression des grosses pensions tant que les vétérans du travail n'en seront pas pourvus.»

Andere bewegende Fragen des Jahres waren besonders: Ausser der «education bill», die von dem Oberhause abgelehnt wurde, die Reform dieser Körperschaft selber, worüber ein Bericht folgendes sagt:

«Ein konservativer Peer, Lord Newton, hat die Initiative zur Reform ergriffen. Die Newtons sitzen noch nicht lange im Oberhause. Erst im Jahre 1892 wurde Mr. Legh zum Baron von Newton ernannt; sein Sohn ist der gegenwärtige Inhaber des Titels. Lord Newton hat zwölf Jahre im Unterhause gesessen, wie so mancher höherer englischer Peer hatte er seine Erziehung dadurch

vervollständigt, dass er nach Absolvirung von Eton und Oxford ein paar Jahre Gesandtschaftsattaché gewesen ist. Die beiden Hauptgrundzüge seines Reformantrages sind: 1. eine Beschränkung des erblichen Elements im Oberhause und 2. die Hinzufügung einer beträchtlichen Anzahl von Peers auf Lebenszeit. Das Oberhaus zählt gegenwärtig 620 Mitglieder. Diese Zahl macht die Versammlung unförmlich gross. Unter diesen 620 Peers gibt es viele, die notorisch keine politische Qualifikation und einige, die keine moralische Qualifikation haben, als Gesetzgeber zu fungiren. In den letzten Jahren haben gegen 200 Peers keine einzige Sitzung des Hauses besucht, auch zu gewöhnlichen Zeiten werden die Geschäfte von einem halben Dutzend erledigt; bereits drei anwesende Peers machen das Haus beschlussfähig. Man hat zu unterscheiden englische und Reichspeers einerseits und schottische und irische Peers andererseits. Der Unterschied zwischen englischen und Reichspeers ist kein konstitutioneller, sondern ein historischer. Beide haben persönlichen Sitz und Stimme im Oberhause; die englischen Peers sind die, deren Titel älter ist als die Union mit Schottland; Reichspeer sind die mit jüngerem Titel. Dagegen wählen die schottischen und irischen Peers Vertreter ins Oberhaus, die irischen 28 auf Lebenszeit, die schottischen 16 für die Dauer der Legislaturperiode. Nach dieser Analogie schlägt Lord Newton vor, dass auch die englischen und die Reichspeers Vertreter wählen sollten, dergestalt, dass nur ein Viertel von ihnen dem Oberhause angehörten.

Neben diesen repräsentativen Peers soll aber eine besondere Klasse erblicher Peers persönlich dem Oberhause zugehören dürfen, wenn sie gewisse Qualifikationen besitzen; und zwar sollen das sein frühere Minister, Generalgouverneure der Kolonien, Botschafter und Gesandte, Militärs und Seeoffiziere vom Range des Generallieutenants und Viceadmirals aufwärts u. s. w. Endlich soll eine Anzahl von Peers auf Lebenszeit ernannt werden, nicht mehr als hundert im Ganzen, und nicht mehr als

präsentative Peers ins Oberhaus gewählt worden sind und die nicht eine der erwähnten Qualifikationen besitzen, sollen das passive Wahlrecht für das Unterhaus haben, wie die schottischen und irischen Lords, die nicht dem Oberhause angehören.»

Es würde also im Wesentlichen eine gewählte obere Kammer, ähnlich derjenigen der anderen europäischen Monarchien entstehen, an Stelle einer angeblichen Aristokratie, die doch nur zu einem geringeren Theil aus wirklichem älterem Landadel, vielmehr mehrentheils aus Nachkommen von geadelten Advokaten, Banquiers, Brauern, reich gewordenen Leuten überhaupt, wenn nicht gar von Maitressen früherer Könige besteht.

Eine fernere partielle Verfassungsrevision, wie wir es nennen würden, die schon lange auf der Tagesordnung steht und durch den Ausfall der letzten Parlamentswahlen wieder zum Leben erweckt wurde, ist das irische home-rule, das jedoch seit seiner Verwerfung durch das Oberhaus unter Gladstones letzter Verwaltung eine wesentlich andere Gestalt angenommen hat und bei den irischen Nationalisten nicht mehr bloss in der Forderung einer gewissen Autonomie für Irland besteht, wie sie z. B. die Insel Man und die normännischen Inseln auch haben. Eine solche, in der Form der Übergabe gewisser Verwaltungszweige an ein «Irish Council», d. h. einen irischen, theils gewählten, theils vom Statthalter ernannten nationalen Verwaltungsrath, unter Vorbehalt eines Veto des Statthalters, würde die Regierung zuzugestehen geneigt sein, und das Unterhaus hat sie bereits mit 416 gegen bloss 121 Stimmen angenommen. Aber die Iren, unter der Leitung von Redmond, gehen nun viel weiter, oder sagen wir lieber offener zu Werke,

und verlangen u. A., in der Art der russischen Duma, Restitution des Grundbesitzes, welcher durch verschiedene historische Ereignisse, namentlich unter den Regierungen Elisabeths, Cromwells und Wilhelms III. an protestantische Engländer überging. Sie sind daher auch mit dem schon sehr aussergewöhnlichen irischen «Pachtsysteme» nicht mehr zufrieden, welches die gerichtliche Herabsetzung vertragsmässiger Pachtsummen, Vergütung von Meliorationen des Pächters bei Verlassen des Gutes, Ankauf und Parzellirung von Gütern zu Gunsten kleiner Bauern möglich macht, sondern die «United Irish League», eine Art von irischer Jakobinergesellschaft, hat nun «no rent», d. h. Abschaffung aller Pachtschillinge, mit andern Worten unentgeltliche Expropriation des Bodens auf ihre Fahne geschrieben. Diesem Beispiel würden natürlich in gewissem Masse auch Schottland und England folgen, und es wäre dies dann schliesslich niehts anderes als eine Revolution mit vorwiegend agrarischem Charakter, eine Nachholung der grossen französischen für England.[1])

Ein Vorspiel zu einer solchen war auch in diesem Jahre eine 27stündige, mit 45 Abstimmungen begleitete Berathung der «mutiny»-Akte, d. h. der aus der declaration of rights von 1689, einem Hauptstück der englischen Verfassung, stammenden Bestimmung, dass das Parlament das stehende Heer, und, damit verbunden, bis auf einen gewissen Grad die Militärgerichtsbarkeit jährlich neu zu

[1]) Eine besondere Vereinigung irischer Partikularisten, die sich den Parteinamen «Sinn Fein» gegeben hat, verlangt eine Art von Dualismus, wie er zwischen Oesterreich und Ungarn besteht.

beschliessen hat. Gewöhnlich ist dies eine blosse, rasch erledigte Formalität unter allen Regierungen, die seither bestanden, gewesen; dies Jahr nicht. Dagegen wurde eine andere alte Streitfrage zwischen Unterhaus und Oberhaus endlich in diesem Jahre durch Zustimmung des letzteren zur Schwägerinnen-Ehe erledigt.[1])

Das Frauenstimmrecht (dermalen, nach verschiedenen andern Namen, die «Dickinson Bill») erlitt hingegen in der unteren Kammer selbst, die ihm sonst stets günstig gestimmt gewesen war, eine Niederlage, die zum nicht geringsten Theil dem turbulenten Gebahren von Frauen zuzuschreiben ist, die sich als Vorkämpferinnen dieses Gedankens sogar im Parlamentshause ungehörig aufgeführt hatten und polizeilicher Abführung und Bestrafung anheimfielen. «Blinder Eifer schadet nur.»

Noch im vergangenen Jahre sind auch die Befürworter einer unterozeanischen Eisenbahnverbindung zwischen Frankreich und England, die

[1]) 70 Jahre lang ist ein zäher Kampf für dies Gesetz geführt worden. Dasselbe gibt nicht nur für die Zukunft die Erlaubniss, die Schwester der verstorbenen Gattin zu heiraten, sondern erklärt auch bereits geschlossene derartige Ehen für rechtsgültig. Dagegen soll kein Geistlicher gezwungen werden können, einer solchen Ehe die kirchliche Weihe zu geben. Bekanntlich hat die anglikanische Kirche stets dies Gesetz bekämpft mit Berufung auf das mosaische Gebot (irriger Weise, da 3 Mos. 18, 18 nur verbietet, zwei Schwestern gleichzeitig zur Ehe zu haben) und auf altkirchliche Satzung; das «Book of Common Prayer» das jeder anglikanische Kirchenbesucher bei sich führt, gibt auf seiner letzten Seite nach den 39 Glaubensartikeln das Verzeichniss der für die Heirat verbotenen Verwandtschaftsgrade, darunter auch die Ehe mit der Schwägerin. Auch diesmal haben die Bischöfe aller kirchlichen Richtungen sich gegen die Neuerung ausgesprochen. Zum erstenmal ist nun das Staatsgesetz in Widerspruch zum Kirchengesetz getreten. (Kirchenfreund.)

nach Verwerfung ihres Planes durch das englische Parlament im Jahre 1883 und abermals 1888, zum Warten verurtheilt waren, wieder auf dem Plan erschienen. Das war vorauszusehen, nachdem die «entente cordiale» sich immer mehr befestigt hatte und allem Anschein nach noch für längere Zeit den Angelpunkt der Politik Grossbritanniens und der französischen Republik bilden wird.

Am 17. Dezember v. J. wurde auf den Tisch des Unterhauses die private bill niedergelegt, derzufolge der englischen Tunnelgesellschaft Korporationsrechte verliehen werden sollen, gleichzeitig mit der Erlaubniss, die Ausführung des auf sie fallenden Theiles des Projektes in Angriff zu nehmen.

Bei Shakespeares Cliff soll der Tunnel mit einem Fall von 1 : 54,8 und später 1 : 194,3 durch die feste Kalkschicht bis etwa 40 Meter tief unter den Meeresboden vorgetrieben werden; von dort an soll er mit einer Steigung von 1 : 1000 bis zur Mitte des Trakts geführt werden, wo der auf England entfallende Theil des Unternehmens mit der französischen Tunnelhälfte zusammenstösst. Die Gesamtlänge des Tunnels unter dem Wasser würde 44, von Tageslicht zu Tageslicht 55 Kilometer betragen. Bei Verwendung von elektrischer Zugkraft soll die Fahrtdauer von maximal 250 Personen- und Güterzügen täglich etwa eine halbe Stunde währen. Es sollen zwei Parallelstollen gebohrt werden — wie ja auch beim Simplontunnel beabsichtigt ist — jeder 6 Meter breit; sie werden von Achse zu Achse 12 Meter Abstand halten. Grossartige Anlagen sollen die Luftzuführung sichern. Der englischen Gesellschaft soll überdies der Bau starker Befestigungen zur Deckung der englischen Tunnelmündung zur Last gelegt werden. Die Gesammtkosten veranschlagt man, gering gerechnet, auf 500 Millionen Franken.

Das Projekt wurde zunächst in England mit grosser Begeisterung aufgenommen. In Frankreich sah man dem mit Schmunzeln zu und hielt allzulaute Freudenbezeigungen zurück, um nicht Verdacht zu erregen.

Seither trat jedoch in England aus militärischen Gründen eine Reaktion ein.

Auch vom handelspolitischen Gesichtspunkte aus wurden Bedenken geäussert. Die Deutschen in Calais würden Englands Handel an der Gurgel packen, und dieses Pfand sollte man ihnen nicht in die Hand geben. «So lange wir auf die See als Hochstrasse bauen, ist unser auswärtiger Handel sicher», sagen die Times. Ferner wird die gegenwärtige zollpolitische Schutzlosigkeit Englands den Handelskreisen vorgehalten, die eine Überschwemmung des englischen Marktes zu befürchten hätten, wenn durch den Tunnel leicht verderbliche und an bestimmte Lieferfristen gebundene Waren, die jetzt vom Seetransport ausgeschlossen sind, in Zukunft England vom Kontinent her erreichen würden. Die zu erwartende grosse Steigerung des Passagierverkehres durch den Tunnel nach England lässt die Kritiker gleichfalls kalt, und die National Review bezeichnet es als Wahnsinn, wenn man wegen einiger Hunderttausend Leute, die die Seekrankheit fürchten, die Sicherheit der Nation aufs Spiel setze, denn die Sperrvorrichtungen, die von der Tunnelgesellschaft vorgesehen sind, würden vermuthlich immer zu spät angewendet werden. Der National Review, die offenherzig die alte Lehre wiederholt, dass Allianzen vorübergehend sein können[1]), wäre aus allen diesen Gründen eine Kanalbrücke viel lieber; jedenfalls mahnt sie zum Schluss noch einmal dringend zu vorsichtiger und reiflicher Überlegung, denn mit dem

---

[1]) Ein sprechendes Beispiel hierzu ist eine Art von Kälte, die gegenüber Japan wegen der Belästigung der Japanesen in Canada eingetreten ist und eine Verständigung mit Russland, welche die wichtigsten Differenzen in Afghanistan, Thibet und Persien betrifft. Afghanistan wird gänzlich englisches Protektorat, nur verpflichtet sich England, es nicht förmlich zu annexiren und freien Handel daselbst zu gestatten (ungefähr das, was die Franzosen in Marokko anstreben). Persien wird in drei Regionen getheilt, von denen zwei eine englische und

Tunnel wäre die erste Bresche in die insulare Lage Englands, die Grundlage seiner Weltstellung und Macht, gelegt.

Wir gestehen offen, wir würden unsererseits auch dieser Meinung sein.

Die grössten Schwierigkeiten für Englands Weltstellung und Zukunft liegen offenbar in Indien und Aegypten, wo, theilweise angeregt durch den japanischen Sieg über eine europäische Grossmacht, eine starke Neubelebung des nationalistischen, fremdenfeindlichen Geistes eingetreten ist. In Bengalen speziell ist eine Art Bewegung für Selbstverwaltung vorhanden, die bereits zu ungewöhnlichen Repressiv-Massregeln, wie z. B. Unterdrückung von Zeitungen, führte. Ebenso ist in Ägypten eine nationale Bewegung dieser Art eingetreten, und in beiden Ländern verbindet sich damit die Gefahr einer Anregung des «Panislamismus», welche durch die Ereignisse in Marokko noch stark erhöht wird.

Alles das zusammengenommen macht es verständlich, dass in England zu regieren dermalen keine ganz leichte Sache sein kann und dass eine Verstärkung der Machtmittel im Vordergrunde aller Fragen steht. Zunächst ruft dies einer Verbesserung der Militärorganisation, zu welchem Zwecke der gegenwärtige Kriegsminister Haldane eine Studienkommission nach der Schweiz schickte, wo sie indess nicht viel Besseres lernen konnte, als das,

---

eine russische «Einflusszone» bilden und die dritte gemeinsam bleibt. Die Hauptsache ist, dass der persische Golf und die Ausmündung der künftigen Bagdadbahn in die englische Zone fällt. Eine echt «diplomatische» Abmachung im Ganzen, die alte Streitfragen damit erledigt, dass sie neue eröffnet, aber ein starker Schachzug gegen Deutschland.

was die Engländer eben gerade nicht wollen, nämlich die Nothwendigkeit einer allgemeinen, gut organisirten Dienstpflicht.

Etwas Anderes, in der englischen Geschichte der neueren Zeit ebenfalls ganz Ungewohntes ist bereits durch das neue Fremdengesetz vom vorigen Jahre eingetreten, welches den früher stets festgehaltenen Grundsatz der Einwanderungs- und Aufenthaltsfreiheit in England (das, was wir das Asylrecht nennen) dem Prinzip nach aufgibt, so dass nunmehr auch Leute ohne hinreichende Existenzmittel von der Einwanderung abgehalten, oder andere wegen geringfügiger Übertretungen als «undesirable foreigners» ausgewiesen werden können.

Hoffen wir, dass das Alles nicht den Anfang eines Niederganges Englands auf der ganzen Linie bedeute Wir wünschen unsererseits England kräftigen Bestand und ferneres Gedeihen, wegen seiner glorreichen Geschichte, seiner im Ganzen stets freiheitlichen Politik, seinem Freihandelssystem, seiner guten, liberalen Regierung, die jetzt wieder seit einem Jahre besteht und die üble Erinnerung an Salisbury und Chamberlain aufrichtig zu beseitigen strebt. Der einzige Fall, in welchem sich diese Sympathie ändern könnte, wäre der eines Krieges mit Deutschland aus Gründen der Handelsherrschaft und blossen Gewinnsucht der höchst einflussreichen, kaufmännisch-industriellen Kreise. Von allen gänzlich einseitig organisirten Staaten ist der reine, bloss rücksichtslos auf Geldgewinn ausgehende Kaufmannsstaat derjenige, welcher am ehesten zu einer Gefahr für Andere werden kann.

Einer gewissen Krise geht jedenfalls auch der uns konstitutionell nahe verwandte Bundesstaat Amerika entgegen. Einerseits vermöge des sich täglich mehr herausstellenden Gegensatzes zu seinem aufstrebenden und seegewaltigen Nachbarstaate am stillen Ozean, Japan. Nicht allein der Herrschaft auf diesem weiten Meeresgebiete wegen, auf das sich die amerikanische Politik durch den spanischen Krieg plötzlich ausgedehnt hat, sondern noch fast mehr wegen der starken japanischen Einwanderung in Hawaii und Kalifornien, die man nicht mit den gegen China angewendeten Mitteln zu bekämpfen im Stande sein wird. Eigenthümlich ist dabei, dass die Besorgniss vor einem Kriege in Amerika selbst nicht sehr gross zu sein scheint, weil das Volk abenteuerlustig und selbstbewusst ist und in dem Sezessionskrieg seine Fähigkeit zur Ausdauer bewiesen hat.

Eine andere Staatsgefahr bildet die stets noch wachsende Macht der grossen Trusts und Eisenbahngesellschaften, mit denen der gegenwärtige aktive Präsident eine Art Vorspiel eines Kampfes begonnen hat, dessen Ausgang aber noch lange zweifelhaft bleiben wird. Ein sehr sachverständiger amerikanischer Staatsmann sagte uns schon vor Jahren, dieser Kampf werde noch mit einer Rebellion, ähnlich der südstaatlichen enden.

Der im Stillen stets vorhandene Gegensatz der amerikanischen Union zu England drohte einen Augenblick durch ein steif-englisches Benehmen des Gouverneurs von Jamaica gegenüber einem amerikanischen Admiral hervorzutreten, welcher bei dem Erdbeben von Kingston in bester Absicht, aber etwas ungenirt, und ohne die gehörigen Förmlichkeiten zu beobachten, Mannschaft ge-

landet hatte, um Unordnung und Verbrechen zu verhüten. Früher oder später werden die westindischen Inseln und selbst Kanada eben der Anziehungskraft der grossen Republik doch nicht widerstehen können.

Bezeichnend für die Verhältnisse, wie sie sich in Folge des japanischen Krieges geändert haben, war eine Proklamation eines chinesischen Statthalters, die in der Absicht erlassen wurde, den Bau des Panama-Kanals durch chinesische Arbeitskräfte zu hindern. Sie lautete:

«Vernehmt: Ich, der Generalgouverneur, habe erfahren, dass am äussern Ozean zu Panama im Lande Kolumbien die amerikanische Regierung käuflich das Recht erworben hat, einen Kanal zu bauen und dass demnächst die Arbeiten beginnen werden, zu denen Arbeiter angeworben und herangezogen werden müssen. Kolumbien hat aber mit China keinen Vertrag abgeschlossen und bisher zu ihm keinerlei Beziehungen gehabt, so dass es chinesischen Unterthanen durchaus nicht erlaubt ist, dorthin zu gehen. Ferner werden die Kanalarbeiten von der amerikanischen Regierung betrieben, die in verschiedenen Verträgen mit China vereinbart hat, dass die Auswanderung chinesischer Arbeiter nach Amerika verboten sein soll, und auch aus diesem Grunde ist es nicht angängig, Chinesen zur Reise dorthin aufzufordern, damit sie in einem zugehörigen Gebiet Arbeit verrichten. Panama hat ein schreckliches Klima voll giftiger Fieberdünste, und die Eingeborenen sind Wilde. Als vormals die Franzosen dort am Kanal arbeiteten, starben täglich über tausend Arbeiter, und die Kanalgesellschaft machte deshalb Bankerott, wie das Jedermann in der ganzen Welt weiss. Da jetzt die Kanalfrage wieder brennend geworden ist, fürchte ich aufrichtig, dass schlechte Leute die Umstände benützen, um chinesische Arbeiter zu betrügen und anzuwerben. Ich, der Generalgouverneur, trage die Verantwortung für den Schutz des Lebens der

Bevölkerung und sehe mich veranlasst, Bekanntmachungen zu erlassen, damit Alle von diesen Plänen Kenntniss erhalten. Schauet daher Alle, ohne Unterschied, hierher und wisset genau: Panama ist ein Fieberland mit unzivilisirten Einwohnern. Wenn ihr auf Verlockungen hört und dorthin geht, so könnt ihr das Klima nicht aushalten. Ueberdies sind die Arbeiten äusserst hart und mühselig. Geht ihr nach diesen giftigen Fieberbezirken, so werdet ihr Qualen an Hunger und Hitze erleiden, das heisst, euren Leib wegwerfen und die Heimat aufgeben, da schwerlich eine Hoffnung auf Rückkehr besteht. Sollten schlechte Leute aus Habgier Arbeiter gewaltsam verführen, so dürft ihr zum Yamen der zuständigen Territorialbeamten gehen und die Sache anzeigen, damit eine strenge Untersuchung eingeleitet wird, und unnachsichtlich schwere Strafen verhängt werden.»

Im Innern bereitet sich eine neue Präsidenten-Wahlkampagne für das nächste Jahr vor, wobei es noch zweifelhaft ist, ob der gegenwärtige Präsident von Neuem zu kandidiren beabsichtigt. Die «Spontaneität», oder «Impulsivität», die er mit dem deutschen Kaiser gemein hat und die nichts weiter als eine natürliche Abneigung ist, welche kräftig angelegte Naturen in hohen Stellungen gegen die allgemeine Verflachung und Mediokrität empfinden, welche der Parlamentarismus und noch mehr der ihm verwandte naturwissenschaftliche Materialismus erzeugt — diese Eigenschaften machen Roosevelt sowohl populär, als missliebig, je nach dem Standpunkt des Betrachtenden. Ein New-Yorker Blatt vergleicht ihn bereits mit Cromwell, dessen Leben er bekanntlich auch beschrieben hat und fügt ironisch bei:

«On a dit que le vrai secret pour gouverner avec prudence consiste à savoir lire l'histoire avec intelligence. Les passages ci-dessus empruntés à son livre montrent

combien le président s'est pénétré des enseignements qui découlent de la Vie du lord Protecteur.»

Wir sind nun freilich der Meinung, Cromwells Werk hätte Dauer gehabt, wenn er einen gleichartigen Nachfolger gefunden hätte, und es wäre dann vielleicht, zum Heile der Welt, in England, und nicht in Amerika, die grosse, wesentlich protestantische Republik entstanden, die später jenseits des Ozeans gegründet wurde und eigentlich ihrer ursprünglichen Idee nach nur eine Fortsetzung des puritanischen Staatswesens von 1653—1658 in England war. Es ist daher nicht unnatürlich, dass es kräftige Naturen in Amerika gibt, die diese kurze Lichterscheinung des religiös-republikanischen Staatsgedankens als die beste Art der Republik betrachten, und eine Frage nur, ob sie diesem Gedanken gehörige Ausführung verleihen können. So viel ist einstweilen gewiss, dass jetzt gegenüber der materialistisch-objektiven Geschichtsauffassung, die eigentlich nur noch Massen und ihre Wirkung kennt, wieder eine andere aufkommt, welche der von Gottes Geist erfüllten Einzelperson die grössere Wirkung für alles Geschehen auf Erden beimisst. Das ist auch «Cäsarismus», aber nicht im Geiste Cäsars oder Napoleons, sondern mit einer religiösen Beimischung, welche die Sache verbessern und auch verschlechtern kann, je nachdem der Beisatz selber beschaffen ist. Im Ganzen kann man wohl voraussetzen, dass es in Amerika, nach einem baldigen grösseren Kriege, wahrscheinlich gegen Japan, vielleicht auch mit England, zu einer konstitutionellen Entscheidung kommen wird, ob eine militärisch organisirte Republik mit einem ständigen General-Präsidenten, wie in Mexiko, oder eine grössere Dezentralisation mit einem Referendum, ähnlich dem schweizerischen, die Zukunftsstaatsform dieser allmählig einen ganzen Welttheil umfassenden Republik sein wird.

Welches von Beidem eintreffen, ja selbst welches, vom amerikanischen Standpunkte aus betrachtet, als das Richtige und Wünschbare erscheinen wird, ist nicht mit aller Sicherheit zu sagen. Soviel aber ist gewiss, dass dieses grosse Volk und Gemeinwesen die obere Grenze seiner Entwicklungsfähigkeit noch nicht erreicht hat und daher auch nicht bei dem Altersbewusstsein angekommen ist, das einigen europäischen Staaten alle Freude am Dasein verbittert. Es ist dort drüben noch ein junges Volk vorhanden, welches in seinen breiteren Schichten, abgesehen von einigen blossen Geldmenschen, oder etwas «überständig» gewordenen Bostonianern, noch das Gefühl der Jugend und der Fähigkeit zu grossen Thaten besitzt und weiss, dass es auch für das menschliche Glück, im Einzelnen und im Volksganzen, nicht sowohl auf ein materielles Behagen ankommt, bei dem man langsam zu Grunde gehen kann (vielleicht unser Fall), sondern dass das Leben vielmehr eine Schule oder noch besser gesagt ein Militärdienst ist, in welchem das Bewusstsein, seine Pflicht voll zu erfassen und zu erfüllen, ein Glücksgefühl verleiht, das keinem andern vergleichbar und allen Leiden und Schwierigkeiten der Erde gewachsen ist.

Die Verhältnisse zu Japan behandelt die Botschaft des Präsidenten vom 4. Dezember 1906 natürlich sehr vorsichtig. Doch ist seither am 21. Februar 1907 ein Gesetz zu Stande gekommen, das allen asiatischen Arbeitern die Einwanderung erschwert. Bezüglich der Schulen wurde mit dem Staate Kalifornien verabredet, dass Kinder unter 16 Jahren, wenn auch anderer Rasse, die englisch sprechen können, in die amerikanischen

Schulen zugelassen werden. Für andere hingegen werden Spezialschulen errichtet. Damit ist freilich die Streitfrage nicht gehoben und es sieht im Gegentheil jetzt so aus, als ob Amerika den Konflikt mit Japan nicht ausweichen wolle.

Ein Vertrag mit der Republik San Domingo, verbunden mit einer Anlehensgarantie, stellt diese Republik (ähnlich wie Cuba) unter das Protektorat der Vereinigten Staaten, die nun fortan, wie wir in unserer alten Zeit, neben gleichberechtigten Einzelstaaten (und allfällig Territorien) auch noch «zugewandte Orte» und «Unterthanenländer» besitzen. Zu den ersteren gehören Cuba, San Domingo und der neue Staat Panama, in Bälde wohl auch die centralamerikanischen Republiken; zu den letztern Hawaii, Guam, die Philippinen und das, ehemals russische, nordwestliche Amerika.

Gegen die «Standard oil company» von Indiana, die zu dem grossen Rockefeller'schen Oel-Trust gehört, wurde ein Urtheil auf Grund des «anti rebate law» (Elkins-Gesetz), das den Eisenbahnen verbietet, Vorzugstarife an irgendwelche Produzenten zu gewähren, ausgefällt, welches noch der Prüfung des obersten Gerichtshofes untersteht und eine Etappe in dem Kampf gegen die Trusts bilden würde, wenn es bestätigt wird.

In der Liquidation der Dowie'schen Hinterlassenschaft in Zion City (wobei auch Schweizer betheiligt sind, die diesem Propheten geglaubt hatten) wurde vom Liquidator die Bildung einer neuen Aktiengesellschaft durch die Gläubiger mit Uebernahme der Aktiven und Passiven vorgeschlagen. Damit ist ein grosser religiöser Schwindel bei seinem wohlverdienten Ende angelangt.

Das, was für Amerikas Zukunft besonders beruhigend erscheint, ist, dass die Popularität des jetzigen Präsisidenten, ganz ebenso wie diejenige aller früher vorzugsweise populären Inhaber dieses grossen Amtes, gänzlich auf ihren moralischen Eigenschaften beruht. Selbst der siegegekrönte Beendiger des Bürgerkrieges, Grant, verlor sein Ansehen, als er sich gegenüber der Korruption in der Verwaltung nicht so fest und sicher erwies, als auf dem Schlachtfelde gegenüber Gegnern, deren Andenken auch ehrenvoll geblieben ist, soweit sie ehrenhafte Charaktere waren. Für einen Napoleonkult, oder irgend eine sonstige Genie-Anbetung, geschweige denn für einen Nietzsche'schen Grössenwahnsinn, wird in der nordamerikanischen Republik in absehbarer Zeit noch kein Raum sein; das sichert ihr ihre Zukunft selbst unter den grössten Schwierigkeiten, die ihr in der nächsten Zeit bevorstehen mögen. Der Sieg gehört überall in der Welt dem Einfach-Guten, solange dasselbe noch in einem Lande eine unumwundene Vertretung besitzt. Dann aber in unserer Zeit merkwürdigerweise wieder der Individualität, nicht der Partei, oder der Masse überhaupt. Die Welt ist der Massenbedeutung nach der bisherigen materialistischen Lebensanschauung müde und sehnt sich überall wieder, wie nach der französischen Revolution, nach Persönlichkeiten. Nur sind es mitunter dann wieder nicht die rechten, worauf der Schwerpunkt des Lebens sich von Neuem wieder auf die Mehrzahl verlegt.

Akten.

Aus Präsident Roosevelts Antitrustrede vom 20. August in Provincetown:

binationen, um sie an Schädigungen des Gemeinwesens zu verhindern. Ich hoffe, dass schliesslich die Nationalregierung Gesetze passirt, welche, während sie die Aufsichts- und Kontrollgewalt der Regierung erweitern, doch auch solche Kombinationen gestatten, die mit absoluter Offenheit gebildet und von den Vertretern der Regierung gebilligt werden. Diese Erlaubniss kann aber nur in zweiter Linie in Betracht kommen: die Hauptsache bleibt eine vollkommene Regierungskontrolle.

Es ist rathsam, dass diesen Gesetzen eine Klausel eingefügt werde, welche die Anhängigmachung von Kriminalklagen wegen Uebertretung dieser Gesetze erleichtert. Leider sind gewisse unserer Mitbürger der Ansicht, dass, ehe ein Mann nicht eines besonderen Verbrechens schuldig befunden worden ist, derselbe als guter Bürger zu betrachten sei, gleichviel wie infam sein Lebenswandel, wie verderblich seine Lehren und Praktiken. Diese Ansicht wird von Zeit zu Zeit hier von einer Gruppe beutegieriger Kapitalisten, dort von einer Gruppe finsterer Anarchistenführer lärmend verkündet, wenn immer ein Vorkämpfer einer der beiden Klassen, gleichviel wie übel sein Leben im Allgemeinen, von einem einzelnen spezifischen Verbrechen freigesprochen wird.«

Neue Gesetzesvorschriften.

Mit 1. Juli dieses Jahres sind in den Vereinigten Staaten folgende Gesetzesvorschriften in Kraft getreten, die sich auf das amerikanische Bürgerrecht beziehen.

1. Jeder amerikanische Bürger, der im Ausland wohnt, ist verpflichtet, sich beim nächstliegenden amerikanischen Konsulat eintragen zu lassen.

2. Als betrügerisch wird eine Einbürgerung in den Vereinigten Staaten betrachtet, wenn der Betroffene innerhalb von fünf Jahren nach der Einbürgerung im Ausland bleibenden Wohnsitz nimmt.

3. Als Personen, die ihr amerikanisches Bürgerrecht aufgegeben haben, werden diejenigen eingebürgerten

Personen betrachtet, die zwei Jahre im ursprünglichen Heimathland oder 5 Jahre in einem andern Lande Wohnsitz genommen haben. Ausnahmen bilden Personen, die beweisen können a) dass sie im Auslande wohnen als Vertreter amerikanischer Geschäftshäuser, b) dass sie in gutem Glauben aus Gesundheitsrücksichten oder wegen Studien vorübergehend sich im Ausland aufhalten und c) dass sie aus wichtigen, unüberwindlichen Hindernissen, die nicht in ihrem Verschulden liegen, an der Rückkehr verhindert sind.

4. Kinder von amerikanischen Bürgern, die im Ausland wohnen, müssen mit 18 Jahren sich persönlich beim nächstliegenden amerikanischen Konsulat vorstellen, um sich eintragen zu lassen und mit 21 Jahren den Angehörigkeitseid leisten, falls sie ihr amerikanisches Bürgerrecht behalten wollen.

5. Frauen, welche durch Heirat mit Amerikanern das amerikanische Bürgerrecht erworben haben, sind berechtigt, nach Auflösung der Ehe durch Tod oder gänzliche Scheidung die Wahl zu treffen, ob sie ihr amerikanisches Bürgerrecht behalten oder ihr früheres Bürgerrecht wieder annehmen wollen. Falls sie im Ausland wohnen, haben sie innerhalb eines Jahres darüber ihre Erklärung abzugeben.

6. Alle Eintragungen und Gesuche um Pässe sind persönlich anzubringen; die Pässe sind für zwei Jahre gültig. Gesuche um Pässe können bei einem Konsulat oder in der Schweiz bei der Gesandtschaft in Bern angemeldet werden; dagegen werden die Eintragungen von Bürgern nur bei den Konsulaten vorgenommen.

Uebersicht der Botschaft des Präsidenten vom 4. Dez. 1906.

«Dieselbe bemerkt zu Anfang: Als Nation erfreuen wir uns nach wie vor eines buchstäblich noch nicht dagewesenen Gedeihens; und es ist wahrscheinlich, dass nur rücksichtslose Spekulation und Missachtung recht-

mässiger Geschäftsmethoden diesem Gedeihen wesentlichen Abbruch thun können.

Sodann empfiehlt die Botschaft die Verabschiedung einiger in der letzten Tagung unerledigt gebliebener Vorlagen; dahin gehöre der bereits von einem Hause des Kongresses angenommene Entwurf, welcher geschäftlichen Korporationen verbietet, zu den Wahlfeldzugsausgaben irgend einer Partei beizutragen, sowie der Gesetzentwurf, der der Bundesregierung das Recht gibt, in Strafprozessen Berufung wegen streitiger Gesetzesauslegung einzulegen. Diese Befugniss sei um so nothwendiger, als die Regierung jetzt in entschiedener Weise gegen Verletzungen des Trustgesetzes und des Gesetzes über den binnenstaatlichen Handel strafrechtlich vorgehe.

Die Botschaft wendet sich dann auf's Schärfste gegen die noch immer häufigen Fälle von Lynchjustiz; ein Mittel zu ihrer Ausrottung wäre, Nothzuchtsverbrechen, die schlimmer seien als Mord, mit dem Tode zu bestrafen: wichtiger noch sei Verbesserung des Schulunterrichts der Neger.

Sodann wendet sich die Botschaft der Erörterung des Verhältnisses zwischen Kapital und Arbeit zu. Sie verurtheilt das verderbliche Wirken der Agitatoren, die den Klassenhass predigen, und betont, dass der Triumph des Mobs ein ebenso grosses Uebel als der Triumph der Plutokratie sein würde. Das Ziel der Gesetzgebung im Allgemeinen müsse, soweit angängig, die allgemeine Einführung des Achtstundentages sein. Die Botschaft empfiehlt weiter eine eingehende Untersuchung über die Verhältnisse der Frauen- und Kinderarbeit, eine wesentliche Erweiterung des Arbeitgeberhaftpflichtgesetzes. Ferner befürwortet der Präsident gesetzliche Zurückhaltung aller noch nicht besiedelten kohlenhaltigen Ländereien als Staatseigenthum, nicht zum Zwecke des Staatsbetriebs, sondern zur Ausbeutung durch die Privatindustrie nach einem Regalsystem unter Kontrolle des Bundes über die Förderung und die Frachtsätze zur Verhinderung einer Uebertheuerung des Verbrauches.

Nicht die Kapitalskonzentration als solche, sondern nur die daraus für das Volksganze entspringenden Schäden seien zu bekämpfen. Das sei kein Schritt zum Sozialismus; durch bessernde Massnahmen der erwähnten Art werde gerade sozialistischen Bestrebungen, wie der durchaus nicht wünschenswerthen Massregel der Eisenbahnverstaatlichung, der Boden entzogen. Auf der anderen Seite sollen auch Vereinigungen von Eisenbahn- und anderen Gesellschaften zu Zwecken, die im öffentlichen Interesse liegen, begünstigt werden.

Die Botschaft befürwortet sodann, bei der demnächstigen Revision des Bundessteuersystems die Einführung einer vor Allem die Riesenvermögen treffenden progressiven Erbschaftssteuer und einer progressiven Einkommensteuer als Bundeseinnahmen, empfiehlt Förderung des technischen und landwirthschaftlichen Unterrichtswesens, Schaffung eines einheitlichen Bundesrechts über Ehe und Ehescheidung, schleunige Verabschiedung der Vorlage zur Förderung der Handelsschiffahrt, zum mindesten Schaffung von Schnelldampferlinien nach Südamerika, und wendet sich dann der Währungsreform zu, ohne einen bestimmten Vorschlag zu machen. Eine Aenderung des gegenwärtigen mangelhaften Systems der Umlaufsmittel sei aber unerlässlich.

Nachdem die Botschaft sodann Einführung eines Vorzugstarifs oder gänzlichen Freihandel in Erzeugnissen der Philippinen und Ertheilung des amerikanischen Bürgerrechts an die Bewohner von Puertorico vorgeschlagen hat, bespricht sie das Verhältniss zu den ostasiatischen Völkern.

Ausführlich verweilt die Botschaft bei dem im Sommer in Rio de Janeiro stattgehabten Kongress der amerikanischen Republiken und der südamerikanischen Reise des Staatssekretärs Root. Diese habe dazu beigetragen, die im Süden vielfach herrschende, von der Wahrheit weit entfernte Auffassung zu beseitigen, als ob die Monroelehre eine Art Vorherrschaft oder eine Art Protektoratsrecht der Vereinigten Staaten über die andern Republiken in

sich schliesse. Der Präsident erwähnt, dass die Vereinigten Staaten die auf dem Kongress in Rio de Janeiro angenommene Resolution unterstützt haben, nach der die zweite Friedenskonferenz im Haag die Frage der zwangsweisen Eintreibung öffentlicher Schulden und überhaupt die Frage der Verminderung von Konflikten zwischen den Nationen prüfen soll, die rein pekuniären Ursprungs sind. Die amerikanische Regierung würde sich freuen, wenn es zu einer internationalen Prüfung der Sache, welche einen Unterschied zwischen solchen Fällen und der einfachen Nichterfüllung eines Kontraktes mit einer Privatperson macht, und zu einer Resolution käme, welche sich für die Anwendung friedlicher Mittel in Fällen der letztern Art ausspricht; beides aber sei kaum Sache der Konferenz in Rio de Janeiro, auf welcher hauptsächlich Schuldnerstaaten vertreten seien, sondern der Haager Konferenz.

Präsident Roosevelt kommt sodann auf die Vorbereitungen zu der von Kaiser Nikolaus angeregten zweiten Friedenskonferenz im Haag zu sprechen, drückt seine Befriedigung aus, dass zum ersten Mal alle amerikanischen Republiken eingeladen sind, und betont, dass durch besondere und hochgewürdigte Courtoisie Russlands und der Niederlande die Abhaltung der Konferenz um die Zeit des Kongresses in Rio de Janeiro fallen gelassen worden ist. Der Präsident sagt dann u. A.: es muss immer im Auge behalten werden, dass ein Krieg, wo der Friede nur durch das Opfer der Gewissensüberzeugung oder der nationalen Wohlfahrt erlangt werden kann, nicht nur zu rechtfertigen ist, sondern für ehrenhafte Männer und für jede ehrenhafte Nation zum Gebot wird. Ein gerechter Krieg ist auf die Dauer für die Seele einer Nation weit besser als der blühendste Friede, der durch das Dulden von Unbill oder Ungerechtigkeit erlangt ist; ja es kann selbst weit besser sein, im Kriege geschlagen zu werden, als überhaupt nicht gekämpft zu haben.

Die Vereinigten Staaten, heisst es dann weiter, sollten alles thun, um die Herbeiführung des Friedens unter den

Völkern zu beschleunigen, so lange aber eine internationale Macht, welche jedes Unrecht wirksam verhindern kann, fehle, könne keine grosse und freie Nation sich selbst der Macht berauben, ihre Rechte zu schützen und in Ausnahmefällen selbst für die Rechte Anderer einzustehen.

Die Möglichkeit der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten durch Schiedsspruch hänge gegenwärtig hauptsächlich davon ab, dass die Nationen, die recht zu handeln Willens sind, genügende bewaffnete Stärke besitzen, um ihre Absicht wirksam zu machen.

Zum Schluss spricht sich der Präsident, da das Land im Kriegsfalle hauptsächlich auf Freiwillige angewiesen sei, für möglichste Ausbreitung des Schützenwesens nach Schweizer Muster aus.»

Bemerkenswerth ist auch noch der Passus, wonach kohlenhaltige Territorien, welche der Union gehören, nicht weiter verkauft, sondern nur verpachtet werden sollen.

Was wir von Amerika sagten, ist auf ein anderes grosses Land Mangels einer kraftvollen Persönlichkeit an der Spitze auch anwendbar; daher bietet das heutige Russland vor der Hand noch nur den deprimirenden Anblick eines grossen Volkes und einer äusserlich stark organisirten Regierung, die sich beide in der Krise, in welcher sich das Land befindet, nicht zurechtzufinden wissen und im eigentlichen Sinne des Wortes rathlos von oben bis unten sind.

Es ist kein einziger Mann bisher sichtbar, weder ein Philosoph, noch ein Staatsmann, oder ein Geistlicher, zu dem man das unbedingte Vertrauen haben könnte, welches in solchen Zeiten nur völlige Rechtschaffenheit, verbunden mit der nöthigen Energie in der Ausführung erzeugen.

Selbst die deutschen Provinzen Russlands und die dort bestehende lutherische Kirche sind durch den langen Kontakt mit dem minderwerthigen Slaventhum ebenso sehr zurückgegangen, wie das, eigentlich auch deutsche, Herrscherhaus, in welchem sich die Energie des dem Lande zuträglichen Despotismus Peters des Grossen zu einem mit Zweifel an der eigenen Einsicht verbundenen Wohlwollen verdünnt hat, womit in solchen Zeiten wenig geholfen ist. Was in Russland eigentlich regiert, ist daher eine durch die formell bestehende Autokratie gedeckte und unverantwortlich gemachte, geistlose und theilweise auch korrupte Büreaukratie, vielleicht das schlimmste aller Regierungssysteme.

Die Büreaukratie hat überall, wo sie besteht, das natürliche und eifrige Streben nach «Vereinfachung» und «Gleichförmigkeit», d. h. mit andern Worten, nach weniger Arbeit und Nachdenken, als es die Ungleichartigkeit der Verhältnisse für die trägen Beamten mit sich bringt. Alles mit unterschiedsloser, mechanischer Einschachtelung nach einer Schablone, und daher möglichst mühelos, zu regieren, das ist ihr Bestreben.

Dazu kommt in Russland noch eine ebenfalls gleichmässig und mechanisch ausgestaltete Staatsreligion, verbunden mit der etwas phantastischen Vorstellung von einem «heiligen Russland», das berufen sei, der zunehmenden Ungläubigkeit des Westens Schranken zu ziehen. Diese beiden Verkehrtheiten zusammen, welche durch den Einfluss ehrlicher Fanatiker für die letztere, wie des verstorbenen Pobedonoszeff, leider auch in der Auffassung der Herrscher dominirten und zu harten Willkürmassregeln gegen Finnland und die deutschen Provinzen geführt hatten, sind, neben der Korruption in

der Beamtenschaft, und dem oberflächlichen Hofwesen, die Ursachen des gegenwärtigen Verfalls gewesen, den ein grosser Krieg mit der rücksichtslosen Aufrichtigkeit solcher noch lange nicht zu entbehrender Ereignisse offenbar gemacht hat. Die Hülfe sollte nun ein ebenso mechanisch und formalistisch gestalteter Parlamentarismus, ohne innere wahre Einkehr und Erhebung, bringen, welchem jedoch von zwei Seiten, von der durchwegs viel weiter gehenden Klasse der «Intellektuellen», die eine eigentliche französische Revolution wollen, und von der erschreckten «Grossfürstenpartei», die lieber auch alles bisher Angefangene rückgängig machen und mit blosser Gewalt jede Regung des Volkes niederdrücken möchte, entgegengearbeitet wird. So steht der Staatswagen eigentlich seit mehr als einem Jahre still und von den nominellen Lenkern desselben, früher Witte, jetzt augenblicklich Stolypin, weiss man eigentlich kaum genau, was sie wollen und für ausführbar halten. Die beiden Reichsversammlungen, die aufgelöst worden sind, haben sich als unlenkbar erwiesen und sich in der That in Diskussionen über agrarische Verhältnisse verloren, die von vorneherein zu keinem andern Resultat führen konnten, als der Auflösung. Einzig Finnland hat den Moment ergriffen, um sich wieder in den thatsächlichen Besitz seiner aufgehobenen Sonderrechte zu setzen, sogar mit einer verbesserten Verfassung, die aus der alten ständischen Gestaltung in eine modern-parlamentarische übergegangen ist, in welcher auch das aktive und passive Frauenwahlrecht Aufnahme gefunden hat. Alles unter passiver Zustimmung des Herrschers, der zuerst die alte finnische Verfassung beschworen, sie dann unter Protest des gesammten gebildeten Europas trotzdem aufgehoben

hatte und jetzt thatsächlich fast mehr zulässt, als die Finnen früher jemals selber verlangt und besessen hatten. Das nennt man zur Zeit «Regierung» in Russland.

Russland ist zweifellos in einem Uebergange zu verfassungsmässigen Zuständen begriffen, der sich weder willkürlich durch Gesetze oder autoritäre Akte beschleunigen, noch wieder auf den alten, bequemen, aber eben asiatischen und einem grossen Theil des Volkes nicht mehr entsprechenden theoretischen Cäsarismus zurückdrängen lässt. Die Entwicklung zu etwas Besserem muss aber ihre (lange) Zeit haben, und es muss zuerst auch noch eine weitgehende «Sanirung» in den regierenden Kreisen vorangehen. Das alles lässt sich nicht beschleunigen, und die heute lebende Generation wird höchstens die Morgenröthe einer bessern Zeit aufflammen sehen, die auch nicht mit blossen revolutionären oder nihilistischen Phrasen gemacht wird, sondern zunächst einer andern, in der harten Schule des Leidens erzogenen Gesellschaft, namentlich in ihren gebildeten Klassen, bedarf.

Politisch gesprochen ist es ganz offenbar, dass das ganze Staatsideal der Pobedonoszeff und Konsorten falsch war. Das aus sehr verschiedenen Gebieten mit verschiedener Geschichte und verschiedenem Bildungsgrad der Bevölkerungen bestehende grosse Land eignet sich gar nicht zu einer mechanischen Centralisation, gleichviel ob dieselbe despotisch, oder büreaukratisch, oder in neuester Zeit pseudo-parlamentarisch zu regieren sich vornimmt. Die Hülfe für Russland läge vielmehr in einer Entwicklung der einzelnen Länder, je nach ihrer Kulturstufe und wo möglich nach geschichtlichen Formen. Das heisst, den Finnen sollte (wie es thatsächlich und in vollem Widerspruch mit dem ganzen Regierungssystem geschieht)

ihre alte Verfassung wieder gewährt werden, ebenso den Polen und den deutschen Provinzen; überall zwar wohl mit einer gewissen Verbesserung im Sinne des modernen Konstitutionalismus. Vielleicht würden sich noch einige andere Theile des Reichs zu einer ähnlichen historischen Ausgestaltung eignen. Andernfalls wären dieselben einstweilen mit einer Abstufung von politischen Rechten zu organisiren; ähnlich wie die Engländer ihr ebenso grosses und ebenso ungleichartiges Weltreich mit verschiedenen Verfassungen und einer Abstufung von fast völliger Unabhängigkeit, wie in Kanada und Australien, bis zum indischen Despotismus, oder der Lehensherrlichkeit mit Erfolg regieren. Auch die Vereinigten Staaten behandeln unter republikanischer Form die Staaten und die Territorien, die Protektoratsländer wie Cuba, Portorico, San Domingo und die eigentlichen Unterthanenländer wie Hawaii und die Philippinen, gänzlich verschieden, je nach ihren Bedürfnissen. Aber das ist natürlich einer an bequemere Regierung und weniger Nachdenken gewöhnten Autokratie und Büreaukratie vorläufig noch zu «kompliziert»; sie lieben beide die einfacheren Massnahmen, die aber zu keinem Erfolge führen. In der Form eines allerdings sehr komplizirten Bundesstaats, hier mit stark ausgeprägter monarchisch-militärischer Spitze könnte Russland (ähnlich wie England, Oesterreich, Amerika) fortleben und sich allmählig zur Gesundheit entwickeln; in einer andern noch lange nicht.

Einstweilen zeigten, neben den vergeblichen Versuchen, mit einem Reichsparlament zu regieren, die Untersuchungen über die Ursachen der grossen Niederlage im japanischen Kriege die Mangelhaftigkeit der Diplomatie und der Kriegführung, wobei nur zu bedauern ist, dass

nicht alle Hauptschuldigen zur Strafe gezogen werden konnten.

Das Hoffnungsloseste, was es in Russland gegenwärtig gibt, ist vielleicht in einer Hinsicht seine augenblickliche Jugend, über welche eine russische Korrespondenz einer unserer Zeitungen folgendes, zwar etwas stark gefärbte, aber im Ganzen doch wohl nicht unrichtige Bild entwirft:

«Wird in einem andern Staate von der «lieben Schuljugend» gesprochen, so denkt man sich ein harmlos-fröhliches, frisches und gesundes kleines Volk, das zur Freude seiner Eltern heranwächst. In Russland sind es bleiche, vor der Zeit körperlich geschwächte und altkluge Bengel, die mitleidig-erhaben auf die eigenen Eltern herabblicken, Stinkbomben und Dynamit erzeugen und die grossen Welträthsel sämmtlich längst gelöst zu haben vermeinen. Der Schulbesuch aber wird «im Interesse der Freiheitsbewegung» periodisch eingestellt; und während so die geistige Entwicklung gehemmt ist, gilt jugendliches Tummeln und jede Art von Sport als lächerlich, wodurch sich die hageren, marklosen, schlottrigen Gestalten erklären, die man hinreichend auch im Ausland als russische «Jugend» kennt. Selbst in den Priesterseminaren ist's nicht besser. Die angehenden «Verkünder des Christenthums» schliessen sich überall den Strassentumulten an, wo so viel Blut vergossen wird. Ja selbst unter den Erwachsenen des «geistlichen» Standes beginnen Kundgebungen für die sozialrevolutionären Bestrebungen und ihren gewaltthätigen rohen Materialismus. wie unlängst von der Priesterschaft von Ufa!»

(N. Z. Z. 3. Juni.)

Wir hatten selbst die Gelegenheit, ein solches junges Mädchen, Tatiana Leontieff, wegen eines beabsichtigten politischen Mordes, wobei die Kugel nicht den Richtigen traf, vor den Berner Gerichten zu sehen. Nach unserem

Dafürhalten war das Urtheil zu mild, sofern man überhaupt Zurechnungsfähigkeit annehmen wollte. Man darf den allgemeinen Satz nicht gelten lassen, dass die Russen gegenwärtig in einem anormalen Zustand von Aufregung sich befinden und deshalb anders zu beurtheilen seien, als andere Missethäter. Sonst würde man damit nothwendig zur Selbsthülfe gegen solche gemeingefährliche Menschen, mindestens zur Ausweisung derselben aus jedem andern Lande, als dem ihrigen, gelangen.

Und dennoch liegt in diesen jungen Wesen eine Summe von Aufopferungsfähigkeit und Begeisterungsfähigkeit für eine Idee, welche unter besseren staatlichen Verhältnissen Grosses leisten könnte.

Akten.

Die Proklamation über die Herstellung der finnischen Verfassung.

«Par la grâce de Dieu, nous, Nicolas II, empereur et autocrate de toutes les Russies, tsar de Pologne, grand-duc de Finlande, etc., etc., faisons savoir à tous nos fidèles sujets du grand-duché de Finlande que, en conformité tant avec le statut organique de la Diète de Finlande sanctionné par nous en date du 20 juillet 1906, qu'avec les dispositions transitoires de la loi en date du même jour, nous avons jugé bon d'ordonner à la Diète de se réunir dans la ville de Helsingfors à la date du 22 mai 1907.

En conséquence, toutes les personnes élues comme députés à la Diète sont invitées à se rendre à Helsingfors au jour fixé afin de s'acquitter de leurs fonctions, conformément au statut organique de la Diète.

Nous renouvelons au peuple finlandais et à ses représentants, les assurances de notre bienveillance.

Donné à Tsarskoïe-Selo, le 8 mai 1907. Nicolas.»

Die Aussichten für die dritte Duma.

Es verlautet auch, der Zar habe bereits eine neue Verfassung unterzeichnet für den Fall, dass auch diese dritte Versammlung sich ungefügig erweise, die ihr dann bloss noch «konsultative Rechte» belasse. Als ob sie bisher thatsächlich andere gehabt hätte. Dagegen soll auch noch, zum ersten Male, ein Konzil der russischen Kirche nach Moskau einberufen werden. Eine Korrespondenz sagt darüber:

«Le fatalisme naturel aux Russes s'est développé au point qu'ils y sont devenus indifférents. Ils le sont plus encore à la troisième Douma. Personne ne paraît s'en occuper. Les demandes d'inscription sur les listes électorales sont si peu nombreuses que — selon toute apparence, — la moitié à peine du corps électoral, déjà si réduit par la dernière loi Stolypine, marchera aux urnes. La ligue du peuple russe, les octobristes, les cadets ou les socialistes vaincront-ils? L'intelligence elle-même s'en dépréoccupe. On sait d'avance que le gouvernement ne laissera vivre qu'une douma docile. Si l'opposition devait l'emporter, la troisième Douma aurait le sort de ses deux devancières et on mettrait un terme au simulacre constitutionnel, pour en revenir, en théorie comme en pratique, à l'autocratie pure et simple. Je crois que personne en Russie ne prendrait la peine de s'en émouvoir. Que la ligue du peuple russe triomphe, ou que la Douma soit dissoute, le gouvernement fera ce qu'il voudra. Nitchevo! On peut subsister sous ce régime; il dure depuis si longtemps! . . .

Gazette de Lausanne, 11 Sept.

Ein Brief von Pobedonoszeff nach dem Tode Alexanders II.

(Publizirt im «Russkij Archiv.)

«Wie ist der neue Kaiser zu bedauern! Ich bemitleide ihn, wie man mit einem armen, leidenden und

ahnungslosen Kinde Mitleid haben muss. Dass es ihm an Willenskraft fehlen wird, befürchte ich. Wer soll ihn leiten? Vorläufig immer noch der nämliche Schlaukopf Loris Melikow. Alles deutet darauf hin, dass er ihn umgarnen wird, denn alle Schlüssel sind in seiner Hand, und er ist der Sicherheitswächter des Kaisers. — Alexander Alexandrowitsch umarmte mich am ersten Abend und sagte mir weinend: «Ich bin überzeugt, dass Sie mir treu und gewissenhaft dienen werden, wie Sie bisher gedient haben.» — Etwas Anderes zu hören erwartete ich auch gar nicht, wohl aber hätte ich andere, den Umständen angemessenere Worte zu hören gewünscht: «Welche Haltung ist jetzt zu beobachten? Was muss ich jetzt thun?» — Seither sah ich ihn nicht wieder, schrieb ihm aber. -- Gestern kam ein einfacher aber aufrichtiger Mann zu mir und sagte, ganz in Thränen aufgelöst: «Um Gotteswillen, sagen Sie dem Zaren, dass vor allen Dingen Konstantin und die Fürstin Jurjewskaja (Alexanders II. Bruder und seine zweite Frau) fortgejagt werden müssen. — Heute schrieb ich ihm, es sei unerlässlich, so bald als möglich einen festen persönlichen Willen zu bekunden. Ich schrieb ihm ferner, dass man offenkundig auf das Marmorpalais (die Residenz des Grossfürsten Konstantin) hinweise und dass Vorsichtsmassregeln getroffen werden müssen. — Er antwortete mir mit einfachen Worten, in den sich seine ganze schlichte und gute Seele offenbarte: «Ich danke Ihnen von ganzem Herzen für Ihren herzlichen Brief. Ich bete zu Gott und hoffe allein auf ihn. Er wird uns und unser theures Russland nicht verlassen.» — Aber es fehlt ihm an Willenskraft.»

Das Ende der russisch-französischen Allianz.

Berliner-Korrespondenz der A. Z. vom 12. Juli.

«Obwohl die russische Regierung die gehässige Kritik der Nowoje Wremja an der französisch-russischen Allianz

ableugnet und ausdrücklich den unerschütterlichen Fortbestand des alten Verhältnisses anerkannt hat, bleibt das genannte Blatt doch bei seiner im Uebrigen von vielen Altrussen getheilten Ansicht, dass das Zusammengehen mit Frankreich für Russland jeden Wert verloren habe. Es antwortet heute dem Pariser Temps, dass die Beziehungen von dem Augenblick ab erkalteten, als Frankreich der ganzen Welt erklärte, dass Russland von Frankreich nichts zu erwarten habe. So ging unser Bundesgenosse am Vorabend des unglücklichen Krieges vor. Nach dem Friedensschluss, als die inneren Unruhen in Russland ausbrachen, kehrten die französischen Regierungskreise der russischen Regierung offiziell den Rücken und gingen in die Reihen der Opposition über. Zu jener Zeit hätte von einer Unterstützung Frankreichs gar nicht die Rede sein können. Taktlos bis zur Unanständigkeit war nicht nur das Betragen des französischen Botschafters Bompard, der uns in unseren Angelegenheiten, von denen er nichts verstand, unerbetene Rathschläge gab, sondern geradezu feindlich verhielt sich auch die Pariser Regierung gegen die offizielle russische Regierung. Die Urtheile der Pariser offiziösen Presse über unsere inneren Angelegenheiten, einzelne Erklärungen der französischen Minister in der Deputirtenkammer, bei der Interpellation über die russische Anleihe riefen den Eindruck hervor, als wenn die Regierungskreise Frankreichs hinter dem Rücken der russischen Regierung mit der neugeborenen Duma Beziehungen anknüpfen wollten. Diese unaufrichtige, zweideutige Haltung dem offiziellen Russland gegenüber ermuthigte unsere revolutionären, oppositionellen Kreise sichtlich. Vielleicht wünschte die französische Regierung, dass ihr Vorgehen und der Eingriff ihres Botschafters in Russland nicht als maskirte Unterstützung des revolutionären Russlands aufgefasst werden sollte. Das hätte der Minister aber von der Parlamentstribüne aus verkündigen sollen. Wir wollen hoffen, dass die französische Regierung in Zukunft unserem revolutionären, extremen, oppositionellen Lager keine Veran-

lassung zur Behauptung geben wird, dass sie ihre Stimmen aufmerksamer anhört, als die der russischen Regierung.»

Die Annexion von Korea an Japan, sogenannte «Konvention» vom 25. Juli 1907.

«Article premier. — L'administration de la Corée est soumise à la direction du résident général japonais.

Art. 2. — Toute loi et tout décret, ainsi que les mesures intéressant les affaires d'Etat importantes seront soumis à l'approbation du résident général.

Art. 3. — La nomination de tout haut fonctionnaire responsable doit être également soumise à l'approbation du résident général.

Art. 4. — Seuls, les candidats recommandés par le résident général peuvent être nommés fonctionnaires du gouvernement coréen.

Art. 5. — Une ligne de démarcation précise doit séparer les affaires administratives et judiciaires.

Art. 6. — L'emploi d'étrangers dépend de l'autorisation du résident général.

Art. 7. — La première clause de la convention du 22 août 1904, relative à l'emploi d'un conseiller financier, est annulée.»

Das Abdankungsedikt des Kaisers von Korea.

«Seit 44 Jahren sitzen wir auf dem Thron, den uns unsere Vorfahren hinterlassen. Wir haben zahlreiche Hindernisse angetroffen, so dass wir unsere Wünsche nicht verwirklichen konnten. Die Minister sind ihren Aemtern oft nicht gewachsen. Unsere Nation macht eine äusserst harte Krisis durch, die geordnete Verwaltung des Staates schwebt in Gefahr. Zum Glück besitzen wir einen Sohn, der durchaus würdig ist, die Zügel der Regierung in die Hand zu nehmen. Wir übergeben ihm unser Erbe und werden ihm die Staatsgeschäfte übertragen, sobald es angängig sein wird.»

Ueber die Zukunft der Türkei sagt ein Artikel eines Griechen in der «Gazette de Lausanne»:

«Au moment où la santé du sultan Abdul-Hamid paraît si compromise que les jours qu'il lui reste à vivre semblent ne devoir être qu'une longue agonie, les éventualités auxquelles un changement de règne et sans doute de régime peut donner lieu, sont de nature à solliciter l'attention des chancelleries.

Le droit de succession au trône, d'après une coutume ancienne, revient à l'aîné des membres de la famille impériale.

L'oncle du sultan actuel, Abdul-Aziz, avait le premier conçu le projet — qui échoua — de transmettre le sultanat à sa descendance directe. Après lui, Abdul-Hamid songea tout récemment à faire échoir sa succession à un de ses fils, non à l'aîné, le prince Selim, mais à son quatrième fils, le jeune Burhaneddin, qui est l'enfant gâté du padischah. Aux premières atteintes de la maladie qui le ménace, il aurait dit à ses courtisans: «Le sultan qui me remplacera ne vous conservera pas un seul jour. Rien ne pourra vous soustraire au sort qu'il vous réserve. Or, mes efforts tendent à laisser mon héritage à Burhaneddin. Vous m'aiderez à réaliser ce projet; de son succès dépend la sauvegarde de vos intérêts.»

Quel que soit le sultan futur, il est presque certain que son avènement sera suivi par l'instauration du régime parlementaire en Turquie. On assure qu'Abdul-Hamid lui-même aurait engagé Burhaneddin à accorder la constitution s'il venait à occuper le trône. Les événements de Russie et l'exemple de la Perse elle-même n'ont pas été sans faire impression sur lui. Son successeur pourra encore moins méconnaître le besoin essentiel d'une constitution en Turquie que les musulmans eux-mêmes réclament déjà à haute voix. Le prince Réchad et son cousin Youssouf Izeddin — le successeur éventuel de ce dernier — sont entièrement acquis à cette idée.

Toujours est-il que la Turquie, peuplée de races diverses ayant chacune sa vie propre, sa langue, sa croyance, ses coutumes et ses aspirations, ne saurait se conserver si elle ne donne pas dans une certaine mesure satisfaction aux légitimes revendications des différents peuples; si elle n'est pas dotée d'une large décentralisation administrative, d'institutions plaçant sous le contrôle des populations l'administration provinciale, d'un régime garantissant aux races non-musulmanes leurs immunités communautaires — scolaires et autres. Il est grand temps, en effet, que les Turcs renoncent à la double et fatale erreur qui consiste à croire qu'ils peuvent, ou dénationaliser les races chrétiennes de l'Empire, ou continuer à les considérer comme une quantité négligeable.

L'accomplissement des devoirs du gouvernement turc à l'égard de ses sujets chrétiens n'est plus, comme s'imaginent certains Turcs, même libéraux, une question secondaire; c'est la question primordiale et essentielle, et les Turcs commettraient la plus grave faute en oubliant de tenir compte de cette vérité.[1])

Nach unserer Ansicht ist die muthmassliche Zukunft der Türkei die, aus Europa gänzlich zu verschwinden und in den übrigen Theilen des Reiches einem Gesammtprotektorat der Grossmächte anheimzufallen, ähnlich wie es seit dem türkisch-griechischen Krieg über Creta bereits besteht. Ohne den Gegensatz zwischen früher Russland, jetzt Deutschland, und England, wäre dies schon längst der Fall gewesen, kann aber nicht lange mehr ausbleiben. Solche Leute, die ihre eigenen Angelegenheiten

[1]) Eine gute ausführliche Darstellung über «la situation de l'Hellénisme en Turquie» findet sich in der Zeitschrift «Globe», Band 46, von Prof. Kebedgy in Bern. Ebenso von dem nämlichen Verfasser «les événements de Bulgarie et de Roumélie orientale» in der Revue de droit international et de législation comparée, Tome IX.

nicht mehr zu besorgen im Stande sind, bevogtet man eben so lange sie noch leben. Thatsächlich ist dies auch bereits in Creta, Macedonien, Aegypten, theilweise auch in Palästina, ja sogar in der Hauptstadt des Reiches der Fall, wo die «Stationsschiffe» der grossen Gesandtschaften, die eben nichts anderes als Kriegschiffe sind, diese Curatel vollziehen. Es ist nur leider zu wenig Uebereinstimmung und daher zu wenig Energie der Vormünder gegenüber diesem nicht leicht zu behandelnden Vögtling vorhanden, welcher sich diese Unschlüssigkeit stets zu Nutzen zu machen versteht und sich nie «bessern» wird. Das Ende, welches ein allzu voreiliges und unbesonnenes Vorgehen der griechischen Regierung zu beschleunigen versucht hatte, wird jetzt vielleicht der marokkanische Krieg, jedenfalls aber der Bau der grossen Eisenbahn durch Mesopotamien bis an den persischen Meerbusen bringen, die unmöglich von der jetzigen Türkei besessen und verwaltet werden kann. sondern ein Stück dauernder «Occupation», wie in Bosnien, mit sich bringt. Es ist nur betrübend zu sehen, dass die heutigen Regierungen durch die materiellen Interessen viel stärker beeinflusst werden, als durch die moralischen. und durch die Klagen Jahrhunderte lang misshandelter Völker, denen oft schon Hilfe gegen die türkische Herrschaft zugesagt worden ist.

Die Kleinstaaten sind im Ganzen die glücklicheren in der jetzigen Welt, wie die kleinen Leute es im jetzigen gesellschaftlichen Leben auch sind, vorausgesetzt, dass sich beide bescheiden können, nicht viel zu den grossen Ereignissen des Tages zu sagen zu haben, und mit der fernern und gewichtigeren Ausnahme einer etwas prekären, nicht

ganz gesicherten Existenz. Denn die Tendenz der Zeit geht einstweilen, wie wir es schon in der Einleitung gesagt haben, auf Agglomeration zu einigen wenigen Grossstaaten. Freilich mit der Möglichkeit einer gewissen Selbständigkeit für ihre Dependenzen. Aber das war ja im Zeitalter Napoleons I., ja selbst bis zu einem gewissen Grade im römischen Weltreiche auch der Fall, und nicht viel anders als jene Weltherrscher denken auch heute, machen wir uns darüber keine Illusionen, König Eduard VII., Kaiser Wilhelm II, oder der Kaiser von Japan und selbst der Präsident von Amerika. Schonung für die Kleinen, aber unter Vorbehalt ihrer Gefügigkeit.

Die Kleinstaaten könnten diesem für sie gefährlichen «Zuge der Zeit» widerstehen, wenn sie zusammenzuhalten versuchten. Wenn sie nicht durch eine Art von Uebereinstimmung in den Zielen ihrer Politik ein grösseres, wenigstens moralisches, Gewicht erlangen, so fallen sie bei dem ersten grossen kriegerischen Ereigniss an ihren Grenzen der «Allianz» und damit der Vasallenschaft anheim. Das würde das Schicksal Belgiens und Luxemburgs in einem deutsch-französischen, Dänemarks und vielleicht auch sogar Schwedens und Norwegens in einem englisch-deutschen Krieg, Hollands bei einem Versuch Japans, sich in Ostasien auszudehnen, sein, und selbst wir sind davor nur durch ein gewisses Gleichgewichtsverhältniss der benachbarten Grossstaaten und durch unsere bessere Armee einigermassen gesichert.

Dennoch haben es die sämmtlichen Staatsmänner der Kleinstaaten auch auf der zweiten Haager Konferenz versäumt, sich über gemeinsame Anträge zu verständigen, vielmehr sich je nach Umständen und ohne gemeinsame Berathung (soweit bekannt) bald diesem, bald jenem Gross-

machtsvorschlage angeschlossen, und haben wir, noch am Vorabend dieser Konferenz, unsere selbständigere Möglichkeit, im Nothfalle auch des Volkskriegs uns zu bedienen, ohne evidente Nothwendigkeit aufgegeben. Unter dem Beifall gewiss aller Grosstaaten an unsern Grenzen; dessen konnten wir von vornherein versichert sein. Denn dieselben wollen lieber mit einer kleineren Armee, als mit einem ganzen Volke einen Kampf riskiren.

Eine Art von Verständigung der Kleinstaaten, oder wenigstens einiger derselben, zu gemeinsamem Handeln, z. B. an Kongressen, ist zwar weit entfernt, ein Schutz gegen alle Gefahren zu sein, die in der Zukunft liegen mögen. Aber immerhin wäre es doch der Anfang einer Besserung der Verhältnisse, ein Zeichen, dass die Kleinstaaten am Leben bleiben wollen und eine Demonstration, die der Sympathien auch in grossen Kreisen der Grosstaaten nicht entbehren würde. Die öffentliche Meinung ist doch auch eine Macht und nicht immer mit der Regierungsgewalt identisch, und es gibt doch noch, bei allen Mängeln der gegenwärtigen Weltordnung, zahlreiche Leute, die nicht der Meinung sind, dass ein von einer Gruppe von «Grossmächten» bevormundetes Europa (wie es der Gedanke Metternichs und des Wiener-Kongresses war und jetzt ebenso sicher wieder der Vorstellung der bald da, bald dort konferirenden Hauptminister Europas entspricht) das Ideal unserer politischen Zukunft sei. Die Welt dankt den kleinen Staaten mehr wirkliche Fortschritte, als den grossen, und sie müssen erhalten bleiben und sich in einer gewissen Zukunft wieder vermehren, auch wenn sie selber diesen Gedanken noch nicht fassen könnten.

Auch die Friedensfreunde sollten ihre Bestrebungen so zu sagen an diesem Ende anfassen, ansonst

sie noch lange ohne Erfolg von einem Kongress zum andern wandern werden, und schliesslich der allgemeinen Missachtung verfallen. Ein dauernder Friede und eine wirkliche Abrüstung ist mit dem Bestand einiger grosser Machtgebiete, die schwer abzugrenzen sind, da immer auch noch «Einflussgebiete», «Interessensphären» dazu gehören, schwer vereinbar, während ein Welttheil voller guter Kleinstaaten von selbst friedlich sein würde.

Dahin geht der Eine Weg zum ewigen Frieden, wir gestehen es zu, in noch nicht absehbarer Zeit, der andere, einfachere und schon öfters beschrittene ist die Agglomeration in einen grossen Welt- und Kulturstaat, wie das römische Reich, in welchem auch ein ewiger Frieden herrschen kann, da kein Gegner mehr vorhanden ist. Das war die «idée napoléonienne», die jedoch, so einfach sie ist, niemals den Beifall aller Freunde der Freiheit und des wahren Fortschrittes der Menschheit haben kann. Auf diesem Wege zum ewigen Frieden sind wir aber jetzt, wenn die Kleinstaaten sich nicht dagegen wehren. Was sie — wir fürchten es — schwerlich thun werden. So lange sie diesen grossen Gedanken, nebst einer Verständigung hierzu, nicht haben, thun sie ihre Pflicht nicht gegen ihre (theilweise ruhmvolle) Vergangenheit, wie gegen ihre Zukunft, und werden es nachträglich schwerer finden, sich aus einer halben Abhängigkeit wieder zu befreien.

Das innere Leben der europäischen dieser Kleinstaaten hat für uns im Ganzen kein vorwiegendes Interesse, um so weniger, als keine Republik und auch kein Bundesstaat unter ihnen sich befindet und sich Alles, was in ihnen vorzugehen pflegt, nur auf Kammerwahlen, Parteiangelegenheiten, oder höfische Ereignisse bezieht.

Die (relativ) kleinen südamerikanischen Staaten, die Republiken sind, liegen uns hingegen zu fern, und ihr Schicksal ist überdies, soweit es die selbständige Politik angeht, bereits in Washington besiegelt. Einiges, mehr oder weniger Interessante ist nur Folgendes:

Am bewegtesten waren die Verhältnisse in Rumänien, wo vielleicht das russische Beispiel, theilweise auch die ähnlichen Verhältnisse eine Art von Bauernaufstand hervorgerufen hatten, der den meisten Zeitungslesern höchst unerwartet kam. Sie hatten nur immer von dem Glücke gelesen, dessen das Land sich unter einem hohenzollerschen Prinzen erfreue, und vollends unter einer Königin, die als Dichterin einen europäischen Ruf geniesse. Plötzlich zeigten sich da ganz ungeahnte Zustände in den untern Volksschichten, denen an litterarischen Erfolgen wenig gelegen ist, und es stellte sich überhaupt heraus, dass die Kultur in diesem vor kaum einem Menschenalter der Barbarei entrissenen Staate noch eine sehr oberflächliche ist, wie man es sich eigentlich leicht hätte denken können. Denn Kultur wächst nicht so schnell, auch nicht unter einer guten Regierung.

Das Eigenthümliche an der Sache war die Plötzlichkeit und Unerwartetheit des Ausbruches und die Sinnlosigkeit der Verwüstung. Eine Augenzeugin (Bernerin) schreibt darüber im Bund u. A. folgendes:

«In unser Coupé war schon vor Slatina eine Gutsbesitzersfamilie eingestiegen — ein älterer Herr und eine Dame, zwei etwa zwanzigjährige Söhne und zwei Töchterchen. Sie brachten das allernothwendigste Handgepäck mit, das die Baarschaft und einige Schmucksachen enthalten mochte; mit diesen wenigen Habseligkeiten fuhren sie ohne bestimmtes Reiseziel in die Welt hinaus,

nur darauf bedacht, über die Grenze in Sicherheit zu gelangen, während ihr Gut mit den reichen Vorräthen von den wüthenden Bauern in Brand gesteckt wurde. Um Craiova schien vollständige Anarchie zu herrschen. Der Zug füllte sich an diesem Bahnhof dicht mit Flüchtlingen; selbst der lange Gang vor den Coupés war vollständig besetzt. Das Unglück führte die Reisenden einander sofort nahe, als ob diese zusammengewürfelte Gesellschaft eine grosse Familie wäre. Die Ankommenden wurden mit Fragen bestürmt, und sie berichteten mit einer Lebhaftigkeit, die die Dramatik der kurz vorher erlebten Scenen ahnen liess. Da uns zuliebe die Unterhaltung oft deutsch geführt wurde, vernahm ich viele Einzelheiten, die ich kaum glauben könnte, hätte ich sie nicht selbst von den angsterfüllten Menschen gehört. Da erzählte eine Dame, die ohne Hut, mit verstörtem Blick in einer Ecke sass, die Mordbrenner hätten das Kind ihrer Freundin verstümmelt und der entsetzten Mutter vor die Füsse geworfen; die Aermste sei darob irrsinnig geworden und im blossen Hemd in den Feldern herumgelaufen. Auf einem Hofe liessen die Bauern ihre Wuth am Vieh aus, indem sie an hundert Ochsen verbrannten. Um so niederschmetternder wirkte das Unheil, weil es vielerorts ohne jegliche Anzeichen plötzlich hereinbrach. Ein Beispiel dafür brachte der schon oben erwähnte Gutsbesitzer. Er hatte einen Bekannten auf die drohende Gefahr aufmerksam gemacht. Dieser aber wollte von Gefahr nichts wissen, er glaubte vielmehr den Versicherungen seiner Bauern, sie seien mit ihm zufrieden und hätten nichts zu klagen. Zwei Tage später kam der gleiche Gutsherr, nothdürftig gekleidet, als Bettler in die Stadt. Seine Bauern hatten ihm das Haus über dem Kopf angezündet! Nach übereinstimmenden Aussagen waren die Bauern von einer blinden Zerstörungswuth besessen. Nicht genug damit, dass sie die schlossähnlichen Herrenhäuser, die mit Mais und Weizen gefüllten Scheunen, die Stallungen und weiterhin die Beamtenwohnungen in Brand steckten; in ihrem Ver-

nichtungswahnsinn brannten sie ihre eigenen, aus elenden Hüttchen bestehenden Dörfer nieder. Eine Episode aus unserer Fahrt hat sich mir unauslöschlich eingeprägt. Vor ihrem Hüttchen, in unmittelbarer Nähe der Bahn, stehen Bauer und Bäuerin; der Mann hält einen mächtigen Bund Maisstroh über ein kleines Feuer — die Lohe schlägt zum Strohdach empor — schon ist das eigenartige Bild an uns vorüber. Dort hinten, weit zurück, schauen die beiden zu, wie das Feuer ihr einziges Gut vernichtet. Ist es Stumpfsinn oder unstillbare Zerstörungslust? Der Zug saust jetzt in nächster Nähe eines brennenden Dorfes vorbei. Kein Lärm, kein Geschrei tönt in das Knattern und Rollen der Wagen hinein. Nicht einmal Aufregung ist bei den herumstehenden Bauern zu ahnen; wie gebannt schauen sie dem grausigschönen Schauspiel zu, als ob eine höhere Gewalt sie geheissen hätte, ihr Eigenthum in Brand zu stecken. Auch wir Reisenden geriethen allgemach in eine Art Taumel.»

Natürlich blieb auch in diesem wohlwollend regierten Staate schliesslich nichts Anderes übrig, als den Aufstand mit Militärgewalt niederzuschlagen, worüber ein anderer Zeitungsbericht vom 11. April sagt:

«Die furchtbare Tragödie, die sich seit einigen Wochen in Rumänien abspielt, nähert sich ihrem Ende. Der wilde, ungezügelte Zorn der aufständischen Bauern wurde durch Bajonette und Kanonen gebrochen, in Blut erstickt. Bald wird Todesstille und Trauer ihren Einzug in die Dörfer halten. Die beruhigten Bauern werden die Tragweite ihrer unsinnigen Thaten einsehen und am eigenen Leibe verspüren, denn die halb und völlig ruinirten Grundbesitzer werden, beim besten Willen, nicht im Stande sein, das Loos der Bauern jetzt schon nennenswerth zu verbessern. Fast jedes Dorf hat Verwundete oder Todte zu beklagen; die einzige positive Errungenschaft in dem bittern Kampfe. Tausende, die als Rädelsführer bezeichnet sind, werden verhaftet und theilweise in Ketten ge-

schmiedet. Viele von diesen Unglücklichen werden vielleicht nie wieder ihr Heimathdorf sehen; in den Salzgruben des Staates werden sie für immer oder für den grössten Theil ihres Lebens verschwinden. Der konkrete materielle Schaden, der durch die Bauernunruhen verursacht worden ist, ist ungeheuer gross, er wird auf mindestens 300 Millionen geschätzt; der moralische Schaden, die geschwächte oder getödtete Energie und Arbeitslust ist kaum in Geld abzuschätzen.»

Das Traurigste an der Sache, hier wie in allen ähnlichen Verhältnissen, ist das, dass die Aufhebung der früheren Leibeigenschaft die ökonomische Lage der frei gewordenen Bauern nur verschlechtert, ja theilweise unerträglich gemacht hat. Ein sachverständiger Artikel in der Beilage zur A. Z. vom 16. April sagt darüber u. A.:

«Bei seiner Befreiung erhielt der «freie» Bauer sieben Pogon (zu 500 Quadratmeter) Grund und Boden, die durch dreissig Jahre nicht verkauft werden durften und nur an die Kinder als Erbe übergingen. Diese Grundbestiftung war für das in diesen Gegenden herrschende Wirthschaftssystem völlig unzureichend. Seither sind die Gründe durch die Zertheilung an Kinder und Kindeskinder so sehr zersplittert worden, dass viele Bauern nicht mehr als 500 bis 800 Quadratmeter Boden besitzen. Dazu kommt, dass auch diese geringen Reste, seitdem das Verkaufsverbot ausser Kraft getreten ist, veräussert werden, wobei gewissenlose Spekulanten ohne Zweifel die Noth der Bauern ausnützen. Der Bauer ist also gegenwärtig zumeist auf Aecker angewiesen, die er vom Grundherrn pachtet. Dazu kommt, dass für die Bauerngemeinden in der Regel keine Viehweide und kein Wald ausgeschieden wurden. Sie waren also von allem Anfang an für diese Bedürfnisse auf die Grundherren angewiesen. Da der Bauer nur selten über Baargeld verfügt, dem Grundherrn die Sicherstellung der nöthigen Arbeitskräfte für die Beurbarung und Bewirthschaftung seines Grundes aber die Hauptsache ist, so überlässt der Grundherr

Aecker, Viehweide und das Bau- und Brennholz aus dem Walde dem Bauer zumeist nur gegen bestimmte Arbeitsleistungen. Auch sonstige Unterstützungen in Zeiten der Noth werden den Bauern gegen Sicherstellung von Arbeitstagen gewährt.

So kam es, dass der Bauer mit Haut und Haar dem Grundherrn verschrieben ist. Er steht bei ihm im immerwährenden Vorschuss; er ist deshalb seiner Ausbeutung ein für allemal ausgeliefert. Während früher der Bauer mit Leichtigkeit, wiewohl er hörig war, Gründe, und zwar zum guten Theil nach freier Wahl, gegen mässige Robot (12 Tage jährlich) und der Abgabe des Zehnten erhalten konnte, dazu fast umsonst die freie Viehweide und den Waldnutzen hatte, gestaltet sich jetzt die Auftheilung des Ertrages zwischen Bauer und Herrschaft derart, dass ersterem für alle seine Arbeit und Mühe nicht mehr als die Hälfte verbleibt, der Grundherr für die blosse Ueberlassung des Bodens ohne alle Mühe mitunter auch noch mehr als die Hälfte in Anspruch nimmt! Dies ergibt sich aus dem authentischen landwirthschaftlichen Berichte des österreichisch-ungarischen Generalkonsulats in Bukarest für das Jahr 1905.

Dr. Emil Fischer, dem wir in den letzten Jahren mehrere werthvolle Arbeiten über Rumänien verdanken, sagt in einer im Sommer 1906 geschriebenen Schrift: «dass die Grossgrundbesitzer zu den nothwendigen Reformen nicht gutwillig Ja und Amen sagen werden, ist am Ende begreiflich; aber man möge bedenken, «dass sich das Volk endlich mit Gewalt nimmt, was ihm gewaltsam vorenthalten wird». Dazu ist es nun thatsächlich gekommen!»

Es wäre aber eben Sache einer einsichtigen Regierung, das zu verhüten.

Für die vielen Tausende der schliesslich Verurtheilten aus diesem Aufstande, wurde im August eine General-Amnestie verkündet, womit denselben aber auch

noch nicht ganz geholfen ist, wenn die Zustände im Uebrigen die gleichen bleiben.

Eine Bewegung etwas anderer Art besteht in Portugal, wesentlich gegen den wenig populären König, theilweise aber auch gegen das Königthum selber gerichtet. Eine andere Partei will sogar auf die alte Dynastie Braganza zurückgreifen, ein Tausch, der schwerlich von Vortheil wäre.

Holland hatte in diesem Jahre die Ehre, zum zweiten Male einen Weltfriedenskongress zu beherbergen, zu welchem ausser den Gesandtschaften von nahezu 50 Staaten, natürlich auch zahlreiche Friedensfreunde und Friedensstifter, an ihrer Spitze William Stead und Frau von Suttner, herbeieilten. Im Uebrigen ist dort seit dem Aufhören des Ministeriums Kuijper, von dem man Grösseres erwartet hatte, als es schliesslich zu leisten im Falle war, die gewöhnliche Stagnation kleiner Verhältnisse wieder eingetreten, die selbst durch einen Anarchisten-Kongress in Amsterdam kaum merklich unterbrochen wurde. Und doch war das vor einigen Jahrhunderten ein Land, welches die damalige grösste Weltmacht, Spanien, besiegte und lange Zeit die werdende Hauptseemacht, England, durch seine Flotten im Schach hielt. Seit aber der republikanische Geist erstarb und die Wohlhabenheit einer grossen oberen Klasse darüber tröstete, ist es ein Kleinstaat mit einem ungeheuerlich grossen aussereuropäischen Anhängsel, von dem vielleicht Japan, oder England es gelegentlich befreien werden. Dann wird sich erst völlig zeigen, wer

Recht hatte, Oldenbarneveldt oder Moritz von Oranien. Von diesen Verhältnissen und der gleichzeitigen Dortrechter Synode, die den engen kleinlichen Geist des damaligen Calvinismus zeigte (wovon wir in dem Eingangsartikel gesprochen haben) datirt der Niedergang Hollands, das sich damals für Monarchie und Staatskirche entschied, die beide ein bequemes Auskunftsmittel für diejenigen sind, welche sich nicht der Mühe eigener Gedanken und Entschlüsse unterziehen wollen. In diesem liegt aber das Heil der einzelnen Menschen und der Völker.

Infolge von Wahlen, die das dem Kuyper'schen nachfolgende Cabinet de Meester auf eine sehr ungewisse liberale Majorität in der zweiten Kammer reduzirte, trat der Gedanke an eine Revision der Verfassung stark in den Vordergrund; die dafür aufgestellte Staatskommission macht folgende, ziemlich radikale Vorschläge:

«Die Staatskommission für die Revision der Verfassung schlägt in ihrem Berichte vor, dass die Kinder eines Herrschers, die nach seiner etwaigen Abdankung geboren werden, von der Thronfolge ausgeschlossen sind, und dass die Generalstaaten ermächtigt werden, Vorsorge für die Thronfolge zu treffen und wenn nöthig Abänderungen an der Thronfolge vorzunehmen. Erforderniss der Zustimmung der Generalstaaten zu allen Verträgen: Ermöglichung der proportionellen Vertretung und der Wählbarkeit der Frauen, gleiche Bedingungen für die Wählbarkeit zur Ersten und Zweiten Kammer; Amendementsrecht der Ersten Kammer, ausgenommen bezüglich des Budgets.

Von Interesse für unsere dermaligen Verhältnisse in Genf ist auch ein Kirchenstreit, worüber wir den Zeitungen folgenden Bericht entnehmen:

«La séparation de l'Eglise et de l'Etat existe de fait en Hollande. L'Etat, bien qu'il continue à payer des

subsides pour les traitements de ministres des différents cultes, reste indifférent dans toutes questions de doctrine, de discipline, d'organisation, à moins cependant que des corps ecclésiastiques ou des membres de l'Eglise — comme c'est le cas quelquefois pour les impôts ecclésiastiques établis par les Eglises réformées ou les Consistoires — se trouvant lésés ne le portent devant les tribunaux civils. Jusqu'ici, les juges, considérant que les membres de l'Eglise sont astreints par les règlements ecclésiastiques à se soumettre aux ordonnances des corps régulièrements constitués, ont en général condamné les récalcitrants. Fort de cette jurisprudence, le Consistoire de l'Eglise réformée hollandaise de la Haye a voté un impôt personnel sur les membres de l'Eglise. Aussitôt les réclamations ont surgi en foule. Les uns demandaient à être rayés des registres; les autres déniaient au Consistoire le droit d'établir un impôt. Le Consistoire tient bon, protestations, citations en justice de paix. Celle-ci a recherché en quelle mesure les règlements ecclésiastiques s'accordaient avec le droit civil. Pour ceux des membres dont on réclamait l'impôt, parce qu'ayant été baptisés, ils faisaient, aux termes du règlement synodal en vigueur, partie de l'Eglise, elle a décidé, que les enfants étant présentés au baptême à leur insu, l'engagement des parents ne pouvait pas les lier; pour ceux qui ont plus tard confirmé l'engagement de leurs parents, il y a lieu de distinguer entre les majeurs et les mineurs. On ne saurait rien réclamer légalement à ces derniers, puisque légalement ils n'étaient pas capables; pour les majeurs, ils sont liés par leur promesse, à moins qu'ils ne déclarent, par acte authentique, se dégager de leur engagement, ce qui se peut toujours faire, la loi ne reconnaissant pas d'engagement perpétuel. Ce jugement suscitait une grande émotion dans les cercles ecclésiastiques. Le journal de M. Kuyper, le *Standaard*, proteste que l'Eglise n'est pas dans l'Etat, mais à côté de l'Etat, qu'elle peut avoir son Code, tout comme les militaires ont le Code militaire, comme les commerçants ont le

Code de commerce. A cela on répond que ce ne sont ni les commerçants ni les militaires qui ont fait les Codes militaires et les Codes de commerce, mais les Etats-Généraux et qu'on ne saurait leur assimiler des règlements ecclésiastiques faits par l'Eglise elle-même. Quand on sollicite l'intervention de l'Etat, celui-ci a le devoir d'examiner si leurs prescriptions ne sont pas contre les droits assurés par l'Etat à tous les citoyens.»

Ueber die skandinavischen Staaten lesen wir in einer deutschen Berichterstattung folgendes:

«Auf der skandivischen Halbinsel beginnt die Frage der Neutralität Schwedens, Norwegens und Dänemarks immer stärker die politischen Kreise zu beschäftigen. In Norwegen hat man, wie Pressäusserungen der jüngsten Tage genugsam zeigen, den lebhaften Wunsch, bei den Grossmächten die garantirte Neutralität dieses Landes zu erwirken, um den Besitzstand Norwegens zu sichern. Die Norweger besorgen kaum, dass sie einen Angriff von Russland zu gewärtigen haben, eher dürfte es die stille Furcht vor Schweden sein, die ihnen eine Neutralitätserklärung für wünschenswerth erscheinen lässt. In Schweden hat sich die durch die Sprengung der Union hervorgerufene gereizte Stimmung gegen das ehemalige Bruderland noch keineswegs gelegt, und die geplante gewaltige Verstärkung der schwedischen Flotte ist ebenfalls nicht geeignet, beruhigend auf die Norweger zu wirken. Norwegens Streben nach Neutralisirung der skandinavischen Länder findet aber in Schweden fortfahrend stärksten Widerspruch. Man wittert hier norwegische Intrigen und spricht offen aus, dass sich Schweden nicht durch Dänemark und Norwegen ins Schlepptau nehmen lassen werde. Uebrigens herrschen auch in Schweden starke Zweifel darüber, ob die norwegischen Bestrebungen bei den Mächten so williges Entgegenkommen finden, wie die Mitteilungen der jüngsten Tage glauben machen wollen. Was Dänemark betrifft, so behaupten unterrichtete Kreise,

lass eine deutsche Anerkennung der dänischen Neutralität unter den gegenwärtigen Verhältnissen oder in Verbindung mit einer Neutralitätserklärung auch Schwedens kaum in Frage komme. Diese Annahme dürfte auch eine gewisse Berechtigung haben. Aus der Neutralitätserklärung folgt nämlich, dass der Sund, sowie der grosse und kleine Belt nicht von fremden Kriegsschiffen passirt werden darf, und Deutschland wäre ausschliesslich auf den Kaiser Wilhelmkanal angewiesen. Noch schlimmer wäre jedoch Russland daran. Die grosse Flotte, die diese Macht früher oder später für die Ostsee baut, würde dann für immer in diesem Meerestheil eingeschlossen sein, ein Zustand, der sicher auch für Deutschland nicht angenehm ist. Für Schweden hat eine Neutralitätserklärung keinen Reiz, weil sich dieses Land damit nur binden würde, ohne dass es gegen äussere Schwierigkeiten gesichert wäre. Darum strebt es auch danach, sich militärisch so stark zu machen, wie es früher zusammen mit den norwegischen Streitkräften war.»

Seither ist nun aber, wie es scheint, in der That ein Vertrag Norwegens mit den vier Grossmächten, Deutschland, Frankreich, England und Russland, zu Stande gekommen, welche die «Integrität» Norwegens garantiren soll. Ob auch ausdrücklich die Neutralität, wissen wir noch nicht.[1]) Jedenfalls ist es ein wichtiger Vorgang, durch welchen Norwegen an die Seite von Schweiz, Belgien und Luxemburg im Völkerrechte gestellt wird. In Schweden scheint der Vorgang sehr verstimmt zu haben, um so mehr als dadurch ein früherer Vertrag vom 17. November 1855 (zur Zeit des Krimkriegs), durch welchen Frankreich und England beiden Königreichen Schweden und Norwegen ihren Landbesitz garantirten, beseitigt

[1]) Wie es scheint, ist dies nicht der Fall, womit die Aehnlichkeit mit der Schweiz etc. aufhören würde.

worden ist. Es ist dies die erste üble Folge der Trennung beider Reiche.

In Dänemark speziell ist von Interesse eine starke Bewegung zur Bekämpfung der Unsittlichkeit. Schon vor zwei Jahren wurde die Prügelstrafe wieder eingeführt, weil die Roheiten gegenüber Frauen in hohem Grade zugenommen hatten. Nun wurde ein Gesetz erlassen, welches folgende Bestimmungen enthält:

«Die polizeiliche Beaufsichtigung der gewerbsmässigen Unzucht wird aufgehoben. Gegen denjenigen, der solches Gewerbe treibt, ist die Polizei berechtigt, einzuschreiten nach den Bestimmungen und auf die Weise, welche durch die Gesetzgebung der Landstreicherei («Lovgivningen om Lösgängeri») gewährleistet werden. Doch soll der Befehl, den das Gesetz vom 3. März 1860 erwähnt, nur nach vorausgegangener Verwarnung ertheilt werden können.

Derjenige, welcher zur Unzucht auffordert oder einlädt oder die unsittliche Lebensweise derartig zur Schau trägt, dass dadurch öffentliches Aergerniss erregt wird oder nahe Wohnende belästigt werden, wird mit Gefängniss, wenn verschärfende Umstände vorliegen und im Wiederholungsfalle mit Zwangsarbeit (Zuchthaus) bestraft. Bei Annahme mildernder Umstände kann die Strafe in Geldbusse herabgesetzt werden. Dieselbe Strafe trifft die weibliche Person, welche Unzucht als Gewerbe treibt, wenn sie eine männliche Person oder ein unmündiges Kind, das über zwei Jahre alt ist, bei sich im Hause hat oder von männlichen Personen unter 18 Jahren in unzüchtiger Absicht Besuche empfängt. Demjenigen gegenüber, der vorher wegen einer der hier behandelten Umstände nicht bestraft oder gewarnt worden ist, kann eine von der Polizeibehörde ertheilte Warnung an die Stelle der Strafe treten. Jedoch kann eine Warnung nicht ertheilt werden, wenn der Beschuldigte gerichtliches Urtheil verlangt.

Die Polizei kann Hotelbesitzern, Gasthausbesitzern und Wirthen verbieten, in ihrem Haus weibliche Personen zu beherbergen, die nach den eben erwähnten Gesetzesbestimmungen bestraft sind, sowie solche weibliche Personen zur Unterhaltung oder Bedienung der Gäste zu verwenden. Uebertretung dieses Verbots wird mit Geldbussen bis zu 200 Kronen, Gefängniss bei gewöhnlicher Gefangenenkost bis zu zwei Monaten oder Zwangsarbeit bis zu drei Monaten bestraft. Ist der Betreffende nicht wegen eines solchen Verhaltens vorher bestraft oder gewarnt, so kann eine von der Polizeiverwaltung ertheilte Warnung an die Stelle der Strafe treten. Doch kann Warnung nicht ertheilt werden, wenn der Beschuldigte gerichtliches Urtheil verlangt, das eventuell in seinem Interesse liegen kann.

Es ist verboten, Bordelle zu halten. Wer dieses Verbot übertritt, wird mit Korrektionshaus- oder Zwangsarbeit oder Gefängniss mit gewöhnlicher Gefangenenkost bestraft. Dieselbe Strafe trifft den, welcher sich der Kuppelei schuldig macht. Diejenigen, welche, um Geld zu verdienen, Personen verschiedenen Geschlechts Zutritt zu ihren Wohnungen gestatten, um dort Unzucht zu treiben, oder welche Zimmer vermiethen, nicht zu längerem Aufenthalt, sondern um Gelegenheit zur Unzucht zu geben, oder welche weibliche Personen unter 18 Jahren, die durch Unzucht Erwerb suchen, in ihren Häusern aufnehmen, werden mit Gefängniss oder Zwangsarbeit bestraft. Im Wiederholungsfalle kann die Strafe auf Korrektionshausarbeit (Zuchthaus) bis zu zwei Jahren erhöht werden. Es wird verboten, durch Bekanntmachung, Aushängeschild, Aussendung von Beschreibungen u. s. w., sich an das Publikum oder an unbekannte oder unbestimmte Personen zu wenden mit Feilbieten von Sachen, die dazu geeignet sind, den Folgen des Beischlafs vorzubeugen. Uebertretung dieses Verbots wird behandelt und bestraft nach den Regeln der Uebertretung von Polizeimassregeln.

Personen, die an Geschlechtskrankheiten leiden, sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Stande sind, selbst ihre Heilung zu bestreiten oder nicht, dazu berechtigt, zu verlangen, dass sie für öffentliche Rechnung in Kurbehandlung genommen werden. Ja, sie sind verpflichtet, sich einer solchen Kurbehandlung zu unterwerfen, wenn sie nicht beweisen können, dass sie sich angemessener ärztlicher Behandlung unterworfen haben. Diejenigen, welche dauernde Armenunterstützung geniessen und an Geschlechtskrankheiten leidend befunden werden, sollen zur Kurbehandlung in einem Krankenhaus untergebracht werden. Wenn es bei der Behandlung der Krankheit oder beim Abschluss derselben mit Rücksicht auf die Ansteckungsgefahr für nothwendig erachtet wird, dass der Patient andauernd beaufsichtigt werde, soll demselben vom Arzt auferlegt werden, sich zu bestimmten Zeiten ihm vorzustellen oder ihm schriftlichen Beweis dafür zu liefern, dass seine Behandlung von einem anderen approbirten Arzt übernommen ist. Formulare zum Gebrauch bei solcher Anweisung können bei dem betreffenden Stadt- oder Distriktsarzt in Empfang genommen werden.

Einem jeden Arzt, der einen Geschlechtskranken behandelt oder ihn nur untersucht, liegt es ob, ihn auf die Ansteckungsfähigkeit der Krankheit und auf die gerichtlichen Folgen davon aufmerksam zu machen, dass jemand angesteckt oder der Ansteckung ausgesetzt wird, sowie den Betreffenden besonders davor zu warnen, in eine Ehe zu treten, so lange Ansteckungsgefahr vorhanden ist. Jeder Arzt wird in seinen wöchentlichen Eingaben an den betreffenden Stadt- oder Distriktsarzt ausdrücklich zu bezeugen haben, dass er diese Bestimmungen eingehalten hat, sowie anzugeben haben, wie vielen Personen er die erwähnten Anweisungen gegeben hat. Uebertretung dieser Vorschriften wird mit Geldbusse bis zu 200 Kronen bestraft.

Wenn eine Krankheit fortgepflanzt wird, ist der Schuldige nicht allein verpflichtet, den Angegriffenen die mit ihrer Heilung verbundenen Kosten zu erstatten, sondern

auch dazu, für die durch die Krankheit entstandenen Leiden und Verluste Ersatz zu leisten. Dieselbe Ersatzpflicht soll demjenigen obliegen, der ein Kind in Pflege gibt, von dem er weiss, dass es von einer Geschlechtskrankheit angegriffen ist, oder von dem er Grund hat anzunehmen, dass es an einer solchen Krankheit leidet, oder welcher ein wegen solcher Krankheit verdächtiges Kind zum Säugen an der Brust anbringt, ohne dass er die Pflegeeltern oder die Amme vorher davon benachrichtigt, dass das Kind krank oder verdächtig ist.»

Dieses Gesetz soll bereits in der kurzen Zeit seines Bestehens günstige Wirkungen gezeigt haben.

Die Insel Island will sich von Dänemark mehr lösen, eigentlich eine schon ziemlich alte Frage, seit dem Beginn der verfassungsmässigen Regierung in Dänemark im Jahre 1851. Damals sassen auch 5 isländische Abgeordnete in der Art von Verfassungsrath, welcher der königlichen Proklamation der konstitutionellen Monarchie voranging. Man konnte sich jedoch mit ihnen nicht über die Stellung Islands in derselben gänzlich einigen und es blieb daher bei einem, durch königliches Reskript von 1871 schliesslich festgestellten, Provisorium, welches 1874 und 1903 noch weiter, bis zu einer halben Unabhängigkeit, ausgedehnt wurde. Darnach wird die Insel eigentlich von einem Parlament, dem Althing und einem isländischen Minister regiert, der sogar nur, wenn es verlangt wird, Bericht an die dänische Regierung abstattet. Zu den Kosten des dänischen Gesammt-Staatshaushaltes tragen die Isländer nichts bei, empfangen im Gegentheil eine jährliche nicht unbedeutende Subvention. Jetzt verlangen sie eine autonome Stellung, ähnlich den bestgestellten englischen Kolonien, Nennung von Island in dem königlichen Titel und eigene Flagge, eigentlich eine

Art von Personal-Union, ähnlich den Begehren der Ungarn, oder dem früheren Verhältnisse von Norwegen zu Schweden.

Auch in Schweden scheint die Noth und Gefahr der Zeit, die in allen Kleinstaaten sich bemerklich macht, gute Entschlüsse gezeitigt zu haben, worüber eine Korrespondenz des Genfer Journals folgendes schreibt:

«Il faudrait être un observateur bien peu attentif pour ne pas voir que les événements de 1905 ont agi sur la Suède à la façon d'un coup de baguette magique qui arrache à son sommeil séculaire un palais enchanté. Un réveil de la conscience et de l'énergie nationales s'est produit, dont les effets se font partout sentir. L'insouciance et l'indifférence de jadis ont disparu.

L'activité législative déployée depuis deux années, est intense. Délivré des obsédantes et paralysantes querelles «unionnelles», le Parlement a eu plus de liberté d'esprit pour s'occuper des réformes nécessaires à l'intérieur. Et le gouvernement lui a communiqué son ardeur au travail.»

Belgien ist beständig beschäftigt, das Verhältniss zum Kongostaat irgendwie anders zu gestalten:

«Im Jahre 1891 verpflichtete sich König Leopold durch einen Vertrag, Belgien den Kongostaat zu überlassen; aber in den letzten Jahren trat er mit Forderungen hervor, die sich mit jener Abmachung nur schlecht zusammen reimten. Dabei war es ihm weniger um seine Hoheitsrechte an und für sich zu thun, als um die Möglichkeit, den Kongostaat auch nach der Uebernahme durch Belgien finanziell auszubeuten. In seiner bekannten Kundgebung vom 3. Juni verlangte er, dass ihm auch bei der Annexion des Kongostaates die königliche Kongodomäne und seine riesige Privatdomäne erhalten blieben.

In den letzten Wochen des vorigen Jahres hatte sich das belgische Parlament bereits mit dieser Frage zu befassen. War König Leopold auch seit einiger Zeit formell etwas bescheidener aufgetreten, so hielt er doch seine Forderungen aufrecht und glaubte die Regierung, bisher das willfährige Spielzeug seiner Wünsche, hinter sich zu haben. Darin täuschte er sich, und deshalb gelangte man zum Einlenken des Kabinetts den Wünschen der Volksvertretung gegenüber.»
(A. Z.)

Seither ist eine gemeinsame Kommission von 8 Mitgliedern zur näheren Erörterung der Sache ernannt worden, die wahrscheinlich die Form einer Art von Aktiengesellschaft annehmen wird.

Dem Allem gegenüber macht aber England immer mehr Miene, sich in diese Angelegenheit einzumischen, worüber folgende Zeitungsnachricht Auskunft gibt:

«In Birmingham fand unter dem Vorsitze des Lordmayors eine stark besuchte Versammlung statt, um gegen die Missregierung des Kongofreistaates zu protestiren. Der Bischof von Birmingham schlug vor, die englische Regierung aufzufordern, Alles zu thun, was in ihrer Macht stehe, um die Eingeborenen des Kongostaates vor der Missregierung und Grausamkeit, unter der sie angenblicklich zu leiden hätten, zu schützen. Der Kongostaat werde durch gierige Gesellschaften ausgebeutet, an deren Spitze ein Mann in der Verkleidung eines Herrschers stehe, während er in Wirklichkeit nichts weiter sei, als das Oberhaupt einer Körperschaft von Handelsgesellschaften. Der Antrag wurde nach Befürwortung durch Professor Muirhead einstimmig angenommen. Der Staatssekretär des Aeussern erklärte einer Abordnung gegenüber, die sich an ihn wendete, sehr kategorisch:

«Wenn Belgien den Kongostaat nicht übernehme, werde England die Mächte wegen einer internationalen Konferenz sondiren. Nur im äussersten Nothfalle würde

England für sich allein vorgehen. Welches aber auch immer die Ansichten der übrigen Mächte seien, es würde der britischen Regierung unmöglich sein, noch länger den Stand der Dinge auf unbestimmte Zeit anzuerkennen.»

Einem solchen englischen Versuche, sich das grosse Gebiet anzueignen, gegenüber würde dann wohl auch Frankreich eine Art von «Vorkaufsrecht», die es auf dasselbe zu besitzen behauptet, geltend machen wollen.

Neben dieser Kongo-Kommission tagt eine andere, welche eine Art von neuer Vereinigung Belgiens mit Holland (durch Post- und Zollunion) beabsichtigt; auch ein Zeichen der Zeit und der allgemeinen Besorgniss der Kleinstaaten für ihre Zukunft.[1]) Auch die Balkanstaaten werden zu einem solchen Zusammenschluss in Kürze genöthigt sein.

Erfreulicher als diese Verhandlungen war in diesem Juli die feierliche Eröffnung eines grossen Kanals, durch welchen die stille Stadt Brügge, die im 14. Jahrhundert eine grosse Handelsstadt gewesen war, wieder direkt mit dem Meere verbunden worden ist. Es ist nun dadurch ein neuer grosser Nordseehafen «Zeebrügge» entstanden, der sich anschickt mit den andern Häfen, namentlich für den Schiffsverkehr mit England, in lebhafte Konkurrenz zu treten. Dieses grosse Ereigniss wurde in Brügge durch eine glanzvolle historische Ausstellung gefeiert, wozu nicht bloss Belgien, sondern namentlich auch der Kaiser von Oesterreich und der König von Spanien werthvolle Schmuckstücke, besonders solche, die den Orden des goldenen Vliesses betrafen, hergeliehen hatten. Auch das historische Museum von Bern war um seine «Bur-

[1]) Ein früherer holländischer Minister, van Houten, erwägt in einer Broschüre bereits die Möglichkeit einer Republik für Holland, im Falle des Aussterbens der Dynastie.

gunderteppiche» angegangen worden, konnte sich jedoch nicht entschliessen, dieselben ausser Landes zu schicken.

Es wäre ziemlich nichtssagend hier beizufügen, die schweiz. Eidgenossenschaft stehe zu allen diesen und allfällig noch andern ausländischen Staaten auf dem Fusse ungestörter freundschaftlicher Beziehungen. Denn so etwas pflegt in allen Blaubüchern, Thronreden, Präsidentenbotschaften, Trinksprüchen bei Monarchenbegegnungen versichert zu werden, und nur ausnahmsweise gehen heute den Kriegen Provokationen im Styl der Homerischen Helden voran. Im Gegentheil, man könnte eher aus der fast fieberhaften Häufigkeit der Monarchen- und Ministerbesuche, bei denen die freundschaftlichsten Reden gewechselt werden und eine grosse Intimität zu herrschen scheint, auf etwas Drohendes in der Luft schliessen, und oft versichern später offiziöse Zeitungen mit wichtiger Miene, während dieser oder jener Besuche sei die Welt nur noch um eines Haares Breite vom Kriege entfernt gewesen, was sie (die Auguren unserer Zeit) zwar wohl gewusst, aber dem Publikum aus reinem Wohlwollen verschwiegen hätten.[1])

Wir wollen daher hier nur sagen, was von solchen besonderen, nicht ganz alltäglichen Verhandlungen mit fremden Staaten allgemein zugänglich, und wissenswerth für jedermannn ist.

---

[1]) Heute pflegen solche auf ein nachträgliches Gruseln berechnete Schreckgeschichten auch in den «Erinnerungen» zu stehen, die nachgerade zu den regelmässigen Nachlassstücken verstorbener Diplomaten gehören (und von ihren Erben als werthvolle Objekte ausgebeutet werden), gleichsam als ob sie sich noch für das viele ihnen bei Lebzeiten auferlegte Schweigen und manches süsse Lächeln bei herben Begegnissen rächen wollten. Ein schlechtes Handwerk.

Mit Oesterreich, unserem Nachbarstaat, bei dem wir uns eines sehr konstanten Wohlwollens der Regierung zu erfreuen haben, besteht dessenungeachtet zur Zeit noch eine Diversität der Anschauung nicht sowohl der Regierungen, als der nächstbetheiligten Bevölkerungen des Rheingebietes über den sog. «obern Durchstich» bei Diepoldsau. Derselbe sollte nach dem bestehenden Rheinkorrektionsvertrag gleichzeitig mit dem untern Fussacher Durchstich (der ausgeführt ist) erstellt werden, wurde dann aber durch ein nachträgliches gütliches Uebereinkommen verschoben, um nicht gleichzeitig zwei so grosse Werke vor sich zu haben. Nun zeigt sich aber, dass für diese obere Abschneidung einer Kurve, welche der Rhein bei dem St. gallischen Dorfe Diepoldsau macht, in dem dortigen Terrain kein sicheres Fundament zu finden ist, vielmehr die Rheinsohle bis auf eine bisher nicht genauer ermittelte Tiefe aus einer halbflüssigen Masse besteht, in welche eine künstliche Schale förmlich hineingebaut werden müsste, eine Arbeit, die auf circa 23 Millionen berechnet wird, ohne Garantie für die Haltbarkeit eines solchen Werkes. Es ist daher bei den schweizerischen Ingenieuren und der ganzen schweizerischen Bevölkerung der Rheinebene der Gedanke vorherrschend geworden, es sei ein so prekäres Werk aufzugeben, wogegen nun aber die jenseitige vorarlbergische Grenzbewohnerschaft das als einen Bruch der bestehenden Verträge, wenn nicht gar als eine bei der Verschiebung des oberen Durchstichs bereits obwaltende arglistige Absicht empfindet. Völker sind so empfindlich als einzelne Menschen, ja man möchte oft beinahe sagen als Kinder, sie lassen sich nicht gern überlisten und sind völlig im Stande, aus einer solchen Eigenliebe sich selbst

den grössten Schaden zuzufügen. Ein solcher Fall liegt hier vor, da die wirklichen Interessen ganz die gleichen sind und die technischen Schwierigkeiten uns so wenig als ihnen bekannt waren, sondern sich eben erst bei Inangriffnahme des Werkes ergaben. Man könnte höchstens sagen, man hätte bei dem Vertragsabschlusse die Sache schon genauer untersuchen sollen; aber auch diese Verschuldung wäre eine beidseitige gewesen. Die Schweiz hat gar keinen besondern Vortheil aus der Unterlassung des obern Durchstiches zu gewärtigen, den das Vorarlberg nicht auch hätte, er besteht vielmehr ganz und gar in der Ersparung der grossen Summen, die jedem der beiden Staaten zur Hälfte aufliegen. Die österreichische Regierung hat nun, gegenüber einer ziemlich hochgradigen Erregung im vorarlbergischen Landtag und der dortigen Presse, Dr. Forchheimer, Professor an der Technik in Graz, Oberbaurat Krapf vom landwirthschaftlichen Bauamt in Innsbruck und Hofrat Mrasik, Baudirektor der Schiffskanäle im Handelsministerium, nach Vorarlberg als Sachverständige entsendet, um die Frage des Durchstiches zu studiren.

«So viel scheint dabei sicher zu sein, dass der Rhein infolge des Fussacher Durchstichs bedeutend mehr Zug hat und in viel rascherem Laufe als früher die gewaltigen Wassermengen, die sich früher als Stauwasser auf die weiten Gefilde des Rheinthales verteilten, direkt dem Bodensee zuführt. Ein Jeder, der ihre Wasserverhältnisse vor Durchführung des untern Durchstiches und des Binnenkanals kannte, wird sich daran erinnern, wie die Binnenflüsse und Bäche ihre Wassermassen dem Rhein nicht mehr zuführen konnten, weil eben der Rhein höher ging als die Ufer seiner Zuflüsse und dann diese Bäche alle ihr Wasser in Felder und Fluren vertheilten. Heute ist das, wie die diesjährigen Hochwasser gezeigt haben,

nicht mehr der Fall, der Rhein hat «Zug», und der alte und der neue Rhein zusammen haben auch, abgesehen von dem durch die Verkürzung der Strecke gewonnenen Gefäll und dem rascheren Lauf, bedeutend mehr Wasser befördert als in frühern Zeiten.» (Bund.)

Es wird daher jedenfalls nach Ausführung der Rheinkorrektion im Rheinthal — gleichviel ob mit oder ohne oberm Durchstich — zu einem Begehren der untern Rheingegenden westlich von Konstanz auf Tieferlegung des Bodensees und Korrektion des untern Rheinlaufes kommen, wozu dermalen noch die Absichten, den Rhein bis zum Bodensee schiffbar zu machen, treten.

«In Konstanz tagte bereits in diesem Jahre unter dem Vorsitze von Oberbürgermeister Dr. Weber eine aus Vertretern zahlreicher Städte des See- und Schwarzwaldkreises besuchte Versammlung, um über die Vorarbeiten der Schiffbarmachung des Rheins bis zum Bodensee zu berathen Nach einem Vortrage von Handelskammersekretär Braun wurde eine Resolution angenommen, welche die Schiffbarmachung des Rheins bis zum Bodensee im Interesse der Volkswirthschaft für nöthig erachtet und verlangt, dass die badische Regierung die Regulirung des Rheins bis Basel nur dann unterstütze, wenn dieselbe gleichzeitig bis zum Bodensee in sichere Aussicht gestellt werde, da durch eine Wasserstrasse nur bis Basel eine schwere wirthschaftliche Schädigung der in Frage kommenden Landesteile unausbleiblich wäre.»

Es hängt dies mit der Rheinschifffahrt bis Basel zusammen, worüber wir bei den «Subventionen» berichten.

Die Bündner Blätter waren in einiger Aufregung und mahnten zu eidgenössischem Aufsehen, weil Österreich in Taufers (Münsterthal), hart an der Grenze, eine Kaserne bauen will. Man erblickte in diesem Bau die Absicht Österreichs, so nahe an der Grenze Truppen zu halten,

damit es sich eventuell des künftigen Ofenberg-Tunnels versichern könnte. Es dürfte sich in diesem Falle, obwohl wir weit entfernt sind, an solche Absichten zu glauben, empfehlen, nicht bloss diese vereinzelte Frage, sondern überhaupt die Frage der Grenzbefestigungen näher zu prüfen; denn an der österreichischen Grenze gegen das Samnaunthal ist uns in einem Artikel des früheren Handelsvertrages die Verpflichtung auferlegt, kein Festungswerk am sog. Novellaberg gegen Österreich zu errichten, die einzige Verpflichtung dieser Art, die zu Ungunsten der Schweiz überhaupt besteht. Besteht sie noch, und hat sie gegenüber der neu zu erbauenden Samnaunerstrasse noch einen Grund zu bestehen?

In der «österreichischen Rundschau» von diesem Jahre wurden zwei Briefe des jetzt noch lebenden Kaisers Franz Joseph an Friedrich Wilhelm IV. von Preussen veröffentlicht, deren einer, vom 7. Oktober 1856 datirt, endlich die authentische Wahrheit über die Frage enthält, ob wir Napoleon III., oder Österreich die freundschaftliche Intervention in Bezug auf Neuenburg verdanken. Die Äusserungen Bismarcks über die Zweizüngigkeit des französischen Kaisers in dieser Frage sind längst bekannt. Der Brief des Kaisers von Österreich enthält, in sehr freundschaftlicher Form, doch ein bestimmtes Anrathen der Nachgiebigkeit an Preussen. Friedrich Wilhelm IV. sondirte nämlich, bevor er kriegerische Massregeln gegen die Schweiz vornahm (wozu jedoch bereits ein General ernannt und Truppentheile bestimmt waren) sowohl Frankreich (durch Bismarck) als Österreich über ihr allfälliges Verhalten gegenüber einer solchen Aktion. Die Antwort des Kaisers lautete:

Mein theurer und verehrter König!

Im Augenblicke meiner Abreise von Wien habe ich durch den Grafen Arnim Ew. Majestät Brief über die Neuenburger Angelegenheit empfangen. Müssten die Regenten nicht so oft ihre Gefühle den Forderungen der Politik unterordnen, so würde ich Eurer Majestät einfach antworten, dass Sie Ihr gutes Recht verfolgen und dass Sie über mich verfügen können. Indessen Eure Majestät selbst sprechen für jetzt nicht von der Prinzipienfrage, die Sie den Unterzeichnern des Protokolls von 1852 anheimgeben wollen, sondern nur von dem Schicksal der gefangenen Neuenburger Royalisten. Was Sie für diese Opfer geschworener Treue fordern, ist nicht bloss humane Schonung — mit welcher das schweizerische Regiment sich ohnehin brüstet — es ist gänzliche Freilassung. — Die offizielle Sprache der Eidgenossenschaft steht dieser Forderung schroff entgegen, aber demungeachtet habe ich Grund zu glauben, dass selbst in der Schweiz die moralische Unmöglichkeit eines Märtyrerthums der Neuenburger Gefangenen gefühlt wird und dass die dortigen Behörden sich beeilen werden, ihnen die Freiheit zurückzugeben.

Ich habe meinen Gesandten in Bern erneuert anweisen lassen, auf dieses Resultat in jeder im Interesse des Zweckes gelegenen Weise hinzuwirken. Ebenso gerne verspreche ich Eurer Majestät meine Stimme dafür, dass der Deutsche Bund dem Londoner Protokoll beitrete und sich auch seinerseits erforderlichen Falls für die Gefangenen verwende. Der Heiligkeit der bereits von mir übernommenen Verpflichtung würde dadurch nichts hinzugefügt.

Nur würde der Bund nach meiner Ansicht so wenig wie eine einzelne Macht zu coercitiven oder auch nur drohenden Schritten übergehen können, so lange nicht die sämmtlichen Grossmächte sich hierüber geeinigt hätten. Denn so natürlich auch der Wunsch ist, den Neuenburger Rechtsbruch zu ahnden, so wollen doch Ew. Majestät nicht so weit gehen, um dieses Zweckes willen den Welt-

'rieden auf das Spiel zu setzen. Übrigens würde es mir :äthlich erscheinen, die einzelnen deutschen Höfe vorher ım ihre Gesinnung zu befragen, ehe ein offizieller Schritt n Frankfurt erfolgte, um den Bund in einer Frage der äusseren Politik aus seiner Passivität treten zu lassen.

Indem ich mich mit der Kaiserin auf das Herzlichste Ihnen, mein theuerer König und der lieben Tante empfehle, bleibe ich unveränderlich Ew. Majestät

treu anhänglicher und innig ergebener
Bruder, Neffe und Freund,
Franz Joseph m. p.

Es liegt ziemlich auf der Hand, dass auch die einzelnen Höfe, die der Kaiser noch anzufragen räth, der gleichen Meinung gewesen sind, es sei der Weltfrieden nicht wegen der neuenburgischen Gefangenen zu stören, die dann auch im Januar 1857 von der Schweiz bedingungslos freigegeben wurden, worauf den weitern Verhandlungen über die Abtretung Neuenburgs kein unübersteigliches Hinderniss mehr im Wege stand. Der König und sein Gesandter in Bern hatten offenbar von dem Aufstande Kenntniss gehabt und fühlten sich daher ehrenhalber verpflichtet für die Gefangenen, Pourtalès-Steiger und Genossen, einzutreten; das wird die Wahrheit in dieser Sache sein, die gewöhnlich erst lange später völlig bekannt wird.

Mit Deutschland wurde eine etwelche Verlegung der Grenze bei Leopoldshöhe-Basel vom Bundesrath verabredet, woraus sich eine, übrigens schon öfters dagewesene staatsrechtliche Frage ergab. Im Ständerath wurde darüber folgendermassen referirt:

«Der Stand Basel hatte dem Bundesrathe dieses Recht abgesprochen, die Grenzregulirung von sich aus ohne seine Zustimmung vorzunehmen, und er wird gestützt

durch ein Gutachten von Prof. Fleiner in Tübingen. Die Mehrheit der Kommission war der Meinung, die Kantonsgrenze sei dort, wo sie ans Ausland stösst, ausschliesslich schweizerische Landesgrenze und nichts Anderes. Daher habe auch einzig die eidg. Behörde das Recht, Grenzbereinigungen gegen das Ausland vorzunehmen. Das ist der staatsrechtliche Stand seit der Gründung des Bundesstaates von 1848. Etwas ganz Anderes wäre eine Abtretung; eine solche könnte natürlich der Bund nicht von sich aus vornehmen. Davon ist aber in diesem Falle nicht die Rede. Seit 1848 sind Verträge über Grenzbereinigungen immer ausschliesslich durch den Bundesrath abgeschlossen worden; man hat allerdings meist einen Abgeordneten des betreffenden Kantons zur Berathung zugezogen. Die Kommission ist der Meinung, es sei an dieser Praxis festzuhalten. Dass es beim vorliegenden Fall nicht geschah, ist begreiflich und entschuldbar, weil es sich um eine Kleinigkeit handelt. Immerhin findet die Kommission, der Bundesrath hätte wohl an die Basler Regierung eine Mittheilung erlassen können, bevor er den Vertrag abschloss. Das sollte auch in Zukunft so gehalten werden. Aber daran hält die Kommission in ihrer Mehrheit fest, dass beim Abschluss des Vertrages weder Regierung noch Grosser Rath von Basel mitzuwirken haben. Sie beantragt Genehmigung des Staatsvertrages mit dem Grossherzogthum Baden. — Bundespräsident Müller erklärte: Die Basler Regierung hatte sich im Jahre 1903 einverstanden erklärt, dann verliefen allerdings einige Jahre bis zur formellen Erledigung. Da Basel in dieser Zeit keine andere Erklärung abgab, so glaubte der Bundesrath, er könne von einer weitern Mittheilung absehen.»

Die wirkliche staatsrechtliche Wahrheit ist natürlich die, dass die Grenzkantone, weil ebenfalls an der Sache betheiligt, in solchen Fällen zu den Verhandlungen zugezogen werden sollen, sie aber, falls Meinungsdifferenz zwischen ihnen und dem Bundesrath bestünde, nicht

...sich bloss allfällig an die Bundes-
...den können.

...ung eines deutschen Polizeispions
... Berlin, der im Dienste der dortigen
...bunden mit dem Hinschied eines früheren
...röder, hatte insofern Bedeutung, als der
...diesem Anlass deutlich erklärte, er könne
...ss fremde Polizeiorgane in der Schweiz
...agenten unterhalten, die stets der Ver-
...setzt sind, Provokationen zu begehen,
...r weniger erfundene Berichte an ihre
... zu schicken, die dann mitunter Anlass
... diplomatischen Beschwerden gegen die
...n. Die politische Polizei der Schweiz sei
...sirt, dass sie keiner solchen ungewollten
...erstützung bedürfe.

...rigen war es eine angenehme Erinnerung
... die Zeiten nun vorüber sind, in welchen
...her Polizeiinspektor von Mühlhausen die
...egelmässig bereiste, um seine Spione, die
...stens noch «Lockspitzel» waren, zu inspiziren.
...nn bei einer solchen Geschäftstour von einem
...en Bezirksamt (nicht ohne Vorwissen wahr-
...n des damaligen eidg. Justizdepartementes) ver-
...rde, versuchte Bismarck, statt ihn zu desavouiren,
...chtfertigung dieser Vornahmen, kündete im Zorn
...derlassungsvertrag auf und versuchte es sogar, an
...igen Neutralität der Schweiz zu rütteln, die er
...elbst noch kurze Zeit vorher im deutsch-französi-
Kriege als ein unantastbares Werk des Pariser-
...resses von 1815 anerkannt hatte[1]). Der Friede mit

[1]) Das Thatsächliche über diese grösste Verstimmung gegen
...chland seit 1857 ist im Jahrbuch IV S. 477 ausführlich er-
...und die gewechselten Depeschen, die nie ver...
...n sind, sind dort mit den Daten angegeben. V
...h V, S. 28 und XVII, 646.

dem deutschen Reich stellte sich erst, als dieser Gewaltige seinen Abschied erhalten hatte, unter seinem Nachfolger Caprivi wieder her. Wir können heute dankbar anerkennen, dass eine solche Behandlung der Schweiz, wie sie damals, freilich ganz vergeblich, versucht wurde, unter der dermaligen Reichsregierung undenkbar wäre.

Mit Frankreich bestehen, oder stehen unmittelbar bevor wichtige Verhandlungen über Eisenbahnverhältnisse. Eine Mittheilung des Bundesrathes an sein Departement der Eisenbahnen soll, nach dem Genfer Journal, Folgendes enthalten haben:

«Pour le rachat, par la Confédération, de la gare de Genève et du tronçon Genève-la Plaine, il est essentiel qu'il se fasse à l'amiable, d'accord avec le gouvernement français et la compagnie du P.-L.-M. Cette dernière conserverait sans doute l'exploitation et amènerait les trains venant de France jusqu'à Genève. Cette opération du rachat de la gare serait l'affaire des C. F. F., et cela représente déjà une tâche importante. Car il ne suffira pas de racheter la gare; il faudra aussi la transformer, l'agrandir, en un mot, créer des installations modernes qui correspondent à l'importance d'une place comme Genève. Ce que les C. F. F. ont fait pour Bâle, ils devront le faire aussi pour Genève.

Le raccordement de la gare de Cornavin à celle des Eaux-Vives devrait être fait par la Confédération et le canton de Genève, suivant une entente dont les modalités devront être discutées. Mais ce raccordement n'aura sa raison d'être que lorsque la construction de la ligne de la Faucille sera assurée.

Le jour où un projet pour la Faucille présentant les conditions techniques et financières nécessaires lui sera soumis, le Conseil fédéral demandera à l'Assemblée fédérale d'accorder au canton de Genève la concession demandée pour la ligne Meyrin-frontière française et s'occupera de construire le raccordement. Le canton de

Genève verra comment il veut employer la subvention déjà décidée.

Telles sont les deux étapes de la solution que préconise le Conseil fédéral en ce qui concerne spécialement Genève et la Suisse. Mais il est évident que la question des voies d'accès au Simplon ne peut être résolue que d'accord avec la France et que le gouvernement français devra faire connaître au Conseil fédéral son point de vue et ses conditions.»

Wesentlich handelt es sich dabei um den Vorzug der Frasne-Vallorbe-Abkürzungslinie, gegenüber der Faucille, oder dann in dritter Linie um eine ausserhalb unseres Gebietes liegende Zufahrtslinie, namentlich eine sog. Montblancbahn (Chamounix-Aosta) oder eine Bahn durch den kleinen St. Bernhard.

Wichtig würde unter Umständen eine Bewegung werden können, welche auf Aufhebung der beiden Genfer-Zollzonen abzielt. Die etwas komplizirte Geschichte derselben und namentlich auch die Fehler, die von unserer Diplomatie in dieser Sache schon wiederholt begangen worden sind, sind im Jahrbuch Band IX in einem ausführlichen Aufsatze erzählt. Es ist übrigens tröstlich beizufügen, dass sich auch in den Zonen selber Stimmen zu Gunsten derselben erheben. Ueber einen Vortrag, welcher in diesem Sinne von Herrn Raffin, directeur du Messager agricole de la zone franche, in der Brasserie Handwerk in Genf gehalten wurde, wird Folgendes berichtet:

«Le conférencier s'est appliqué principalement à défendre les zones au nom des populations de ce rayon et en même temps au point de vue des Français établis à Genève; il a commencé par exposer que leur suppression aurait pour effet immédiat le renchérissement de la vie et la baisse des salaires parmi ces derniers. L'orateur

met donc en garde les citoyens soucieux de leurs intérêts et de ceux des deux pays contre les entreprises persistantes du parti antizonien en France.

M. Raffin a déclaré que le maintien de la zone est surtout attaqué par les commerçants des petites villes zoniennes, les uns mégalomanes avides de voir leur place supplanter Genève, d'autres jaloux que les campagnards achètent en cette ville. A ces intéressés le conférencier ripostera que lorsque le paysan n'aura plus de voie d'écoulement pour ses produits, il n'achètera pas plus en Savoie qu'à Genève. L'orateur a ensuite parlé des exigences du nouveau tarif suisse, établissant quelques comparaisons entre les échanges qui se faisaient avant 1901 et ceux qui ont lieu depuis 1906. M. Raffin a appuyé cette comparaison de statistiques et de chiffres officiels. Il termine par un appel aux intéressés des deux côtés de la frontière pour le maintien de la zone.

Puis une discussion contradictoire s'engage entre le conférencier et M. Caillard, socialiste, qui, tout en se disant zonien, produit différents arguments hostiles à la zone; ensuite M. Bouvier, président de la Jeune république Savoisienne, de Genève, sollicite divers renseignements que M. Raffin fournit avec la clarté qui a caractérisé son exposé.

Sur la proposition de M. Veyrat, président, il est décidé d'envoyer aux représentants de la région zonienne au Parlement français une adresse pour les engager à persévérer dans la voie suivie jusqu'à ce jour en faveur des zones.

Un ordre du jour est voté dans ce sens; il invite également les Suisses à travailler de leur côté dans le même but.»

Auch die Zeitung «Union républicaine» von Thonon enthielt folgenden Artikel:

«Un grand nombre d'habitants de notre Chablais, ont été désagréablement surpris d'apprendre que des chablaisiens voulaient faire «modifier» le régime de la zone.

Dans l'idée de ses auteurs, en effet, ce projet de «modifier» la zone masque tout simplement l'envie de la supprimer. Le système zonier forme un tout intangible, et si l'on transforme quelques-uns des rouages de ce système, peu à peu, lentement mais sûrement les transformations se succèderont les unes aux autres jusqu'au jour où la zone sera morte de sa belle mort.

Que la suppression de la zone puisse faire l'affaire de quelques commerçants, nous n'en déconvenons point, mais que cette suppression soit agréable à la majorité de la population composée de petits agriculteurs, voilà qui est loin d'être établi.

L'établissement de la zone a été soumis à un referendum, c'est-à-dire au vote de tous les habitants du Chablais, il serait donc à la fois logique et juste que tous les habitants de ce pays fussent consultés maintenant par la même voie de referendum pour savoir s'ils veulent la suppression, ou même la modification, qui, encore une fois, aboutira fatalement à la suppression.

Un groupe de cultivateurs.»

Es liegt sehr in unserem Interesse, diese Frage im Auge zu behalten und dabei vor Allem aus klar zu sehen, welches unser Rechtsstandpunkt ist, den wir erhalten, beziehungsweise wiederherstellen müssen, wo er durch Ungeschicklichkeit früherer Vertreter verloren gegangen ist. Die Nothwendigkeit einer ständigen Kommission für die auswärtigen Angelegenheiten tritt gerade in dieser Sache auf das Bestimmteste hervor.

Ueber eine andere mit Frankreich zu erledigende Frage wird Folgendes berichtet:

«Es ist bekannt, dass der französische Finanzminister Cailloux bei der Einkommensteuervorlage in der Kammer auf die Möglichkeit hingewiesen hat, der befürchteten Flucht des französischen Kapitals durch eine Vereinbarung mit der Schweiz und Belgien entgegenzusteuern.

Wie berichtet wird, hat die französische Regierung bezügliche Schritte beim schweizerischen Bundesrath unternommen, indem sie den Wunsch äusserte, dass in der Schweiz deponirte Werthschriften beim Ableben des Eigenthümers, den Erben nur gegen Vorweis eines von der französischen Amtsstelle ausgestellten Ausweises eingehändigt werden. Zur Kompensation wäre sie gewillt, wenn ein in Frankreich ansässiger Schweizer in einem andern Lande stirbt, auf die Erbschaftssteuer zu verzichten. Wenn auch diese Anregung keine grossen Aussichten auf praktischen Erfolg hat, so soll sich der Bundesrath, wie es die freundnachbarlichen Rücksichten verlangten, doch bereit erklärt haben, die Frage zu prüfen.»

Mit Italien (und gleichzeitig Deutschland) schweben noch immer die Verhandlungen über die Ablösung der Rechte dieser Staaten an der Gotthardbahn, die nun allmählig dringend werden. (Vgl. darüber den Aufsatz über die schweiz. Eisenbahnpolitik in Band XVIII des Jahrbuches). Gleichzeitig wird es sich vielleicht darum handeln, ob und in welcher Weise Italien eine der jetzt in Frage liegenden Ostalpenbahnen zu unterstützen beabsichtigt. Die nächstliegenden, oberitalienischen Gebiete sind diesfalls begreiflich für eine Splügenbahn. Der Provinzialrat von Mailand nahm bereits eine Tagesordnung an, welche den Wunsch ausdrückt, dass der Splügendurchstich Italien definitiv gesichert werde, und welche den Präsidenten der Provinzialdeputation ermächtigt, sich am Konzessionsgesuch für den Bau und Betrieb einer Splügenlinie von Chiavenna bis zur Schweizergrenze, Richtung Chur, zu betheiligen.

Am Simplon bestanden gewisse Zoll- und Kontrollschwierigkeiten, worüber in Domodossola eine Konferenz höherer schweizerischer und italienischer Eisenbahn- und Zollbeamter stattfand betreffend besonders die Eröffnung eines Zollamtes in Iselle. Die Kommission begab sich

nach Iselle zur Besichtigung der verfübaren Lokalitäten. Es wurde eine Verständigung erzielt, und somit werden für Gondo und Simplon, sowie für Iselle die bisherigen Zollplackereien verschwinden. Am meisten Schwierigkeiten machte, wie es scheint, die italienische Eisenbahnverwaltung, die im unnützen Warentransporte von Iselle nach der Zollstation Domo und zurück eine Einnahme erblickte.

Auffallend war ein Manöver an unserer Grenze, welches von der unzulässigen Supposition ausging, dass eine fremde Armee durch die Schweiz über den Simplon und grossen St. Bernhard in Italien einrücke und wobei noch zudem dieser Armee der Sieg zufiel. Ein Theil der italienischen Presse erblickte darin ein Vorspiel zu Befestigungen an der schweizerischen Grenze.

Gegenüber Deutschland ist noch bemerkenswerth, dass vom 1. Oktober an die Einthalerstücke deutschen Gepräges nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel gelten. Es ist von diesem Zeitpunkt ab ausser den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen. Die genannten Einthalerstücke werden bis zum 30. September 1908 bei Reichs- und Landeskassen zu dem Werthverhältnisse von drei Mark gleich einem Thaler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechslung angenommen.

Gegenüber Amerika sind Konsular-Inspektoren zugestanden worden, worüber der Bundesrath folgendes Kreisschreiben an die Kantone erliess:

«Kreisschreiben des Bundesrathes an sämmtliche Kantonsregierungen, betreffend die Konsular-Inspektoren der Vereinigten Staaten von Amerika. (Vom 26. Oktober 1906).

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Bern hat mit Schreiben vom 22. September 1906

die Mittheilung gemacht, es seien durch Kongressakte vom 5. April 1906 betreffend Reorganisation des Konsulardienstes fünf Konsular-Inspektoren unter dem Titel von «Consuls general at Large» gewählt worden, nämlich: Herren Bartleman, Richard M., Cheshire, Fleming, D., Dickinson, Charles M., Murphy, George H., Washington, Horace Lee.

Diesen Beamten liegt die Inspektion der ihnen durch den Staatssekretär bezeichneten Konsulate ob. Sobald der Präsident wahrnimmt, dass die Verwaltung irgend eines Konsulats zu wünschen übrig lässt, kann er einen solchen Consul general at Large bevollmächtigen, den betreffenden Konsularbeamten bis auf die Dauer von nicht über neunzig Tagen in seinen Funktionen einzustellen und während dieser Zeit die Verwaltung des Konsulats zu besorgen. In einem solchen Falle steht dem Konsular-Inspektor das Recht zu, auch jeden dem Konsulate unterstellten Vize- oder Deputy-Konsul oder Kanzler für die genannte Frist in seinem Amte einzustellen. Im Übrigen soll jedes Konsulat wenigstens einmal in zwei Jahren inspiziert werden.

Die Konsular-Inspektoren sind kautionspflichtige Beamte, und es stehen ihnen die nämlichen Rechte und Befugnisse wie den übrigen Konsularbeamten zu.

Da der einem Konsular-Inspektor zugetheilte Amtskreis mehrere politische Gebiete umfasst, so erscheint es als unthunlich, für den provisorisch amtenden Konsular-Inspektor jeweilen das übliche Exequatur nachzusuchen. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat daher das Gesuch gestellt, der Bundesrath möge in diesen Fällen auf eine einfache Mittheilung ihrer Gesandtschaft hin dem betreffenden Inspektor gestatten, die Befugnisse eines Generalkonsuls oder Konsuls während der Dauer von 90 Tagen auszuüben. Der Consul general at Large würde daraufhin die Lokalbehörden von seinem Amtsantritt benachrichtigen.

Wir sind damit einverstanden, dass für die Generalkonsuln at Large, welche die Verwaltung eines Konsulats

der Vereinigten Staaten zeitweise übernehmen, kein Exequatur verlangt wird. Solchen Konsular-Inspektoren werden wir die Ausübung ihrer Funktionen auf eine einfache Mittheilung der Gesandtschaft hin gestatten und die in Betracht fallenden Kantonsregierungen jeweilen davon benachrichtigen.

Indem wir uns beehren, Ihnen von obstehendem Kenntniss zu geben, benutzen wir den Anlass, Sie getreue, liebe Eidgenossen, mit uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 26. Oktober 1906.»

Die englische Regierung hatte den Wunsch ausgedrückt, die schweizerischen Militäreinrichtungen durch eine Abordnung genauer an Ort und Stelle studiren lassen zu dürfen. Der Bundesrath fand sich bewogen, diese Kommission, welche inklusive der Journalisten, die sich ihr anschlossen, aus 30 Personen bestand, förmlich einzuladen, ihre Arbeiten als Gäste der Schweiz und unter Führung von Sachkundigen vorzunehmen, um bei dieser Gelegenheit England für die viele Förderung etwas zu erwidern, die namentlich unsere Fremdenindustrie ihm zu verdanken hat. Dieser Beschluss fand in der Schweiz die allgemeinste Billigung. Wir sind in der That England gegenüber stets in hohem Grade sympathisch gesinnt gewesen, seit unserer ersten diplomatischen Sendung dahin zur Zeit Cromwells, worüber noch ein interessanter Gesandtschaftsbericht besteht. Eine vorübergehende Ausnahme hiervon machte allein der Boerenkrieg, den die jetzige Regierung Englands niemals geführt haben würde und der bei uns (ausser in einigen kleinen industriellen Kreisen, die keinen politischen Sinn mehr haben und daher auch im Sezessionskrieg schon auf der Seite der Sklavenbarone von Amerika standen) allgemein verabscheut wurde.

In neuester Zeit gab auch der jetzige König von England in Marienbad ein sehr gutes Beispiel für alle seine Kollegen, indem er ein Theater ostentativ verliess, in welchem von einem Frauenzimmer ein unanständiges Lied vorgetragen wurde. Die Monarchen und ihre Minister könnten einen grossen und wohlthätigen Einfluss ausüben, wenn man hie und da von ihnen so etwas Aehnliches erführe, statt immer bloss von Jagden, Diners, oder gelegentlich einmal von irgend einer «huldvollen Ansprache» an eine alte Bauernfrau. Die Ueberzeugung von ihrer Nützlichkeit, oder Nothwendigkeit würde «Thron und Altar» besser stützen, als alle Versicherungen von «Treue», die bei jeder Gelegenheit (eigentlich sollte man meinen überflüssiger Weise) ausgetauscht zu werden pflegen. Gerade gegen die schlechte Litteratur und die unsittliche Kunst wirkt ein Wort einer hochgestellten Person oft Wunder, und dieselben würden nur ihre Pflicht erfüllen, wenn sie sich viel öfter in dieser Art aussprächen, als es bisher geschehen ist.

Es gibt immer internationale Thoren, denen es zum Bedürfniss geworden ist, alles «mondial» zu gestalten, oder für alles Mögliche internationale Kongresse und Vereinbarungen zu postulieren. Meistens verfolgen sie dabei noch den Nebenzweck, sich bekannt zu machen, den sie auch erreichen, denn für nichts sind die Zeitungen empfänglicher, um es anzuzeigen, als gerade für solche mondiale Phantasien. So wollte irgend ein unbekannter Amerikaner ein «Weltparlament» in Genf errichten, welche Stadt damit zur «capitale du monde» erhoben sein würde. Sogleich enthielt das Journal de
m 17. Februar einen langen Artikel über diese

Absurdität. Seither wird es sich überzeugt haben, dass selbst die zeitweisen und bloss gelegentlichen Zusammenkünfte solcher Art an Resultaten vorläufig noch zu wünschen übrig lassen.

Wir sind von Gottes Gnaden ein eigenes Volk und wollen es bleiben. Dieser Gesichtspunkt muss, bei allem Interesse für nothwendige und nützliche Vereinbarungen internationaler Natur, bei uns stets der bei weitem vorherrschende sein.

Die Schwierigkeit besteht darin, dass wir gleichzeitig noch drei natürlichen grösseren «Nationalitäten» angehören, was keineswegs ein Vortheil (wie es Bluntschli, Hornung und Andere ansahen), sondern ein Mangel und eine Gefahr unseres Staatswesens ist, und auch dem einzelnen Schweizer oft eine unbestimmte Charakterfärbung verleiht. Personen, die mehrere Sprachen völlig gleich gut sprechen, sind in Bezug auf ihren Charakter stets etwas verdächtig. Das bringt ein gewisse Hinneigung zu den grösseren Nationalitäten naturgemäss mit sich, die nie zu beseitigen sein wird, sich aber nicht übermässig und auf Kosten des schweizerischen Nationalbewusstseins geltend machen darf. In dieser Hinsicht ist nur die deutsche Nationalität in der Schweiz völlig korrekt, während in der französischen Schweiz die deutschschweizerische Litteratur weniger bekannt ist, als die national-französische, und die Zeitungen französische Kammerverhandlungen, oder Ereignisse rein französischer Art (wie den Dreyfus-Handel) fast wie eigene Angelegenheiten behandeln, und einen Vortrag von Brunetière oder Fogazzaro in Neuchâtel, Lausanne, oder Genf als ein Vorkommniss von erster Wichtigkeit ansehen. Selbst die Kenntniss der deutschen Sprache ist in der

französischen Schweiz nicht so verbreitet, als umgekehrt, und es gibt sogar Gelehrte, die sie nicht besitzen.

Wir sagen das nicht, um zu tadeln, sondern um zu betonen, dass unser schweizerisches Volksbewusstsein noch Fortschritte machen muss, wenn wir uns in der nächsten, nicht ganz unbedenklichen Zukunft, völlig intakt erhalten sollen.

Internationales, Staatsverträge und Kongresse.

Die wichtigste internationale Angelegenheit des Jahres war der Beschluss des Bundesrathes vom 15. Februar d. J., die der Schweiz durch die Konferenzakte von Algesiras angebotene Gerichtsbarkeit über eine zu gründende Staatsbank in Marokko zu übernehmen und gleichzeitig einen Offizier mit der Organisirung und Ausübung einer Generalinspektion über die marokkanische Polizei in Tanger zu betrauen. Die betreffenden Bestimmungen der Algesiras-Akte vom 7. April 1906 lauten, wie folgt:

I. Déclaration relative à l'organisation de la police.

Article premier. La Conférence appelée par Sa Majesté le Sultan à se prononcer sur les mesures nécessaires pour organiser la police, déclare que les dispositions à prendre sont les suivantes.

Art. 2. La police sera placée sous l'autorité souveraine de Sa Majesté le Sultan. Elle sera recrutée par le Makhzen parmi les musulmans marocains, commandée par des Caïds marocains et répartie dans les huit ports ouverts au commerce.

Art. 3. Pour venir en aide au Sultan dans l'organisation de cette police, des officiers et sous-officiers instructeurs espagnols, des officiers et sous-officiers instructeurs français, seront mis à Sa disposition par leurs Gouvernements respectifs, qui soumettront leur désignation à l'agrément de Sa Majesté Chérifienne. Un contrat passé entre le Makhzen et les instructeurs, en conformité du règlement prévu à l'article 4, déterminera les conditions de leur engagement et fixera leur solde qui ne pourra pas

être inférieure au double de la solde correspondante au grade de chaque officier et sous-officier. Il leur sera alloué, en outre, un indemnité de résidence variable suivant les localités. Des logements convenables seront mis à leur disposition par le Makhzen qui fournira également les montures et les fourrages nécessaires.

Les Gouvernements auxquels ressortissent les instructeurs se réservent le droit de les rappeler et de les remplacer par d'autres, agréés et engagés dans les mêmes conditions.

Art. 4. Ces officiers et sous-officiers prêteront, pour une durée de cinq années à dater de la ratification de l'Acte de la Conférence, leur concours à l'organisation des corps de police chérifiens. Ils assureront l'instruction et la discipline conformément au règlement qui sera établi sur la matière; ils veilleront également à ce que les hommes enrôlés possèdent l'aptitude au service militaire. D'une façon générale, ils devront surveiller l'administation des troupes et contrôler le payement de la solde qui sera effectué par l'Amin, assisté de l'officier instructeur comptable. Ils prêteront aux autorités marocaines, investies du commandement de ces corps, leur concours technique pour l'exercice de ce commandement.

Les dispositions réglementaires propres à assurer le recrutement, la discipline, l'instruction et l'administration des corps de police, seront arrêtées d'un commun accord entre le Ministre de la Guerre chérifien ou son délégué, l'inspecteur prévu à l'article 7, l'instructeur français et l'instructeur espagnol les plus élevés en grade.

Le règlement devra être soumis au Corps Diplomatique à Tanger qui formulera son avis dans le délai d'un mois. Passé ce délai, le règlement sera mis en application.

Art. 5. L'effectif total des troupes de police ne devra pas dépasser deux mille cinq cents hommes ni être inférieur à deux mille. Il sera réparti suivant l'importance des ports par groupes variant de cent cinquante à six cents hommes. Le nombre des officiers espagnols et fran-

;ais sera de seize à vingt; celui des sous-officiers espag-ıols et français de trente à quarante.

Art. 6. Les fonds nécessaires à l'entretien et au payement de la solde des troupes et des officiers et sous-ɔfficiers instructeurs seront avancés au Trésor chérifien par la Banque d'Etat, dans les limites du budget annuel attribué à la police qui ne devra pas dépasser deux millions et demi de pesetas pour un effectif de deux mille cinq cents hommes.

Art. 7. Le fonctionnement de la police sera, pendant la même période de cinq années, l'objet d'une inspection générale qui sera confiée par Sa Majesté Chérifienne à un officier supérieur de l'armée suisse dont le choix sera proposé à Son agrément par le Gouvernement fédéral suisse.

Cet officier prendra le titre d'Inspecteur général et aura sa résidence à Tanger.

Il inspectera, au moins une fois par an, les divers corps de police et, à la suite de ces inspections, il établira un rapport qu'il adressera au Makhzen.

En dehors des rapports réguliers, il pourra, s'il le juge nécessaire, établir des rapports spéciaux sur toute question concernant le fonctionnement de la police.

Sans intervenir directement dans le commandement ou l'instruction, l'Inspecteur général se rendra compte des résultats obtenus par la police chérifienne au point de vue du maintien de l'ordre et de la sécurité dans les localités où cette police sera installée.

Art. 8. Les rapports et communications faits au Makhzen par l'Inpecteur général au sujet de sa mission seront, en même temps, remis en copie au Doyen du Corps Diplomatique à Tanger, afin que le Corps Diplomatique soit mis à même de constater que la police chérifienne fonctionne conformément aux décisions prises par la Conférence et de surveiller si elle garantit, d'une manière efficace et conforme au traités, la sécurité des personnes et des biens des ressortissants étrangers, ainsi que celle des transactions commerciales.

Art. 9. En cas de réclamations dont le Corps Diplomatique serait saisi par la Légation intéressée, le Corps Diplomatique pourra, en avisant le Représentant du Sultan, demander à l'Inspecteur général de faire une enquête et d'établir un rapport sur ces réclamations, à toutes fins utiles.

Art. 10. L'Inspecteur général recevra un traitement annuel de vingt-cinq mille francs. Il lui sera alloué, en outre une indemnité de six mille francs pour frais de tournées. Le Makhzen mettra à sa disposition une maison convenable et pourvoira à l'entretien de ses chevaux.

Art. 11. Les conditions matérielles de son engagement et de son installation, prévues à l'article 10, feront l'objet d'une contrat passé entre lui et le Makhzen. Ce contrat sera communiqué en copie au Corps Diplomatique.

Art. 12. Le cadre des instructeurs de la police chérifienne (officiers et sous-officiers) sera espagnol à Tétouan, mixte à Tanger, espagnol à Larache, français à Rabat, mixte à Casablanca, et français dans les trois autres ports.

II. Acte de concession d'une banque d'Etat.

Art. 31. Une banque sera instituée au Maroc, sous le nom de «Banque d'Etat du Maroc», pour exercer les droits ci-après spécifiés, dont la concession lui est accordée par Sa Majesté le Sutan, pour une durée de quarante années, à partir de la ratification du présent acte.

Art. 32. La Banque, qui pourra exécuter toutes les opérations rentrant dans les attributions d'une banque, aura le privilège exclusif d'émettre des billets au porteur, remboursables à présentation, ayant force libératoire dans les caisses publiques de l'Empire marocain.

La Banque maintiendra, pour le terme de deux ans à compter de la date de son entrée en fonctions, une encaisse au moins égale à la moitié de ses billets en circulation, et au moins égale au tiers après cette période de deux ans révolue. Cette encaisse sera constituée pour au moins un tiers en or ou monnaie or.

Art. 33. La Banque remplira, à l'exclusion de toute autre banque ou établissement de crédit, les fonctions de trésorier-payeur de l'Empire. A cet effet, le Gouvernement marocain prendra les mesures nécessaires pour faire verser dans les caisses de la Banque le produit des revenus des douanes, à l'exclusion de la partie affectée au service de l'Emprunt 1904, et des autres revenus qu'il désignera.

Quant au produit de la taxe spéciale créée en vue de l'accomplissement de certains travaux publics, le Gouvernement marocain devra le faire verser à la Banque, ainsi que les revenus qu'il pourrait ultérieurement affecter à la garantie de ses emprunts, la Banque étant spécialement chargée d'en assurer le service, à l'exception toutefois de l'Emprunt 1904 qui se trouve régi par un contrat spécial.

Art. 34. La Banque sera l'agent financier du Gouvernement, tant au dedans qu'au dehors de l'Empire, sans préjudice du droit pour le Gouvernement de s'adresser à d'autres maisons de banque ou établissements de crédit pour ses emprunts publics. Toutefois, pour lesdits emprunts, la Banque jouira d'un droit de préférence, à conditions égales, sur toute maison de banque ou établissement de crédit.

Mais, pour les Bons du Trésor et autres effets de trésorerie à court terme que le Gouvernement marocain voudrait négocier sans en faire l'objet d'une émission publique, la Banque sera chargée, à l'exclusion de tout autre établissement, d'en faire la négociation, soit au Maroc, soit à l'étranger, pour le compte du Gouvernement marocain.

Art. 35. A valoir sur les rentrées du Trésor, la Banque fera au Gouvernement marocain des avances en compte courant jusqu'à concurrence d'un million de francs.

La Banque ouvrira en outre au Gouvernement, pour une durée de dix ans à partir de sa constitution, un crédit qui ne pourra pas dépasser les deux tiers de son capital initial.

Ce crédit sera réparti sur plusieurs années et employé en premier lieu aux dépenses d'installation et d'entretien des corps de police organisés conformément aux décisions prises par la Conférence, et subsidiairement aux dépenses de travaux d'intérêt général qui ne seraient pas imputées sur le fonds spécial prévu à l'article suivant.

Le taux de ces deux avances sera au maximum de sept pour cent, commission de banque comprise, et la Banque pourra demander au Gouvernement de lui remettre en garantie de leur montant une somme équivalente en bons du Trésor.

Si, avant l'expiration des dix années, le Gouvernement marocain venait à contracter un emprunt, la Banque aurait la faculté d'obtenir le remboursement immédiat des avances faites conformément au deuxième alinéa du présent article.

Art. 36. Le produit de la taxe spéciale (articles 33 et 66) formera un fonds spécial dont la Banque tiendra une comptabilité à part. Ce fonds sera employé conformément aux prescriptions arrêtées par la Conférence.

En cas d'insuffisance et à valoir sur les rentrées ultérieures, la Banque pourra ouvrir à ce fonds un crédit dont l'importance ne dépassera pas le montant des encaissements pendant l'année antérieure.

Les conditions de taux et de commission seront les mêmes que celles fixées à l'article précédent pour l'avance en compte courant au Trésor.

Art. 37. La Banque prendra les mesures qu'elle jugera utiles pour assainir la situation monétaire au Maroc. La monnaie espagnole continuera à être admise à la circulation avec force libératoire.

En conséquence, la Banque sera exclusivement chargée de l'achat des métaux précieux, de la frappe et de la refonte des monnaies, ainsi que de toutes autres opérations monétaires qu'elle fera pour le compte et au profit du Gouvernement marocain.

Art. 38. La Banque, dont le siège social sera à Tanger, établira des succursales et agences dans les prin-

ipales villes du Maroc et [illegible]
lle le jugera utile.

Art. 39. Les emplacements [illegible]
ement de la Banque [illegible]
gences au Maroc seront [illegible]
ition par le Gouvernement [illegible]
cession, le Gouvernement [illegible]
remboursera à la Banque [illegible]
établissements. La Banque [illegible]
acquérir tout bâtiment et [illegible]
besoin pour le même objet.

Art. 40. Le Gouvernement [illegible]
sa responsabilité la sécurité et la protection de la Banque
de ses succursales et agences. A cet effet il mettra dans
chaque ville une garde suffisante à la [illegible]
chacun de ces établissements.

Art. 41. La Banque, ses succursales et agences
seront exemptes de tout impôt ou [illegible]
ou extraordinaire, existants ou à créer. Il en est de même
pour les immeubles affectés à ces services [illegible]
coupons de ses actions et ses [illegible]
l'exportation des métaux et monnaies [illegible]
rations de la Banque seront [illegible]
tout droit.

Art. 42. Le Gouvernement [illegible]
haute surveillance sur la Banque par un Haut [illegible]
saire marocain, nommé par lui après entente préalable
avec le Conseil d'Administration de la Banque.

Ce Haut Commissaire aura le droit de prendre [illegible]
naissance de la gestion de la Banque; il contrôlera l'émis-
sion des billets de banque et veillera à la stricte observa-
vation des dispositions de la concession.

Le Haut Commissaire devra signer chaque [illegible]
y apposer son sceau; il sera chargé de la surveillance
des relations de la Banque avec le Trésor impérial.

Il ne pourra pas s'immiscer dans l'administration et
la gestion des affaires de la Banque, mais il aura tou-
jours le droit d'assister aux réunions des Censeurs.

Le Gouvernement chérifien nommera un ou deux Commissaires adjoints qui seront spécialement chargés de contrôler les opérations financières du Trésor avec la Banque.

Art. 43. Un règlement précisant les rapports de la Banque et du Gouvernement marocain sera établi par le Comité spécial prévu à l'article 57 et approuvé par les Censeurs.

Art. 44. La Banque, constituée avec approbation du Gouvernement de Sa Majesté Chérifienne sous la forme des sociétés anonymes, est régie par la loi française sur la matière.

Art. 45. Les actions intentées au Maroc par la Banque seront portées devant le Tribunal consulaire du défendeur ou devant la juridiction marocaine, conformément au règles de compétence établies par les traités et les firmans chérifiens.

Les actions intentées au Maroc contre la Banque seront portées devant un Tribunal spécial, composé de trois magistrats consulaires et de deux assesseurs. Le Corps Diplomatique établira, chaque année, la liste des magistrats, des assesseurs et de leurs suppléants.

Ce Tribunal appliquera à ces causes les règles de droit, de procédure et de compétences édictées en matière commerciale par la législation française. L'appel des jugements prononcés par ce Tribunal sera porté devant la Cour fédérale de Lausanne, qui statuera en dernier ressort.

Art. 46. En cas de contestation sur les clauses de la concession ou de litiges pouvant survenir entre le Gouvernement marocain et la Banque, le différend sera soumis, sans appel ni recours, à la Cour fédérale de Lausanne.

Seront également soumises à cette Cour, sans appel ni recours, toutes les contestations qui pourraient s'élever entre les actionnaires et la Banque sur l'exécution des statuts ou à raison des affaires sociales.

Art. 47. Les statuts de la Banque seront établis d'après les bases suivantes par un Comité spécial prévu

: l'article 57. Ils seront approuvés par les Censeurs ratifiés par l'Assemblée générale des actionnaires.

Art. 48. L'Assemble générale constitutive de la Soté fixera le lieu où se tiendront les Assemblées des ionnaires et les réunions du Conseil d'Administration, ıtefois, ce dernier aura la faculté de se réunir dans ıte autre ville, s'il le juge utile.

La Direction de la Banque sera fixée à Tanger.

Art. 49. La Banque sera administrée par un Conseil Administration composé d'autant de membres qu'il sera it de parts dans le capital initial.

Les Administrateurs auront les pouvoirs les plus endus pour l'administration et la gestion de la Société; : sont eux notamment qui nommeront les Directeurs, ous-Directeurs et Membres de la Commission indiquée à article 54, ainsi que les Directeurs des Succursales et gences.

Tous les employés de la Société seront recrutés, aunt que possible, parmi les ressortissants des diverses uissances qui ont pris part à la souscription du capital.

Art. 50. Les Administrateurs, dont la nomination era faite par l'Assemblée générale des actionnaires, seront lésignés à son agrément par les groupes souscripteurs du apital.

Le premier Conseil restera en fonctions pendant inq années. A l'expiration de ce délai, il sera procédé à son renouvellement à raison le trois membres par an. Le sort déterminera l'ordre de sortie des Administrateurs; ils seront rééligibles.

A la Constitution de la Société, chaque groupe souscripteur aura de droit de désigner autant d'Administrateurs qu'il aura souscrit de parts entières, sans que les groupes soient obligés de porter leur choix sur un candidat de leur propre nationalité.

Les groupes souscripteurs ne conserveront leur droit de désignation des Administrateurs, lors du remplacement de ces derniers ou du renouvellement de leur mandat, qu'autant qu'ils pourront justifier être encore en posses-

sion d'au moins la moitié de chaque part pour laquelle ils exercent ce droit.

Dans le cas où, par suite de ces dispositions, un groupe souscripteur ne se trouvera plus en mesure de désigner un Administrateur, l'Assemblée générale des actionnaires pourvoirait directement à cette désignation.

Art. 51. Chacun des établissements ci-après: Banque de l'Empire Allemand, Banque d'Angleterre, Banque d'Espagne, Banque de France, nommera, avec l'agrément de son Gouvernement, un Censeur auprès de la Banque d'Etat du Maroc.

Les Censeurs resteront en fonctions pendant quatre années. Les Censeurs sortants peuvent être désignés à nouveau.

En cas de décès ou de démission, il sera pourvu à la vacance par l'établissement qui a procédé à la désignation de l'ancien titulaire, mais seulement pour le temps où ce dernier devait rester en charge.

Art. 52. Les Censeurs qui exerceront leur mandat en vertu du présent Acte des Puissances signataires devront, dans l'intérêt de celles-ci, veiller sur le bon fonctionnement de la Banque et assurer la stricte observation des clauses de la concession et des statuts. Ils veilleront à l'exact accomplissement des prescriptions concernant l'émission des billets et devront surveiller les opérations tendant à l'assainissement de la situation monétaire; mais ils ne pourront jamais, sous quelque prétexte que ce soit, s'immiscer dans la gestion des affaires, ni dans l'administration intérieure de la Banque.

Chacun des Censeurs pourra examiner en tout temps les comptes de la Banque, demander, soit au Conseil d'Administration, soit à la Direction, des informations sur la gestion de la Banque et assister aux réunions du Conseil d'Administration, mais seulement avec voix consultative.

Les quatre Censeurs se réuniront à Tanger, dans l'exercice de leurs fonctions, au moins une fois tous les deux ans, à une date à concerter entre eux. D'autres

réunions à Tanger ou ailleurs devront avoir lieu, si trois des Censeurs l'exigent.

Les quatre Censeurs dresseront, d'un commun accord, un rapport annuel qui sera annexé à celui du Conseil d'Administration. Le Conseil d'Administration transmettra sans délai une copie de ce rapport à chacun des Gouvernements signataires de l'Acte de la Conférence.

Art. 53. Les émoluments et indemnités de déplacement affectés aux Censeurs seront établis par le Comité d'étude des statuts. Ils seront directement versés à ces agents par les Banques chargées de leur désignation et remboursés à ces établissements par la Banque d'Etat du Maroc.

Art. 54. Il sera instituée à Tanger, auprès de la Direction, une Commission dont les membres seront choisis par le Conseil d'Administration, sans distinction de nationalité, parmi les notables résidant à Tanger, propriétaires d'actions de la Banque.

Cette Commission, qui sera présidée par un des Directeurs ou Sous-Directeurs, donnera son avis sur les escomptes et ouvertures de crédits.

Elle adressera un rapport mensuel sur ces diverses questions au Conseil d'Administration.

Art. 55. Le capital, dont l'importance sera fixée par le Comité spécial désigné à l'article 57, sans pouvoir être inférieur à quinze millions de francs, ni supérieur à vingt millions, sera formé en monnaie or, et les actions, dont les coupures représenteront une valeur équivalente à 500 francs, seront libellées dans les diverses monnaies or, à un change fixe, déterminé par les statuts.

Ce capital pourra être ultérieurement augmenté en une ou plusieurs fois par décision de l'Assemblée générale des actionnaires.

La souscription de ces augmentations de capital sera réservée à tous les porteurs d'actions, sans distinction de groupe, proportionnellement aux titres possédés par chacun d'eux.

Art. 56. Le capital initial de la Banque sera divisé en autant de parts égales qu'il y aura de parties prenantes parmi les Puissances représentées à la Conférence.

A cet effet, chaque Puissance désignera une Banque qui exercera, soit pour elle-même, soit pour un groupe de banques, le droit de souscription ci-dessus spécifié, ainsi que le droit de désignation des Administrateurs prévu à l'article 50. Toute banque choisie comme chef de groupe pourra, avec l'autorisation de son Gouvernement, être remplacée par une autre banque du même pays.

Les Etats qui voudraient se prévaloir de leur droit de souscription auront à communiquer cette intention au Gouvernement Royal d'Espagne, dans un délai de quatre semaines à partir de la signature du présent Acte, par les représentants des Puissances.

Toutefois deux parts égales à celles réservées à chacun des groupes souscripteurs seront attribuées au *Consortium* des banques signataires du contrat du 12 juin 1904, en compensation de la cession qui sera faite par le *Consortium* à la Banque d'Etat du Maroc:

1° Des droits spécifiés à l'article 33 du contract;

2° Du droit inscrit à l'article 32 (§ 2) du contrat, concernant le solde disponible des recettes douanières, sous réserve expresse du privilège conféré en premier rang par l'article 11 du même contrat aux porteurs de titres sur la totalité du produit des douanes.

Art. 57. Dans un délai de trois semaines à partir de la clôture de la souscription notifiée par le Gouvernement Royal d'Espagne aux Puissances intéressées, un Comité spécial, composé de délégués nommés par les groupes souscripteurs, dans les conditions prévues à l'article 50 pour la nomination des Administrateurs, se réunira afin d'élaborer les statuts de la Banque.

L'Assemblée générale constitutive de la Société aura lieu dans un délai de deux mois, à partir de la ratification du présent Acte.

Le rôle du Comité spécial cessera aussitôt après la constitution de la Société.

Le Comité spécial fixera lui-même le lieu de ses réunions.

Art. 58. Aucune modification aux statuts ne pourra être apportée, si ce n'est sur la proposition du Conseil d'Administration et après avis conforme des Censeurs et du Haut Commissaire Impérial.

Ces modifications devront être votées par l'Assemblée générale des Actionnaires à la majorité des trois quarts des membres présents ou représentés.

Die bundesräthliche Botschaft, welche die Annahme dieser internationalen Mission durch die Schweiz empfiehlt, datiert vom 15. März d. J. und ist enthalten im Bundesblatt No. 13.

Ueber die Frage, wie die Uebernahme der Gerichtsbarkeit stattfinden könne, hatte das Bundesgericht zwei Gutachten abgegeben und darin Folgendes gesagt:

«Eine Verfassungsrevision wird nicht nothwendig sein, da Artikel 114 der Bundesverfassung bestimmt, es bleibe der Bundesgesetzgebung überlassen, ausser den in den Artikeln 110, 112 und 113 bezeichneten Gegenständen noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen. Es würde also eine Gesetzesrevision, d. h. der Erlass einer neuen Gesetzesbestimmung, genügen, um dem Bundesgericht die Kompetenzen für die Rechtsprechung in Streitsachen der marokkanischen Staatsbank zu übertragen.

Einen andern Weg öffnen die Staatsverträge. Es ist schon wiederholt vorgekommen, dass durch Staatsverträge nicht nur eidgenössisches, sondern auch kantonales Recht abgeändert wurde. Wir erinnnen nur an die Staatsverträge, die sich auf die Beschlüsse der Haager Konferenz hinsichtlich des internationalen Privatrechts gründeten. Solche Staatsverträge abzuschliessen, liegt in der Kompetenz des Bundesrathes, sie sind der Bundesversammlung bloss noch zur Genehmigung vorzulegen.»

Der letztere Grund ist bei weitem der bessere. Dass der Artikel 114 der Bundesverfassung auch allfällig eine

Ausdehnung der Gerichtsbarkeit in's Ausland im Auge habe, dürfte als eine gewagte Behauptung zu bezeichnen sein.

Die Ratifikation der vom Bundesrath (an Spanien) abgegebenen Erklärung erfolgte sodann in der nachstehenden Weise:

«Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 15. März 1907 und der Art. 45 und 46 der Generalakte der Konferenz von Algesiras vom 7. April 1906, welche lauten:

Art. 45. Die in Marokko von der Bank angehobenen Klagen gehören vor das Konsulargericht des Beklagten oder vor den marokkanischen Richter gemäss den Vorschriften, welche die Verträge und die scherifischen Firmane über die Zuständigkeit enthalten.

Die in Marokko gegen die Bank angehobenen Klagen gehören vor einen besondern Gerichtshof, der aus drei Konsularbeamten und zwei Beisitzern zusammengesetzt ist. Das diplomatische Korps stellt jedes Jahr das Verzeichniss der Beamten, der Beisitzer und ihrer Ersatzmänner auf.

Dieser Gerichtshof wendet auf diese Streitigkeiten das in Frankreich für Handelssachen geltende materielle und formelle Recht an. Gegen die Urteile dieses Gerichtshofes kann bei dem Bundesgericht in Lausanne Berufung eingelegt werden, das in letzter Instanz entscheidet.

Art. 46. Streitigkeiten betreffend die Bestimmungen der Konzession und sonstige Streitigkeiten, die zwischen der marokkanischen Regierung und der Bank entstehen, werden von dem Bundesgericht ohne Berufung und ohne Rekurs entschieden.

Das Bundesgericht entscheidet ebenfalls ohne Berufung und ohne Rekurs alle Streitigkeiten zwischen den Aktionären und der Bank über die Handhabung der Statuten oder die Führung der Geschäfte;

in Anwendung von Art. 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung, beschliesst:

I. Der vom Bundesrathe am 15. Februar 1907 der Regierung von Spanien für sich und zu Handen der Konferenzmächte von Algesiras abgegebenen Erklärung, betreffend die Annahme der dem Bundesgerichte durch die Konferenzakte von Algesiras übertragenen Gerichtsbarkeit, wird die Genehmigung erteilt.

II. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.»

Als Generalinspektor wurde, auf Vorschlag des Bundesrathes, Oberst Armin Müller vom Sultan von Marokko gewählt. Ein Bericht des «Bund» darüber sagt:

«Der Beschluss des Bundesrathes, Herrn Oberst Armin Müller als Generalpolizei-Inspektor für Marokko vorzuschlagen, hat einige Ueberraschung bereitet. Der Vorschlag kam unerwartet schnell, nachdem man erfahren, dass der Bundesrath eine Reihe von Bedingungen gestellt hatte, die von den Mächten gutgeheissen werden sollten, bevor die Schweiz einen Generalinspektor stellt. Nun war es aber nicht bloss Spanien, das den Bundesrath drängte, sondern die Mächte überhaupt, insbesondere Frankreich und Deutschland, wünschten sehr, dass die Wahl unverzüglich vorgenommen würde, da erst mit der Einsetzung des Generalinspektors die marokkanische Polizei organisirt werden könne; bis dies geschehen, gebe es keine Sicherheit, so dass die Kriegsschiffe, die nach Marokko abgefahren sind, dort bleiben mussten, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Der Bundesrath entsprach dem Wunsche, indem er einfach die gestellten Bedingungen in Vorbehalte umwandelte. Sagte er früher, er verlange diese oder jene Zusicherung von den Mächten, so heisst es jetzt, der Vorschlag werde gemacht, unter der Voraussetzung (réserve), dass diese Zusicherungen gegeben werden. Es bestehen keine Zweifel darüber, dass die Mächte darauf eingehen werden. Wie wir vernehmen, beziehen sich diese Vorbehalte namentlich auf folgende Punkte:

Der Generalinspektor wählt sich einen Adjutanten unter den schweizerischen Offizieren. Die Mächte hatten

vorgesehen, ihm einen französischen und einen spanischen Adjutanten mitzugeben. Der Bundesrath fand aber mit Recht, eine solche Umgebung vertrage sich nicht.

Der Generalinspektor und sein Adjutant tragen die schweizerische Uniform, mit denjenigen Modifikationen, die durch die Anpassung an das Klima und die Verhältnisse des Landes gefordert werden.

Der Generalinspektor steht unter der Protektion eines Staates, der in Tanger eine diplomatische Vertretung unterhält, aber in Marokko nicht interessirt ist.

Das Gehalt an den Generalinspektor ist von der zu gründenden marokkanischen Staatsbank auszubezahlen. Ferner sind ihm Vergütung für die Umzugskosten und Entschädigung bei Unfällen zugesichert.»

Seither haben sich nun aber die Verhältnisse in Marokko in der Art geändert, dass aus der «pénétration» des Herrn Delcassé ein förmlicher, täglich ernster werdender Krieg zwischen Frankreich und Marokko geworden ist, in welchem die Algesiras-Akte gar keine Rolle mehr spielt und sogar ein neuer Sultan, der sie nicht unterzeichnet hat, aufgetreten ist.[1])

Derselbe erliess folgende Proklamationen:

«Louange à Dieu unique!

A nos serviteurs bénis les habitants de Mazagan, gouverneur, dignitaires, notables, savants, personnages influents, salut sur vous.

Vous avez eu connaissance des ordres de Dieu qui commande la prière, la piété, les pèlerinages, le jeûne du Rhamadan et la guerre Sainte si l'ennemi nous attaque et s'empare des musulmans et de leurs territoires. Cependant, personne de vous ne s'est levé quand les ennemis ont pris Oudjda, et vous avez considéré cet événement comme une plaisanterie digne de vos railleries et c'est ainsi que nous avons laissé nos frères sans secours.

[1]) Vielleicht sogar mit geheimer Zustimmung des bisherigen, seines Bruders.

C'est alors que nos ennemis nous ont cernés de tous les côtés, lorsqu'ils eurent ainsi compris la faiblesse et l'impuissance de celui qui dirige actuellement les affaires du Maroc et qui est uniquement occupé à des plaisirs sans noblesse. L'ennemi s'est donc précipité sur Casablanca, le plus grand port marocain, et il en a expulsé tous les habitants en même temps qu'il envoyait de nombreuses frégates devant tous les ports afin de les envahir. Il a le dessein de prendre Fez et Marakech et devant cette menace nos yeux pleurent des larmes de sang et nos âmes s'emplissent d'angoisse et de souffrance.

C'est pourquoi, quand tous les musulmans ont été unanimes à nous proclamer sultan pour que nous prenions en mains leurs intérêts, et que nous rejetions l'ennemi à la mer, nous avons répondu à leur appel en nous conformant au Coran et à nos traditions qui nous font un devoir sacré de les secourir. Notre étendard ayant été acclamé et notre avènement publié nous demandons à Dieu de nous prêter son assistance pour l'accomplissement de l'œuvre qu'il nous a imposée.

Nous vous remettons copie de notre proclamation pour que vous lisiez avec joie et bonheur et que vous soyez rassurés, soumis et prêts à combattre pour la glorification de la religion musulmane.

Que Dieu vous aide et vous mette dans le chemin de la vérité! Salut!

Ecrit le 6 de rajah, l'an de l'hégire 1325.»

Ob unter diesen Umständen überhaupt das marokkonische Generalinspektorat und die marokkanische Rechtsprechung des Bundesgerichts jemals in Wirksamkeit treten, ist eine augenblicklich nicht zu beantwortende Frage. Sicher ist nur, dass die Eidgenossenschaft einstweilen den Inspektor und seinen Adjutanten, die auf Beschäftigung warten (wobei der letztere bereits gewechselt hat), vorschussweise zu bezahlen hat. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird die ganze Sache nun, nach

[illegible] durch Frankreich, mit einer [illegible] an Frankreich in der Art [illegible] ist, unter gewissen Be[illegible] und die Niederlassung [illegible] Deutschlands, enden, wo [illegible] Konferenzen von Ministern und [illegible] haben. Für uns hat dies [illegible] das wir dadurch das nicht leicht [illegible] wieder los werden [illegible] anscheinend langwierig [illegible] beschäftigt und der [illegible] besser gesichert [illegible]. Der Nobelfriedens[illegible] eigentlich Raisuli oder [illegible] ist zweifellos eine [illegible] des sakrischen Fanatismus [illegible]

[illegible] Generalkonsulat in [illegible] vielleicht in Frage [illegible] folgende Notiz:

[illegible] wird die Frage erörtert, ob in [illegible] ein Konsulat zu errichten [illegible] in der An[illegible] Die Schweizerkolonie in [illegible] mit dem [illegible] schweizerisches Berufs[illegible] und zwar ein Generalkon[illegible]. Der Berufskonsul [illegible] wie die General[illegible] habe er in Ägypten [illegible] und es wäre dann besser, [illegible] zu errichten, sondern [illegible] ferner, wie bis anhin

hen, anheimzustellen, sich unter den Schutz einer en Macht zu begeben. In Kairo müsste auch schon gen ein Berufskonsul amten, weil die Konsulate ie Angehörigen ihres Staates die Jurisdiktion aus- ; in Alexandrien könnte man daneben einen Handels- l einsetzen. Der Schweizerische Verein für Handel Industrie hat es zunächst übernommen, die Frage r zu studiren, und der Bundesrath wartet den cht des Vororts ab, bevor er weitere Schritte unter- nt. Jedenfalls wird es mit der Errichtung eines otischen Konsulats oder diplomatischen Postens noch Weile haben, da die Schweiz erst mit der Türkei n besondern Vertrag abschliessen müsste, um für amtliche Vertretung in Ägypten eine Grundlage zu vinnen.»

Die zweite Haager-Friedenskonferenz, welche 15. Juni begann und am 18. Oktober ihre Sitzungen schloss, war, wie vorauszusehen, trotz ihrer langen auer und des starken Besuches nicht von grosser edeutung für die Entwicklung des Völkerrechts. Abesehen von einer Wiederholung der bereits von der rsten Konferenz im Jahre 1899 ausgesprochenen sehr platonischen Friedenswünsche, hat sie das rechte Mittel, um demselben Nachdruck zu verleihen, auch diesmal noch nicht gefunden, und es ist recht zweifelhaft, ob es auf einem anderen, als dem von uns bereits angedeuteten Wege der Entstehung von lauter Kleinstaaten überhaupt jemals gefunden werden wird. Jedenfalls nicht mit blossen Schiedsgerichten. Dass dieselben für alle Fälle völkerrechtlicher Streitigkeiten obligatorisch eingeführt und deren Sprüche irgendwie international gegen jeden Widerstrebenden exequirt werden können, daran glaubt heute kein Vernünftiger mehr, während diese Frage noch im Jahre 1892 bei Anlass der interparlar

tarischen Friedenskonferenz in Bern den Hauptgegenstand der Differenz zwischen den schweizerischen Abgeordneten und den Franzosen und Engländern (Trarieux, Passy, Stanhope etc.) bildete. Schon die erste Haager Konferenz nahm dann ein Schiedsgericht fakultativer Art ziemlich genau nach der Formel an, die wir 1892 aufgestellt hatten, und alle seither geschlossenen Schiedsgerichtsverträge gehen von dem Grundgedanken aus, dass man selbständige Staaten nicht zwingen könne Streitsachen schiedsgerichtlicher Entscheidung anheimzugeben, wenn sie dies mit der Ehre, oder vitalen Interessen ihres Staatswesens unvereinbar erachten. Auch die diesjährigen Vorschläge zielten lediglich auf die Erstellung eines ständigen Weltschiedsgerichts mit ständigen Richtern, an Stelle des bisherigen, fanden aber auch in dieser Beschränkung keine allgemeine Beistimmung.

Der «ewige Friede» ist durch diese zweite Konferenz, die abermals unter Russlands Vorsitz tagte, nicht hergestellt worden und es ist überhaupt mehr als zweifelhaft, ob er unter den jetzigen Menschen denkbar ist. Dieselben würden sich in Bürger- und Parteikriegen bekämpfen, wenn nach Aussen kein Krieg mehr möglich sein würde. Zum ewigen Friedenszustande gehören zuerst Menschen, die viel besser und viel einfacher in ihrer Lebensart werden, als sie es jetzt sind. Dermalen würden aber die Kaufleute und Industriellen sehr klagen, wenn dieses Ideal sich verwirklichen sollte, wie es merkwürdigerweise bereits die Offenbarung in Kap. XVIII, 11—13 sagt. Bei Zuständen, wie sie ein ewiger Friede voraussetzt, würden London, Paris, New-York, Hamburg so wenig bestehen bleiben können, als Babylon, Rom, Jerusalem erhalten geblieben sind, selbst unter sehr

beschränkter Verwirklichung verbesserter menschlicher Verhältnisse.

Diesen Gedanken eines ewigen Friedens sollten also alle künftigen ernsthaften Friedenskonferenzen aufgeben, resp. den Friedensligen und Nobelpreis-Aspiranten überlassen und sich um so ernstlicher mit den Verbesserungen des geltenden Kriegsrechtes befassen.

Ungefähr in diesem Sinne schlug, nach vielerlei vorangehenden Versuchen, der italienische Gesandte Tornielli eine Resolution vor, der auch die schweizerische Gesandtschaft beitrat. Der Bericht darüber in der A. Z. lautete:

«In der Sitzung des Komitees der Schiedsgerichtskommission hat der italienische erste Delegirte Tornielli folgende bedeutsame Erklärung abgegeben: Seine Regierung sei stets in der vordersten Reihe für die Einführung des obligatorischen Schiedsgerichtes gestanden. Dagegen habe er allerdings von Anfang an den Vorbehalt gemacht, dass womöglich eine Uebereinstimmung der Ansichten in dieser Frage herbeigeführt werden müsse. Im Prinzip sei man darüber einig, dass für juristische Fragen, speziell für die Auslegung internationaler Verträge ein obligatorisches Schiedsgericht anwendbar erscheine. Dagegen beständen bezüglich der praktischen Anwendung zwei Systeme: das eine, dass die einzelnen Staaten untereinander Schiedsgerichtsverträge für bestimmte Materien abschliessen, und das andere, dass jetzt schon ein Weltschiedsvertrag abgeschlossen werde mit dem bekannten Vorbehalt der Ehre, Unabhängigkeit und wesentlichen Interessen, und dass die Liste derjenigen Materien beigefügt werde, in denen ein Schiedsgerichtsverfahren ohne diese Ausnahme unbedingt obligatorisch sein solle. Die italienische Delegation stimmte konsequent für das weitergehende System, verhehlte es sich aber nicht, dass auf diesem Boden eine Einigung nicht erzielt werden könne und dass bei der Gesammtabstimmung nur eine völlig bedeutungslose Liste zu Stande

käme Er halte es deshalb im Interesse der Einigung für nothwendig, sich derzeit auf die Erklärung zu beschränken, dass ein obligatorisches Schiedsverfahren für juristische Fragen und besonders für die Auslegung internationaler Verträge anwendbar erscheine, dass aber die Regierungen aufzufordern seien, nach sorgfältiger Prüfung Vorschläge über die praktische Anwendung dieses Grundsatzes zu machen und untereinander zu vereinbaren. In diesem Sinne behalte er sich vor, einen Antrag zu stellen. Der erste österreichisch-ungarische Delegirte Merey, der erste deutsche Delegirte Frhr. Marschall von Biberstein und der erste schweizerische Delegirte Carlin erklärten hierauf, dass sie die auf dem Boden von Tornielli entwickelten Anschauungen der Einigung für möglich erachteten.»

Weitere grosse Fragen waren besonders: Die Abschaffung des Seebeuterechts, eventuell die Einsetzung internationaler Prisengerichte; die Aufrechthaltung, eventuell Ausdehnung des im Jahre 1899 nur auf 5 Jahre angenommenen Verbots Projectile aus Luftballonen oder auf ähnliche neue Art zu schleudern; das Verbot oder die Beschränkung der Seeminen, namentlich der schwimmenden und der Beschiessung offener Städte; die Nothwendigkeit der Ankündigung eines Krieges, resp. Stellung eines deutlichen Ultimatums.

Ueber alle diese Fragen ist zur Zeit, da wir dies schreiben, noch keine eigentliche Verständigung erzielt worden, und ist es theilweise sogar noch zweifelhaft, ob und unter welchen Theilnehmern eine solche zu Stande kommen wird. Wir registriren daher einstweilen nur folgende

Akten:

Cirkularnote der russischen Regierung vom 3. April 1907:

«La Russie constate que le programme de travail élaboré l'an dernier a été adopté par toutes les puis-

sances. La Russie donne connaissance des réserves faites par différents pays:

Trois gouvernements, savoir les Etats-Unis, l'Espagne et la Grande-Bretagne, proposent de compléter le programme russe en y introduisant la question de la limitation des armements.

Le gouvernement américain y ajoute la question de la couverture des dettes d'Etat.

Quelques pays se réservent le droit de présenter à la conférence des propositions sur telle ou telle question en rapport avec celles indiquées au programme russe, mais qui n'y figurent pas expressément.

L'Angleterre et le Japon déclarent se réserver le droit de ne pas participer à la discussion de certains points du programme qui, selon ces puissances, ne pourraient pas donner de résultats satisfaisants.

L'Allemagne et l'Autriche-Hongrie font les mêmes réserves sous une forme tout à fait générale, en déclarant désirer s'abstenir de toute discussion ne pouvant pas conduire à un résultat positif.

Le gouvernement russe, en faisant de son côté une demande analogue à celle de l'Allemagne et de l'Autriche-Hongrie, déclare qu'il maintient son programme.

Le gouvernement russe annonce que son représentant à la Haye a été chargé de demander au gouvernement néerlandais de bien vouloir convoquer la conférence pour le 15 juin prochain.»

Die Konferenz begann wirklich am 15. Juni in dem «Binnenhof» im Haag und war von 46 Staaten mit 250 Abgeordneten beschickt.

Zeitungsberichte aus den Verhandlungen des Haager Kongresses.

Haag, 19. Juni. Unter strengem Ausschluss der Oeffentlichkeit trat heute die internationale Friedenskonferenz zu ihrer zweiten Plenarsitzung zusammen. Die Portale, die zu den Tribünen für die Berichterstatter

führen, waren geschlossen. Am Haupteingang wurde die Legitimation jedes einzelnen der rund 250 Konferenztheilnehmer auf das Peinlichste geprüft. Nach Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten Nelidow wurden zunächst die Telegramme verlesen, die die Königin von Holland und der Zar in Beantwortung der am Eröffnungstage an sie abgesandten Huldigungsdepeschen an den Konferenz-Präsidenten richteten. Daran schloss sich die offizielle Bildung der vereinbarten vier Kommissionen, die Ernennung ihrer Vorsitzenden und des Ehrenpräsidiums. Die erste ist die Schiedsgerichtskommission, deren Präsidium Bourgeois übernimmt, während als Ehrenvorsitzender der erste österreichische Delegirte v. Merey. der englische Delegirte Frey und der brasilianische Delegirte Barboso fungirt. Bei der zweiten Kommission über die Verfassung des Kriegsrechtes zu Lande erhält das Präsidium der belgische Delegirte Beernaert. Der Italiener Graf Tornielli führt den Vorsitz über die dritte Kommission des Seekriegsrechtes. Der russische Staatsrath v. Martens erhält den Vorsitz über die vierte Kommission, die sich mit den Zusätzen zur Genfer Konvention beschäftigen wird. Eine fünfte Kommission wird als Redaktionskommission fungiren.

Was den übrigen Verlauf der Sitzung anlangt, so ist Folgendes zu berichten: Frhr. v. Marschall stellte im Namen Deutschlands den Antrag auf Errichtung eines internationalen Prisengerichtes als Berufungsinstanz für die bestehenden Prisengerichte der einzelnen Staaten. Ferner brachte der amerikanische Delegirte General Porter namens der Vereinigten Staaten eine Anregung vor, die sich im Prinzip mit der sogenannten Drago-Doktrin deckt. Diese will bekanntlich die internationale Zwangseintreibung von Staatsschulden in Zukunft verhindern. Ausser von den südamerikanischen Staaten wurde der Vorschlag von den Türken und Chinesen mit Befriedigung aufgenommen. Weiterhin nahm die Konferenz eine Geschäftsordnung an, die sich in allen Punkten mit der Geschäftsordnung der ersten Haager Konferenz von 1899 deckt.

mit Ausnahme eines Paragraphen, wonach bei den Kommissionsberathungen eine unbeschränkte Vertretungsbefugniss einer Delegation durch die eines anderen Staates bestehen kann. Dagegen machte der englische Delegirte Bedenken geltend, die von Frhrn. v. Marschall namens Deutschlands getheilt wurden. Alsbald erhob sich Bourgeois und beantragte unter dem Hinweis darauf, dass von vornherein Verstimmungen vermieden werden sollen, die Streichung des Artikels, die denn auch erfolgte. Artikel 12 betrifft die Oeffentlichkeit der Plenarsitzungen, die grundsätzlich ausgeschlossen wird. Die Konferenz behält sich jedoch vor, für die einzelnen Sitzungen die Oeffentlichkeit gegen Eintrittskarten wenigstens in beschränktem Masse zuzulassen.

Haag, 20. Juni. Die Kommissionen haben die Geschäfte folgendermassen unter sich vertheilt: Erste Kommission: Schiedsgericht, internationale Untersuchungskommissionen und damit zusammenhängende Frage; zweite: Verbesserungen der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, Eröffnung der Feindseligkeiten, Rechte und Pflichten der Neutralen zu Lande etc.; dritte: Bombardement von Häfen, Städten und Dörfern durch eine Seestreitmacht, Legen von Torpedos, Behandlung der Kriegsschiffe Kriegführender in neutralen Häfen, Ergänzungen der Konvention von 1899, Anwendung der 1906 revidirten Genfer Konvention auf den Seekrieg; vierte: Umwandlung von Handelsschiffen in Kriegsschiffe, Privateigenthum zur See, Blockade, Zerstörung neutraler Prisen im Falle höherer Gewalt, Bestimmungen über den Landkrieg, die auch auf den Seekrieg angewendet werden sollen.

Haag, 4. Juli. Leider wird sich aller Voraussicht der Enttäuschung, die uns das elende Wetter bereitet, auch eine Enttäuschung in dem Arbeitsprogamm und in den praktischen Ergebnissen der Friedenskonferenz anschliessen. Denn es steht schon fest, dass die grossen Friedensfragen, welche die Welt bewegen, auf dem Haager Friedenskongresse entweder bloss gestreift oder doch keine befriedigende Lösung finden werden. Zu diesen

Fragen gehören die Abrüstungsfrage, die Errichtung obligater Schiedsgerichte und die Proklamirung der Drago-Doktrin. Was die Abrüstungsfrage betrifft, so wird die englische Regierung ihrem Versprechen, sie im Haag anzuregen, jedenfalls nachkommen, aber von der flammenden Ankündigung des englischen Ministerpräsidenten Campbell-Bannerman bleibt so gut wie nichts übrig. Frankreich hilft dabei dem befreundeten England aus der Sackgasse, indem es seinen ersten Vertreter Leon Bourgeois beauftragte, der Konferenz eine Resolution zu unterbreiten, die lediglich besagt, dass es wünschenswerth wäre, wenn alle Mächte gleichzeitig ihre Rüstungen auf das mindest zulässige Mass herabsetzen wollten. Einem solchen allgemein gehaltenen Wunsche wird sich natürlich niemand widersetzen, und damit wird die Abrüstungsfrage auf der Haager Konferenz erledigt sein. Dass sich daran aber eine praktische Wirkung schliessen werde, kann kein Mensch glauben, und die akademischen Reden, die bei dieser Gelegenheit gehalten werden, dürften die drückenden Militärlasten der Bevölkerung kaum vermindern. In der Angelegenheit der Schiedsgerichte wird auch kaum eine nennenswerthe Aenderung eintreten, und die von mehreren Staaten zweiten Ranges beantragte Einführung des unbedingten Schiedsgerichtszwanges hat auch nicht die geringste Aussicht auf Annahme. Was schliesslich die Drago-Doktrin betrifft, so besitzt sie heute überhaupt keine aktuelle Bedeutung mehr. Bekanntlich tritt diese Doktrin, benannt nach dem Namen eines südamerikanischen Diplomaten, dem Rechte entgegen, dass gegen Staaten, welche die Zahlung ihrer Schulden verweigern, auf kriegerischem Wege vorgegangen werden könne. Es handelt sich hier also um ein Exekutionsrecht gegen Staaten, wie es gegen einzelne Zahlung verweigernde Personen besteht. Selbstverständlich kann hier nur von solchen Staaten die Rede sein, welche die Zahlung verweigern, obwohl sie die Geldmittel besitzen, nicht von wirklich zahlungsunfähigen staatlichen Schuldnern. Bekanntlich sind solche bewaffnete Exekutionen manch-

mal vorgekommen, zuletzt im Jahre 1902, als England und Frankreich die südamerikanische Republik Venezuela durch die Entsendung von Kriegsschiffen und die Besetzung der Hafenstadt La Guayra zur Zahlung rückständiger Schulden zwangen. In diesem Punkte haben nun die nordmerikanischen Delegirten den Antrag eingebracht, dass eine kriegerische Exekution nur ausgeführt werden darf, wenn das Urtheil eines ordentlichen Schiedsgerichtes gegen den zahlungsunwilligen Staat vorliegt. Nordamerika erklärt sich gleichzeitig bereit, das Schiedsrichteramt für alle Fälle zu übernehmen, welche amerikanische Staaten betreffen. Es ist noch keineswegs ausgemacht, ob der nordamerikanische Drago-Doktrinantrag angenommen wird. Sollte das aber auch der Fall sein, so wird der Beschluss keinerlei praktische Bedeutung mehr haben. Denn fortan wird sich wohl kein Staat mehr dazu hergeben, Privatschulden seiner Angehörigen durch Waffengewalt einzutreiben. Wer mit solchen zweifelhaften Ländern, wie es gewisse amerikanische Republiken sind, Schuld- oder sonstige Verträge eingeht, muss wissen, dass er es mit schlechten Zahlern zu thun hat und dass er das Geschäft auf eigene Gefahr abschliesst, nicht aber auf Kosten seiner Mitbürger. Ob also die Drago-Doktrin angenommen wird oder nicht, ist praktisch ziemlich belanglos.

Neben den eben behandelten drei Hauptfragen fallen alle andern dem Haager Friedenskongresse vorliegenden Fragen, wie die Regelung der Stellung der Neutralen, einige Zusätze zum Seekriegsrechte, die Definirung der Kriegs- und Handelsschiffe, die Bestimmungen über den Schutz des Rothen Kreuzes und des Rothen Halbmonds, die Eröffnung der Feinseligkeiten durch eine förmliche Kriegserklärung, der Schutz des Privateigenthums im Kriege usw. kaum noch ins Gewicht. Wenn alle diese Angelegenheiten untergeordneter Bedeutung auch im humanen Sinn von der Konferenz geregelt werden, so wird dadurch kein Krieg in Zukunft verhütet werden. Ueberhaupt kennzeichnet sich die ganze Lage am Besten da-

durch, dass die Delegirten, welche den Weltfrieden sichern sollen, zur Zeit untereinander mehr von der Möglichkeit eines neuen Kriegs als von dem ewigen Frieden sprechen. Denn am politischen Horizont zieht ganz ernstlich das Gespenst einer kriegerischen Verwicklung zwischen Japan und den Vereinigten Staaten von Nordamerika empor. Der Schatten dieses künftigen Zusammenstosses der beiden Mächte, welche um die Herrschaft im Stillen Ozean ringen werden, lagert bereits über den Haager Kongressberathungen, und man kann nur wünschen, dass der zweite Haager Friedenskongress nicht so rasch das blutige Gefolge aufzuweisen habe, das der Friedenskongress von 1899 nach sich gezogen hat. Der Burenkrieg und der Krieg in der Mandschurei antworteten auf die Friedensschalmeien von 1899. Hoffen wir, dass den gegenwärtigen Haager Friedensberathungen ein ähnliches Nachspiel erspart bleiben werde. (N. Z. Zeitung).

Die «Drago-Doktrin». Unter denjenigen Anträgen, die auf der Haager Konferenz Gegenstand der Berathung bilden, beansprucht die Drago-Doktrin ein ganz besonderes Interesse. Wie man weiss, verdankt diese Drago-Doktrin der durch den Uebermuth Venezuelas nothwendig gewordenen deutsch-englischen Flotten-Expedition ihren Ursprung. Ihre theoretische Begründung fand sie zuerst durch den Professor der Jurisprudenz in Buenos-Aires, Dr. Galvos, während sie von dem früheren argentinischen Minister des Aeussern, Louis Drago, ihre bestimmte Formulirung erhielt.

Nach ihr soll es in Zukunft europäischen Mächten nicht mehr gestattet sein, irgend einen amerikanischen Staat wegen nicht bezahlter Schuld mit den Waffen zu bedrohen oder sogar amerikanische Gebiete zu okkupiren. Von den amerikanischen Staaten, die sich eines gesunden Kredits erfreuen, mit nur geringem Enthusiasmus aufgenommen, war die Drago-Doktrin auf dem panamerikanischen Kongress zunächst Gegenstand verschiedener redaktioneller Aenderungen und wurde schliesslich, da eine andere Einigung nicht zu Stande kam, vor die Kon-

ferenz des Haager Schiedsgerichts verwiesen, die ihrerseits nun beschliessen soll, ob und wieweit die Eintreibung öffentlicher Schulden unter Anwendung von Gewalt statthaft sein soll.

Die Drago-Doktrin ist im Grunde genommen weiter nichts als eine Ausdehnung der Monroe-Doktrin auf das lateinische Amerika, und ihren Keim findet man bereits in der Rede des Präsidenten Roosevelt vom April 1903, der bei Gelegenheit der Verwicklungen in Venezuela nachdrücklich es als Pflicht der Union bezeichnete, nicht zuzulassen, dass eine der grossen europäischen Mächte Europas sich einen Eingriff in die Rechte der lateinischen Republik gestatte oder die Finanz-Kontrolle über diesen Staat in ihre Hände bringe. Nach den weiteren Ausführungen des Präsidenten Roosevelt ist die Anwendung von Gewalt gegen amerikanische Staaten behufs Eintreibung von Geldforderungen ein Akt der Feindschaft, der seine Spitze gegen den Geist der Monroe-Doktrin richtet.

Es ist noch nicht lange her, dass in Mittel- und Südamerika vorzugsweise und fast ausschliesslich deutsche und englische Kapitalisten mit hohen Summen engagirt waren. Ihnen ist in den letzten Jahren in der Union ein gefährlicher Konkurrent erstanden, der nicht nur politisch, sondern auch finanziell und wirthschaftlich nach der Vormachtstellung in jenen Ländern strebt. An sehr vielen Fällen lässt sich nachweisen, wie die Nordamerikaner bestrebt sind, hier festen Fuss zu fassen und ihre Kapitalien günstig zu plaziren. Sie sind neuerdings besonders im Bergbau und im Eisenbahnwesen mit grossen Kapitalien betheiligt.

Würde die Drago-Doktrin zur Annahme gelangen, so ist ohne Weiteres ersichtlich, dass dies nichts anderes als eine Bevorzugung des amerikanischen Kapitals vor dem englischen und deutschen Kapital in Mittel- und Südamerika bedeuten würde. Diese Annahme erhält noch eine Verstärkung durch die bekannten Erklärungen des in «panamerikanischen Sachen» reisenden Ministers der auswärtigen Angelegenheiten der Vereinigten Staaten

Elihu Root, der auf seiner südamerikanischen Rundreise erklärte, dass die Union Schuldforderungen durch Waffengewalt niemals eintreiben werde. Die Drago-Doktrin ist circulus vitiosus, ein politisches Unding, dem allzu hohen Selbstgefühl des nordamerikanischen Imperalismus entsprossen und auf dem für unehrliche Politik geeigneten Boden Südamerikas zu einer echten Sumpfpflanze gediehen! Es darf wohl keinem Zweifel unterliegen, dass die europäischen Staaten durch glatte Ablehnung des diesbezüglichen Antrages dieser Sumpfpflanze keine Gelegenheit zu weiterer Entfaltung geben werden. (Schweiz. Neue Freie Presse in Baden.)

Verhandlung. M. Drago a fait le 19 Juillet un discours, au nom de la délégation argentine, sur la doctrine portant son nom. M. Drago a longuement établi la distinction juridique entre les dénis de justice résultant d'emprunts ordinaires et ressortissant des tribunaux et, d'autre part, les emprunts constituant des dettes publiques. Il a ensuite établi que la suspension du service de la dette ne constitue nullement un casus belli, les créanciers ayant accepté volontairement les risques.

Le nombre approximatif des titres possédés par les pays déclarant la guerre étant impossible à établir, et le non payement ne mettant pas en danger les destinées d'une nation, dit l'orateur, les méthodes de violence augmenteraient encore les difficultés financières des débiteurs. A un moment mémorable, la république Argentine a proclamé la doctrine qui exclut du continent américain les opérations militaires et l'occupation de territoires ayant pour cause les emprunts d'Etat; toute en s'appuyant sur des considérations très sérieuses et fondamentales, il s'agit d'un principe de politique et de politique militante qui ne peut être et que nous ne saurions voir discuter ni voter dans cette assemblée.

Je l'énonce cependant pour le réserver expressément et pour déclarer, au nom de la délégation argentine, qu'elle entend le maintenir comme la doctrine politique de son pays dans toute l'intégrité de la dépêche du 29 décembre

1902, que notre gouvernement adressa à son représentant à Washington à l'occasion des événements du Vénézuéla. C'est avec cette réserve qui sera dûment consignée et qui porte sur la dette publique ou dette nationale provenant d'emprunts d'Etat que la délégation argentine acceptera l'arbitrage, rendant ainsi un nouvel hommage aux principes que son pays a maintes fois consacrés.

La première sous-commission de la commission d'arbitrage a vivement applaudi le discours de M. Drago, qui reçoit les félicitations de plusieurs délégués; son discours a produit une profonde impression.

M. de Villa (Uruguay) appuie la thèse de M. Drago. M. Merina (Nicaragua) rappelle que la dépêche mentionnée par M. Drago a été soumise à l'examen de plusieurs corps de savants de l'Amérique du Sud et qu'ils étaient unanimes à l'approuver. De même que le représentant de l'Uruguay, l'orateur approuve les déclarations de M. Drago. M. Carlin (Suisse) déclare qu'il ne saurait souscrire à une décision tendant à soumettre à l'arbitrage le jugement d'un tribunal suisse, qui risquerait ainsi d'être infirmé. Il rappelle que les tribunaux suisses sont compétents pour le jugement de contestations soulevées à l'occasion d'engagements pécuniaires souscrits par l'Etat.

M. Streit (Grèce) serait partisan de l'arbitage tel qu'il existe actuellement, plutôt que de l'appliquer à des conditions déterminées; il faudrait que l'on s'en servît pour les cas où il existerait une série de traités généraux avec réserve des questions relatives à l'honneur et aux intérêts vitaux des nations. Il rappelle le texte de l'article 10 du projet du Comité examiné en 1899 et il voudrait le voir soumis à l'étude du Comité de 1907. M. Bourgeois, président, dit qu'il en sera ainsi ordonnée. Le délégué de la Norvège dit que son gouvernement lui a donné comme instruction d'appuyer toute proposition tendant à rendre l'arbitrage obligatoire, voilà pourquoi il appuie la proposition du Portugal. La discussion continue.

Haag, 2. Juli. Dem Vernehmen nach haben die japanischen Delegirten einen Antrag eingebracht be-

treffend die Behandlung der Kriegführenden in neutralen Häfen und Gewässern. Die Schiffe der Kriegführenden sollen sich neutraler Häfen und Gewässer zu keinem kriegerischen Zwecke bedienen dürfen. Sie sollen in ihnen nicht länger als 24 Stunden bleiben, ausser wenn das Meer zu gefährlich ist. Es dürfen nicht mehr als drei Schiffe Kriegführender, die demselben Staate gehören, in einen neutralen Hafen einlaufen, und es soll den Schiffen der Kriegführenden streng verboten sein, ihre Streitkräfte in neutralen Häfen oder Gewässern zu vermehren oder dort Munition, Kohlen und andere Vorräte einzunehmen. Kriegsschiffe, die diese Vorschriften nicht befolgen, sollen von dem neutralen Staat entwaffnet und während der ganzen Dauer des Krieges internirt werden.

Haag, 1. Aug. Man ist jetzt im Stande, die bisherige Thätigkeit zu übersehen und kann so ungefähr berechnen, was sie noch für das allgemeine Wohl zu leisten im Stande sein wird. Ueber die Festlegung von Vorschriften, die das Kaperrecht regeln, hat man sich nicht verständigen können. Es besteht auch keine Aussicht, dass man bezüglich der Konterbande zu einer Einigung kommen wird und ebenso über die Frage, ob Handelsschiffe, die für die feindlichen Flotten bestimmte Konterbande als Ladung tragen, als Hülfskriegsschiffe betrachtet werden sollen oder nicht. Es ist ferner wenig gelungen, den von den «guten Diensten» handelnden Paragraphen zu präzisiren, und man hat sich abgeneigt gezeigt, den Antrag über die Enquetekommission in seiner früheren besseren Gestalt wieder herzustellen.

Man hat die Genfer Konvention amendirt und bestätigt, indem man sie auch auf den Seekrieg ausgedehnt hat. Man hat das Bombardement der nicht befestigten Städte und Dörfer formell verboten, für den Fall wenigstens, dass sie keine Arsenale, Kriegsvorräte oder Materialien bergen. Man wird auch den Gebrauch von automatisch explodirenden Kontaktminen verbieten, ausgenommen in den Fahrwässern, die im Bereiche des Feuers

ler kriegführenden Mächte liegen, und auch nur so lange, als dieses Feuer sie bestreicht. Man hat die Gesetze und Gewohnheiten, die für den Krieg zu Lande gültig waren, revidirt, um dadurch für Leben, Freiheit, Eigenthum und religiöse Ueberzeugungen der Nichtkombattanten bessere Garantien zu schaffen; man hat auf dem Gebiete der Beschützung von Unterthanen neutraler Staaten auf dem Kriegsschauplatz wirklich bedeutende Erfolge erzielt. Hoffentlich wird man sich auch über die Formalitäten für die Umwandlung von Handelsschiffen in Kriegsschiffe einigen können.

Die Frage der Verantwortlichkeit der neutralen Mächte für die feindlichen Flotten, die sich in ihren Häfen oder in dem territorialen Fahrwasser befinden, worüber Graf Tornielli am Samstag sprach, kann vielleicht zu allgemeinen Vorschriften führen, die die Verpflichtungen der Neutralen genau umschreiben und die Kriegführenden Bedingungen unterwerfen, die kaum mehr unbeachtet gelassen werden könnten.

Haag, 5. August. Die erste Subkommission der dritten Kommission der Friedenskonferenz behandelte gestern die Frage der schwimmenden Minen. Die Anträge Englands wollen das Legen von automatischen, nicht verankerten Untersee-Minen und ebenso das Legen von Minen im offenen Meere untersagen. Sie wollen die Minenlegungen nur gestatten in den territorialen Gewässern und vor den befestigten Kriegshäfen bis auf eine Entfernung von 10 Meilen von den auf dem Festlande aufgestellten Kanonen. Zu diesen Anträgen sind zahlreiche Amendements gestellt.

Haag, 5. Aug. In der heutigen Sitzung stellte der französische Delegirte Amourel den Antrag, dass mit den Feindseligkeiten nicht früher begonnen werden dürfe, als bis eine Anzeige in Form einer Kriegserklärung oder eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung erlassen worden sei. Ferner, dass der Kriegszustand den Neutralen unverzüglich anzuzeigen sei. Der deutsche Delegirte Freiherr Marschall v. Biberstein erklärte Annahme

des Antrags unter der Bedingung, dass die neutralen Staaten telegraphisch vom Kriegszustand in Kenntniss gesetzt werden sollen. Der amerikanische und der japanische Delegirte machten Vorbehalte; infolgedessen musste die Abstimmung auf eine nächste Sitzung vertagt werden.

Haag, 7. Aug. In der heutigen Nachmittagssitzung der Unterkommission der zweiten Kommission wurde der belgische Vorschlag berathen, der auf die Erneuerung der Konvention vom Jahre 1899 hinzielt. Nach dieser ist es untersagt, Geschosse aus Luftschiffen herabzuwerfen. Die deutschen Delegirten hatten erklärt, für den Antrag zu stimmen, unter der Bedingung, dass bei der Abstimmung Einstimmigkeit erzielt werde. Bei der Abstimmung stellt sich jedoch heraus, dass 27 Stimmen ohne Vorbehalt für die Annahme des Antrages abgegeben worden waren, 3 für die Annahme mit dem Vorbehalt, dass Einstimmigkeit erzielt werde, und 5 gegen den Vorschlag. Es wurde also darin keine Einstimmigkeit erzielt.

Hierauf wurde ein Vermittlungsvorschlag Italiens berathen, in dem gefordert wird: 1. dass es verboten werden soll, von Luftschiffen aus Städte und Dörfer, die nicht vertheidigt werden, zu beschiessen; 2. dass ein Ballon, der zu kriegerischen Unternehmungen verwendet werden soll, lenkbar sein muss und durch eine aus Militärpersonen bestehende Besatzung gelenkt werde. Ueber diesen Vorschlag wurde Artikel für Artikel abgestimmt. Für Artikel 1 stimmten 21 Delegirte, dagegen 8, während sich 6 der Stimme enthielten; 8 waren nicht erschienen. Für Artikel 2 stimmten 30 Delegirte, dagegen 2, während sich 3 der Stimme enthielten und 9 nicht erschienen waren. Vor Aufhebung der Sitzung erklärt Reay-England, dass England sich auf den Boden der Konvention vom Jahre 1899 stelle, welche die Anwendung von giftigen Gasen und von Kugeln untersage, die im menschlichen Körper explodiren.

Haag, 19. Aug. Die zweite Subkommission der zweiten Kommission prüfte die französischen, belgischen, niederländischen und schweizerischen Anträge über die

Rechte und Pflichten der Neutralen im Landkriege. General Amourel (Frankreich) führte aus, es handle sich hauptsächlich darum, die gegenwärtig in Kraft bestehenden Einzelgesetze in Uebereinstimmung zu bringen. Die schweizerischen, belgischen und englischen Delegirten schlossen sich im Prinzip dem französischen Antrage an. Freiherr Marschall v. Biberstein erklärte den Sinn des deutschen Antrages, nach welchem ein neutraler Staat nicht gehalten wäre, den Gebrauch der Kabel und elektrischen Leitungen für die Kriegführenden zu beschränken.

Die Subkommission diskutirte ferner die Frage der Rückgabe des Kriegsmaterials in den Fällen, wo ein Theil der kriegführenden Partei auf ein neutrales Gebiet flüchtet. Hiezu ergriff auch der schweizerische Delegirte Oberst Borel das Wort. Weiter wurde geprüft die Frage der Befugniss eines neutralen Staates, den Niederlassungsort von Kriegführenden, die auf sein Gebiet flüchteten, zu bestimmen. Sämmtliche heute erörterten Anträge werden alsdann zu weiterer Prüfung einer besondern Kommission überwiesen, die besteht aus dem Bureau und acht andern Delegirten, worunter auch der schweizerische Delegirte Carlin.

Es ist anzunehmen, dass hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Neutralen man rasch zu einer Verständigung gelangen werde. Dagegen erscheint eine Einigung bezüglich der Frage des Privateigenthums unmöglich.

Haag, 23. Aug. Die in der Sitzung des Komitees A der Schiedsgerichtskommission stattgehabten Abstimmungen über die Kategorien der obligatorischen Schiedssprechung gestatten noch keinen Schluss auf das Endergebniss. Die deutschen Bedenken sind im Wesentlichen folgende:

1. Die verschiedenartige Auslegung allgemeiner Verträge durch das Schiedsgericht in verschiedenen Einzelfällen bedroht unmittelbar diese Verträge selbst.

2. Die internationalen Schiedssprüche, welche im Widerspruch stehen mit den Urtheilen der nationalen Gerichte, die über die Anwendung solcher Verträge

zu entscheiden haben, schaffen einen unerträglichen Zustand.

3. Schiedssprüche, welche eine Aenderung der nationalen Gesetzgebung erfordern, können selbst zu Konflikten mit den gesetzgebenden Faktoren führen.

Diese ernsten Bedenken werden nach der Erklärung des Freiherrn v. Marschall die Folge haben, dass das Deutsche Reich bei der bisherigen Praxis verbleibt, soweit als möglich bindende Schiedsklauseln in die Einzelverträge mit den anderen Staaten aufzunehmen, den Weltschiedsvertrag und die obligatorische Schiedsklausel aber wegen der unübersehbaren Tragweite der Klausel abzulehnen.

Der Vorsitzende des Komitees stellte unter Hinweis auf die theils in der Sitzung, theils früher abgegebenen Erklärungen fest, dass jedenfalls das Prinzip des obligatorischen Schiedsgerichts aus der zweiten Friedenskonferenz siegreich hervorgehen werde (?). Es seien allerdings verschiedene Schwierigkeiten zu Tage getreten. Insbesondere habe sich die Unmöglichkeit herausgestellt, das obligatorische Schiedsgericht auf der Grundlage vollständiger Verträge zu errichten. Man habe deshalb vorgezogen, bestimmte Fälle zu bezeichnen, die eine Art Richtschnur für die Rechtsprechung des obligatorischen Schiedsgerichts bildeten.

Haag, 24. Aug. Die vierte Kommission der Friedenskonferenz beschäftigte sich heute mit dem englischen Antrag betreffend die Definition des Begriffs der Hülfsschiffe.

Ferner behandelte die Kommission den englischen Antrag über die Kriegskonterbande, der lautet: «Um die Schwierigkeiten zu vermindern, welchen der Handel der Neutralen in Kriegszeiten begegnet, ist die englische Regierung bereit, das Prinzip der Kriegskonterbande zwischen den Mächten, welche eine hierauf bezügliche Konvention unterzeichnen würden, aufzugeben. Das Visitationsrecht soll nur ausgeübt werden, um den neutralen Charakter des Handelsschiffes festzustellen.»

Deutschlands Antrag geht dahin, dass das Recht auf die Beschlagnahme der Kriegskonterbande billig und nothwendig sei. Doch müsse man den Missbräuchen begegnen und den Schiffen Zeit lassen, von der Eröffnung der Feindseligkeiten Kenntniss zu erhalten. Auch müsse die Briefpost unverletzlich sein.

Die Abrüstungsdebatte der Haager Konferenz.

Der vielerwähnte englische Abrüstungsantrag gelangte in der gestrigen Plenarsitzung der Haager Friedenskonferenz zur wohlvorbereiteten Verhandlung und fand, wie zu erwarten war, ein Begräbniss erster Klasse. Der erste Delegirte Englands, Sir Edward Fry, führte, wie uns ein telegraphischer Bericht aus dem Haag meldet, zu der Frage der Einschränkung der Rüstungen Folgendes aus:

«Ich habe die Ehre, im Auftrage der britischen Regierung einen Antrag von höchster Wichtigkeit vorzulegen. Als der Kaiser von Russland die erste Friedenskonferenz einberufen hat, schlug er als erste Aufgabe für ihre Arbeiten vor, unverzüglich nach Mitteln zu suchen, um dem fortschreitenden Anwachsen der Rüstungen zu Lande und zu Wasser ein Ziel zu setzen, eine Frage, deren Lösung offenbar mit Rücksicht auf die neue Ausdehnung dieser Rüstungen mehr und mehr dringend wird.» Fry erwähnte dann die von der ersten Konferenz gefasste Resolution, in der die Einschränkung der militärischen Lasten für in hohem Maasse wünschenswerth erklärt wird, und wies auf das im August 1898 namens des Kaisers von Russland an Europa gerichtete Memorandum des Grafen Murawiew hin, in dem Murawiew erklärte, die andauernde und drückende Bürde der Rüstungen müsste schliesslich zu einem Zusammenbruch führen, dessen Schrecken jedes menschliche Denken schon jetzt mit Schauder erfüllten. Diese Worte, so wahr und beredt, so fuhr Sir Edward Fry fort, sind heute noch wahrer und überzeugender. Denn die Ausgaben für Heeres- und Marinezwecke sind in dem zwischen den beiden Kon-

ferenzen liegenden Zeitraum noch erheblich grösser geworden. Die jährlichen militärischen Ausgaben der europäischen Staaten, mit Ausnahme der Türkei, von Montenegro sowie der Vereinigten Staaten und Japans haben sich um 69 Mill. Pfd. Sterl. vermehrt.

Ich bin ganz sicher, dass Sie mit mir darin übereinstimmen werden, dass die Verwirklichung des Wunsches des Kaisers von Russland und der ersten Konferenz eine grosse Wohlthat für die Menschheit bedeuten würde. Ob sich der Wunsch verwirklichen lässt, ist allerdings eine Frage, auf die ich Ihnen eine kategorische Antwort nicht geben kann. Ich darf Ihnen die Versicherung geben, dass meine Regierung, eine überzeugte Anhängerin dieser erhabenen Bestrebungen, mich beauftragt hat, Ihnen ans Herz zu legen, einmüthig an der Verwirklichung dieses edlen Wunsches zu arbeiten. Ehemals träumten die Menschen von einem goldenen Zeitalter. Heutzutage aber ist das Gefühl der Zusammengehörigkeit des Menschengeschlechtes mehr denn je auf der ganzen Erde verbreitet. Im Namen dieses Gefühles bitte ich Sie, nicht auseinander zu gehen, ohne den Wunsch ausgesprochen zu haben, dass die sämmtlichen Regierungen der Welt sich ernstlich der Frage der Beschränkung der Militärlasten widmen mögen. Meine Regierung verkennt nicht, dass es die Pflicht jedes Landes ist, sich gegen Feinde und Gefahren zu schützen, die sie bedrohen können, und dass jede Regierung das Recht und die Pflicht hat, selbst zu entscheiden, was ihrem Lande zur Erreichung dieses Zieles zu thun zukommt. Also nur durch guten Willen, den freien Willen einer jeden Regierung, die aus eigenem Antriebe heraus für das Glück ihres Landes arbeitet, ist der Gegenstand unserer Wünsche zu verwirklichen.

Die englische Regierung hat es in Anbetracht des Umstandes, dass mehrere Mächte den Wunsch hegen, ihre Militärausgaben zu beschränken, für ihre Pflicht gehalten, zu untersuchen, ob sich nicht Mittel finden liessen, diese Bestrebungen zu einem Ziele zu führen. Meine Regierung ermächtigt mich demnach, folgende Erklärung

abzugeben: Grossbritannien wäre bereit, den Mächten, die dieselbe Handlungsweise beobachten würden, jedes Jahr von seinen die Konstruktion neuer Kriegsschiffe betreffenden Vorlagen sowie von den durch diese Vorlagen bedingten Kosten Mittheilung zu machen. Die englische Regierung glaubt, dass man auf diese Weise zu einer Verständigung in Betreff der Ausgaben gelangen könnte, welche diejenigen Staaten, die den angegebenen Weg einzuschlägen bereit seien, dann mit gutem Recht in ihre Budgets einstellen könnten.

Der Redner schloss, indem er folgende Resolution in Vorschlag brachte: Die Konferenz bestätigt die Resolution, welche die Konferenz vom Jahre 1889 angenommen hat und die sich auf die Beschränkung der Militärlasten bezieht. In Anbetracht des Umstandes, dass diese Lasten seit dem genannten Jahre in fast allen Ländern einen Zuwachs erfahren haben, erklärt die Konferenz, dass es in hohem Maasse wünschenswerth ist, zu sehen, dass die Regierungen ernste Studien dieser Fragen in Angriff nehmen.

Nach der Rede Fry's, welche mit grosser Aufmerksamkeit angehört und zum Schluss von einem Theil der Delegirten mit Beifall aufgenommen worden war, verlas Nelidow eine Erklärung der nordamerikanischen Delegation, in welcher diese ihre Sympathie für die von Fry dargelegten Anschauungen ausspricht und dessen Vorschlag unterstützt. Ferner gab Nelidow ein Schreiben der spanischen Delegation ähnlichen Inhalts und dann eine Denkschrift der Delegationen Argentiniens und Chilis über das von diesen beiden abgeschlossene Uebereinkommen betreffend die Begrenzung der Rüstungen bekannt. Hierauf erklärte Bourgeois, er unterstütze namens der französischen Regierung die Resolution Fry und hoffe, dass die nächste Konferenz das Studium dieser Frage entschlossen in Angriff nehme.

Im weiteren Verlauf der Sitzung der Friedenskonferenz führte Nelidow in längerer Rede aus, dass die nach der Konferenz von 1899 stattgehabten Kriege in

China und Transvaal, der russisch-japanische Krieg, die Kolonialkämpfe und diplomatischen Schwierigkeiten die russische Regierung veranlasst hätten, den Begrenzungsvorschlag von 1899 in das Programm der zweiten Konferenz nicht aufzunehmen. Die Erfahrung von 1899 habe gezeigt, dass eine derartige Erörterung die Meinungsverschiedenheiten der Mächte hinsichtlich dieses Gegenstandes nur verstärken können. Russland und andere Mächte seien deshalb entschlossen gewesen, an einer etwaigen Diskussion nicht theilzunehmen. Die Idee beschäftigte aber die öffentliche Meinung so sehr, dass die englische Regierung trotz Allem die Aufmerksamkeit der Mächte auf die Frage gelenkt hätte. Die Konferenz sei jedoch auf die Frage ebensowenig vorbereitet, wie die von 1899, aber man dürfe den von der ersten Konferenz ausgesprochenen Wunsch erneuern und könne der englischen Initiative nur Beifall spenden. Er empfehle der Konferenz, die Resolution Fry mit Akklamation anzunehmen. Dies geschieht, worauf die Sitzung geschlossen wird.

Haag, 4. Okt. Die 3. (Seekriegs-) Kommission beendete heute ihre Arbeiten durch die Annahme eines Entwurfes über die Rechten und Pflichten der neutralen Staaten im Falle eines Seekrieges. Der aus 27 Artikeln bestehende Entwurf regelt die meisten der während des japanisch-russischen Krieges entstandenen Streitfragen. Bei Beginn der Verhandlung erklärte Tsudzuki (Japan) und Satow (England), der vorliegende Entwurf enthalte das Aeusserste an Zugeständnissen. Jede Abänderung würde die Annahme des Ganzen seitens ihrer Staaten gefährden. Daraufhin zog Tszharikow (Russland) seinen Zusatzantrag zu Artikel 12 zurück. Die Artikel 1 bis 10 wurden sodann angenommen. Artikel 12 wurde, nachdem ein von Deutschland eingebrachter Abänderungsantrag abgelehnt worden war, mit 30 Stimmen angenommen. Deutschland behielt sich dabei sein Votum vor, während 11 Stimmen sich der Abstimmung enthielten. Weiter wurden die Artikel 13 (dieser gleichfalls mit Vorbehalt

Deutschlands) bis 19, Abschn. 1 und 2, angenommen. Einem Antrag Deutschlands und Russlands, der die Streichung des ersten Absatzes verlangt, der ein ausdrückliches internationales Verbot aufstellen wollte, die Frist von 24 Stunden zum Zwecke der Uebernahme von Lebensmitteln und Kohlen zu verlängern, wurde trotz des Widerspruches Japans, Englands, Spaniens und der skandinavischen Staaten, Folge geleistet und die Streichung mit 27 gegen 5 Stimmen beschlossen. Der Delegirte Schwedens beantragt mit Unterstützung Englands und Japans die Streichung des Artikels 25, der die Zulässigkeit der Unterbringung von Waffen in neutralen Häfen mit Erlaubniss des betreffenden Staates ausspricht und regelt. Dieser Antrag wurde mit 29 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Haag, 21. Okt. Die von der Haager Konferenz beschlossenen Konventionen und Erklärungen wurden von den Staaten in folgender Zahl unterzeichnet: Konvention betreffend die friedliche Schlichtung internationaler Konflikte 31, Eintreibung vertraglicher Schulden 27, Eröffnung der Feindseligkeiten 31, Behandlung der Neutralen im Landkriege 32, Bestimmungen betreffend die Handelsschiffe bei Eröffnung der Feindseligkeiten 20, Umwandlung von Handelsschiffen in Kriegsschiffe 29, Legung unterseeischer Minen 25, Beschiessung von Häfen durch Seestreitkräfte 29, Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg 32, Beschränkung des Prisenrechtes im Seekrieg, Schaffung eines internationalen Prisengerichtshofes 22, Rechten und Pflichten der neutralen Mächte in Kriegszeiten 25, Erklärung betreffend das Verbot des Werfens von Explosivstoffen aus Luftballons 22. Die Schlussakte der Konferenz wurde von 42 Mächten unterzeichnet.[1])

[1]) Die Eidgenossenschaft hat die sämmtlichen Beschlüsse noch nicht unterzeichnet und wird sich bis zum Juli des nächsten Jahres den Beitritt im Einzelnen zu überlegen haben.

Die doch nicht ganz unbedeutenden kriegsrechtlichen Ergebnisse der Konferenz sind folgende:

Das im Jahre 1899 angenommene Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges wurde in mehreren Punkten ergänzt und erweitert. Diese Ergänzungen beziehen sich auf detaillirte Bestimmungen über die Volksbewaffnung (Forderung, dass die Waffen offen getragen werden und die Kriegsgesetze befolgt werden); auf die Behandlung der Gefangenen (Verwendung zur Arbeit, Entlohnung dieser Arbeit, Nachrichtenvermittlung für und über die Gefangenen, Zahlung des Solds an gefangene Offiziere etc.); auf das Verbot, Angehörige des bekriegten Staates zu kriegerischen Handlungen gegen ihr Vaterland zu zwingen, und auf das Verbot, Ersatzansprüche der Staatsangehörigen des feindlichen Staates als erloschen oder suspendirt zu erklären. Das 1899 erlassene Verbot, unvertheidigte Städte, Ortschaften, Gebäude etc. zu bombardiren, wurde durch die Hinzufügung der Worte «durch was immer für Mittel» auch für die künftige Luftartillerie festgelegt. Zu den vor Beschiessung geschützten Objekten wurden auch die «geschichtlichen Denkmäler» hinzugefügt. Für die Wegnahme von Personen-, Güter- oder Nachrichtenbeförderungsmitteln, die privates Eigenthum bilden, wurde Ersatzpflicht festgelegt. Unterseeische Kabel, die das feindliche Land mit einem neutralen Land verbinden, dürfen nur bei gebieterischer Nothwendigkeit zerstört werden, und der Schaden ist im Frieden zu ersetzen. Die Deklaration von 1899 über das Verbot des Werfens von Sprenggeschossen aus Luftschiffen, die damals auf 5 Jahre angenommen wurde und seitdem abgelaufen war, wurde erneuert, doch dürfte sie nur eine geringe Anzahl von Unterschriften erhalten. Hingegen hat sich England bereit erklärt, diesmal dem Verbote der sogenannten Dum-Dum-Geschosse zuzustimmen. Neu hinzugefügt wurde die Bestimmung, dass jeder Staat für den aus der Nichtbeachtung der Kriegsgesetze erstehenden Schaden haftbar ist. Es wurde ferner beschlossen, dass den Feind-

seligkeiten eine Kriegserklärung oder ein Ultimatum mit bedingter Kriegserklärung voranzugehen habe und dass der Kriegszustand den Neutralen zu notificiren ist. Es wurde der Begriff der neutralen Personen definirt und der Verlust der Neutralität fremder Unterthanen durch deren Theilnahme an feindseligen oder begünstigenden Handlungen zu Gunsten eines der Kriegführenden normirt. Der Gebrauch des Eisenbahnmaterials, das neutralen Privatpersonen oder Gesellschaften gehört, ist nur im Falle dringender Nothwendigkeit gestattet.

Die Konferenz hat ferner die Rechte und Pflichten der Neutralen zu Lande in 11 Artikeln festgelegt. Das neutrale Gebiet ist danach unverletzbar; Kriegsmaterial und Truppen dürfen durch neutrales Gebiet nicht geführt werden, auch dürfen auf diesem Gebiete Stationen für drahtlose Telegraphie nicht errichtet, vorher errichtete Einrichtungen nicht benützt werden. Truppen dürfen auf neutralem Gebiete nicht formirt werden. Der neutrale Staat ist verpflichtet, solche Handlungen auf seinem Gebiete nicht zu dulden, auch die Nachrichtenvermittlung Privater zu Gunsten einer Partei nicht. Die auf sein Gebiet flüchtenden Kriegsgefangenen kann er frei lassen oder muss sie an einem bestimmten Orte konzentriren. Wenn er Angriffe auf seine Neutralität mit bewaffneter Macht zurückweist, darf dies nicht als feindliche Handlung betrachtet werden.

Die bereits 1899 auf den Seekrieg ausgedehnte Genfer Konvention von 1864 wurde entsprechend der 1906 erfolgten Erweiterung durch Zusätze vermehrt. Für den Gebrauch der Seeminen wurde die Beschränkung festgelegt, dass freitreibende Minen so eingerichtet sein müssen, dass sie mindestens nach einer Stunde unwirksam werden, während verankerte Minen nach ihrer Losreissung untüchtig werden müssen. Handelsschiffe, die zur Zeit des Kriegsausbruches im feindlichen Hafen sind, oder solche, die auf hoher See sich befinden, ohne vom Kriegsausbruch unterrichtet zu sein, erhalten eine Begünstigungsfrist. Für verschiedene Fälle wurde festge-

setzt, dass Schiffe und Waren nicht konfiscirt, sondern nur requirirt werden dürfen und dass nach dem Friedensschluss Schiff und Ware wieder herausgegeben werden oder ihr Wert ersetzt wird. Der Schutz des Privateigenthums zur See wie die Abschaffung der Kaperei und der Kriegskonterbande konnten nicht durchgeführt werden. Auch über die Regelung der Blockade konnte eine Einigung nicht erzielt werden. (Bund.)

In Bezug auf den Seekrieg nahm die Konferenz fünf Reglements- und Konventionsentwürfe an. Ferner drückte sie den Wunsch aus, die Ausarbeitung eines besondern Reglements über die Gesetze und Gebräuche des Seekrieges möchte auf das Programm der nächsten Konferenz gesetzt werden. Bis dahin möchten die Mächte so viel wie möglich die Grundsätze der Konvention von 1899 über den Landkrieg auch auf den Seekrieg anwenden.

Das Wichtigste war die Anregung eines internationalen Oberprisengerichts, das nun vielleicht doch zu Stande kommt.

In Bezug auf das obligatorische Schiedsgericht überhaupt war zuletzt das stark negative Resultat der Verhandlungen der 1. Kommission Folgendes gewesen:

«La commission, se conformant à l'esprit d'entente et de concessions réciproques qui est l'esprit même de la conférence de la paix,

A résolu de présenter à la conférence la déclaration suivante, qui, tout en réservant à chacun des Etats représentés le bénéfice de ses votes, leur permet à tous d'affirmer les principes qu'ils considèrent comme unanimement reconnus:

La commission est unanime: 1° à reconnaître le principe de l'arbitrage obligatoire; 2° à déclarer que certains différends, et notamment ceux relatifs à l'interprétation et à l'application des stipulations conventionnelles internationales, sont susceptibles d'être soumis à l'arbitrage obligatoire sans aucune restriction.

Elle est unanime enfin à proclamer que s'il n'a pas été donné de conclure dès maintenant une convention en ce sens, les divergences d'opinion qui se sont manifestées n'ont pas dépassé les limites d'une controverse juridique, et qu'en travaillant ici ensemble pendant quatre mois tous les Etats du monde non seulement ont appris à se comprendre et à se rapprocher davantage, mais ont su dégager au cours de cette longue collaboration un sentiment très élevé du bien commun de l'humanité.»

Zeitungsberichte darüber sagten:

«M. Choate a déclaré que les Etats-Unis s'abstenaient parce que le texte ci-dessus était une reculade, le principe de l'arbitrage obligatoire ayant été voté par la commission à une grande majorité.

M. Nélidow, président de la conférence, donna à entendre que la responsabilité de la déroute finale retombait en partie sur les Etats-Unis qui ont combattu comme insuffisante la proposition russe. M. Choate, premier délégué des Etats-Unis, répliqua qu'il ne redoutait pas le jugement du monde entier.

Vingt-et-un orateurs accusèrent tour à tour la tyrannie de la minorité et celle de la majorité d'avoir empêché l'unanimité de se faire.

Le Times dit qu'il ne reste plus qu'à embaumer les fiascos de la conférence et ajoute:

Les débats auront permis de doser exactement la sincérité de l'amour que certaines puissances professent pour la paix, en révélant non moins nettement la façon dont certaines d'entre elles espèrent voir surgir une occasion d'engager une guerre.»

Die Schlussitzung am 18. Oktober brachte zunächst eine Rede des holländischen Ministers des Aeussern der Folgendes sagte:

«Redner hob hervor, dass die Konferenz in gewissem Sinne vielleicht weniger glänzend, aber sicherlich nicht weniger schwierig gewesen sei als die Konferenz von

1899. Die Uebereinkommen, deren Unterzeichnung bevorstehe, beweisen, dass es der Konferenz gelungen sei, über die verschiedenen Materien des Konferenzprogrammes ein Einvernehmen zu erzielen. Redner gab zu, dass die Konferenz nicht ohne einiges Widerstreben sich entschlossen habe, die Lösung einiger Fragen einer dritten Konferenz vorzubehalten, da sie mit Recht der Ansicht sei, dass es besser sei, der gemeinsamen und unumgänglichen Ueberzeugung Zeit zu lassen, sich zu befestigen und die Wege zu ebnen. Der Minister erklärte dann, dass die Königin, die Regierung und das holländische Volk sich glücklich schätzen würden, der dritten Konferenz und Allen, welche nach dieser zusammenberufen werden, Gastfreundschaft bieten zu dürfen und dass auf diese Weise der Haag der regelmässige und dauernde Sitz der Friedenskonferenz werden möge. Redner schloss mit dem Ausdruck seiner ehrfurchtvollsten Hochachtung vor dem Kaiser von Russland, welcher die Anregung zur Friedenskonferenz gegeben habe, und mit dem aufrichtigsten Dank für die kraftvolle Unterstützung, welche der Präsident Roosevelt diesem Werke gewährt habe.»

Der Präsident des Kongresses sagte hierauf im Wesentlichen:

«Unsere Arbeiten haben sich wider Erwarten in die Länge gezogen. Es gereicht zum Nutzen, wenn wir uns kurz Rechenschaft von dem Umfange unserer Thätigkeit geben. Unsere Aufgabe war in erster Linie, zu versuchen, bewaffneten Konflikten vorzubeugen, und zweitens, wenn ein Krieg ausgebrochen sein sollte, dessen Wirkungen weniger schrecklich zu machen.

Die politischen Ereignisse seit 1899 haben eine Fülle von Material geliefert, und die Unzulänglichkeit der Kriegsregeln hat sich in diesem Zeitraum gezeigt. Man stellte die Nützlichkeit fest, für den Seekrieg und die Verhältnisse der Neutralen feste Normen aufzustellen. Diese Aufgaben fielen der zweiten, dritten und vierten Kommission zu. In den Kommissionen herrschte ein Geist

der Eintracht und des gegenseitigen Verständnisses. Man suchte nicht abstrakte Theorien oder ideale Lösungen zu Tage zu fördern. Die Delegirten waren bevollmächtigte ihrer Regierungen und hatten Sonderinstruktionen, die sich nach den betreffenden Interessen richteten. Die höheren Gesichtspunkte der Menschlichkeit durften nicht als Richtschnur dienen. Es darf aber nicht übersehen werden, dass die Ziele derer, die an der Spitze der Regierung stehen oder die Staatsinteressen wahrzunehmen haben, oftmals ganz entgegengesetzte sind. Die Konferenz hat versucht, diese mit den theoretischen Forderungen von Recht und Gerechtigkeit in Einklang zu bringen. Der Erfolg der Konferenz in Bezug auf die Mittel und Wege, Konflikte aus der Welt zu schaffen, ist nicht allzu bedeutend gewesen. Zeit und Erfahrung fehlten. Das Projekt eines obligatorischen Schiedsgerichtsverfahrens und die Einsetzung eines obligatorischen Schiedsgerichtshofes sind in Bezug auf ihre Verwirklichung auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestossen. Das Oberprisengericht wird ein bleibendes Denkmal für diese Konferenz bilden. Indessen ist die Arbeit der ersten Kommission keine verlorene. Die Zeit wird kommen, in der sich zeigen wird, dass das gewissenhafte und gründliche Studium dieser Fragen durch die gegenwärtige Konferenz Fortschritte gemacht hat. Die Konferenz hat ihr Bestes aufgeboten. Diejenigen, die nach uns kommen, werden das, was wir vorbereitet haben, zur Entfaltung bringen. Die Konferenz wird einen Markstein in der Geschichte der Menschlichkeit bilden. Sie trug einen weltumspannenden Charakter, indem sie die Delegirten der ganzen Welt angesichts des Fortschrittes Hand in Hand gehen liess. Ich betrachte es als eine Ehre, in dieser Versammlung den Vorsitz geführt zu haben, als die Krönung eines langen Lebens, glücklich und stolz auf die Eintracht, die hier geherrscht hat.

Zu bemerken ist noch im Allgemeinen, dass die Zulassung des hl. Stuhls zu der Konferenz neuerdings, in

Folge Protestes von Italien, verweigert wurde und dass Deutschland unter einer energischen Vertretung seine gehörige diplomatische Stellung in der Welt nach dem Fiasco von Algesiras wieder hergestellt hat.

Während der Dauer der Konferenz machten sich an manchen Punkten der Welt Anzeichen wenig friedlicher Natur geltend. Zunächst erschien eine koreanische Deputation, um einen Protest gegen die Nichtzulassung Koreas zu der Konferenz abzugeben und Amerika um Vermittlung gegen die japanische Einverleibung nachzusuchen; beides ohne Erfolg, ähnlich dem Schicksal der beiden Boerenrepubliken bei der 1. Friedenskonferenz von 1899.

Sodann wurde der venezuelanischen Deputation von ihrer Regierung die telegraphische Ordre ertheilt, sich im Weiteren der Theilnahme an den Verhandlungen zu enthalten, nachdem Amerika seine Unterstützung der Drago-Doktrin fallen gelassen habe.

Venezuela, Brasilien und die Türkei erhoben Protest gegen die Klassifikation der lateinisch-amerikanischen Staaten bei der Besetzung eines allfälligen ständigen Schiedsgerichts.

Anfangs September verlautete plötzlich, dass auf den Pratosinseln, unmittelbar neben den Philippinen, die japanische Flagge gehisst worden sei.

Im November wurden in England Details über einen Vertrag zwischen Russland und Bulgarien veröffentlicht, der einen baldigen Angriffskrieg gegen die Türkei bedeuten würde.

Unter solchen Auspizien und unter dem Eindruck der fortwährenden Kämpfe der Franzosen vor Casablanca [illegible] der zweite Friedenskongress geschlossen.

Schon der israelitische Prophet Jeremias spricht (VI, 14) «Sie sagen Friede, Friede und ist doch nicht Friede.» Dabei wird es einstweilen sein Bewenden haben.

Abschied der Friedensfreunde von Haag.

«Wir gehen still, umsonst war unser Hoffen,
Wir scheiden ernst, das Antlitz tief verhüllt,
Was wir ersehnt, das ist nicht eingetroffen,
Es trägt die Zukunft nicht des Friedens Bild.

Die Streitaxt wird noch immer nicht begraben,
Es spricht kein Schiedsgericht ein höh'res Recht,
Noch fliegen um den Berg die alten Raben,
Es braucht ein andres, besseres Geschlecht.»

Das wichtigste Ereigniss in Bezug auf bereits bestehende internationale Staatsverträge war die Beitrittserklärung der Schweiz zu dem Landkriegsrecht des ersten Haager-Kongresses, welche zuerst im Ständerath einstimmig, dann am 17. Juni auch im Nationalrath mit allen gegen 8 Stimmen erfolgte, nachdem sich vorher schon der Bundesrath, das Generalstabsbureau, die Landesvertheidigungskommission und die Kommissionen beider Räthe für diese Massregel erklärt hatten. Entgegen stand, neben der Natur der Sache, die zu verlangen schien, dass man nicht ohne guten Grund auf den Vortheil des Volkskrieges verzichte, die Haltung der Schweiz an dem Brüsseler-Kongress von 1874 und dem Haager von 1899, bei welchen beiden Anlässen der damalige Bundesrath mit grosser Entschiedenheit und Einstimmigkeit seine Abgeordneten angewiesen hatte, gegen die Art. 9 und 10 der Brüsseler-, 1 und 2 der Haager-Vereinbarung, als gänzlich unvereinbar mit unserem Landesvertheidigungssystem zu protestiren. Die Türkei, China, Schweden und Norwegen und Amerika hatten 1899

neben der Schweiz sich diesem Kriegsrecht auch nicht angeschlossen, während jetzt die Schweiz, Hand in Hand mit der Türkei, ihm beitritt. Gründe hiefür waren schwer anzuführen, da sie alle bereits zum Voraus in den früheren bundesräthlichen Botschaften und Instruktionen an die früheren Gesandtschaften widerlegt waren. Es beschränkte sich Alles, was vorgebracht wurde, auf die alte Wahrheit «tempora mutantur, et nos mutamur in illis», die diesmal in den schweizerischen Rathssälen völlig unverhüllt zu Tage trat. Vgl. darüber die Botschaft im Bundesblatt No. 12 d. J.

Wir müssen uns also jetzt auf eine kleine, sehr schlagfertige und feldtüchtige Armee einrichten, und den Gedanken eines «Volkskrieges», der in der That etwas Vages und selbst Gewagtes enthält, dem nicht jedes Volk gewachsen ist, aufgeben; das ist das relativ Gute, was in dem schlimmen Entschlusse enthalten ist. Der Herausgeber des Jahrbuches hatte dagegen im Nationalrathe beantragt, den Artikel 1 des Haager-Kriegsrechtes anzunehmen und in Artikel 2 durch eine leicht anzubringende Redaktionsänderung, die dem jetzigen zweiten Kongresse vorzuschlagen gewesen wäre, die grössten Bedenken zu beseitigen, oder sie sich durch eine förmliche Erklärung und Interpretation der Kongressmächte beseitigen zu lassen. Aber die Meinungen der leitenden militärischen und politischen Kreise waren bereits gemacht und die Entschlüsse unabwendbar, «Victrix causa diis placuit». Ebenso verhält es sich aber mit der Verantwortlichkeit, wenn die Stunde der Gefahr kommt, was noch lange ausbleiben möge.

Staatsverträge. Sogenannte «internationale», d. h. mit einer Reihe von Staaten gleichzeitig bestehende

Verträge wurden folgende abgeschlossen, resp. auf neubeitretende Staaten ausgedehnt.

Ein zweites Zusatzabkommen zu dem Vertrag über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr vom 19. September 1906, mit einigen Verbesserungen.

Ein Antrag, dasselbe auf den internationalen Personen- und Gepäckverkehr auszudehnen, wurde einer späteren Konferenz, oder diplomatischen Verhandlung vorbehalten. B.-Bl. 1906 No. 51.

Genehmigt und publizirt wurde der neue Weltpostvertrag von Rom (im B.-Bl. 1907 No. 4), welcher am 1. Oktober 1907 vollziehbar wird. Ebenso die internationale Konvention betreffend Schutzmassregeln gegen Pest und Cholera vom 3. Dezember 1903. E. G. S. XXIII 561. Der Bundesrath beantragt ferner bei der Bundesversammlung die Genehmigung des internationalen Uebereinkommens betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen und das Verbot der Verwendung des weissen (gelben) Phosphors in der Zündholzindustrie, was ohne Zweifel in der Dezembersitzung geschehen wird.

Beigetreten sind: Dem Schutzvertrag gegen den Mädchenhandel vom 19. Mai 1904 Holland; dem internationalen Vogelschutzvertrag vom 19. März 1902 Portugal; der Konvention über die Behandlung der neutralisirten Spitalschiffe Spanien, Italien, Norwegen und Guatemala; der Genfer-Konvention vom 6. Juli 1906 der Congostaat und die Türkei. Die der neuen Genfer-Konvention beigetretenen Staaten sind die 38 folgenden: Argentinien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Kongo, Korea, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien und Irland, Guatemala, Hon-

duras, Japan, Italien, Luxemburg. Mexiko, Montenegro. Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Peru, Persien, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden. Schweiz, Serbien, Siam, Spanien, Türkei, Uruguay, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika.

England hat auf einige Reserven, die es in Bezug auf denselben bei der Unterzeichnung gemacht hat, verzichtet. Brasilien tritt der Ausdehnung der Genfer-Konvention auf den Seekrieg bei.

Die internationale Zuckerkonvention vom 5. März 1902 wird von Seite Englands mit Aufkündigung auf den 1. September 1908 bedroht.

Der Bundesrath erliess ein Kreisschreiben an sämmtliche Kantonsregierungen betreffend die Haager Abkommen vom 12. Juni 1902 zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett, sowie zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige. Das Kreisschreiben enthält in übersichtlicher Form eine Zusammenstellung derjenigen Grundsätze des ausländischen Rechtes, die für die Anwendung des Abkommens auf Schweizer im Auslande oder auf Ausländer in der Schweiz von Bedeutung sind.

Ein Kreisschreiben vom 21. September 1907 enthält verschiedene Aenderungen auf dem Gebiete des Civilstandswesens. B.-Bl. 1907 No. 42.

Eine Schrift von Prof. Meili in Zürich befürwortet eine Automobilverordnung für Mitteleuropa, resp. eine internationale Kodifikation des Automobilrechts.

Spezielle Staatsverträge mit einzelnen Staaten wurden von der Eidgenossenschaft folgende geschlossen:

Ein Auslieferungsvertrag mit Argentinien, der schon seit 1892 und 1895 im Entwurf vorhanden war.

Die Auslieferung von Anarchisten wurde unsererseits abgelehnt.

Ein ähnlicher Auslieferungsvertrag mit Paraguay. Die Auslieferungsdelikte sind lauter schwere, die mit wenigstens 1 Monat Gefängniss bedroht sind. Eine Auslieferung wegen Attentats auf die gegenseitigen Präsidenten lehnte die Schweiz ab.

Ein Vertrag mit Deutschland über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14. Februar 1907 mit einem Verzeichniss der Behörden, deren Beurkundungen keiner weitern Beglaubigung bedürfen. Derselbe ist mit dem 16. August in Kraft getreten. Namentlich bedürfen die gerichtlichen, oder von höheren Verwaltungsbehörden ausgestellten Urkunden keiner Beglaubigung mehr.

Ein Vertrag mit Baden (resp. Deutschland) über die Verlegung der Nebenzollstätte Leopoldshöhe, woraus dann eine Verlegung der Grenze überhaupt entstand.

Ein Vertrag mit Spanien über schiedsgerichtliche Entscheidung der staatsrechtlichen Streitigkeiten durch den Haager Gerichtshof, mit der gewohnten Einschränkungsklausel, vom 14. Mai 1907.

In Kraft trat mit dem 1. Februar 1907 der Vertrag mit Italien vom 13. Juni 1906 über die Fischerei in den Grenzgewässern. Mit Frankreich scheint eine Revision des Vertrags für den Genfersee bevorzustehen.

Gegenrechtserklärungen wurden ausgetauscht: Mit Deutschland betreffend Auslieferung von Vormündern oder Vorgesetzten wegen unzüchtigen Handlungen gegenüber Pflegebefohlenen und wegen unerlaubter Anfertigung und Aufbewahrung von Sprengstoffen. Die letztere Er-

klärung ist als ein Zusatz zu dem Anarchistengesetz zu betrachten. B.-Bl. 1907 No. 26.

Mit England ist ein Abkommen über die Erkennungszeichen der Muster, welche die Handelsreisenden führen, abgeschlossen worden. E.G.S. XXIII, 69.

Ein neuer Handelsvertrag wurde am 28. Februar 1907 mit Serbien abgeschlossen. Er ersetzt den Meistbegünstigungsvertrag von 1880. B.-Bl. 1907 No. 15.[1])

Der Handelsvertrag mit Frankreich führte zu einer Diskussion im französischen Senat und einer Ordnungsmotion Méline, es seien die Verhandlungen fortzusetzen, welche jedoch mit 192 gegen 59 Stimmen abgelehnt wurde. «Herr Méline erklärte, er könne nicht für diese Uebereinkunft stimmen. Er erinnerte an die Verumständungen beim Bruche von 1893. Man sagt uns, dieser Bruch habe uns eine Milliarde gekostet. Das ist Uebertreibung. Alles in Allem betrug der Verlust auf unserem Export bis 1902 etwas über 4 Millionen. Man darf nicht vergessen, dass die Uebereinkunft von 1895 derjenigen, welche 1892 vorgeschlagen wurde und unannehmbar war, in nichts gleicht. Das Regime von 1895 war grundverschieden. Die Schweiz machte zahlreiche Konzessionen; aber Seide und Stickerei zahlten das Lösegeld für die anderen Industrien. Wenn je ein Bruch gerechtfertigt war, so war es der von 1893. Er brachte die Schweiz dazu, zwei Jahre später uns Konzessionen zu machen. In der gegenwärtigen Uebereinkunft wendet die Schweiz die gleichen Mittel an, mit denen sie uns 1892 ihren Willen aufzwingen wollte. Seit 10 Jahren hat die Schweiz an ihren Tarifen Erhöhungen in grosser Zahl vorgenommen, die uns direkt berühren. Frankreich behielt seinen Tarif von 1892, während die Schweiz seit jener Zeit ihre Tarife um hundert bis dreihundert Prozent erhöht hat. Der

[1]) Die Handelsübereinkunft mit Portugal ist in Folge Auswechslung der Ratifikationen in Kraft getreten.

Weinzoll allein ist von 3 auf Fr. 8 erhöht worden. Wir warteten bis Ende 1905, um zu protestiren gegen die neue Lage, in welche die Schweiz uns gebracht hatte. Trotz aller Energie und allem Geschick waren die Bemühungen unserer Unterhändler nicht von Erfolg gekrönt, woran vor Allem die Verhältnisse Schuld tragen, unter denen die Unterhandlungen im Juni geschlossen wurden. Die Lage ist ausserordentlich ernst; sie bedeutet eine flagrante Ungerechtigkeit, um so mehr, als die Seidenindustrie unserem Lande die grösste Ehre macht. Wir müssen Meister unserer Tarife bleiben, um mit Deutschland auf einem Fusse der Gleichheit zu bleiben.

Der Handelsminister Doumergue versicherte, die Unterhändler hätten auf beiden Seiten grosse Hartnäckigkeit bekundet. Ohne die glückliche Intervention des Botschafters Revoil wäre eine Verständigung unmöglich gewesen. Wenn Frankreich die Uebereinkunft ablehnt, so würde die Schweiz von Deutschland, Oesterreich und Italien das erhalten, was wir verweigern. Wir würden den grössten Theil des schweizerischen Marktes unseren Rivalen auf Gnade und Ungnade preisgeben. Redner schliesst, der Senat möge jede Verschiebung ablehnen und die Uebereinkunft ratificiren.

Pichon, Minister des Auswärtigen sagte: Die Regierung habe gar keine Hoffnung, bei einer Ablehnung der Uebereinkunft die Unterhandlungen wieder aufnehmen zu können.»

Das Verzeichniss der Bureaux für den Getränkeverkehr wurde abgeändert. E. G. S. XXIII, 687.

Konkordate. In Solothurn ist das «Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Solothurn zum Konkordat über die Befreiung von Sicherheitsleistung für die Prozesskosten vom 5./20. November 1903» in der Volksabstimmung vom 3. Februar 1907 angenommen worden. Am Konkordat sind nun folgende Kantone betheiligt: Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Glarus, Zug, Solothurn,

Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A. Rh. St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt. Neuenburg und Genf.

Graubünden. In der Automobilfrage beschloss der Grosse Rath zunächst mit Rücksicht auf die Initiativbewegung, welche eine Volksabstimmung verlangt, die Verordnung betreffend Freigabe einiger Strassen vorläufig noch nicht in Kraft treten zu lassen; die Regierung habe vielmehr vorgängig noch Bericht zu erstatten über ihre Stellungnahme zur Initiative. Die Verordnung hätte am 1. März in Kraft treten sollen. Seither ist das Automobilgesetz am 13. Oktober in einer grossen Volksabstimmung mit 11 184 Nein gegen bloss 2074 Ja abgelehnt worden.

Der Kanton Schwyz ist von dem Konkordat über Viehhauptmängel vom 5. August 1852 zurückgetreten. Diesem Konkordat (E. G. S. IV 196 und 210) gehören zur Zeit nur noch an: Zürich, Thurgau, Baselland und Baselstadt (letzteres bis Ende 1907).

Schiedssprüche. Der südamerikanische Freistaat Venezuela hat zum ersten Male einem Urtheil des Haager Schiedsgerichts die Anerkennung versagt, eine eigenthümliche Illustration zu der Drago-Doktrin, die an dem Haager-Kongress vorgebracht wurde.

Kongresse. Unter den zahlreichen Kongressen, die jährlich und zum Theil auf unserem Gebiete abgehalten werden, sind gut zu unterscheiden: Staatenzusammenkünfte, die den Zweck haben, und ihn auch in der Regel erreichen, internationale Verträge vorzubereiten, und wieder von Vereinen, Parteien, oft sogar von einzelnen Privaten veranstaltete Zusammenkünfte, denen ein Werth bloss als Aeusserung dieser Personen beizulegen ist. Manche dieser Vereinigungen haben gar

keinen reellen Werth, sondern sind bloss veranstaltet, um Leuten, die zu Hause zu wenig Bedeutung haben, Gelegenheit zu geben, sich eine solche, scheinbare, im Ausland zu verschaffen.

Zu den ersteren, wichtigeren Kongressen gehörten in diesem Jahre: die dritte internationale Konferenz betr. die technische Einheit im Eisenbahnwesen und den Zollverschluss der Güterwagen, die im Mai d. J. in Bern abgehalten wurde. Die erstere hat gegenüber dem bestehenden Vertrag bedeutende Erweiterungen durch Aufnahme von Bestimmungen über den Unterhaltungszustand des Rollmaterials und über die Beladung der Güterwagen erfahren. Am Zollverschlussprotokoll sind dagegen nur unwesentliche Abänderungen angebracht worden.

Eine Konferenz des rothen Kreuzes, welche in London stattgefunden hat, erstattete Bericht über den Augusta-Fonds, und über die Verwendung der Erträgnisse dieses Fonds seit der letzten Konferenz, sowie inskünftig. Der russische Delegirte, Martens, brachte einen Vorschlag ein auf Schaffung eines Bureaus hinsichtlich der Behandlung von Kriegsgefangenen und betreffend dessen Reglemente und Funktionen. Der Antrag wurde angenommen. Ein deutscher Delegirter brachte die Beschlüsse der neuen Genfer Uebereinkunft vom Jahre 1906 zur Kenntniss, soweit sie für die Rothen Kreuzgesellschaften von Interesse sind. Endlich verbreiteten sich die französischen Delegirten über die Mittel, um der missbräuchlichen Verwendung des Zeichens des Rothen Kreuzes entgegenzutreten, sowie über den Platz und die Rolle, welche den Frauen bei den Sanitätsgesellschaften und in den Spitälern zu Kriegszeiten zukommen sollen.

Im Schloss zu Neuenburg fand eine Versammlung der internationalen litterarischen und künstlerischen Vereinigung unter dem Vorsitze von Hrn.

Maillard, Advokat in Paris, statt. Die Schweiz war vertreten durch die Herren Morel und Röthlisberger, Direktor und Sekretär des internationalen Bureau für geistiges Eigenthum in Bern, die Maler Jeanneret und Röthlisberger und Architekt Jean Beguin. Mit den Delegirten der anderen Länder zählte die Versammlung etwa 60 Theilnehmer.

Die beiden ersten Sitzungen waren dem Verlesen des Jahresberichtes von Prof. Röthlisberger über die Situation des geistigen Eigenthums im Allgemeinen und der Behandlung dieses Berichtes gewidmet. Sodann wurde die Revision der Berner Konvention behandelt.

An der internationalen Konferenz für Unterdrückung des Mädchenhandels in Brüssel wurde angesichts der unzureichenden Mittel der Plan fallen gelassen, auf dem Kontinent ein internationales Bureau zu schaffen. Hingegen wurde beschlossen, das Bureau in London als unabhängiges Institut weiter zu führen und für dasselbe einen zweiten Sekretär anzustellen. Jedem Lande sollen eine genügende Anzahl Exemplare des neuen Telegraphencode zugestellt werden, der dem Verkehr zwischen den einzelnen Komitees und den Behörden dient.

In einer Sitzung des internationalen psychologisch-neurologischen Kongresses in Amsterdam machte Dr. Frank die Mittheilung, man habe sich über die Errichtung eines internationalen Instituts zum Studium der Ursachen und Verhütung von Geistes- und Nervenkrankheiten geeinigt. Das Institut werde unter dem Schutze des Königs von Italien stehen und vorläufig in einer von Herrn Lombard angebotenen Villa in Lugano untergebracht werden.

Unter den ausseramtlichen Kongressen waren besonders bemerkenswerth ein mit grossem Pomp angekündigter internationaler Sozialistenkongress in Stuttgart, der jedoch die starke Divergenz der Ansichten in dem internationalen Gebiet, des Sozialis-

mus, der doch eine wesentlich nationale Sache des einzelnen Staates ist, die höchstens zu einzelnen Staatsverträgen Anlass geben kann, weniger als je verbergen konnte. Es gelang sogar nicht, die grosse Differenz zwischen dem Antimilitarismus des verrückten Hervé und dem gesunden Menschenverstand von Bebel in diesem wesentlichen Punkte zu überbrücken, anders als durch folgende matte Resolution, die es Jedem doch eigentlich überlässt, zu thun, was er will.

«Der Kongress ist überzeugt, dass unter dem Drucke des Proletariats durch eine ernsthafte Anwendung der Schiedsgerichte an Stelle der kläglichen Veranstaltungen der Regierungen die Wohlthat der Abrüstung den Völkern gesichert werden kann, die es ermöglichen würde, die enormen Aufwendungen an Geld und Kraft, die durch die militärischen Rüstungen und die Kriege verschlungen werden, für die Sache der Kultur zu verwenden. Droht der Ausbruch eines Krieges, so sind die arbeitenden Klassen und deren parlamentarische Vertreter in den betheiligten Ländern verpflichtet, unterstützt durch die zusammenfassende Thätigkeit des internationalen sozialistischen Bureaus Alles aufzubieten, um durch die Anwendung der ihnen am wirksamsten erscheinenden Mittel den Ausbruch des Krieges zu verhindern, die sich je nach der Verschärfung des Klassenkampfes und der allgemeinen politischen Situation naturgemäss ändern. Falls der Krieg dennoch ausbrechen sollte, sind sie verpflichtet, für dessen rasche Beendigung einzutreten und mit allen Kräften dahin zu streben, die durch den Krieg herbeigeführte wirthschaftliche und politische Krise zur Aufrüttelung des Volkes auszunützen und dadurch die Beseitigung der kapitalistischen Klassenherrschaft zu beschleunigen.»

In der Schlussrede betonte zwar Präsident Singer, der Kongress habe bewiesen, dass die bürgerliche Gesellschaft mit der Sozialdemokratie nicht fertig werde. Das Proletariat werde den Vormarsch fortsetzen bis zur Be-

seitigung der bürgerlichen Gesellschaft. Resolutionen allein genügten allerdings nicht. Man müsse die Köpfe revolutioniren und reif machen für den dereinstigen Kampf. Singer schloss den Kongress mit einem Hoch auf die internationale revolutionäre Sozialdemokratie und das Proletariat aller Länder. Der nächste Kongress findet in Kopenhagen statt.

Interessanter, als die einstimmig beschlossene obige Resolution war der Vorschlag von Bebel zu einer solchen, welcher, wie folgt, lautete:

«Kriege zwischen Staaten, die auf der kapitalistischen Wirthschaftsordnung beruhen, sind in der Regel Folgen ihres Konkurrenzkampfes auf dem Weltmarkte, denn jeder Staat ist bestrebt, seine Absatzgebiete sich nicht nur zu sichern, sondern auch neue zu erobern, wobei Unterjochung fremder Völker und Länderraub eine Hauptrolle spielen. Begünstigt werden die Kriege durch die bei den Kulturvölkern im Interesse der herrschenden Klassen systematisch genährten Vorurtheile des einen Volkes gegen das andere. Kriege liegen also im Wesen des Kapitalismus; sie werden erst aufhören, wenn die kapitalistische Wirthschaftsordnung beseitigt ist, oder wenn die Grösse der durch die militärtechnische Entwicklung erforderlichen Opfer an Menschen und Geld, die durch die Rüstungen hervorgerufene Empörung, die Völker zur Beseitigung dieses Systems treibt. Insbesondere ist die Arbeiterklasse, die vorzugsweise die Kämpfer stellt und hauptsächlich die materiellen Opfer zu bringen hat, die natürliche Gegnerin der Kriege, weil diese im Widerspruch stehen zu ihrem Ziel: Schaffung einer auf sozialistischer Grundlage ruhenden Wirthschaftsordnung, die die Solidarität der Völker verwirklicht. Der Kongress betrachtet es deshalb als Pflicht aller Arbeiter und insbesondere ihrer Vertreter in den Parlamenten, unter Kennzeichnung des Klassencharakters der bürgerlichen Gesellschaft und der Triebfedern für die Aufrechterhaltung der nationalen Gegensätze, mit allen Kräften die Rüstungen zu Wasser und zu Lande zu bekämpfen und die Mittel hierfür zu ver-

weigern. Der Kongress sieht in der demokratischen Organisation des Wehrwesens, das alle Waffenfähigen umfasst, eine wesentliche Garantie, dass Angriffskriege unmöglich werden und die Ueberwindung nationaler Gegensätze erleichtert wird. Droht der Ausbruch eines Krieges, so sind in den betheiligten Ländern die Arbeiter und ihre parlamentarischen Vertreter verpflichtet, Alles aufzubieten, um durch Anwendung der ihnen am wirksamsten erscheinenden Mittel den Ausbruch des Krieges zu verhindern, und, falls er dennoch ausbrechen sollte, für dessen rasche Beendigung einzutreten.»

Nicht wichtiger war ein Anarchisten-Kongress in Amsterdam, der zwar in dem eben genannten praktischen Punkte mit der folgenden Resolution bedeutend weiter ging.

«Les anarchistes voulant la délivrance intégrale de l'humanité et la liberté complète des individus, sont naturellement des ennemis déclarés de toute force armée entre les mains de l'Etat: armée, gendarmerie, police, magistrature.

Ils engagent leurs camarades, selon les circonstances et leur tempérament, et par tous les moyens, à la révolte individuelle, au refus du service isolé ou collectif, à la désobéissance passive et active et à la grève militaire pour la destruction radicale des instruments de domination.

Ils expriment l'espoir que les peuples intéressés répondront à toute déclaration de guerre par l'insurrection.

Ils déclarent penser que les anarchistes donneront l'exemple.»

Der amerikanische nationale Friedenskongress nahm im April in New-York eine Resolution an, in der empfohlen wird, dass die Haager Konferenz eine dauernde Einrichtung bleibe, dass das Haager Tribunal für alle Nationen offen sei und dass die nächste Haager Konferenz einen allgemeinen Schiedsgerichtsvertrag für alle Nationen ausarbeite, nach dem internationale Streitigkeiten, die nicht auf diplomatischem Wege geregelt werden können,

dem Haager Tribunal überwiesen werden. Ferner wird in der Resolution der Wunsch ausgesprochen, dass die amerikanische Regierung der Konferenz im Haag Massnahmen zur Beschränkung der Rüstungen empfehle, und dass die Haager Konferenz auch das Privateigenthum zur See im Kriegsfalle für unverletzlich erklärt.

Im September tagte noch, gleichzeitig mit der Friedenskonferenz in Haag, der internationale Friedens- und Schiedsgerichtsverein in München. Man kann es dieser Gesellschaft nicht verübeln, wenn sie sich gegenüber den «Diplomaten» von Haag bei dem Publikum in eine vortheilhafte Beleuchtung zu setzen versuchte. Zweierlei sollte aber billig bei ihren Verhandlungen ausgeschlossen sein: Zunächst die Erwähnung einer sogenannten «elsass-lothringischen Frage». Eine solche existirt nicht, solange der Frankfurter Friede nicht aufgekündet ist; der Rechtszustand ist ein ganz unzweifelhafter und es ist auch aussichtslos, Vorschläge über Rückkauf oder Neutralisirung der durch diesen Frieden «auf ewig» abgetretenen Gebiete zu machen. Ebenso unbillig ist es, Deutschland als den beständigen Friedensfeind darzustellen, solange es nichts anderes thut, als sich gegen Angriffe gut gerüstet zu erhalten. Es braucht vielmehr eine grosse, aber sagen wir es gleich, sehr gerechtfertigte und nothwendige, Mässigung, um sich, bei der ungleichen Kraftvertheilung, gegenüber allen Provokationen, wie sie in Frankreich häufig in Zeitungen, sogar Reden von Staatsmännern und höheren Offizieren seit 1871 vorgekommen sind, ruhig zu verhalten und nicht einem angeblichen Rathe Bismarcks von 1875 den Vorzug zu geben.

Ein Artikel des Genfer Journals, welcher die Resonen der Union interparlamentaire, die zu

Mohawk gefasst wurden, resümirt, gelangt zu der Forderung eines Weltparlaments in Genf mit folgender Betrachtung:

«Certaines résolutions de l'Union interparlamentaire, de la Conférence arbitrale de Mohawk, du Congrès international de la paix, de l'Association du barreau américain et de très nombreuses organisations, moins importantes, tendent à ce que la seconde Conférence de la Haye jette les bases d'une assemblée représentant le monde civilisé. Ces desiderata ne peuvent manquer d'être pris en considération et d'être réalisés sous une forme ou une autre. Dans un avenir, peut-être rapproché, le monde verra se réunir, tous les trois ou quatre ans, les représentants de quarante gouvernements ou davantage, pour l'avancement de la paix et de la prospérité internationales. Il est déjà d'une certaine importance de déterminer le lieu où siègera cette institution lorsqu'elle aura été fondée.

Il y a une contrée qui répond au plus haut degré à toutes les conditions posées. Ce serait les bords du lac Léman, où l'imagination des hommes et la nature ont mis tant de poésie, c'est dans la pacifique et virile petite république suisse que nous trouvons une cité historique qui, plus d'une fois, a été le théâtre de mouvements internationaux importants.

C'est là que fut fondée la Société de la Croix-Rouge, qui envoie dans toutes les parties du monde ses messagers de miséricorde. C'est là que fut prononcée la sentence arbitrale la plus fameuse de l'histoire. Les nouveaux tunnels du Simplon et du Jura vont bientôt en faire le point de convergence des voies d'échange et de communication entre la France qui touche Genève, et l'Italie. Les langues française et allemande parlées dans la région offriraient aux membres étrangers du Parlement mondial et à leurs familles.»

Ebenso unbedeutend als alle diese Kongresse war der deutsche Katholikenkongress in Würzburg, welcher dem deutschen Centrum die durch die letzten Reichs-

tagswahlen verloren gegangene Stellung und Bedeutung wieder verschaffen sollte, aber sich auch in Gemeinplätzen von Friede und Toleranz verlor. Auffallend ist bei allen Katholikentagen der ungeheure Applaus, der jeder auch nur im Geringsten über das Gewöhnliche hinausgehenden Bemerkung der Redner zu Theil wird. Das einzig wesentliche Resultat des Kongresses war der Entschluss, gegen den Monismus, der in Deutschland sein Haupt etwas frech erhoben hat, in Verbindung mit den andern Konfessionen energisch Stellung zu nehmen.

Ein internationaler Anti-Alkoholkongress fand in Stockholm unter 950 Theilnehmern aus 14 Staaten statt. Eine Berichterstattung darüber sagt:

«Die Kongresse gegen den Alkoholismus waren keine ausschliesslich wissenschaftlichen Kongresse; denn sie waren ja in erster Linie Kampfkongresse, Propagandakongresse und sollen es jetzt und in Zukunft auch bleiben. Auch soll es nicht gesagt sein, dass der grosse Theil der Alkoholwissenschaft den Kongressen als solchen zu verdanken ist. Aber wo die Kongresse tagten, blühte mit unerwarteter Kraft die Alkoholforschung und Alkoholliteratur auf und verliehen der Bewegung die Kraft der wissenschaftlichen Ueberzeugung. Dass dem so ist, bezeugt der Stockholmer Kongress, wo das Organisationskomitee sich genöthigt sah, eine wissenschaftliche Fachsektion zu gründen, um das zu verhandelnde Material überhaupt bewältigen zu können.»

In Basel fand ein von 650 Theilnehmern besuchter Philologen-Kongress deutscher Sprache statt, aus welchem folgende Beschlussfassung besonders bemerkenswerth ist:

«Das Grundübel des Gymnasialunterrichts, wie er sich im letzten Menschenalter gestaltet hat, ist die wachsende Ueberfüllung mit Lehrfächern und Wissensstoffen. Mit Rücksicht auf die nunmehr im Wesentlichen

durchgeführte Gleichberechtigung der verschiedenen Wege höherer Schulbildung ist — ohne völligen Ausschluss anderer Elemente, namentlich der mathematischen — eine Vereinfachung und Konzentrirung auf das Gebiet der altsprachlichen und der auf vaterländischer Grundlage ruhenden historischen Bildung anzustreben. Zur Durchführung der in den obigen Sätzen bezeichneten Ziele wird eine Untersuchungskommission niedergesetzt, die der nächsten Versammlung Einzelvorschläge zu praktischen Massnahmen und Schritten vorlegen soll.»

In Stuttgart tagte endlich ein Kongress der Banquiers, worüber das Genfer-Journal folgendes berichtet:

«Les banquiers allemands trouvent qu'on ne leur fait pas d'assez bonne politique. Ce n'est pas la politique générale de l'empire qui excite leurs doléances, mais la politique spéciale intéressant les opérations de banque. Les banquiers allemands s'indignent contre les attaques dont ils sont l'objet de la part de certains partis qui ne veulent pas comprendre le rôle et l'importance du financier dans l'économie d'un pays. Ils s'indignent contre le gouvernement qui, lui, comprend très bien ces choses, mais demeure dans une singulière indolence et ne fait pas ce qu'on attend de lui. Sur ce thème, cette assemblée de financiers s'est fort échauffée. «Nous devons, a dit un orateur, apprendre de nos adversaires comment on agite l'opinion; les mouvements ouvriers nous enseignent comment on combat.»

Un représentant de l'Association des industriels, qui assistait à la réunion, a promis l'appui de l'industrie allemande aux vœux de la finance. Comme on voit, ceux qui voudraient réglementer rigoureusement les opérations de bourse et les entourer de barrières et d'obstacles auront affaire à très forte partie. Le tout est de savoir comment il faut lutter contre le jeu de bourse et les spéculations malsaines. La question reste toujours ouverte.»

Bemerkenswerth ist hierzu noch ein Vorschlag, welcher an einer Versammlung des internationalen

Instituts für Statistik, die in Kopenhagen statt fand, gemacht wurde:

«M. Neymarck établit la somme de petits papiers qui, sous le nom d'actions, obligations, etc., constituent la fortune mobilière des différents peuples. Et il se demande, en présence de ce grand mouvement de titres et de la création incessante de valeurs mobilières, quel doit ou quel peut être le rôle de l'Etat ou plutôt des Etats?

Pour la régularité des relations financières internationales qui ont pris un tel développement, pour la protection de l'épargne et du public, ne convient-il pas d'établir un droit public financier international? Ce droit financier international, malgré des centaines de milliards de valeurs internationales qui existent et donnent lieu à chaque instant à des contestations entre nationaux et gouvernements de plusieurs pays, n'existe pas La solution de ces questions, d'après M. Neymarck, devrait être réservée à une conférence internationale et aboutirait à une entente. De même qu'il existe un Office international des brevets d'invention a Berne, on pourrait créer un Office international à l'intention des porteurs des valeurs mobilières. La proposition mérite d'être très sérieusement examinée. Il en pourrait résulter de grands avantages. Elle est intéressante aussi en ce qu'elle marque cette tendance de plus en plus générale des Etats modernes à unifier certaines parties de leurs législations et, malgré la concurrence extrême du commerce, à solidariser leurs intérêts.»

(Journal de Genève.)

Kirchen.

Die kirchliche Bewegung macht nun in jedem Jahre so erhebliche Fortschritte, dass man bereits von einer im Gange befindlichen neuen «Reformation» sprechen kann, welche in Kurzem in dem Vordergrund des öffentlichen Interesses, vor den wirthschaftlichen und sozialen Fragen stehen wird, deren die Welt schon längst müde geworden ist. Wir haben das übrigens schon vorausgesagt; der Mensch lebt nicht vom Brod allein und kann selbst dieses nicht für Alle in rechtmässiger Weise erlangen ohne eine geistige und sittliche Erneuerung der Menschheit, wenn immer dieselbe von Zeit zu Zeit wieder nothwendig geworden ist. Dass dies der Fall sei und dass die Aera des naturwissenschaftlichen Materialismus, durch die wir seit ungefähr 50 Jahren hindurchgegangen sind, mit einer schauerlichen Verlotterung in Bezug auf sittliche Grundsätze geendet[1]) und dabei auch das allgemeine materielle Wohlbefinden nicht erzeugt hat, welches man sich von ihr versprach, das dürfte allmählig auch den von diesem Lichte bloss naturwissenschaftlicher Aufklärung am meisten Geblendeten deutlich geworden sein, während es bis vor Kurzem noch als eine Art von Rebellion gegen den fortschrittlichen Geist der Menschheit galt. Solche allgemeine Prinzipien zeigen sich eben, wie die Staatsverfassungen, am besten in ihren Folgen,

[1]) Eine Illustration dazu waren die Prozesse Hau und Harden in Deutschland.

und in der Generation von Menschen, die sie hervorbringen.

Eine ganz andere Frage und Aufgabe ist es nun, nicht zu einer Reaktion, sondern zu einer Regeneration überzugehen. Dazu müssen zwar, unseres Erachtens, die brauchbaren Werkzeuge auch erst geschaffen und erzogen werden, was nicht ohne Widerstand von verschiedenen Seiten, und namentlich nicht ohne Leiden geschehen kann, welche das jetzige verwöhnte Geschlecht nur schwer und vorderhand nur unwillig ertragen wird. Es geht noch zuerst über die Zwischenstufe einer schweren Zeit.

Auch in der katholischen Kirche, welche das konservative Element in der äusseren Erscheinung des Christenthums auf Erden vorzugsweise zu repräsentiren beabsichtigt, kommt der Zug der Zeit nach einer gewissen Erneuerung und Verinnerlichung des religiösen Bewusstseins und Lebens zur Geltung, und darin liegt auch eine gewisse Annäherung dieser Kirche an den Protestantismus, dessen Prinzip ja diese öftere Erneuerung, und überhaupt die starke Betonung des Wesens der Religion gegenüber der blossen äusseren Form derselben ist.

Ueber die Art einer Erneuerung hingegen und die Grenzen derselben bestehen dermalen noch in der katholischen Kirche keine festen Anschauungen, auch nicht in den einzelnen Ländern. Als vor nahezu 400 Jahren die Eidgenossenschaft vor dieser nämlichen Frage stand, war eine Tagsatzung zu Luzern der Ansicht, dass in Zeiten wo «der oberste Hirte schlafe, während der Wolf um den Schafstall streicht», es einer christlichen Obrigkeit zustehe, das vorläufig Nothwendige vorzukehren, bis

ein allgemeines Conzil, «bei welchem wir auch betheiligt sind», das Definitive festgestellt haben werde.[1]) Bekanntlich kam jedoch damals weder dieses Conzil noch diese spezifisch-schweizerische und staatliche Reform zu Stande, indem bei der Ratifikation dieses Tagsatzungsbeschlusses bereits einige Stände darüber hinaus gingen, andere dagegen, erschreckt durch diesen Ausblick auf das Uferlose, sich wieder von dem bereits Beschlossenen zurückzogen. Heute wird es sich schwerlich, weder in der einen, noch in der andern Konfession, mehr um eine staatliche Reform handeln, im Gegentheil um eine Ausscheidung des Staates aus den Gebieten, die er zur Zeit noch mit der Kirche gemeinsam verwaltet. In der katholischen Kirche speziell handelt es sich aber noch mehr um die Frage der obersten Autorität, die bei dem letzten vatikanischen Conzil eine jedenfalls nicht ganz glückliche und genügende Lösung rein formaler Natur durch die Herstellung eines Absolutismus erfahren hat, der zwar zur Regierung einer Kirchengemeinschaft recht bequem, aber dem Glaubensleben der Einzelnen doch nicht ganz förderlich ist. Schon unsere deutschen Vorfahren nahmen etwelchen Anstoss an einer unbedingten Herrschergewalt Petri, der ihnen doch als ein Feigling in der Stunde der Gefahr bekannt war, und dessen Bekleidung mit dem Auftrag die Kirche zu gestalten v o r seinem Abfall herdatirte. Die jetzige Generation ist noch viel weniger geneigt, menschliche Autoritäten, seien sie in einer Person, oder in irgend einer «vénérable compagnie», oder sonstigen Behörde konzentrirt, leichthin anzuerkennen und sich an deren Beschlüsse unbedingt zu halten.

[1]) Vgl. das „Mandat vom Glauben" im Jahrbuch XVII, pag. 719.

Was jetzt in der Luft liegt, ist überhaupt das individuelle Verhältniss des Menschen zu Gott und Christus, und die Herstellung der christlichen Persönlichkeit, nicht der christlichen Gemeinschaft, die sich vielfach als unbefriedigend und schwer konstruirbar erwiesen hat.[1])

In der katholischen Kirche knüpften sich diese Fragen in der letzten Zeit in Deutschland an den Namen eines vor Kurzem verstorbenen Würzburger Professors Hermann Schell, der einige Schriften im Sinne einer sehr mässigen innerlichen Belebung des zu äusserlich und formal gewordenen katholischen Glaubens geschrieben, sich dann aber, nach erfolgter Missbilligung, der Kirche «unterworfen» hatte;[2]) in Frankreich war es besonders der Abbé Loisy, in Italien der weltliche Schriftsteller Fogazzaro in seinem Roman «Der Heilige» gewesen, die ähnliche Gedankengänge verfolgt hatten. Die Sache erhielt erst eine grössere Bedeutung durch eine Streitschrift gegen den verstorbenen Schell aus der Feder eines Wiener Professors Commer, welche von dem jetzigen Papste, wahrscheinlich auf ungenügende Information hin, in einer Zuschrift belobt wurde, und worauf dann noch, gänzlich unerwartet, ein zweiter «Syllabus», d. h. eine autoritative Aufstellung von philosophischen Irrthümern unserer Zeit,

---

[1]) Mit andern Worten die Frage der «Wiedergeburt» individuell aufgefasst, von der Christus mit Nicodemus in Cap. III des Ev. Joh. spricht und die die unerlässliche Hauptsache von Allem ist, nicht die kirchliche Zugehörigkeit.

[2]) Das geschieht immer, darauf kann man rechnen; daher ist solchen angeblich reformatorischen Schriften wenig Werth beizulegen; es braucht noch ein anderes Geschlecht, als das heutige dazu, um Rom zu bekämpfen.

und zuletzt sogar noch eine weitläufige Encyclica «Pascendi» gegen den «Modernismus» folgte.

Das Auffallendste dabei war zunächst das, dass der zweite Syllabus nicht entfernt das Aufsehen des ersten, von Pius IX. erlassenen, machte; sei es, dass er nicht die wichtigsten Fragen der Gegenwart enthielt, sei es, dass die jetzige deutsche Welt bereits entschlossen wäre, sich in solchen Fragen nicht so unbedingt mehr von Rom aus leiten zu lassen. Die Encyclica erzeugte etwas mehr Unruhe, wird aber auf die Dauer auch einer «milderen Praxis» Raum gewähren müssen. (Vgl. Akten.)

In Frankreich ist eine Art von Stille eingetreten; es bestehen eigentlich, an Stelle des aufgehobenen einheitlichen staatlichen Konkordats, jetzt eine Reihe von provisorischen Verständigungen der Kirche mit einzelnen Gemeinderäthen.[1]) Daneben hat aber die Einstimmigkeit, mit welcher die sämmtlichen Bischöfe und Erzbischöfe sich den Anordnungen des päpstlichen Stuhls gefügt haben, gezeigt, dass eine Reform der katholischen Kirche durch Freimaurer und Ungläubige, welche die Combe'sche und Briand'sche Kammermehrheit bilden, nicht gelingen wird. Das muss von ganz anderen Leuten her kommen, wenn es kommen soll.

In Südamerika hat der Staat Bolivia in auffallender Weise den Anfang einer Trennung des Staates von der katholischen Staatskirche gemacht, ein Vorgang, der von weiteren schwererwiegenden Folgen sein kann.

---

[1]) Der klerikale «Univers» teilt das Ergebniss der Liquidation der Klostergüter mit, wonach der Erlös bei weitem nicht den Betrag der amtlichen Schatzung erreicht. Sehr werthvolle Güter und Gebäude seien um einen Spottpreis verschleudert worden. Es waren scheint's keine Kaufliebhaber da.

Jedenfalls ist der Stein ein wenig ins Rollen gekommen, auch in der katholischen Kirche. Eine kirchliche Bewegung ist vorhanden, die in beiden Konfessionen zu einer Art von Regeneration, oder neuer Reformation führen wird. Sogar zu einer solchen, die im Grunde weit intensiver ist, als die des 16. Jahrhunderts, weil es sich jetzt um den Streit zwischen Christenthum und heidnischer Weltanschauung handelt, welcher die ganze Darwin-Häckel'sche Naturwissenschaft, Alles das, was man jetzt «Monismus» nennt, das ganze Nietzschethum, der gesammte «Spinozismus», welcher die philosophische Grundlage der Goethe'schen Weltauffassung und des unter den Gebildeten weit verbreiteten Goethe-Kultus ist, und endlich noch der sämmtliche Sozialismus jeder Färbung angehört.

Diese Gärung, in welcher sich jetzt die Welt mit Unbehagen befindet, wird nicht mit blossen neuen Kultusformen und einem neuen Kirchenthum abgeklärt und erledigt, worauf schliesslich die frühere Reformation doch grösstentheils hinauslief, sondern nur mit einer gründlichen Untersuchung und Neugestaltung des Verhältnisses der Menschheit zu einer Gottheit, wie sie schon öfter im Lauf der Geschichte vorgekommen und u. A. bereits im 31. Kapitel des Propheten Jeremias anziehend beschrieben ist. Einstweilen hat das Gericht jetzt angefangen, «an dem Hause Gottes» [1]).

Es muss ein kleiner Kern von Menschen, gleichviel welcher Konfession, wieder ganz widerstandsfähig und überzeugungskräftig gemacht werden; ohne diesen Vorangang einer Anzahl von Freiwilligen würde

[1]) Vgl. I. Brief Petri, IV. 17.

jede Reform der bestehenden Kirchen bloss eine Halbheit werden und sich gegenüber den grossen Widerständen als ohnmächtig erweisen. Mit diesem Vorangang aber wird sich das Wort des auferstandenen und einzigen Herrn jeder wahren christlichen Kirche bewähren: «Fürchte dich nicht, du kleine Herde; es ist Gottes Beschluss, dir das Reich zu geben.»

Die protestantische Kirche leidet jetzt am meisten an einer gewissen Zerfahrenheit. Eigentlich einer Ueberschätzung und Uebertreibung ihres Prinzips der individuellen Glaubensfreiheit und der freien theologischen Forschung, die es möglich macht, dass eine Theorie, welche nahezu an völligen Unglauben streift, oder Pfarrer, die kaum mehr etwas anderes als Sozialisten im geistlichen Kleid sind, in der gleichen Kirche neben einer andern Auffassung bestehen können, welche nur gelten lässt, was der «theure Gottesmann Luther» vor nahezu 400 Jahren mit seinem Stempel versehen hat, und einen so hohen Begriff von geistlichem «Amt» und geistlicher Würde festhält, wie ihn nur wenige der jetzt lebenden geistlichen Personen wirklich auszufüllen vermögen. Der Einfluss des protestantischen Klerus ist daher im Ganzen unter das ihm zukommende und für das Bestehen der Kirche nützliche und nothwendige Mass herabgesunken und vermindert sich täglich noch mehr durch Schriften aus dem eigenen Lager, worin die Geistlichen entweder in der Art von Pfarrer Kutter ihren Stand selbst herabsetzen[1]), oder, was noch schlimmer ist, das Leben des Heilandes unwürdig darstellen, wie Frenssen, oder über die Grundthatsachen des Christenthums, die

[1]) Vgl. Kutter „Wir Pfarrer".

Auferstehung namentlich, mehr oder weniger offenkundig sich hinwegsetzen. Auch Vorkommnisse, wie die evangelische Predigerversammlung in Basel vom vorigen Jahre, wo sich, zum Erstaunen der Laienwelt, so zu sagen die ganze theologische Gesellschaft, ohne erheblichen Widerspruch, zum Sozialismus bekannte, trugen dazu nicht bei, ihr Ansehen und das ziemlich geringe Mass von Vertrauen, das sie ohnehin noch geniesst, zu erhöhen.[1]) Doch ist sofort beizufügen, dass die diesjährige Versammlung der gleichen Gesellschaft in Bern doch schon — mit einigen Ausnahmen — wieder in einer ernsteren Tonart sich bewegte, wozu der Hauptvortrag von Prof. Lüdemann in Bern das Seinige redlich beitrug.

Die Hauptfrage in dieser Krise, die gegenwärtig, zunächst vorzugsweise in der französischen Schweiz, an die Tagesordnung kommt, ist die Trennung vom Staat durch die Aufhebung der Kultusbüdgets. Eine Massregel sehr gemischter Natur, theils befürwortet von denen, die in dieser Trennung eine Neubelebung der Kirche in einem engeren Kreise, der ihr wirklich angehört und für sie noch ein Interesse hat, erblicken, theils, gerade umgekehrt, von denen, die das letzte Interesse für kirchliche und religiöse Fragen mit der ökonomischen Unter-

---

[1]) Auf der andern Seite gibt es natürlich auch in allen heutigen Kirchen «Zionswächter», von denen, nach einem Tyroler Dichter, gesagt werden kann:

„Der Kaiser Franz war mir noch zu Josephisch,
Die Klerisei ist mir zu wenig pfäffisch,
Der Papst sogar ist nicht genug Papist,
Und Christus selbst im Grund zu wenig Christ."

stützung des Staates und der Aufhebung jedes offiziellen Kultus dahinfallen sehen möchten. Den Anfang in dieser Frage machte der Kanton Neuenburg, der aber die Trennung in einer Volksabstimmung vom November 1906 verwarf.[1]) Dagegen wurde sie dann in Genf am 30. Juni dieses Jahres mit einer geringen Mehrheit von 834 Stimmen angenommen und es wird nunmehr die Stadt Calvins neuerdings das Vorbild einer neuen Reformation werden, welche entweder eine «religion civile» im Sinne von Rousseau[2]) herbeiführt, wie es wohl die Absicht der Grossrathsmehrheit ist, oder dann einen kräftigen Anfang zur zeitgemässen Erneuerung des Calvinismus in der ganzen Welt bildet, wie wir es hoffen.

Vorläufig ist in dieser Sache, die nicht überall ganz gleich zu beurtheilen sein wird, so viel klar, dass die Welt der Theologie müde geworden ist. Von den in der That schon stark langweiligen «Kirchenvätern» weg bis zu Ritschl oder Schell wird Alles bei Seite geschoben werden, was diese Systematisirung eines persönlichen, ganz unbeschreibbaren Empfindens und die nach Katechismen stylisirte Auffassung des ebensowenig wissenschaftlich darstellbaren Wesens Gottes, oder Lebens Christi betrifft. Nur die Geschichte, von Abraham bis auf Christus, und die Evangelien werden stets übrig bleiben und Zeugniss ablegen von dem, was die Religion eigentlich hätte werden können und sollen.

«Religion — sagt Bischof Phillips Brooks — has been treated as if it were a special exercise of a special power,

[1]) Vergl. darüber «la séparation de l'église et de l'Etat à Neuchâtel» von dem verstorbenen Prof. Fréd. Godet und «La noblesse de l'Etat» von Prof. Mentha.

[2]) Vergl. Contrât social, Cap. VIII, und Emile.

not as if it were the possible loftiness of everything that a man could think, or be, or do.»

Aber «In this vale of time, the hills of time often shut out the mountains of eternity.» (Tennyson.)

Eine Erneuerung in der protestantischen Kirche muss kommen; sonst gelangt man in derselben schliesslich, ausser in ganz kleinen, separatistischen Kreisen, zu der Ansicht jenes Bauern, welcher sagte, einen Pfarrer und eine Feuerspritze müsse jede ordentliche Gemeinde haben, aber es sei gut, beides so wenig als möglich zu gebrauchen. Das ist nicht der Sinn, in dem unsere Kirche gegründet wurde. Die Reform des 20. Jahrhunderts wird darin bestehen, dass neuerdings das ganz wahre und reine, unverfälschte Christenthum, das auf eigener innerster Ueberzeugung jedes Einzelnen und des ganzen Volkes beruht, aus dem entgegengesetzten Zustand einer ziemlich allgemeinen Gleichgültigkeit, wie sie allmählig durch die Naturwissenschaft und den ganzen Materialismus der Zeit entstanden ist, siegreich hervorgeht.

Die erste Phase dieser «Wendung», die herankommt, wird auch bei uns die Auseinandersetzung mit dem sogenannten «Monismus» vulgo Atheismus sein, der jetzt in Deutschland sehr dreist auftritt und in der That die Religion eines grossen Theils der gebildeten Klasse ist, während die Ungebildeten ihn in der Form des Sozialismus auch kennen.

Die Hauptfrage, nicht bloss in der Religion speziell, sondern in dem menschlichen Leben überhaupt, ist stets der Gottesglaube, der jetzt über alle anderen Fragen dieses Lebens hinweg wieder in den Vordergrund der Diskussion treten wird. Dass derselbe mit einem naturwissenschaftlichen Materialismus unvereinbar ist, beginnt doch all-

mählig der Mehrzahl der denkenden Menschen aufzudämmern; aber auch das wird klarer werden, dass zwischen diesem Glauben und der sogenannten «modernen Weltanschauung» überhaupt. vollends aber dem dermaligen «Sozialismus» eine Differenz besteht, die nicht so leicht zu ignoriren mehr sein wird.[1])

Wie wir es wiederholt schon ausgesprochen haben, gehen wir nun, am Schlusse der Periode des naturwissenschaftlichen Materialismus, nicht direkt einer vernünftigen Religiosität, sondern zunächst einem übertriebenen Spiritualismus entgegen, der sich bereits in Wales in Massenbegeisterungen geäussert hatte und nun, namentlich in Hessen, in dem aus der Apostelgeschichte bekannten «Zungenreden» aufgetreten ist. Ein Bericht eines Augenzeugen in der A. Zeitung, Beilage Nr. 203, sagt darüber Folgendes:

«Zwei norwegische Damen, eine Lehrerin und eine Putzmacherin, die beide behaupteten, die Gabe des Zungenredens von Gott empfangen zu haben, trafen in Hamburg mit dem Evangelisten Heinrich Dallmayer zusammen, der sie von dort nach Kassel einlud, wo dann in dem Heim des «Blauen Kreuzes» die bekannten tumultuarischen Versammlungen stattfanden. Wir haben hier die klassische Geschichte einer Massensuggestion vor Augen, einen typischen Fall für die Entstehung einer geistigen Epidemie. Die beiden Norwegerinnen schreien in unverständlichen Tönen und geben vor, dass es der Geist

[1]) Vergl. darüber den Spitzeaufsatz «Saul von Tarsus und Baruch Spinoza». Und «Schumann, Unsere kirchliche Lage, Gegenwart und Zukunft 1907». Auch der «Goethe-Kult», der philosophisch aufgefasst, nichts Anderes als Spinozismus ist, ist mit wirklicher Religion unvereinbar. Wir meinen damit nicht die Hochschätzung Goethe's als Dichter, sondern seine Postulirung als Menschheitsideal, an Stelle von Christus.

Gottes sei, der aus ihnen rede. Kaum, dass die Kasseler Versammlung diese mit wildem Enthusiasmus herausgestossenen Worte vernimmt, so finden sich schon neue Zungenredner.... Die Norwegerinnen hatten ihre Schuldigkeit gethan und konnten von der Bühne abtreten. Nun schickt Grossalmerode seine Deputirten in die Kasseler Versammlung, und wie sie in ihre Heimat zurückkommen, da können auch sie sich eines Zungenredners rühmen. (Hier folgt eine schauerliche Beschreibung der Vorgänge.)

Sobald der Zungenredner verstummt ist, beginnt das Amt des Auslegers. Er gebärdet sich, da auch er sich vom heiligen Geist beseelt weiss, nicht viel anders als jener, nur dass die einzelnen Begleiterscheinungen dabei nach meiner Erfahrung immer etwas milder und gemessener ausfallen.

Aber nicht nur jene in einer grossen Versammlung natürlich immerhin vereinzelten Gottbegnadeten, die die Gabe des Zungenredens oder der Auslegung empfingen, nein, die ganze Gemeinde der Gläubigen, wie sie in Kassel bestand, wie ich sie in Almerode sah, hat die Grenze der Normalität längst hinter sich gelassen.

Für uns gilt es, noch ein Moment aus diesen Vorgängen herauszuheben, das in der Regel häufig verkannt oder zum mindesten doch sehr unterschätzt wird: den sexuellen Einschlag. Freilich wir können hier nur andeuten, nicht ausführen, und auch gerade die Almeroder Bewegung gibt vorläufig noch nicht genügend Stoff, um in dieser Beziehung zu ganz festen, unanfechtbaren Erkenntnissen zu gelangen. Aber klar ist: der Sexualismus ist dabei wie bei der Mehrzahl aller sektirerischen Vorgänge entschieden im Spiel.

Soll ich noch von weiteren Folgen sprechen? Von der geistigen Verwirrung, die nothwendig solche Erscheinungen zu begleiten pflegt, die für den Einzelnen erst recht fühlbar werden wird, wenn die Propheten des Tages ihr verdientes Loos gefunden haben? Gerade dem kleinen Mann wird durch solche Erlebnisse so unendlich viel Kraft und Halt entzogen. Soll ich von den sozialen

Wirkungen der Bewegung reden, die sich vor Allem in einer allgemeinen Arbeitsunwilligkeit kundzugeben pflegen?»

Wir fürchten, das werde sich noch mehr ausbreiten, und es ist zu bedauern, dass der Apostel Paulus in dem 14. Kapitel des ersten Briefes an die Korinther dagegen nicht schon mit der ganzen verständigen Nüchternheit aufgetreten ist, die er gegenüber dem spiritistischen «Medium» von Philippi (Ap. Gesch. XVI, 18) kräftig anzuwenden wusste.

Es ist seltsam, wie die Erscheinungen jener ersten bewegten Zeit des Christenthums sich jetzt zu wiederholen beginnen, und wie die Früchte der sinnlichen Lebensanschauung, die seit geraumer Zeit die sogenannte «schöne» Litteratur und die moderne Philosophie beherrschte, nun zu Tage treten. Vergl. dazu auch den Brief an die Römer, Kap. I, 25—32. Wer sehen will, kann jetzt sehen.

Einen guten Aufsatz über das «Zungenreden», von Prof. v. Orelli in Basel, enthält der «Kirchenfreund» vom 15. November d. J. Wir finden aber, man sollte, trotz dem oben citirten Kapitel des ersten Korintherbriefes, diese Erscheinung noch unumwundener als eine ungesunde Nervenerregung beurtheilen.

Auch der Zionismus der israelitischen Reformer hielt wieder eine Versammlung ab, aber mit seit dem Kongress von Basel sehr herabgestimmten Hoffnungen. Es macht sich doch bei einem Theile auch der Zionisten der richtige Gedanke allmählig geltend, dass das Volk Gottes einen Ruf zum Handeln nöthig habe und dass kein anderes Land, als das alte, sein Vaterland wieder werden könne. Dazu gehört aber was in ihrem alten

Gesetzbuch, das sie doch an jedem Sabbath lesen, deutlich genug gesagt ist (V. Mos. XXX, 1—5), und dazu ihr Volk wieder zu erziehen, würde die erste und wesentlichste Lebensaufgabe jedes aufrichtigen jüdischen Reformers sein müssen. Dann werden sie auch ihr Land wieder erhalten. (Vergl. auch Röm. XI, 25—29.)

Von dem Agnostizismus und Lessing'schen Skeptizismus, der das «ewige Streben» nach Wahrheit dem Besitze derselben vorzieht, wollen wir nicht weiter sprechen, obwohl der Kurator einer grossen deutschen Universität noch vor Kurzem diesen, wörtlich genommen, absurden Satz Lessings der studirenden Jugend als ihren Leitgedanken für das Leben empfahl. Das ist vorüber; was wir jetzt suchen, ist wieder die reelle Wahrheit in den religiösen Dingen und überhaupt in allen Lebensangelegenheiten jeder Art. Und sie muss zu finden sein.

In diesen grossen Gegensätzen, von der Encyclica «Pascendi» Papst Pius X. bis zu dem nackten Atheismus der Sozialisten, bewegt sich heute noch die sogen. «Christenheit» und civilisirte Welt. Durch muss sie, durch dieses Chaos, und sie wird auch durchbrechen zu einer wirklichen Religion, die wieder auf voller, freiwilliger Ueberzeugung aller ihrer Angehörigen beruht; mit einer bessern äusseren Kircheneinrichtung, als sie noch jemals, im Grossen und Ganzen gesprochen, dagewesen ist. Dieser Ueberzeugung leben wir.

Akten.

Der neue Syllabus vom 3. Juli 1907: «Dekret der Heiligen Römischen und Allgemeinen Inquisition.»

«Mit bedauernswerthem Erfolg hängt sich unser Zeitalter, zügellos im Nachspüren nach dem Grunde der

Dinge, nicht selten so an das Neue, dass es so zu sagen das Erbe des Menschengeschlechtes bei Seite schiebt und in die schwersten Irrthümer verfällt. Diese Irrthümer werden um so gefährlicher sein, wenn es sich um die heilige Disziplin, um die Interpretation der Heiligen Schrift, der hauptsächlichen Mysterien des Glaubens handelt. Und es ist weiter sehr bedauerlich, dass sich auch unter Katholiken Schriftsteller finden, und zwar nicht wenige, welche unter Ueberschreitung der von den Kirchenvätern, von der Hl. Kirche selbst festgesetzten Grenzen unter dem Anschein höchster Einsicht und dem Namen historischer Forschung in einer Weise einen Fortschritt der Dogmen suchen, dass dieses Forschen in Wirklichkeit deren Verderbung bedeutet. Damit nun diese Irrthümer, welche jeden Tag unter den Gläubigen verbreitet werden, nicht Wurzel in ihren Seelen fassen und die Aufrichtigkeit ihres Glaubens bestechen, gefiel es dem Allerheiligsten Herrn, unserem Pius X., durch göttliche Vorsehung Papst, dass durch dieses Amt der Heiligen Römischen und Allgemeinen Inquisition jene Irrthümer vermerkt und getadelt würden, welche die hauptsächlichen sind. Daher setzten nach sehr eingehender Prüfung und nach Zustimmung der hochwürdigen Herren Konsultoren, die erlauchtesten und hochwürdigsten Herren Kardinal-Generalinquisitoren in Sachen des Glaubens und der Sitten fest, dass die folgenden Sätze zu tadeln und zu verdammen sind, wie sie mit dem hier folgenden allgemeinen Dekret verdammt werden:

1. Das Kirchengesetz, das für Bücher über die göttlichen Schriften die vorherige Zensur vorschreibt, erstreckt sich nicht auf diejenigen Gelehrten, die sich berufsmässig mit der Kritik oder der wissenschaftlichen Exegese der Bücher des Alten und des Neuen Testaments beschäftigen.

2. Die Auslegung der heiligen Bücher der Kirche darf gewiss nicht vernachlässigt werden, sie unterliegt jedoch der Beurtheilung und den Verbesserungen der Exegeten.

3. Aus den Urtheilen und kirchlichen Zensuren, die gegen die freie Exegese erlassen wurden, kann man entnehmen, dass der von der Kirche vertretene Glaube der Geschichte widerspricht und dass die Dogmen der Kirche in Wahrheit sich nicht mit den wirklichen Anfängen der christlichen Religion vereinigen lassen.

4. Das Lehramt der Kirche kann den wahren Sinn der heiligen Schriften nicht mit dogmatischen Definitionen bestimmen.

5. Da zum Glaubensgut nur die geoffenbarten Wahrheiten gehören, so kommt es der Kirche in keiner Weise zu, über Sätze der menschlichen Wissenschaft ein Urtheil zu sprechen.

6. In der Definition der Wahrheiten arbeiten die lernende und die lehrende Kirche so zusammen, dass der lehrenden Kirche nur noch übrig bleibt, die mit der lernenden gemeinsamen Meinungen zu sanktioniren.

7. Wenn die Kirche die Irrlehren verdammt, so kann sie von den Gläubigen keine innere Zustimmung dafür verlangen, dass sie die von ihr gefällten Urtheile annehmen.

8. Als frei von jeder Schuld sind die zu betrachten, welche in keiner Weise dem Tadel Rechnung tragen, der ihnen von der Heiligen Kongregation des Index und den anderen Hl. Hl. römischen Kongregationen ertheilt worden ist.

9. Allzu grosse Kindlichkeit und Unwissenheit verräth es, Gott als wirklichen Urheber der Hl. Schrift anzusehen.

10. Die Inspiration der Bücher des Alten Testaments besteht darin, dass die israelitischen Schriftgelehrten religiöse Lehren von einem besonderen den Heiden wenig oder gar nicht bekannten Standpunkt darlegten.

11. Die göttliche Inspiration erstreckt sich nicht so auf die ganze Hl. Schrift, dass sie alle ihre einzelnen Theile vor jedem Irrthum schützt.

12. Wenn der Exeget mit Nutzen biblische Studien treiben will, muss er zuvor jede vorgefasste Meinung

über den übernatürlichen Ursprung der Hl. Schrift ablegen und darf diese nicht anders als wie andere rein menschliche Dokumente auslegen.

Die Gleichnisse der Evangelien wurden von den Evangelisten selbst und den Christen der 2. und 3. Generation erfunden, die so den geringen Erfolg der Predigt Christi bei den Juden erklärten.

14. In mehreren Erzählungen berichteten die Evangelisten nicht so sehr das, was wahr ist, als das, was sie, wenn es auch falsch war, doch nützlicher für ihre Leser glaubten.

15. Die Evangelien wurden durch ständige Zusätze und Korrekturen vermehrt, bis zur definitiven Festsetzung des Kanons; so blieb in ihnen von der Lehre Christi nur noch eine schwache und unsichere Spur zurück.

16. Die Erzählungen des Johannes sind nicht eigentlich Geschichten, sondern eine mystische Betrachtung des Evangeliums. Die Predigten, welche sein Evangelium enthält, sind theologische Meditationen über das Mysterium des Heils, ohne historische Wahrheit.

17. Das 4. Evangelium übertrieb die Wunder nicht allein, um sie ausserordentlicher erscheinen zu lassen, sondern auch damit sie geeigneter wären, das Werk und den Ruhm des Fleisch gewordenen Wortes darzustellen.

18. Johannes nimmt wohl für sich die Eigenschaft eines Zeugen des Lebens Christi in Anspruch; in Wahrheit ist er nur ein hervorragender Zeuge des christlichen Lebens in der Kirche am Ausgang des 1. Jahrhunderts.

19. Die heterodoxen Exegeten haben den wahren Sinn der Schriften treuer wiedergegeben, als die katholischen Exegeten.

20. Die Offenbarung kann nichts Anderes sein als das Bewusstsein der vom Menschen erworbenen Beziehung zu Gott.

21. Die Offenbarung als Gegenstand des katholischen Glaubens war mit den Aposteln nicht zu Ende.

22. Die Dogmen, welche die Kirche als Offenbarungen hinstellt, sind keine vom Himmel gefallenen Wahrheiten, sondern eine Auslegung der religiösen Thatsachen, welche sich der menschliche Verstand mit heisser Mühe errungen hat.

23. Es kann ein Gegensatz zwischen den in der Hl. Schrift erzählten Thatsachen und den darauf aufgebauten Dogmen der Kirche bestehen, so dass der Kritiker einige Thatsachen als falsch verwerfen kann, welche die Kirche für sehr sicher hält.

24. Der Exeget ist nicht tadelnswerth, der Voraussetzungen konstruirt, aus welchen folgt, dass die Dogmen historisch falsch oder zweifelhaft sind, wenn er nur nicht direkt die Dogmen selbst leugnet.

25. Die Zustimmung des Glaubens beruht im letzten Grunde auf einer Menge von Wahrscheinlichkeiten.

26. Die Glaubenssätze sind nur nach ihrem praktischen Sinn zu betrachten, d. h. als verpflichtende Richtschnur für das Handeln, nicht jedoch als Richtschnur für den Glauben.

27. Die Göttlichkeit Christi wird nicht durch die Evangelien bewiesen, sondern ist ein Dogma, welches das christliche Bewusstsein aus dem Begriff des Messias abgeleitet hat.

28. Als Jesus sein Werk vollbrachte, wollte er nicht darthun, dass er der Messias sei, und auch seine Wunder sollten das nicht beweisen.

29. Man kann zugeben, dass der Christus, den uns die Geschichte darbietet, weit unter dem Christus steht, der Gegenstand des Glaubens ist.

30. In allen evangelischen Texten bedeutet der Name «Sohn Gottes» lediglich «Messias»; Christus heisst jedoch nicht wahrer und natürlicher Sohn Gottes sein.

31. Die Lehre, welche Paulus, Johannes und die Konzile von Nicäa, Ephesus und Chalcedon über Christus anstellen, ist nicht die, welche Jesus selbst gelehrt hat, sondern die, welche das christliche Bewusstsein von Jesus empfangen hat.

32. Der natürliche Sinn der evangelischen Texte ist nicht vereinbar mit dem, was unsere Theologen über das Bewusstsein und die Allwissenheit Jesu Christi lehren.

33. Für Jeden, der nicht vorgefassten Meinungen folgt, ist klar, dass entweder Jesus einen Irrthum bezüglich der nächsten messianischen Wiederkunft ausgesprochen hat, oder dass der grösste Theil seiner Lehre, wie sie in den synoptischen Evangelien enthalten ist, der Authentizität ermangelt.

34. Der Kritiker kann Christus kein unbegrenztes Wissen zubilligen, wenn er nicht zu der Hypothese greift, die historisch unannehmbar ist und dem sittlichen Gefühl widerstrebt, dass Christus als Mensch das Wissen von Gott hatte und trotzdem seinen Jüngern und der Nachwelt die Kenntniss so vieler Dinge vorenthielt.

35. Christus hat nicht immer das Bewusstsein seiner messianischen Würde gehabt.

36. Die Auferstehung des Erlösers ist nicht eigentlich eine Thatsache von historischem Range, sondern eine Thatsache von rein übernatürlichem Range, weder bewiesen noch beweisbar (eine Thatsache, die das christliche Bewusstsein fühlbar von anderen Thatsachen abgeleitet hat).

37. Der Glaube an die Auferstehung Christi betraf Anfangs nicht so sehr die Thatsache der Auferstehung selbst, als das Leben Christi, unsterblich gleich Gott.

38. Die Lehre vom Sühnetod Christi ist nicht evangelisch, sondern allein paulinisch.

39. Die Meinungen über den Ursprung der Sakramente, von denen die tridentinischen Väter erfüllt waren und welche zweifellos auf ihre dogmatischen Kanons einwirkten, sind weit entfernt von jenen, die heute verdienterweise bei den historischen Erforschern des Christenthums die herrschenden sind.

40. Die Sakramente hatten ihren Ursprung darin, dass die Apostel und ihre Nachfolger irgend eine Idee und irgend eine Absicht Christi interpretirten, veranlasst durch die Umstände und Thatsachen.

41. Die Sakramente haben den Zweck, dem Menschen die immer segensreiche Gegenwart des Schöpfers ins Gedächtniss zu rufen.

42. Die christliche Gemeinschaft führte die Nothwendigkeit der Taufe ein, die sie als nothwendigen Brauch annahm und mit der sie die Verpflichtung zum christlichen Bekenntnisse verband.

43. Die Einführung der Kindertaufe bildete eine Entwicklung, die eine der Gründe dafür wurde, dass sich das Sakrament in zwei Theile theilte, nämlich in das der Taufe und das der Busse.

44. Nichts beweist, dass das Sakrament der Firmung von den Aposteln ausgeübt wurde. Die formale Unterscheidung sodann von zwei Sakramenten: Taufe und Firmung gehören nicht dem ersten christlichen Zeitalter an.

45. Nicht alles das, was Paulus von der Einrichtung der Eucharistie erzählt (1. Cor. XI., 23—25), kann man als historisch betrachten.

46. In der ersten Kirche gab es den Begriff des christlichen, durch die Autorität der Kirche wieder ausgesöhnten Sünders nicht, sondern die Kirche gewöhnte sich nur sehr langsam an diesen Begriff, und sogar auch nachdem die Busse als Einrichtung der Kirche anerkannt war, nannte man sie nicht Sakrament, weil sie betrachtet war als ein schimpfliches Sakrament.

47. Die Worte des Herrn: «Nehmet hin den heiligen Geist. Welchen Ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen, und welchen Ihr sie behaltet, denen sind sie behalten», Joh. XX., 22. und 23., beziehen sich nicht auf das Sakrament der Busse, was auch die Kirchenväter immer behaupten mögen.

48. In seiner Epistel (V. 14—15) hatte Jakobus nicht die Absicht, ein Sakrament Christi zu verkünden, sondern einen frommen Gebrauch zu empfehlen und, wenn er in diesem Gebrauch vielleicht ein Gnadenmittel sieht, so nimmt er das nicht in jenem strengen Sinne, in dem es die Theologen fassten, welche die Begriffe und die Zahl der Sakramente festsetzten.

49. Beim christlichen Abendmahl, das allmählig die Eigenschaft einer liturgischen Handlung annahm, hatten diejenigen, welche dem Abendmahl vorsassen, priesterlichen Charakter.

50. Die Aeltesten, welche bei den Versammlungen der Christen das Amt der Ueberwachung ausübten, waren Priester und Bischöfe, von den Aposteln eingesetzt, um für die nöthige Organisation der wachsenden Gemeinden zu sorgen und nicht eigens um die apostolische Sendung und Vollmacht ständig zu erhalten.

51. Die Ehe konnte erst spät Sakrament des neuen Gesetzes in der Kirche werden, da, ehe die Ehe als Sakrament betrachtet werden konnte, die volle theologische Entwicklung der Lehre über die Gnade und die Sakramente vorauf gehen musste.

52. Der Gedanke, die Kirche auf Erden, als dauernde Gesellschaft, für eine lange Reihe von Jahrhunderten zu errichten, lag Christus fern; nach der Auffassung Christi musste das Himmelreich, vereint mit dem Ende der Welt, nahe sein.

53. Die organische Verfassung der Kirche ist unveränderlich; aber die christliche Gesellschaft ist nicht weniger als die menschliche der Entwicklung unterworfen.

54. Die Dogmen, die Sakramente, die Hierarchie, sind nur Auslegungen und Entwicklungen der christlichen Intelligenz, welche den kleinen, verborgenen Keim im Evangelium zum Wachsthum und zur Vervollkommnung gebracht haben mit äusseren Zuthaten.

55. Simon Petrus hat niemals geglaubt, dass ihm von Christus die Herrschaft in der Kirche anvertraut sei.

56. Die römische Kirche ist das Haupt aller Kirchen geworden nicht durch Anordnung der göttlichen Vorsehung, sondern durch vorwiegend politische Umstände.

57. Die Kirche zeigt sich den Fortschritten der Naturwissenschaft und der Theologie feindlich.

58. Die Wahrheit ist nicht unveränderlicher als der Mensch selbst, weil sie sich mit ihm, in ihm und durch ihn entwickelt.

59. Christus hat nicht einen für alle Zeiten und alle Menschen fest bestimmten Lehrgang aufgestellt; statt eines Prinzips vielmehr eine religiöse Bewegung, fähig, sich den verschiedenen Orten und Zeiten anzupassen.

60. Die christliche Lehre in ihren Anfängen war jüdisch, aber in fortschreitender Entwicklung wurde sie erst paulinisch, dann johannisch, schliesslich hellenisch universell.

61. Man kann ohne Widerspruch sagen, dass kein Kapitel der Schrift, vom ersten des Genesis bis zum letzten der Apokalypse eine Lehre enthält, die gänzlich identisch wäre mit dem, was die Kirche in der betreffenden Frage lehrt, und dass demgemäss kein Kapitel der Schrift denselben Sinn für den Kritiker hat wie für den Theologen.

62. Die Hauptartikel des Apostolikums hatten für die Christen der ersten Zeiten nicht diejenige Bedeutung wie für die der unsrigen.

63. Die Kirche zeigt sich unfähig, die christliche Sittenlehre wirksam zu schützen, weil sie sich hartnäckig an unveränderliche, mit den heutigen Fortschritten unverträgliche Lehrbegriffe hängt.

64. Der Fortschritt der Wissenschaften verlangt eine Neubildung der christlichen Lehre von Gott, von der Schöpfung, der Offenbarung, der Person des Fleisch gewordenen Wortes, der Erlösung.

65. Der heutige Katholizismus wird sich mit der wahren Wissenschaft nicht vertragen können, wenn er sich nicht in ein undogmatisches Christenthum umwandelt, das heisst in einen erweiterten und freien Protestantismus.

Das Dekret selbst datirt vom 3. Juli 1907. Am Schlusse heisst es: «Am folgenden Donnerstag desselben Monats und Jahrs (also am 4. Juli 1907) billigte und bestätigte Seine Heiligkeit Papst Pius X., nachdem Ihm über alle diese Dinge genauer Bericht erstattet war, das Dekret der hochwürdigsten Väter und befahl, dass alle die einzelnen oben aufgeführten Sätze von Allen als verworfen und verdammt angesehen werden müssten.

Die Encyclica Pascendi dominici gregis[1]) im Auszug (nach der Uebersetzung der Köln. Volkszeitung).

«Die Mission, die uns von oben ertheilt worden ist, die Herde des Herrn zu weiden, hat Christus als erste Pflicht zugewiesen, mit eifersüchtiger Sorge den alten Schatz des Glaubens zu bewahren gegenüber profanen Neuerungen in der Sprache wie gegenüber den Widersprüchen falscher Wissenschaft. Gewiss hat es keine Zeit gegeben, in welcher eine solche Wachsamkeit für das christliche Volk nicht nothwendig gewesen wäre; denn es hat niemals an Menschen gefehlt, die, aufgereizt von den Feinden des Menschengeschlechtes, eine falsche Sprache führten, Neuerungen vorbrachten und Verführer waren, selbst dem Irrthum verfallen und in Irrthum führend. Aber man muss es anerkennen: in der letzten Zeit ist ganz seltsam die Zahl der Feinde des Kreuzes und Jesu Christi gewachsen, die mit ganz neuen und hinterlistigen Kunstgriffen sich anstrengen, die Lebenskraft der Kirche zu vernichten und sogar, wenn sie es vermöchten, das Reich Jesu Christi von Grund aus umzustürzen. Es steht uns nicht mehr an, zu schweigen, wenn wir nicht den heiligsten unserer Pflichten untreu erscheinen wollen, und wenn wir nicht wollen, dass die Güte, die wir bisher bewiesen haben, und zwar in der Hoffnung auf Besserung, als Pflichtvergessenheit ausgelegt werden könnte.

Was uns vor Allem die Pflicht auferlegt, unverzüglich zu sprechen, ist die Thatsache, dass man die Helfershelfer des Irrthums heut zu Tage nicht mehr nur unter den erklärten Feinden zu suchen hat. Sie verbergen sich —

[1]) Der «Osservatore Romano» vom 20. November publicirt ein sogenanntes «motu proprio» vom 18. November, welches alle «Modernisten» excommunicirt, die sich der Encyclica nicht unterworfen haben. Wir sind begierig zu sehen, wie viele übrig bleiben und dieses Schicksal wirklich auf sich nehmen werden. Auch empfiehlt dasselbe die schärfste Ueberwachung der Seminarien und ihrer Professoren durch die Bischöfe und Leiter geistlicher Kongregationen.

und das ist ein Grund ernstester Besorgniss und Furcht — selbst im Schloss und im Herzen der Kirche, sind also um so furchtbarere Feinde, je weniger offen ihre Feindschaft ist. Wir meinen die grosse Anzahl katholischer Laien, und was noch mehr zu bedauern ist, katholischer Priester, die unter dem Vorgeben der Liebe zur Kirche, vollständig ernster Philosophie und Theologie bar, dafür aber bis ins Mark von dem Gift eines Irrthums durchtränkt, das sie bei den Gegnern des katholischen Glaubens geschöpft haben, unter Verachtung aller Bescheidenheit sich zu Neuerern der Kirche aufwerfen, die in festgeschlossenen Reihen auf alles das anstürmen, was in dem Werke Jesu Heiligstes gibt, ohne seine eigene Person zu schonen, die sie in sakrilegischer Kühnheit zu einfacher und reiner Menschlichkeit erniedrigen. Diese Leute mögen staunen, dass wir sie unter die Feinde der Kirche rechnen. Niemand wird aber doch mit irgend einem Rechte darüber staunen, der, wenn er auch ihre Absichten, über die nur Gott zu urtheilen hat, bei Seite lässt, lediglich ihre Lehren und demnach ihre Art zu sprechen und zu handeln, prüfen will, Feinde der Kirche sind sie gewiss, und wenn man sagt, diese haben keine schlimmeren, so entfernt man sich nicht von der Wahrheit. Nicht von Aussen, wie schon gesagt, nein, von Innen heraus arbeiten sie auf deren Sturz hin. Die Gefahr ist heute fast im Schosse der Kirche und in ihren Adern selbst. Die Streiche, die sie führen, sind um so sicherer, als sie gut wissen, wohin sie treffen müssen. Nicht auf Zweige und Schösslinge haben sie es abgesehen, sondern auf die Wurzel selbst, d. h. auf den Glauben und seine tiefsten Fasern. Ist einmal diese Wurzel unsterblichen Lebens abgeschnitten, so geben sie sich Mühe, das Gift durch den ganzen Baum zu verbreiten. Kein Theil des katholischen Glaubens, der von ihrer Hand unberührt bliebe, keiner, für dessen Korrumpirung sie nicht Alles thäten! Und während sie auf tausend Wegen ihre verderbliche Absicht verfolgen, ist nichts so hinterlistig, nichts so perfide, wie ihre Taktik. Sie vereinigen

in sich den Nationalisten und den Katholiken und thun das mit einer so raffinirten Geschicklichkeit, dass sie leicht die weniger vorsichtigen Geister täuschen. In der Kühnheit bis zum Aeussersten gehend, schrecken sie vor keinerlei Folgerung zurück, oder stellen sie vielmehr laut und hartnäckig die kühnsten Behauptungen auf. Damit verbinden sie — und das ist ganz besonders geeignet, über sie zu täuschen — ein sehr thätiges Leben, eine ungewöhnliche Beharrlichkeit und äussersten Eifer bei allen Studien sowie ein in seiner Strenge lobenswerthes Auftreten. Schliesslich — und das scheint jede Hoffnung auf Heilung auszuschliessen — haben ihre Lehren ihre Seele so verkehrt, dass sie Verächter aller Autorität geworden sind und keinerlei Zügel mehr dulden. Sie thun Alles, damit man das, was nur das Werk ihrer Hartnäckigkeit und ihres Hochmuths ist, ihrem reinen Eifer für die Wahrheit zuschreibe.

Allerdings hatten wir gehofft, sie würden sich eines Tages eines Besseren besinnen, und zu diesem Zwecke hatten wir uns ihnen gegenüber gleich wie Söhnen erst der Milde, dann der Strenge und endlich, nur sehr ungern, öffentlichen Tadels bedient. Ihr kennt die Fruchtlosigkeit unserer Bemühungen. Einen Augenblick senken sie das Haupt, um es dann um so hochmüthiger wieder zu erheben. Und wenn es sich nur noch um sie handelte, dann könnten wir vielleicht die Sache verschweigen; aber es ist die katholische Religion und ihre Sicherheit, die auf dem Spiele steht. Fort also mit dem Schweigen, das nunmehr ein Verbrechen sein würde. Es ist Zeit, diesen Leuten da die Maske abzureissen und sie der universellen Kirche so zu zeigen, wie sie sind. Da es eine Taktik der Modernisten ist — so nennt man sie allgemein und mit Recht — in ihrer in Wahrheit sehr hinterlistigen Taktik ihre Lehren niemals methodisch und in ihrer Gesammtheit auseinanderzusetzen, sondern sie gewissermassen zu zerstückeln und hierhin und dorthin zu zerstreuen, was dazu führt, dieselben als unbestimmt anzusehen, während doch ihre Ideen im Gegentheil voll-

ständig fest umgrenzt und ständig sind, so ist es von Bedeutung, an dieser Stelle vor Allem eben diese Lehren von einem Gesichtspunkte aus zu zeigen und das logische Band aufzudecken, das sie untereinander verbindet. Wir behalten es vor, in der Folge die Ursache der Irrthümer anzugeben und die zur Beseitigung des Uebels geeigneten Mittel vorzuschlagen. Um mit aller Klarheit in einer thatsächlich sehr verwickelten Materie vorzugehen, muss man an allererster Stelle feststellen, dass die Modernisten in sich so zu sagen mehrere Persönlichkeiten vereinigen und vermischen: den Philosophen, den Gläubigen, den Theologen, den Historiker, den Kritiker, den Apologeten, den Reformator — Persönlichkeiten, die von einander zu trennen sehr wichtig ist, wenn man ihr System gründlich erkennen und sich von den Prinzipien wie den Folgerungen ihrer Lehre Rechenschaft geben will.»

Einer Besprechung der Encyclica aus Rom, 16. September, entnehmen wir:

«Das seit zwei Monaten angekündigte kirchenpolitische Dokument ist soeben erschienen. Auf 18 Spalten des Osservatore Romano, in 70 Seiten des lateinischen Originaltextes spricht die Encyclica Pascendi dominici gregis, die den besonderen, sprachlich nicht eben schönen Titel führt De modernistarum doctrinis, das Verdammungsurtheil über alle modernistischen oder neokatholischen Theorien aus, mögen sie sich auf philosophischem, dogmatischem oder bibelkritisch-kirchengeschichtlichem Gebiete bewegen. Und diese Verurtheilung erfolgt in einer Schärfe und einer Form, die wenigstens für Viele im Widerspruch steht mit dem Bilde, das sie sich bisher von Pius X. gemacht haben. Das grosse Beispiel hat ihn mächtig angezogen, Pius IX. und die Encyclica Quanta cura, die den Syllabus von 1864 erläuterte, sind die Vorbilder für die Abfassung der beiden kirchengeschichtlichen Dokumente — Syllabus und Encyclica — gewesen, deren Veröffentlichung wir im Sommer 1907 erlebten.

Am Ende des ersten einleitenden Theiles beklagt Pius X., dass die Modernisten, damit man ihre verderbliche Doktrin schwerer fassen könne, sich wohl hüten, sie zu einer zusammenhängenden Lehre zu vereinigen. Man müsse deshalb diese zerstreuten und zusammenhanglosen Leitsätze erst kritisch zusammenstellen, ehe man das wirksame Verdammungsurtheil sprechen kann. Und nun besorgt die Kurie nach ihren Gesichtspunkten und nach ihrem Verständniss die Zusammenstellung.

Auf dem philosophischen Gebiete verurtheilt Pius zunächst die beiden Standpunkte, die er den agnostischen und den immanentistischen nennt. Das sind die speziell unter den französischen und englischen Katholiken verbreiteten Tendenzen, die die Religion allein für unzureichend halten, um die Grundprobleme der Metaphysik zu lösen, und daher die individuelle Ueberzeugung des einzelnen Menschen zu Hülfe nehmen, um die religiösen Wahrheiten zu beweisen.

Auf dem dogmatischen Gebiete wird der Subjektivismus verurtheilt, der die Ansicht vertritt, dass der Glaube leben kann unabhängig von den historischen Beweisen seiner Berechtigung, und es wird ferner der Symbolismus verdammt, der in den heiligen Sakramenten und in den Grundgebräuchen der christlichen Kirche nur religiöse Symbole sieht, die nicht bis zu den Zeiten Christi zurückgehen.

Auf dem Gebiete der Bibelkritik und Kirchengeschichte endlich wendet sich Pius X. gegen die Meinungen über die religiöse Evolution im Alten Testament und im Christenthum, und ganz besonders die Tendenz, die Entwicklung des Glaubens für unabhängig zu erklären von göttlichen Einflüssen und von Wundern, sowie gegen die Lehre von der natürlich-menschlichen Entwicklung und der allmähligen Umbildung des Christenthums in den Jahrhunderten. Die schärfsten Worte findet die Encyclica gegenüber dem Versuche, die Beziehungen zwischen den kirchlichen Behörden und den Gläubigen zu reformiren und überhaupt dem Gehorsam gegen die kirchliche

Obrigkeit irgend welche Grenzen zu ziehen. Verdammenswerth im höchsten Grade findet er auch die Tendenz, dem Klerus eine Initiative, ihm eine wie immer geartete Unabhängigkeit vom Episkopat zuzugestehen.

Und nun kommt die Konklusion, deren Wirkung sich Pius X. augenscheinlich wie einen Donnerschlag gewünscht hat, der die ganze Welt durchhalle: der Modernismus ist die Synthesis aller Ketzerei. Er führt logischer Weise direkt zum Atheismus. Was ihm Zugang zu den Herzen so vieler Geistlicher und Laien verschafft hat, das ist der Uebermuth, die Unwissenheit und die Verachtung des wahren christlichen Glaubens und der heilsamen katholischen Disziplin. Leo XIII. hat das erkannt und bekämpft, ihm eifert Pius X. nach, und was er vorschreibt, das kommt zur Geltung in den sechs konkreten Vorschriften, die praktisch die Ansichten der Kurie zusammenfassen.

1. In allen Seminaren und auf allen katholischen Universitäten ist neben der positiven Theologie die scholastische Philosophie und Theologie in gut katholischem Sinn zu lehren.

2. Die Modernisten sind aus der Leitung aller Seminare und von den Lehrstühlen der katholischen Universitäten zu entfernen.

3. Die Bischöfe haben die Pflicht, auch als Delegirte des Heiligen Stuhles die Laien und den Klerus von der modernistischen Presse fern zu halten.

4. Es ist in jeder Diözese ein Zensorenkollegium zur Revision der katholischen Publikationen einzurichten. Die Geistlichen dürfen, wie schon von Leo XIII. vorgeschrieben, ohne Erlaubniss des Bischofs Zeitungen und Zeitschriften nicht herausgeben oder leiten. Auch ihre einfache Mitarbeit ist zu überwachen.

5. Die Priesterkongresse und -Versammlungen sind verboten. Ausgenommen sind vereinzelte Fälle, in denen keine Gefahr der Geltendmachung modernistischer Anschauungen besteht.

6. In jeder Diözese ist eine Ueberwachungskommission einzusetzen, die auftauchende Irrthümer sofort dem Heiligen Stuhl übermittelt.» (A. Z., 20. Sept.)

Eine Aenderung des katholischen Eherechts. Die Kongregation der Konzilien in Rom hat mit Dekret vom 2. August das Dekret des Tridentiner Konzils, die Bulle Tametsi, abgeschafft und an ihre Stelle neue Vorschriften gesetzt. Das neue Dekret sollte ursprünglich erst nach Fertigstellung der Kodifikation des kanonischen Rechts erscheinen, wurde aber mit Rücksicht auf die Langwierigkeit dieser Arbeit schon jetzt publicirt. Das Dekret Tametsi hatte sich gegen die «heimliche Ehe» (matrimonium clandestinum bezw. occultum) gerichtet und setzte für die Pfarreien, in denen es bekannt gegeben wurde, fest, dass zur Gültigkeit der Ehe die Gegenwart des zuständigen Pfarrers und eines Zeugen erforderlich sei, also eine bestimmte Form der Einwilligungserklärung bei dem Abschlusse der Ehe. Die Ehen wurden an den Orten, wo die Bulle verkündigt worden war, für ungültig erklärt, wenn die betr. Brautleute die Einwilligungserklärung nicht vor ihren ordentlichen Pfarrer und zwei oder drei Zeugen abgaben. Das Konzil hatte, wie gesagt, beschlossen, dass das Dekret in den einzelnen Pfarreien bekannt gegeben werden sollte und dass es nur dort Gültigkeit habe, wo diese Verkündigung erfolgt sei. Auf diese Weise ergaben sich da, wo die Verkündigung nicht geschah, Unzuträglichkeiten. Ausserdem erwuchsen auch in den Ländern, wo das neue Gesetz in Kraft getreten war, in eherechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten, die aus den Zweifeln bezüglich der Person des «zuständigen Pfarrers» entstanden. Diese Unzuträglichkeiten haben den Vatikan veranlasst, neue genaue Vorschriften zu erlassen, wodurch nicht nur der Modus der Eheschliessung nach dem Konzil von Trient, sondern auch das Recht der Verlöbnisse geregelt worden ist.

In Bezug auf die Verlöbnisse wird nun neu bestimmt: «Als gültig und mit kanonischer Wirkung ausgestattet

sind nur jene Verlöbnisse anzusehen, die von den Parteien schriftlich geschlossen sind und die Unterschrift des Pfarrgeistlichen oder des Ordinariats des Ortes oder mindestens zweier Zeugen tragen. Wenn eine der Parteien nicht schreiben kann, ist das in dem Schriftstück zu vermerken. Es muss dann ein weiterer Zeuge beigezogen werden, der mit dem Pfarrgeistlichen oder mit dem Ordinariat des Ortes oder mit den erwähnten beiden Zeugen das Schriftstück unterzeichnen muss».

Nach dem Dekret sind ferner nur jene Eheschliessungen gültig, die vor dem Pfarrgeistlichen oder dem Ordinariat des Ortes oder einem Geistlichen, der vom Einen oder Anderen bevollmächtigt ist, und wenigstens vor zwei Zeugen abgeschlossen werden.

Es folgen Bestimmungen über die einzelnen Verpflichtungen und Amtshandlungen des Geistlichen bei der Eheschliessung, sowie über nothwendige Ausnahmen, schliesslich Strafbestimmungen. Artikel 11 Abschnitt c lautet: «Die getauften oder ungetauften Nichtkatholiken sind bei Eheschliessungen unter sich keinesorts verpflichtet, die katholische Form des Verlöbnisses und der Eheschliessung einzuhalten.

«A. Z.» 25. Aug. 1907.

Ueber die Folgen der Separation in Frankreich. Zeitungsstimmen:

«Paris le 1er septembre. L'Eglise de France est, présentement, en quelque désarroi. Il n'en pouvait être autrement. Elle n'avait pas cru à la séparation. Elle s'imaginait que, plus encore qu'à elle-même, le Concordat profitait à l'Etat, et que jamais les pouvoirs publics ne consentiraient à rompre un lien par lequel ils tenaient le clergé à leur discrétion. Elle a donc été surprise. Elle n'avait rien préparé. Elle a dû inopinément s'organiser. Il ne faut pas s'étonner, par conséquent, que quelque désordre soit en elle et qu'elle tâtonne un peu. Elle est dans une période de transition. C'est tout un régime nouveau qu'elle doit improviser. Et c'est déjà beaucoup, en somme, que le trouble ne soit pas plus grand.

Une triste épreuve lui a été épargnée, il est vrai, qu'elle avait quelque raison de redouter. La division ne s'est pas mise dans ses rangs. Elle est restée une. Sitôt que sonna le tocsin, les prêtres se groupèrent autour de leurs évêques, et les ouailles autour de leurs prêtres. Les quelques tentatives de chisme qui avaient été tentées contre elle ont tristement échoué. Pour mesurer la joie qu'elle en ressent et la force qu'elle y puise, il faut se rappeler que la constitution civile du clergé, avec laquelle la récente loi de séparation a quelque rapport, fut acceptée par plusieurs évêques et plus de vingt mille prêtres séculiers.

L'Eglise n'en reste pas moins en présence de difficultés certaines, dont l'on ne sait pas bien comment elle sortira Il y a d'abord la question d'argent, la plus urgente, celle qu'il s'agit de résoudre sans délai. Elle apparaît malaisée, plus malaisée, qu'on ne s'y attendait. On a dû renoncer à majorer, crainte d'un déchet considérable, les tarifs des messes, des cérémonies de mariage et d'enterrement. On a dû renoncer également au système de l'impôt obligatoire, qui aurait trop rappelé l'ancienne dîme, d'impopulaire mémoire. Il ne restait que la contribution volontaire. Elle n'a pas donné tout ce qu'elle promettait. Dans les diocèses pauvres, elle est tout à fait insuffisante. Et force a été aux diocèses fortunés, pour apaiser la lamentation de détresse qui s'élevait des profondeurs des Cévennes, des Alpes, des Pyrénées et de l'Auvergne, d'accourir à leurs secours. On a pu, cette année, parer à tous les besoins, grâce à un esprit de solidarité véritablement chrétienne. On espère qu'on pourra le faire aussi à l'avenir. Le clergé est unanimement résigné, d'ailleurs, à se contenter de la portion congrue. Les alarmes sont donc à peu près calmées sur ce point.

Elles n'en sont que plus vives sur un autre: le recrutement du clergé. Déjà la population des grands séminaires diminue dans des proportions inquiétantes. Jusqu'ici, malgré la suppression de la dispense du service

militaire, on était parvenu à la maintenir à un étiage normal. On avait encore à offrir aux candidats des avantages appréciables: quelque modeste qu'il fût, un traitement était assuré aux prêtres. C'était le pain quotidien, sur lequel le casuel mettait un peu de beurre. Mais dorénavant, c'est la perspective d'une vie misérable et incertaine. Beaucoup, certes, l'affronteront d'un cœur ferme, avec un bel élan; et il est à prévoir, en outre, qu'ils seront nombreux, ceux qui, sollicités par la gloire même du sacrifice, découvriront en eux une vocation dont ils ignoraient l'existence. Et le sacerdoce, sans doute, comptera des membres plus actifs et plus dévoués. Mais, quelque soit leur zèle, suffiront-ils? Le doute oppresse plus d'une âme vaillante, où il apporte le découragement. Ils sont légion, ceux qui annoncent de tristes lendemains pour l'Eglise de France. Mais ils sont foule aussi, il faut le reconnaître, ceux chez qui la foi nourrit une inlassable confiance. Une douloureuse déception pourrait bien guetter ces derniers.

C'est sur les classes aisées, en effet, qu'ils comptent pour assurer le recrutement du clergé. Ils remontent jusqu'à l'ancien régime, où presque toutes les familles nobles donnaient un de leurs membres à l'Eglise, et ils ont la conviction que ce temps est sur le point de revenir, et qu'avant peu les paroisses seront administrées par des prêtres qui, grâce aux ressources qu'ils tireront de leurs parents, n'auront rien à demander aux fidèles pour leur entretien. Le calcul est-il juste? Si même il l'était, le sentiment des catholiques prévoyants est que rien ne serait plus fâcheux pour la religion que l'introduction de ces éléments dans l'Eglise. Ils disent qu'aussitôt renaîtraient les abus qui ruinèrent les assises de l'Eglise d'avant la Révolution. Ils ne veulent pas d'une aristocratie ecclésiastique. Ils soutiennent que, pour avoir une action sur le peuple, il faut que le prêtre soit un enfant du peuple, dont les mœurs, au lieu de l'en éloigner, le rapprochent du peuple. Ils n'entendent pas d'ailleurs qu'on revienne à l'époque où un cardinal de Retz, arche-

vêque de Paris, scandalisait par le déréglement de sa vie, où un abbé de Clermont affichait publiquement ses maîtresses, où un cardinal de Rohan était le héros de cette aventure étrange, que l'histoire appelle l'«Affaire du collier de la reine».

Les catholiques dont la manière de voir est ici exposée sont d'avis que les familles riches ont un moyen plus efficace de venir en aide à l'Eglise déshéritée: qu'elles donnent d'une main plus libérale. Un peu de leur superflu, c'est tout ce qu'ils lui demandent. Et ils ne sont pas éloignés de penser que l'épreuve actuelle était nécessaire. L'Eglise s'y retrempera; et, plus il sera dépourvu, plus il sera humble, plus le clergé de demain jouira de la confiance des humbles. Et la, disent-ils, est le salut. (Journal de Genève 2. Sept. 1907.)

Die finanziellen Folgen der Trennung von Kirche und Staat drücken in Frankreich schwer auf die einzelnen Kirchen. Im Mümpelgarder Lande z. B. hat die lutherische Synode den jährlichen Minimalbeitrag der einzelnen Mitglieder auf drei Franken festgesetzt, aber diese drei Franken werden nicht von allen bezahlt und viele andere sehen diese Taxe als das Maximum an. In Folge dessen mussten schon vier Pfarreien aufgehoben werden, und andere werden noch folgen. Die Synodalkommission hat deshalb die Kirchenglieder dringend aufgefordert, ihre Beiträge zu vermehren. Weniger Schwierigkeiten scheint im Ganzen die finanzielle Lage der katholischen Kirche zu bereiten. Auf Grund der dort herrschenden strammen Verwaltungsprinzipien ist in Paris eine Zentralkasse für die bedürftigen Pfarreien gegründet worden, die von regelmässigen Beiträgen der verschiedenen Bisthümer und durch Privatgaben reichlich unterhalten wird. Es ist freilich auch vorgekommen, dass nachdem einer Gemeinde, die zu wenig zum Kultuspfennig beigesteuert hatte, vom Bischof der Vikar entzogen und die Frühmesse gestrichen worden war, diese Gemeinde auf Einladung des Bürgermeisters ihren Morgengottesdienst, d. h. ihre Gebete in der Kirche ohne den Priester abgehalten hat.

Die französischen Lehrer, die seit Jahrzehnten durch die Trennung der Schule von der Kirche dem Einfluss des Klerus entronnen sind, klagen jetzt über ihre Knechtung unter die «Politiker». Ihre Arbeit und ihre Verdienste werden nicht geschätzt nach ihren Schulleistungen, sondern nach der Stellung, die sie zu den jeweiligen Abgeordneten in der Deputirtenkammer einnehmen. Die Syndikate, die sie anstrebten, sollten sie unter Anderm auch von diesem Druck befreien. Sie seufzen übrigens auch über den ihnen vorgeschriebenen Lehrstoff, in welchem dem Kinde ein Bischen etwas von allem beigebracht, aber kein selbständiges Denken ermöglicht werde. Von der religiösen Kongregation sei die Schule jetzt frei, aber Alles rieche gegenwärtig sehr nach Laienkongregation. (Appenz. Sonntagsblatt.)

Offener Brief von Abbé Hyacinthe Loyson an den Minister Viviani.

A Monsieur Viviani, ministre du Travail.
Paris, le 11 novembre 1906.

«Monsieur le Ministre. — Dans la conclusion de votre discours, d'ailleurs très éloquent, et à ce titre du moins, digne de l'honneur d'être affiché dans toutes les communes de France, vous vous êtes montré d'une politique imprévoyante autant que d'une audacieuse impiété.

Vous avez confondu très gratuitement l'anticléricalisme, où est notre salut, je ne dis pas seulement avec l'antichristianisme, mais avec l'antispiritualisme, où serait notre perte. C'est la première fois qu'un ministre d'Etat fait profession, à la tribune nationale de ce matérialisme et de cet athéisme auxquels Robespierre et la Convention avec lui, répondaient à l'avance par la proclamation solennelle de l'existence de Dieu, de l'immortalité de l'âme, et de la vertu qui est le culte par excellence que l'âme doit à Dieu — trois dogmes fondamentaux de la République d'alors comme de celle de l'avenir.

Vous avez fourni, Monsieur le ministre, des armes redoutables à ce cléricalisme qui est le grand danger,

lors même qu'il est ou qu'il paraît vaincu, et vous avez été pleinement d'accord avec lui en faisant du pape le seul représentant de l'ordre religieux, l'unique gardien des sentiments les plus nobles et des aspirations les plus indestructibles de notre être.

Vous avez méconnu la dignité de ce peuple dont vous voulez sincèrement, j'en suis persuadé, l'émancipation et le bonheur, et que vous renfermez pourtant dans les satisfactions plus ou moins «délicates», pour me servir de votre expression, et toujours très courtes de la vie terrestre, *panem et circenses!* Après le travail et le plaisir d'un jour, vous le vouez sans espoir au néant de la tombe, et vous faites d'un peu de pourriture dans une fosse, ou d'un peu de cendre dans un four crématoire, la conclusion finale et toute la raison d'être de notre existence éphémère et douloureuse.

Le peuple de France vaut mieux que cela, Monsieur le ministre, et vous lui faites tort en l'appréciant à cette basse mesure. Il ne veut pas du gouvernement du pape et de curés — et il a mille fois raison — mais s'il publie quelquefois le culte de Dieu, il se souvient toujours — et vous auriez pu le constater ces jours derniers, dans tous nos cimetières — de la plus nécessaire et de la plus sainte de toutes les religions après celle de Dieu, la religion des morts. Les morts, a dit Victor Hugo, ne sont pas des absents, mais des invisibles.

Laissez-moi, Monsieur le ministre, vous exprimer mon amer regret de ce qu'un homme de votre talent et de votre générosité manque à ce point de l'expérience de ceux qu'il est appelé à gouverner, comme aussi du sens de l'heure solennelle en laquelle le pouvoir lui a été confiné. Hyacinthe Loyson.»

Kundgebungen zu Gunsten von Prof. Schell gegen die Kurie.

Erklärung der Krausgesellschaft in München. «Die Gedächtnisrede, die im vorigen Jahre dem Andenken des allbekannten Professors Dr. Hermann Schell

von Prof. Seb. Merkle gewidmet wurde, und der Aufruf einer grossen Zahl angesehener deutscher Katholiken zur Errichtung eines Denkmals für den grossen deutschen Theologen haben einen Wiener Universitätsprofessor, den Dogmatiker Dr. Ernst Commer, bewogen, gegen Schell und seine Freunde und Verehrer ein Buch zu schreiben. Dieses Buch sucht einerseits den Nachweis zu erbringen, dass Schell ein Irrlehrer, die fortschrittliche Bewegung eine antikatholische sei; anderseits sucht es die Bedeutung und Grösse Schells zu leugnen oder doch zu verdunkeln, seine Freunde und Verehrer zu verdächtigen.

Schon diese Absicht an sich, einen Kollegen zu verkleinern, müsste aufs Schärfste verurtheilt werden; aber die sophistische Art, wie Commer die Gedanken und Worte, den Entwicklungsgang und das Auftreten Schells in ein falsches Licht zu setzen sucht, und die hämische, ebenso Schadenfreude, wie Geringschätzung verrathende Weise, wie er diesen und die ganze fortschrittliche Bewegung beurtheilt, fordert geradezu Entrüstung gegen das Buch heraus. Ein Mann, der fähig ist, in dieser Weise von seinem Kollegen und früheren Freund zu sprechen, ist nicht der Mann, der zur Belehrung des Volkes und zum Urtheil in religiösen Dingen für berufen erachtet werden kann. Das traurige Buch wäre nicht weiter beachtet worden, wenn sich nicht in den letzten Tagen ein anderer, nicht minder betrübender Vorgang an sein Erscheinen angereiht hätte. Commers Buch wurde dem hl. Vater empfohlen, ein Auftreten gegen Schells Verehrer wurde demselben als nöthig dargestellt, und so erliess der hl. Vater unterm 16. Juni an den Verfasser des Buches den nun allgemein bekannten Brief. Es ist für die Katholiken überaus schmerzlich, dass ein solches Buch aus dem Munde des Papstes ein uneingeschränktes öffentliches Lob empfangen kann. Wir sind überzeugt, dass der hl. Vater dieses Lob nicht gespendet hätte, wenn er das Buch selbst gelesen hätte. Der Brief des hl. Vaters zeigt auch sonst, dass parteiische und unwahrhaftige Berichterstatter die Gewährsmänner des Briefes

waren. Denn der Brief legt den Verehrern Schells die Absicht bei, die von der katholischen Kirche beanstandeten Lehren Schells zu empfehlen und zu verbreiten. Er fasst die beabsichtigte Errichtung eines Denkmals als eine Kundgebung für die Lehren Schells auf und tadelt dessen Freunde und Verehrer als «Leute, die von Unkenntniss der katholischen Lehre befangen sind, oder der Autorität des apostolischen Stuhles Widerstand leisten». Diese Auffassung des Papstes beweist, dass sein Brief auf falscher Berichterstattung und Denunziation beruht. Es kann daher wohl bedauert werden, dass sich der hl. Vater auf solche Gewährsmänner verliess; der grösste Vorwurf trifft aber diese selbst, welche die Freunde und Verehrer Schells beim hl. Vater falsch angeklagt haben. Sie sind falsche Brüder! Nachdem aber lügnerische Zungen das Ohr des Papstes gefunden haben, ist es Pflicht der deutschen Katholiken, auch die Wahrheit öffentlich zu sagen.

Deshalb erklären wir: Es ist nicht wahr, dass diejenigen deutschen Katholiken, welche Schells Andenken ehren, seine Lehren empfehlen wollen, soweit sie als dem katholischen Glauben nicht entsprechend von der Kirche erklärt werden sollten. Aber seinen Geist lieben wir, den Geist, der ehrlich die Wahrheit sucht, der alle Menschen mit Liebe umfasst, der immer das Bessere, das Göttliche erstrebt und so auch auf dem Gebiete der Religion dem wahren Fortschritte dient.

Wir treten für Alles ein, was die wahre Frömmigkeit, die Erkenntniss der christlichen Wahrheit, eine wahrhaft christliche Gesinnung und die Einheit und gegenseitige Liebe der Katholiken, sowie die Achtung der kirchlichen Autorität fördert; aber wir protestiren gegen jede Art von Verfolgungssucht, gegen lieblose Anklage und Verdächtigung und besonders gegen falsche Denunziation und parteiische Rathgeber des obersten Hirten.»

2. Rede von Prof. Merkle in Würzburg.

«Die Lage der christlichen Wissenschaft gleicht nicht mehr so sehr der wie unter Esra, der das Königreich in Palästina aufzurichten bestrebt war. Unsere Lage ist schlimmer. Wir gleichen den dem Tode geweihten, in Jerusalem eingeschlossenen Belagerten, die im eigenen Lager Kämpfe zu führen haben. So wird peccatur intra muros et extra zum grossen Schaden der gemeinsamen grossen Sache. Wir hatten in Würzburg eine junge, blühende, hoffnungsvolle Schule aufgerichtet, einen herrlichen Geist des Frühlings. Da ist der Mehltau der Verleumdung, der Verdächtigung und der Verhetzung gekommen, und Dank dem Umstande, dass in der Ferne gut lügen ist, hat man die junge Saat zu verderben gesucht. Wir hatten gebauet ein stattliches Haus. Man griff zu Trug und Verrath und suchte die grüne Saat zu ersticken. Aber die Sonne wird auch des dichtesten Nebels Herr, und die Wahrheit wird durch alle Verleumdung gegen den grossen Todten siegreich schreiten und trotz aller Hyänentheologen wird sich die Sonne der Wahrheit siegbar erweisen. (Stürmischer Beifall.) Sie Alle, Sie zeigen durch Ihr Verhalten, dass der Appell zu Gunsten eines grossen Todten in den Lebendigen Wiederhall gefunden hat, und darum mag ein Gewitter niedergehen, mag es Alles zu verwüsten drohen, mag das Wort des Herrn erfüllt scheinen, dass der Bruder den Bruder verräth, in unserem Kreise soll ein anderer Geist herrschen, und es soll das Wort gelten: Ich leide weiter in Liebe, die Treue lasse ich nie. Wir sind gewillt, die Grenzen unseres guten Rechtes zu vertheidigen. Treu und unerschütterlich stehen wir dabei zu unserer Kirche, aber wir wissen auch, dass Mancher das kirchliche Banner zu entfalten vorgibt, der unter seinem Schutze andere Absichten verfolgt. Wir wollen Keinem vorschreiben, welche Ueberzeugung er haben soll, aber wenn man uns die unsere nehmen will, dann wollen wir zeigen, dass für uns das Wort gilt: «Der Gott, der Eisen wachsen liess, der wollte keine Knechte.»

Das Protokoll vom 24. Januar 1904 über die Unterwerfung Schells.

«1. Gegenüber der Kirchenlehre, dass die menschliche Vernunft aus sich nicht im Stande ist, die übernatürlichen Glaubenswahrheiten zu ergründen, wird eine Stelle in «Christus», S. 101, beanstandet, wo gesagt wird, die Wahrheit müsse aus sich selbst erkannt werden. Schell bemerkt, seine Worte seien nichts als im Widerspruche mit der Kirchenlehre beabsichtigt, da er von der natürlichen Wahrheitserkenntniss spreche.

2. In den Stellen: Dogmatik II, S. 19, und Dogmatik III, 2, Vorrede S. 10, werden die Ausdrücke Selbstverwirklichung, Selbstursachlichkeit und Anderes beanstandet. Schell verspricht, die Ausdrücke, weil missverständlich, nicht mehr gebrauchen zu wollen.

3. Angesichts der Kirchenlehre, dass Gott auf keine Weise direkter Urheber des Bösen sei (Trident. sess., VI, can. 6), werden mehrere Stellen beanstandet, wo gelehrt wird, auch das Böse müsse auf Gott zurückgeführt werden, da es sonst um seine Allursächlichkeit geschehen sei. Schell anerkennt seine Ansicht als unrichtig.

4. Im selben Gedankenkreis bewegen sich einige andere Stellen. Schell verspricht, ebenfalls diese Ansicht nicht mehr festzuhalten und vertreten zu wollen.

5. Da nach der Kirchenlehre jede freiwillige Uebertretung eines schwer verpflichtenden göttlichen Gebotes eine Todsünde ist, werden mehrere Stellen aus der Dogmatik («bezeichnet nur jene Sünde, welche thatsächlich von der inneren Verstocktheit des Willens im Jenseits verewigt werden, als Todsünde») beanstandet, da nach demselben nur die Sünden wider den Heiligen Geist oder die Sünden «mit erhobener Hand» als Todsünde zu betrachten wären. Schell anerkennt diese Ansicht als irrig.

6. Nach der Kirchenlehre gibt es nach dem Tode keine Bekehrung und keine Begnadigung. Schell anerkennt die in «Gott und Geist», S. 288 ausgedrückte Ansicht als irrig.

7. Die Kirche lehrt, dass es absolut unsittlich und schlecht ist, das Böse zu wollen, auch in der Absicht, ein Gutes zu erreichen. Demgegenüber lehrt Schell «Gott und Geist» I, S. 330 f., es könne einer «ohne böse zu sein», sich in Sünde und Laster stürzen, in der ausgesprochenen Absicht, sich dann aus sittlicher Kraft aus dem Bösen herauszuarbeiten. Allerdings sei ein solcher keiner sittlichen Bewunderung würdig, ja sein Vorhaben könne nur «mit Noth» entschuldigt werden. Schell anerkennt dies als falsch und wird es nicht mehr vertreten.

8. Nach der Kirchenlehre können die Kinder, die ohne Taufe sterben, nicht zur beseligenden Anschauung Gottes gelangen. Schell lehrt dagegen, dass für solche die Nothwendigkeit und Unmöglichkeit zum Heilmittel und Sakrament wird, so dass sie dennoch zur Anschauung Gottes gelangen. Schell anerkennt dies als unrichtig.

9. Die Kirche kennt eine heiligende Wirkung des Leidens nur insofern, als dasselbe für den Sünder Anlass zur Bekehrung, für den Gerechten Gelegenheit zur Erwerbung von Verdiensten wird. Nach Schell kommt aber dem Tod und dem Leiden die Bedeutung einer Weihe, eines Sakramentes zu, der Tod hat (für den Sterbenden) auch die Eigenschaft einer medizinalen Strafe, nicht bloss einer vindikativen, wäre dem nicht so, so wäre der plötzliche Tod nur eine Massregel, um die Hölle baldmöglichst und ausgiebig zu bevölkern. Die Leiden sind an sich schon ein Mittel der Eingliederung in die Kirche. Schell anerkennt dies als unrichtig.

10. Die Kirche lehrt, dass die letzte Oelung die Todsünden ohne vorhergegangene wenigstens unvollkommene Reue nicht tilgt. Schell lehrt das Gegentheil, wenigstens im Falle der Bewusstlosigkeit, die bis zum Tode anhält.

11. Während die Kirche lehrt, dass Christus für die gefallene Menschennatur Genugthuung geleistet, um Gott zu versöhnen, sieht Schell in dieser Lehre oder, wie er sagt, Annahme einen Beweis, wie sehr der ursprüngliche Gottesbegriff der Offenbarung und des Evangeliums menschlicher Verstümmelung anheimgefallen ist, da Gott

selbst nicht erst gnädig gestimmt zu werden brauchte. «Christus» S. 104 «Die Annahme der Nothwendigkeit» bis «menschlicher Verstümmelung anheimgefallen ist»; ebenda, S. 383 «Gott selbst braucht nicht erst zur Güte umgestimmt zu werden». Dogm. III., 1, S. 19 «Die Wiederbegnadigung» bis «oder Verdienste zu suchen ist»; Christus, S. 8 «Selbst die Kirche scheint die eigentliche Bedeutung Jesu mehr in das zu legen, was er erlitten, als was er gelehrt hat». Schell erkennt eine Erklärung diesbezüglich, nach Anerkennung der Kirchenlehre, als gegenstandlos an.

12. Gegenüber den beiden Formen der kirchlichen Lehrthätigkeit, des feierlichen Urtheilsspruches und der ordentlichen und gewöhnlichen Lehrverkündigung (Vatic. sess. III, cap. 3) werden mehrere Stellen Schells beanstandet; «Christus», S. 52: «Die Wenigsten hatten den Muth, dem eigenen Urtheil zu folgen; sie wagen in geistigen, religiösen und sittlichen Fragen nur als Heerdenmenschen zu denken», ebenda, S. 124: «Die Mittelmässigkeit des Durchschnittsmenschen macht die Autorität nothwendig», ebenda, S. 125: «Was dem Durchschnittsmenschen noth that, war ein guter Hirte ... denn der Durchschnittsmensch ist Heerdenmensch ... Sie brauchen etwas Festes» ... Schell bemerkt, er habe dies nur in Bezug auf Jene gemeint, die sich ganz von ihrer Umgebung beeinflussen lassen.» A. Z., 20. Juli 1907.

Encyclica Pius X au clergé et au peuple français.

«Une fois encore les graves événements qui se précipitent en votre noble pays nous amènent à adresser la parole à l'Eglise de France pour la soutenir dans ses épreuves et pour la consoler dans sa douleur. C'est, en effet, quand les fils sont dans la peine que le cœur du père doit plus que jamais s'incliner vers eux. C'est, par conséquent, lorsque nous vous voyons souffrir que, du fond de notre âme paternelle, les flots de tendresse

doivent jaillir avec plus d'abondance et aller vers vous plus réconfortants et plus doux.

Le pape loue hautement l'attitude des catholiques français. Il ajoute:

Ce n'est plus seulement la foi chrétienne qu'on veut à tout prix déraciner du milieu des cœurs, c'est encore toute croyance qui, élevant l'homme au dessus des horizons de ce monde, reporte surnaturellement son regard lassé vers le ciel. L'illusion en effet n'est plus possible. On a déclaré la guerre à tout ce qui est surnaturel, parce que, derrière le surnaturel, Dieu se trouve, et que ce qu'on veut rayer du cœur et de l'esprit de l'homme, c'est Dieu. Cette lutte sera acharnée et sans répit de la part de ceux qui la mènent.....

Nos ennemis ne s'y sont pas mépris du reste. Dès la première heure, ils ont choisi leur objectif: en premier lieu, vous séparer de nous et de la chaire de Pierre, puis semer la division parmi vous. Depuis ce moment, ils n'ont pas changé de tactique; ils y sont revenus sans cesse et par tous les moyens: les uns avec des formules enveloppantes et pleines d'habilité, les autres avec brutalité et cynisme. Promesses captieuses, primes déshonorantes offertes au schisme, menaces et violences, tout a été mis en jeu et employé. Mais votre clairvoyante fidélité a déjoué toutes ces tentatives. S'avisant alors que le meilleur moyen de vous séparer de nous, c'était de vous ôter toute confiance dans le Siège apostolique, ils n'ont pas hésité, du haut de la tribune et dans la presse, à jeter le discrédit sur nos actes, en méconnaissant et parfois même en calomniant nos intentions.

Le pape se défend d'avoir voulu susciter la guerre. L'Eglise restera toujours fidèle à sa mission de paix. «Si, depuis vingt-cinq ans, la paix des consciences est rompue avec la France, ce n'est pas du fait de l'Eglise, mais du fait de ses ennemis.» L'Eglise ne souhaite pas non plus la persécution. Elle la connaît pour l'avoir soufferte dans tous les temps et pour avoir «passé plusieurs siècles dans le sang». Mais elle ne cherche pas la persécution, qui

est le mal et qui empêche les fidèles d'adorer Dieu en liberté. Et cependant, cette persécution, on la lui inflige en réalité en expulsant les évêques de leurs évêchés, en chassant les séminaristes.

En ce qui touche les biens ecclésiastiques, qu'on nous accuse d'avoir abandonnés, il importe de remarquer que ces biens étaient pour une partie le patrimoine des pauvres et le patrimoine, plus sacré encore, des trépassés. Il n'était donc pas plus permis à l'Eglise de les abandonner que de les livrer; elle ne pouvait que se les laisser arracher par la violence...

C'est perfidement mise en demeure de choisir entre la ruine matérielle et une atteinte contentie à sa constitution, qui est d'origine divine, qu'elle a refusé, au prix même de la pauvreté, de laisser toucher en elle à l'œuvre de Dieu. On lui a donc pris ses biens, elle ne les a pas abandonnés. Par conséquent, déclarer les biens ecclésiastiques vacants à une époque déterminée, si à cette époque l'Eglise n'a pas créé dans son sein un organisme nouveau; soumettre cette création à des conditions en opposition certaine avec la constitution divine de cette Eglise, mis ainsi dans l'obligation de les repousser; attribuer ensuite ces biens à des tiers, comme s'ils étaient devenus des biens sans maître, et, finalement, affirmer qu'en agissant ainsi on ne dépouille pas l'Eglise, mais qu'on dispose seulement de biens abandonnés par elle, ce n'est pas simplement raisonner en sophiste, c'est ajouter la dérision à la plus cruelle des spoliations. — Spoliation indéniable du reste et qu'on chercherait en vain à pallier, en affirmant qu'il n'existait aucune personne morale à qui ces biens pussent être attribués; car l'Etat est maître de conférer la personnalité civile à qui le bien public exige qu'elle soit conférée, aux établissements catholiques comme aux autres, et, dans tous les cas, il lui aurait été facile de ne pas soumettre la formation des associations cultuelles à des conditions en opposition directe avec la constitution divine de l'Eglise qu'elles étaient censées devoir servir.

Quant à la loi allemande, que l'on a reproché au pape d'avoir acceptée, elle n'a été que tolérée pour éviter des maux plus grands. D'ailleurs cette loi reconnaît la hiérarchie catholique, que la loi française ne reconnaît pas.

L'Eglise aurait pu tolérer la déclaration annuelle pour l'exercice du culte.

Mais, en statuant que «le curé ne serait plus» dans son église «qu'un occupant sans titre juridique; qu'il serait sans droit pour faire aucun acte d'administration», on a imposé aux ministres du culte, dans l'exercice même de leur ministère, une situation tellement humilée et vague que, dans de pareilles conditions, la déclaration ne pouvait plus être acceptée.

Reste la loi récemment votée par les deux Chambres.

Au point de vue des biens ecclésiastiques, cette loi est une loi de spoliation, une loi de confiscation, et elle a consommé le dépouillement de l'Eglise. Quoique son divin Fondateur soit né pauvre dans une crèche et soit mort pauvre sur une croix, quoiqu'elle ait connu elle-même la pauvreté dès son berceau, les biens qu'elle avait entre les mains ne lui en appartenaient pas moins en propre et nul n'avait le droit de l'en dépouiller. Cette propriété, indiscutable à tous les points de vue, avait été encore officiellement sanctionnée par l'Etat: il ne pouvait par conséquent pas la violer. — Au point de vue de l'exercice du culte, cette loi a organisé l'anarchie: ce qu'elle instaure surtout en effet, c'est l'incertitude et le bon plaisir.....; dans chaque paroisse, le prêtre mis à la discrétion de l'autorité municipale, et, par conséquent, le conflit à l'état possible organisé d'un bout à l'autre du pays. Par contre, obligation de faire face à toutes les charges, même les plus lourdes, et, en même temps, limitation draconienne en ce qui concerne les ressources destinées à y pourvoir.

...Il est aisé de constater que cette loi aggrave la loi de séparation, et nous ne pouvons dès lors que la réprouver.

Mais le pape est certain que la tentative de ses ennemis de «déchristianiser la France» en rejetant la responsabilité sur l'Eglise même ne réussira pas.

Quant à nous, nous avons accompli notre devoir, comme tout autre pontife romain l'aurait fait.

Nous n'aurions pu agir autrement sans fouler aux pieds notre conscience, sans forfaire au serment que nous avons prêté en montant sur la chaire de Pierre, et sans violer la hiérarchie catholique... Nous attendons sans crainte, par conséquent, le verdict de l'histoire. Elle dira que les yeux immuablement fixés sur les droits supérieurs de Dieu à défendre, nous n'avons pas voulu humilier le pouvoir civil, ni combattre une forme de gouvernement, mais sauvegarder l'œuvre intangible de Notre-Seigneur et maître, Jésus-Christ. — Elle dira que nous vous avons défendus de toute la force de notre immense tendresse, ô bien-aimés fils; que ce que nous avons réclamé et réclamons pour l'Eglise, dont l'Eglise de France est la fille aînée et une partie intégrante, c'est le respect de sa hiérarchie, l'inviolabilité de ses biens et la liberté; que, si l'on avait fait droit à nôtre demande, la paix religieuse n'aurait pas été troublée en France et que le jour où on l'écoutera, cette paix, si désirable, y renaîtra.

Elle dira enfin que si, sûr d'avance de votre générosité magnanime, nous n'avons pas hésité à vous dire que l'heure des sacrifices avait sonné, c'est pour rappeler au monde, au nom du Maître de toutes choses, que l'homme doit nourrir ici-bas des préoccupations plus hautes que celle de contingences périssables de cette vie et que la joie suprême, l'inviolable joie de l'âme humaine sur cette terre, c'est le devoir surnaturellement accompli coûte que coûte et, par là même, Dieu honoré, servi et aimé malgré tout.

Confiant que la Vierge immaculée, Fille du Père, Mère du Verbe, Epouse du Saint-Esprit, vous obtiendra de la très sainte et adorable Trinité des jours meilleurs, comme présage de l'accalmie qui suivra la tempête, nous en avons la ferme espérance, c'est du fond de l'âme que

nous vous accordons notre bénédiction apostolique, à vous, vénérables frères, ainsi qu'à votre clergé et au peuple français tout entier.

Donné à Rome, près de Saint-Pièrre, le jour de l'Epiphanie, 6 janvier 1907, de Notre Pontificat le quatrième.

Pius PP. X.

Aus einem Vortrag von Paul Sabatier vor Papst Pius X. nach dem Erlass der Encyclica Gravissimis.

«Les spectres du gallicanisme et du jansénisme hantent encore les salles du Vatican, dit-il au saint père, et ils conseillent de n'avoir qu'une infime confiance dans l'épiscopat français. Pourtant, jamais l'unité n'a été plus forte. Le danger d'un schisme n'existe que dans l'imagination de quelques jounalistes à bout de copie.

Ce qui ne veut pas dire que notre conception de l'unité soit aussi pharisaïque que celle qu'on voit prévaloir en certains quartiers. Pour nous, l'unité est dans l'avenir plus que dans le passé, dans les intentions plus que dans les formules, dans la continuité de la vie plus que dans une uniformité aride et souvent trompeuse. L'unité est un fait, le plus essentiel peut-être de notre vie religieuse; et précisément parce que c'est un fait de suprême valeur nous n'avons pas l'esprit toujours attaché sur lui, en sorte que nous sommes surpris, désolés, quelquefois même irrités quand on nous demande de nouvelles preuves de fidélité. Les familles les plus unies sont celles où les protestations d'affection sont superflues. Un père a le droit de commander et même d'être obéi, mais il ne faut pas qu'il commande pour le plaisir de commander et pour éprouver la fidélité de ses enfants. L'autorité n'est pas une fin en elle même, mais un moyen.

Ces idées, saint père, sont celles de maints évêques français. Il vous les expriment rarement, soit que lors-

qu'ils viennent à Rome, ils sont surchargés d'affaires à régler avec différentes branches de l'administration pontificale, soit que lorsqu'ils entament ces objets de leurs préoccupations, ils provoquent un étonnement qui ressemble à un rappel à l'ordre.

Votre sainteté a bien voulu rappeler, dans une de ses bulles encycliques, que Dieu lui-même a institué l'épiscopat pour le gouvernement de son Eglise; mais d'autres, qui font profession de parler en votre nom, semblent oublier à dessein cette doctrine et ne voir dans les évêques que des canaux de transmission. Si nous écrivons à votre sainteté ou si nous lui faisons parvenir des adresses, nous courons le risque de voir des idées qui nous paraissent fort claires, être interprétées de telle sorte qu'elles représentent des choses entièrement étrangères à nos esprits.

Je suis un vieillard épuis épar les luttes que j'ai eu à soutenir dans mon diocèse, non pas, hélas! contre l'infidélité ou contre les maux qui assaillent le monde, mais contre ceux qui, se proclamant bons catholiques, visent à gouverner le diocèse et à supplanter l'autorité épiscopale. Rome n'a pas toujours tranché en leur faveur, mais Rome à souvent manqué de la fermeté requise pour les décourager.

J'ai dit cela moins pour moi-même que pour mon jeune clergé, qui m'étonne souvent, mais que j'aime profondément parce que la génération qui vient est meilleure que la génération qui s'en va. Elle n'est peut-être pas affranchie d'illusions et d'erreurs, mais elle se préoccupe, à un haut degré, des pauvres et des petits. Je ne puis penser sans angoisse à tous ces vaillants prêtres qui sont la joie et l'ornement de mon diocèse, et au désappointement tragique qui les guette pour le jour où ils se verront surveillés et traités en suspects par de Saint-Siège.

Enfin, saint père, puisque vous avez eu la bonté de m'entendre jusqu'au bout, je voudrais ajouter que ma tristesse n'est pas moins grande quand je pense à mon

troupeau. Tous ne sont pas des saints; tous ne sont pas des croyants. Pourtant, d'une manière générale, on peut dire que l'immense majorité désire quelque aliment spirituel, le pain des Saints Evangiles qui leur permettra de lutter contre le mal. Or, comment avons-nous subvenu à leurs besoins? Comme des mères, faibles nous les avons gorgés des friandises, de dévotions innombrables qui peuvent être excellentes dans des cas exceptionnels, mais qui ont monopolisé nos églises. Sans doute, en théorie, le centre de la piété est resté le même, mais en fait, les accessoires ont fait oublier l'essentiel. Le mal est grand dans le monde, mais il serait bon d'y voir aussi le bien, et notamment de ne pas qualifier de mauvais tout le bien qui se fait en dehors de l'Eglise. La haine est mauvaise conseillère, et nos gens semblent plus souvent haïr le mal qu'aimer le bien.

Le pape avait écouté en silence, témoignant seulement par des monosyllabes et par des soupirs de sa surprise ou de sa sympathie. Il répondit:

Je vous remercie de votre franchise. J'aime qu'on me dise tout. En vérité, vous êtes loin de partager l'espoir de plusieurs de vos collègues et d'autres, d'une grande sainteté, qui m'adjurent de prendre des mesures décisives afin d'arrêter le flux de l'erreur. Que pensez-vous qui doive être fait?

— J'ai entendu dire, saint père, que vous vous proposez de convoquer prochainement une autre assemblée des évêques. Je voudrais voir cette assemblée laissée libre, absolument et entièrement, de fixer son ordre du jour et de traiter de toutes les questions qui nous préoccupent, de manière à ce que tous ceux qui pensent et qui croient, en France et ailleurs, soient témoins de la sérénité, de l'indépendance et de l'élévation des débats. Ce serait là une preuve que s'il a été possible de séparer l'Eglise de l'Etat, il reste impossible de séparer l'Eglise de la France.» «Gazette de Lausanne» 17. Aug.

Eine katholische Central-Organisation für die Laienbewegung in Deutschland.

(Zeitungsnotiz.)

«Une franc-maçonnerie catholique.

Rome, 10 juillet.

Le Vatican est dans un émoi profond et il faut reconnaître que cet émoi est justifié. On vient de découvrir, en effet, l'existence d'une association secrète fondée en Allemagne pour la diffusion des idées catholiques progressistes et ce qu'il y a de plus grave c'est que les sommités du catholicisme allemand font partie de cette espèce de franc-maçonnerie. Le chef de cette société secrète est le docteur Hompel, de Münster, et parmi les membres du comité central je rélève les noms suivants: Schmieding, député au Landtag; Hellrath, conseiller de justice; Schwermz, professeur à l'Université de Münster. Enfin, détail capital, un des chefs du centre, le baron de Hertling, l'une des personnalités les plus en vue du parti, qui se trouve en relations étroites d'amitié avec plusieurs cardinaux, à donné son adhésion.

Cette société secrète se propose un double but:

1. L'organisation d'une supplique au pape et à l'épiscopat des pays anglo-saxons pour réclamer l'abolition de la Congrégation de l'Index.

2. L'institution d'une ligue permanente pour la réalisation d'un programme commun tendant à une réforme du catholicisme dans un sens libéral et moderniste.

Une circulaire adressée aux membres de l'association recommande le secret le plus inviolable. Elle s'exprime entre autres en ces termes: «La plus rigoureuse discrétion est le principe de toute l'organisation. Toute négligence ou imprudence qui compromettrait l'œuvre serait en contradiction avec l'engagement au secret pris par ses membres.» En outre, les laïques seuls sont admis à faire partie de l'association, sans doute parce qu'on estime que les ecclésiastiques, en raison de leur subordination plus étroite à la hiérarchie, pourraient plus diffi-

cilement respecter l'obligation du secret, «Quand l'organisation de l'association sera un fait accompli — ajoute la circulaire — et qu'on aura réuni les signatures pour la supplique au pape et à l'épiscopat, cette supplique sera présentée au Souverain-Pontife dans une audience privée et confidentielle par le moyen de délégués spéciaux. Pour obtenir cette audience privée, on demandera le concours et la collaboration de l'ambassade d'Autriche et de la légation de Bavière près le Saint-Siège».

Le Vatikan a réussi à mettre la main sur les documents établissant l'existence de cette société secrète et il vient de les faire publier par un de ses organes officieux, la *Correspondenza romana*.

Pour le moment du reste, le courant réformateur n'a aucune chance d'aboutir. Le vatican actuel se trouve aux antipodes du catholicisme libéral et progressiste et il lui fait une guerre acharnée. «Le modernisme, voilà l'ennemi,» c'est le mot de Pie X et c'est l'explication de toute sa politique. Le pape actuel est bien décidé à maintenir le catholicisme dans la voie du traditionalisme le plus jalousement conservateur.

Ce n'est pas à dire que les réformistes doivent désespérer, car les papes passent et les idées restent, et on peut prévoir le jour où ce qu'il y a de bon, de juste et de légitime dans les aspiritions du catholicisme progressiste finira peut-être par triompher. Mais il y faudra du temps.»

Auszüge aus der Petition des Bundes an die römische Kurie.

(Inhalt der geplanten Petition.)

«Und dann, Heiligster Vater, bitten wir Dich in Betracht zu ziehen, dass die regiones britannici idiomatis (die Länder britischer Sprache) das Privilegium weitestgehender Episkopalvollmachten geniessen. Ein kurzer geschichtlicher Rückblick sei hier erlaubt. Nach der neuen Ordnung des Index durch Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. unterlagen den Indexdekreten: «Catholici

homines toto orbe.» Dazu bestimmt der Art. 45 der Decreta generalia Indicis: «libri ab Apostolica Sede damnati ubique gentium prohibiti censeantur et in quodcumque vertantur idioma.» Die dem neuen Index entgegenstehenden, gewohnheitsrechtlichen Erleichterungen waren also: «toto orbe, ubique gentium, in quodcumque idioma» aufgehoben. In eben diesem Sinne fiel denn auch die Antwort der heiligen Index-Kongregation aus, welche sie im Mai 1898 auf die Anfrage der Briten ertheilte: «Utrum dicta constitutio vim obligatoriam habeat etiam pro regionibus britannici idiomatis, quas tacita dispensatione frui quidam arbitrantur.» Die angenommene tacita dispensatio wurde von Rom aus verneint. Englands hochwürdigster Episkopat entschloss sich zum «recursus ad Sanctam Sedem». Und sogleich empfingen die englischen Bischöfe von der heiligen Propaganda «amplissimas facultates in dispensandum; ita ut pecularia regionis adjuncta plene possent pro sua prudentia et consilio temperare rigorem legis, sicut casus id requirere posset.»

«Die Laienbewegung, von der Du hier in Sachen der Index-Frage Kenntniss nimmst, geht aus von den katholischen Provinzen Deutschlands. Sie kommt, wie im Jahre 1869 die sogenannte Trierer Laienadresse, aus dem katholischen Herzen Deutschlands, aus Westfalen zunächst und dem Rheinland, und wie jene Trierer Adresse an das Vatikanische Konzil, so ist auch die gegenwärtige Bittschrift unterzeichnet von Deutschlands kirchentreuen Söhnen und darüber hinaus von den bestgesinnten Katholiken germanischer Herkunft und Sprache. Vertreter jenes Stammes also wenden sich ehrfurchtsvoll, vertrauend an Dich, heiligster Vater, von dem Dir und der heiligen Kirche eine angeborene, tief gegründete Treue und Liebe aus innerster Ueberzeugung dargebracht wird. In dieser angestammten Ueberzeugung und Treue zu Christus und Christi Statthalter aber stehen wir zusammen mit allen wahrhaft kirchlichen Männern vergangener Jahrzehnte, welche die Triererbittschrift um Abschaffung des Index der verbotenen Bücher und damit

auch unseren bescheidenen Antrag auf Beseitigung der namentlichen Indicirungen mit unterschrieben oder aber nachträglich gebilligt haben. Ermuthigt durch den Zuspruch, den Du, heiligster Vater, ebenso wie Dein hochseliger Vorgänger auf Petris Thron, den Katholiken germanischer Herkunft, so oft und immer wieder ertheilt hast, fassen wir unsere Bitte ehrfurchtsvoll in die Schlussworte zusammen: Möge Alles, heiligster Vater, so wie es Deiner hohen Weisheit gut erscheint, geschehen, dem Seelengleichgewicht und der Schaffensfreude der Besten zu Liebe, getreu dem traditionellen Verständniss der heiligen Kirche für den Wechsel und den Fortgang der Zeitbedürfnisse, getreu Deinem Wahlspruche: «omnia renovare in Christo.» Der Erneuerung in Christus möge Alles dienen, heiligster Vater, Alles und Alles in Allem der Kirche zum Heil und Segen, der Christenheit zur Wehr, Christus zum Siege und Gott zur Ehr. In diesem Sinne sind und bleiben wir, heiligster Vater, wie auch immer Deine Entscheidung ausfallen möge, Deine und der heiligen Kirche treu gehorsamen Söhne.»

Dass die Hauptcentrale der neuen Organisation in Münster jede Gemeinschaft mit dem Reformkatholizismus u. s. w. grundsätzlich ablehnte, ist schon bemerkt worden. Ueber ihre positiven Aufgaben heisst es nach dem mehrfach genannten römischen Organ in den Schriftstücken der Organisation:

«Die Hauptcentrale hat den Zweck, das ganze Unternehmen in den Dienst der kirchlichen Autorität und der treuen Anhänglichkeit und Liebe gegenüber der heiligen Kirche zu stellen, in den Dienst jedoch nur jener Liebe zur Kirche, welche mit Rücksicht auf die Zeitlage und die Bedürfnisse der grossen katholischen Sache alle als gut und nothwendig erkannten Dinge aus Gewissenspflicht über Alles setzt, über Lob und Tadel des Gegners und besonders des Freundes. Deshalb verwirft die Hauptcentrale prinzipiell und für immer jede Gemeinschaft mit dem Reformkatholizismus, mit dem sogenannten liberalen Katholizismus, mit dem Neuchristenthum und

Kritizismus, wie auch mit allen Bethätigungen, die zu einer ungesunden, modernen Neuerungssucht gehören.

Ausserdem wird für alle Schritte und Erklärungen, die sich auf die Theologie beziehen, so weit sie nicht vermieden werden können, der Rath unverdächtiger kompetenter Theologen eingeholt. Der Sitz der Hauptzentrale übt jedoch keinerlei Einfluss auf die Zusammensetzung des theologischen Rathes aus.

Wie sich schon aus dem bisher Gesagten ergibt, ist das Fundamentalprinzip des ganzen Werkes die bedingungslose Unterwerfung unter die Entscheidungen des Heiligen Stuhles, die, öffentlich oder nicht öffentlich, über die Bittschrift ergehen, ausserdem die ehrenwörtliche Verpflichtung des Stillschweigens aller jetziger und späteren Theilnehmer und schliesslich die vollständige und grundsätzliche Ausschliessung der Oeffentlichkeit im Gegensatz zu den Trierer Beschlüssen vom Jahre 1869. Diese Ausschliessung erstreckt sich auf alle Entwürfe und Schritte, die sich direkt oder indirekt auf das unternommene Werk beziehen. Die öffentliche Publikation des gesammten Materials ist nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn es sich im Interesse der guten Sache darum handelt, einer von feindlicher Seite begangenen Indiskretion zuvorzukommen. Diese Präventivmassnahme bedarf der einmüthigen Zustimmung der Hauptzentrale, die auf regelrechte Weise zusammenberufen ist. Der praktische Zweck ist, verschwiegen und mit peinlicher Auswahl der Personen die Laien aller gebildeten Klassen von hoher und korrekter Gesinnung und strenger Gläubigkeit wie auch treuer Anhänglichkeit an die Kirche aus allen Ländern der deutschen und englischen Zunge zu sammeln, um eine Gemeinschaft auf Grund der Bittschrift zu bilden und dann die unterzeichnete Bittschrift dem Heiligen Stuhl und den Bischöfen zu überreichen. Schliesslich ist beabsichtigt, die Unterzeichner in eine permanente Vereinigung zusammenzufassen. Der Zweck dieser Liga ist die praktische Ausübung des Laienpostulats für den ge-

sunden Fortschritt auf der Grundlage der christlichen Weltanschauung, auf allen Gebieten der höheren Kultur. In der Durchführung dieses Zieles gehen die einzelnen Länder unabhängig vor; die Zentralen aber sind in der Lage, für den gegenwärtigen Augenblick eine permannente internationale Laienorganisation vorzubereiten. In Deutschland sucht die Liga sich mit der Görres-Gesellschaft zu verbinden; wenn die Fusionsverhandlungen nicht zu Stande kommen, wird die Zentralleitung der Liga die Unterzeichner der Bittschrift zu einer Generalversammlung einladen, damit eine deutsche bezw. internationale Gesellschaft mit der Bezeichnung «Christlicher Kulturbund zur Organisation des Laienapostulats und Herbeiführung der christlichen Weltanschauung» zu schaffen.» A. Z., 12. Juli 1907.

Die Wiederherstellung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Berner-Jura.

Der Regierungsrath des Kantons Bern unterbreitet dem Grossen Rath einen Dekretsentwurf betreffend Eintheilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura und Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen. Danach wird der neue Kantonstheil (inklusive die Amtsbezirke Neuenstadt, Biel und Nidau) in Bezug auf die mit dem römisch-katholischen Kultus zusammenhängenden Angelegenheiten in 59 Kirchgemeinden eingetheilt.

Die Besoldungen der Geistlichen (Staatsbesoldungen) betragen Fr. 1800 vom 1. bis und mit dem 4. Dienstjahre: Fr. 2000 vom 5. bis und mit dem 8. Dienstjahre; Fr. 2200 vom 8. bis und mit dem 12. Dienstjahre; Fr. 2400 vom 13. bis und mit dem 16. Dienstjahre; Fr. 2600 vom 17. bis und mit dem 20. Dienstjahre und Fr. 2800 vom 21. Dienstjahr an und darüber. Die Staatsbesoldung wird jedoch den Pfarrstellen nur insoweit zugesichert, als sich die betreffenden Kirchgemeinden in allen Theilen den Bestimmungen des Kirchengesetzes und der dasselbe ausführenden Erlasse unterwerfen. (§ 6 Kirchengesetz.) Dem

Pfarrverweser kommt eine Besoldung im Verhältniss von Fr. 1800 per Jahr zu.

Durch dieses Dekret werden 16 der im Jahre 1874 aufgehobenen 34 Kirchgemeinden wiederhergestellt. Die Vorlage der Regierung weicht in einigen Punkten von dem Entwurf der grossräthlichen Kommission vom 12. Februar 1907 ab. Die Kommission beantragte 80 Kirchgemeinden, d. h. Wiederherstellung sämmtlicher im Jahre 1874 aufgehobenen und dazu Errichtung von 4 neuen Kirchgemeinden. In Bezug auf die Staatsbesoldung beantragte die Kommission Eintheilung der Pfarrstellen in 3 Besoldungsklassen mit Fr. 1800 von 1 bis und mit 8 Dienstjahren, Fr. 2000 von 9 bis und mit 16 Dienstjahren und Fr. 2200 mit 17 Dienstjahren und darüber; bezw. Fr. 1600, Fr. 1800 und Fr. 2000 für Kirchgemeinden mit weniger als 500 Seelen und Fr. 1400 für die Pfarrverweser.

Das Genfer-Separationsgesetz vom 15. Juni 1907.

Loi Constitutionnelle supprimant le budget des cultes du 15 juin 1907. Le Grand Conseil, sur la proposition du Conseil d'Etat,

Décrète ce qui suit:

pour être soumis à la votation populaire:

Article premier. La liberté des cultes est garantie, L'Etat et les communes ne salarient, ni ne subventionnent aucun culte.

Nul ne peut être tenu de contribuer par l'impôt aux dépenses d'un culte.

Art. 2. Les cultes s'exercent et les églises s'organisent en vertu de la liberté de réunion et du droit d'association. Leurs adhérents sont tenus de se conformer aux lois générales ainsi qu'aux règlements de police sur leur exercice extérieur.

Les églises peuvent, en se conformant aux prescriptions du Code fédéral des obligations, acquérir la personnalité civile avec toutes les conséquences juridiques qui

en découlent. Elles peuvent, avec l'autorisation du Grand Conseil, se constituer en fondations.

Art. 3. Les temples, églises, cures ou presbytères qui sont propriété communale conservent leur destination religieuse. Ils demeurent comme par le passé gratuitement affectés au culte protestant, au culte catholique national ou au culte catholique romain qui s'y exercera le jour de l'entrée en vigueur de la présente loi. La co-jouissance ne pourra avoir lieu que du consentement de la communauté occupante.

Sous réserve de l'approbation du Conseil d'Etat, les communes auront la faculté de transférer la propriété de ces édifices aux représentants du culte qui les occupe à charge par eux de les entretenir. Cette cession sera gratuite et exempte des droits de mutation.

Dans le cas où les communes transféreraient la propriété des édifices précités, il sera stipulé qu'ils conserveront leur destination religieuse et qu'il ne pourra en être disposé à titre onéreux.

Art. 4. Le temple de St-Pierre reste affecté au culte protestant. L'Etat continuera à en disposer pour les cérémonies nationales, même dans le cas où la propriété en serait transférée en vertu de l'article 3 de la présente loi.

Disposition transitoire.

Art. 5. La présente loi entrera en vigueur le 1er janvier 1909. A partir de cette date, toutes les dépenses relatives à l'exercice des cultes sont supprimées du budget de l'Etat.

A partir du 1er janvier 1909, les ecclésiastiques des deux cultes salariés par l'Etat qui à ce moment seront en fonction recevront pendant dix années une pension de retraite calculée à raison des deux tiers de leur traitement; à l'expiration de ces dix années la pension sera réduite à la moitié de leur traitement pour les ecclésiastiques qui auront alors 50 ans accomplis et au tiers du traitement pour ceux qui n'ont pas atteint cet âge.

Dans le cas où il serait appelé à une fonction publique à laquelle est attribué un traitement permanent

de l'Etat égale au moins à la pension, le titulaire de celle-ci cessera d'être au bénéfice du présent article.

Disposition additionnelle
concernant le culte protestant.

Art. 6. Une commission composée de onze membres, dont six nommés par le Consistoire et cinq par le Conseil d'Etat, statuera sur le mode d'administration et sur l'attribution des cédules de la Caisse hypothécaire au montant de 800,000 francs remises au Consistoire en conformité de la loi constitutionnelle du 28 novembre 1886, ainsi que de tous les autres biens ou fonds gérés ou possédés par le Consistoire et les Conseils de paroisse.

Ces capitaux conserveront, dans la nouvelle organisation de l'Eglise protestante, leur destination actuelle.

Le Conseil d'Etat règlera le mode de procéder de cette commission.

Les décisions de la Commission seront soumises à l'approbation du Conseil d'Etat pour être exécutoires le 1er janvier 1909.

Les membres de cette commission seront choisis parmi les électeurs de l'Eglise nationale protestante.

Disposition additionnelle
concernant le culte catholique.

Art 7. Les églises et cures catholiques de Versoix et Chêne-Bourg sont affectés au culte catholique romain dans des conditions identiques à celles qui sont stipulées dans les arrêtés du Conseil d'Etat du 31 mars 1906 pour Versoix et du 27 mai 1907 pour Chêne-Bourg.

Au cas où l'un des deux cultes catholiques cesserait d'être pratiqué régulièrement dans une église communale, l'autre culte serait mis au bénéfice de l'article 3 tant pour la cure que pour l'église.

Les biens paroissiaux auront la même destination que les églises ou cures dont ils dépendent.

Clause abrogatoire.

Art. 8. Sont et demeurent abrogés:

l'art. 138 de la Constitution;

les art. 2 et 3 de la loi constitutionnelle du 26 août 1868 pour la création d'un Hospice Général;

la loi constitutionnelle du 19 février 1873 sur le culte catholique;

les lois constitutionnelles du 25 mars 1874, du 6 juillet 1892 et du 21 septembre 1901 sur le culte protestant;

le titre X de la Constitution (du Culte) ainsi que les dispositions qui l'ont modifié;

la loi sur le culte catholique du 27 août 1873, la loi sur le culte protestant du 3 octobre 1874 et généralement toutes les dispositions légales et réglementaires contraires à la présente loi.

Rede von Prof. Harnack über Protestantismus und Katholizismus in Deutschland.

«Er zeigte darin — um das Ergebniss der überaus gedankenreichen Darlegungen gleich kurz vorweg zu nehmen — dass zwischen dem evangelischen Christenthum und dem religiösen Katholizismus, zumal in seinen liberalen Formen, eine Annäherung und ein Friede — in Deutschland — wohl möglich ist, ja, dass sie sich auf wissenschaftlich-theologischem Gebiete schon genähert haben. Die Schwierigkeiten liegen im Kirchenthum, vor Allem aber im politischen Katholizismus, der zu bekämpfen ist. Die Hoffnungen beruhen in beiden Kirchen auf dem Fortschritt in Bezug auf die religiöse Vereinfachung und Vertiefung, in der Erweichung des Konfessionalismus und in seiner Erhebung auf eine höhere Stufe.

In der Einleitung wies Harnack auf die Schäden der konfessionellen Spaltung — nicht, ohne auch gewisse Vortheile zuzugeben — hin und ging dann an die Frage, ob und wie die beiden grossen Konfessionen in unserem Vaterlande sich einander wohl nähern oder doch zu einem befriedigenderen Verhältnisse kommen könnten.

Die Frage einfach abzulehnen, sei religiöse und theologische Schlaffheit; die theologische Wissenschaft wisse

ja viel zu gut, dass nicht wenige Ursachen, die zur Trennung führten, in geschichtlichen Umständen begründet waren, die längst nicht mehr bestehen. Daraus hat sie die Folgerungen zu ziehen. Sie hat weiter auch mit steigender Klarheit die ernste Einfalt der christlichen Religion erkannt und zwischen Kern und Schale zu unterscheiden gelernt. Auch hier gilt es, den Konsequenzen muthig ins Auge zu sehen. Die Aufgabe, an der Beseitigung oder doch Milderung der konfessionellen Spaltung zu arbeiten, ist also eine Aufgabe der Religion und der Wissenschaft zugleich.

In welchem Sinne ist eine Annäherung der Konfessionen wünschenswerth und zu erstreben? Abzulehnen ist der Rath: man schalte Religion und Kirche aus dem öffentlichen Leben überhaupt aus und überlasse zugleich jede Konfession in Absperrung möglichst sich selbst. Dann würden die Konfessionen immer kümmerlicher werden, sich nicht mehr verstehen und sich wie zwei getrennte Religionen mit geringen Reibungsflächen verhalten. Sie würden der grossen Entwicklung des Lebens gegenüber immer rückständiger werden, und schliesslich von der Nation als Ueberlebtes ausgestossen werden. Besonders in Bezug auf den Katholizismus giebt man diesen Rath, und angesichts mancher Erscheinungen ist er wohl verständlich. Aber der Katholizismus lebt, lebt auch noch als Religion. Jener Rathschlag aber ist eine kurzsichtige politische Spekulation, die nie ihren Zweck erreichen wird. Das umgekehrte ist das Richtige: jedes Lebendige müssen wir unter die günstigsten Bedingungen bringen: kranke und schwache Organe des Gemeinwesens sind nur dadurch zu heilen, dass man sie mit Sonnenlicht bestrahlt und immer inniger mit dem Gesammtleben verbindet. Besonders bei uns ist jede andere Politik in Bezug auf Religion und Konfession von vornherein gerichtet. Denn wir haben die Reformation erlebt und die Epoche des deutschen Idealismus, Leibniz und Herder, Kant, Fichte, Schleiermacher und die anderen Grossen. Seitdem ist die christliche Religion in den Tiefen unseres

inneren und nationalen Lebens verankert und mit unserem höheren Dasein unauflöslich verbunden. Darum kann kein Politiker bei uns wie in anderen Nationen nur Politiker sein, sondern muss alle Kulturaufgaben, auch die höchsten und freiesten, zugleich aufnehmen, und die Nation beurtheilt ihn letztlich nach seiner Bedeutung für ihr inneres Leben. Darum können wir auch in der Religionspolitik den Weg nicht gehen, den die romanischen Völker, wenigstens zeitweilig, einschlagen müssen. Wir können auch hier nur eine positive und produktive Politik machen und müssen die religiösen Lebensäusserungen der Nation — einerlei, welcher Konfession sie angehören — in inniger Verbindung mit allen geistigen und nationalen Funktionen halten und fördern.

Wie haben wir uns diese Annäherung zu denken? Ganz und gar nicht als eine äussere Einheitlichkeit oder gar Verschmelzung. Selbst wenn man durch Kompromisse etwas zu erreichen vermöchte, würde man im besten Falle statt zweier Konfessionen drei bekommen! Aber wurzelt Religion nicht in der Gesinnung, und bedarf diese bei ihrem Hervortreten denn der äusseren Einheit und Uniformität, um Gleichgesinnte zu verbinden? Trotz aller starren Hüllen sind doch die Kirchen Gemeinschaften eines schlichten Glaubens und brüderlicher Liebe. Daher gilt es, Freiheit und Mannigfaltigkeit in ihrer Mitte zu stärken und jede fortschreitende Erkenntniss in der Richtung auf eine höhere und innere Einheit zu entwickeln. Mehr Innerlichkeit, echte Christlichkeit und Freiheit innerhalb der Kirchen, «et cetera adjicientur vobis»! Mag daneben jede Kirche thun, was sie für recht und gut hält! Nicht, dass wir uns auf der konfessionellen Fläche näher kommen, Dogmen und Formeln zusammenschieben oder gar der Hierarchie Konzessionen machen, sondern dass der Christenstand überall wichtiger werde als der Konfessionsstand: das ist die Annäherung und Gemeinschaft!

Wie ist der Ausführung dieses Programms näher zu kommen? Der Laie soll sich vor Allem als Christ fühlen

und sich schämen, kirchlich zu sein, solange ihm das Christliche innerlich gleichgültig ist. Die Kirchen sollen weitherziger werden. Gewiss muss hier noch viel geschehen. Aber welche Fülle schon von freiheitlichen Erscheinungen und welche Fortschritte in der tieferen Erfassung der christlichen Religion begegnet uns auf dem Boden der katholischen Religion in Deutschland und Amerika, Italien und Frankreich! Die Auffassung und Beurtheilung der Geschichte als Entwicklungsgeschichte lohnt sich hieran, und die Religion wird in ihrem Kerne erfasst.

An einem der wichtigsten Punkte ist eine Annäherung freilich nicht möglich: in Bezug auf die Lehre von der Gewalt der Kirche und des Papstes. D. Harnack meint allerdings, dass sich auch die absolute Autorität einer Umbildung nicht entziehen kann, wenn sich die Stimmung in der herrschenden Klasse und — der Masse darüber einmal ändern — was freilich in weiter Ferne liege. D. Harnack zeigte dann jedoch in ausführlicher Darstellung, an welchen Punkten die Annäherung der Konfessionen in der Gegenwart sich schon vollzieht. Einige dieser Punkte seien hier ganz kurz angedeutet. Z. B. Rechtfertigung allein aus dem Glauben — oder: aus Glauben und Werken! Das seien zugespitzte beiderseitige Kampfesformeln. Eine Rückkehr zum Einfachen an diesem Punkte sei nicht unmöglich, sobald man sich über die wirkliche Natur des Gegensatzes klar geworden ist. Schrift und Tradition: der ganze Streit habe nicht nur seine Schärfe, sondern auch seinen Sinn verloren, sobald man die Schrift selbst als Tradition versteht und nirgendwo eine ungeprüfte Tradition zulässt. Katholischer und evangelischer Gottesdienst, das Opfer, die Messe: an der Hand des Entwicklungsgedankens und der Beeinflussung mag sich der Protestantismus wohl fragen, ob die Form des Gottesdienstes, die er im 16. Jahrhundert im Gegensatze zum Katholizismus feststellen musste, in jeder Hinsicht zureichend und befriedigend ist. Steckt nicht in der katholischen Messe ein Moment und eine Ausgestaltung

der Anbetung, wie sie der evangelische Gottesdienst nicht leicht erreicht? Ist nicht der Opferbegriff bei seiner Reinigung im Protestantismus zu stark zurückgedrängt worden? Ist endlich nicht die Herbeiziehung des ästhetischen Elements, der Kunst, im Gottesdienst im grösseren Stil nicht wünschenswerth, könnten in dieser Beziehung nicht wenigstens mehrere Formen friedlich nebeneinander stehen? D. Harnack weist noch auf eine Reihe anderer Punkte hin und fährt dann fort: Sie alle aber haben eine gemeinsame Wurzel: Die bessere, weil einfachere Erkenntniss der Sache und ihrer geschichtlichen Entwicklung. Zugleich weisen sie aus der Enge des Konfessionalismus hinaus auf ein höheres Niveau, auf dem der alte Streit seine Schärfe verlieren muss. Hätten wir es dort und hier nur mit der Religion zu thun, und stünde nicht das Kirchenthum dazwischen, wir wollten schon zu einer Verständigung kommen! Das hat die Geschichte herbeigeführt, nicht durch grosse Aktionen und Kämpfe, sondern in ihrem stillen Gang, fast wie die Natur, durch sanfte, aber unwiderstehliche Gewalt!

Das hat die Geschichte gethan — was haben wir zu thun? Nun zunächst: diesen Gang walten zu lassen, ihn nicht zu hemmen und nicht in das Rad der Entwicklung einzugreifen. Aber das genügt noch nicht. Gestatten Sie mir, dass ich zum Schlusse in einige «Pia desideria» das zusammenfasse, was uns zu thun Pflicht ist.

Erstlich und vor Allem die politische Religion und die Verquickung von Konfession und Politik zu bekämpfen. So lange die Konfession ein leitendes Schlagwort ist im politischen Kampfe der Parteien, kann es keinen wirklichen Frieden geben. Der Protestantismus weiss das und handelt danach. Die grosse Mehrheit unserer katholischen Mitbürger muss es noch lernen. Sie muss lernen, dass jene unheilvolle Verbindung die Religion und das Vaterland zugleich bedroht; aber sie bedroht schliesslich die Konfession selbst; denn auch die mächtigste Konfession kann sich, wenn sie zur politischen Partei wird, zuletzt an der Politik verbluten. Die Geschichte lehrt das!

Zweitens aber gilt es, überall die strengste Gerechtigkeit zu üben, Jedem das Seine zu gewähren und nicht von Aussen in das innere Leben der Kirchen einzugreifen.

Sodann sind alle unnöthigen Streitigkeiten zu vermeiden, und die falsche Kampfesweise ist abzuthun. Die falsche Kampfesweise besteht darin, die gute Theorie der eigenen Kirche mit der schlechten Praxis der andern zu vergleichen, man vergleiche vielmehr Theorie mit Theorie und Praxis mit Praxis. Unnöthig aber sind die Streitigkeiten, in denen sich die Kirchen wechselseitig alles das heute noch vorwerfen, was sie in der Vergangenheit gesündigt haben. Die protestantischen Kirchen haben dazu allerdings ein gewisses Recht gegenüber der katholischen; denn diese hat noch nie etwas zurückgenommen und nimmt nichts zurück. Aber dennoch ist es nicht wohlgethan, ihr alles Frühere aufzurücken, da sie doch bei uns Manches stillschweigend beseitigt oder umgebildet hat und da das Präsentiren alter Rechnungen keinen Gewinn bringt.

Weiter aber mögen sich die Gelehrten beider Kirchen noch ernsthafter bemühen, die Religion in der andern Kirche besser zu verstehen; denn in jedem Verständniss liegt ein Moment des Friedens. Es schweben aber auf beiden Seiten noch Missverständisse und Vorurtheile. Es wäre daher mit Freude zu begrüssen, wenn katholische Theologen Vorlesungen evangelischer Theologen hören würden und umgekehrt; es geschieht bereits, aber viel zu selten. Ebenso wünschenswerth ist es, dass auf gemeinsamen Kongressen in Deutschland Theologen beider Konfessionen sich träfen und sich zunächst über geschichtliche Fragen verständigten; ein grosses Feld, auf dem gemeinsam gearbeitet werden kann, liegt hier vor, und jede geschichtliche Erkenntniss dringt schliesslich in die Kirche selbst ein. — Endlich aber und vor Allem ist zu wünschen, dass beide Kirchen der freiheitlichen und zu einer höheren Einheit strebenden Entwicklung in ihrer eigenen Mitte Raum geben; denn auf dieser Entwicklung allein, und nicht auf dem Beharren bei dem Herge-

brachten beruhen die Hoffnungen für die Zukunft. Die evangelische Kirche steht bereits auf dieser Linie; aber sie muss noch muthiger werden und statt mühsamer Abzüge und Verschleierungen offen erklären, dass das alte Bekenntniss kein Gesetz für sie ist, das sie ertragen muss, sondern ein Gut, das sie in Freiheit benutzt. Aber auch die katholische Kirche in unserer Mitte vermag hier Vieles und Grosses zu thun, ohne ihr Gefüge zu sprengen. Wir sehen sie den Kampf aufnehmen gegen die laxe Praxis, gegen die Religion zweiter Ordnung und gegen den Aberglauben; wir dürfen wünschen, dass er energischer geführt werde und dass der besondere Typus des germanischen Katholizismus innerhalb der katholischen Völkerfamilie zu seinem Rechte komme. Das liegt auch heute noch nicht ausser dem Bereich des Möglichen, obgleich die hierarchische Gewalt mit allen ihren Interesen an den gegenwärtigen Zustand der Dinge gebunden zu sein scheint. Wenn einmal alle diese Wünsche in unserem Vaterlande verwirklicht sein werden, so wird zwar eine äussere Einheit nicht hergestellt, wohl aber eine höhere Stufe erreicht und eine innere Gemeinschaft gegeben sein, in der die christliche Religion wieder als das Band der Einheit empfunden werden wird. Niemand darf erwarten, dass die deutschen Katholiken je Lutheraner werden; aber zu hoffen ist, dass sie das Beste aus der Entwicklung, die mit der Reformation begonnen hat, sich aneignen und in ihrer Weise ausgestalten werden. Umgekehrt: Niemand darf erwarten, dass die deutschen Protestanten je wieder katholisch werden — wie könnten sie den Kampf gegen priesterliche Herrschaft je vergessen! —, aber zu hoffen ist, dass sie ihre weltgeschichtliche Aufgabe in und neben diesem Kampfe immer mehr im Sinne der Freiheit und Brüderlichkeit verstehen lernen. Die Kirchen werden nicht verschwinden, denn die Religion wird nie ohne Kirchen sein, aber ihre Zukunft beruht darauf, dass sie selbst immer mehr Gemeinschaften der Gesinnung und brüderlichen Hülfeleistung werden und dass ihre Mitglieder die Einheit im Geiste

pflegen, damit die Religion rein und das Vaterland stark und friedevoll werde.» (Reichsbote.)

Paris, 22 novembre. M. Augagneur, gouverneur de Madagascar et grand dignitaire de la franc-maçonnerie, a fait hier soir, à la loge l'Avant-garde, une conférence sur le «cléricalisme protestant» destinée à justifier les incroyables mesures prises par lui à Madagascar.

Au nom de la ligue des droits de l'homme, M. Francis de Pressensé a fait lire une protestation disant entre autres:

Est-il compatible avec la liberté religieuse d'interdire aux Malgaches de se rassembler, en si petit nombre que ce soit, dans leurs domiciles privés pour y célébrer leur culte soit en lisant la Bible, soit en priant ou chantant? Des mesures analogues furent prises par Louis XIV à l'égard des huguenots dans les années qui précédèrent la révocation de l'édit de Nantes, mais elles ne passent pas précisément pour respectueuses de la liberté, et il est peut-être fâcheux d'en constater la contrefaçon au nom de la République française cent dix-huit ans après la Déclaration des droits.

Il en est de même de l'impossibilité pratique où sont mis les indigènes des deux sexes d'exercer les professions d'instituteur, de médecin, d'avocat, soit par des obstacles directs, soit comme le résultat indirect de mesures soi-disant prises contre les institutions confessionnelles. Qu'est-il besoin d'ailleurs que je m'étende indéfiniment sur ce chapitre? M. le gouverneur général de Madagascar n'a-t-il pas proclamé dans des entrevues retentissantes que ce qu'il visait, c'était bien le droit de l'indigène, qu'il prétend maintenir dans un état perpétuel de minorité, et sinon de servitude, du moins de tutelle?

La réponse de M. Augagneur a été particulièrement cynique. Il veut extirper le protestantisme. Entre la soutane de curé et la lévite du pasteur, il n'y a qu'une différence dans la longueur du drap. S'il s'est opposé à

l'édification de temples nouveaux, c'est qu'il y en a bien assez. L'influence des missionnaires est néfaste.

Les trois cents francs-maçons présents ont voté à la presque unanimité un ordre du jour d'approbation déclamatoire par lequel ils:

Félicitent notre F.·. Augagneur de son attitude de bon Français, de parfait maçon et de libre penseur conscient de ses actes, dans l'œuvre de laïcisation de l'enseignement à Madagascar;

Constatent que les mesures prises par notre F.·. Augagneur ne constituent aucune atteinte aux principes de la Déclaration des Droits de l'homme et du citoyen, et en particulier au respect de la liberté de conscience;

Regrettent très vivement que des associations républicaines, des députés républicains et surtout des francs-maçons soient intervenus au nom des droits de l'homme et du citoyen auprès des pouvoirs publics pour protester contre les mesures prises par notre F.·. Augagneur à l'égard des missions protestantes qui poursuivent à Madagascar une œuvre aussi néfaste au point de vue national qu'au point de vue philosophique.

(Gazette de Lausanne.)

In einer Rede, die der General der Heilsarmee in Amerika hielt, sagte er unter Anderm: «Diese Reise hat in mir ein Gefühl zurückgelassen, das ich kaum definiren kann: ein Gefühl, als ob in der Natur des amerikanischen Volkes — ja, aller Völker — ein Etwas sei, das sich unwillkürlich hingezogen fühlt zur Güte und Gnade Gottes, und dass wir nur die über diesem Gefühl liegenden Schichten übler Passionen, Selbstsucht, Irrtümer, Goldanbetung oder was sonst noch an weltlichen Dingen darüber liegt, abzustreifen brauchen. Und ich finde auch, dass die falschen Ideen, die Menschen vom «Glück» haben, sie mindestens in demselben Masse gegen die Religion einnimmt wie irgend ein anderer Grund. Sie glauben, sie müssten Millionäre sein und in ihren Automobilen herumfahren, anstatt einzusehen, dass das wahre

Glück nur durch Güte, Göttlichkeit und Selbstverleugnung zu erreichen ist. Wenn sich nur erst die Idee eingebürgert hätte, dass Religion nicht identisch ist mit einer melancholischen, ungemüthlichen, mechanischen Art von Gottesdienst, sondern ein Zustand von Herz und Gemüth, den ich mit «fröhlich-herzlich» bezeichnen möchte — ein Zustand von Optimismus und Leichtherzigkeit, dann würde es in diesem Lande eiu wunderbares Aufleben der Religion geben!» Die Schuld an dem jetzigen Zustand trägt nach Ansicht des Generals «der Formalismus der Religion and die Jagd nach dem Gold.» Beide lassen keinen Raum für starke religiöse Ueberzeugungen.

Ueber Japan und China äusserte sich General Booth: «Sie wachen beide auf, und eines schönen Tages werden sie uns eine Ueberraschung bringen. In Tokio gehen 96 Prozent der Kinder zur Schule. Und obwohl eine Familie von 12 Fr. eine Woche lang leben muss, sind frühstücklose oder schlecht gekleidete Schulkinder drüben unbekannte Dinge. Industrie und Frugalität bringen dies zu Stande. Da drüben vergeuden die Leute ihr gutes Geld nicht an Fleisch. Sie erkennen, dass Bohnen ebenso viel Nährkraft enthalten und bedeutend billiger sind, und folglich backen sie Bohnen mit einer ganzen Menge Reis dazu. Dagegen gehen die Gehälter im ganzen Lande in die Höhe. Heute kann ein guter Tischler in Japan bequem 6 Fr. den Tag verdienen, ein Einkommen, das man vor nur fünf Jahren nicht für möglich gehalten hätte. Schwere Arbeit und Sparsamkeit — namentlich Sparsamkeit — könnt ihr Amerikaner von den Japanern lernen. Und nicht nur ihr; auch meine Landsleute, die Engländer. Es ist für jedes westliche Land der Mühe werth, die Japaner zu studiren. Anstatt sich damit zu begnügen, bei uns alle jungen Leute zu empfangen, die Japan uns schickt, sollten wir selbst einige hinübersenden. Aehnliches habe ich auch Präsident Roosevelt gesagt. «Bezieht sich das Gesagte auch auf China?» fragte mich der Präsident. «Jawohl,» antwortete ich, «denn auch China wird fortschrittlich». Eine

grosse Anzahl von Chinesen, von denen volle sechshundert ihren Zopf geopfert haben, besucht die Universität in Tokio. Auch die Pekinger Polizei läuft bereits ohne diese typische Zierde des Chinesen umher, während eine Dame es nicht mehr nöthig hat, ihre Füsse zu verkrüppeln, um ihren Rang zu wahren. Auch der Patriotismus entwickelt sich. Ein Flugblatt, das mir drüben vor Augen kam, enthielt folgenden bedeutsamen Satz: «Chinesischer Grund und Boden ist China geheiligt, und jeder Fussbreit von dem, was das Kaiserreich verloren, wird früher oder später wiedergewonnen werden!» Dieser Satz entspricht den innersten Gefühlen der Chinesen. Und wenn ich mich nicht sehr irre, werden sie diese Gefühle der Welt kund und zu wissen thun! (Appenzeller Sonntagsblatt.)

Militärwesen.

Das bedeutendste Ereigniss dieses Jahres im Militärwesen war die Annahme der neuen Militärorganisation in der Aprilsitzung der eidgenössischen Räthe.[1]) Gegen diesen Beschluss wurde aber mit 89,094, wovon 849 ungültigen, Stimmen, wesentlich aus der sozialistischen Partei herrührend, das Referendum verlangt, und die Abstimmung auf den 3. November anberaumt. Ein Aufruf aus dem Schosse der Bundesversammlung lautete wie folgt:

Aufruf an das Schweizervolk.

«Schweizerbürger!

Ihr seid berufen, am 3. November der von den eidgenössischen Räthen nahezu einstimmig angenommenen Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft Eure Zustimmung zu geben.

Die Geschichte lehrt uns, dass Völker, die ihr Wehrwesen zerfallen lassen, zu Grunde gehen, dass Ehre, Freiheit und Wohlstand eines Volkes von seiner Kriegstüchtigkeit abhängen; sie zeigt uns, dass die Neutralität unseres Landes im Kriegsfall nur so lange anerkannt wird, als wir im Stande sind, sie thatsächlich zu behaupten.

Soll also unser Land in einem europäischen Kriege nicht, wie es 1799—1800 und 1813—15 der Fall war, zum Tummelplatz fremder Heere werden, soll nicht wie damals unsägliches Elend und unerträgliche Schmach es

[1]) Im Nationalrath stimmten bloss 3 Mitglieder dagegen, 6 enthielten sich der Abstimmung, im Ständerath fand bloss eine Enthaltung statt.

überziehen, soll nicht ein solcher Krieg die Existenz unseres Staates aufs Aeusserste bedrohen — so müssen wir unser Wehrwesen auf die Höhe voller Kriegstüchtigkeit erheben.

Das hat sich die neue Militärorganisation zur Aufgabe gemacht. Durch die Verlängerung der Rekrutenschule, durch die jährlich stattfindenden, wenn auch verkürzten Wiederholungskurse, wird eine gründlichere, ruhigere und nachhaltigere Ausbildung unserer Jungmannschaft ermöglicht, ein fester Grund in der militärischen Erziehung gelegt, der Sinn für Ordnung, Pflichttreue, Muth und Entschlossenheit und die Liebe zum Vaterlande gefestigt.

Die gründlichere Ausbildung der Vorgesetzten, die Mehrung ihres Einflusses auf Ausbildung und Bestand ihrer Truppe wird ihre Verantwortungsfreudigkeit heben. Mit hoher Genugthuung muss es das Land erfüllen, dass Offiziere und Unteroffiziere die ihnen zugemutheten Opfer mit hoher Begeisterung übernehmen wollen.

Der gesammte Dienst des Wehrmannes wird um wenige Tage vermehrt, jedoch die Dienstleistungen auf die jungen Jahre verlegt, und die Pflicht zur Bezahlung der Militärsteuer hört mit dem 40. Jahre auf.

Das freiwillige Schiesswesen, das Turnen und alle die Bestrebungen, die sich die Heranziehung eines gesunden, kräftigen und gewandten Geschlechts zum Ziele setzen, werden vom Bunde nach Kräften gefördert und unterstützt. Die Pflicht zur Fürsorge für die Angehörigen der Wehrmänner, die durch den Wehrdienst ihrer Versorger in Noth gerathen, wird nicht länger mehr bloss auf dem Papier stehen, sondern vom Staate erfüllt werden.

Die Mehrkosten dieser Neuerungen werden in keiner Weise das finanzielle Gleichgewicht des Bundes stören und weder die Durchführung der Kranken- und Unfallversicherung, noch die Lösung anderer wirthschaftlicher und sozialer Aufgaben erschweren.

Das Gesetz bringt auch zum bestimmten Ausdruck, dass wir in unserem Lande Ordnung haben wollen, dass ihr Schutz eine verfassungsmässige Pflicht des Bundes und der Kantone ist und dass, soweit die gewöhnlichen Polizeiorgane nicht ausreichen, die bewaffnete Macht des Landes zu ihrer Aufrechterhaltung dienen soll. Das Schweizervolk wird durch sein Votum beweisen, dass es auch hier mit seinen Behörden einig geht.

Schweizerbürger!

Der 3. November wird ein Prüfstein sein für die demokratischen Einrichtungen unseres Landes. Seid eingedenk dieser Eurer Verantwortlichkeit! Zeiget der Welt, dass ein kleines, aber freiheitliebendes und wehrhaftes Volk entschlossen ist, für seine Ehre, für die Erhaltung seiner so theuer erkauften Freiheit und Unabhängigkeit — kraft eigenen Selbstbestimmungsrechtes — die nöthigen Opfer zu bringen.

Alles für das Vaterland!
Es lebe die Eidgenossenschaft!»

Ein sehr charakteristischer Gegenaufruf in der «Voix du peuple» No. 26 lautete dagegen:

«Comme partout ailleurs, dans la libre Helvétie, la troupe ne sert qu'à marcher contre le prolétariat, à étouffer brutalement ses plaintes et l'écraser sans merci s'il réclame un peu de bien-être. Pendant les récentes grèves vaudoises, nous avons vu de près la triste besogne de nos milices républicaines; tout dernièrement à Yverdon, les soldats armés jusqu'aux dents furent dirigés contre une cinquantaine de femmes réclamant du pain pour elles et leurs enfants.

Camarades, il n'y a plus d'hésitation possible. Jamais nous ne pourrons avancer tant que fusils et baïonettes seront dressés contre nous. Il est indispensable et urgent, pour notre émancipation, de vouer nos meilleurs efforts à la démolition de l'institution militaire. Un moyen

pratique et sans danger nous est offert pour empêcher que les prolétaires s'abrutissent davantage tous les ans et durant de longues périodes à la caserne: servons-nous-en en signant la demande de referendum. Pendant que de sinistres farceurs discutent à La Haye le désarmement selon la conception Nicolas II, le prolétariat conscient doit s'agiter sans trêve ni repos pour affaiblir le plus triste soutien du capitalisme, en attendant le jour où il pourra définitivement, dans un dernier mouvement d'ensemble, lever les crosses au cri de:

Vive la révolution sociale!»

Der sozialdemokratische Parteitag in Zug beschloss mit 291 gegen 8 Stimmen folgende Resolution:

«Der schweizerische sozialdemokratische Parteitag in Zug empfiehlt dem Volke die Verwerfung der neuen Militärvorlage aus folgenden Gründen:

1. Die vorgesehene vollständige Centralisation des Heerwesens durch den Bund entbehrt der verfassungsmässigen Grundlage und die gefährlich grosse Kompetenz der Bundesversammlung für tiefgreifende Erweiterungen und Aenderungen der Heeresorganisation entzieht dem Volke jedes direkte Mitbestimmungsrecht in diesen wichtigsten Fragen und ist ein Rückschritt von der reinen Demokratie zum überwundenen Repräsentativsystem.

2. Sie unterstellt das grosse Heer der Angestellten und Arbeiter der eidgenössischen Betriebe und aller öffentlichen Verkehrsanstalten der militärischen Gewalt und gefährdet dadurch das Vereins- und Streikrecht der Arbeiter. Sie erweitert die Kluft zwischen Offizieren und Soldaten und begünstigt ein weiteres Umsichgreifen des Kastengeistes beim Offizierkorps.

3. Die neue Organisation belastet das Militärbudget mit vielen neuen Millionen und gefährdet dadurch jede wirksame Sozialpolitik, vorab die Kranken- und Unfallversicherung. Sie legt auch dem Soldaten, entgegen den bestimmten Versprechen der politischen Führer und höhern Militärs, durch Verlängerung der Dienstzeit neue und empfindliche Opfer auf, ohne ihn gegen Arbeitskündigung

und Lohndrückerei infolge der vermehrten und alljährlichen Wiederholungskurse zu schützen.»

Die Hauptvortheile des neuen Gesetzes sind: Die Konzentration der Wehrpflicht auf die jüngeren Jahrgänge und die Entlastung der älteren, eine Verkürzung der allgemeinen Dienstdauer, eine grosse finanzielle Erleichterung der einzelnen Dienstpflichtigen, auch der Offiziere, wogegen die Belastung des Bundes eine nicht unerschwingliche sein wird. Die Militärsteuerpflicht hört mit 40, statt wie jetzt mit 44 Jahren auf. Die Artillerie geht ganz an den Bund über, der auch auf den Gebirgskrieg mehr Aufmerksamkeit verwenden wird.

Statt der bisherigen vier Klassen, Auszug, Landwehr I. Aufgebot, Landwehr II. Aufgebot und Landsturm erhalten wir deren drei: der Auszug bleibt innerhalb der bisherigen Altersgrenzen; in die Landwehrklasse kommen die Wehrmänner vom dreiunddreissigsten bis zum zurückgelegten vierzigsten Altersjahr, d. h. die Leute, die bisher der Landwehr I. angehört haben, und der jüngste Jahrgang der bisherigen Landwehr II; der Landsturm umfasst die übrigen Jahrgänge der bisherigen Landwehr II und die bisherigen Landsturmjahrgänge mit Ausnahme des 49. und 50. Altersjahres. Landwehr und Landsturm werden auf diese Weise verjüngt und feldtüchtiger gemacht und ihre Organisation vereinfacht. Es war zu viel, dass bisher der Mann nach seinem Austritt aus dem Auszug noch dreimal eingetheilt werden musste.

Wichtig ist auch, wie eine Zeitung mit Recht bemerkte, der im Gesetz vorgesehene Wegfall der Waffeninspektionen in den Jahren, wo der Mann Dienst thut, und die Bestimmung, dass der Soldat sein Gewehr nach vollendeter Dienstzeit als Eigenthum behält und nicht mehr, wie bei der Losschlagung der Vetterligewehre zusehen muss, wie es der Staat zu einem Spottpreise an Ausländer

weggibt. Im Zusammenhang damit steht die Unterstützung der Familien von dienstthuenden Wehrmännern, die dem Bund und dem Heimatkanton obliegen wird und nicht mehr den Gemeinden, die ihren Gaben allzu gern den Charakter des Almosens geben.

Noch sind speziell zu erwähnen:

Art. 12. Derselbe ersetzt den bisherigen Art. 80, und es werden künftig alle Militärs, die sich ihres Grades oder der Zugehörigkeit zur Armee unwürdig machen, dem Militärgericht zur Beurtheilung überwiesen. Ferner erfolgt der Ausschluss durch das Militärdepartement auf Grund jedes schweren Delikts.

Ueber Beides wird eine Ausführungsverordnung erlassen werden müssen.

Art. 108. Dauer der Schulen. Da bestand grosser Streit über 70, oder 65 Tage bei der Infanterie.

Eigentlich war die allgemeine Ueberzeugung die, dass 70 Tage nothwendig seien. Das vorausgesetzt, hätte man von diesen 5 Tagen weniger lieber gar nicht sprechen sollen. Dennoch wurde die Reduktion im Nationalrath mit 93 gegen 49 Stimmen angenommen, wozu wesentlich die unentschiedene Haltung der Kommissionsberichterstatter beitrug.

Art 112. Die Landwehr hat demnach nur noch alle 4 Jahre 11 Tage Wiederholungskurs.

Der Streik-Artikel 186 bis wurde gestrichen. Der Bund behält das unbedingte Recht, Truppen auch zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung, gegen die Feinde derselben zu verwenden, wie es seine verfassungsmässige Pflicht ist (Art 2 B.-Verf).

Neu ist besonders:

Die Schaffung einiger neuer Gattungen von Dienstthuenden, wie die Mitrailleure, Radfahrer, Offiziersordonnanzen, Automobilisten;

die Erweiterung der Kompetenzen der Landesvertheidigungskommission und deren Ausdehnung auf die Aufstellung von Vorschlägen für die Besetzung der Kommandos über Truppenkörper und Heereseinheiten;

die Subventionirung durch den Bund nicht nur der Schiessvereine, deren Uebungen nach militärischer Vorschrift vor sich gehen, sondern auch derjenigen Vereine und Bestrebungen, die sich die körperliche (turnerische) Entwicklung der zum Wehrdienst sich vorbereitenden Jünglinge, sowie deren Vorbildung im Schiessen zur Aufgabe machen;

die Steigerung der Dauer der Rekrutenschulen (abgesehen von der 90 Tage dauernden der Kavallerie) auf 65 Tage.

die Einführung jährlicher Wiederholungskurse des Auszugs aller Waffen (in der Meinung, dass diese Kurse in der Weise angeordnet werden, dass ein angemessener Turnus stattfindet, nach welchem Uebungen im kleineren Verband mit solchen grösserer Verbände abwechseln), verbunden mit der Beschränkung der Zahl der Wiederholungskurse der Landwehr auf einen;

die Begrenzung der Dauer der Unteroffiziersschule der Infanterie auf 20 Tage, der Spezialwaffen auf 35 Tage und die Bestimmung, dass neu ernannte Korporale, die zum Besuch von Offizierbildungsschulen vorgeschlagen sind, keine Rekrutenschule als Korporale zu bestehen brauchen;

der Wegfall der Centralschulen III und IV, an deren Stelle treten: Schulen und Kurse technischer und taktischer Art, auch solche bei andern Truppengattungen, Schiesskurse und Uebungen der Stäbe unter der Leitung der Armeekorps- und Divisionskommandanten;

die Bestimmung, dass die Kantone fortan nur noch zu stellen haben, und dass ihrer Verwaltung nur noch unterliegen: die Kompagnien und Bataillone der Infanterie (Füsiliere), sowie die Dragonerschwadronen (allerdings verfügen sie, so lange dies nicht von Seite des Bundes geschieht, über die Wehrkraft ihres Gebietes);

der Grundsatz, wonach die Militärverwaltung des Bundes so zu organisiren ist, dass den höheren Truppenführern der ihrem Kommando zukommende Einfluss auf die Kriegsbereitschaft ihrer Truppe gewahrt bleibt;

die Vereinigung der Funktionen des Waffen- bezw. Abtheilungschefs und des Instruktionsleitenden der einzelnen Waffen- oder Truppengattungen in einer Person.

Unverändert ist geblieben die Gliederung des Heeres nach Altersklassen (Auszug, Landwehr und Landsturm, abgesehen davon, dass von einer Zweitheilung der Landwehr in erstes und zweites Aufgebot Umgang genommen wird), sowie nach Truppenkörpern bis hinauf zum Armeekorps.

Zu einem guten Theil ist das neue Gesetz nichts Anderes, als ein Zusammenguss zu einem einheitlichen Ganzen von dem, was im Verlauf der letzten Jahrzehnte durch successive gesetzgeberische Erlasse der Heeresorganisation von 1874 beigefügt, oder theilweise an ihr umgestaltet worden war.

Die Durchführung der neuen Militärorganisation wird eine Reihe von Ausführungsverordnungen nöthig machen, wozu bereits die Vorbereitungen getroffen sind.

Die Abstimmung, welcher eine ungewöhnlich starke Agitation in Volksversammlungen und der Presse voranging, ergab folgendes Resultat:

	Stimmberechtigte	Gültige Stimmen	Ja	Nein
Zürich	105,637	91,508	58,431	33,077
Bern	138,862	98,728	55,465	43,263
Luzern	38,069	25,859	14,170	11,689
Uri	5,040	3,873	1,534	2,339
Schwyz	13,853	10,362	2,925	7,437
Obwalden	4,111	2,724	1,311	1,413
Nidwalden	3,189	2,434	947	1,487
Glarus	8,348	6,523	2,585	3,938
Zug	6,619	4,895	2,526	2,369
Freiburg	32,354	23,580	9,957	13,623
	356,082	270,486	149,851	120,635

	Stimmberechtigte	Gültige Stimmen	Ja	Nein
Uebertrag:	356,082	270,486	149,851	120,635
Solothurn	25,997	20,977	10,522	10,455
Basel-Stadt	21,247	17,214	11,894	5,320
Basel-Land	15,029	11,196	6,881	4,315
Schaffhausen	9,005	7,743	5,873	1,870
Appenz.-A.-Rh.	14,225	11,714	7,595	4,119
Appenz. I.-Rh.	3,179	2,589	1,152	1,437
St. Gallen	62,888	53,515	28,658	24,857
Graubünden	25,365	18,532	13,408	5,124
Aargau	48,103	42,989	24,869	18,120
Thurgau	28,305	25,117	16,639	8,478
Tessin	40,255	17,370	8,011	9,359
Waadt	71,335	44,694	24,792	19,902
Wallis	29,834	17,985	4,348	13,637
Neuenburg	31,847	18,620	7,330	11,290
Genf	26,220	16,817	8,130	8,687
Total	808,916	597,558	329,953	267,605

Die Bevölkerung von 8 ½ Ständen, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Appenzell I.-Rh., Tessin, Wallis, Neuenburg und Genf verwarf.

Diese Referendumsabstimmung hatte, trotz der grossen Minderheit, das Gute, dass das schweizerische Volk «seine Seele wieder fand», die in dem rein materialistischen Geiste des Zeitalters verloren zu gehen drohte, und seine inneren Gegner besser kennen lernte. Dazu zählen wir auch unbedenklich einen Theil der sogen. «Friedensfreunde», die nichts Anderes, als verkappte Antimilitaristen sind. Die Eidgenossenschaft wird gut thun, alle «Friedenskongresse» auf ihrem Gebiete einstweilen nicht mehr besonders zu begünstigen.

Das Ausland urtheilte im Allgemeinen sehr wohlwollend über die Entschlussfähigkeit und den Patriotismus der schweizerischen Bevölkerung. Besonders war dies

auch in den Kleinstaaten der Fall, bei denen ähnliche Verhältnisse und Befürchtungen bestehen. Eine solche Korrespondenz aus Griechenland folgt bei den Akten.

Von den zahlreichen Publikationen waren von dauerndem Werth «Noch ein Wort zum Entwurfe einer neuen Militärorganisation» und «General Langlois und die schweizerische Armee» in Hungerbühlers «Monatsschrift für Offiziere aller Waffen» Dezember 1906; ferner «Die Erziehung der schweizerischen Jungmannschaft zur Erfüllung ihrer Bürgerpflichten» von Alt-Bundesrath Frey.

Ueber die Ausführung des neuen Gesetzes tagte bereits in Bern unter dem Vorsitze von Oberst Wille, Korpskommandant, eine aus den Waffenchefs zusammengesetzte Kommission, besonders um die Möglichkeit seiner Anwendung schon im Jahre 1908 zu prüfen.

Von weiteren wesentlichen Militärgesetzen wurden in diesem Jahre erlassen:

1. Ein Reglement über die Militärtransporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen vom 1. Juli 1907.

2. Vorschriften für den Dienst und die Ausbildung der Gebirgsartillerie vom 7. Mai 1907 (provisorisch).

Ein Kreisschreiben über den Militärdienst insolventer und bevogteter Offiziere und Unteroffiziere vom 27. August 1907 findet sich im Militär-Verordnungsblatt vom 6. November d. J.

Die Beschlüsse der Kommission für Reform der Bekleidung und Ausrüstung der Infanterie finden sich in der Hungerbühler'schen Monatsschrift für Offiziere aller Waffen No. 5 von 1906.

Das Heft No. 157 der Publikationen des statistischen reaus enthält die Ergebnisse der pädagogischen

Rekrutenprüfungen von 1906 und eine Zusammenstellung der Resultate von 1902 bis 1906.

Ueber die militärische Luftschifffahrt und den kommenden Luftkrieg findet sich ein guter Aufsatz in der Hungerbühler'schen Monatsschrift, Augustheft 1907.

Ueber die Dienstpflicht des schweizerischen Zollpersonals wurde folgende Ordonnanz erlassen:

An die Militärbehörden der Kantone und an die Dienstabtheilung des schweizerischen Militärdepartements.

«Es sind uns Fälle mitgetheilt worden, wo schweizerische Zollbeamte, die in Zollämtern angestellt sind, die auf ausländischem Gebiete liegen, diesen Umstand dazu benutzt haben, um sich der persönlichen Militärdienstleistung zu entziehen, mit dem Hinweis, sie seien im Ausland wohnhaft.

Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Es haben vielmehr die Zollbeamten, die auf schweizerischen Zollämtern angestellt sind, die auf ausländischem Gebiete liegen, ihren obligatorischen Militärdienst persönlich ganz gleich zu leisten, wie wenn sie auf schweizerischem Gebiete domicilirt wären.»

Nach Einsicht eines Berichtes des Militärdepartementes hat der Bundesrath beschlossen: 1. Die Kommandanten der in die Winterszeit fallenden Militärschulen und Kurse werden ermächtigt, den Mannschaften, die Winterartikel gefasst haben und sie behalten wollen, diese zu folgenden Preisen zu erlassen: den Lismer zu Fr. 2 und das Paar Handschuhe zu 50 Rp.

Das sozialdemokratische «Volksrecht» in Zürich enthielt folgendes Schreiben eines Korporals, das zum Glück einzig dasteht:

«An die Mi[illegible] des Kantons Zürich. Den 31. Januar 1[illegible] Sie mir den Befehl, den

27. Februar 1907, nachmittags 2½ Uhr, bei der Kaserne in Zürich einzurücken zur Nachholung des 1904 versäumten Wiederholungskurses. Ich bin aber festen Willens, diesem Befehle keine Folge zu leisten, und gebe zugleich die bestimmte Erklärung ab, überhaupt niemals und unter keinen Umständen mehr Militärdienst zu thun.

Diesen Entschluss habe ich gefasst:

1. Nachdem ich zur Erkenntniss gelangt, dass ich als besitzloser Mensch kein Interesse an einem Vaterlande haben kann, das einzelnen Menschen gestattet, Boden und Werkzeuge und die vermittelst beider gewonnenen Schätze an sich zu reissen und die andern Menschen dadurch in ihre Abhängigkeit zu bringen.

2. Nachdem ich mich selber soweit geprüft, dass ich mit vollster Ueberzeugung sagen kann: Diese Gesellschaftsordnung wird mich niemals befriedigen, selbst wenn ich mit materiellen Schätzen überhäuft würde, denn mein Ideal ist eine Gesellschaftsordnung, in der jede geistige Bevormundung, sowie jede materielle Unterjochung des einen durch den andern Menschen unmöglich ist.»

Derselbe wurde bestraft. Man sollte aber billig dahin gelangen können, Leute, die ihre einfachsten bürgerlichen Pflichten in dieser Weise verkennen, auch der bürgerlichen Rechte verlustig erklären zu dürfen.

Die Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei und das Bundeskomitee des schweizerischen Gewerkschaftsbundes haben in einer gemeinschaftlichen Sitzung in Biel Folgendes beschlossen:

«Die Soldaten, die dem Marschbefehl ins Streikgebiet nicht Folge geleistet haben und aus dem sogen. Genfer Fonds (cirka Fr. 4000) unterstützt sein wollen, haben ein solches Begehren selbst oder durch ihre Angehörigen dem Sekretär der sozialdemokratischen Partei, M. Fähndrich in Biel, einzureichen. Dem Begehren ist beizufügen: 1. Der Ausweis darüber, dass sie wegen Dienstverweigerung verhaftet, eingesperrt oder verur-

theilt worden sind; 2. die Erklärung, dass sie sich in einer Nothlage befinden; 3. der Ausweis über ihre Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei oder zum Gewerkschaftsbunde.»

Auch solche, systematisch organisirte Unterstützungen von Renitenten sollten nicht zulässig sein.

Im Märzheft von «Worlds Work and Play» (Heinemann, London) findet sich ein überaus anerkennungsvoller Artikel über das schweizerische Heer von Alexander Powell. Wir lesen da u. A.: «Es ist die stärkste und vielleicht die bestgeschulte Armee unter den Staaten zweiten Ranges. Mit so geringen Kosten ist nirgends eine bessere Wehrmacht geschaffen worden. Die britische Armee z. B. kostet das Land im Jahr über Fr. 2500 pro Mann, die russische Armee ungefähr Fr. 575, die schweizerische jedoch nur Fr. 175 pro Jahr und pro Mann. Dazu kommt, dass sich der Schweizer als Soldat vortrefflich eignet; auch verschafft das hoch entwickelte Schulwesen der Schweiz den Soldaten eine Durchschnittsbildung, wie sie in keiner andern europäischen Armee gefunden wird. Uebrigens ist der Schweizer schon von Naturanlage intelligent und anstellig.» — Besonders gerühmt wird auch die echt republikanische Gleichheit aller in Sache der Wehrpflicht, die absolute Abwesenheit von Günstlingswirthschaft.

Hoffen wir, dass sich das auf alle Zeit hinaus so verhält.

«These two things must always go together and keep pace with one another — liberty and an increased sense of responsibility; otherwise liberty assuredly degenerates into licence.»

Akten.

Rede von Bundesrath Forrer, Chef des Militärdepartements, in der Militärkantine in Bern.

«Man hat ausgeführt, dass eine kräftige Armee für uns nicht nothwendig sei, da wir keinen gefährlichen

Krieg zu befürchten hätten, und dass wir, wenn auch einer einträte, so wie so «der Katze wären». Es gibt leider viele Tausende von Mitbürgern, welche dieser Anschauung huldigen. Wir haben, so glauben sie, in unserem Lande eine Art von Delphi, von heiliger Stätte inmitten des Wirrwarrs der Welt, wenn wir nur unsere Aufgaben recht verstehen und sie erfüllen. Niemand würde uns angreifen, und geschähe es dennoch, so müsste die ganze freiheitlich gesinnte Welt sich gegen den Angreifer erheben. Darum wollen wir mit Ruhe den kommenden Ereignissen entgegensehen.

Solcher Ansicht ist Redner nicht. Jawohl, es ist unsere Pflicht, der wir genügen müssen, dass wir überall gute Einrichtungen schaffen und für eine gute Heranbildung des Volkes in Allem sorgen, um uns die Achtung unserer Mitwelt zu sichern. Und hüten wir uns, einem fremden Staat Anlass zu einem Angriff gegen uns zu geben. Aber genügt das? Dürfen wir, gestützt auf diese Gesinnung, die Hände in den Schoss legen und Gott einfach über unser Geschick walten lassen? Nein, niemals! Die Erfahrung hat gezeigt, dass wir von einem Tag zum andern in Kriegsgefahr schweben können und genöthigt sind, mit der Waffe in der Hand unsere Neutralität zu vertheidigen. Wir dürfen uns nicht zu sehr verlassen auf die gute Meinung der Mitwelt, auf die Freundschaft der Nachbarn. Ihre Freundschaft in Ehren, aber wir haben kein Vertrauen darauf, dass, wenn unter diesen die Kriegsfackel angezündet wird, unser Land nicht als Durchgangspunkt für ihre Armeen benützt werde. Gegen eine solche Eventualität wollen wir uns rüsten, im Interesse unseres Freiheitsgefühls und unserer Selbständigkeit, vor Allem auch im Interesse des arbeitenden Volkes, das in erster Linie unglücklich wäre, wenn wir von einem Krieg überzogen würden.

Man hat gesagt, die Auslagen für unser Militärwesen überschritten alles Mass. Ja, wir geben viel Geld aus, und Redner, der jede Anweisung unterschreiben muss, hat schon oft mit Bangen und Zögern seine Unterschrift her-

gegeben. Allein, was geben wir Ueberflüssiges aus? Ist es Ueberfluss, wenn wir statt der alten unbrauchbar gewordenen Kanonen neues gutes Material anschaffen? Ist es Ueberfluss, wenn wir auf Kosten des Bundes Militärwerkstätten bauen, damit der Grosstheil des für Militärzwecke verwendeten Geldes im Lande bleibt? Wie oft schon hat sich Herr Schneeberger an die Militärverwaltung mit dem Begehren gewendet, den Arbeitern der Militärwerkstätten eine Lohnaufbesserung zuzubilligen. Wir haben auch nie gezögert, berechtigten Ansprüchen zn entsprechen. Aber solche Zugeständnisse vermehren die Militärausgaben um die Zehn-, ja Hunderttausende. Gehört das auch in den Rahmen des Ueberflusses? Wie reimt Herr Schneeberger das mit seiner Behauptung zusammen, dass wir für Militaria zu viel ausgeben?

Man hält sich im Ferneren darüber auf, dass Militär bei Streikexzessen für Aufrechterhaltung und Sicherung der Ordnung im Lande aufgeboten wird. Bis zum heutigen Tag hat der Bundesrath zu diesem Zweck noch nie Militär aufgeboten, es geschah dies durch die Kantonsregierungen auf Grund der ihnen zustehenden Befugnisse. Ich hoffe auch, dass der Bund nicht in diesen Fall kommen werde. Aber bei mir, dem älteren Manne, der aus der arbeitenden Klasse hervorgegangen ist und der nie etwas Anderes gewusst hat, als zu arbeiten, bei mir steht es fest, dass in einem demokratischen Staatswesen die Freiheit der Arbeit garantirt sein muss. (Zustimmung.) Keiner darf an der Arbeit gehindert werden, wenn er arbeiten will. Wenn der Staat diesem Grundsatz, wenn es sein muss, auch mit der Militärmacht Nachachtung verschafft, thut er gut daran.

Man beklagt sich im Weiteren darüber, dass die Eisenbahner unter das Militärgesetz gestellt werden können. Das würden wir bei den Bundesbahnen im Nothfall thun, auch wenn das Wehrgesetz verworfen würde. Die Eisenbahner sind vom Militärdienst befreit wegen ihrer wichtigen Stellung im Verkehrsleben. Sie sind in den Verkehrsmechanismus eingestellt und haben mit uns

die Pflicht, besorgt zu sein, dass der öffentliche Verkehr ungestört bleibe. Die Sicherung des Verkehrs ist natürlich für unser Wehrwesen von ausserordentlicher Wichtigkeit, der Staat hat ein Interesse daran, dass er ungestört vor sich gehe. Und er wird dieses sein Interesse wahren, mit allen Mitteln, in letzter Linie auch mit militärischen. Daran lassen wir nicht rütteln.

Es berührt Redner schmerzlich, dass man nicht jeden, der Militärdienst leistet, gehörig bezahlen kann. Aber wo bleibt da wieder die Logik? Einerseits beklagt man sich über horrende Militärausgaben, anderseits ruft man nach mehr Sold. Hörte man auf Letzteres, so würden die Militärausgaben jedes Jahr um viele Millionen erhöht. Aber wir müssen an dem Grundsatz festhalten, dass vom Bürger nicht bloss das Opfer seiner persönlichen Leistung verlangt wird, sondern auch das eines Theiles seines Erwerbes. Immerhin ist der Wille des Schweizervolkes in diesem Punkte massgebend. Es kann von der jetzigen Maxime abgehen, aber dann wachsen die Ausgaben ins Unermessliche.

Die vorgebrachten Vorwürfe gegen die Offiziere sind im Ganzen ungerechtfertigt. Bemühende Ausnahmen gibt es überall, und keine Macht der Welt kann sie gänzlich ausmerzen. Wenn wir übrigens das vergleichen, was die Offiziere für den Dienst verwenden müssen, mit dem, was ihnen der Staat als Entschädigung bietet, so müssen wir sagen, das sind ganz gewaltige Opfer, die ihrem Patriotismus das schönste Zeugniss ausstellen.

Leider besteht im Schweizerland eine grosse Kluft. Die Einen sagen: Es ist uns gleich, wo wir sind, wenn wir uns nur wohl befinden. Der Begriff Vaterland ist für uns veraltet, wir geben für das Vaterland nichts und auch nichts für eine Einrichtung, die berufen ist, es im Fall der Noth zu schützen. Die Anderen aber sagen: Das ist das Land, in dem wir geboren sind, in dem wir schlecht und recht leben. Es ist das Vaterland, in dem wir unsere republikanischen Ideale verwirklicht sehen, das Vaterland, an dem wir mit allen Fasern unseres Herzens

hängen und für das wir, wird es angegriffen, unsere ganze körperliche und geistige Kraft, unsere Existenz einsetzen.

So existirt eine grosse Kluft, und es thut einem in der Seele weh, wenn man zusehen muss, wie sie immer tiefer, klaffender wird. Die weitere Entwicklung dieser betrübenden Erscheinung müssen wir gewärtigen. Wir aber, die wir im Vaterland das Höchste erblicken, was wir besitzen, wir wollen festhalten daran, dass es werth ist, im Fall der Noth mit Gut und Blut vertheidigt zu werden, und darum wollen wir auch am dritten November unserem Wehrwesen das gewähren, was nothwendig ist, um diesem heiligen Zweck genügen zu können.»

Aus Bundesrath Forrers Rede bei den diesjährigen Herbstmanövern.

«Während 14 Tagen bin ich den Herbstübungen des ersten Armeekorps und der Manöverdivision gefolgt, wobei ich mir eine ganze Anzahl Fragen gestellt habe. Als spruchreif halte ich in erster Linie die Frage der Gewichtsentlastung des Soldaten. Er muss bei seinem strengen Dienst immer noch zu viel Gewicht mitschleppen. Wenn wir ihm hier Erleichterung verschaffen können, so dürfen wir auch grössere Anforderungen an ihn in anderer Beziehung stellen.

Die Verpflegung scheint befriedigt zu haben, denn bis jetzt sind viel weniger Klagen über verspätete Lieferung und Verschleppung laut geworden, als dies beispielsweise noch letztes Jahr der Fall war.

Der Gesundheitszustand der Truppen blieb ein vorzüglicher: schwere Unfälle sind nicht vorgekommen und namentlich kein Todesfall. Aber auch der moralische Zustand der Truppen war und ist ein ausgezeichneter geblieben. Das Gift des Antimilitarismus findet in unserer Armee keinen Nährboden. Diese Wespen haben sich nicht ans Tageslicht gewagt, und sie thaten Recht daran, denn wir hätten sie zerrieben.

Meine Herren, ich kann Ihnen die Versicherung geben, dass der Bundesrath entschlossen ist, dem Antimilitarismus mit aller Kraft entgegenzutreten.»

Aus den Zeitungen.

«La journée d'hier a été bonne pour la Suisse. Elle a fourni au peuple suisse l'occasion d'affirmer son patriotisme et son amour de l'ordre, et de donner un éclatant démenti aux apôtres de la désorganisation sociale qui spéculaient sur la puissance des intérêts particuliers pour l'entraîner à une manifestation contre l'armée.

Quant à l'importante minorité qui a rejeté la loi, elle n'est pas faite de socialistes seulement. Des milliers de citoyens ont coutume de profiter de semblables occasions pour exprimer leur mécontentement d'où qu'il vienne et sans autre souci de logique. Ainsi, ces habitants du village de Simplon dont nous avons publié dans notre édition de ce matin l'étrange dépêche et qui se sont abstenus parce que la route du Simplon n'est plus ouverte en hiver!

Mais on aurait tort de se dissimuler que bon nombre d'électeurs ont voulu aussi manifester, par leur vote négatif, contre la façon dont un certain nombre de nos officiers exercent leur commandement. Les «Neue Zürcher Nachrichten» disent qu'il y a deux vaincus dans la journée d'hier: «le socialisme-anarchiste et la pédanterie». C'est une boutade; assurément, mais qui a un fond de vérité.»

(Gazette de Lausanne.)

«Warum ich «Nein» gestimmt habe.

«Nach der That hält der Schweizer Rath». Dem Exempel unserer Alten folgend, will ich, nachdem am 3. November der Entscheid gefallen ist und die Wasser sich etwas verlaufen haben, in der «Schw. Fr. Presse» kurz erklären, was mich zu einem verneinenden Votum bewogen hat. Vorerst konstatire ich mit Vergnügen, dass die Redaktion dieses Blattes bei aller konsequenten Vertheidigung der Vorlage sich nicht zur kritiklosen Absprechung über die Gegnerschaft und namentlich nicht

zu der bequemen Generalisirung der Gegner hergegeben hat, die nachgerade als guter Ton in der Campagne galten. Es war aus mehrfachen Aeusserungen der Redaktion der «Schw. Fr. Presse» ersichtlich, dass auch eine Gegnerschaft mit gut patriotischen Motiven denkbar sei, und ich vindicire mir diese, ohne meiner Auffassung eine andere als nur ganz subjektive Bedeutung beizumessen. Von agitatorischer Tendenz weiss ich mich gänzlich frei; auch nicht einen einzigen Bürger habe ich zu meiner Meinung zu bekehren versucht. Heute aber, wie vor Wochen, nehme ich für diese meine Meinung denselben Grad von politischer Einsicht und dieselbe treue Gesinnung für das Schweizer-Vaterland in Anspruch, wie sie der annehmenden Volksmehrheit zukommen. Ich brauche der Redaktion dieses Blattes nicht erst besonders zu versichern, dass ich mit den Sozialisten ebenso wenig zu thun habe als mit den Ultramontanen und dass mich die anmassende Unfehlbarkeit und Alleinseligmacherei der Rothen ebenso abstösst, wie die der Schwarzen.

Und nun die Gründe meines «Nein». Die Vorlage erachte ich als mehr politisch als militärisch. Zwei politische Momente standen meines Erachtens im Vordergrunde: 1. dass die Obersten den Vortritt vor den Sozialpolitikern haben wollten, 2. dass sie mit der in manchen Theilen unzureichenden Vorlage sich die Thüre für Weiterungen offen halten wollten.

In den «Basler Nachrichten» ist seit dem 3. November unverblümt gesagt worden, der oberste Tonangeber in der Militärvorlage sei Oberst Wille gewesen; erst in zweiter Linie stehe der Chef des eidgenössischen Militärdepartements. Damit ist deutlich genug eröffnet, dass über die dem Parlament verantwortliche Instanz hinweg von dritter Seite in militärische Dinge hineinregiert wird — und auch gegen dieses System haben mit mir am 3. November viele einsichtige und patriotische Schweizerbürger gestimmt. Dabei hatte es unserseits keineswegs die Meinung, das Gesetz überhaupt zu Fall zu bringen; doch sollte eine starke Minderheit ein Mene Tekel gegen

Anfänge des Prätorianerthums bilden. Dixi et salvavi animam meam!» (Einsendung in die N. Fr. Presse Baden.)

«Das neue Wehrgesetz wurde von 11½ Ständen angenommen, nämlich von Zürich, Bern, Luzern, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt; verworfen von 8½ Ständen, nämlich von Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell I. Rh., Tessin, Wallis, Neuenburg, Genf. Die Vorlage hat also auch die Mehrheit der Stände erhalten, obwohl diese nicht nothwendig war, da die Ständemehrheit nur für Verfassungsvorlagen erforderlich ist. Das Abstimmungsergebniss hat bestätigt, dass der im Nationalrath abgeschlossene sog. Kompromiss um die 65tägige Rekrutenschule (statt der vom Bundesrath zuerst vorgeschlagenen 70tägigen) eine politische Nothwendigkeit war. Ohne ihn wäre das Schicksal des Wehrgesetzes sehr gefährdet gewesen, jedenfalls aber wäre die Mehrheit eine so geringe geworden, dass die Durchführung des Gesetzes nicht mit der gleichen Festigkeit und Sicherheit hätte erfolgen können. wie es jetzt der Fall sein wird. Es waren besonders freisinnige Vertreter der romanischen Kantone, die das Opfer von 5 Tagen verlangten, um mit Aussicht auf Erfolg vor ihren Wählern die Vorlage vertreten zu können. Sie haben ihr Wort eingelöst und haben mit aller Entschiedenheit für das Gesetz gewirkt. Das tritt im Abstimmungsergebniss der romanischen Schweiz zu Tage, das, abgesehen von der mit schönem Mehr annehmenden Waadt, selbst in den verwerfenden Kantonen besser ausfiel, als vielerorts befürchtet wurde.» (Bund.)

«Wie oft hatten wir früher schon gewünscht, dass das Singen und Sagen vom Vaterland etwas weniger gegeudet hätte mit Vaterlandsliedern bei passender und unpassender Gelegenheit! Wie ganz anders würden dann auch Tage, wie die Rütlifeier, wie der 1. August, wo

wir mit vollem Rechte das liebe und schöne Vaterland lobpreisen dürfen, bei unserem Volke wirken, wenn es nicht sonst schon fast übersättigt worden wäre mit dieser Kost. Die Vaterlandsliebe ist ein Gefühl so innig und wahr, wie die Liebe zur Familie, zum eigenen Heim, zu Frau und Kindern. Davon schwatzen wir auch nicht mit jedem auf der Strasse, das kramen wir nicht überall und in jeder Gesellschaft aus. Wenn aber bald jede politische Krähwinkelversammlung, jede ordinäre Sesselgant eingerahmt wird von Vaterlandsliedern des Männerchors Y und des Sängervereins Z, wenn der Patriotismus jede Streberei zu verbrämen oder gar als Vorspann zu dienen hat für bittere Kränkung und Zurücksetzung anderer guter Eidgenossen, wie dies ja auch die Urkantone zuweilen erfahren mussten — dann wird bei manchem von diesen das Vaterland zur Phrase und zieht nicht mehr, wenn's einmal Ernst gilt.» (N. Fr. Presse, Baden.)

«Militärdienst und Gesundheit. Die der englischen Militärkommission angehörenden Vertreter der Arbeiterschaft hatten, wie in Bern so auch in Zürich, eine Besprechung mit dortigen Arbeiterführern. An der Unterredung nahmen u. A. theil Stadtrath Wyss, Oberrichter Lang, Arbeitersekretär Greulich und der Antimilitarist Dr. Brupbacher. — Eine Frage der Engländer lautete: Was für physische Vortheile bietet der Militärdienst dem Schweizervolk? Dr. Brupbacher antwortete: Für gewisse Berufe, z. B. Commis, ist der Militärdienst zweifellos gesund. Er selbst hat sich während des soeben beendeten Manöverdienstes ausserordentlich wohl gefühlt, sogar ein Pfund zugenommen. Auch seine Patienten, Arbeiter, finde er eher gesunder, weil die frische Luft gut einwirkt. Greulich fügte hinzu: Bei uns spielt der Militärdienst die sanitarische Rolle des Sportes in England. Die Leute sind in der Kaserne besser genährt, als zu Hause. Sie haben genug zu essen und von guter Qualität.»

Aus den Stimmen des Auslandes.

«Athènes, 15 novembre.

Aux nombreuses raisons qu'a la Grèce d'être reconnaissante envers la Suisse notamment pour les sympathies réconfortantes qu'elle en a toujours reçues de la part d'hommes clairvoyants et justes, vient de s'ajouter une nouvelle, par le vote populaire de la nouvelle loi militaire suisse.

Il n'est pas difficile, en effet, de deviner les commentaires que n'aurait pas manqué de provoquer ici le rejet chez les adversaires d'une organisation militaire pratique. quand on sait ce qu'ils ont déjà dit de la Suisse, qui « en raison de sa neutralité, n'ayant pas de guerre à faire, n'ayant qu'une armée de milices purement défensive, ne peut pas être considérée comme un pays ayant une armée sérieuse ». Dieu merci! nous voilà délivrés de ces redites, ce qui simplifiera d'autant la discussion de la question militaire en Grèce. Cette discussion devant avoir lieu, selon toute apparence, dans une des prochaines séances du Parlement, il est intéressant de fixer les conditions dans lesquelles elle va être engagée.»

Die Entschädigungen, die nach den neuen Ansätzen der Bund für die Ausrüstung zahlt, betragen für einen:

Füsilier	Fr.	167.20
Schützen	„	167.85
Guiden und Dragoner	„	210.95
berittenen Maximisten	„	212.45
Kanonier der Feldbatterien	„	184.40
Gebirgsartilleristen	„	188.10
Positionsartilleristen	„	183.95
Festungsrekruten	„	185.60
Maximisten der Festungstruppen	„	185.55
Fahrer der Batterien (inclusive Trompeter)	„	224.65
Trainsoldaten (inclusive Trompeter)	„	225.70
Ordonnanz	„	207.45
Geniesoldaten	„	190.75
Sanitätssoldaten	„	182.45
Verwaltungssoldaten	„	180.35

Schweizerischer Offiziersetat. Der Etat der Offiziere des schweizerischen Bundesheeres für das Jahr 1906 ist vor Kurzem erschienen. Er weist in Auszug und Landwehr ein Total von 4470 vom Bundesrath gewählten Offizieren auf. Von den Offizieren der Kantone gehören 3656 dem Auszug, 1450 der Landwehr an. Das Generaltotal aller schweizerischen Offiziere beträgt somit 9576, die sich wie folgt vertheilen: Armeekorps- und Divisionskommandanten 13; Generalstab 117; Infanterie 4851; Kavallerie 412; Artillerie 1143; Festungstruppen 210; Genietruppen 343; Sanität: Aerzte 1164, Apotheker 80, Veterinäre 270; Verwaltung 624; Militärjustiz 81; Feldprediger 96; Feldpost und Telegraph 58; Stabssekretäre 114.

Die Eidgenossenschaft hat sich vertraglich für 20 Jahre das Benutzungsrecht des 672 m hohen Monelazhügels gesichert, wo sie dem Jolimont ähnliche Befestigungen errichten wird.

Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung.

Charakteristisch für die Zeit ist, dass die Tendenz nach beständiger Ausdehnung der «Volksrechte» mit der vorläufigen Ablehnung der Gesetzesinitiative im Nationalrath[1]) einen gewissen Abschluss gefunden hat und der Gedanke wieder lebendiger wird, dass die «Masse» nicht Alles in der Welt bedeute, sondern die «Persönlichkeit» daneben auch ihr Recht zu behaupten habe. Man konnte daher sogar in einer Sitzung des Nationalraths vom 21. Juni die Ansicht ausgesprochen hören, dass die Eidgenossenschaft bei Grenzabtretungsfragen nicht bloss die Kantone anhören, sondern ihre Zustimmung einholen müsse, da das Gebiet ihnen gehöre.

Das ist schon ganz «Mediationszeit»: so weit sind wir aber zum Glück noch nicht.

Die zunächst bevorstehenden Verfassungsrevisionsfragen der Eidgenossenschaft sind:

1. Die Absynth-Iniative, welche mit rund 167,000 Volksstimmen angeregt worden war. Trotz dieser ungewöhnlich grossen Zahl war eine Zunahme der Stimmung dafür in den massgebenden Kreisen seither nicht bemerklich. Der Bundesrath selbst fand es angemessen, zuerst, bevor er seinen Bericht an die Bundesversammlung leitet, noch die Kantone über ihre Meinung anzufragen. Mehrere

[1]) Rückweisung an den Bundesrath 10/11. Dezember 1906, auf Antrag des Vizepräsidenten Speiser

derselben haben geäussert, dass die Frage für sie ohne grosse Bedeutung sei, einer, der Meistbetheiligte, gab, nach den Zeitungen folgenden Bericht ein:

«Le Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel a adressé au Conseil fédéral, en date du 6 juillet, un mémoire dans lequel il attire l'attention sur l'injustice qu'il y aurait à priver une contrée, par l'interdiction de l'absinthe, d'une source importante de revenus sans l'indemniser pour ce dommage. Il prie les pouvoirs publics de bien vouloir reconnaître la justesse de ce principe, sans entrer au reste dans les détails et sans citer aucun chiffre. Ce mémoire a été annexé au dossier qui est à l'étude du département de l'Intérieur. D'autre part, la direction de la régie fédérale de l'alcool a été chargée de rédiger sur la question un rapport complet dont la première partie — exposé historique — a été remise aux commissions parlementaires de l'alcool sous forme d'annexe au rapport trimestriel de la régie. Cette étude doit établir notamment le montant de la perte qui résultera pour les cantons de la suppression de l'absinthe par suite de la réduction des rentes du monopole de l'alcool: bien que le chiffre définitif ne soit pas établi, un peut estimer le déficit de 800,000 fr. à un million par an.»

Es wird allerdings nicht leicht sein, das Absynthverbot richtig abzugrenzen, so dass es jede Umgehung ausschliesst und auch nicht andere — wir müssen es beinahe zugeben — ebenso schädliche Schnäpse gestattet. Das Einfachste und Beste wäre eben immer die sogenannte «local option», d. h. die Erweiterung des Art. 31 der Bundesverfassung in dem Sinn, das es den Kantonen und Gemeinden erlaubt ist, in Bezug auf Alkohol und Wirthschaftsgewerbe die für sie passenden Einschränkungen zu verfügen.[1])

Der Bundesrath hat schon seit 1899 den Auftrag, sich darüber auszusprechen.

[1]) Vgl. Jahrbuch Band XIV «das Alkohol-Postulat».

der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkr
erforderlichen allgemeinen Vorschriften auf.
Unter diesem Vorbehalt steht die Regelung
Nutzbarmachung der Wasserkräfte den Kantonen zu
Für Gewässerstrecken, die unter der Hoheit mehr
Kantone stehen, ertheilt jedoch der Bund die Konz
falls sich die Kantone nicht über eine gemeinsam
zession verständigen können. Ebenso steht dem
unter Beiziehung der betheiligten Kantone die Konz
ertheilung an Gewässerstrecken zu, die die Land
berühren.

Die Gebühren und Abgaben für die Benut
Wasserkräfte gehören den Kantonen oder den
kantonalen Gesetzgebung Berechtigten. Die A
der Wasserkräfte soll durch diese Gebühren und
sowie durch die übrigen Konzessionsbedingur
wesentlich erschwert werden. Der Bundesge
sind vorbehalten die Bestimmungen über die
und Abgabe der elektrischen Energie.

Die Abgabe der durch Wasserkräfte erzeu
ins Ausland darf nur mit Bewilligung des
schehen. Für alle Wasserkräftekonzessione
Inkrafttreten dieses Artikels ertheilt wer
künftige Bundesgesetzgebung vorzubehalten.

Auf dem Wege der freihändigen Erwer
der Bund in den Besitz von Wasserkräften
tonen Tessin und Uri gesetzt, die zusamme
Pferdekräfte repräsentiren. Die Wasserzins
der Tessiner Konvention 300,000 Fr. einmal
jährlich. Bei Uri bezahlt der Bund eine
von 250,000 Fr., einen jährlichen Wasserzins
reservirt für industrielle Zwecke im Kanto
kräfte und verpflichtet sich, den Gemeind
Beleuchtungszwecken zum Selbstkostenpr
Die Dauer der Konvention resp. der von
Konzession lautet auf 50 Jahre. Die von
dirte Kraft dürfte 20—22,00 H P

...end die vom Bund im Tessin ...
...PS ausmachen. — Die Eidg...
... Unterhandlung mit dem Ka...
...werbung der Wasserkräfte an ...
...dem das Eisenbahndepar...
...Firma Brown, Boveri & ...
... Simplon-Route ...
...

der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte erforderlichen allgemeinen Vorschriften auf.

Unter diesem Vorbehalt steht die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte den Kantonen zu.

Für Gewässerstrecken, die unter der Hoheit mehrerer Kantone stehen, ertheilt jedoch der Bund die Konzession, falls sich die Kantone nicht über eine gemeinsame Konzession verständigen können. Ebenso steht dem Bunde unter Beiziehung der betheiligten Kantone die Konzessionsertheilung an Gewässerstrecken zu, die die Landesgrenze berühren.

Die Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserkräfte gehören den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten. Die Ausnützung der Wasserkräfte soll durch diese Gebühren und Abgaben, sowie durch die übrigen Konzessionsbedingungen nicht wesentlich erschwert werden. Der Bundesgesetzgebung sind vorbehalten die Bestimmungen über die Fortleitung und Abgabe der elektrischen Energie.

Die Abgabe der durch Wasserkräfte erzeugten Energie ins Ausland darf nur mit Bewilligung des Bundes geschehen. Für alle Wasserkräftekonzessionen, die nach Inkrafttreten dieses Artikels ertheilt werden, ist die künftige Bundesgesetzgebung vorzubehalten.»

Auf dem Wege der freihändigen Erwerbung hat sich der Bund in den Besitz von Wasserkräften in den Kantonen Tessin und Uri gesetzt, die zusammen über 50,000 Pferdekräfte repräsentiren. Die Wasserzinse betragen bei der Tessiner Konvention 300,000 Fr. einmal und 95,000 Fr. jährlich. Bei Uri bezahlt der Bund eine Aversalsumme von 250,000 Fr., einen jährlichen Wasserzins von 72,000 Fr. reservirt für industrielle Zwecke im Kanton 7000 Pferdekräfte und verpflichtet sich, den Gemeinden die Kraft [illegible] Beleuchtungszwecken zum Selbstkostenpreis abzugeben. Die Dauer der K[illegible]n resp. der von Uri ertheilten Konzession laute[illegible] Jahre. Die von Uri konzessionirte Kraft d[illegible] 22,000 [illegible] betrage[illegible]

während die vom Bund im Tessin gesicherten Kräfte ca. 30,000 PS ausmachen. — Die Eidgenossenschaft steht auch in Unterhandlung mit dem Kanton Schwyz betreffend Erwerbung der Wasserkräfte am Etzel.

Nachdem das Eisenbahndepartement in Verbindung mit der Firma Brown, Boveri & Cie. die elektrische Traktion auf der Simplon-Route theilweise eingeführt hat, wird die Erstellung eidgenössischer Elektrizitätswerke, die den elektrischen Betrieb der Gotthardbahn ermöglichen, nicht mehr lange auf sich warten lassen können.

3. Die dritte bevorstehende Verfassungsrevision betrifft in einem Artikel 34ter eine allgemeine Gesetzgebungsbefugniss des Bundes über das Gewerbewesen, worüber noch die definitive Beschlussfassung des Nationalrathes aussteht. Dieser Vorschlag eines neuen Verfassungsartikels hat schon eine längere Geschichte hinter sich.

Eigentlich ist schon seit 1848 die Regelung des schweizerischen Gewerbewesens in Frage gestanden. Seit 1892 wurde dann der Bundesrath bestimmt eingeladen, einen Bericht über den Erlass eines Gewerbegesetzes vorzulegen, und es wurde in Folge dessen auch eine Enquête über das Gewerbewesen veranstaltet.

Im November 1892 schlug der Bundesrath einen Artikel 34ter mit allgemeiner Befugniss zur Erlassung eines Gewerbegesetzes vor, und es kam dieser Beschluss im Dezember 1893 in den Räthen zu Stande. Am 4. März 1894 verwarf aber das Volk den Artikel in 14½ Kantonen. Die Sache war nicht hinreichend klar geworden, und man hatte die Befürchtung, sie werde in der Ausführung hindernd für die Gewerbethätigkeit ausfallen. Auf wiederholte Anregung hin nahm der Bundesrath jedoch die Sache nun neuerdings an die Hand und macht eine

gleiche Vorlage zu Gunsten eines neuen Artikels der Bundesverfassung 34ter: «Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen.»

Ausserdem beantragt aber der Bundesrath noch ein Zusatzlittera f zu Art. 31, die die Gewerbegesetzgebung des Bundes vorbehält. Der Ständerath, welcher die Priorität hatte, anerkannte die Nothwendigkeit einer Revision und betonte besonders die Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf verwandte Gebiete, z. B. allfällige Gründung obligatorischer oder nicht obligatorischer Berufsverbände, Regelung des Streikrechtes, strich dagegen den Zusatz zu Art. 31 als unnöthig, oder selbst gefährlich, da er die Zwangsinnungsverbände gewissermassen präjudizirlich begünstigen würde. Die nationalräthliche Kommission war einstimmig dafür, den Artikel 34ter anzunehmen, dagegen nicht Einer Meinung über den Zusatz zu Art. 31, welchen eine Minderheit mit dem Ständerath verwerfen will.

Der Sinn des Artikels 34ter ist nicht nothwendig auf ein allgemeines Gewerbegesetz gerichtet, sondern auf Gesetzgebung auf dem Gebiete des Gewerbewesens je nach Bedürfniss. Unter den einheitlichen Bestimmungen ist auch nicht absolute Gleichheit derselben verstanden. Allerdings wird sich daran eine gesetzliche Einführung von Berufsgenossenschaften anschliessen, die auch zu einer gesetzlichen Organisation derselben führen muss, ob obligatorisch oder fakultativ ist noch offen gelassen. Das ist der allergefährlichste Punkt der ganzen Sache, denn das führt leicht zur offiziellen Vertretung dieser Verbände im Staatswesen, wie sie s. Zt. schon die Eisenbahner bei dem Eisenbahngesetz wollten, somit zum «Sozialstaat». Es ist

ein Anfang zu demselben. Es ist Alles im Grund ein Rückgang zu der Zunftverfassung, im Gegensatz zu den Ideen der französischen Revolution; unter Umständen mehr Atavismus als Fortschritt.

Bei uns hat die Konzentration des Gewerbes zu Ungunsten des kleinen Handwerks einstweilen zwar noch immer Fortschritte gemacht. Im Allgemeinen ist man aber doch nicht mehr so ganz der Ansicht, dass eine vollständige Aufsaugung des Handwerks bevorstehe. Die Bäume wachsen auch in wirthschaftlichen Dingen nicht in den Himmel. Und die Tendenz geht jetzt doch immer mehr gegen die unbedingte Gewerbefreiheit, also auf Beschränkung des Art. 31, Aufnahme von mehr Ausnahmen noch, als bisher schon darin stehen. Daher ist auch die neue Ausnahme gerechtfertigt, wie sie die Mehrheit der Kommission befürwortet. Es bleibt sich übrigens gleich, ob man das im Art. 31 selbst, oder durch einen besondern Artikel allein ausdrückt; es ist bloss ein verschärfter Ausdruck einer Tendenz, wenn das erstere geschieht. Namentlich zeigte sich im Nationalrath eine starke Neigung, das Hausirgewerbe zu beschränken, vorzugsweise gegenüber den fremden Hausirern.

Der Bundesrath beabsichtigt kein allgemeines Gewerbegesetz, wie das deutsche, sondern Gesetzgebung von Fall zu Fall und nach Bedürfniss.

4. Eine Anregung der Genfer Sozialisten, die aber noch keine bestimmte Form angenommen hat, betrifft ihr altes Steckenpferd, die Proportionalwahl des Nationalrathes, die für die nächste Wahl im Jahre 1908 in Aussicht genommen werden soll. Die Zeitung «Peuple» macht sich darüber folgende Illusionen:

der neuen Verfassung vorgesehen ist, zur Behandlung gelangen.

Die Abschaffung der Grossraths-Ersatzmänner — im Wallis hat jeder Deputirte einen Suppleanten — die von der Minorität verlangt war, wurde nicht angenommen. Ebenso wenig die Wahl der Regierung und der Ständeräthe durch das Volk. Die Proportionalwahl für die Gemeindewahlen wurde fakultativ beibehalten, für die Grossrathswahlen hingegen verworfen.[1]) Die Ernennung des Bischofs durch den Grossen Rath wurde beibehalten, nicht aber die Wahl der Pfarrverweser von Port-Valais, Collombey und Vionnaz, die bisher ebenfalls dem Grossen Rathe zustand. Die bei der ersten Lesung schon angenommene Gesetzesinitiative wurde unverändert beibehalten, wie auch das obligatorische Referendum. Dem Referendum nicht unterstellt sind nur die Dekrete dringlicher Natur und diejenigen von nicht allgemeiner oder bleibender Tragweite, sowie die Erlasse zur Vollziehung von Bundesgesetzen. Damit kehrt Wallis endlich wieder zu dem historischen obligatorischen Referendum zurück, das dort eigenthümliche Wandlungen durchgemacht hat.

Der «Briger Anzeiger» schreibt zu dieser Verfassungsrevision: «Wir sind uns dessen wohl bewusst, dass wir in der Annahme der neuen Verfassung nicht einem Werk der lebenskräftigen Dauer, des segensreichen Fortschrittes und der allgemeinen inneren und äusseren politischen Pazifikation die Kraft der Rechtsgültigkeit und der Rechtsverbindlichkeit geben, sondern einem Werk, das uns über die erste Noth hinaushelfen und eine starke Brücke zu Höherem bilden soll. Die Initiative und das Referendum werden ganz nothwendig zur Weiterentwicklung der demokratischen Rechte führen. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis wir mittelst der Initiative die Wahl der Regierung durch das Volk, Ausdehnung der Inkompatibilität, Einschränkung der Aemteranhäufung, Einführung des proportionalen Wahlverfahrens etc. bei uns durchgeführt sehen.»

[1]) Wo die konservative Partei die Mehrheit besitzt, ist sie auch gegen die Proportionalwahlen.

In Schwyz, betreffend Lehrlingswesen und eine Ausdehnung der bestehenden Proportionalwahl.

In Luzern wurden drei Partialabänderungen vorgenommen, die sich wesentlich auf die schon bestehende Gesetzgebungs-Initiative beziehen.

In Bern wurden die Art. 50—52, 56—62 und 111 der Verfassung revidirt. Die ersteren betreffen Verbesserungen im Civil- und Strafprozess. Art. 111 wurde bloss deutlicher gefasst, im Sinne von Vermeidung von Reibungen zwischen gesetzgebender und richterlicher Gewalt, wurde aber vom Volke verworfen.

Dagegen verwarf der Kanton Neuenburg die geschlagene Trennung der Kirche vom Staat mit 00 Stimmen Mehrheit. Ebenso der Kanton Genf Vorschlag auf Totalrevision der Verfassung von her nach dem Art. 153 alle 15 Jahre ex officio g gezogen werden muss.[1]) Dagegen findet vision im Sinne der «Separation» statt.

lein wurde eine Totalrevision
A. Folgendes enthält:
wischen den geistlichen und
estrichen. In erster Lesung
oweit sie die Gemeinde-
e der Inkompatibilitäten
s durch den Art. 109

tution lautet eigen-

revision totale de
l. Si le Conseil
une Assemblée
soumise à la
des votants

37

dies auch durch den Abschluss provisorischer Abkommnisse ohne Ratifikationsvorbehalt zu thun. Es ist dies aber einerseits immer eine Art «Nothrecht», von dem nicht ohne guten Grund Gebrauch gemacht werden soll, andererseits muss von solchen Abkommnissen der Bundesversammlung bei nächster Gelegenheit Kenntniss gegeben werden. Beides anerkennt der Bundesrath in seinem Bericht vom 1. November 1905. Unrichtig wäre es dagegen in demselben, diese Befugniss nur auf provisorische Handelsübereinkommen zu beschränken (wenn diese Ansicht bestünde), sie bezieht sich in gleicher Weise auch auf politische Verträge, überhaupt auf das ganze Verhalten des Bundesrathes gegenüber dem Auslande.

In monarchischen Staaten wird gegenwärtig von einer solchen Befugniss der Regenten ein viel zu weit gehender Gebrauch gemacht. Masshalten ist hier dringend geboten.

Eine öftere Bestreitung erfuhr in sozialistischen Organen und Parteiversammlungen das Recht der Regierungen, Truppen zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei Streiks aufzubieten. Auch bei der neuen Militärorganisation veranlasste diese Frage etwelche Diskussion, die aber schliesslich durch die einfache Aufnahme der Art. 195 und 196 derselben Erledigung fand. Man kann vernünftigerweise nicht bestreiten, dass die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern des Landes zu den Rechtsbefugnissen und der Obliegenheit sowohl des Bundes, als der Kantone auf ihrem Gebiete, gehört (Art. 2 der B.-V.) und dass das geeignete Mittel dazu, wenigstens in wichtigeren Fällen, wo nicht die gewöhnlichen Polizeiorgane der Kantone ausreichend befunden werden, eben das Aufgebot von Truppen ist. Ein

Verbot, Truppen gegen innere Unordnungen einzuberufen, würde, abgesehen von seiner Verfassungswidrigkeit, lediglich zur Selbsthülfe mittelst Bildung von bewaffneten Gegenorganisationen (Bürgergarden und dergl.) führen, welche dann wahrscheinlich den Arbeitern gefährlicher sein würden, als die regelmässigen Truppen mit bestimmter Verantwortlichkeit ihrer Führer.

Im Februar d. J. wurde der bekannte tessinische Anarchist Bertoni in Genf unter eine Art von bedingter Ausweisung gestellt, die etwas Neues in unserem Staatsrechte ist, eine Art Analogon zu der jetzt beliebten bedingten Freilassung im Strafrecht. Er wurde zwar ausgewiesen, aber die Ausführung des Beschlusses, welchen das Justiz- und Polizeidepartement gefasst hatte, ist vom gesammten Regierungsrath bis auf Weiteres suspendirt (nicht aufgehoben) worden. Der Betreffende steht in Folge dessen unter einer Art von beständiger Polizeiaufsicht über sein Verhalten, ein Verfahren, das vielleicht bei Leuten, welche nicht gänzlich des Landes verwiesen werden können, zweckmässiger ist, als die blosse Abschiebung von Kanton zu Kanton.

Aus Anlass eines Bombenattentates, welches in Davos bei einem Schneiderstreik vorkam, verwies der Bundesrath die Beurtheilung an die graubündnerische Gerichtsbarkeit, nach Art. 7 des Anarchistengesetzes vom 12. April 1894, der s. Z. eine erhebliche Diskussion veranlasst hatte. Man sah sich damals, in Ermangelung eines eidgenössischen Strafrechts und namentlich mit Rücksicht auf die in einigen Kantonen bestehende Todesstrafe, veranlasst, das kantonale Strafrecht vorzubehalten, wenn mit dem spezifisch anarchistischen Missbrauch von

Sprengstoffen Verbrechen des gewöhnlichen Strafrechts verübt werden. Ein solcher Fall trat nun hier ein.

In Bezug auf Stempelgebühren erliess das Bundesgericht in einer Sache der Bundesbahnen gegen die aargauische Regierung einen prinzipiellen Entscheid.

«Die Bundesbahnen verlangten auf Grund der Steuerfreiheit, im Sinne des Eisenbahn-Rückkaufsgesetzes, Art. 10, Freiheit von den Stempelgebühren, die der aargauische Staat auf Prozesschriften erhebt. Das Gericht erblickte hingegen in diesen Stempelgebühren auf Prozesschriften reine Gebühren, d. h. Leistungen für Gegenleistungen des Staates, also keine Steuern. Da somit das Steuerprivileg hier nicht zur Anwendung komme, sei der Rekurs der Bundesbahnen abzuweisen.»

Die Eidgenossenschaft selbst bezahlt für Kaufverträge, die sie abschliesst, die kantonalen Stempelgebühren, dagegen ist für jeden Verkehr mit ihren Behörden kein kantonales Stempelpapier erforderlich. Ueber diese Verhältnisse fand im Jahre 1893 eine prinzipielle Schlussnahme des Bundesrathes, nach zwei Gutachten des Justiz- und Finanzdepartements vom 17. April und 15. Mai 1893, statt. Vergl. bundesräthliches Protokoll vom 23. Mai 1893.

In einem Kreisschreiben an die Kantone vom 27. August 1907 spricht sich der Bundesrath über den Militärdienst insolventer oder bevogteter Offiziere und Unteroffiziere wie folgt aus:

«An Hand eines bestimmten Falles beschwert sich ein Kreiskommando darüber, dass die Aufsichtsbehörden für das Betreibungs- und Konkurswesen es vielfach unterlassen, dem Bundesrathsbeschluss vom 21. November 1893 (Militärverordnungsblatt 1893, Nr. 105) betreffend den Militärdienst von insolventen und bevogteten Offizieren und Unteroffizieren nachzuleben, und insbesondere auch die Vorschrift des Kreisschreibens des Bundesrathes an sämmtliche Kantonsregierungen in gleicher Sache, vom

5. Oktober 1894 (Bundesbl. 1894, III, p. 433; Militärverordnungsblatt 1894, Nr. 100), nicht beachten. So kommt es denn vor, dass fruchtlos ausgepfändete Offiziere in den Kontrollen und Offiziersverzeichnissen weitergeführt werden. Wie die Abtheilung für Artillerie bemerkt, tritt diese Erscheinung in vielen Kantonen auf.

Angesichts dieser Vorkommnisse müssen wir Sie dringend ersuchen, dafür sorgen zu wollen, dass dem Bundesrathsbeschluss vom 21. November 1893 und den Weisungen im bundesräthlichen Kreisschreiben vom 5. Oktober 1894, betreffend insolvente und bevogtete Offiziere und Unteroffiziere, nachgelebt wird, damit die Militärbehörden den Bestimmungen des § 39, wie auch des § 19, Ziffer 7, der Verordnung über das militärische Kontrollwesen vom 15. August 1902 gerecht werden können.»

Hier tritt künftig der Art. 18 der neuen Militärorganisation in Kraft. Neben demselben besteht dann künftig noch, in Abweichung von der jetzigen Gesetzgebung, ein Art. 17, welcher es dem Militärdepartement gestattet, jeden wegen eines «schweren» Deliktes Verurtheilten vom Dienst auszuschliessen, und ferner ein Art. 16, welcher einen solchen Ausschluss wegen ungehöriger Lebensführung durch Beschluss des kompetenten Militärgerichts möglich macht. Die Abberufung von Offizieren oder Unteroffizieren wegen Unfähigkeit ist dann noch in Art. 19 der Wahlbehörde vorbehalten.

Durch zwei Urtheile des aargauischen Obergerichts in Sachen Fröhlicher wollte auf Grund von Art. 25 bis der Bundesverfassung auch das Schächten von Geflügel verboten werden. Die Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts hatte in einem ähnlichen Falle sich entgegengesetzt ausgesprochen, und im gewöhnlichen Leben ist das Schächten von Geflügel allgemein, nicht etwa bloss bei den Israeliten, gebräuchlich. Eine Re-

kursschrift des Betroffenen gegen das Obergericht von Aargau an das Bundesgericht hebt hervor:

«Dass Art. 25 bis eine Einschränkung eines garantirten Individualrechtes (Art. 50 B.-V.) enthalte und daher eng zu interpretiren sei, auch zeige der französische Ausdruck «bétail de boucherie», dass unter «Vieh» nicht jede beliebige Viehart verstanden sei, sondern nur grösseres Vieh und dass «Schlachten» auch nicht das sonstige Umbringen von Thieren, z. B. Jagd und Fischerei, umfasst.

Dass eine Bestrafung unter dem Gesichtspunkt «Thierquälerei» willkürlich und somit gegen Art. 4 der B.-V. sei, indem ein bezügliches kantonales Gesetz nicht ordnungsgemäss promulgirt wurde und eine Thierquälerei im Schächten überhaupt nicht erblickt werden könne.

Dass die weltliche staatliche Ordnung allerdings über kirchlichen Satzungen stehe, aber nur, wo ein solches staatliches Gesetz ausdrücklich vorhanden sei.»

Bei dieser stringenten Rechtsdarstellung unterlag es kaum einem Zweifel, dass die gerichtliche Bundesbehörde eine extensive, antisemitische, Auslegung von Art. 25 bis nicht zulässig finden werde, wie es nun auch geschehen ist.[1])

Zwischen den beiden Räthen bestand eine Differenz in Bezug auf die Erlassung eines Begnadigungsgesetzes in dem Sinne, dass der Ständerath eine Art von Delegation des Begnadigungsrechts des Bundes (Art. 85, Ziffer 7, 92 B.-V.) an die Kantone zulässig

[1]) Mit diesem bundesgerichtlichen Urtheil, das keinerlei Aufhebung, oder Weiterzug gestattet, sind nun die Juden auf rechtskräftige Weise von dem Vorwurfe befreit, dass ihre Schlachtmethode eine Thierquälerei sei und es hat eigentlich der Art. 25 bis der Bundesverfassung kein Fundament mehr.

finden wollte, während der Nationalrath diese, zum mindesten sehr zweifelhafte, Frage durch ein anderes abgekürztes Begnadigungsverfahren umging, das faktisch bereits besteht. Die prinzipielle Frage ist zur Zeit noch unerledigt.

Ueber die Frage der strafrechtlichen und civilrechtlichen Verantwortlichkeit der Aerzte wurde, mit Bezugnahme namentlich auf den Fall des Militärarztes Pedotti, am schweizerischen Offizierstage in Aarau verhandelt. Das Ergebniss der Verhandlungen findet sich in einer Broschüre von Lieut. Richard Frei «die Verantwortlichkeit des schweizerischen Offiziers», Zürich 1907, zusammengestellt. Das Urtheil des Militärkassationsgerichts vom 28. Januar 1907 d. J., durch welches der betreffende Militärarzt, entgegen dem Urtheil des Divisionsgerichts VIII, freigesprochen wurde, hatte s. Z. nicht eine allgemeine Billigung gefunden.

Bei der Bundesversammlung ist anhängig ein Rekurs gegen eine Schlussnahme des Bundesraths betreffend Verweigerung von Bundessubventionen an konfessionelle Lehranstalten. Der Beschluss des Bundesrathes stützt sich darauf, dass nach dem Sinn des Art. 27 der Bundesverfassung und dem Gesetz über die Unterstützung der Primarschule vom 25. Juni 1903 konfessionelle Schulen nicht zu unterstützen seien. Es wird dies eine ziemlich bestrittene Frage bilden, wobei die Mehrheit der nationalräthlichen Kommission die Kompetenz der Räthe zum Entscheid ablehnen will.

Bei der diesjährigen Generalversammlung des Juristenvereins in Schaffhausen wurde die Frage einer interkantonalen Rechtshülfe in Steuersachen besprochen.

Der Referent schlug folgende Resolution vor:

«Es empfiehlt sich, die interkantonale Rechtshülfe für die Vollstreckung von Steueransprüchen (und steuerähn-

lichen Ansprüchen) bundesrechtlich durch eine Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (Art. 80 und 81) zu ordnen, und zwar in der Weise, dass für vollstreckbare ausserkantonale Steuerentscheidungen definitiv Rechtsöffnung zu ertheilen ist; dem Betriebenen ist im Rechtsöffnungsverfahren die Einwendung zu gestatten, dass er keine Gelegenheit zur Vertheidigung gegen die Steuerauflage gehabt habe; gegen den Entscheid über die Rechtsöffnung soll der (staatsrechtliche) Rekurs an's Bundesgericht zulässig sein.»

Aktuell wird diese Besprechung besonders durch ein Urtheil des zürcherischen Kassationsgerichts vom 13. Juli d. J. mit folgenden Ausführungen:

«Für die Jurisdiktion der zürcherischen Gerichte ist das Gesetz über die Streitigkeiten im Verwaltungsfache vom Jahre 1831 massgebend, soweit die Abgrenzung zu den Verwaltungsbehörden in Frage steht. Die Civilgerichte beurtheilen darnach nur streitige Privatrechte, also nicht öffentlich-rechtliche Ansprüche, wohl aber gewisse im öffentlichen Rechte wurzelnde Privatrechte. Durch die späteren Steuergesetze sind zwar den Civilgerichten gewisse Kompetenzen eingeräumt worden bezüglich öffentlich-rechtlicher Pflichten, dagegen beziehen sich diese Vorschriften nicht auf ausserkantonale Steueransprüche, besonders Nach- und Strafsteuern.

Ohne gesetzliche Vorschrift besteht hierin keine Gleichstellung, das öffentliche Recht der Kantone, also auch das Steuerrecht, ist territorial begrenzt und reicht somit nicht über die Grenzen des Kantons hinaus (Bundesger. E. Bd. X, S. 458). Auffallenderweise sind diese interkantonalen Steuerverhältnisse weder bundesrechtlich, noch durch Staatsverträge der Kantone geregelt, es mangelt die interkantonale Rechtshülfepflicht in Steuersachen, wie sonst auf administrativem Gebiet. Die bestehende interkantonale Rechtshülfepflicht beschränkt sich auf den Vollzug von Civilurtheilen. Das Schuldbetreibungsgesetz versagt hier die Vergünstigung des Rechts-

öffnungsverfahrens, die es auf die Verwaltungsentscheide des internen Kantons, in welchem die Betreibung eingeleitet ist, beschränkt. Dasselbe durchbricht auch nicht die kantonalen Prozessgesetze in dem Sinne, dass es zur Feststellung solcher Steueransprüche den ordentlichen Prozessweg öffnen würde. Es steht darnach im freien Belieben der Kantone, ob und wie weit sie den öffentlich-rechtlichen Ansprüchen von ausserkantonalen Behörden recht halten wollen. Der Kanton Zürich hat keine Vorschriften dieser Art aufgestellt, und deshalb sind solche Ansprüche thatsächlich von der Verfolgung im Rechtswege hierorts ausgeschlossen. Die im Prozessgesetz ebenfalls vorgesehene Vollstreckung von Civilurtheilen darf nicht zur Analogie herangezogen werden, da administrative Entscheide keine Urtheile sind. Wenn das Obergericht als Kassationsinstanz schon die Kompetenz der Civilgerichte in solchen ausserkantonalen Steuerfragen bejaht hat (handelsr. Entscheidungen Bd. XIV, S. 81 und Blätter für Rechtssprechung Bd. IV, No. 164), so kann das nicht als richtig erklärt werden.»

Es wird sich vielleicht hier eine etwelche Ausdehnung der Vollziehungspflicht für rechtskräftige Civilurtheile als zweckmässig zeigen.

Eine sehr bemerkenswerthe Rede des französischen Unterrichtsministers Briand, welche er in Saint-Chamond (Loire) hielt, bezog sich auf das Vereinsrecht der Staatsbeamten:

«Dass dieses existire, gab der Minister zu, weil die Beamten aller Kategorien ihre Interessen zu vertheidigen haben, und weil sie durch die Vereine leichter Zutritt bei ihren Vorgesetzten erlangen. Herr Briand erinnerte daran, wie er sich angelegen sein liess, die Beamten seines Ressorts, die Schullehrer, besser zu stellen, sie gegen Willkür zu schützen, namentlich gegen ungerechtfertigte Versetzungen. Aber er fügte hinzu, so weit gehe das Vereinsrecht nicht, dass ein Schullehrer ungestraft einen gegen den Ministerpräsidenten gerichteten, Schmähungen

enthaltenden Aufruf unterzeichnen dürfe. Auch entspringe es einer durchaus falschen Auffassung, wenn vom Staate besoldete Beamte glauben, sie dürfen es halten. wie Arbeiter, die sich gegen den Arbeitgeber auflehnen und ihm Regeln vorschreiben wollen. Eine solche Begriffsverwirrung würde zur Anarchie und dann zur politischen und sozialen Reaktion führen. Angesichts einer solchen Gefahr müssen Massregeln, wie peinlich sie auch scheinen mögen, getroffen werden.»

Interessant ist besonders die folgende Ausführung des Grundsatzes im «Siècle»:

Statt langer Briefe und vieler Worte, meint der Radikale de Lanessan, sollte die Regierung handeln. Nachdem die Bildung von Vereinen und Syndikaten der Beamten offiziell geduldet und anerkannt worden ist, müsste man sie zwingen, mit dem Arbeiterbunde, dem sie sich angeschlossen haben, zu brechen. Warum sie sich dem Arbeiterbunde angeschlossen haben, wissen sie aber sehr wohl: weil sie dadurch mächtig geworden sind und den Schutz der kollektivistischen Abgeordneten gewonnen haben, von dem sie sich grosse Dinge versprechen. Darum geben die Beamten, welche die Regierung gegenwärtig wegen der Betheiligung an dem Aufrufe zur Rechenschaft zieht, sich keine Mühe, sie sich gewogen zu stimmen, sondern werben um die Sympathie der Komitees und Politiker, welche dem revolutionären Kollektivismus am nächsten stehen. Sie haben von ihrem Standpunkte nicht unrecht, denn sie fühlen, dass die Macht thatsächlich nicht in den Händen der Regierung oder ihrer Vorgesetzten liegt, sondern bei den kollektivistisch oder sozialistisch-radikalen Komitees, die in der Kammer und bei der Regierung den Willen des allgemeinen Arbeitsbundes vertreten.

Den Entwurf eines neuen Vereinsgesetzes für Deutschland bringen wir in den Beilagen.

Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts citiren wir folgende wichtige Fälle:

Prozess Hurni betreffend Versicherung (Unrichtige Beantwortung einer Frage über eine zweite Versicherung).

Das Bundesgericht nahm analog der neuern Rechtsprechung und in Uebereinstimmung mit dem Entwurf zu einem Gesetz über den Versicherungsvertrag an, dass zum vorneherein angenommen werden müsse, für die Versicherung sei so etwas zu wissen wichtig und übe somit einen Einfluss auf den Vertragswillen aus, wenn sie danach frägt. Somit wäre es Sache des H. zu beweisen, dass in diesem speziellen Falle sein Antrag auch bei richtiger Fragebeantwortung angenommen worden wäre. Dies zu beweisen sei aber überhaupt unmöglich. Wolle man aber dennoch auf die materielle Behandlung der Frage, ob die Kenntniss einer Versicherung relevant sei oder nicht, eintreten, so könne diese Frage nur nach den gegenwärtig allgemein geltenden versichungstechnischen Grundsätzen beantwortet werden. Nach diesen sei aber die Argumentation der Nationalversicherungsgesellschaft richtig, wonach der Versicherer in der Regel dem Versichernden nur eine so hohe Versicherungssumme gestattet, dass keine sog. Ueberversicherung entsteht. Mit andern Worten, es haben die Gesellschaften die Tendenz, den Versicherungsnehmer daran mitzuinteressiren, dass der Versicherungszweck, sei es nun Feuer, Unfall oder etwas anderes, nicht eintritt, indem auch der Versicherte noch einen Teil des Risikos selber trägt.

In der Urtheilsberathung wurde von verschiedenen Seiten darauf verwiesen, dass Art. 6 der Police ausdrücklich von solchen unrichtigen Angaben spricht, die einen Einfluss auf die Schlussnahme der Versicherungsgesellschaft gehabt haben. Dadurch werde die Beweislast der Gesellschaft überbunden, dass dies in jedem einzelnen Fall zutreffe. Diese Ansicht blieb aber in Minderheit. Durch Entscheid ist nun prinzipiell festgelegt, dass durch die blosse Fragestellung die Wichtigkeit einer bestimmten Antwort als erwiesen angenommen wird.

Pressfreiheit. In einem Pressprozesse der Obersten Gutzwiller und Frey gegen die «Neuen Zürch. Nachrichten», die den Verfasser eines beleidigenden Artikels nicht nennen wollten, erkannte das Bundesgericht:

«Indem die Rekurrenten beanspruchen, dass das Strafverfahren nur gegen den Redakteur, der die Verantwortlichkeit für den eingeklagten Artikel übernommen hat, sich richte, verlangen sie eine Ausnahme von fundamentalen Grundsätzen des Straf- und Prozessrechts. Es ist Grundregel des Strafrechtes, dass der wirklich Schuldige bestraft, und des Strafprozesses, dass die Person des Schuldigen ermittelt werde. Nun ist schon versucht worden, eine Sonderstellung dieser Art als Recht auf Anonymität aus dem verfassungsmässigen Grundsatz der Pressfreiheit abzuleiten; und zwar wird das Recht auf Anonymität im angegebenen Sinne daraus gefolgert, dass die Presse, vermöge der Verfassungsgarantie der Pressfreiheit, geradezu ein konstitutionelles Organ sei, durch das das politische Denken und Empfinden des Volkes, die öffentliche Meinung, zum Ausdruck gelange, ein Organ, das nicht gleichzeitig, wie das Parlament, Willensorgan des Staates sei (s. Wettstein, Verhältniss zum Staat und Presse). Allein ein solcher Gedanke liegt der Pressfreiheit nicht zu Grunde. Bei jener Freiheit ist vielmehr die Presse als der Staatsgewalt unterworfen gedacht und nicht als ihr koordinirt im Sinne eines mitwirkenden staatlichen Organs, und durch die Pressfreiheit ist ihr nicht eine Art Immunität den staatlichen Gesetzen gegenüber, sondern nur das Recht ungehinderter, von besonderen Fesseln freier Meinungsäusserung garantirt, woraus ein Anspruch auf eine ausnahmsweise Behandlung nur insoweit hergeleitet werden kann, als der Schutz der freien Meinungsäusserung in der Oeffentlichkeit es erheischt. Frägt es sich daher, ob eine Massnahme des kantonalen Rechtes präventiver oder regressiver Natur vor Art. 55 der Bundesverfassung Bestand haben kann, so ist sie lediglich daraufhin zu

prüfen, ob sie die freie Meinungsäusserung durch die Presse ungebührlich beeinträchtige. Das kann nun aber von dem angefochtenen Verfahren der Zürcher Behörden unter keinen Umständen gesagt werden. Die Anonymität in dem Sinn, dass die Uebernahme der Verantwortung durch eine der stufenweise haftbaren Personen den in erster Linie schuldigen Verfasser befreien und jedes weitere Forschen nach ihm ausschliessen würde, ist ein Gesetzgebungspostulat, das sich vom Standpunkt der Presse als ein geeignetes Mittel zur Förderung ihrer Zwecke wohl vertreten lässt. Allein, dass dies schon aus dem Verfassungsgrundsatz der Pressfreiheit sich ergebe, könnte nur dann zugestanden werden, wenn ohne solche Ausschaltung fundamentaler Sätze des Strafrechts und -Prozesses das Recht auf freie Meinungsäusserung durch die Presse nicht bestehen und sich nicht erhalten könnte, was nicht der Fall ist. Jenes Postulat ist wohl in keinem Kanton verwirklicht, und doch lehrt die Erfahrung, dass die Presse ihre hier in Betracht fallende Aufgabe, Sprachrohr der öffentlichen Meinung zu sein, gleichwohl erfüllt. Der Verfasser ist dabei selten genannt, und oft fehlt auch die Angabe eines verantwortlichen Redakteurs, welcher Begriff übrigens nur in vereinzelten kantonalen Gesetzgebungen Aufnahme gefunden hat; die Befugniss, in solcher Weise auch anonym seine Meinung frei und ungehindert zu äussern, leidet dadurch weder Noth noch Beschränkung, dass der Urheber eines durch das Mittel der Presse begangenen Angriffs auf ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut dafür zur Verantwortung gezogen wird. Und es ist nicht abzusehen, welches höhere staatliche oder gesellschaftliche Interesse gegenüber dem Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Rechtsordnung demjenigen eine besonders günstige Behandlung zu verschaffen vermöchte, der nicht mit seinem Namen und seiner Person zu seinem Erzeugniss steht, nur deshalb, weil er sich bei dem Angriff der Presse bedient, wodurch dieser von vorneherein infolge der Publizität und infolge des Ansehens und der Bedeutung der

Presse schärfer und wirkungsvoller wird. Das Bundesgericht hat denn auch niemals aus Art. 55 der Bundesverfassung gefolgert, dass die Kantone verpflichtet seien, für Pressdelikte ein besonderes, vom gemeinen Recht abweichendes, die Presse und die freie Meinungsäusserung begünstigendes Verantwortungssystem aufzustellen, etwa das auf belgischem Vorbild beruhende System der stufenweisen Verantwortung der an der Herstellung und Ausgabe eines Presserzeugnisses betheiligten Personen, das in der Mehrzahl der Kantone und auch im Bundesrecht Eingang gefunden hat. Vielmehr ist auf diesem Boden sogar die Nachforschung nach dem Verfasser durch amtliche Befragung des Redakteurs einer Zeitung und durch Aufforderung zur Vorlage des Manuskripts als zulässig erklärt worden. Selbst wenn aber aus der Garantie der Pressfreiheit eine solche Pflicht der Kantone hergeleitet werden wollte, so ergäbe sich daraus noch keineswegs, dass nun auch ein Recht auf Anonymität im beanspruchten Umfang besteht.»

In einem Falle Daucourt contra «Démocrate» von Delémont erkannte das Bundesgericht, dass die Verpflichtung, eine rektifizirende Antwort aufzunehmen, nicht auf die doppelte Zeilenzahl der Einsendung beschränkt werden dürfe.

In einer Sache gegen die Zeitung «Peuple» von Genf wurde vom Bundesgericht erkannt:

«Pas plus en matière de presse que dans d'autres domaines, il n'existe un rapport nécessaire entre la responsabilité pénale et la responsabilité civile, et par conséquent entre les dispositions civiles fédérales. L'acquittement de l'imprimeur — ou du rédacteur — d'un journal, par les tribunaux pénaux, ne fait pas obstacle à ce qu'ils puissent être condamnés à des réparations civiles comme ayant commis un acte de légèreté et d'imprudence.

On ne saurait admettre que le maire et ses adjoints n'étaient pas visés comme hommes, mais que c'était uniquement l'administration communale qu'on avait en vue.

«Cette distinction subtile, faite entre le citoyen et les fonctions qu'il revêt, n'a aucune valeur au point de vue du dommage que peut entraîner une diffamation du genre de celle dont l'Imprimerie ouvrière doit répondre; une accusation grave portée contre un homme, en sa qualité d'administrateur, rejaillit nécessairement sur cet homme, pris comme simple particulier; l'atteinte portée à sa situation personnelle est la même, si ce n'est plus grave, à raison même de sa situation plus en vue. Il est certain que des calomnies dirigées contre un magistrat, répandues dans le public par le moyen d'articles de journaux, sont de nature à porter une grave atteinte à la situation personnelle de ce dernier; elles doivent produire sur lui un effet douloureux. Il souffre moralement des diffamations répandues sur son compte, d'autant plus que son honorabilité lui paraissait plus intangible. Il a, dès lors, droit à une indemnité satisfactoire, alors même qu'aucun dommage matériel ne serait établi.»

Haftpflicht gegenüber Kindern.

Ein Genfer Tramwagen überfuhr ein 3½ jähriges Knäblein, so dass ihm ein Theil des rechten Fusses amputirt werden musste. Den Wagenführer traf keine Schuld. Auf Grund des Haftpflichtgesetzes wurde die Tramgesellschaft zu einer Entschädigung verurtheilt. Diese verweigerte die Zahlung wegen Selbstverschuldens des Verunfallten. Das Bundesgericht bestätigte das Genfer Urtheil, weil willensunfähigen Personen (Kinder dieses Alters) kein Selbstverschulden zur Last gelegt werden kann.

Haftpflicht bei Automobilunfällen.

«Am 2. Juni 1905 unternahm Dr. B. aus La Chaux-de-Fonds eine Automobilfahrt über den Jaunpass. Zwischen den im Kanton Freiburg gelegenen Dörfern Charmey und Jaun kamen ihm drei beladene Holzfuhrwerke entgegen, von denen das mittlere von Vater Tornare, Holzhändler in Charmey, die beiden andern von seinen Söhnen geführt wurden. Ohne irgendwelche Schwierigkeiten passirte

das Automobil am ersten Holzfuhrwerke vorbei, beim Kreuzen mit dem zweiten Fuhrwerk scheute aber dessen Pferd. Vater Tornare fiel vom Wagen, gerieth unter die Räder und starb noch am gleichen Abend an den erlittenen Verletzungen. Die Automobilisten hatten von diesem Vorfall nichts bemerkt, da ihnen das dritte Fuhrwerk die Aussicht verdeckte, sondern erfuhren davon erst in Interlaken, wo sie polizeilich vernommen wurden.

Die Freiburger Behörden leiteten gegen Dr. B. eine Strafuntersuchung ein und verlangten vom Kanton Neuenburg die Auslieferung des Angeklagten. Dieser aber widersetzte sich derselben, da er jedenfalls bei den freiburgischen Richtern eine grosse Voreingenommenheit, entstanden aus der gegen ihn gerichteten öffentlichen Meinung, befürchtete. Neuenburg verweigerte die Auslieferung und nahm die Strafverfolgung selbst an die Hand; am 16. November 1906 ward Dr. B. von der Anklage auf fahrlässige Tötung freigesprochen. Die Erben des T. versuchten es nun mit einer Zivilklage und verlangten von Dr. B. eine Entschädigung von Fr. 30,000. Das Kantonsgericht hat aber die Klage abgewiesen, und das Bundesgericht hat dieses Urtheil mit Mehrheit bestätigt.

Aus den Beweiserhebungen ergab sich eben, dass dem Dr. B. ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann. Er hat im Gegentheil Alles gethan, um einen Unfall zu vermeiden. Schon auf 300 m gab er Warnungssignale und als trotz dieser die Wagenführer nicht vom Fuhrwerk stiegen, verringerte er die Schnelligkeit. Von einer übertrieben grossen Geschwindigkeit konnte im vorliegenden Falle schon deshalb nicht gesprochen werden, weil die Maximalgeschwindigkeit dieses Automobils nur 30 km pro Stunde betrug, welch letztere nach dem interkantonalen Konkordat auf freiem Felde gestattet ist. Ein völliges Anhalten aber habe man von dem Automobilisten schon deshalb nicht verlangen können, weil die Pferde beim Herannahen des Kraftwagens kein besonders auffälliges Benehmen gezeigt hätten, zudem verursachen

diese Wagen beim Anhalten ein so starkes Geräusch, dass dieses letztere viel eher Ursache eines Unfalles werden kann, als das blosse Vorbeifahren. Diese, von der Vorinstanz festgestellten Thatbestände reichen nun aber nicht aus, um dem Dr. B. ein Verschulden vorzuwerfen. Das Unglück ist aller Wahrscheinlichkeit nach auf das Erschrecken des Pferdes zurückzuführen, also auf einen blossen Zufall.

Das Urtheil hat prinzipielle Bedeutung insofern, als damit mehr als mit allen möglichen juristischen Erörterungen die dringliche Nothwendigkeit des Erlasses eines Gesetzes, das die Haftpflicht der Automobile regelt, dargethan ist. Art. 50 ff. des Obligationenrechtes genügen eben nicht, weil der Geschädigte dem Automobilisten ein Verschulden nachweisen muss. Ein Automobil-Haftpflichtgesetz wird aber unstreitig für die Automobile in gleicher Weise, wie es bei den Eisenbahnen geschehen ist, die Haftung als Zufall aufstellen. Das hat für das Publikum den grossen Vortheil, dass nicht es dem Automobilführer ein Verschulden nachweisen muss, sondern umgekehrt, dieser, wenn er sich von der Haftung befreien will, ein Selbstverschulden des Geschädigten nachweisen muss.» (Bund.)

Auslieferung zwischen Kantonen.

«Ein gewisser Konrad machte vor Bundesgericht geltend, das gegen ihn wegen Wucher erlassene Urtheil müsse kassirt werden, denn seine Auslieferung sei s. Z. nur wegen Unterschlagung begehrt worden und es sei daher unzulässig, ihn wegen eines anderen Deliktes zu bestrafen. Es bedeute das eine Verletzung des Auslieferungsgesetzes von 1852.

Der Rekurs wurde abgewiesen. In der Urtheilsberathung wurde allerdings darauf hingewiesen, dass bei Auslieferungen gegenüber dem Auslande das sogenannte Spezialitätsprinzip strikte Anwendung findet; d. h. die Auslieferung ist stets an die Bedingung geknüpft, dass der Ausgelieferte für keine andere Handlung verfolgt oder bestraft [illegible] darf, als für die, um deren

Willen die Auslieferung erfolgt ist (Art. 7). Eine ähnliche ausdrückliche Forderung des Spezialitätsprinzips enthält nun das «Bundesgesetz betreffend die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten unter Kantonen vom Jahre 1852» nicht, was zur Annahme führen kann, dass das Spezialitätsprinzip im Bundesstaatsrecht überhaupt keine Anwendung findet. Zu einer vorbehaltlosen Gutheissung dieses Standpunktes kam das Bundesgericht indessen nicht, da unter diesem Regime ein missbräuchliches Vorschützen von Auslieferungsdelikten den Angeschuldigten dann der Bestrafung von Handlungen aussetzt, zu deren Ahndung der Zufluchtskanton keineswegs Hand geboten hätte. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass Konrad sich der Auslieferung in keiner Weise widersetzt hat, sondern sofort bereit war, nach Zürich zurückzukehren. Ein derartiges Verhalten eines Angeschuldigten ist z. B. nach einem Entscheid des französischen obersten Kassationsgerichtes einer freiwilligen Rückkehr in den verfolgenden Staat gleichgestellt worden, wodurch sich der Betreffende vorbehaltlos der Jurisdiktion des requirirenden Staates wieder unterzogen habe.

Wenn man also schon aus diesen Erwägungen zu einer Abweisung des Rekurses hätte gelangen können, so war für den Entscheid des Bundesgerichtes in weit grösserem Masse bestimmend, dass in concreto der Thatbestand, den man bei der Auslieferung im Auge gehabt hat, mit demjenigen, für welchen die Bestrafung erfolgte, unzweifelhaft in engem Zusammenhange steht. Und für die mit einer bestimmten That zusammenhängenden Handlungen wird das Spezialitätsprinzip nicht einmal im internationalen Verkehr beobachtet, d. h. die Bestrafung für letztere ist ohne Weiteres ebenfalls zulässig. Diese Konnexität der Handlungen, wie sie hier zwischen der erst angenommenen Unterschlagung und dem später erwiesenen Wucher vorliegt, führten denn auch in Hauptsache zur Abweisung des Rekurses. Der Vollständigkeit halber sei auch noch erwähnt, dass eine Meinung auch dahin ging, dass das Auslieferungsgesetz sich nur auf

solche Delikte beziehe, die in ihm ausdrücklich aufgefasst sind. Dies ist für das Delikt «Wucher» nicht der Fall, es könne sich also im vorliegenden Falle auch gar nicht um eine Verletzung dieses Gesetzes handeln.»

Einzelne andere Fälle: Die Aufstellung eines Strohmanns zum Bieten bei Steigerungen ist contra bonos mores B. Ger.-Sammlung 1906 No. 88. Ein Fiduciar (Trustee) ist als ein Mandatar zu betrachten, 1906, No. 89. Automobilpostkurse unterliegen der Haftpflicht der Transportanstalten, 1906, No. 75. Bei Arbeitsunfällen ist durch die erste Anzeige auch bei noch unsicherer Diagnose die actio nata begründet, 1906, No. 79. Der Ausschluss gewisser Beweismittel in einzelnen Civilprozessen ist nicht ein Verstoss gegen die Rechtsgleichheit, 1906, No. 91. Eben so wenig die Forderung höherer Jagdpatente für ausserkantonale Jäger, 1906, No. 94. Ueber den Einfluss von Streik auf Lieferungsverträge, 1906, No. 83. Auslegung einzelner Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, 1903, No. 106, 107, 112, 118—120.

In der Gesetzgebung ist das Jahr 1907 als ein fruchtbares zu verzeichnen, indem zwei grosse Gesetze, das Civilgesetzbuch und das Versicherungsgesetz, bis Ende des Jahres (hoffentlich ohne nachfolgendes Referendum) zu Stande gekommen sein werden, einige andere, wie namentlich ein neues Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, eine neue Telegraphen- nnd Telephonorganisation, ein neues Postgesetz auf dem gleichen Wege sich befinden, noch weitere, wie die Militärorganisation und das Patentgesetz, bereits rechtskräftig geworden sind, und einer ganzen Gesetzgebung über

Wasserrecht und über verschiedene Zweige des Gewerbewesens der Weg durch neue Verfassungsartikel geöffnet worden sein wird.

Ueber die letzten Differenzen, welche in Bezug auf das Civilgesetz noch bestanden, und über die endgültige Redaktion desselben, wurde noch in mehreren Sitzungen der vereinigten Kommissionen beider Räthe verhandelt. Die wichtigsten Beschlüsse waren die nachstehenden:

Das Recht des Dispenses für Brautleute, die das Ehefähigkeitsalter noch nicht erreicht haben, wurde von der nationalräthlichen Kommission nicht angenommen, von der ständeräthlichen aber festgehalten. Bei der Frage der Scheidung nach Ablauf der Trennungsfrist nahm die nationalräthliche Kommission den Antrag der ständeräthlichen Kommission wieder auf, die Klage auf Scheidung dem ausschliesslich schuldigen Ehegatten nicht zu geben, wenn der andere zur Wiedervereinigung bereit ist, und die ständeräthliche Kommission erklärte sich damit einverstanden. Die Differenz über die pflichttheilberechtigten Verwandten wurde erledigt durch die von beiden Kommissionen angenommene Regel, dass die Geschwister auch pflichttheilsberechtigt sein sollen, dass die Kantone aber befugt seien, diese Berechtigung entweder aufzuheben oder auf die Nachkommen der Geschwister auszudehnen. Der Eigenthumsvorbehalt wurde von beiden Kommissionen, ausgenommen bei Viehhandel, beibehalten, wie es der Ständerath beschlossen hatte. Die Viehpfändung ist durch besondere Bestimmung gestattet. (870bis). Beim Pfandrecht der Bauhandwerker und Unternehmer stimmte die ständeräthliche Kommission dem Beschlusse des Nationalrathes zu.

Von wenigen Fällen abgesehen, wurde bei den übrigen Differenzen Uebereinstimmung erzielt, meist durch Zustimmung der nationalräthlichen Kommission zu den Beschlüssen des Ständerathes. Beide Kommissionen beschlossen ferner, die Kantone zu ermächtigen, gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, welche die Einlagen

der Sparkassen durch ein gesetzliches Pfandrecht sichern. Endlich wurde beschlossen, als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Civilgesetzbuches den 1. Januar 1912 zu bestimmen und das Civilgesetzbuch als ganzes dem Referendum zu unterstellen. Seither ist noch ein Bericht der Redaktions-Kommission vom 20. November und die bereinigte Ausgabe des Gesetzes in 977 Artikeln nebst einem Schlusstitel über «Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen» und einigen Abänderungen an dem Obligationenrecht, dem Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, dem Gesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter und dem Gesetz über Civilstand und Ehe erschienen.

Eine allfällige Referendumsabstimmung würde muthmasslich etwa im April oder Mai nächsten Jahres stattfinden. Ein Referendumsbegehren ist bis anhin noch von keinen Parteien oder Kantonen in bestimmte Aussicht genommen worden. Im Genfer Grossen Rathe vom Mai d. J. wurden seitens einer Kommission folgende Punkte beanstandet:

a) Aus Gründen basirt auf die Souveränität der Kantone: 1. Art. 616—619, soweit sie das Prinzip der Untheilbarkeit in gewissen Fällen betreffen, — dieser Punkt sollte den Kantonen zur Regelung überlassen werden. 2. Art. 691 bis, von den Meliorationen des Bodens, — ebenfalls den Kantonen zu überlassen. 3. Art. 785, Al. 2, vom Hypothekarzinsfuss, — wie oben, wenn nicht ganz zu streichen. 4. Art. 834, vom Gültbrief — Abschaffung der Garantie des Kantons. b) Aus andern Gründen: 1. Art. 478,3 vom Erbrecht der Geschwister — zu streichen. 2. Art. 335, von der Unterstützungspflicht, — durch die frühere (ständeräthliche) Fassung zu ersetzen. 3. Art. 3, Al. 2, von den Rechten und Pflichten, — zu streichen oder an Stelle dessen eine Fassung, wie sie das deutsche bürgerliche Gesetzbuch in Art. 226 gibt. 4. Art. 649

und 695, von den Quellen, — zu revidiren im Sinne einer Beschränkung. 5. Art. 32, Al. 2, von der Rechtsfähigkeit, — andere Redaktion des französischen Textes.

Der Kommissionsbericht schliesst mit folgenden Worten: «Wahrscheinlich sind verschiedene, doch nicht alle, von uns citirte Artikel bereits als feststehend zu betrachten; übrigens glauben wir nicht unsere Rechte zu überschreiten und uns einer Indiskretion schuldig zu machen, wenn wir die Kammern ersuchen, vor der Endabstimmung nochmals einige dieser Dispositionen zu prüfen. Wir hegen die Hoffnung, dass die von uns vertheidigten Gesichtspunkte von Seiten unserer Repräsentanten in beiden Räthen Schutz und Unterstützung finden.»

Aus diesen Gründen beschloss der Rath: «Der Staatsrath wird eingeladen, so bald wie möglich den eidgenössischen Behörden den Kommissionsbericht zusammt dem Auszug aus den Debatten zu übermachen, in der Hoffnung, dass sie den eidgenössischen Kammern unterbreitet werden, wenn diese die Diskussion über das neue Civilgesetzbuch wieder aufnehmen.»

Die katholische Fraktion der Bundesversammlung beschloss, in der Schlussabstimmung über das Gesetz für dasselbe zu stimmen.

Das Versicherungsgesetz wurde im Jahre 1891 von dem Juristenverein angeregt, worauf 1896 bereits ein erster Entwurf, von Prof. Rölli in Zürich, vorgelegt werden konnte. Er wurde dann schon vor seiner Anhängigkeit bei den Räthen dreimal und zwar sehr eingehend von verschiedenen technischen Kommissionen durchgearbeitet, was man an seiner abgeklärten Fassung bemerkt, und was auch zu dem verhältnissmässig sehr raschen und leichten Durchgang durch die Räthe sehr wesentlich beitrug. Man kann annehmen, dass ein gutes Gesetz über diese für unsern Volkswohlstand sehr wich-

tige Materie, wobei an Prämien jährlich viele Millionen z. Th. auch ins Ausland gehen, zu Stande kommen werde. Eine Anzahl von Artikeln sind zwingender Natur, aufgezählt im Schlussartikel. Andere sind halbzwingender Natur, d. h. sie können nicht zu Ungunsten der Versicherten geändert werden. Nur die Versicherungsanstalten fallen unter das Gesetz, die auf wissenschaftlich-technischer Grundlage beruhen und auch unter das bisherige Aufsichtsgesetz fallen.

Der Referent im Nationalrath erklärte bei der Eintretungsfrage:

«Der Verfasser des vorliegenden Entwurfes, Prof. Rölli, konnte sich an keine Vorbilder halten; der Entwurf ist ein ganz originales Werk. Mit der jetzt von der Schweiz durchgeführten Regelung dieser Frage marschirt sie an der Spitze aller kontinentalen Staaten. Das vorliegende Gesetz wird auf die kleineren Kassen lokaler Art nicht angewendet, aber der Moment wird kommen, wo auch diese Kassen dem heutigen Gesetz unterstellt werden. Der vorliegende Entwurf ist das Muster für die Kodifikation anderer Länder geworden, wir sind seinem Verfasser zu grossem Dank verpflichtet.»

Eine wesentliche Differenz entstand nur über ein Aufsichtsrecht der Kantone betreffend die Ueberversicherungen und Doppelversicherungen. Darüber war noch eine definitive Verständigung zu suchen. Die sehr einlässliche und lesenswerthe Botschaft nebst dem Entwurf ist im Bundesblatt No. 6 vom 10. Februar 1904 zu finden.

Das Patentgesetz ist ein ganz neues Gesetz, welches die beiden bisherigen vom 29. Juni 1888 und 23. März 1893 vollständig aufhebt und ersetzt. Es wird erlassen auf Grundlage von Art. 64 der B.-V. und ist bereits in der Gesetzessammlung XXIII, 705 publizirt.

Der Art. 1 nimmt eine Reihe von Gegenständen von der Patentirung aus, u. A. besonders solche, die zur Nahrung von Menschen und Tieren dienen, die man also nicht vertheuren lassen will. Es ist ja überhaupt noch eine Frage, ob und wie weit der Patentschutz berechtigt, oder bloss eine Beeinträchtigung der allgemeinen Wohlfahrt zu Gunsten einzelner Leute sei. Jedenfalls ist eine starke Einschränkung ganz am Platze.

Die Erfindungspatente werden ertheilt, ohne dass das Vorhandensein des Werthes, oder der Neuheit der Erfindung gewährleistet wird, also nicht nach dem System der offiziellen Prüfung der Sache, sondern die Opposition bleibt für jeden Interessenten offen. Die folgenden Artikel enthalten einige Wegleitungen für die Prozessführung, Art. 11 die Gründe der Nichtigkeit eines Patentes.

Die Patente werden auf höchstens 15 Jahre, für chemisches Verfahren zur Erstellung von Heilmitteln nur auf 10 Jahre ertheilt, gegen eine einmalige Gebühr von 20 Fr. und eine weitere Jahresgebühr.

Das Patent erlischt, wenn die Jahresgebühr nicht gehörig bezahlt wird, oder der Patentinhaber die Erfindung nicht im Inlande ausführt, wofür auch ein Termin besteht.

Das Patentamt ist das Amt für geistiges Eigenthum.

Uebertretungen des Gesetzes werden mit Geldbusse bis auf 5000 Fr. oder Gefängniss bis 1 Jahr bestraft, abgesehen von dem Schadensersatz an den Beschädigten.

Die urtheilende Behörde für die civilrechtlichen Streitigkeiten ist eine einzige Instanz in den Kantonen, mit Berufung an das Bundesgericht, ohne Rücksicht auf den Werthbetrag.

Die Strafklage erfolgt am Wohnort des Beklagten vor dem kantonalen Gericht. Fahrlässigkeit wird nicht bestraft, sondern es tritt nur Schadenersatz ein.

Verjährung für Civil- und Strafklage tritt in 5 Jahren, seit der letzten Uebertretung, ein.

Der Bund kann im öffentlichen Interesse ein Patent expropriiren, gegen volle Entschädigung nach Entscheid des Bundesgerichts.

Vergl. hierüber: Das zukünftige schweizerische Patentrecht, von Dr. E. Guyer, Zürich.

Beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigenthum wurden im Jahre 1906 insgesammt 3582 Gesuche für Erfindungspatente hinterlegt gegen 3211 im Jahre 1905. Davon kamen 1290 oder 36 Prozent aus der Schweiz und 2292 oder 64 Prozent aus dem Auslande. Es wurden 2695 Hauptpatente ertheilt gegen 3034 im Jahre 1905.

In der Eidg. Ges.-Sammlung XXIII, 697 ist ein neues Reglement betreffend das schweizerische Gesandtschafts-Personal vom 11. Oktober 1907 publizirt.

Eine theilweise Revision des Alkoholgesetzes ist ebenfalls zu Stande gekommen, ohne erhebliche neue Gedanken auf diesem seinem ursprünglichen Zwecke ganz entfremdeten Gebiete.

Bei dem Gesetz über die Reorganisation der Telegraphenverwaltung, welches nach einem Entwurf des Bundesrathes vom 20. Juni 1899 durchberathen wurde und die früheren Gesetze vom 20. Dezember 1854, 19. Juli 1886 und 31. Juli 1873, nebst den auf die Telegraphen- und Telephonbeamten bezüglichen Be-

stimmungen des allgemeinen Besoldungsgesetzes vom 2. Juli 1897 aufzuheben bestimmt ist, kam u. A. besonders in Frage ein Postulat von Müry (Basel), welches die Einführung der dringlichen Telegramme für das Ausland beantragt, für die eine dreifache Taxe zu bezahlen wäre. Diese Institution sei für den Grosshandel nothwendig, damit derartige Telegramme vor den Privattelegrammen befördert werden. Durch den Nichtbestand dieser Einrichtungen sei bis anhin auch die schweizerische Telegraphenverwaltung zu kurz gekommen, indem derartige Telegramme eben im Ausland aufgegeben werden.

Der Vertreter des Bundesraths sprach sich für die Gleichhaltung aller Privattelegramme aus; doch wurde der Antrag im Sinne eines Postulates zur weiteren Erwägung angenommen.

Bei der Tagung des schweizerischen Juristenvereins in Schaffhausen wurde als erstes Diskussionsthema besprochen:

Die civilrechtliche Verantwortlichkeit für Automobilunfälle, worüber Professor Meili und Advokat Martin (Genf) Referate hielten. Der erstere fordert ein besonderes Haftpflichtgesetz, das sich an das Eisenbahnhaftpflichtgesetz anschliessen würde, während Martin im Interesse der Entwicklung des Automobilwesens weniger weit gehen will.

Bundesrath Brenner betonte, dass der Bundesrath schon vor fünf Jahren von der Bundesversammlung ganz bestimmte Weisungen für die Haftpflichtgesetzgebung für Automobile erhalten habe. Seinem Antrage gemäss verzichtete die Versammlung auf bestimmte Beschlüsse.

Prof. Gmür (Bern) begründete folgenden Vorschlag: «Das demnächst zu erlassende Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht der Automobile soll folgende Hauptgrundsätze enthalten: 1. Wenn durch ein Automobil ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haften der Lenker und der Halter desselben solidarisch für den entstande-

nen Schaden, sofern sie nicht beweisen, dass weder ihnen, noch den Personen, deren sie sich beim Automobilbetrieb bedienen, ein Verschulden zur Last fällt, und dass der Unfall nicht in Folge der besondern Gefährlichkeit des Automobilbetriebes eingetreten ist. 2. In gleicher Weise ist für Sachen, die der Betroffene unter seiner Obhut mit sich führte, Schadenersatz zu leisten. 3. Der Bund ist berechtigt, auf dem Verordnungswege eine Zwangsgenossenschaft ins Leben zu rufen, der anzugehören alle auf schweizerischem Gebiete fahrenden Halter von Automobilen verpflichtet sind. In diesem Falle kann jede Klage aus einem Automobilunfall gegen die Genossenschaft gerichtet werden. Diese hat bei nachgewiesenem Verschulden das Rückgriffsrecht.»

In Vorbereitung befinden sich besonders: die neue Fassung des Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes nach einer Botschaft des Bundesrathes vom vorigen Jahre. Wir vermuthen, dasselbe werde schliesslich eine Art von kantonalem Konkordat mit Bundessubventionen werden. Eine wirklich grosse Ausführung des Gedankens ist auch in der That ohne eine Revision des Niederlassungs- und Bürgerkorporationswesens nicht leicht möglich.

Eine schweizerische Zeitung sagt über den bereits vorliegenden Entwurf:

«Zu den wenigen guten Neuerungen der bundesräthlichen Vorlage über die Versicherungsgesetze gehört die angestrebte Krankenversicherung der Frauen. Die Zahl der Arbeiterinnen in den dem eidg. Fabrikgesetz unterstellten Betrieben hat sich im Zeitraum von 1888 bis 1901 um 26 Prozent vermehrt und erreichte im Jahre 1901 den Bestand von 92,331 und diese machten 38 Prozent der gesammten Fabrikarbeiterschaft der Schweiz aus. Laut der Statistik der Hilfskassen von 1903 gibt es im Allgemeinen auf 100 erwachsene Frauen nur 7 gegen

Krankheit Versicherte, während 30 Prozent der erwachsenen Männer versichert sind. Die Kassen, die den Frauen zugänglich oder ausschliesslich für diese bestimmt sind, bildeten im Jahre 1865 nur 25 Prozent, im Jahre 1903 aber 42 Prozent von der Gesammtzahl der schweizerischen Kassen. Hier offenbart sich ein gewisser Fortschritt, der dem Geiste besseren Entgegenkommens und auch dem Anwachsen der Zahl obligatorischer Fabrikkassen für beide Geschlechter zuzuschreiben ist. Doch bleibt immer noch eine allzugrosse Zahl von Kassen den Frauen verschlossen. Ihre Aufnahme stösst auf mannigfache Vorurtheile und Ansichten, deren Quelle man am Besten in männlicher Selbstsucht sucht. Nicht zuletzt hört man von Arbeitern den Grund, man wolle doch nicht durch die Krankenversicherung der Frauen diesen die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt erleichtern. Namentlich aber wird gegen die Aufnahme der Frauen geltend gemacht, diese seien weit mehr Krankheiten unterworfen als die Männer. Die Statistik dagegen erweist diese Behauptung als haltlos. Fabrikinspektor Dr. Schuler hat mit Dr. Burkhardt im Jahre 1889 umfassende Untersuchungen über die Gesundheitsverhältnisse der Fabrikbevölkerung veröffentlicht. Die Erhebungen beruhten auf der Beobachtung von 71,000 Personen, wovon 28,000 Frauen. Von 1000 versicherten Frauen waren jährlich 257 krank, von 1000 Männern aber 291. Somit ist die Krankheitsfrequenz geringer als bei den Herren der Schöpfung. Da jedoch durchschnittlich eine Krankheit bei den erstern länger anzudauern pflegt (25 Tage) als bei den letztern (22 Tage), so gleicht sich die Zahl der jährlichen Krankheitstage für beide Geschlechter merklich aus. (6,5 Tage für Frauen und 6,25 Tage für Männer.)

(Neue Freie Presse, Baden.)

Eine Resolution des schweizerischen Bauernbundes darüber lautet:

«1. In den entlegenen Gebieten, insbesondere in den Berggegenden, sollen an die Ausgaben der Gemeinden

für Wartegelder an Aerzte, für Krankenschwestern, Krankenutensilien und dergl. Bundesbeiträge ausgerichtet werden. Ohne solche Beiträge ist es in diesen Gegenden meist unmöglich, Krankenkassen zu gründen, die für Arzt und Apotheker sorgen, und wird somit derjenige Theil der schweizerischen Bevölkerung, der die Hülfe am nöthigsten hätte, von der Bundessubvention an die Krankenkassen ausgeschlossen.

2. Der Beitritt zur Unfallversicherung soll auch dem Kleinbauer und nicht nur dem Landwirt, der versicherte Arbeiter beschäftigt, gestattet werden. Die freiwillige Versicherung der Landwirthschaft soll in einer besonderen Abtheilung, und zwar schon im Gesetze, nicht erst durch den Bundesrath, geordnet werden. Sie muss den Landwirth von jeder weiteren Haftung für im landwirthschaftlichen Betriebe verunglückte Personen (Angestellte und Drittpersonen) befreien, billig und einfach organisirt und den landwirthschaftlichen Verhältnissen angepasst sein.»

Ferner sind in Bearbeitung eine Revision des Hausirgesetzes im Sinne einer Einschränkung dieses Gewerbes, das jetzt stark nach Interpretation, nicht nach Wortlaut des Gesetzes, behandelt wird.

Eine längst schon beabsichtigte Revision des Fabrikgesetzes. Hier hat in jüngster Zeit der Bundesrath eine Expertenkommission ernannt, welcher auch zwei Frauen, die eine Fabrikinspektorin in Zürich und die andere Sekretärin des christlich-sozialen Arbeiterinnenvereins in Kriens, angehören.

Ein Bericht in den Glarner-Nachrichten von Landammann Blumer sagt darüber:

«Die Expertenkommission des schweizerischen Industriedepartements über das Fabrikgesetz setzte sich aus 13 Industriellen, 13 Vertretern und Vertreterinnen der Arbeiterschaft und 17 sogenannten Staatlichen (Fabrikinspektoren, Regierungsräthe, Wissenschafter) zusammen. Das Zünglein der Waage führten die Staatlichen. Als

Grundlage diente ein sorgfältig durchdachter Entwurf der Fabrikinspektoren; die Beschlüsse haben nur begutachtende Kraft. Vorläufig wurde erst etwa die Hälfte des Pensums erledigt, die wichtigsten Punkte, Arbeitszeit, Frauen- und Kinderarbeit kommen erst im Frühjahr zur Erledigung. Es herrscht überhaupt die Ansicht vor, erst das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz unter Dach zu bringen, bevor das Fabrikgesetz den eidg. Räthen vorgelegt wird. Die gefassten Beschlüsse über den Begriff Fabrik, über Bussen, über Lohnzahlung, Lohnabzüge, Decompte u. s. w. sind wohl sehr interessant, eignen sich aber im gegenwärtigen Stadium der Berathungen noch nicht zur detaillirten öffentlichen Kritik, zumal es sich, wie schon erwähnt, im Grunde nur um eine Begutachtung handelt, der dann allerdings in der Folge eine grosse Bedeutung beigemessen werden wird. Dagegen kann heute schon erwähnt werden, dass die Expertenkommission im Grossen und Ganzen auf dem Boden der Vorschläge der Fabrikinspektoren steht, welche Vorschläge bekanntlich einen grossen Fortschritt für die Arbeiterwelt bedeuten, ja dass im Einzelnen abweichende Beschlüsse der Kommission immer eher nach links als nach rechts tendirten. Am meisten Werth haben Fortschritte auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, welche von beiden Seiten anerkannt wurden; sie sind diesmal unendlich zahlreicher als vor 30 Jahren bei Erlass des ersten Fabrikgesetzes.»

Ferner ein neues Postgesetz (Botschaft Bbl. No. 12 d. J.). Dasselbe sollte auch noch zuerst einer Fachkommission zur Prüfung unterstellt werden, bevor es an die Räthe gelangt. Das Versicherungsgesetz sollte über die Zweckmässigkeit einer solchen sorgfältigen Vorbereitung Licht verbreitet haben. Mit dem 1. Oktober sind nun auch die Beschlüsse des Weltpostvertrages von Rom in Kraft getreten, von denen die wichtigsten die Erhöhung des Gewichtssatzes für den einfachen Brief von 15 auf

20 Gramm und die Einführung sogenannter Antwortscoupons sind. Vgl. «Staatsverträge».

Eine Hauptfrage bei dem neuen Postgesetz wird natürlich, wie schon wiederholt, die Aufhebung der Portofreiheiten und die Reduktion des einfachen Briefportos auf 5 Cts. bilden, nebst der Reduktion der Zeitungstaxen.

Anlässlich der Schaffung von Gewerbegerichten hatte der Grosse Rath des Kantons St. Gallen beschlossen, es hätten bei deren Organisationen auch die Bundesbahnen als Arbeitgeber und deren Beamte als Arbeiter mitzuwirken. Gegen diesen Entscheid ergriffen die Bundesbahnen den staatsrechtlichen Rekurs. Das Bundesgericht hat jedoch diesen Rekurs als unbegründet abgewiesen.

Ueber eine gebräuchlich gewordene Umgehung der Bundesverfassung enthielt der «Bund» folgende Korrespondenz:

«Mit dem Art. 59 der Bundesverfassung wird in neuerer Zeit von gewisser Seite grosser Unfug getrieben. Bekanntlich bestimmt derselbe: «Dass der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz habe, für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden müsse.» Diese Bestimmung scheint jedoch vielen Geschäftsleuten sehr unbequem zu sein, und sie suchen deshalb dieselbe zu umgehen. Dies gelingt ihnen, wenn sie ihren Käufern Bestellscheine zur Unterzeichnung unterbreiten, in denen sie die Besteller für den Fall, dass aus dem Kaufsgeschäft zwischen den Parteien Streitigkeiten entstehen sollten, den Gerichtsstand des Käufers anerkennen lassen. Der Bestellschein enthält zu dieser Gerichtsklausel noch eine grosse Anzahl anderer Bedingungen, von denen nur diejenige erwähnt sei, welche dem Verkäufer das Eigenthumsrecht an den verkauften Sachen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vorbehält. Die übrigen gedruckten Bestimmungen sind meistens unbedeutende, und da gewöhnlich eine ganze Seite vollgedruckt ist, so fallen die

beiden wichtigsten Punkte (Gerichtsstandsklausel und Eigenthumsvorbehalt) dem Besteller nicht auf, um so weniger, da solche meistens auf der Rückseite enthalten sind.

Mit den geschilderten Bestellscheinen bereisen oder lassen die fraglichen Kaufleute die ganze Schweiz, am liebsten sogar den hintersten Winkel, bereisen, schwatzen den Leuten irgend eine schlechte Ware (mit Vorliebe Uhren, Bücher und dgl.) auf und lassen sie den Schein unterzeichnen. Wenn dann die bestellte oder eine ähnliche (schlechtere) Ware kommt, so werden die Leute sich dessen, dass sie angeschmiert wurden, gewahr, und sie verweigern die Annahme der Ware. Die Verkäufer aber bestehen auf ihren Scheinen und rufen die Hülfe des Richters an.

Das Fatale ist nun, der Richter, obschon er überzeugt ist, dass die Machinationen des Verkäufers — um nicht einen schärferen Ausdruck zu gebrauchen — sehr «unreelle» sind, derartige Klagen in den meisten Fällen schützen muss.

Die Sache wird um so misslicher, als es in solchen Fällen den Beklagten meistens unmöglich ist, sich zu vertheidigen. Es sind fast immer ärmere Leute, die sich auf diese Weise übervortheilen lassen. Und da sie vor einen entfernten Richter citirt werden, so haben sie nicht die Mittel, hinzureisen und sich zu vertheidigen. Sie bleiben also im Termine aus, und das Ausbleiben wird in fast allen Kantonen als eine Anerkennung des klägerischen Rechtsbegehrens ausgelegt.»

Ueberweisung von Rechtsfällen an das Bundesgericht.

Der Regierungsrath des Kantons Bern hat dem Bundesrath mitgetheilt, dass das bernische Gesetz betreffend die Nutzmachung der Wasserkräfte das Bundesgericht als einzige civilgerechtliche Instanz bei Streitigkeiten aus dem vorzeitigen Rückkauf einer Wasserwerkanlage bezeichne, und die Genehmigung dieser Bestimmung

durch die Bundesversammlung nachgesucht. Der Bundesrath hat das Bundesgericht um seinen Bericht über das Begehren der bernischen Regierung ersucht und von ihm die Antwort erhalten, dass es gegen die Genehmigung der fraglichen Bestimmung nichts einzuwenden habe.

Auch der Bundesrath sieht sich zu keinen Einwendungen gegen die Genehmigung durch die Bundesversammlung veranlasst und stellt daher den Antrag, die Bundesversammlung möchte der Ueberweisung der im bernischen Gesetz genannten Streitigkeiten an das Bundesgericht die Genehmigung ertheilen. (Vergl. B.-Bl. No. 44 von 1907.)

Ein Prozess zwischen zwei Verlegern von Musikstücken in Genf und Neuchâtel zeigte von Neuem die grossen Mängel unseres jetzigen Schutzes für das litterarische und künstlerische Eigenthum und die Dringlichkeit einer Revision, die auch bevorsteht. Das «Festival Vaudois» von Dalcroze hatte nämlich eine Anzahl von Melodien enthalten, die schon irgendwo anders publizirt waren. Der ganze Schutz dieses Eigenthums sollte sich auf die Angabe der Quelle beschränken und allfällig, ähnlich dem Patentgesetz, auf einen Antheilsanspruch an dem Gewinn, welcher von dem Benutzer gemacht wird. Hoffentlich werden die dermalen gerade stattfindenden Vorbesprechungen über eine Revision des internationalen Vertrages über das Urheberrecht zu einem derartigen Resultate leiten.

Zwei Hauptgegenstände der nächstkünftigen Gesetzgebung sind endlich die Erstellung eines einheitlichen Strafgesetzbuches und die in Folge der Verfassungsrevision eintretende Wassergesetzgebung. Das erstere ist durch zahlreiche Kommissionsvorarbeiten soweit gefördert, dass es vielleicht schon im Jahre

1908 von den Räthen mittelst Kommissionen an die Hand genommen werden kann. Doch sind in diesem Theile der Rechtseinheit weit mehr prinzipielle Differenzen zu gewärtigen, als bei dem Civilgesetzbuch, und vor Allem die grosse Differenz der Anschauung über die Schuld selber zu befürchten. Dieselbe hat zwar in neuester Zeit, wie uns scheint, eine bedeutende Schwenkung von der materialistischen Leugnung aller Schuld zu einer Art von Kompromiss durchgemacht, worüber Hr. Prof. Nagler in Basel am 6. Dezember vorigen Jahres eine interessante Antrittsvorlesung hielt, aus welcher wir folgenden Auszug (nach den Basler Nachrichten) geben:

«Die moderne Richtung der Strafrechtswissenschaft beruht auf einer naturwissenschaftlichen Auffassung des Verbrechens. Die Naturwissenschaft kommt zu einer Negation des Verbrechens und damit der Vergeltungsstrafe, wenn sie das Verbrechen als nothwendiges Resultat rein mechanischer Einwirkungen auffasst. Lombroso war es, der zuerst diese naturwissenschaftliche Betrachtungsweise auch auf das Strafrecht anwenden wollte. Seine Lehre aber, dass ein bestimmter Verbrechertypus existire, darf als überwunden bezeichnet werden, denn seine Argumente beziehen sich auf pathologische Fälle, ein Typus des Gewohnheitsverbrechers ist nicht nachgewiesen. Die positivistische Schule steht auf dem Standpunkt des Determinismus. Sie leugnet daher jede Strafe. Das ganze Strafrecht löst sich in Opportunitätsrücksichten auf. Der Verbrecher soll, wenn er Gelegenheitsverbrecher ist, straflos bleiben. Ein Zugeständniss an die Vergeltungstheorie ist es schon, wenn man ihm wenigstens einen Verweis geben will. Der Gewohnheitsverbrecher soll ausgeschieden, eine Wiederholung des Verbrechens soll ihm unmöglich gemacht werden. Vertreter dieser Richtung sind namentlich viele Psychiater. Sie lehnen einen Ausgleich mit dem geltenden Rechte schroff ab. Dieser ihr Radikalismus ist es, welcher die Richtung der Ge-

fährlichkeit nimmt. Die soziologische Schule hält sich von der einseitig biologischen Auffassung des Verbrechens als eines Ausflusses der geistigen und körperlichen Eigenart des Verbrechers fern. Sie anerkennt im Prinzip die Wahlfreiheit des Individuums, wenn sie auch den gesellschaftlichen Faktoren eine grosse Bedeutung zumisst. Um so erstaunlicher ist es, dass sie dennoch die Sicherungsstrafe fordert. Zweckmässigkeitsrücksichten bestimmen die Strafe, die Verbrecher werden in Augenblicksverbrecher («akute Kriminalität») und Gewohnheits- oder Zustandsverbrecher («chronische Kriminalität») eingetheilt. Die Popularität, derer sich die Richtung besonders in Laienkreisen erfreut, ist zurückzuführen auf den utilitaristischen Zug, der durch unsere Zeit geht: Was unsern Interessen dient, ist gut; was sie schützt, ist gerecht.

Die soziologische Schule verkennt, dass das Rechtsbewusstsein des Volkes in erster Linie Vergeltung für das Verbrechen verlangt und nicht Besserung oder Unschädlichmachung des Verbrechers. Würde diesem Verlangen nach Vergeltung nicht mehr entsprochen, so würde sich der Gedanke der Vergeltung in der Form der Selbsthülfe Luft machen, und wir kämen zur Lynchjustiz. Es kann sich kein Staat zu solchen gesetzgeberischen Experimenten hergeben, wie die Modernen sie verlangen.

Der Gedanke eines Kompromisses zwischen den beiden Schulen ist deshalb vom Standpunkt der Vergeltungstheorie zu verwerfen. — Ein Kompromiss ist fast immer ein Zeichen der Schwäche, die Vergeltungstheorie aber fühlt sich nicht schwach. Ein solches Gefühl scheint eher auf der gegnerischen Seite zu herrschen, denn Liszt, der Führer der Soziologen, der sich noch 1896 anheischig gemacht hatte, mit seinem Gesinnungsgenossen für die Strafrechtsreform einen selbständigen Entwurf auszuarbeiten, erklärt jetzt, es sei keine Arbeit möglich ohne vorherige Verständigung der beiden Schulen. Das kommt doch beinahe einem «non possumus» gleich.

Darum lieber keine Reform, als ein halbes, auf ganz entgegengesetzten wissenschaftlichen Anschauungen beruhendes Machwerk! Die klassische Schule darf nicht zugeben, dass das Strafrecht zu einem Polizeirecht herabgedrückt wird.»

«Die Ausführungen des Herrn Professor Nagler haben deutlich gezeigt, wie gross der Gegensatz der Strafrechtsschulen in der That ist. Es muss das hervorgehoben werden, denn die Soziologen selbst gefallen sich darin, die Differenzen als geringfügig zu bezeichnen. So sieht Liszt den einzigen Streitpunkt darin, dass die klassische Schule zum Hauptzweck der Strafe die Generalprävention erhebe, d. h. die Einwirkung auf das Rechtsbewusstsein des Volkes, während die soziologische Schule das Schwergewicht auf die Spezialprävention lege, auf die Herabschreckung, Besserung oder Unschädlichmachung des Verbrechers. Herr Professor Nagler hat klar bewiesen, dass der Gegensatz viel tiefer liegt, dass er in einem Gegensatz der Weltanschauungen seinen Grund hat.»

Interessanter noch als dieser «Kapitulationsversuch» der soziologischen Schule war der plötzliche Uebergang des Hauptvertreters des reinen Materialismus im Strafrecht, Cesare Lombroso, zu den Spiritisten. Darüber enthält das Märzheft der Monatsschrift «Arena» von Presber eine eigene, von Knatz übersetzte, Mittheilung von Lombroso, die wie folgt lautet:

«Ich war bis zum Jahre 1890 der wüthendste, hartnäckigste Gegner des Spiritismus. Allen, die mich aufforderten, die Phänomene dieser Richtung einmal zu untersuchen, antwortete ich: Von einem Geist, der Tische und Sessel belebt, auch nur zu sprechen, ist einfach lächerlich, eine Offenbarung von Kräften ohne Materie ist eben so undenkbar, wie Funktionen ohne Organe.

Da, es war im Jahre 1891, geschah es, dass ich mich in meiner ärztlichen Praxis vergeblich mit einer der selt-

samsten Erscheinungen herumschlug, die mir je vorgekommen ist.

Ich hatte die Tochter eines hohen Beamten in meiner Heimatstadt zu pflegen; das Mädchen verfiel in der Zeit der Pubertät plötzlich in starke Hysterie unter Begleiterscheinungen, die sich weder physiologisch noch pathologisch erklären liessen. Ihre Augen verloren zeitweise völlig die Fähigkeit, zu sehen, dafür aber sah die Kranke mit dem Ohr. Sie vermochte bei mit Tüchern verbundenen Augen einige Zeilen einer Druckseite zu lesen, die man ihr vor das Ohr hielt. Brachte man ein Brennglas zwischen ihr Ohr und das Sonnenlicht, so war es, als ob man ihre Augen blende; sie schrie laut, man wolle sie blind machen.

Sie prophezeite besonders mit mathematischer Genauigkeit das, was ihr selbst zustossen sollte. Einmal hatte sie gesagt, sie werde in einem Monat und drei Tagen das unwiderstehliche Verlangen empfinden, zu beissen. Ich überwachte sie, suchte sie zu zerstreuen; ich hielt alle Uhren im Hause an, um sie über die Zeit hinwegzutäuschen — und trotzdem, genau an dem Tage, zur bezeichneten Stunde packte sie der Trieb, zu beissen, und sie wurde erst ruhiger, als sie mehrere Kilogramm Papier mit den Zähnen zerfetzt hatte.

Obgleich diese Thatsachen nicht neu waren, so waren sie doch höchst sonderbar. Ich gestehe, dass sie mir wenigstens mit Hülfe aller bis jetzt aufgestellten Theorien der Physiologie und der Pathologie unerklärlich dünkten. Nur eins glaubte ich klar zu sehen: dass die Hysterie in diesem vorher ganz normalen Weibe neue, seltsame Kräfte auslöste, die auf dem Vorhandensein unbekannter Theilsinne beruhten. So kam ich zu der Vermuthung, dass mich vielleicht der Spiritismus der Wahrheit näher bringen könne.

Ein Jahr später, 1892, kam ich in Neapel, wohin mich eine berufliche Inspektionsreise führte, in Berührung mit mehreren Bewunderern der Eusapia Palladino, die mich baten, einmal ein Experiment mit diesem berühmten

Medium zu wagen. Bei hellem Tageslicht, in meinem eigenen Hotelzimmer, habe ich dann, allein mit der Eusapia, den Tisch sich heben und eine kleine Trompete vom Tisch auf das Bett und wieder zurückfliegen sehen. Ich war vollkommen erschüttert und erklärte mich bereit, neue, mehr ins Einzelne gehende Experimente in demselben Hotel zusammen mit dreien meiner Kollegen zu machen. In dieser neuen Sitzung sah ich wieder die Gegenstände ihren Ort verändern, hörte Schläge ohne Ursache u. s. w. Was mich aber am meisten frappirte, war Folgendes: Der Vorhang des Nebengelasses hob sich plötzlich von selbst empor und auf mich zu, er umhüllte mich mit ungeahnter Festigkeit, mehrere Sekunden lang gelang es mir nicht, mich von ihm zu befreien. Es war, als ob der Vorhang ein metallenes Brett sei. Einen eben so starken Eindruck machte es auf mich, dass ein Teller mit trockenem Mehl umgekehrt gefunden wurde, ohne dass das Mehl herausfiel. Es schien, als habe es die Eigenschaften der Gelatine angenommen. Das dauerte über eine Viertelstunde.

In einer anderen Sitzung in Mailand sah ich aus den Aermeln meines Rockes langsam einen Zweig mit sehr frischen Rosen, als ob man sie eben erst geschnitten habe, hervorbrechen. Ich könnte darauf verzichten, die Möglichkeit einer Täuschung oder eines Betruges zu erörtern; denn wir hielten die Füsse und Hände des Mediums stets fest, banden sogar einige Male ihre Füsse. Trotzdem wird der Leser mich pathetisch unterbrechen und fragen: «Habt ihr euch nicht etwa von ganz gewöhnlichen Gaunern beschwindeln lassen?»

Aber das bleibt Thatsache, dass bei der Eusapia absolut sichere Vorsichtsmassregeln gegen jeden Betrug getroffen wurden, indem man ihr die Füsse und Hände band, oder sie mit einem elektrischen Draht umwand, der bei der leisesten Bewegung eine Klingel zum Läuten brachte. Das Medium Politi wurde in der Gesellschaft für Psychologie in Mailand nackt in einen Sack gesteckt, und Fräulein d'Esperance ward wie ein Fisch in ein Netz eingeschlossen und trotzdem traten die Phänomene auf.

Als ich nun noch nach alledem Sitzungen beiwohnte, in denen Eusapia Palladino im Trance zutreffende und geistvolle Antworten in Sprachen gab, die sie nicht kannte, wie z. B. das Englische, als ich schliesslich die Experimente Crookes mit Home und Katie King und anderer (ein deutsches Medium verfertigte in der Dunkelheit höchst seltsame Gemälde) sah, da ergab ich mich der Ueberzeugung, dass die spiritistischen Phänomene zum grossen Theile zwar wirklich auf den Einfluss des Mediums, zu einem gewissen aber auch auf die Existenz überirdischer Wesen zurückgeführt werden müssen, die im Besitze von Kräften sind, für die etwa die Eigenschaften des Radiums eine Analogie bieten.

Die Lösung dieses Problems wird eines der gewaltigsten Ereignisse unseres neuen Jahrhunderts sein.»

Es ist — ohne auf dieses Gebiet hier näher einzutreten — jedenfalls die Hoffnung gestattet, dass man nun ein schweizerisches Strafrecht nicht mehr nach den Theorien eines so wandelbaren Mannes gestalten werde. Insofern hat die Verzögerung dieser Rechtsunifikation ihre guten Früchte getragen, die allerdings unsere Strafrechtslehrer durch eine muthigere Kritik Lombroso's hätten beschleunigen können und sollen. Es wird wohl auch noch die Revision des deutschen Strafgesetzbuches unserer Gesetzgebung vorangehen, dessen Entwurf im nächsten Sommer dem Reichstage vorgelegt werden soll.

Das Traurige bei den Hypothesen, wie es die Lombroso's über den «uomo delittuoso» war, oder die ebenso willkürlichen Behauptungen Nietzsche's, oder Häckel's früher Darwin's es sind, ist, dass sie eine Zeitlang die Welt unter dem gleissenden Titel «Moderne Weltanschauung» förmlich verblüffen, oder bezaubern. Denn Niemand will dann noch «rückständig» sein, und die Gelehrtesten sind oft gar nicht die Muthigsten in der Vertheidigung der Wahr-

heit, sobald es sich um ihren «wissenschaftlichen Ruf» bei der kleinen Welt, in welcher sie leben, zu handeln droht. Die grosse Welt erfährt dann aber plötzlich eines Tages wieder, dass etwas, was sie eine Zeitlang als unbestreitbares Resultat moderner tiefster «Forschung» von Sachverständigen gehalten hatte, von irgend einer ganz alten banalen Wahrheit, die man als solche schon längst gekannt hatte, «überwunden» worden sei. Das Tröstliche dabei ist, dass aus jeder solchen (im Ganzen etwas komischen oder verächtlichen) Kampagne, doch etwas Gutes und Wahres zurückbleibt. Das ist hier die mildere Beurtheilung des Verbrechens, als einer Thatsache, die nicht immer, sogar selten ganz dem freien, bösen Willen ihres Urhebers entspringt, und daher nicht nur einfach mit den im Strafgesetz angeführten, etwas differenzirten Strafen zu belegen, sondern einer feineren psychologischen Beurtheilung und Werthung zu unterstellen ist.[1]) Dazu haben die «modernen» Strafrechtslehren mächtig beigetragen. In dieser Richtung sind wir auch ganz «modern», während wir sonst daran festhalten, dass es einen freien Willen des Menschen, das Gute oder das Böse zu thun, und daher auch eine Schuld gebe, deren Beurtheilung aber sehr nach den individuellen Verhältnissen des Schuldigen zu bemessen und mit dem Besserungsgedanken thunlichst zu verbinden ist. Die Einreihung eines erheblichen Theiles der Menschheit in eine Kategorie «geborener Verbrecher», welche man bloss ihrer Gefährlichkeit wegen festhalten oder beseitigen dürfte, ähnlich wie man gefährliche Thiere oder Pflanzen

[1]) Dazu gehören dann aber konsequent auch nicht Geschworene, oder Schöffen, sondern wirklich feingebildete Richter.

beseitigt, gehört, wie ihr nun vom Materialismus zum Spiritismus übergegangener Urheber es deutlich zeigt, in das Kuriositätenmuseum vorübergehender menschlicher Verirrungen.

Eine Motion (Thélin) im Nationalrath vom 4. Dez. 1906 hatte folgenden Wortlaut:

«Le Conseil fédéral est prié d'élaborer dès maintenant, et sans attendre la mise en vigueur du Code pénal fédéral, un projet de loi introduisant dans la législation pénale fédérale le systéme du sursis à l'exécution de la peine.»

Der Bundesrath erklärte sie in Erwägung ziehen zu wollen, was indessen auch wohl erst bei Anlass der Berathungen über das Strafgesetzbuch erfolgen wird.

Eine Revision des Betreibungsgesetzes, das längst als ein mangelhaftes bekannt ist, wurde vom Bundesrath, auf eine diesfällige Eingabe hin, als noch nicht sehr dringlich erklärt.

Ueber das vom Volke angenommene Lebensmittelgesetz sagt der Bundesrath in seinem Berichte zum Budget: «Wir hatten ursprünglich die Absicht, das eidgenössische Lebensmittelgesetz auf den Beginn des Jahres 1908 in Kraft zu setzen; es hat sich aber herausgestellt, dass die Frist bis zu diesem Zeitpunkt nicht hinreicht zur Vollendung sämmtlicher Vorarbeiten und namentlich zum Erlass der nothwendigen kantonalen Vollziehungsverordnungen. Dagegen darf mit Bestimmtheit darauf gerechnet werden, dass das Gesetz mit dem 1. Juli 1908 in Kraft treten wird.»

Eine Zeitung bemerkt dazu mit Recht:

«Nachdem das eidgenössische Lebensmittelpolizeigesetz von der Mehrheit des Schweizervolkes angenommen worden ist, muss nunmehr die Durchführung desselben auf Verordnungswege geregelt werden. Lebensmitt

greifen tief in das Privatleben und in die Privatinteressen ein; deshalb müssen sie kurz, klar und leicht verständlich abgefasst sein, nur das enthalten, was überall wirklich durchgeführt werden kann, und den örtlichen Bedürfnissen den nöthigen Spielraum gewähren, sonst entsteht eine neue Opposition gegen die Bundesgesetzgebung überhaupt.»

Das sagt schon St. Just noch kürzer und besser in seinen «institutions républicaines»: «Les longues lois sont des calamités publiques».

Einstweilen beschäftigt sich eine Konferenz von Kantonschemikern mit der Ausarbeitung von Vorschlägen zu einer Vollziehungsverordnung.

Das eidgen. Justizdepartement hat an eine Anzahl von ökonomischen Verbänden die Einladung ergehen lassen, ihm Vorschläge für eine Expertenkommission zu machen, die im nächsten Frühjahr schon die Revision des Obligationrechts an Hand nehmen soll.

Der Direktor der Wasserwerke von Rheinfelden, Frey, ist mit dem Entwurf eines Wasserrechtsgesetzes, nach Massgabe der vorangehenden Partialrevision, beauftragt worden.

Das hydrometrische Bureau hat einen Theil seiner Arbeiten in einem Folioheft veröffentlicht. Sie umfassen das Rheingebiet von den Quellen bis zur Taminamündung. Die Arbeit stützt sich auf 10jährige Pegelbeobachtungen, die durch verschiedene Karten und Tabellen anschaulich dargestellt sind. Das hydrometrische Bureau berechnet die totale Zahl der verwendeten und verwendbaren Wasserkräfte 1. und 2. Kategorie (sehr gute und gute Kräfte) auf 750,000 HP netto. Brutto kann sie auf eine Million HP gewerthet werden. Das gibt, die

HP zu ca. Fr. 1000 gerechnet, ein Nationalvermögen von einer Milliarde Franken, die Kräfte 3. und 4. Kategorie nicht gerechnet. Dieses Vermögen gehört den Kantonen und nicht dem Bund. Da wird es begreiflich, dass die Kantone nichts von einer Verstaatlichung der Wasserkräfte wissen wollen, sondern sich höchstens ein Bundesgesetz über die richtige Verwerthung der Kräfte gefallen lassen werden.

Für den elektrischen Betrieb der schweizerischen Bahnen hat Professor Wissling in Zürich einen Kraftbedarf von 100,000 HP netto 24stündig ausgerechnet. Es bleiben also large gerechnet immer noch über 400,000 HP übrig für industrielle Werke und als Reserve für das sich stets erweiternde Bahnnetz.

Das Wasserrecht hat, seitdem wir im achten Bande unseres Jahrbuches von 1893 einen Aufsatz darüber veröffentlichten, einen ungemeinen Aufschwung genommen. Ueberall werden Wassergesetze erlassen (ein solches sehr ausführlicher Art ist das von Bern von diesem Jahre), Wasserkataster angelegt, Wasserwerke geschaffen,[1]) wie es in jenem Aufsatze bereits vorausgesagt war, und die grossen Gebirgsflüsse, welche früher bloss als ein schädliches Zubehör eines Staates angesehen waren, sind nun plötzlich zu einer Quelle des Einkommens für die Kan-

[1]) Herr Oberst Will gab darüber im Nationalrath bei der Berathung des Wasserrechts-Artikels der Bundesverfassung folgende thatsächliche Auskunft: «Wir haben zur Zeit in der Schweiz Wasserwerke für 305,000 Pferdekräfte im Betrieb oder Bau, mit einem Werth von über 300 Millionen, resp. 4—500 Millionen zuzüglich den Werth der Leitungsnetze. Auf eine baldige Einführung des elektrischen Bahnbetriebes ist nicht zu rechnen, da die technischen Probleme noch nicht gelöst sind, und ausserdem bestehen wirthschaftliche Schwierigkeiten; es wären 4—500,000 Pferdekräfte zu tausend Franken nothwendig.»

tone und Gemeinden geworden. Vielleicht wird nächstens auch noch die Luft in dieses Gebiet der rechtlichen Benutzung und daher Beurtheilung hineingezogen, und ändern sich damit noch manche unserer jetzigen Rechtsbegriffe, beziehungsweise es verschiebt sich die Grenze zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht noch mehr, als dies gegenwärtig schon der Fall ist.

Vorläufig wird die Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen die Hauptfrage bilden, und stehen sich in dieser Beziehung der Vorschlag der Bundesexperten und derjenige der Volksinitiative in folgender Weise gegenüber:

Beschluss der Expertenkommission des Bundes, Art. 24bis der B.-V.

«Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte steht unter der Oberaufsicht des Bundes.

Durch die Bundesgesetzgebung sind über die Ertheilung und den Inhalt der Wasserrechtskonzessionen, sowie über die Fortleitung und Abgabe der gewonnenen Kraft im Allgemeinen und namentlich hinsichtlich der Grenzgewässer die zur Sicherung der richtigen Nutzbarmachung erforderlichen Vorschriften aufzustellen. Bei Ertheilung der Wasserrechtskonzessionen ist auf das allgemeine Wohl und die vorliegenden wirthschaftlichen Interessen Rücksicht zu nehmen.

Im Uebrigen ist die Ausübung der Gewässerhoheit, insbesondere die Ertheilung der Wasserrechtskonzessionen sowie die Festsetzung und der Bezug der für die Benützung der Wasserkräfte zu entrichtenden Gebühren und Abgaben Sache der Kantone.

Vom Zeitpunkt der Annahme dieses Artikels an ist in allen neuen Wasserrechtskonzessionen die Anwendung der künftigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung vorzubehalten.»

Volksinitiative Art. 23bis.

«Die Gesetzgebung über die Ausnutzung der Wasserkräfte und über die Fortleitung und Abgabe der daraus gewonnenen Energie ist Sache des Bundes.

Dabei haben die Kantone oder die nach den kantonalen Rechten dazu Berechtigten Anspruch auf die für die Benutzung der Wasserkräfte zu entrichtenden Gebühren und Abgaben. Vom Zeitpunkt der Annahme dieses Art. an ist in allen neuen Wasserrechtskonzessionen die Anwendung der künftigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung vorzubehalten, und darf die Abgabe der durch Wasserkraft erzeugten Energie ins Ausland nur mit Bewilligung des Bundesrathes erfolgen.»[1])

Eine grosse Frage wird die allmählige Einführung der elektrischen Traction bei den Bundesbahnen und die Erwerbung aller dazu nöthigen Wasserkräfte durch den Bund sein, wozu bereits für die Gotthardbahn Abkommnisse mit den Kantonen Uri und Tessin und für die Simplonbahn mit dem Kanton Wallis getroffen sind.

Ein Artikel in der Berliner «Nation» enthielt folgende allgemeinen Angaben:

«Das erste Land Europas, das eine gründliche Ausnutzung seiner vorhandenen Wasserkräfte in grösstem Massstabe zu verzeichnen haben wird, dürfte die Schweiz sein. Hier sind schon gegenwärtig insgesammt 296 technische Anlagen im Betrieb, die Wasserkräfte zur Erzeugung elektrischer Energie verwenden. Man schätzt die verfügbaren Wasserkräfte der Schweizer Flüsse und Bäche auf eine Million Pferdekräfte; von diesen werden 175,000 heute bereits technisch verwerthet. Die restirenden werden zum grossen Theil von der Bundesregierung zu staatlichen Zwecken reservirt werden, insbesondere für den elektrischen

[1]) In Folge der Berathung der Sache in der Dezembersitzung d. J. ist nun Aussicht vorhanden, dass nur ein 24bis im Sinne der Bundes-Experten zur Abstimmung Volkes und der Kantone gelangen wird.

Betrieb der schweizerischen Bahnen. Man hat berechnet, dass sich für die Schweiz die durch Kohle gewonnene Pferdekraft pro Jahr auf etwa 160 Mark, die aus Wasserkraft erzeugte hingegen im Durchschnitt nur auf 65 Mark stellt. Unter solchen Umständen ist es natürlich, dass die Schweiz mit ihren immerhin nicht allzu reichen und ergiebigen Wasserkräften nach Möglichkeit hauszuhalten strebt, um so mehr, als sie über eigene Kohlenlager nicht verfügt und ihren gesammten Bedarf an Kohle vom Ausland einführen muss. Demgemäss ist im Jahre 1906 ein schweizerischer Gesetzentwurf zum Schutz der vorhandenen Wasserkräfte erschienen, der die Abgabe von heimischer Wasserkraft nach dem Ausland im Allgemeinen verbietet und ihn nur mit Genehmigung der Regierung und nur widerruflich in solchen Fällen ausnahmsweise gestattet, in denen ein Bedarf der Kraft im Inlande nicht vorliegt und ein Schaden für die einheimische Industrie aus der Abgabe nicht erwachsen kann.»

Die Zweckmässigkeit eines solchen provisorischen Verbots der Verschacherung der besten Wasserkräfte an das Ausland, das noch vor Kurzem auf grosse Schwierigkeiten und Widerstände stiess, wird wohl jetzt schon von Niemand mehr ernstlich bezweifelt werden wollen. Die Verhandlungen darüber waren aber peinlich genug gewesen.

Die Verwaltung des Bundes wird natürlich eine immer grössere. Mit jedem Jahre vermehren sich die Beamten und die Lokalitäten, die der Bund für seine Geschäftsführung braucht, in einer für die Finanzen bereits bedrohlichen Weise.

Der Bund besass auf Ende des Jahres 1906 1299 Gebäude, welche sich folgendermassen vertheilen: Departement des Innern 50 Gebäude im Werth von Fr. 22,262,500; Militärdepartement 750 Gebäude im Werth von Fr. 21,633,200; Finanzdepartement 61 Gebäude im Werth von Fr. 2,290,609; Zolldepartement 317 Gebäude

im Werth von Fr. 6,553,100; Landwirthschaftsdepartement 55 Gebäude im Werth von 2,107,600; Postdepartement 66 im Werth von Fr. 27,306,000. Total 1299 Gebäude im Werth von Fr. 82,253,000.

Die Anzeichen mehren sich, dass aus den jetzigen Sekretariaten, mit deren Wirksamkeit und ganzen Doppelstellung (zu der Eidgenossenschaft, die sie bezahlt, und den Verbindungen, die sie als ihre Organe betrachten und benutzen) nicht Jedermann einverstanden ist, ein Eidgenössisches Arbeitsamt hervorgehen wird, das eine Bundesbeamtung mit der gewöhnlichen Rechtsstellung einer solchen sein würde, während die Sekretariate jetzt ein schwer definirbares Mittelding zwischen Beamtung und Parteiorgan sind. Eine dahin zielende Motion wird aus beiden Eidg. Räthen an den Bundesrath gerichtet werden.

Bedrohlich sind die beständigen Forderungen von Besoldungserhöhungen, die bald von dieser, bald von jener Kategorie der Beamtenschaft mit einer gewissen Nachdrücklichkeit erhoben werden und denen durch keine Besoldungsgesetze dauernde Abhülfe geschaffen werden kann. Noch weniger durch sog. «Theuerungszulagen», wie sie im verflossenen Jahre schon in Bund und Kantonen bewilligt zu werden pflegten und womit ein gefährlicher Begriff von «Theuerung» geschaffen wurde, der eigentlich auf die Sachlage gar nicht passt; denn die Erhöhung aller Preise für den nothwendigen Lebensunterhalt entstand nicht durch Naturereignisse, wie allgemeiner Misswachs, oder Krieg und dergleichen Zufälle, sondern ursprünglich durch die hohen Zölle, welche, ganz entgegen dem Wortlaute der Verfassung, auch die nöthigen Lebensmittel, die aus dem Auslande stammen, vertheuerten, worauf sofort die einheimische Landwirthschaft

mit einer Preissteigerung begann, welcher bald alle andern Gewerbe folgten. Dadurch entstand eine allgemeine Erhöhung des sog. «standard of life», von der eigentlich Niemand, oder nur Wenige Vortheil haben, da Jedermann davon betroffen wird. Man lebt nicht besser, sondern nur theurer seit einem Jahre, und auch der Bund muss seine Mehreinnahmen für seinen gewöhnlichen Lebensunterhalt gebrauchen. Es werden also diese Theuerungszulagen zu ständigen Mehrbesoldungen[1]) werden. Es ist leicht ersichtlich, dass ein Zeitpunkt eintreten muss, in dem man sich entschliessen wird müssen, die Zölle auf alle nothwendigen Lebensbedürfnisse wieder herabzusetzen und das Leben überhaupt einfacher einzurichten, als es jetzt geworden ist.

Eine andere, dringende Frage ist die Beseitigung der beständigen «Lohnbewegungen», die stets vermöge der «Organisationen» in «Generalstreiks» auszuarten drohen, und dann regelmässig mit einer sogenannten Verständigung enden, die einem kurzen Waffenstillstand gleicht, hinter welchem kein wahrhaft guter Wille beidseitig ist.

Da muss eine Abhülfe gefunden werden können, die den rechtlichen Werth eines Gesetzes, oder eines richterlichen Urtheils besitzt.

---

[1]) In der Botschaft an die Bundesversammlung, womit der Bundesrath den Kredit für die Theuerungszulagen an die eidg. Beamten und Angestellten für 1908 nachsucht, macht er bereits Mittheilungen über die Vorbereitung der Revision des Besoldungsgesetzes. Danach ist das Finanzdepartement gegenwärtig damit beschäftigt, auf Grund der Berichte und Vorschläge der einzelnen Departemente und Verwaltungen eine Vorlage auszuarbeiten. Der Bundesrath ersucht die eidg. Räthe, ihre Kommissionen für dieses Geschäft schon jetzt zu bestellen, damit die Berathung in einer Frühjahrssession, jedenfalls aber in der Junisession erfolgen könne.

Von den Departementen des Bundes befinden sich das Finanzdepartement, in Folge besonders der Nationalbank, und das Post- und Eisenbahndepartement (mit Bezug auf das Telegraphen- und Telephonwesen) in Reorganisation. Das Departement des Innern wird durch die zu erwartende Gewerbegesetzgebung und weit grössere Aufsicht über die gewerbliche Thätigkeit eine gewaltige Erweiterung seiner Aufgabe und seiner Beamtenschaft erfahren. Auch das Lebensmittelgesetz, dessen Ausführungsverordnung am 1. Juli 1908 in Wirksamkeit treten soll, wird bereits diese Folge haben.

Einer Anregung auf eine Reorganisation des politischen Departements (gestellt von Dr. Bissegger im Nationalrath) im Sinne einer dreijährigen Bundespräsidentschaft wird schwerlich Folge gegeben werden, obwohl sie vorläufig erheblich erklärt ist. Eine solche Stellung einer Person, wie wir sie nicht einmal in der Mediationsperiode gehabt haben, wo sie am nächsten gelegen hätte (auch die damaligen «Landammänner der Schweiz» fungirten nur ein Jahr), ist mit unseren historischen Gewohnheiten in Widerspruch, verletzt auch leicht das republikanische Gefühl, wenn sich um diese Person eine Art von «Hof» bildet, was unvermeidlich ist, und würde jedenfalls bald .zu einer militärischen Präsidentur, nach Muster der mexikanischen, führen. Die grössere Kontinuität in der Geschäftsführung des politischen Departements ist nur durch eine ständige Kommission der Räthe zu erreichen.

In dem Bundesblatt von 1907 No. 45 finden sich «ergänzende Instruktionen» betreffend die von Verkäufern von Gold- und Silberabfällen beizubringenden Ausweise; es sind dies Ergänzungen von Art. 3 der Vollz.-

Verordnung zum Bundesgesetz vom 17. Juni 1886 über diesen Handel, und der bereits bestehenden Instruktionen vom 20. November 1886 dazu.

Der Bundesrath beantragt ferner die Subventionirung eines ständigen Ausstellungs-Komitees. B.-Bl. 1907 No. 50, worüber eine Zeitungsnotiz Folgendes sagt:

«Der schweizerische Handels- und Industrieverein, der schweizerische Gewerbeverein und der schweizerische Bauernverband vereinigen sich zur Einsetzung eines ständigen Komitees für das Studium des Ausstellungswesens im Allgemeinen und für die rechtzeitige Vorbereitung der schweizerischen Betheiligung an internationalen Ausstellungen im Besondern. Das Komitee führt den Namen: «Permanentes schweizerisches Ausstellungskomitee.» Der Bundesrath ist der Ansicht, dass dem Gesuche der Initianten um moralische und finanzielle Unterstützung ihres Vorhabens zu entsprechen und demgemäss jährlich ein Betrag bis zur Höhe von Fr. 20,000 auszurichten sei.»

Dagegen lehnt er ab eine Subvention von Weinverkaufsgenossenschaften, mit folgender, guter Motivirung:

«Das Gesetz über die Förderung der Landwirthschaft lässt solche Subventionen überhaupt nicht zu, weil es Bundesbeiträge an Vereine an die Bedingung knüpft, dass diese Gesellschaften nicht die Erzielung eines Privatnutzens anstreben, sondern im allgemeinen landwirthschaftlichen Interesse liegende Zwecke verfolgen. Die Winzerverbände aber, welche Hr. Oyex-Ponnaz im Auge hatte, wollen im allgemeinen Konkurrenzkampf höhern Erlös für ihre Erzeugnisse (oder billigere Preise für ihre Bedürfnisse) erzielen.

Trotz der gedrückten Lage des Weinbaues hält der Bundesrath auch eine Revision oder Milderung dieser Gesetzesbestimmungen nicht für angezeigt. Der Staat soll nach seiner Ansicht nicht in den Kampf zwischen

Produzent und Konsument eintreten. Würden den Winzerverbänden Bundesbeiträge bewilligt, so dürften derartige Beiträge auch den Organisationen für eine bessere Verwerthung der Milch, überhaupt den vielen landwirthschaftlichen Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden, die einen bessern Absatz ihrer Erzeugnisse anstreben, nicht verweigert werden. Welche Folgen, auch in finanzieller Beziehung, dies haben würde, glaubt der Bundesrath nicht des nähern erörtern zu müssen.»

Das Bundesgericht wird durch das neue Civilgesetzbuch, das zwar erst auf 1912 zur Geltung gelangen soll, aber auch durch die neue Wasserrechtsordnung und die Versicherungsgesetzgebung und Patentgesetzgebung eine erhebliche Zunahme seiner Geschäftsthätigkeit erfahren, auch wenn man hoffen darf, dass die marokkanische Rechtsprechung uns durch die weiteren Ereignisse in jenem Lande dauernd erspart bleibe.

Ueber die Bundespublikationen ist folgender Beschluss in der Bundesrathssitzung vom 8. November gefasst worden:

«Am 26. Oktober abhin ist ein Antrag des Departements des Innern, in Ausführung der Verordnung vom 30. Dezember 1899 eine Anzahl Bezirke von Russland als choleraverseucht zu erklären, zum Beschluss erhoben und die Veröffentlichung dieses letztern im Bundesblatt angeordnet worden. Auf den Antrag des Handelsdepartements wird beschlossen, in Zukunft Veröffentlichungen dieser Art grundsätzlich auch in das schweizerische Handelsamtsblatt einzurücken, weil dieselben in der Regel vor allem die Geschäftswelt interessiren, und das Handelsamtsblatt in dieser letzteren sehr verbreitet ist.»

Ueber die Finanzlage der Eidgenossenschaft stattete der Bundesrath auftragsgemäss einen Bericht vom 17. Juni d. J. an die Räthe ab, welcher sodann von

der ständigen Finanzkommission kommentirt wurde. Nach unserem Dafürhalten in einem fast zu beruhigenden Sinne.

Die Frage ist wesentlich die, ob die vielen neuen Aufgaben des Bundes ohne eine Störung unseres dermaligen Finanzsystems übernommen werden können.

Die Finanzkommission glaubt es. Sie nimmt an, dass die Zölle bis zum Jahre 1917 (Ablauf der neuen Handelsverträge) auf 76 Millionen sich steigern werden. Das ist und bleibt aber unsere einzige grosse Einnahme; alle andern, etwa noch zu sichernden, nehmen die Kantone sofort für sich in Beschlag (Wasserkräfte). Dagegen steigern sich die Ausgaben einerseits automatisch durch stete Erhöhungen des Lebensbedarfes, dann aber auch durch neue Ausgaben, die im Betrag von 30 Millionen schon beschlossen sind (Rhätische Bahnen, Lötschberg, Kranken- und Unfallversicherung, Militärorganisation), theils noch in sicherer Aussicht stehen. Es ist jedenfalls geboten, sehr vorsichtig mit neuen Forderungen zu sein und die Ueberschüsse der nächsten Jahre, wie sie bis etwa 1909 oder 1910 vorausgesetzt werden, sollten unfehlbar für die weiteren, schechteren Jahre reservirt bleiben. Im Ganzen ist Alles bei uns auf den Friedenszustand berechnet; jede wesentliche Unruhe wirft dieses Zukunftsbudget um.

Allgemein gesprochen, ist der Finanzzustand der Eidgenossenschaft ein geordneter und der Wille vorhanden, ihn auch so zu erhalten. Dennoch aber ist der hohe Stand der eidgen. Obligationen nicht völlig gerechtfertigt, wie es vielleicht schon die nächste Zukunft zeigen wird.

Die amerikanische Finanzkrise droht nämlich auch auf Europa überzugehen. Das Kursblatt der Bank in Winterthur vom 30. November sagt darüber Folgendes:

«Die Geld- und Kreditkrisis haben im verflossenen Monat eine schlimme Ausdehnung genommen und sind zu einem internationalen Alpdruck geworden. Die allgemeine Vertrauenserschütterung in Amerika nach den im Vormonat erfolgten Banksuspensionen, die Aufspeicherung von Bargeldern seitens des Publikums, die Sistirung der Barzahlungen der Bankinstitute, das Agio auf Gold, das zeitweise bis auf 5 % gestiegen war, all dies hatte eine vehemente Rückwirkung auch auf Europa. Um sich für die der Cirkulation entzogenen Gelder, welche gewaltige Ziffern aufweisen, einen Ersatz zu verschaffen, bezog Amerika in möglichst grossen Mengen Gold aus Europa. Diesem Goldhunger konnten die europäischen Notenbanken nur mit dem Mittel der Diskontoerhöhungen begegnen. Den Anfang damit machte die Bank von England, deren Diskont in kurzer Zeit auf 7 % stieg, welche Höhe seit 1873 dort nie erreicht worden war. Ihr folgten die meisten Noteninstitute. Unter ihnen schlug den Rekord die Deutsche Reichsbank, indem sie ihren Diskont auf 7 1/2 % erhöhte, den höchsten Zinssatz seit ihrem Bestehen. Aus den nachfolgenden Tabellen ist ersichtlich, dass zur Zeit nur der offizielle Zinssatz in der Schweiz nicht höher steht als vor Jahresfrist; diejenigen von London und Paris übertreffen die letztjährigen um je 1 %, der deutsche Diskont steht sogar 1 1/2 % über demjenigen des Vorjahres.

In der Schweiz liegen die Verhältnisse etwas günstiger, indem der Status der Nationalbank und der Emissionsbanken zusammengefasst gegenüber demjenigen der Schweiz. Emissionsbanken im November 1906 nur eine Anspannung von rund 12 Millionen zeigt. Mit Bezug auf Deutschland verdient das dort hervorgetretene eifrige Bestreben, den Goldbestand angesichts der knappen Reserven durch Verminderung der Goldexporte zu schützen, besonderer Erwähnung. Freilich scheinen dann in der Folge Rücksichten auf die Vertheidigung der Wechselkurse und auf den Währungskredit die Freigabe des Abflusses bewirkt zu haben. Als beachtenswerthes

Moment erscheint die hervorragende Leistungsfähigkeit des französischen Geldmarktes. Einzig die Bank von Frankreich konnte in den allgemeinen Nöthen noch aus dem Vollen schöpfen und es war ihr möglich, die von den Goldentzügen am meisten betroffene Bank von England durch Gewährung eines Darlehens von 75 Millionen Franken zu unterstützen. Dagegen hat sie die von Amerika geforderte Unterstützung nicht geleistet, da die amerikanische Regierung die hiefür verlangten Garantien nicht gewährt haben soll. Es mag hier der Vorschlag des italienischen Nationalökonomen Luzzatti interessiren, wonach in Zeiten wie die jetzigen die Notenbanken der verschiedenen Staaten sich gegenseitig aushelfen sollen, um die Wirkung der Finanzkrisis abzuschwächen und den monetären Frieden herzustellen. Wir halten dafür, dass er mit dieser Forderung nicht Unrecht hat, obschon zwar deren Uebersetzung in die Praxis noch mancherlei Barrièren zu überwinden haben dürfte.

Dass im Zusammenhang mit der Finanzkrisis die Abflauung in der wirthschaftlichen Thätigkeit vielerorts einen grössern Umfang annimmt, ist selbstverständlich. In den Vereinigten Staaten mehren sich die Anzeichen über den Beginn der industriellen Depression; Betriebseinstellungen und Arbeiterentlassungen sind an der Tagesordnung und führen zu umfangreicher Rückwanderung unbeschäftigter Arbeitermassen nach Europa. Aber auch hier geht die Produktionsthätigkeit schwierigen Zeiten entgegen und es ist auch da zu fürchten, dass der wirthschaftliche Rückgang in der nächsten Zeit seine Fortsetzung finden werde.»

Jedenfalls müssen wir auf neue Einnahmen sinnen; denn unser jetziges System ist zu unsicher, obwohl wir es lange Zeit schon mit Geschick und Glück handhaben. Namentlich ist unser Zollsystem bisher eine richtige Mischung von Finanzzoll, Kompensationszoll, und zum Theil Schutzzoll gewesen. Aber es braucht eine blosse Grenzbesetzung, um unsere Finan-

zen in Unordnung zu bringen, und auch im gewöhnlichen Lauf der Dinge ist eine ewige Steigerung der Zölle unmöglich. Und jedenfalls ist die jetzige Eisenbahnpolitik, die nun mit dem Lötschberg und den rhätischen Bahnen begonnen hat, nämlich grosse Subventionen nach allen Richtungen hin zu bewilligen, wo immer Eisenbahnen etwa mit Hülfe von Banken gegründet werden, eine, finanziell betrachtet, recht gefährliche. Die neuen Einnahmen will die «Sozialpolitik» auf die fortwährende Ausbildung des Sozialstaates und ganz besonders auf die Ausbildung der Versicherung durch den Staat basiren.

Die Rechnung des Jahres 1906 stellt sich weniger günstig, als die des Vorjahres 1905.

Die Kosten der Verwaltung steigen namentlich stark, die Gewinnungskosten der Zollverwaltung z. B. bereits auf 10 Prozent.

Das Vermögen des Bundes hat sich um 3 Millionen, auf 107 Millionen herab, vermindert. Die Spezialfonds betragen 77,440,188 Fr., wovon 244,000 Fr. Depôts.

Die Form der Staatsrechnungen ist noch zu weitläufig. Es sollte wenigstens immer eine kurze Uebersicht der Hauptposten dabei sein.

Die Verbindung des Staates mit der Nationalbank wird eine Veränderung in der bisherigen Finanzverwaltung herbeiführen, worüber später gesprochen wird.

Die Einnahmen des Jahres 1906 betrugen 133,395,481, die Ausgaben 128,556,872 Fr., der Ueberschuss somit 4,838,609 Fr. Die Rechnung der Bundesbahnen auf Ende 1906 zeigt 1,114,360,200 Fr. konsolidirte Eisenbahnschulden; 40,649,304 Fr. schwebende Schulden;

18,754,896 Fr. Amortisationskonto. Der Einnahmenüberschuss betrug 4,828,523 Fr., wovon jedoch 2,500,000 Fr. dem Personal nach Bundesbeschluss vom 11./12. April 1907 bewilligte «Theuerungszulagen» abgehen, die natürlich eine dauernde Belastung des Budgets bleiben werden.

Die öffentliche Schuld der Eidgenossenschaft (ausser der Eisenbahnschuld), die konsolidirt und deren Zinsfuss durch Konversionen und Vereinheitlichungen nach und nach auf 3 Proz. herabgemindert worden ist, beträgt dermalen 93,850,000 Fr.

Sie beruht auf zwei Anleihen. Das eine vom Jahr 1897, betrug ursprünglich 24,248,000 Fr.; es ist durch Amortisation auf 23,850,000 Fr. reduzirt worden und bis 1940 rückzahlbar; die Eidgenossenschaft ist aber berechtigt, diese Rückzahlung schon früher vorzunehmen. Das andere datirt von 1903 und beträgt 70,000,000 Fr. Die Amortisation dieser Anleihe soll erst 1913 mit einer Annuität von 930,000 Fr. ihren Anfang nehmen und im Jahr 1952 beendet sein. Der Bund ist berechtigt, diese Annuitäten zu erhöhen oder das Anleihen nach Gutfinden ganz oder theilweise zurückzuzahlen.

«Diese Schuld,» bemerkt der Finanzbericht des Bundesrathes, «bildet für unser Budget keine allzu schwere Last. Sie bietet also zu keinen Besorgnissen Anlass, hauptsächlich wenn man in Betracht zieht, dass wir, abgesehen von der Einrichtung regelmässiger Amortisationen, zwei Amortisationsfonds gebildet haben. Einmal einen Amortisationsfonds, dem wir jedes Jahr eine im Budget festgesetzte Summe von 1 Million überweisen und der am 31. Dezember 1906 10 Millionen Franken betrug. Diese Einlage einer Million dürfte mit dem Jahre 1913, wenn einmal die Amortisationsquote von 930,000 Fr. an das Anleihen von 70 Millionen Franken bezahlt werden wird, ihr Ende erreichen. Sodann noch einen Spezialfonds für die Amortisation des Feldartilleriematerials von 1903. Dieser Fonds, dem gemäss Bundesbeschluss vom 23. Juni 1903 jährlich eine Summe von

1,500,000 Fr. überwiesen werden muss, betrug am 31. Dezember 1906 4,500,000 Fr.»

Das Eidg. Budget pro 1908, so, wie es vorläufig vom Bundesrath festgesetzt ist, schliesst mit einem zwar schwerlich eintretenden Defizit von Fr. 1,165,000 ab. Die Zolleinnahmen sind auf Fr. 70,945,000 geschätzt gegenüber Fr. 61,900,000 im Jahr 1907, die Ausgaben des Militärdepartements auf Fr. 39,545,000, inbegriffen die letzte Jahresrate von Fr. 3,400,000 für die Munitionsvorräthe. Das vorausgesehene Defizit stammt theilweise daher, dass das Budget von 1908 eine Leistung von Fr. 4,000,000 an den Versicherungsfonds, Posten vom 2½ Millionen für die Bundessubvention an die Rhätischen Bahnen und von 1 Million an den Lötschberg, Fr. 500,000 als erste Subvention an die reblausverseuchten Weinberge enthält.

Im Ganzen kann man also von der Finanzlage der Eidgenossenschaft sagen: Vorläufig befriedigend, aber zur steten Aufmerksamkeit auffordernd. Denn die Haupteinnahme ist eine solche, die nicht beständig steigen wird und nicht einmal steigen darf, sondern eher in Bezug auf die nothwendigen Lebensbedürfnisse herabgesetzt werden sollte; neue Einnahmen sind schwer zu finden, am ehesten würden vielleicht die Versicherungen dazu eine Handhabe bieten.[1]) Am Besorglichsten ist unseres Erachtens das unaufhörliche Anwachsen der Bundesbüreaukratie mit den fortwährend steigenden Besoldungsansprüchen, vom Bundesgericht bis zum geringsten Arbeiter herab, die ihren ursprünglichen Grund in den Bundesschutzzöllen haben, und daneben die besorgliche Weltlage überhaupt, die nicht auf dauernden Frieden deutet, sondern zunächst auf Fortsetzung der Kriegsrüstungen aller, auch der kleinsten und friedlichsten Staaten, muthmasslich aber auf Krieg in einem der ab-

[1]) Abgesehen [illegible]baksmonopol.

sehbaren Jahre. Ein jedes solche Ereigniss, wenn es auch bloss eine erhebliche Grenzbesetzung wäre, würde für die Eidgenossenschaft ein bedeutendes Defizit in ihrer Staatsrechnung und Bundesbahnrechnung bedeuten, und ein Defizit in der Staatsrechnung ist überhaupt in einigen Jahren, sobald namentlich die Unfall- und Krankenversicherung in Wirksamkeit tritt, voraussichtlich. Darauf sich vorzusehen gehört also zu den regulären Aufgaben des Finanzdepartements und der ständigen Finanzkommission. Bei der Eisenbahnverwaltung ist eine Beschränkung der allzu kostspieligen Bahnhofumbauten (namentlich wenn sie nicht einmal schön sind, wie der Basler Bahnhof) und unter allen Umständen eine Einhaltung des Amortisationsplanes unbedingt erforderlich.

Ueber die Regalien wollen wir nur Folgendes sagen: Die wichtigste, allein stark einträgliche Einnahmsquelle dieser Art sind die Eingangszölle, welche nach und nach und in einigen Positionen den Charakter eines Schutzzolles angenommen haben. Es liegt aber in der Natur eines solchen Zolles, dass er die eigene Ausfuhr vermindert und das Leben im Innern eines Landes theurer macht. Auf die Dauer sind daher Schutzzölle nicht wünschbar, und muss die Welt zum Freihandel zurückkehren. Im Uebrigen gestehen wir, dass die sämmtlichen theoretischen Untersuchungen über die Zölle uns die unklarsten unter den nationalökonomischen Theorien zu sein scheinen, und dass diese ganze Wissenschaft sogar uns einer Revision bedürftig zu sein scheint, insofern eine solche überhaupt möglich ist. Denn es ist nicht zu verkennen, dass hier die augenblicklich bestehenden politischen Verhältnisse und Bedürfnisse jedes Landes ein bedeutendes

Wort mitzusprechen haben, welches einer allgemein gültigen Theorie stets einigermassen entgegensehen wird. Die Einnahmen der Zollverwaltung belaufen sich jetzt auf 62,401,849 Fr., und es wird angenommen, dass sie successive noch auf etwas über 70 Millionen steigen werden — Vorausberechnungen, denen wir übrigens bei den jetzigen Verhältnissen der Weltpolitik keinen Werth beimessen.

Das Post- und Telegraphenwesen ergab für die Post im Jahre 1906, bei einer Brutto-Einnahme von 47,582,417 Fr. einen Reingewinn von 3,679,059 Fr., wobei der Personentransport stark passiv, und jede Verminderung desselben durch die Entstehung neuer Bahnstrecken der Postverwaltung nur willkommen ist.

Die Ausgaben für den Transport der Reisenden betrugen im Jahre 1906 Fr. 4,788,113, die Einnahmen dafür Fr. 2,259,448, so dass ein Ausfall von Fr. 2,468,665 entstand, gegenüber Fr. 2,511,409 im Vorjahr. Dazu kommt noch der Transport der Beiwagen, der bei Fr. 762,909 Ausgaben und Fr. 351,830 Einnahmen einen weiteren Ausfall von Fr. 411,069 ergab, allerdings mit Einschluss der Gepäckwagen, deren Transport allein Fr. 383,323 kostete.

Das neue Postgesetz, das bisher in Berathung vor der Postverwaltung und dem Bundesrath lag, sieht nur eine theilweise Verschmelzung der Post- und Telegraphenverwaltung vor, da, wo die beiden Verwaltungen unmittelbar zusammen arbeiten, d. h. den gleichen Beamten unterstellt sind.

Von der Einführung des 5 Rp.-Briefes für die ganze Schweiz wird abgesehen; die Vorlage beschränkt sich darauf, den offenen 5 Rp.-Brief für den Handel einzuführen.[1])

[1]) Die Einführung des 5 Rappen-Porto's würde einen Ausfall der Posteinnahmen von Fr. 3,360,106 bedeuten, bei der jetzigen Zahl der Briefe.

Die Zeitungstransporttaxe wird von 1 Rp. auf $^3/_4$ Rp. herabgesetzt.

Die Portofreiheit wird den Kantonen anheimgestellt. Jeder Kanton erhält vom Bund eine Summe nach Massgabe der Bevölkerungszahl; es sind dagegen dem Bund die Porti seiner eigenen Verwaltung zu vergüten.

Da die Zuweisung an die Kantone ziemlich stark ausfallen wird (Fr. 500,000 sind in Frage), so ist das eigentlich nichts Anderes, als eine neue Subvention an die Kantone, bei welcher nur die Privaten und Gesellschaften der Kantone das bisher Gehabte einbüssen, ähnlich wie es s. Z. mit den Zöllen der Fall war.

Ueber die Errichtung von Postsparkassen, die ein schon altes Postulat bilden, vergleiche Morel «Mit der Bundesbank die Postsparkasse» Vortrag 1907, der alles Wesentliche darüber enthält.

Sonntagsruhe bei der Post. Der Bundesrath hat Ziffer 3 von Artikel 9 der Transportordnung für die schweizerischen Posten abgeändert, wie folgt: «An den Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Schalteröffnung möglichst zu beschränken. Demgemäss sollen die Poststellen nur während zwei Stunden des Vormittags geöffnet sein. Ausnahmen von dieser Regel, d. h. Oeffnungen der Schalter an Vor- und Nachmittagen können hinsichtlich der Poststellen verfügt werden, die mit dem Telephon- oder Telegraphendienst vereinigt oder die an Postwagenrouten gelegen sind, ferner hinsichtlich der Poststellen in Fremdenkurorten oder wo es besondere Verhältnisse sonst rechtfertigen. An den Sonntagen und den staatlich anerkannten Feiertagen findet von mittags an kein Vertragungsdienst statt und es werden die von den Poststellen entfernten Briefeinwürfe mit Ausnahme der Bahnbriefeinwürfe von dieser Stunde an nicht mehr geleert. Der Dienst der Postkurse und der Fussboten wird dagegen an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht beschränkt.» E. G. S. XXIII, p. 691.

Ueber eine sehr delikate Frage, die Benützung der Post für unmoralische Zwecke, entnehmen wir einem in Genf abgehaltenen Vortrage folgende Stelle:

«La poste restante est largement utilisée pour des fins immorales. Elle est un puissant auxiliaire de la traite des blanches.

Le congrès de Paris a voté, sur la proposition du sénateur Bérenger le vœu que les administrations postales refusent la livraison de correspondance à des mineurs non accompagnés d'un parent. Cette question mérite d'être étudiée.»

Ueber das Münzwesen ist folgendes, wesentlich neue, Regulativ erlassen worden:

Regulativ betreffend die Prägung von Goldmünzen durch die eidgenössische Münzstätte für Rechnung der schweizerischen Nationalbank vom 19. August 1907.

«Der schweizerische Bundesrath, in Vollziehung des Art. 2 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1870 betreffend die Prägung von Goldmünzen[1]) beschliesst:

Art 1. Die eidgenössische Münzstätte übernimmt von der schweizerischen Nationalbank nach jeweils ertheilter Ermächtigung durch das eidgenössische Finanzdepartement Gold in Barren zur Prägung von schweizerischen Goldmünzen, vorläufig jedoch nur in Zwanzigfrankenstücken. Die Goldbarren müssen einen Mindestfeingehalt von $^{900}/_{1000}$ aufweisen und dürfen keine für die Ausmünzung schädliche Beimengungen enthalten; silberlegirte Barren sind von der Annahme ausgeschlossen.

Art. 2. Nach Massgabe des von ihr konstatirten Gewichts und Feingehalts stellt die Münzstätte zu Handen des eidgenössischen Finanzdepartements über den Werth des von der Nationalbank eingelieferten

[1]) Siehe eidg. Gesetzessammlung, Bd. X, S. 346.

Goldes eine Abrechnung aus, wobei der Münzkonventionstarif von 3100 Fr. für ein Kilogramm $^{900}/_{1000}$ fein Gold zur Anwendung kommt.

Art. 3. Den auf diese Weise ermittelten Betrag zahlt das eidgenössische Finanzdepartement der schweizerischen Nationalbank in Gold aus. Entsprechend der für die Prägung annähernd nothwendigen Zeit wird für eine Summe bis zu einer Million Franken eine Frist bis zu 20 Tagen vom Zeitpunkt der Einlieferung hinweg, und für jede weitere Million oder deren Bruchtheil eine weitere Frist von je 10 Tagen festgesetzt. Betriebsstörungen in der Münzstätte bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 4. Die so an die Nationalbank ausbezahlten Beträge werden der eidgenössischen Staatskasse von der Münzstätte durch Ablieferung der mit dem Golde der Nationalbank erstellten Münzen wieder ersetzt.

Art. 5. Als Beitrag an die Ausmünzungskosten wird der Nationalbank auf dem ihr als Gegenwerth in Gold ausbezahlten Betrage eine Gebühr von Fr. 4 per Kilogramm gemünztes Gold, und für eingelieferte Barren, die keinen durch beglaubigte Stellen ermittelten, garantirten Feingehalt aufweisen, eine Probegebühr von Fr. 1 per Barren in Anrechnung gebracht.

Das neue Münzgebäude ist bezogen worden. Das alte soll von der Eidgenossenschaft an ein Konsortium verkauft werden, welches daselbst, unter Einschluss des bisherigen Hotels Bellevue und des Hallerhauses, ein palastförmiges Hotel erbauen will, verbunden mit einer aussichtsreichen Promenade, welche sich ununterbrochen von der kleinen Schanze bis zur Münsterterrasse ausdehnen würde.

Die Nationalbank ist mit der Eidg. Staatskasse in Contocorrentverkehr getreten, die Einnahmen der Kreispost- und Kreiszollkassen werden direkt den Filialen der Bank zugeführt und diese leistet einen Theil der Zahlungen

im Auftrage der Staatskasse. Eine Betriebsrechnung der Nationalbank wird zum ersten Male Ende 1908 für 1½ Jahre Betrieb abgelegt werden.

Die Banknoten der bisherigen Banken scheinen allgemein rascher zurückgezogen werden zu können, als man annahm und es gesetzlich festgestellt ist.

Situation de la Banque Suisse au 15 novembre 1907.

Actif	Francs	7 nov. 1907
Encaisse métallique		
Or	63,427,291	62,477,752
Argent	8,617,685	7,953,515
Billets d'autres banques	6,890,550	5,374,600
Portefeuille	80,956,317	88,816,616
Avances sur nantissement	508,576	260,976
Titres	4,237,001	4,237,001
Autres postes de l'actif	14,917,156	15,843,104
Total	179,554,578	184,963,565
Passif		
Propres fonds	25,000,000	25,000,000
Billets en circulation	118,372,400	117,537,350
Engagement à courte éch.	33,461,963	39,844,542
Autres postes du passif	2,720,215	2,581,673
Total	179,554,578	184,963,565

Die Alkoholverwaltung erzeigt einen Gewinn von 6,626,961 Fr. auf diesem, eigentlich gemeinschädlichen, Gewerbe, welches der Bund, zum Vortheil der Kantone und um dem noch schädlicheren Privatgewerbe vorzubeugen, betreibt. Seit seinem Bestehen hat dieses Monopol 111,299,599 Fr. abgeworfen; 196,433,734 Fr. wurden vertrunken, sicherlich nicht zum Nutzen der Trinker. Die Kantone erhielten über 105 Millionen von

diesem Geld, von welchem sie 10½ Millionen zur Bekämpfung des Alkohol-Elends hätten verwenden sollen. Wie weit dies geschieht, ergibt sich aus einem neuen (16.) Berichte des Bundesrathes an die Bundesversammlung vom 13. Dezember 1906, sowie aus einem jüngsten Bericht der Kantone im Bundesblatt No. 45 von 1907. Ueber die «Resultate und Wirkungen der eidg. Alkoholgesetzgebung» ist eine Dissertation von J. F. Töndury aus diesem Jahre vorhanden. Das Alkoholgesetz selbst ist theilweise revidirt worden. Vgl. B.-Bl. 1907, No. 28.

Der Bundesrath hat in Ausführung des revidirten Artikels 14 des Alkoholgesetzes eine Vollziehungsverordnung über die Verwendung und den Bezug von Industriesprit erlassen. E. G. S. XXIII, 675.

Ein angenommenes Postulat vom 12. Dezember 1906 lautet:

«Der Bundesrath wird eingeladen, spezielle Massnahmen zu treffen, um eine Umgehung der für Kunstwein und für frische und getrocknete Weintrauben zur Weinbereitung vorgesehenen Zölle zu verhindern. Insbesondere soll das in den Handelsverträgen der Schweiz vorbehaltene Recht, die eingeführten Weine einer Analyse zu unterwerfen, regelmässig ausgeübt werden.»

Der Bundesrath will dem Vernehmen nach einen Spezialbeamten als Inspektor und Kontrolleur über die einzuführenden Kunstweine aufstellen.

Ueber die Eidg. Alkoholverwaltung wurden in der Bundesversammlung Klagen wegen Unregelmässigkeiten und Indisziplin laut. (Vgl. «Bund» vom 7. Dezember d. J.)

Ueber den Getränkeverkehr mit Frankreich ist eine neue Erklärung vom 17. September in E. G. S. XXIII, 687.

Wie es eigentlich mit dem Alkohol-Schaden selbst steht, darüber ist trotz aller Gesellschaften, Kongresse

und statistischen Tabellen, wovon eine sehr ausführliche Sammlung in diesem Jahre erschien und dem internationalen Alkohol-Kongress in Stockholm vorgelegt wurde, nichts recht Gründliches zu erfahren. Wir unsererseits glauben, dass sich die Sache seit 1885, im Ganzen und Grossen genommen, um etwas, aber noch nicht wesentlich verbessert hat. Eine Verschiebung hat vielleicht in dem Sinne stattgefunden, dass statt Branntwein Bier getrunken wird, was kaum in Betracht fällt, da die Legende von dem hohen Nährwerth des Bieres von Niemand mehr geglaubt wird. Was sich vermehrt hat, ist die Einsicht in verschiedenen Kreisen unseres Volkes in die Unnützlichkeit des Alkohols, der jedenfalls nicht unentbehrlich ist, und in den Werth einer bedeutenden Mässigkeit. Demzufolge wird von manchen einzelnen Personen und auch von ganzen Kreisen der Bevölkerung (z. B. im Militärdienst und von den Arbeitern[1]), weniger getrunken als früher. Ebenso gibt es mehr Aerzte als früher, die sich gegen den Alkohol, oder wenigstens nicht mehr für denselben, aussprechen, und sogar der Ansicht beitreten, dass völlige Abstinenz, bei sonstiger genügender Ernährung, das Zweckmässigste sein würde. Auch ist es gewiss kein blosser Zufall, dass diejenigen Länder, welche strenge Massregeln gegen den übermässigen Genuss von alkoholischen Getränken

[1]) Eine Zeitungsnotiz sagt darüber aus Deutschland: «Grâce au zèle des comités antialcooliques, l'expérience a été faite dans les fabriques de Barmen, province rhénane, de substituer le lait à la bière comme boisson. L'expérience a si bien réussi que les ouvriers achètent journellement jusqu'à 400 flacons de lait d'un quart de litre chacun. Les ouvriers qui se sont habitués au lait, le préfèrent à toute boisson alcoolique.»

ergriffen haben, wie Schweden und Norwegen, einige Staaten in Nordamerika, England und Dänemark hinsichtlich der Tuberkulose günstiger dastehen, als andere. Es wäre daher viel zweckmässiger, auch bei uns in gleicher Weise prophylaktisch vorzugehen, statt immer vergeblicher mit zahlreichen Heilstätten gegen diese Krankheit anzukämpfen.

Das Tribunal von Lavaux sprach im November vorigen Jahres eine Frau ganz frei, welche absichtlich und bei vollem Verstand ihren unverbesserlich trunksüchtigen Mann erschlagen hatte. Dahin kommt es, wenn man nicht rechtzeitig dem Alkohol steuert und statt dessen «Bachusfeste» feiert; da tritt zuletzt die rohe Selbsthülfe ein. Der Grosse Rath von Waadt beschloss einstweilen die «Internirung» der Trinker. Ist schon etwas, aber das gute Beispiel und die local option wäre noch besser als das. Dieselbe wird vielleicht nun kommen.

Das Aktionskomitee des Schweiz. Abstinentenverbandes beschloss, am nächsten schweizerischen Abstinententag in Aarau (Juni 1908) über das Thema «Jugend und Alkohol» zu verhandeln. Ferner wurde eine aus Aerzten, Juristen und Politikern zusammengesetzte Kommission gewählt, die für das in Arbeit befindliche eidgenössische Strafgesetzbuch die Wünsche der Alkoholgegner formuliren und geeigneten Ortes vorlegen soll. Auch wurde beschlossen, die Ausarbeitung eines Verzeichnisses der alkoholfreien Wirthschaften und Gasthöfe der Schweiz mit einem Beitrag zu unterstützen.

Einen grossen Fortschritt wird diese Sache erst dann machen, wenn sich die Aerzte, Lehrer und Geistlichen unseres Landes für moralisch verpflichtet halten werden, um des Beispiels willen den Alkohol gänzlich aufzugeben. Dann wird auf dem Wege dieses Bei-

spiels der Alkohol allmählig wieder in den sämmtlichen oberen Klassen der Gesellschaft verschwinden, und die unteren werden diesem Beispiele des Guten zu ihrem grössten Vortheile folgen, wie sie dem Beispiel des Schlechten s. Z. zu ihrem wachsenden Verderben gefolgt sind. Es ist dies der gewöhnliche Gang des Fortschrittes von Gut und Böse in der Welt. Verantwortlich sind die gebildeten, oberen Klassen eines jeden Volkes dafür, zumeist die drei oben genannten Stände, für die jetzt Abstinenz, gleichviel, ob sie dieselbe theoretisch für absolut nothwendig halten, oder nicht, nach unserem Dafürhalten eine evidente Pflicht wäre. Dermalen ist es noch keineswegs so. Von 1198 aktiven reformirten Geistlichen in der Schweiz sind z. B. bloss 168 Abstinenten, d. h. 14 Proz. Die grösste Zahl (40) weist der Kanton Waadt auf; es folgen Bern mit 33, Zürich mit 14, Neuenburg mit 13. Den höchsten Prozentsatz abstinenter Pfarrer hat Baselland mit 22,7 Proz. (5 von 22), den niedrigsten Glarus mit 5,5 Proz. (1 auf 18).

Die Eisenbahnpolitik der Eidgenossenschaft, die stets, seit dem Beginn des Baues von Bahnen, eine grosse Rolle gespielt hat, ist mit diesem Jahre durch zwei grosse Subventionen, an die «rhätischen Bahnen», beziehungsweise den Kanton Graubünden zum Bau einer Bahn von Bevers nach Schuls und von Ilanz nach Disentis im Betrage von 5 Millionen, und an den Kanton Bern für den doppelspurigen Ausbau des Lötschbergtunnels im Betrage von 6 Millionen Franken in ein ganz neues Fahrwasser gelangt. Beide Subventione
nicht mehr auf Grund des Alpenbahnsubvent
sondern ausserhalb desselben auf Grund de

Subventionsrechtes für gemeinnützige öffentliche Werke, nach Art. 23 der Bundesverfassung. Das hat natürlich einerseits zur Folge, dass sich auch noch andere Eisenbahnunternehmungen um solche Subventionen bewerben können und werden, und dass die Ostalpenbahn, welche bereits seit 1878 ein «wohlerworbenes Recht» auf eine solche besitzt, in eine ungünstigere Stellung gelangt, falls sie nicht rasch zum Bezug derselben, vor noch weiteren Bewerbern, gelangt.

Andererseits ist es durch die Verhandlung über die Lötschbergsubvention in den Eidg. Räthen wohl Jedermann klar geworden, dass diese Bahn früher oder später von der Eidgenossenschaft zurückgekauft werden muss, und dass der Bund auch eine Ostalpenbahn entweder s. Z. zurückkaufen, oder selbst bauen wird müssen. Diesen letzteren Fall nahm der Berichterstatter in der Lötschbergsache im Nationalrath bereits in Aussicht, indem er verlangte, der Bund solle möglichst bald den grundsätzlichen Entschluss fassen, selbst die Ostalpenbahn zu erstellen und alle Konzessionsbegehren ohne Weiteres abzulehnen. Die Frage, wann, wie und wo der Bund bauen wolle, ob das Ausland um Betheiligung angegangen werden solle oder nicht, müsse offen gelassen werden, bis die Lötschberg-Gotthardfrage mehr abgeklärt sei.

Einige Zeitungen nannten das ein «erlösendes Wort». Die Ostalpenkantone werden es aber nur dann dafür ansehen, wenn die Erlösung in absehbarer Zeit und mit aller Sicherheit kommt, bevor noch weitere Projekte an die Reihe einer Subvention, oder gar des Baues durch die Bundesbahnen gelangen. Davon wird ihre Zustimmung zu dieser Politik abhängen. Es stimmte einstweilen Niemand gegen die Lötschbergsubvention, nur wurden von allen Seiten Vorbehalte zu Gunsten anderer Projekte

gemacht, und von Seite eines der Erbauer der Simplonbahn eine etwas pessimistisch lautende Rede über die Aussichten und Wirkungen des Lötschberg gehalten, die aber ebenfalls nicht mit irgend einem Ablehnungsantrag schloss. Der Bundesrath äusserte sich, durch den Vertreter des Eisenbahn- und Postdepartements, wie folgt:

«Man ist von dem anlässlich des Rückkaufs proklamirten richtigen Prinzip abgewichen, Hauptbahnen seien nur noch durch den Bund zu bauen und es seien an solche keine weiteren Konzessionen zu ertheilen. Es wäre verhängnissvoll, wenn die Bundesbahnen an private Hauptbahnen Verkehr in grösserem Massstabe abgeben müssten, als sie ertragen können, bloss um diese Bahnen lebensfähig zu erhalten, wie dies beim Lötschberg der Fall sein könnte. Das frühere Prinzip, an Privatbahnen keine Subventionen zu ertheilen, sei mit der ersten Subvention an die Rhätischen Bahnen von 1898 durchbrochen worden, aber die neue Subventionstaktik dürfte nicht allzu weit ausgedehnt werden.

Die schweizerische Eisenbahnpolitik müsse vornehmlich in der Förderung der Bundesbahnen bestehen, mit deren Entwicklung der Kredit des Landes verknüpft sei. Die zu amortisirende Schuld betrage nicht bloss eine Milliarde, sondern binnen weniger Jahrzehnte 1½ Milliarden bei Anrechnung der Neubauten. Das mahne zum Aufsehen.»

Im Ständerath, der sich zuerst mit der Sache beschäftigte, hatte der Berichterstatter sich folgendermassen geäussert:

«Es ist festzuhalten, dass der Kanton Bern mit dem Bunde niemals in Verhandlungen getreten ist wegen Bau und Uebernahme der Lötschbergbahn, dass er von Anfang an auf eigene Faust vorgegangen ist und dass dadurch für die Behandlung seines nachherigen [illegible] tionsbegehrens eine Zwangslage geschaffen wurd[illegible] in der Bundesversammlung und in weitere

unangenehm empfunden wurde .... Man kann sagen, dass, abgesehen von ihrer verkehrspolitischen Bedeutung für den Kanton Bern, die Lötschbergbahn sich als reine Konkurrenzlinie zu den Bundesbahnen qualificirt. Nehmen wir nun für den Augenblick an, der Konkurrenzkampf würde seitens der Bundesbahnen mit aller von ihren Interessen gebotenen Rücksichtslosigkeit geführt; sie sind der stärkere von den beiden Gegnern, der Lötschberg müsste unterliegen. Oder es käme nicht so weit, der Kanton Bern würde sich auf den Art. 21 des Tarifgesetzes vom 27. Juni 1901 berufen und Verkehrstheilung verlangen.

... Nun stelle man sich die Situation der Zukunft vor: Die Lötschbergbahn gewissermassen als bernische Staatsbahn im Kampfe mit den Bundesbahnen um den für ihre Erhaltung nothwendigen Verkehr; in der Frage der Auslegung des Art. 21 des Tarifgesetzes in Zwiespalt mit den Bundesbehörden, welche die Interessen der Bundesbahnen nicht ausser Acht lassen dürfen. Welch eine unerquickliche Perspektive, welche Gefahr für die innere Ruhe und das Gleichgewicht der schweizerischen Eidgenossenschaft. Eine Situation, von welcher nur zu wünschen ist, dass die möglichst baldige Uebernahme des Lötschberg durch den Bund ihr ein Ende bereite.»

Eine Broschüre von Ingenieur Ladame «Simplon-Gemmi-Lötschberg, critiques» versuchte es vergeblich, gegen den Lötschbergbau Stimmung zu machen, der, nach dieser Broschüre, mit einem «épouvantable désastre» abschliessen wird.

Die nächsten Anwärter auf eine eidgenössische Subvention werden sein, ausser der Ostalpenbahn: eine Faucillebahn und eine Mont d'Or-Bahn (Frasne-Vallorbe), welche letztere der Bundesrath stets als die natürliche französische Zufahrtslinie zum Simplon betrachtet; sodann eine Bahn Locarno-Fondo-Toce, die Verbindung zwischen Simplonbahn und Gotthardbahn jenseits der

Alpen, und eine Bahn durch den Hauenstein mittelst eines Basistunnels. Einstweilen hat der Lötschberg, durch die eigene Energie und Möglichkeit das Werk bis zu einem gewissen Stadium zu fördern, den Vorzug vor allen anderen Projekten erlangt, und man hofft, ihn bis 1912 fertigstellen zu können.

Ueber die Ostalpenbahn gibt guten Aufschluss eine Broschüre von Bener und Herold «Studien zur Ostalpenbahnfrage» einerseits, und von Dr. Vetsch in St. Gallen «die ostschweizerische Alpenbahnfrage in St. Gallischer Beleuchtung» andererseits. Für eine Greinabahn ist in letzter Zeit eine Broschüre von Ingenieur Moser in Zürich und Professor Schultze in St. Gallen erschienen. Die erstgenannte Broschüre kommt zu dem Schlusse:

«Die nur für den Greinatransitverkehr in Betracht fallende Tödibahn schädigt in ganz bedeutendem Masse die Interessen des Bundes und der Allgemeinheit, und ist abzulehnen, 1. weil sie nur der Gotthardbahn und der Ostalpenbahnstammlinie ruinöse Konkurrenz macht, diesen Bahnen aber absolut keinen neuen Verkehr zuführt; 2. weil ihre enormen Baukosten niemals auf direkte oder indirekte Verzinsung rechnen dürfen. Sie schädigt im speziellen namentlich auch die Interessen des Kantons Graubünden, welcher bezüglich der Ostalpenbahn der erste schweizerische Interessent ist, so sehr, dass sich dieser, von andern Rücksichten abgesehen, so lange mit aller Macht auch gegen eine Greinabahn sperren muss, als im Hintergrund derselben die Tödibahn steht.

Die heute nicht ausgeschlossene Gefahr einer östlichen Umgehung der Schweiz durch eine allen modernen Verkehrsanforderungen entsprechende direkte Linie München-Verona wird nur durch den Splügen, der München mit Mailand auf dem kürzesten Wege verbindet und auch das Comersee-Becken an eine Transitlinie schliesst, definitiv beseitigt. Vom italienisch-deutschen Brenner-

verkehr wird Italien so viel als möglich über den für seine Taxberechnung günstigeren Splügen leiten.

Die bevölkerungsstatistischen und finanzwirthschaftlichen Erhebungen über die Entwicklung Tessins von 1888—1900 erlauben den Schluss nicht zu ziehen, dass die Greinabahn es wäre, die diesem Kanton und der Mehrzahl seiner Einwohner eine bedeutende Besserung der jetzigen Verhältnisse bringen könnte.

Graubünden, das Land, das in der Schweiz am längsten um eine Alpenbahn gekämpft hat und nun zuletzt eine bekommen wird, kann nur den Splügen als die auch ihm dienende Linie anerkennen und fördern, weil: a. Nur die Spügenbahn die volkswirthschaftlich wichtigsten Gebiete in befriedigender Länge durchschneidet und die durch die Rhätische Bahn erschlossenen Täler an die internationale Linie zweckmässig anschliesst. b. Der ganze jetzige Personen- und Güterverkehr auf das Bedürfniss einer möglichst guten Verbindung mit Chiavenna und dem Addagebiet hinweist. c. Die in nicht sehr weiter Ferne stehende schmalspurige Verbindung Chiavenna-Engadin-Tirol nicht nur Graubünden sondern die Ostschweiz zwingt, den Zentralpunkt Chiavenna wirthschaftlich möglichst gut an sich zu schliessen. d. Der Kanton nicht Gefahr laufen darf, bei Wahl der Greinalinie in kurzer Zeit im Westen durch die erzwungene Tödibahn und im Osten durch eine bessere Verbindung Deutschlands mit Italien um seine Transitbahn zum grossen Theile betrogen zu werden.»

Es entspricht diese Argumentation im Allgemeinen der Stimmung im Kanton Graubünden und in dem obern Theil des Kantons St. Gallen, und es ist nicht wahrscheinlich, dass weder eine Greinabahn, noch eine mit derselben in Verbindung stehende Tödibahn dort gegenüber dem Splügen wird aufkommen können. Ganz gleich verhält es sich mit einem ebenfalls in Frage gestellten Bernhardin-Projekt. Wir sind daher unsererseits über-

zeugt, dass sich das Alles nach und nach in nichts auflösen und nur das Splügenprojekt übrig bleiben wird, einzig den Fall ausgenommen, wenn das betheiligte Ausland, speziell Italien, sich für eine andere Linie bestimmt aussprechen sollte. Dann könnte sich die «Gotthard-Geschichte» noch einmal wiederholen.[1])

Die Konzessionsbewerber für das Greinaprojekt reichten inzwischen noch dem Eisenbahndepartement eine Variante für einen tieferliegenden Tunnel Somvix-Giumo von 27,5 km Länge ein. Dadurch wird die effektive und namentlich die virtuelle Länge der Greinalinie verkürzt. Die Gesammtkosten der Greinalinie stellen sich nach der neuen Variante auf Fr. 124,894,000.

Die Generaldirektion der Bundesbahnen hat sich über die Sache einstweilen nur wie folgt ausgesprochen:

«Es wird erklärt, dass die Verpflichtung des Bundes zur Gewährung einer Subvention von viereinhalb Millionen an eine Ostalpenbahn ausser allem Zweifel stehe, und daher nur darüber Diskussion walten könne, welches der verschiedenen Projekte für die allgemeinen volkswirthschaftlichen Interessen der Schweiz das Vortheilhafteste sei und in welchem Zeitpunkt zu dessen Ausführungen geschritten werden könne. Bezüglich der Tracéwahl sei noch bessere Abklärung durch weitere Studien der Interessenten abzuwarten. Die sofortige Ausführung einer Ostalpenbahn scheine verfrüht, da zur Zeit genügend Verkehrselemente zur Alimentirung noch nicht vorhanden seien; wohl aber sei begründete Aussicht vorhanden, dass der schweizerische Bahnverkehr sich noch bedeutend steigern werde, und dass daher in absehbarer Zeit der Zeitpunkt kommen werde, in welchem alsdann die Bundesbahnen, denen richtigerweise die Lösung dieser Aufgabe zufallen müsse, an ein neues, grosses Unternehmen herantreten können. Die Frage der Konzessionsertheilung sei durch die bisherige Stellung der

[1]) Vgl. Jahrbuch 1904, pag. 78 und folg.

Bundesbehörden in einer Weise beantwortet, welche die Interessen der betheiligten Landesgegend wahren werde. Eine vorsorgliche Bereitstellung von Geldmitteln des Bundes für die künftige Erstellung einer Ostalpenbahn, wie das Memorial sie anregte, erscheine nicht nöthig.»

Es wird nun Sache des Bundesrathes sein, in Bälde bestimmte Stellung zur Sache zu nehmen.

In ähnlicher Weise hat sich die Bundesbahndirektion über die Faucille-Bahn vorläufig indirekt, wie folgt, geäussert:

«Die Generaldirektion ist in ihrem Bericht über die Ertheilung der Konzession für eine Eisenbahn, welche den Bahnhof Meyrin mit der französischen Grenze in der Richtung von Lons-le-Saunier verbinden soll (Faucille-Bahn), zum Schlusse gekommen, dass vor Ertheilung der verlangten Konzession folgende Bedingungen erfüllt werden sollten: 1. Uebertragung des Eigenthums des Bahnhofes Genf und der Linie Genf-La Plaine an den Kanton Genf zu Handen des Bundes; 2. Verzicht des Kantons Genf auf eine Verbindung der Bahnhöfe Genf-Cornavin und Genf-Eaux-Vives; 3. Verpflichtung der P. L. M., den auf der Faucille-Bahn beförderten Verkehr von und nach dem Simplon ausschliesslich via Genf-Lausanne zu leiten. 4. Erstellung der Abkürzungslinie Frasne-Vallorbe auf Grundlage der mit der P. L. M. getroffenen Vereinbarungen. Gegenüber diesen Bedingungen hat der Vertreter des Kantons Genf im Verwaltungsrath der Bundesbahnen bei der Behandlung des Geschäftsberichts der Generaldirektion für das dritte Quartal 1906 alle Vorbehalte gemacht.»

Ueber den Rückkauf der Gotthardbahn, welcher nun im nächsten Januar zur Berathung im Bundesrathe gelangen soll, enthielt ein Bericht in der Allg. Zg. vom November 1906 folgende Aeusserung von ausländischer Seite, die dabei (leider) auch in Betracht kommt:

«Den Rückkauf der Gotthardbahn hat der Bundesrath auf den 1. Mai 1906 in aller Form erklärt. Vor einigen Jahren fragte man sich, ob der Bund mit der Verstaatlichung des Gotthardbahnnetzes nicht zuwarten sollte, bis die internationalen Fragen mit Deutschland und Italien geregelt seien. Der Bundesrath beharrte aber auf Anrathen der Generaldirektion der Bundesbahnen entschieden auf der Erwerbung der Gotthardbahn beim nächsten Termin. In der Nationalrathssitzung vom 18. Dez. 1903 erklärte der Chef des Eisenbahndepartements, die internationalen Rechtsverhältnisse der Gotthardbahn bedürfen nach Ansicht des Bundesrathes keines neuen Vertrages, wie sie denn überhaupt wesentlich günstiger seien, als beim Simplon. Im ungünstigsten Falle könnte es sich um Geldfragen handeln, das ganze Gotthardbahnnetz liege auf schweizerischem Gebiet und auf den Betrieb der Strecke Pino-Luino könne verzichtet werden, fall Italien wider Erwarten Schwierigkeiten machen sollte.

In verkehrspolitischer Beziehung ist die Erwerbung der Gotthardbahn mit 266 km Betriebslänge von Wichtigkeit für die Bundesbahnen. Die Gotthardbahn bildet eine sehr werthvolle Linie; kann es etwas Schöneres geben als eine Fahrt von Luzern nach Lugano? Niemals kann die Simplonlinie in der Hinsicht mit der Gotthardbahn konkurriren. Dazu kommt, dass die Gotthardbahn von Luzern, Basel und Zürich bedeutend alimentirt wird und direkt nach Mailand führt. Alles dies sind Vortheile, deren der Simplon sich nicht erfreut. Wie auf den anderen Bahnen wird der Verkehr auch auf der Gotthardbahn noch zunehmen, der italienische Staatsbahnbetrieb wird von Nutzen für den Gotthard sein. Die Gotthardbahn bildet daher für den Bund ein werthvolles Objekt, und man sieht in Bern voraus, dass der Bund es theuer wird bezahlen müssen, wenn der Rückkauf auf freihändigem Wege erfolgen soll. Zweifellos wird die Verständigung nicht leicht sein.

Wie bekannt, verlangte der Bundesrath die Erstellung von Doppelgeleisen auf den Strecken Luzern-Immen-

see, Brunnen-Flüelen, und Giubiasco-Chiasso mit der Motivirung, die Gotthardbahn sei ohne Doppelgeleise ausser Stande, den Verkehrsbedürfnissen zu genügen. Für einmal fordert der Bundesrath von der Gotthardbahn nur die Ausführung der Doppelspur von Giubiasco bis Chiasso. Die bundesräthliche Schlussnahme bildet gleichsam die Ouvertüre zum Rückkauf. Der Bundesrathsbeschluss ist eine taktische Massregel. Nach dem Wortlaut der Konzession muss die Gotthardbahn in vollkommen befriedigendem Zustand dem Bund übergeben werden. Es liegt auf der Hand, dass die Gotthardbahn bis 1. Mai, dem Endtermin des Rückkaufs, nicht im Stande ist, eines der Doppelgeleise auszuführen, nicht einmal mit der Ausarbeitung der Pläne würde sie bis dahin fertig. Da die Doppelgeleise nicht vorhanden sind, wird der Bundesrath bei den Rückkaufsverhandlungen erklären, die Gotthardbahn sei deswegen so und so viel Millionen weniger werth, und der Bund müsse im Besitze der Gotthardbahn die entsprechenden Ausgaben für die zweiten Geleise machen. Man wird sich indessen bei den Verhandlungen auch über diese Frage verständigen, beide Theile wollen ja auf gütlichem Wege miteinander einig werden und einen bundesgerichtlichen Entscheid vermeiden. Je nach dem Stand des Geldmarktes ist eine gütliche Verständigung für den Bund wichtig. Würde das Bundesgericht die Rückkaufsentschädigung festsetzen, dann müsste der Bund die Kaufsumme in Baar erlegen. Im Jahre 1897 hatte der Bundesrath den Rückkaufswerth der Gotthardbahn auf 172,371,182 Franken oder 620 Franken per Aktie berechnet.

Die Gotthardbahn hat gegen die Erstellung von Doppelgeleisen an die Bundesversammlung rekurrirt. Nach der Praxis der Bundesbehörden ist indessen mit Sicherheit anzunehmen, dass die Bundesversammlung den bezüglichen Bundesrathsbeschluss gutheissen wird. Etwas Anderes erwartet vermuthlich auch die Direktion der Gotthardbahn nicht. Aber, wie gesagt, grosse Bedeutung kommt dem Bundesrathsbeschlusse nicht zu. Die Parteien

werden sich über diesen Punkt bei den Verhandlungen schon verständigen, es wird nicht so heiss gegessen wie gekocht.

Die Subventionsstaaten Italien und Deutschland, sowie die Gotthardkantone und die übrigen schweizerischen Interessenten haben Anspruch auf gewisse Antheile am Reinertrag, wenn die Dividende 7 Prozent übersteigt. Würde der Anspruch auf Superdividende nicht beim Rückkauf abgelöst, so müssten die Bundesbahnen eine gesonderte Rechnung über den Ertrag der Gotthardbahn führen. Das wäre sehr komplizirt und lästig. Wegen Ablösung der Superdividende und Erörterung einiger anderer internationalen Fragen hat der Bundesrath schon vor geraumer Zeit Verhandlungen mit der deutschen und italienischen Regierung angeknüpft. Eine Antwort ist aber bis jetzt im Bundesrathshaus nicht eingetroffen.»

Mitunter tauchte auch die Meinung auf, Italien werde die Rückzahlung seiner Subventionen an den Gotthard verlangen und dieselben dann eventuell einer Splügenbahn zuwenden wollen. Es ist dabei stets zu bemerken, dass von einem solchen Rechte, die Subventionen zurückzubegehren, kein Wort in dem Gotthardvertrage mit Italien und Deutschland steht, sondern dass diese Staaten nur einen Anspruch auf eine Dividende haben, falls die Gesammtdividende 7 Prozent übersteigt, was zufolge nachstehender Zeitungsnotiz im verflossenen Jahr zum zweiten Male seit dem Bestehen der Gotthardbahn der Fall gewesen ist.

«Die Generalversammlung vom 29. Juni genehmigte den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung, setzte die Gesammtdividende auf 7,4 Prozent oder Fr. 37 per Aktie fest und wies den Subventionsstaaten die Summe von Fr. 200,000 zu.»

Es wird sich also nur darum handeln, diese eventuellen Dividenden abzulösen, für deren Feststellung man

sonst eine Separat-Rechnung für den Gotthard führen müsste. Darüber haben wir uns übrigens schon im Jahrbuch XVIII, 134 geäussert, wo auch die bezüglichen Verträge abgedruckt sind[1]). Es ist jedenfalls, auch abgesehen von dieser Frage, ziemlich unzweifelhaft, dass der Bund die Gotthardbahn sehr theuer bezahlen wird und in einem ungünstigen Momente kauft, welcher indessen durch das Rückkaufsgesetz gegeben war, wenn man nicht fernere 15 Jahre zuwarten wollte.

Eine weitere grosse Ausgabe des Bundes im Eisenbahnwesen, welche uns unmittelbar bevorsteht, ist der Ausbau des zweiten Geleises im Simplontunnel, der sich, ganz abgesehen vom Verkehr, schon durch technische Rücksichten, nämlich den Zerfall der bereits dafür bestehenden Vorarbeiten, aufzudrängen scheint. Die Unternehmung der bisherigen Bahn ist vertraglich verpflichtet, dieses zweite Geleise innerhalb einer bestimmten Frist um den Preis von 19½ Millionen Fr. auszuführen, verlangt nun aber, wie verlautet, 25 Millionen, ansonst sie lieber der deponirten Kaution verlustigt gehen wolle, womit indessen doch wahrscheinlich die Rechtsfrage noch nicht erledigt wäre. Jedenfalls wird der Bund, so oder anders, eine grosse Ausgabe zu beschliessen haben, welche von der Generaldirektion der Bundesbahnen sogar auf 34,600,000 Fr. bei 7 Jahren Bauzeit (bis 1915) berechnet wird.

Das erste Betriebsjahr des Simplontunnels wies bis 1. Juni 1907 einen Transport von 27,400 Tonnen nach und 29,400 Tonnen von Italien auf. Personen wurden

[1]) Wir sind nun mit Anfang 1908 vollständig in das in jenem Aufsatz über die Eisenbahnpolitik vorausgesehene Stadium derselben eingetreten.

rund 430,000 oder 42,000 per Tunnelkilometer auf der Linie befördert.

Der Gotthard ist immer noch bei weitem die Hauptverkehrslinie nach Italien geblieben.

Die Verwaltung der Bundesbahnen hatte im Jahre 1906 einen Betriebsüberschuss von Fr. 4,828,523, wovon jedoch 2,500,000 Fr. für die am 11/12. April von der Bundesversammlung genehmigten sog. «Theuerungszulage» an das Personal abgehen, so dass ein recht bescheidener Ertrag übrig bleibt, der den Erwartungen nicht ganz entspricht und zur Sparsamkeit mahnt.

Der Rückkaufspreis über die Aktiven der früheren Gesellschaften hinaus beträgt 80,971,869 Fr., die also eigentlich bei den gütlichen Abmachungen mit diesen Gesellschaften zu viel bezahlt worden sind. Die unvollendeten Bauobjekte, die bereits in Ausführung begriffen sind, betragen die hohe Summe von Fr. 115,852,214. Die konsolidirten Passiven betragen 1,114,360,200 Fr., der Amortisations-Konto überdies 18,754,896 Fr., die schwebenden Schulden 40,946,304 Fr. Die ganze Bilanz schliesst ab mit der gewaltigen Summe von 1,238,339,308 Fr., wozu nun noch der Rückkauf des Gotthard, der Ausbau des Simplon, und alle neu zu beschliessenden Eisenbahnunternehmungen oder Subventionen kommen werden.

Neben dieser Situation ist die Frage, welche seit einigen Jahren die Gemüther aufregte, ob der Bund fernere Konzessionen zum Bau von Normalbahnen ertheilen, oder nur selbst solche bauen solle, fast gegenstandslos geworden. Der Grundgedanke ist der, dass der Bund selbst bauen soll, wenn wirklich grosse Landesinteressen es erfordern, aber doch auch Konzessionen ertheilen soll, wenn «namhafte volkswirthschaftliche In-

teressen mit dem Bau der fraglichen Bahn verbunden sind». Der Vorsteher des Eisenbahndepartements erklärte dabei im Ständerath, dass als Regel und grundsätzlich neue Hauptbahnen nur noch vom Bund gebaut werden dürfen, fügte dann aber sofort bei, dass Aufschübe des Baues auch stattfinden können. Darin liegt nun die Hauptfrage, ob der Bund, durch die blosse Erklärung, eine Bahn selbst bauen zu wollen, die Ertheilung einer Konzession auf unbestimmte Zeit verhindern kann. Diese Frage wird bei Anlass der Ostalpenbahn-Konzessionen im Laufe des nächsten Jahres thatsächlich werden.

Eine andere Rechtsfrage, welche bei Anlass eines Rekurses der «Berner Oberland-Bahnen» entstand, ist die, ob für die Herabsetzung der Transporttaxen der Eisenbahnen die von denselben bezahlten Dividenden, und das Aktienkapital, oder das gesammte Anlagekapital massgebend sein solle. Dieselbe wurde vorläufig, in einem gewissen Gegensatz gegen einen Bundesrathsbeschluss vom 31. Mai 1904, wie folgt erledigt.

«Postulat Müri. Müri (Aargau) begründet folgendes Postulat: Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber beförderlich Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht über die Berechnung des Reinertrages der Privatbahnen zum Zwecke der Herabsetzung der Transporttaxen, Festsetzung der Konzessionsgebühren und Entschädigung für Posttransporte einheitliche Vorschriften zu erlassen seien. Vital nimmt persönlich das Postulat an und wünscht, dass auch die weitere Frage geprüft werde, ob die Bestimmung nicht abzuändern sei, dass in solchen Fragen die Bundesversammlung allein zum Entscheid zuständig sei. Die Entstehung des Art. 28 der Normalkonzession zeigt, dass nach der Ansicht des Gesetzgebers die Bundesversammlung hier nur zweite, der Bundesrath aber erste Instanz sein sollte. Das Postulat Müri wird mit grosser Mehrheit angenommen.» (Nat. Rath, 20. Juni 1907.)

Noch eine weitere grössere Eisenbahnfrage betrifft den Bau einer normalspurigen, oder schmalspurigen Brienzersee-Bahn. Der Bundesrath ist in dieser Sache mit Mehrheit von seiner früheren Auffassung abgegangen und spricht sich jetzt für eine Schmalspurbahn aus. Ebenso kommt er nun zu dem Entschluss, einer Schmalspurbahn von Landquart über Ragaz nach Liechtenstein die Konzession zu verweigern.

Die diesjährigen Unterstützungen der rhätischen Bahnen und des Lötschberg gehören eigentlich bereits in das Gebiet der eidgenössischen Subventionen für allerlei gemeinnützige Zwecke, auf Grund des Artikels 23 der Bundesverfassung.

Eine grosse und neue Leistung dieser Art war in diesem Jahre ein Beschluss der Räthe über eine Beitragsleistung an die Kosten der Erneuerung der durch die Reblaus gefährdeten Weinberge, welcher ohne Opposition erfolgte und das eidgenössische Budget mit jährlich 500,000 Fr. beschwert. Das Wichtigste dabei ist, dass damit prinzipiell die Bundesunterstützung für nothleidende Berufsarten und Gewerbe aller Art ausgesprochen ist.

Die Reblaus ist im Jahre 1874 zuerst in Genf aufgetreten, dann in Neuenburg, und von da ab in nun elf Kantonen, zuletzt, in diesem Jahre erst, in Freiburg. Das bereits zerstörte Areal beträgt 1,06 Proz. des gesammten Areals; in den drei Kantonen Genf, Neuenburg und Wallis ist aber das Verhältniss viel ungünstiger. Es betrifft dort allein über 400 Hektaren Reblandes.

Man hat bisher verschiedene Mittel gegen die Reblaus angewendet; zuerst das Ausrottungsverfahren, d. h. die Behandlung der Reben und ihrer ganzen Nachbar-

schaft mit Mitteln, die die Insekten, aber leider auch die Reben tödten. Man glaubt aber jetzt überhaupt nicht mehr recht an die Möglichkeit einer völligen Ausrottung des Schädlings, auch in Frankreich nicht, wo der Schaden noch weit grösser ist, als bei uns.

Ein anderes Mittel, das jetzt allein als hoffnungsvoll betrachtet wird, ist die Ersetzung der jetzigen Reben durch amerikanische Rebstöcke. Dieselben werden mit einheimischen gepfropft und dann erst nach einer Versuchszeit an die Rebenbesitzer abgegeben. Es dauert aber stets mindestens 4 Jahre, bis die neue Rebe vollen Ertrag gewährt. In der ganzen Schweiz kommen hiefür ca. 20,000 Hektaren Land in Betracht.

Das System der nunmehrigen Unterstützung ist das einer besondern Nothstandsbewilligung, nicht einer gewöhnlichen Unterstützung der Landwirthschaft. Aehnlicher Art war der s. Z. gefasste Beschluss zu Gunsten der nothleidenden Stickerei in der Ostschweiz. Oesterreich hat ein anderes System der Unterstützung, in Verbindung mit einem Erlass der Grundsteuer. Bei uns ist jedoch die Methode, den Kantonen einen Beitrag an ihre eigenen Leistungen zu gewähren, die bekanntere und populärere. Eine strenge Kontrolle der Behörden, der kantonalen und eidgenössischen, ist dabei, gegen unnöthige Ersetzungen der jetzigen Reben, sehr nothwendig, aber auch im gegentheiligen Sinne. Eine Gefahr besteht auch in der Einschleppung von phylloxerirten amerikanischen Reben.

Mit Recht wurde bei der Debatte im Nationalrath darauf aufmerksam gemacht, dass man bei diesem Anlasse überhaupt das Rebland eher beschränken sollte, nach dem alten Sprichwort: «Wo der Pflug kann gehen, soll

keine Rebe stehen.» Ebenso wurde angeregt, den Kantonen nicht nur gegen die Reblaus, sondern auch zur Bekämpfung des sogenannten falschen Mehltaus Beiträge des Bundes zu verschaffen, um so mehr als das Bespritzungsmaterial (Kupfer-Vitriol) theurer wird und immer öfter gespritzt werden muss. Der Departementschef befürchtete am meisten einen zu rapiden Uebergang zur allgemeinen Anpflanzung der amerikanischen Reben, da wo es auch noch nicht nöthig wäre. Die amerikanische Rebe ist auch nicht immun gegen das Vorkommen der Reblaus, nur widersteht sie derselben, wenigstens vorläufig. Der Bund soll also die Rekonstitution nur da bewilligen, wo der bisherige Kampf gegen die Phylloxera unmöglich geworden ist, sonst aber nicht. Es wird daher auch die Bewilligung nur unter solchen Bedingungen ertheilt werden.

Das grösste Bedenken gegen die ganze Sache ist, dass die Widerstandsfähigkeit der amerikanischen Rebe nach einer gewissen Zeit auch aufhören wird, so gut wie die der jetzigen, die eben die Erfahrung der jetzigen civilisirten Menschheit theilt, dass die Civilisation schwächt und weniger widerstandsfähig macht.

Die Botschaft des Bundesrathes über diesen Gegenstand findet sich im Bundesblatt No. 21 von 1907; der Bundesbeschluss vom 27. September lautet wie folgt (B.-Bl. No. 43 von 1907):

«Bundesbeschluss betreffend Beitragsleistung des Bundes an die Kosten der Erneuerung der durch die Reblaus zerstörten und gefährdeten Weinberge (vom 27. Sept. 1907).

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 7. Mai 1907, beschliesst:

Art. 1. Der Bund unterstützt die Erneuerung von Weinbergen, welche durch die Reblaus zerstört oder der Zerstörung unmittelbar ausgesetzt sind, mit widerstandsfähigen Reben.

Die Erneuerung darf nur mit Bewilligung des Bundesrathes auf Antrag des Kantons erfolgen.

Diese Bewilligung wird verweigert, wenn in dem betreffenden Rebgebiete der Kampf gegen die Reblaus mit Aussicht auf Erfolg geführt werden kann.

Art. 2. In das eidgenössische Budget wird jährlich ein Kredit von Fr. 500,000 eingesetzt, aus dem die Erneuerung der durch die Reblaus zerstörten oder der Zerstörung unmittelbar ausgesetzten Weinberge mit widerstandsfähigen Reben unter folgenden Bedingungen und zwar für dieselbe Rebfläche nur einmal unterstützt wird:

a) die Kantone haben ihre Vorschläge über die Art und Weise, wie sie die Erneuerung der Weinberge zu unterstützen gedenken, vor Beginn der betreffenden Arbeiten dem Bundesrath zur Genehmigung vorzulegen;

b) die Unterstützungsbegehren müssen bis spätestens am 15. August jeden Jahres für die Arbeiten des folgenden Jahres durch die Kantone dem Bundesrath eingereicht werden. Erneuerungsarbeiten, die vor Eingabe dieser Unterstützungsbegehren begonnen oder ausgeführt werden, dürfen nicht unterstützt werden;

c) die Kantone haben bis spätestens am 1. Mai jeden Jahres dem Bundesrath über die von ihnen zu Gunsten der Erneuerung der Weinberge gemachten Ausgaben Bericht und mit Belegen versehene Rechnungen einzureichen und den Experten des Bundes bei Besichtigung und Kontrollirung der betreffenden Unternehmungen behülflich zu sein.

Art. 3. Sofern diese Erneuerungsarbeiten zweckmässig ausgeführt sind, erstattet der Bund den Kantonen die Hälfte ihrer Auslagen zurück, jedoch höchstens 12 Cts. für jeden Rebstock, bezw. 15 Cts. auf den m².

Art. 4. Wenn die Unterstützungsbegehren voraussichtlich den Kredit übersteigen, wird der Bundesrath eine entsprechende Verschiebung der zu unterstützenden Erneuerungen auf ein folgendes Jahr vornehmen.

Wird der Kredit eines Jahres nicht erschöpft, so wird der Rest zu einem Reservefonds gelegt, der dazu dienen wird, allfällig ungenügende Kredite folgender Jahre zu ergänzen.

Art. 5. Die Kantone allein sind befugt, amerikanisches Rebholz aus dem Ausland einzuführen. Sie haben es an Weinbauern, die zur Erneuerung von Weinbergen berechtigt sind, sowie an berufmässige Züchter von amerikanischem Rebholz oder von gepfropften Reben nicht theurer als zum Selbstkostenpreis zu verkaufen.

Art. 6. Die Kantone überwachen die Anlagen für Erzeugung amerikanischen Holzes und widerstandsfähiger Rebenpflänzlinge; sie erlassen Vorschriften über den Verkehr mit den Produkten dieser Anlagen.

Art. 7. Der Bundesrath erlässt über die Ausführung dieses Bundesbeschlusses die nöthigen Vorschriften.

Art. 8. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.»

Ein Subventionsbegehren von waadtländischen Weinverkaufsgenossenschaften beantragt der Bundesrath, als zu weit gehend, abzulehnen.

Der Gemeinde Lavey-Morcles wurde an die Kosten der Erstellung zweier neuer Schulhäuser, die durch das dortige Festungspersonal nothwendig geworden sind, bis Ende 1908 ein jährlicher Beitrag von 8000 Fr. bewilligt.

Die Rheinkorrektionsfrage im st. gallischen Rheinthal ist mit Bezug auf den oberen Durchstich noch immer pendent; eine Besichtigung durch Experten hat inzwischen stattgehabt.

Eine zahlreiche in Heerbrugg stattgehabte Versammlung von Vertretern der Oberrheinthaler beschloss eine Massenkundgebung von Behörden und Volk gegen die Ausführung des obern Durchstichs. Bundesrath und Kantonsregierung werden ersucht, eine Normalisirung des alten Rheinlaufs vorzunehmen.

Die Entscheidung steht natürlich wesentlich bei der österreichischen Regierung, die sich auf den Staatsvertrag berufen kann, welcher zwei Durchstiche vorsieht. Es ist jedoch zu hoffen, dass das Gutachten der Experten den obern bei Diepoldsau, als technisch unmöglich, wegen mangelndem Fundament, oder wenigstens als allzu kostspielig und ungesichert erklären wird, wie dies von unserer Seite aufgefasst wird.

Der Bundesrath hat ein Gesuch des schweizerischen Lehrerinnenvereins um Subventionirung des in Bern zu errichtenden schweizerischen Lehrerinnenheims abgewiesen. Er führt in seiner Motivirung an, dass es vor allem Sache der Kantone sei, derartige Unternehmungen zu unterstützen. Andrerseits würde die Gutheissung des Gesuches einen verpflichtenden Präzedenzfall für eine Reihe ähnlicher Eingaben abgeben.

Die Subventionsbegehren nehmen überhaupt immer zu, und es frägt sich, ob man nicht das ganze Subventionswesen auf eine neue Basis stellen sollte, nicht nur so von Fall zu Fall erledigen.

Neu ist besonders auch ein Begehren um weitere Subventionen für die Volksschule. Dazu würde dann auch noch bald die Frage einer Universitäten-Subvention kommen. Jedenfalls sollte die Kranken-

und Unfallversicherung zuerst gesichert sein, bevor man an diese Projekte herantritt.

Schule. Statistisches:

Für den Unterricht (Fach- und Handwerkerschulen, Gymnasium und Hochschulen inbegriffen) wurden im Jahr 1906 durch Bund, Kantone und Gemeinden 66,160,000 Fr. ausgegeben, und zwar vom Bund als sog. Bundessubvention 5,010,000 Fr., von den Gemeinden 30,330,000 Fr.

Die von Kantonen und Gemeinden aufgewendeten 60,5 Millionen vertheilen sich wie folgt: 40,160,000 Fr. für die Primarschule, 5,850,000 Fr. für den Sekundarunterricht, 6,730,000 Fr. für Fach- und Handwerkerschulen, 3,940,000 Fr. für die Gymnasien und 3,850,000 Fr. für die Hochschulen.

Die sieben Hochschulen der Schweiz, Bern, Zürich, Genf, Lausanne, Basel, Freiburg und Neuenburg, zählten im W.-S. 1906/7 6024 Studenten und 1309 Zuhörer, darunter 2277 Frauen. Von den 6024 Studenten waren nur 2421 geborene Schweizer, von den Ausländern waren 1920 Russen, 828 Reichsdeutsche, 169 Bulgaren, 127 Oesterreicher und 63 Ungarn, 109 Franzosen usw. Am meisten von den Ausländern besucht war Genf (255 Schweizer, 903 Ausländer), demnächst Lausanne 256 Schweizer, 808 Ausländer); sonst waren jedoch die besuchtesten Universitäten Bern (1741+316 Zuhörer) und Zürich (1240+322). Von den 1557 weiblichen Studenten gehörten 977 der medizinischen, 541 der philosophischen und 39 der juristischen Fakultät an; von 4467 Studirenden männlichen Geschlechts gehörten 2060 der philosophischen, 1125 der juristischen, 962 der medizinischen und 320 der theologischen Fakultät an.

Die Gesammtfrequenz der sechs schweizerischen Universitäten Zürich, Bern, Basel, Freiburg, Lausanne, Genf und der Akademie Neuenburg, sowie des eidgenössischen Polytechnikums beträgt zur Zeit 10,336 Personen, wovon 2669 Auditoren (nicht immatrikulirte Hörer). Unter den 7667 immatrikulirten Studirenden sind 1812 Damen.

Die stärkste Frequenz weist gegenwärtig die Universität Bern mit 1626 Studirenden auf. Von den 7667 Immatrikulirten sind die Mehrzahl (4285) Ausländer und nur 3382 Schweizer! Im Speziellen sind vertreten: Russland mit 2513, Deutschland 579, Oesterreich-Ungarn 294, Frankreich 178, Bulgarien 153, Italien 120 Studirenden; dann folgen Holland, Amerika, Türkei, Grossbritannien, Rumänien, Griechenland, Serbien, Spanien, Schweden, Luxemburg, Asien, Afrika, Niederlande, Norwegen, Belgien, Dänemark, Portugal, Liechtenstein. Australien und Montenegro.

Im Nationalrath wurden in der Junisitzung dieses Jahres folgende Postulate angenommen:

1. «Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage der Reorganisation der eidg. polytechnischen Schule einer Prüfung zu unterwerfen und darüber beförderlichst Bericht zu erstatten.» Dieselbe kostet jetzt 1,126,900 Fr., ohne die Spezialanstalten, die ihr angegliedert sind.

2. «Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage der Revision des Bundesbeschlusses von 1894 betreffend die Landesbibliothek zu prüfen und darüber Bericht und Antrag zu stellen.»

In einer sehr ansprechenden Weise stellte der Strassburger Professor Martin Spahn am Würzburger Katholikentag den Einfluss der Universitäten auf das Geistesleben einer Nation dar; nur glauben wir nicht, dass in dem römischen Cardinalscollegium ein tieferes Verständniss dafür zu finden sein wird.

Dagegen hat sich der viel gerühmte Professoren-Austausch zwischen Amerika und Deutschland bereits als eine Illusion, oder, noch richtiger gesagt, als ein verfehlter Versuch, politische Sympathien zu erzeugen, erwiesen. Man kann Professoren (rechte und gute meinen wir) so wenig zeitweise austauschen als nationale Eigenthümlichkeiten; sie sind eben auch «Persönlichkeiten», die

sich nicht so leicht und gern in ein fremdes Erdreich verpflanzen lassen. Die Besten werden einem solchen Versuche immer in der Art widerstreben, wie es ein edler, bereits hochgewachsener Baum thut, während man gewöhnliches jüngeres Gebüsch schon eher verpflanzen kann.

Ueber die Maturitätsprüfungen äusserte sich ein Fachmann, der Rektor des städtischen Gymnasiums in Bern, eingehend und gründlich wie folgt:

«Es ist meine längst gehegte Anschauung, dass es dringend nothwendig ist, die Prüfung zu entlasten und dadurch die Schüler wieder mehr dem wirklichen Unterricht zurückzugeben. Ich sehe seit Jahrzehnten, wie das Gespenst des Maturitätsexamens schädigend einwirkt. Nicht nur, dass am Ende des ganzen Schulkurses eine Masse von Gedächtnisstoff aufgespeichert sein muss, der im letzten Semester eine ungeheure Repetitionsarbeit verlangt: das System setzt sich bis in die untern Klassen der Schule durch. Es wird die Anschauung recht eigentlich gezüchtet, als ob die Noten der Proben, die Quartalzeugnisse und die Maturitätsnote das einzige Ziel des Unterrichts seien. Die Einsicht, dass der Unterricht Selbstzweck sei und das, was den Schülern geboten wird, ihnen unmittelbar zu Gute komme, wird erstickt. Daher kommt es denn auch, dass sich schlechte Elemente auf den Erfolg der Repetition verlassen und im Unterricht lässig sind. Gefördert wird leider die schiefe Anschauung auch von Lehrern, die durch das beständige Drohen mit der Schlussprüfung ihrer Autorität glauben nachhelfen zu müssen.

Wenn in dieser Hinsicht ein Anfang zur Besserung gemacht werden soll, so muss man sich entschliessen, an die Wurzel des Uebels Hand anzulegen. Es muss der Versuch gemacht werden, die Prüfung zu erleichtern und damit die Repetitionslast zu beschränken.

Unter den Mitteln dazu ist das erste die Abschaffung der schriftlichen Prüfung.

Ueberblicken wir die hierin bisher geübte Praxis.

In der Muttersprache wird ein Aufsatz verlangt. Es werden einige Themata zur Auswahl vorgelegt, und der Kandidat hat eines davon in bestimmter Zeit zu bearbeiten. Ich frage: wem von all den Kandidaten wird im späteren Leben je wieder eine solche Aufgabe gestellt werden? Jeder Mensch, der etwas schriftlich abzufassen hat, wird sich Zeit nehmen, sich in den Stoff einzuarbeiten, wird für die Niederschrift die richtige Stimmung abwarten und sich zur Ausführung die nöthige Zeit aussparen. Wer gedrängt wird, macht seine Sache gewöhnlich schlecht. In der Maturitätsprüfung dagegen muss der Kandidat innerhalb einer bestimmten Zeit, was man so nennt, seine Reife zeigen. Aber die Probe, die da angestellt wird, geht keineswegs auf die geistige Reife, sondern auf die Geistesgegenwart und die Leichtigkeit, sich mit einem Gegenstand irgendwie abzufinden, also Charakteranlagen. Wer gründlich ist oder nur langsam den Stoff zu disponiren vermag, kommt zu kurz, obwohl er vielleicht sehr viel reifer ist als sein glücklicher veranlagter Kamerad. Von dem Einflusse der momentanen Disposition des Einzelnen wollen wir gar nicht reden.

Mit dem Wegfall des Maturitätsaufsatzes würde es auch möglich werden, Sprache und Stil im Unterricht selbst mehr zu pflegen, als es jetzt geschieht. Wir sollten da an Franzosen und Italienern ein Beispiel nehmen, bei denen im Sprachunterricht die Pflege des Ausdrucks obenan steht, und die deshalb keine unsicheren und unordentlichen Stilisten haben.

In den alten Sprachen wird eine Uebersetzung ins Deutsche verlangt, also dasselbe, wie in der mündlichen Prüfung. Es ist nicht einzusehen, warum dasselbe zweimal gethan werden soll. Die schriftliche Prüfung hat dann noch den grossen Nachtheil, dass das ganze Resultat gefährdet wird, wenn der Kandidat mit einem einzigen Punkte nicht zurecht kommt. Das Verständniss der ganzen Aufgabe kann von einem solchen Punkte abhangen.

In den modernen Fremdsprachen ist eine Uebersetzung aus dem Deutschen anzufertigen. Eine solche aber kann den Geist der fremden Sprache nie athmen. Besonders wenn schwere oder originelle deutsche Stücke gewählt werden, muss es bei mechanischer Uebertragung bleiben. Statt der Uebersetzung einen freien Aufsatz machen zu lassen, würde zwar einen Fortschritt bedeuten. Aber es träte dann die nämliche Schwierigkeit ein wie beim deutschen Aufsatz, nur in erhöhtem Masse. Der Kandidat müsste in bestimmter Frist selbständige Gedanken produziren und hätte ausserdem mit dem fremden Ausdruck zu kämpfen.

Die grösste Repetitionslast bedingt die schriftliche Prüfung in der Mathematik. Hier handelt es sich ausschliesslich darum, eine bestimmte Menge von Formeln im Momente der Prüfung auswendig zu wissen, um sie dann für umfängliche Aufgaben anzuwenden. Ich will nicht davon reden, dass sich bei solchen Examina zuweilen die Beurtheilung nur auf das Endresultat, nicht auf Gang und Anlage der Rechnung stützt, also kleineren Rechenfehlern eine grössere Bedeutung beigemessen wird, als der Beherrschung des Stoffes. Ich frage nun, wie man meinen kann, durch eine schriftliche Prüfung die wirkliche Einsicht der Schüler in mathematische Dinge zu erkennen.

In noch viel höherem Grade gilt das von der Physik. Am Gymnasium handelt es sich darum, den Schülern die physikalischen Grundgesetze klar zu machen, so dass ihnen für das Leben davon etwas bleibt. Dieser Zweck wird aber nicht erreicht und die dahin zielende Bemühung durchkreuzt, wenn am Examen ausschliesslich auf den Besitz des Schülers an Formeln Gewicht gelegt wird. Das mag bei einem Staats- oder Doktorexamen für Physiker am Platze sein, für den Abiturienten ist diese Praxis verkehrt.

In der Geschichte endlich geht durch die Stellung schriftlicher Aufgaben die Möglichkeit verloren, von einem Gebiete, wo der Schüler weniger zu Hause ist, auf ein

anderes überzugehen. Gerade hier sollte eine Prüfung zu einem belebten Durchwandern grosser Gebiete werden, das den Schüler erst in den Stand setzen würde, seine Einsicht in historische Verhältnisse und Entwicklungen zu bekunden.»

Ein Aufsehen erregender Schulkonflikt in Chavannes (Waadt) ist in Folge der Intervention der kantonalen Erziehungsdirektoren dahin erledigt worden, dass die dortigen Behörden die im Januar gefassten Beschlüsse über den Religionsunterricht in der Schule rückgängig gemacht haben. Der Unterricht in biblischer Geschichte wird wieder ertheilt, und es wird mit Gebet eröffnet und geschlossen. Es ist nicht mehr davon die Rede, den Namen Gottes aus den Schulbüchern und Vaterlandsliedern zu verbannen. Auch die Sonntagsschule, welche aus dem Schulhause weggewiesen worden war, hat dort wieder ihren Einzug gehalten.

Eine ähnliche Frage bildet nun noch der Rekurs gegen das Schulgebet in Flums (St. Gallen), welcher vor den eidg. Behörden schwebt.

Von den Anregungen im Sinne von Prof. Forel und Ellen Key, die geschlechtlicheu Verhältnisse in den Schulen zur Besprechung zu bringen, wird unseres Wissens dermalen noch überall abgesehen. Es ist auch wirklich nöthiger, den Idealismus in der jetzigen Jugend wieder zu stärken.

Ein Amerikaner, H. Irving Hancock, hat ein Werk «Dschiu-Dschitsu, die Quelle japanischer Kraft» herausgegeben, das diese japanische Turnmethode eingehend beschreibt und empfiehlt. Einiges allgemein Bemerkenswerthe daraus ist Folgendes (A. Z.):

«Im Jahre 1899 hat der Mikado einen Ausschuss zur Prüfung der Frage berufen, ob eine Steigerung der durchschnittlichen Grösse des Japaners durch Fleischkost an-

zustreben sei, und Antwort erhalten, dass damit kein wirklicher Gewinn erreicht würde; die Japaner seien zu jeder Zeit ohne viel Fleischnahrung ausgekommen, und überträfen dabei an Ausdauer wie an athletischer Leistungsfähigkeit alle kaukasischen Rassen, erzählt der Verfasser. So hat sich denn die Einfachheit der japanischen Volksnährung erhalten, die man jedoch nicht, wie häufig beliebt wird, eine rein vegetarische Kost nennen darf, denn sie schliesst auch in den niederen Volksschichten neben Reis, Gemüsen und Obst, reichlich Fische in sich, auch Milch und, was besonders beachtenswerth ist, hat die Truppenverpflegung im letzten Kriege beträchtliche Fleischansätze enthalten, soweit es die Verhältnisse gestattet haben; man darf die Nahrung im grossen Ganzen eine gemischte nennen. Dabei muss in Uebereinstimmung mit dem Verfasser die ausserordentliche Mässigkeit und Anspruchslosigkeit des Japaners, insbesondere im Alkoholgenuss (Reiswein), vollauf anerkannt werden.

Eine weitere wohlbekannte und auch hier erwähnte Eigenart Japans ist der umfassende Gebrauch von Bädern, die so heiss gereicht werden, dass der Kaukasier sie kochend nennen würde. Es wird ihnen auch von ärztlicher Seite stärkende Wirkung zugeschrieben, in scheinbarem Widerspruche zur Hochschätzung unserer Kaltwasser-Anwendung in verschiedener Form. Dies ist dahin aufzuklären, dass es sich beiderseits um Anwendung extremer Wärme, beziehungsweise Kälte, also um intensive thermische Reize handelt, die eben als solche sich nahestehende Wirkung auf die Haut-Nerven und Gefässe äussern; beide härten diese ab und schützen vor Erkältung. Dazu kommt, dass die Japaner heute nicht mehr ausschliesslich das heisse, sondern auch das kalte Bad sehr gerne nehmen. «Der Japaner läuft,» wie es in dem genannten Werk heisst, «sehr häufig aus dem fast kochenden Bad nach ein paar Minuten auf die Strasse, um sich im Schnee zu wälzen.» Er thut also dasselbe, wie wir; er macht Gebrauch vom Kontrast mit seiner vorzüglichen Wirkung: er lässt seinem heissen Bad einen energischen

Kältereiz folgen; wir schicken unserer kalten Brause ein Dampfbad voraus mit der gleichen Wirkung: Erhöhung der Widerstandskraft gegen Temperatureinflüsse.

In engem Anschluss an die Belebung der Hautthätigkeit legt die Dschiu-Dschitsu-Lehre der Stärkung der Lungen und des Herzens eine grosse Bedeutung bei: sie empfiehlt, täglich früh Morgens nach dem Aufstehen und Abends vor dem Schlafengehen 10 Minuten lang kräftig Athem zu holen und in der Schule selbst im Anfang jeder Stunde und auch am Ende ein paar Minuten dieser Uebung zu widmen; in der richtigen Lungenarbeit sieht sie die Grundlage für eine richtige Herzarbeit. Endlich gibt sie noch die dringende Anweisung, beim Auftreten keuchenden Athems und lebhaften Herzklopfens in Folge anstrengender Uebung den Betreffenden flach auf den Boden zu legen und leise, aber tief athmen zu lassen, worauf bald der Herzschlag wieder in Ordnung käme.»

An der «Freien Hochschule» in Berlin wird Herr Dr. Daiji Itchikara in diesem Quartal Vorlesungen über die Kultur Japans halten. Es ist das die erste Vorlesung, die ein Japaner an einer deutschen Hochschule hält. Auch die sogen. «gelbe Gefahr» wird in diesem Cyklus behandelt werden.

Bei der Uebernahme des Rektorates an der Berliner Universität hielt Professor Stumpf eine Rede über die «Wiedergeburt der Philosophie», in der er u. a. sagte: «Hoffen wir, dass, was immer die Zukunft bringen möge, sie uns dreierlei nicht nehme: die Einigkeit unter den Nationen, die zu gemeinschaftlicher Geistesarbeit berufen sind, die Einfalt des Sinnes, ohne die auch Schlangenklugkeit nicht zur Wahrheit führen kann, und die Freiheit wissenschaftlicher Forschung und Lehre, die keine Wissenschaft so unbedingt und rückhaltslos beanspruchen muss, wie die Philosophie.»

Auf dem Gebiete der Schule steht uns ohne Zweifel auch eine Reformzeit bevor, nachdem diejenige der Kirchen vorangegangen sein wird. Vorher würde es auch nicht viel helfen zu reformiren, weil das richtige

geistige Fundament dafür fehlen würde, denn die Schule bedeutet nicht bloss Vermittlung von Wissen und Ermöglichung einer Aufklärung des Geistes für möglichst grosse Volkskreise, sondern ebenso sehr, ja nach unserer Ansicht vorzugsweise, Erziehung zu einer richtigen Lebensführung, was sie jetzt nur in sehr beschränktem Masse ist.

Das Jahr 1908 wird sich in der eidgenössischen Staatsverwaltung dadurch auszeichnen, dass die drei wesentlichsten Stellungen in derselben, nämlich der Bundespräsident und die Präsidenten der beiden Räthe Stadt-Baslern anvertraut sein werden. Es ist dies an und für sich eine Zufälligkeit zu nennen, aber doch nicht ganz, denn es beweist die allgemein anerkannte beständige Tüchtigkeit der Basler-Vertretung in den Räthen, und zugleich eine gewisse Popularität, welcher die gute Stadt Basel seit ihrem Eintritte in die Eidgenossenschaft, also seit nun mehr als 400 Jahren jederzeit, mit einziger Ausnahme der kurzen Zeit der Trennung des Kantons zu Anfang der 30er Jahre, sich im ganzen Schweizerlande erfreut hat. Sie hatte sich einige Zeit besonnen, bevor sie den Eintritt in den schweizerischen Bund vollzog und sich dadurch faktisch vom Reiche und vom Bisthum trennte. Der Basler-Bund ist auch ein sehr umständliches, juristisch überlegtes und stylisirtes Aktenstück, das eine gewisse bedächtige Vorsicht beweist,[1]) aber nachdem der Eintritt einmal vollzogen war, war die ganze Bevölkerung, ja nach einem damaligen Spruche selbst «die Stein in

[1]) Denn die Basler hatten schon damals, wie heute, viel «glerter Lüt in beiden stenden» und machten daher den Bundesbrief «fast gross und scharpf» nach eidgenössischer Meinung.

der Bsetzi» gut eidgenössisch allezeit. Und für die Eidgenossenschaft ihrerseits galt der andere Spruch:

«Gmain Eydgnossen hant sich wol besunnen,
Dass sy Basel für ein Ortt hant angnummen,
Den Schlüssel hant's empfangen,
Damit sy ir Lant mögent bschliessen,
Das tuot mengen Oesterricher[1]) verdriessen.»

Daher sollen auch die Eidgenossen stetsfort zu Basel «ein getreues Aufsehen» haben, woraus der nachmalige Begriff des «eidgenössischen Aufsehens», einer Art von politischer Piketstellung entstanden ist.[2])

Möge also das «Basler-Jahr» 1908 ein für beide Theile recht glückliches werden.

---

[1]) Die damals angrenzende deutsche Macht.

[2]) Vgl. darüber noch die Festschrift von 1891 «Die Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft» S. 111. Der Eintritt von Basel war natürlich die Frucht und Folge des gefährlichen Schwabenkriegs, in welchem die Eidgenossen und Graubündner in 17 grösseren und kleineren Gefechten, auf der langen Grenzlinie, vom bündnerischen Münsterthal bis nach Dornach, immer siegreich geblieben waren, worüber das übermüthigste aller unserer alten Kriegslieder singt:

«Dorneck bist ein hohes Hus,
Do schlugend d' Schwaben d'Kuchi uf,
Die Häfen thätend's schummen,
Doch als es ward um Vesperzyt
That man die Kuchi rummen.
Solothurn bist ein vester Kern,
Das hant die Schwaben gar nit gern,
Es will mich selber dunken,
Z' Dorneck hant's ein Hering ggessen
Und erst zu Strassburg trunken.

Der uns das Liedli macht bekannt,
Ein Schwyzerknab ist er genannt,
Er hat dick wol gesungen.
Zu Dorneck vor dem grünen Wald
Hat man die Schwaben gschwungen.»

Soziales.

Der Sozialismus in seinem gewöhnlichen parteimässigen Sinne ist, wie wir es bereits im letzten Jahrbuche andeuteten, ohne Zweifel in einem gewissen Abflauen begriffen. Die «bürgerliche» Gesellschaft, der er längst den Tod geschworen hat, mit verschiedenen Terminen für diesen «grossen Krach» allerdings, erholt sich sichtbar von ihrem ersten Schrecken, der zum Theil auch aus einem schlechten Gewissen über ihre mangelhafte Fürsorge für die arbeitenden Klassen herrührte, und setzt sich gegen die beständigen Kriegsmassregeln und Kriegsdrohungen, namentlich seitens ihrer eigenen Angestellten zur Wehre. Die Arbeiter selbst haben es bereits zum Theil aufgegeben, auf das «erlösende Wort» von Marx oder Engels, oder auf den stets hinausgeschobenen «allgemeinen Kladderadatsch» zu rechnen. Sie sehen, dass die Welt doch nicht ganz so ist und auch nicht in Kurzem so sein wird, wie es ihnen von ihren materialistischen Propheten seit mehr als 50 Jahren gepredigt worden war. Und sogar die Kathedersozialisten fangen an, in ihre Theorien einige leise Zweifel zu setzen. Man sieht endlich auch an Russland, wohin dies Alles führen kann, und fängt an, auch wieder auf idealistischere Hülfsmittel für die Mühseligen und Beladenen, neben der «Arbeitergesetzgebung», zu zählen. Das wird in der That das Bessere sein, wenn die Menschen zuerst besser werden und dann die politischen und sozialen Zustände.

Immerhin hat auch der einseitigere bisherige Sozialismus nicht umsonst seinen Tag gehabt. Er hat die Bourgeoisie zum Bewusstsein ihrer Pflichten gegenüber den unteren Klassen aufgerüttelt, und aus seinen Anregungen sind viele — weit mehr als man gewöhnlich glaubt — in den Gesichtskreis der bürgerlichen Anschauung und der gewöhnlichen, gar nicht revolutionären, Gesetzgebung übergegangen, die sonst dort noch lange gefehlt hätten. Er hat daher mit seinen Ideen nicht umsonst gelebt.

Jetzt aber vollzieht sich allmählig einerseits die Aufnahme eines Theils seiner bisherigen Anhänger und Parteigenossen in die mehr links stehenden bürgerlichen Parteien, andererseits aber auch die Trennung der radikalen Partei von demjenigen, was dann als Rest eines unversöhnlichen Sozialismus noch übrig bleibt. Das geht in allen Ländern vor sich, bei uns vielleicht am stillsten, aber entschiedensten. In kürzerer Zeit wird hier «Sozialist» und «Antimilitarist» oder, selbst «Anarchist» nur noch eine graduell differente Bezeichnung für die gleiche Sache sein, und diejenigen umfassen, die gar nicht mehr wissen, was sie eigentlich wollen, ausser ihrem Unmuth über ihre üble Lage Luft zu machen und etwas zu zerstören, das sie nicht zu bauen im Stande wären. Daraus entstehen die Verbrechen in der Art desjenigen, welches in Sitten durch Legung einer Bombe in einen Bahnwagen begangen wurde. Sie werden in Kurzem wenige Bewunderer mehr bei uns finden.

In andern Ländern nimmt die Sache vielleicht einen etwas andern Verlauf. In Frankreich wird es einer kombinirten Reaktion der Bourgeoisie, des Kapitals, der Kirchlichkeit und der Armee bedürfen, um die halb oder gar

sozialistischen Elemente in der Regierung und der Kammer zu überwinden, und das Arzneimittel mag leicht etwas zu heroisch wirken. In England kommt erst jetzt allmählig die französische Revolution zum Ausbruch, welche die mittelalterliche Rechtsordnung beseitigt, Amerika wird vielleicht seinen zweiten Bürgerkrieg, diesmal gegen die Trusts und Eisenbahngesellschaften, erleben. Ueberall aber werden sich in civilisirten Ländern mit starker Industrie eine Anzahl von Grundsätzen aus dem Chaos der Rechtsanschauungen herausbilden, welches die sozialistische Litteratur und die materialistische Philosophie des letzten halben Jahrhunderts in dem Staats- und Privatrecht verursacht hat, worunter namentlich die folgenden:

1. Dass der Staat, wenn er auch die Streiks nicht absolut verbieten will, oder kann, doch die Pflicht hat, die Arbeitswilligen zu schützen und die öffentliche Ordnung, nöthigenfalls mit Truppenaufgeboten, aufrecht zu halten. Wenn das nicht geschehen dürfte, müssten Bürgergarden organisirt werden, die dann schärfer vorgehen würden, als die bereits bestehende militärische Organisation, welche alle Klassen der Bevölkerung in sich schliesst.

2. Dass jeder Versuch, Truppen zum Ungehorsam, oder zur Inaktivität zu verleiten, streng und nöthigenfalls von Militärgerichten zu bestrafen ist.

3. Dass ein sogenannter Generalstreik ein dem Aufruhr gleichzustellendes Verbrechen ist und mit Belagerungszustand beantwortet werden darf, soweit es erforderlich erscheint.

4. Dass das sogenannte «passive Verhalten» auf Grund von Forderungen, wie es namentlich dem Eisenbahn-

personal zuweilen empfohlen wird, jedenfalls mit Entlassung beantwortet werden darf.

Das wird nun allmählig in «Streikgesetzen» überall ausgesprochen, von denen das bernische vielleicht das vorläufig beste ist. Eine Zeitung sagt darüber:

De même que les cantons de Genève, Bâle-Ville et Neuchâtel, voilà le canton de Berne doté d'une loi nouvelle qui consacre à la fois les grèves et la nécessité de les endiguer par la législation.

La loi a été votée avec entrain par le Grand Conseil. Les socialistes n'étaient pas là. Ils avaient pris la porte dès le début de la discussion, qui était la seconde sur cette matière. On les laissa à leur mauvaise humeur. Et la délibération marcha prestement.

Comme tant d'autres le canton de Berne s'était aperçu que les grèves lui coûtaient fort cher, ruinaient les petits entrepreneurs, jetaient dans la misère bon nombre d'ouvriers, mettaient tout le monde à l'envers pour n'aboutir souvent, après des semaines ou des mois qu'à replacer côte à côte, à peu près aussi gros Jean qu'ci-devant, les anciens adversaires.

La loi doit être soumise au referendum. Qu'en dira le peuple? Le Bernois n'aime pas les brouillons. Il est fort possible que les Bernois donnent raison à leurs législateurs.

Es ist aber zu hoffen, dass sich unter den Arbeitern selbst eine Klasse allmählig herausbildet, die das unsinnige Streiken aufgibt, wodurch alle Bande des Vertrauens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelockern und eigentlich ein beständiger Kriegszustand geschaffen wird, in welchem jede Verständigung bloss ein Waffenstillstand ist. Das muss durch die eigene bessere Einsicht allmählig wieder aufhören; ebenso die gro-

Demonstrationszüge, Maifeiern und dgl., die nur verbittern, ohne irgend etwas zu nützen.

Dem Vernehmen nach soll eine ungefähr in diesem Sinne geleitete christlich-soziale Zeitung, oder Zeitschrift gegründet werden, wie sich bereits auch die Anfänge einer derartigen — gelben — Arbeiterpartei gebildet haben. Wenn es nur nicht wieder eine « Naumann'sche » Gründung wird, wie sie vor 7—8 Jahren in Bern schon einmal versucht wurde, und ein gar zu klägliches Ende nahm.

Den naturgemäss daneben beständig fortwuchernden sozialen Uebelständen nebst ihren Folgen, Lastern und Verbrechen aller Art, kann allerdings nicht bloss repressiv durch die Staatsgewalt entgegengearbeitet werden, sondern zu ihrer Bekämpfung gehört auch nothwendig ein regeneratives Element, das in der Rückkehr zu einem völlig gesunden und lebenskräftigen Christenthum liegt, von dem wir weit abgekommen sind. Dies und die Unmöglichkeit einer bloss materialistischen Weltanschauung wird sich in allen Völkern geltend machen, sie mögen wollen, oder nicht, nur mit, je nachdem, mehr Leiden und Schwierigkeiten.

Darin müssen aber die gebildeten Klassen eines Landes vorangehen und nicht selbst immer mehr in Materialismus oder Genusssucht versinken, oder jedes Verhältniss der Arbeitsleistung überhaupt nur als eine Geld- und blosse Rechtsfrage behandeln. Typisch in dieser letzteren Hinsicht war in diesem Jahre ein Prozess der Familie eines Minen-Ingenieurs gegen die Gesellschaft Thyssen und Cie. in Mülheim an der Ruhr, welcher schliesslich von dem Reichsgerichte in Leipzig im Sinne der Moral entschieden worden ist. Der Ingenieur hatte sich in eine von Stickgas erfüllte Mine gewagt, um mit

Gefahr seines Lebens darin beschäftigte Arbeiter wo möglich zu retten, und als er dabei seinen Tod fand, bestritt die edle Gesellschaft jede Entschädigung an die Familie, da er seinen Tod selbst verschuldet habe. Sie redete sich nachher damit aus, sie habe dies vertragsmässig wegen ihres Verhältnisses zu einer Versicherungsgesellschaft thun müssen. Um so schlimmer, wenn solche förmliche Kartelle zum Bösen und Schlechten bestehen. Das Reichsgericht fand in letzter Instanz, dass Selbstaufopferung im Dienste der Nächstenliebe auf keinen Fall als Unvorsichtigkeit bezeichnet werden und den Arbeitgeber von seiner Haftpflicht befreien könne, ein Urtheil, das hoffentlich weit über die Grenzen des deutschen Reichs hinaus seine guten Wirkungen üben wird, aber auch zeigt, in welchem Gegensatz in der That das industrielle Kapital bereits gegenüber dem Christenthum und der Ethik sich befindet.[1])

Einige andere bemerkenswerthe Vorgänge aus dem Gebiet des sozialen Lebens, das auch auf das bisherige Rechtsleben umgestaltend wirkt, waren die folgenden:

---

[1]) Viel besser, als eine, obendrein durch Versicherung stets gedeckte, Geldstrafe würde in allen solchen Fällen der soziale Boykott in den obern Klassen wirken. Wenn jeder Umgang mit den Mitgliedern einer solchen Gesellschaft, die es wagt, gegen über den Hinterbliebenen eines pflichtgetreuen Beamten einen solchen Prozess in drei Instanzen zu führen, abgebrochen würde, würde dies empfindlich wirken. Aber davon ist ja vorläufig noch keine Rede, und behält das Evangelium Recht, das den «Reichthum» als ungeeignet für das Reich Gottes im Himmel und auf Erden, mit seltenen Ausnahmen, bezeichnet, und da mit allerdings den sozialistischen Grundanschauungen stark entgegenkommt. Vgl. die Aeusserungen Tolstoi's in den Beilagen.

In Yverdon besteht eine Kinderkrippe, in welcher die Kinder von Fabrikarbeitern den Tag über liebevoll verpflegt werden. Die Arbeiter bringen, wenn sie in die Fabrik gehen, die Kinder in die Anstalt und holen sie abends dort ab. Das kostet Jahr für Jahr Fr. 4—5000, die von der öffentlichen Wohlthätigkeit aufgebracht werden. Nun haben die streikenden Cigarrenarbeiterinnen verlangt, dass ihre Kinder auch in der Krippe versorgt werden, während sie an den Umzügen durch die Stadt oder an den Versammlungen im Café vaudois theilnahmen. Sie sind aber vom Vorstande abgewiesen worden, da die Statuten vorschreiben, dass nur Kinder von Hausmüttern, die arbeiten, aufgenommen werden. Wenn die Mütter nicht arbeiten, so haben sie Zeit, ihre Kinder selbst zu besorgen.

Seit 1. Mai 1907 wird in der Schuhfabrik C. F. Bally in Schönenwerd und deren Filialen am Samstag Nachmittag nicht mehr gearbeitet. Die Fabrikleitung veranstaltete, den «Aargauer Nachrichten» zufolge, in dieser Frage eine Abstimmung unter sämmtlichen Arbeitern und Arbeiterinnen, die über 17 Jahre alt waren und seit 6 Monaten in Arbeit standen. Die Freigabe des Samstag-Nachmittags beliebte; die Zahl der mit Ja Stimmenden überwog diejenige der Neinsager um mehr als 1000.

Ein Rekurs der Bäcker von Bern gegen das Sonntagsruhe-Reglement ist vom Bundesrathe abgelehnt worden. Die Bäcker erblickten in den Bestimmungen des Reglements, welche ihnen mit Bezug auf das Offenhalten der Geschäfte am Sonntag weitergehende Beschränkungen auferlegten, als den Konditoren, eine Verletzung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit. Die Motivirung des die Beschwerde abweisenden Beschlusses des Bundesrathes lautete wie folgt:

«Es ist nicht Aufgabe des Bundesrathes, zu untersuchen, ob die Art und Weise, in der ein Reglement die Arbeit an öffentlichen Ruhetagen regelt, in allen Theilen billig ist, und ob die verschiedene rechtliche Behandlung der Gewerbe der besonderen Betriebsart jedes

Gewerbes genügend Rechnung trägt. Solange die Kantone die Gesetzgebung auf diesem Gebiete besitzen, muss es ihnen überlassen werden, die billigste und den Ortsgebräuchen angemessenste Regelung zu finden. Die Aufgabe der eidg. Rekursbehörde beschränkt sich darauf, zu prüfen, ob die von den kantonalen Organen aufgestellten Bestimmungen willkürlich seien oder ob sie sich durch sachliche Gründe rechtfertigen lassen. Die vom stadtbernischen Reglemente gemachte Unterscheidung zwischen den Konditoreien und den Bäckereien kann aber gewiss nicht als willkürlich bezeichnet werden; denn der Hauptbestandtheil des Bäckereigewerbes, der Brotverkauf, vertheilt sich gleichmässig auf die ganze Woche, während die Konditoreien gerade am Sonntag am meisten verkaufen. Wenn auch das Reglement die Bäcker ihres Nebengeschäftes — des Verkaufs von Kleingebäck — wegen, das allerdings am Sonntag mehr einträgt, als an andern Tagen, nicht auf der ganzen Linie den Konditoren gleichgestellt hat, so ist doch zu beachten, dass es der Eigenart ihres Betriebes immerhin in erheblichem Masse Rechnung getragen hat, indem es ihnen das Verkaufen während mehreren Stunden des Tages gestattet. Das Reglement verletzt daher die Rechtsgleichheit nicht.»

Die Bäcker versuchten es dann noch mit einer Initiative, welche der gesunde Menschenverstand der städtischen Bevölkerung aber auch ablehnte.

Vielfach wird über die immer mehr einreissende Gewohnheit des «Schmierens» geklagt. Kürzlich hatte das Civilgericht von Basel einen solchen Fall zu entscheiden. Der erste Angestellte eines Geschäftes hatte von einem Geschäftsfreund seines Prinzipals für den Fall des Zustandekommens eines bedeutenden Abschlusses 2500 Fr. als Entgeld für das Bearbeiten des Prinzipals sich versprechen lassen. Der Abschluss kam zu Stande, und der Geschäftsfreund bezahlte an das versprochene Entgeld 2000 Fr. Als der Angestellte den Rest mit 500 Fr. einklagte, wies ihn das Gericht ab mit der Begründung, das «Schmieren» wider-

spreche den guten Sitten. — Das «Schmieren» und Bestechen der Angestellten, fügt der «Basler Vorwärts» hinzu, ist in der hiesigen Geschäftswelt mehr eingerissen als man ahnt. Ein grosses Geschäft sah sich gezwungen, um dem Umwesen zu steuern, von allen seinen Lieferanten das schriftliche Versprechen zu verlangen, bei einer bedeutenden Konventionalstrafe, seinen Angestellten keine Geld- oder andere Geschenke zu machen. In England ist mit Neujahr ein Gesetz in Kraft getreten, das die Moral im kaufmännischen Verkehr zu heben bestimmt ist, indem es die Bestechung und Beeinflussung durch Geschenke oder heimliche Geldzahlungen strafbar macht. Die Angestellten der Warenhäuser, die mit dem Einkauf betraut sind, begünstigen heute z. B. nur solche Lieferanten, die ihnen Geschenke machen, oder hohe Provision zahlen. Aehnliche Erfahrungen hatten die Vertreter anderer Gewerbe gesammelt, ja selbst bis in die Kreise der Studirten ist der Krebsschaden gedrungen: Aerzte in den Krankenhäusern sollen von den Lieferanten chirurgischer Instrumente, die im Hospital zur Verwendung kommen, regelmässig «Geschenke» angenommen haben. Wenn es auch nicht gelingen wird, ohne Weiteres den tief eingewurzelten Missbräuchen ein Ende zu machen, so verspricht man sich doch eine Besserung der jetzigen Verhältnisse. (Neue Freie Presse, Baden.)

«Les sommelières du tir fédéral. — «Les 350 sommelières de service à la cantine de l'Albisgütli, pendant la durée du tir fédéral, ont eu des journées pénibles. Congédiées chaque nuit vers une heure du matin et même plus tard, elles devaient faire, pour la plupart, demi-heure de route pour rejoindre leur domicile. Et à 5 heures et demie, il fallait qu'elles se retrouvent à la cantine. Voilà une corvée à laquelle peu de femmes sauraient résister. Aussi, les cas de maladie furent fréquents parmi les sommelières de l'Albisgütli. A plus d'une reprise, on en trouva inanimées, étendues sur le sol, brisées par la fatigue. D'autres tombaient comme des mouches, au cours de leurs travaux, à la cuisine ou dans

la cantine. D'autres encore s'endormaient en servant. A la fin de la fête, la grande majorité de ces pauvres femmes étaient si exténuées qu'elles paraissaient relever d'une pénible maladie. On en cite une, qui, subitement indisposée, avait dû être transportée à l'infirmerie et à laquelle on eut le triste courage de faire la retenue d'une demi-journée de salaire.»

(Journal de Genève, 25. Juli.)

Dabei dann die schönen Reden auf der Tribune «tous pour un, un pour tous!»

Ebenso schlimm beinahe als diese Menschenquälerei ist die Thierschinderei, die noch immer auf unsern Bahnen vorkommt. Hierüber enthielt die «Neue Freie Presse» von Baden folgenden neuen Artikel:

Thiertransport auf den Eisenbahnen.

Seit 11. Januar 1904 besteht ein Transportreglement, das vom schweizerischen Bundesrathe in guter Absicht erlassen wurde, der Thierquälerei zu steuern. Leider wurde mit dieser Schlussnahme unserer obersten Landesbehörde nicht auch eine entsprechende Kontrolle geschaffen, so dass das schöne Reglement zum grossen Theil eine papierene Verfügung blieb. Von Jahr zu Jahr mehren sich die Klagen über thierquälerischen Thiertransport: Ueberfüllung der Wagen, Mangel an Futter, Wasser, Pflege.

Herr Keller-Jäggi in Aarau, der Vorstand des deutschschweizerischen Thierschutzvereins, unternahm 1902 eine Reise nach dem Berner Oberland, wo die grossen Herbstviehmärkte in Erlenbach, Frutigen, Saanen, Zweisimmen etc. abgehalten werden. In seinem gedruckten Bericht legt er zahlreiche Uebelstände bloss, beweist aber auch, wie schwierig es ist, gegen fehlbare Viehspediteure vorzugehen.

Die Viehzüge, welche im Herbst fahrplanmässig eingereiht werden, haben zum Beispiel in Thun oft nur einen Aufenthalt von wenigen Minuten. In dieser kurzen Zeit vermag ein Polizist nicht einen ganzen «Viehzug»

von 20 und mehr Wagen zu kontrolliren, und es hat die Polizei auch keine Macht, das Abfahren der Züge zu verhindern, bis alle Wagen nachgesehen sind. Die Bahnbeamten erhalten zwar die Weisung, die Hülfe der Polizei nachzusuchen und gemeinsam mit ihr für Erfüllung der Vorschriften des Transportreglements zu sorgen.

Die Macht der Verhältnisse ist oft stärker als der gute Wille des Bahnpersonals und der Polizeiorgane. Ein einziger «Viehzug» von Erlenbach führt zum Beispiel einen Park von 58 vollen Wagen. Wie steht's da mit der Kontrolle, mit Futter, Wasser und Pflege? Das Fehlen des Trinkwassers ist zum Beispiel für das Thier weit qualvoller als der Mangel an Futter. Das arme Thier ist unmündig; es kann nicht klagen und nicht selbst seine Sache führen!

Die Einführung der Stück- statt Wagenfracht wäre ein grosser Fortschritt, ein noch grösserer die Einführung der Eilfracht. Es sollte endlich einmal im Jahrhundert der Intelligenz und der Humanität ein Unterschied gemacht werden zwischen lebender und todter Fracht, der Missstand einmal aufhören, dass Lebwesen wie fühlloses Gut, mit den langsamsten Zügen befördert und stundenlang auf Zwischenstationen liegen bleiben. Für kleinere Thiere, die in Käfigen, Körben etc. spedirt werden, ist die Eilfracht obligatorisch, und doch sind diese Thiere ungleich besser daran, als die eingepferchten Grossthiere, die oft weite Strecken hin befördert werden bei mangelhafter Pflege.

Wohlan, so kürze man die Fahrt ab! Schon jetzt hat der Viehspediteur das Recht, gegen eine Zuschlagstaxe von 40 Prozent die Eilfracht zu verlangen. Durch die allgemeine Einführung der Eilfracht könnte der Bund materiell nur gewinnen. Mancher Viehhändler würde mit Rücksicht darauf, dass er für Leben und Wert der gekauften Ware ein geringeres Risiko tragen müsste und den Thieren ein erhebliches Mass von Leiden erspart bliebe, gerne die Eilfracht benützen. Auch im Bauernkittel schlägt ein mitleidiges Herz; man muss dasselbe nur richtig anleiten.

Sollte die Eilfracht aus betriebstechnischen und anderen Gründen noch nicht allgemein im Prinzip eingeführt werden können, so mache man dieselbe wenigstens für weite Transporte obligatorisch.

Im Weitern möchten die Viehspediteure angehalten werden, jedem grösseren Viehtransport einen Wärter mitzugeben, der die Fütterung und das Tränken der Thiere zu besorgen hätte. Der Wärter hat laut Reglement freie Fahrt für sich und das nothwendige Futter der Thiere.

An den grossen Verladungsplätzen seien genügend Tränkevorrichtungen zu erstellen.

Am 29. November 1904 erfolgte eine längere motivirte Eingabe des Vereins an das Centralkomitee des schweizerischen Thierschutzvereins, damit dasselbe mit vollem Nachdruck bei den Bundesbehörden eine Besserung des Viehtransportes auf den Eisenbahnen anstrebe. Am 16. Juli 1905 wurde vom Centralvorstand folgender Entscheid ertheilt: «Die Bundesbahnen haben sich noch nicht so eingelebt, dass das Eisenbahndepartement ein solch einschneidendes Reglement wagen dürfte. Die kantonalen Vereine werden ersucht, die bestehenden Polizeivorschriften im Auge zu behalten und den bezüglichen Verordnungen Nachachtung zu verschaffen.»

Noch vor Kurzem erstickten auf der Gotthardbahn wieder einige Hunderte von Hühnern in Folge einer Verpackung, welche die Bahnen gar nicht acceptiren hätten sollen.

Ebenso verwerflich sind die Verbote des Beerenlesens im Walde, die noch immer vorkommen sollen. Es wäre aber sehr zweckmässig, statt über solche Dinge nur im Allgmeinen zu klagen, stets die Gemeinden, die das thun, öffentlich zu nennen.

In Bezug auf die Unfall- und Krankenversicherung hat die Delegirten- und Hauptversammlung des schweiz. landwirthschaftlichen Vereins an ihrer dies-

jährigen Hauptversammlung in Altorf folgende Resolutionen angenommen:

1. Zur Verbesserung der Krankenpflege in entlegenen Gebieten soll der Bund an die Auslagen von Gemeinden für Wartegelder an Aerzte, für Krankenschwestern, Krankenutensilien, Transportmittel und dergl. Suventionen ertheilen.
2. Durch höhere Bundesbeiträge an solche Krankenkassen, welche die Naturalleistung auch ohne gleichzeitige Lohnversichernng gewähren, sollen die Kassen zur Einführung der Versicherung für unentgeltliche ärztliche Behandlung angeregt werden.
3. Die freiwillige Unfallversicherung soll nicht nur, wie das Gesetz es vorsieht, den landwirthschaftlichen Arbeitgebern, sondern allen Landwirthen, also auch den Kleinbauern geöffnet werden. Der Bundesbeitrag ist allen freiwillig Versicherten gesetzlich zuzusichern.
4. Die freiwillige Unfallversicherung der Landwirthschaft soll nach besonderen, den bäuerlichen Verhältnissen angepassten Bestimmungen angeordnet werden. Sie muss das ganze, mit dem landwirthschaftlichen Betriebe verbundene Risiko umfassen und möglichst billig und einfach sein.
5. Die Bundesbeiträge an die Unfallversicherung sollen nicht in Prozenten des Lohnes oder der Prämie, sondern per Versicherten bemessen werden.

Indem wir uns erlauben, Ihnen diese Vorschläge zur Kenntniss zu bringen, und deren Berücksichtigung bei der weiteren Ausarbeitung eines Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung angelegentlich zu empfehlen, verbinden wir damit eine kurze Begründung und verweisen für das Weitere auf die grundlegenden und überzeugenden Untersuchungen des schweizerischen Bauernsekretariats.

ad 1. Es lässt sich nicht bestreiten, dass heute im Schweizerlande in kranken Tagen Niemand die Hülfe und Pflege so sehr entbehren muss, wie die Landbewohner,

insbesondere in den Berggegenden. Tausende leiden und sterben hier, ohne dass es möglich ist, ihnen auch nur die nothwendigste Hülfe oder eine Erleichterung ihrer Schmerzen zu Theil werden zu lassen. Während in den Städten, wo die Einkommensverhältnisse der Arbeiter erheblich über denjenigen unserer Kleinbauern stehen, die Aerzte für sehr bescheidene Honorare sofort in jedes Haus kommen können, erreichen diese Entschädigungen auf dem Lande vielerorts eine Höhe, die für die meisten Leute fast unerschwinglich ist. So muss man sich nicht wundern, dass hier der Arzt entweder gar nicht, oder dann in der Regel erst, wenn es zu spät ist, zugezogen wird. Als das Schweizervolk dem Verfassungsartikel betreffend die Kranken- und Unfallversicherung beistimmte, da liess es sich von dem schönen Gedanken leiten, den Armen und Kranken, da wo sie es am nothwendigsten haben, Hülfe zu bringen. Wenn jedoch die bundesräthliche Vorlage nicht in dem von uns gewünschten Sinne ergänzt wird, so werden diejenigen Gegenden, in denen die Noth am grössten ist, am wenigsten bekommen. Den dicht bevölkerten Landestheilen aber, wo durch die organisirten Krankenkassen und durch die Konkurrenz der Aerzte die Honorare bereits so tief herabgedrückt sind, dass der Bundesrath in Art. 12 der Vorlage schützende Bestimmungen für die Aerzte aufzunehmen veranlasst worden ist, wird der Hauptantheil der Bundessubvention zufliessen. Man prüfe zum Beispiel für den Kanton, auf dessen Gebiet wir tagten (Uri), die Verhältnisse. In Altorf, wo 6 Aerzte wohnen, und vielleicht noch in den Gemeinden längs der Bahnlinie, wo die Aerzte leicht hinkommen, werden sich Mitglieder von Krankenkassen finden. Hieher fliesst die Bundessubvention und in die entlegenen Gemeinden dagegen, z. B. das Schächenthal, wo heute ein Arztbesuch 50 Fr. kostet (Unterschächen), würde kein Rappen kommen. Es ist eine Selbsttäuschung, wenn man die Leute damit vertrösten will, sie sollen eine Krankenkasse gründen, für diese fehlen dort alle Voraussetzungen. Damit eine Krankenkasse dort bestehen könnte, müssten ihr sämmtliche Leute der Thal-

schaft freiwillig beitreten, so dass die Kasse einen eigenen Arzt anstellen könnte. Aber auch dann könnte die Kasse die Bedingungen des Gesetzes nicht erfüllen. Unentgeltliche ärztliche Behandlung kann man unter solchen territorialen Verhältnissen nicht gewähren. Das Arzthonorar muss bei diesen grossen Entfernungen den nothwendigen Schutz vor unnöthiger Inanspruchnahme bilden. Mit einem Krankengeld ist aber den Leuten erst recht nicht gedient. Sie wollen in kranken Tagen einen Arzt und nicht Geld. Einer Krankenkasse, die nicht für ärztliche Hülfe sorgt, wird bei Arzthonoraren von 20 und mehr Franken so wie so niemand beitreten. Die Leute haben nur einen Wunsch, der besteht darin, dass ein Arzt sich in der Gegend niederlässt, der seine Dienste ihnen zu einem nicht zu hohen Honorar zur Verfügung stellt. Die Gemeinden des Urserenthales z. B. bezahlen dort einem Arzte ein Wartegeld, und diesem ist es zuzuschreiben, dass die Arzthonorare nicht höher sind, als in dichtbevölkerten Industriezentren. Wenn der Bund Subventionen gibt, so werden in kurzer Zeit alle diese Gegenden Aerzte erhalten und damit ist unendlich viel mehr Krankenelend beseitigt, als durch die Subvention von staatlichen Krankenkassen, die dem Versicherten baares Geld in die Hand drücken und sich um das Schicksal des Kranken nicht bekümmern.

ad 2. Wenn die Bundessubvention an die Krankenkassen wirklich einen erheblichen sozialen Fortschritt bedeuten soll, so muss sie bewirken, dass die Kassen in steigendem Masse alle Aufgaben erfüllen, die ihnen auf diesem Gebiete gestellt werden. Wir anerkennen gerne, dass die Bedingungen, denen die anerkannten Krankenkassen unterstellt sein sollen, nach mancher Richtung einen Fortschritt bedeuten. Es ist aber zu bedauern, dass Opportunitätsgründe es verhindern, die Naturalleistung als erste und wichtigste Bedingung für die Subventionsberechtigung aufzustellen. Wenn dies also, wie es scheint, nicht möglich ist, so sollte man zum mindesten denjenigen Kassen, die auch für Arzt und Apotheke sorgen, eine

höhere Subvention zukommen lassen. Wir freuen uns, konstatiren zu können, dass die gleichen Anschauungen, die wir hier vertreten, von der Vereinigung der Aerzte geäussert worden sind. Der Entwurf hat von dieser Seite eine scharfe und wie uns scheint, nicht unberechtigte Kritik erfahren. Wir hoffen, dass diesen Bedenken bei den weiteren Berathungen des Gesetzes Rechnung getragen werde.

ad 3. Der bundesräthliche Entwurf beschränkt die freiwillige Unfallversicherung auf solche selbständig Erwerbende, die Angestellte versichert haben. Er schliesst somit alle Kleinbauern von der Möglichkeit des Beitrittes aus. Wir warnen dringend davor, diese Bestimmung in die definitive Gesetzvorlage aufzunehmen. Sie würde gewiss von weiten Kreisen unserer Bevölkerung als eine unbillige Zurücksetzung empfunden, und lässt sich auch sozial in keiner Weise rechtfertigen. Wir wünschen, dass die Unfallversicherung ihre Thore für die freiwillige Versicherung möglichst weit öffne, und dass allen Versicherten, seien es selbständig oder unselbständig Erwerbende, der Bundesbeitrag in gleicher Weise gesetzlich zugesichert werde. Finanzielle Bedenken können vielleicht zu einer Reduktion des Einheitssatzes führen, nicht aber zur Folge haben, dass den Einen gewissermassen Alles, den Andern nichts gegeben wird.

ad 4. Zur Ablehnung der ersten Gesetzesvorlage über die Kranken- und Unfallversicherung hat namentlich viel beigetragen, dass in derselben die Landwirthschaft nach gleichen Gesichtspunkten behandelt wurde, wie die Industrie. Wenn die freiwillige landw. Versicherung wirklich Erfolg haben soll, so muss sie einfach organisirt und billig sein. Wir muthen dem Gewerbe und der Industrie in keiner Weise zu, dass ihre Bestimmungen den landwirthschaftlichen Bedürfnissen angepasst werden müssen. Aber ebenso wenig können wohl diese dagegen Einspruch erheben, dass die landwirthschaftliche Versicherung so organisirt werde, wie es der Bauersame passt. Es wird dies nur möglich sein, wenn eine besondere landwirth-

schaftliche Abtheilung gegründet wird. Die Entschädigung, die Prämien, das Meldewesen u. s. w. müssen hier in viel einfacherer und billigerer Art geordnet werden, als es im Gesetze vorgesehen ist. — Besonders heben wir noch hervor, dass die Unfallversicherung von der Bauersame nur dann in grösserem Umfange benützt werden wird, wenn die Anstalt das ganze Risiko des Unfalls, also auch die Unfälle von Drittpersonen wegen umfasst. Es ist bestimmt vorauszusehen, dass wenn die Bundesanstalt diese Unfälle nicht mitversichert, die Landwirthe es vorziehen werden, die Versicherung durch Vermittlung der landwirthschaftlichen Vereinigungen zu nehmen. Hier ist das Versicherungsproblem in einfacher und befriedigender Weise gelöst worden. Die Erfahrungen, die mit dieser Versicherung bisher gemacht worden sind, dürften auch für die Ausarbeitung des Bundesgesetzes nützlich und werthvoll sein.

ad 5. Die Berechnung der Bundesbeiträge in Prozenten der Prämie kann auch dann, wenn das absteigende Prinzip des bundesräthlichen Entwurfs beibehalten wird, nicht befriedigen. Es hat zur Folge, dass der Bundesbeitrag um so höher steigt, je mehr einer verdient. Dazu kommt, dass diejenigen Gewerbe und Industrien, welche die kleinste Unfallgefahr haben, und deshalb durch die Uebernahme der Nichtbetriebsunfälle prozentual am stärksten belastet werden, den kleinsten Bundesbeitrag erhalten. Das einzig richtige Prinzip ist der Bundesbeitrag per versicherte Person. Er stellt ein Aequivalent dar für die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle, welche in allen Gewerben ziemlich gleich hohe Kosten verursachen dürfte. Die höhere Unfallgefahr einzelner Gewerbe (Betriebsunfälle) kann den Anspruch auf höhere Bundessubvention nicht ausreichend begründen, namentlich dann nicht, wenn alle Gewerbe obligatorisch versichert sind und sie demgemäss in noch höherem Masse, als es bis anhin der Fall war, die Prämien auf die Preise ihrer Produkte überwälzen können. Der einheitliche Bundesbeitrag wird ganz gewiss nicht nur in der Landwirthschaft begrüsst werden, sondern

er wird namentlich auch in den Textilindustrien und anderen Unternehmungen mit geringer Betriebsgefahr viele Bedenken gegen den Entwurf beseitigen.

Als für das gesammte Wirthschaftsjahr 1906/07 charakteristisch bezeichnet Herr Dr. Geering im Finanzjahrbuch für 1907 die Theuerungspolitik auf der ganzen Linie. Nicht als ob nicht schon früher Anläufe zu Preissteigerungen vorgekommen wären. Aber so allgemein, so systematisch und so wirksam zugleich wie in diesen letzten zwölf Monaten ist doch noch nie auf die Erhöhung der Preise fast aller und jeder Lebensbedürfnisse hingearbeitet worden. Die Erklärung und das Fundament dazu liegt einerseits in den Weltmarktpreisen der Rohstoffe und Lebensmittel, anderseits in der zielbewussten und erfolgreichen Aktion der schweizerischen Agrarier auf Preiserhöhung ihrer Hauptprodukte im innern Markt der Schweiz: Milch, Fleisch, Obst, Kartoffeln u. s. w., besonders seit dem Herbste 1904. Jetzt suchen es aber alle möglichen Erwerbsstände den Bauern gleich zu thun. Neuerdings ist auch das wichtigste Nahrungsmittel, das Brot, das bisher auf Grund der andauernden Zollfreiheit des Weizens relativ billig gewesen war, erheblich im Preise gestiegen. Der Preissteigerung des Weizens sind die ad hoc syndizirten schweizerischen Müller, und den Müllern die Bäcker mit einem Aufschlag gefolgt.

Konsequent haben schliesslich auch Handwerker und Arbeiter, Beamte und Angestellte ihre Ansprüche auf Entgelt für ihre Leistungen erhöht.

Den öffentlich Bediensteten wurde zunächst durch ausserordentliche «Theuerungszulagen» entsprochen, und damit der Zustand der Theuerung offiziell anerkannt und sanktionirt.[1]) Die Arbeiterschaft sucht sich auf ihre Weise zu helfen und u. A. den Wechsel, der ihr seinerzeit bei der

[1]) Für das Jahr 1907 verlangt der Bundesrath dafür in einer besonderen Botschaft vom 2. Dezember einen Spezialkredit im Betrag von 1,750,000 Fr.

Feststellung des neuen Zolltarifs ausgestellt wurde, möglichst vollinhaltlich einzulösen.

Diese Bewegung wird sich zweifellos fortsetzen bis zu dem Punkte, wo sie ihre natürliche Korrektur daran findet, dass der Konsum der Preissteigerung nicht mehr zu folgen vermag, sondern nothgedrungen zur Einschränkung schreiten muss.[1]) Bisher war allerdings der gute Geschäftsgang überwiegend stärker als die Theuerungsnoth. Sobald aber der unvermeidliche Wechsel der Konjunktur eintritt und die nächste Stockung oder Krisis einsetzt, werden wohl auch die Preise für viele Fabrikate, weniger allerdings die der meisten Lebensmittel, in Mitleidenschaft gezogen werden.

Vorerst ist davon noch wenig zu bemerken. Der Konsum des Schweizervolkes und der Export sind bisher

---

[1]) Ein Artikel von Prof. Pareto in der «Gazette de Lausanne» sagt darüber: «Maintenant encore nous pouvons affirmer que le mouvement est loin de toucher à sa fin. Ainsi que nous le disions le 20 septembre, la crise financière sera certainement suivie par la crise économique. Celle-ci commence à peine; elle se dévelopera pendant quelque temps, probablement quelques années; ensuite viendra la réaction et une nouvelle période de prospérité, semb lable à celle qui vient de finir, commencera.

La vie actuellement est devenue fort chère. Il est à craindre qu'elle ne le demeure encore quelque temps quand commencera la baisse des salaires. On aura ainsi des souffrances qui auraient pu être évitées si le prix des marchandises n'avait pas reçu une augmentation aussi considérable. Quand, pendant la période prospère, les prix augmentent, tout le monde se réjouit de cette prospérité factice qui encourage le commerce et l'industrie; mais un jour vient où l'illusion se dissipe, et où l'on souffre des habitudes de luxe et de gaspillage contractées pendant la période prospère.

Il faudra maintenant que tout le monde: Etats, villes, particuliers, songent à restreindre leurs dépenses et à reconstituer par l'épargne les capitaux gaspillés pendant la période qui vient de finir.»

Ueber die Preissteigerung in den letzten 20 Jahren gibt die «Thurg. Ztg.» nach einem genau geführten Haushaltungs-

beide mit den Preisen um die Wette gestiegen. Und auch die Einfuhr ist den hohen Zöllen zum Trotz von Quartal zu Quartal weiter gewachsen. Das nur um so mehr, nachdem unterm 20. und 23. November 1906 zu den früher erwähnten Handelsverträgen mit Italien, Deutschland und Oesterreich-Ungarn, nach schwerem Bemühen — Spanien gegenüber sogar nach einem kurzen Zollkriege im Juli und August — annehmbare Vereinbarungen mit Spanien und Frankreich, Ende Februar 1907 auch mit Serbien gefolgt sind.

In Italien[1]) hat bereits die Vertheuerung der Lebensmittel die Behörden veranlasst, zu ausserordentlichen Massnahmen zu schreiten. Eine Kommission wird den Höchstpreis der Waren festsetzen. Jeder Händler, der Lebensmittel über diesem Preis verkauft, wird bestraft und sein Laden geschlossen werden. In Neapel und in

---

buch aus Frauenfeld ein anschauliches Bild. Es kosteten in Frauenfeld:

		1870 Rp.	1907 Rp.	Aufschlag %
1/2 kg	Rindfleisch	60	95	58,3
1/2 »	Kalbfleisch	75	120	60,0
1/2 »	Schweinefleisch	60	120	100,0
1/2 »	Kalbsleber	75	130	73,3
1/2 »	Rindszunge	60	130	116,6
1 »	Mittelbrot, II. Qualität	34	38	11,7
1 »	Mittelbrot, I. Qualität	37	42	13,5
1/2 »	Weissbrot	22	25	13,6
1/2 »	Weissmehl	24	25	4,5
1 Liter	Milch	17	21	19,1
1/2 Kilo	Emmentalerkäse	90	120	33,3
1/2 »	Zentrifugenbutter	124	170	37,4
1/2 »	Stockbutter	115	150	39.1

[1]) Ein Zeitungsbericht sagt darüber Folgendes:

«In Rom sind die Lebensmittelpreise so gestiegen, dass sich der an Stelle des aufgelösten Gemeindekollegiums fungirende königliche Kommissar, Oberverwaltungsgerichtsrath

Palermo herrscht wegen der Vertheuerung der Wohnungen starke Aufregung. Zahlreiche Arbeiter und Kleinbürger haben den Miethzins nicht bezahlt. Viele Ausweisungen sind deshalb vorgenommen worden.

Etwas ähnliches wird bei uns auch noch, in der Form wenigstens einer stärkeren Inanspruchnahme der Wohlthätigkeit, der Zunahme von Verbrechen und vielleicht in einem Bankkrach zu Tage treten, und man wird dann die Einsicht gewinnen, dass auch die Blüthe der Landwirthschaft, welche durch die erhöhten Milch- und Fleischpreise eingetreten ist, dafür keineswegs zu kompensiren vermag. Eine allgemeine Vereinfachung der Lebensweise, die in der Schweiz eine für die wirklich vorhandenen Mittel zu vornehme geworden ist, ist unumgänglich nothwendig.

Ein Mittel hiezu erblicken manche Leute in einer allgemeinen Einführung der vegetarischen Lebensweise, der überdies noch sonst allerlei Gutes nachgesagt wird. Eine schweizerische Zeitung sagte darüber u. A. Folgendes:

Eine vegetarische Zeitschrift hat jüngst jubelnd verkündet: «Der Vegetarismus nimmt immer mehr zu, die

---

Salvarezza, entschlossen hat, von einem ihm zustehenden gesetzlichen Recht Gebrauch zu machen und mittels Verordnung die Maximalpreise für Lebensmittel festzusetzen, wobei die Kaufleute, die sich dem nicht fügen wollen, gezwungen werden, ihre Läden zu schliessen, während Uebertretungen der Verordnung mit drakonischen Geldstrafen belegt werden. Die Ursache der Theuerung in Rom ist skandalöser Natur. Sie besteht darin, dass der grösste Prozentsatz der auf den Markt kommenden Lebensmittel von kapitalskräftigen Zwischenhändlern, den sogenannten Bagherini, aufgekauft werden, die sie dann den kleinen Kaufleuten unter wucherischen Bedingungen überlassen. Natürlich wälzen dann diese letzteren die Wucherzinsen auf den Konsumenten ab. Dem soll nun abgeholfen werden.»

Zahl der Vegetarier wächst — kein Zweifel, dass sich dieser erfreuliche Umschwung auch in Kunst und Wissenschaft bemerkbar macht. Denn nichts auf der Welt schärft so sehr den Geist wie die Pflanzenkost.

Die Vegetarier bilden heute — ausgesprochen oder nicht — eine grosse, mächtige Partei mit hochfliegenden Plänen, und die Schlagworte vom «vegetarischen Zukunftsstaat», von der «Menschenveredelung durch Vegetarismus» tönen lauter und vernehmlicher denn je. Wedekinds «Moral der Schönheit» wird eine neue Moral die «Moral der Pflanzenkost» entgegengestellt.

Unzählige Menschen, die durch ihren aufreibenden Beruf um ihre Nerven, durch die Fleichkost um ihren guten Magen gekommen waren, segnen heute den Vegetarismus, der ihnen die Gesundheit wieder gegeben hat. Wenn die Bewegung so weiter zunimmt, so werden sich die Menschen zuletzt doch den Thierleichenluxus abgewöhnen. Die Aerzte werden sich um einen andern Beruf umsehen müssen. Denn das Wort Krankheit wird nur vom Hörensagen bekannt sein.»

Ganz ohne Zweifel wird im Allgemeinen viel zu viel Fleisch gegessen, und die Vegetarier werden die Rolle und das Verdienst der Abstinenten sich zueignen können, einer grossen und wohlthätigen Verbesserung im sozialen Leben durch eine gewisse Einseitigkeit, ohne die es eben bei den grossen Fortschritten niemals abgeht, den Weg gebahnt zu haben.

Einstweilen sind die überall entstehenden vegetarischen Restaurationen, schon ihrer Wohlfeilheit wegen, sehr zu begrüssen, wenn sie nämlich schmackhafter kochen, als dies bisher in der Regel der Fall ist. Darüber kommt diese Bewegung nicht hinweg, dass wir nicht schlechter und geschmackloser essen wollen um des Prinzips willen, sondern ebenso gut, gesünder und billiger; wenn sie das nicht erreicht, hat sie vergebens gelebt.

Statistisches: Der Jahresbericht der schweizerischen Konsumvereine pro 1906 zeigt Verbandsvereine im Jahre 1905: 204, 1906: 237, Zunahme 33 oder 16,18 Prozent. Mitgliederzahl 1905: 140,768, 1906: 152,384, Zunahme 11,616 oder 8,85 Prozent. Umsatz 1905: Fr. 54,109,814, 1906: Fr. 61,814,086, Zunahme Fr. 7,704,242 oder 14,24 Prozent. Rückvergütungen 1905: Fr. 4,036,957, 1906: Fr. 4,498,760, Zunahme Fr. 461,803 oder 11,44 Prozent.

Der Vorstand beschäftigte sich auch mit der Errichtung einer Pensions- und Hülfskasse für das Personal der sämmtlichen Verbandsvereine.

Das Genossenschaftliche Volksblatt weist ebenfalls eine Steigerung seiner Abonnentenzahl auf, nämlich von 68,000 zu Anfang 1906 auf 92,600 zu Anfang 1907.

Das chemische Laboratorium des Verbandes, das sämmtliche durch die Centralstelle des Verbandes vermittelte Waaren zu untersuchen hat, hatte reichliche Arbeit.

Der «Bericht über Handel und Industrie der Schweiz», herausgegeben vom Handels- und Industrieverein, enthielt nach den allgemeinen statistischen Angaben, wie sie in jedem Jahre vorangestellt zu werden pflegen, einen speziellen Bericht über 30 einzelne Industriezweige, die in unserem Lande betrieben werden. Beispielsweise wird bei der Hotelindustrie angegeben, dass die grösste Zunahme der Hotels in den Kantonen Bern, Graubünden, Luzern, Tessin und Waadt stattfindet und dass im Ganzen 134,000 Personen gleichzeitig beherbergt werden können. Nach einer Durchschnittszahl der letzten 12 Jahre (ausgenommen 1896) sind von den die Schweiz besuchenden Fremden 31% Deutsche, 13% Engländer, bloss 5% Amerikaner, bloss 1,8% Oesterreicher und 2,4% Italiener. Das im Hotelwesen investirte

Kapital betrug 1905 777 ½ Millionen, die Einnahmen fast 189 Millionen, die Ausgaben 131 Millionen.

Der Gesammthandelsverkehr betrug mit Deutschland im Jahre 1906 756 Millionen, mit Frankreich 390, mit Italien 247, mit Oesterreich-Ungarn 155 Millionen, mit den Vereinigten Staaten von Amerika 195 Millionen.

Der sich daran anschliessende Jahresbericht der «Schweizerischen Handelsstatistik», herausgegeben vom eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement, enthielt im Detail die Ein- und Ausfuhrartikel. Die Einfuhr ist gegenüber dem Jahre 1905 um 89 ¼ Millionen gewachsen, die Ausfuhr um 105 ½ Millionen; die Differenz zwischen Ein- und Ausfuhr beträgt zu Ungunsten der letzteren 26,83 %. Im Jahre 1906 hat besonders die Einfuhr von Rohstoffen zugenommen (111 Millionen, wovon jedoch ein grosser Theil auf Preissteigerung entfällt!).

Zwei sehr interessante Spezialberichte, die jährlich erscheinen und deren Zusendung wir verdanken, sind diejenigen des schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Webervereins und der zürcherischen Seidenwebschule. Ein bemerkenswerther Passus betreffend die Arbeitszeit in dem ersteren lautet wie folgt:

«Verkürzung der Arbeitsdauer ist die Forderung der Arbeitnehmer, die in Industrie und Gewerbe bald da bald dort, aber immer häufiger auftaucht und zwar am intensivsten da, wo die Zahl der wöchentlichen Stunden sich bereits stark von unserem Normalarbeitstag von 11 Stunden entfernt hat. Gewöhnlich wird diese Forderung damit begründet, dass in Folge der zu langen Arbeitszeit Ueberarbeitung eintrete und darum eine relativ geringe Arbeitsleistung, die auch in kürzerer Arbeitzeit sich erreichen liesse.

Interessant ist, was die französische Office de travail, gewiss eine sehr unverdächtige Quelle, über den Einfluss

des Achtstundentages, der in einigen Staatsbetrieben eingeführt wurde, veröffentlicht. In den Werkstätten der Post- und Telegraphenverwaltung in Paris wurde die Arbeitszeit von 10 auf 8 Stunden reduzirt. Anfangs war grosser Fleiss der Arbeiter bemerkbar, sie leisteten was vorher, aber bald nahm die Arbeitsleistung um einen Fünftel ab, sie entsprach der kürzeren Arbeitszeit. Der Marineminister reduzirte die effektive Arbeitszeit für alle Arsenale etc. von 9½ auf 8 Stunden. Am Anfang die gleiche Erscheinung wie oben erwähnt. Aber bald ein Nachlassen des Eifers und ein Steigen der Einstandspreise der Produkte um ca. 15 %, also ungefähr proportional der Reduktion der Arbeitszeit.

Es ist daher gewiss gerechtfertigt, wenn die schweizerische Industrie im Allgemeinen und die Baumwollindustrie im Besondern dem Sirenengesang von der gleichen Arbeitsleistung in der kürzeren Arbeitszeit mit Misstrauen entgegentritt und sich in ihren Berechnungen darauf basirt, dass in einem Betriebe, wo bisher die Arbeitszeit strenge innegehalten wurde, eine Verminderung derselben auch eine Minderproduktion bedingt und dies insbesondere dann, wenn eine proportionale Erhöhung des Stundenlohnes oder Akkordlohnes mit der Reduktion der Arbeitszeit Hand in Hand geht. Der Arbeitnehmer ist sicher, nachher wenigstens so viel zu verdienen wie vorher, und es fehlt ihm der direkte Ansporn, die kürzere Arbeitszeit mit Aufwand von mehr Fleiss und Energie auszunützen.

Unbegreiflich erschien in unseren Kreisen der Beschluss des Verwaltungsrathes der S. B. B., für die Werkstätten, ausschliesslich der Depotwerkstätten, die Arbeitsdauer von 54 Stunden per Woche, oder durchschnittlich 9 Stunden per Tag einzuführen. Es ist bekannt, dass unsere Metallindustrie häufig mit ihrer Arbeiterschaft wegen der Arbeitszeit Differenzen hatte und es nur ihrer guten Organisation verdankt, dass die 59 Wochenstunden aufrecht erhalten werden. Es musste diese Industrie auf das Allerpeinlichste berühren, dass der Staatsbetrieb ohne

Noth auf den Wunsch der Arbeiterschaft einging und die Arbeitszeit reduzirte, ohne dass auch nur im Geringsten Fühlung mit den verwandten Betrieben der Privatindustrie gesucht worden wäre. Es ist ohne Weiteres zuzugeben, dass der Staat als Arbeitgeber seine Angestellten nicht schlechter stellen darf, als sie in der Privatindustrie gestellt sind, aber der Staat sollte unseres Erachtens vermeiden, ohne Noth mit den Usancen einer Industrie zu brechen, in der er sich bethätigt.»

Eine ähnliche Aeusserung ist die folgende:

«Am 8. September hat die Stadt Zürich der revidirten Gemeindeordnung mit grosser Mehrheit ihre Sanktion ertheilt. Die Demokraten und Sozialdemokraten hatten Annahme empfohlen, die freisinnige Partei hatte Freigabe der Stimme beschlossen. Der Bürgerverband hatte sie auf das Heftigste bekämpft. Sie bringt eine durchgehende Erhöhung der Beamtenbesoldungen, die Einführung der Beamtenversicherung und nimmt eine Anzahl neuer Wohlfahrtseinrichtungen in Aussicht. Sie wird die Ausgaben der Stadt um rund eine Million jährlich erhöhen. Was den Bürgerverband zu seinem Kampfe gegen die revidirte Gemeindeordnung veranlasste, ist der Artikel 156. Er setzt für die städtischen Arbeiter den neunstündigen Arbeitstag fest, und garantirt überdies den gelernten Handwerkern unter ihnen einen Minimal-Taglohn von 5 Fr. 50, den Handlangern einen solchen von 5 Fr. Die bisherige Gemeindeordnung enthielt den Zehnstundentag bei 4 Fr. 50, resp. 4 Fr. Minimallohn. Von dieser «Proklamirung des Neunstundentages durch die Stadt» wollte nun der Bürgerverband nichts wissen. Er erklärte sie als eine einseitige und ungerechtfertigte Parteinahme der Stadt für die Arbeiterschaft gegen die Unternehmer, und das um so mehr, als gegenwärtig in verschiedenen Berufszweigen um den Neunstundentag gekämpft und gestreikt wird; so bei den Spenglern schon seit 21 Wochen. Sollte die Stadt, sagte er, dazu kommen, für

ihre Arbeiter den Neunstundentag einzuführen, so wäre dies von einer verhängnisvollen Rückwirkung auf die um ihre Existenz ringenden Meister des Kleinhandwerks, der Baugewerbe u. s. f. Nun ist die Gemeindeordnung angenommen worden, und es muss sich nun zeigen, ob die Folgen für die Meister des Kleinhandwerks so verhängnissvoll sein werden, wie von diesen befürchtet worden ist. Das darf man sich nicht verhehlen, dass diese Abstimmung für unser ganzes Land von grosser Bedeutung ist. Schon beruft man sich bei den Eisenbahnern darauf, dass die Arbeiter der Stadt Zürich den neunstündigen Arbeitstag haben, und das wird bald allenthalben geschehen, wo man den neunstündigen Arbeitstag noch nicht hat. Es ist schon oft darauf hingewiesen worden, dass bei verkürzter Arbeitszeit intensiver gearbeitet werden kann, und thatsächlich hat schon manche Fabrik, die ihre allzu lange Arbeitszeit etwas reduzirte, die Erfahrung gemacht, dass dies nicht zu ihrem Schaden geschah. Wenn neun Stunden lang mit Anspannung der Kräfte gearbeitet wird, so kann in dieser Zeit eine grosse Arbeit bewältigt werden. Aber eben: Wenn? Man macht gelegentlich auch die Wahrnehmung, dass bei verkürzter Arbeitszeit nicht intensiver gearbeitet wird, als vorher, dass im Gegentheil die Leute sich mehr gehen lassen und ihre Arbeit sehr pomadig verrichten. Und gerade bei denen, welche im Staatsdienst stehen, ist diese Gefahr gross. Was soll aber werden, wenn der Lohn immer höher und die Arbeitsleistung immer geringer wird?» (Appenzeller Sonntagsblatt, in Basel redigirt.)

Ueber die Stickerei erliess das kaufmännische Direktorium in St. Gallen, mit Rücksicht auf die amerikanische Geldkrisis, eine Bekanntmachung:

«Es empfiehlt darin den Stickerei-Industriellen, kaltes Blut zu bewahren und dem Markte Zeit zu lassen, die Verbindlichkeiten in aller Ruhe abzuwickeln, sowie die Produktion der Stickerei-Massenartikel für so lange zu

reduziren, bis die vorhandenen Vorräthe plazirt sind. Weiter wendet sich das Direktorium gegen die von unberufener Seite der Presse zugehenden unrichtigen Situationsberichte über die Stickereiindustrie.»

Von Seite des Zürcher Regierungsrathes ist zu Handen des Kantonsrathes eine Vorlage über den Schutz der Arbeiterinnen und des weiblichen Bureaupersonals fertig gestellt worden. Das Gesetz umfasst: 1. Alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten Geschäfte, in welchen weibliche Angestellte gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufes arbeiten; 2. die kaufmännischen Bureaux, in welchen weibliche Angestellte gegen Lohn arbeiten; 3. alle Laden- und Ablagegeschäfte, Verkaufsmagazine und Warenhäuser, in welchen weibliche Personen gegen Lohn als Ladentöchter oder Verkäuferinnen zur Bedienung der Kunden beschäftigt werden. Ausgenommen sind die landwirthschaftlichen Betriebe und — das Wirthschaftsgewerbe. Vorbehalten werden ferner die Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes und des Gesetzes über die Sonntagsruhe. Für die genannten Geschäfte besteht die Anmeldepflicht. Mädchen, die das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und die Primarschulpflicht noch nicht erfüllt haben, dürfen weder als Arbeiterinnen, noch als Bureauangestellte, noch als Lehr- oder Ladentöchter, noch als Verkäuferinnen angestellt werden. Wöchnerinnen dürfen innert vier Wochen nach ihrer Niederkunft als Arbeiterinnen nicht wieder bethätigt werden; sie sind berechtigt, bis auf sechs Wochen von der Arbeit fernzubleiben. Die Arbeit an den Sonn- und Festtagen ist für die unter 1 genannten Arbeiterinnen gänzlich untersagt, für die andern gilt das Sonntagsgesetz. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit darf für die unter 2 genannten Geschäfte nicht mehr als acht Stunden, für die andern nicht mehr als zehn, an den Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen nicht mehr als neun Stunden betragen; sie muss im Sommer in die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, im Winter in die Zeit von 8 Uhr Morgens

bis 8 Uhr Abends verlegt werden. Um die Mittagszeit sind wenigstens anderthalb Stunden freizugeben. Mitgabe von Hausarbeit über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus isi verboten. Ausnahmsweise darf für die Tage des kaufmännischen Jahresabschlusses und der Inventaraufnahme die Arbeitszeit in den unter 2 genannten Geschäften über acht Stunden hinaus, jedoch nicht mehr als täglich zwei Stunden und nicht über acht Uhr Abends hinaus vermehrt werden. Auch diese Ueberzeitarbeit ist besonders zu entschädigen.

Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes veröffentlicht die zahlreichen im Jahre 1906 in cirka 20 Staaten erlassenen Gesetze, Verordnungen und Reglemente, die sich mit Arbeiterschutz oder Arbeiterversicherung befassen. Im Abschnitt «Schweiz» findet nicht nur die Gesetzgebung des Bundes, sondern auch die der Kantone Berücksichtigung. Unter den verschiedenen Zweigen der Arbeiterversicherung hat besonders die Unfallversicherung Fortschritte zu verzeichnen. Das deutsche Reichsversicherungsamt hat zahlreiche Unfallverhütungsvorschriften erlassen. In Grossbritannien und in der Kapkolonie sind die neuen Arbeiterentschädigungsgesetze von grosser Bedeutung. Endlich sind auch noch die Pensionsversicherungsgesetze in Oesterreich und in der freien Hansestadt Bremen zu erwähnen.

Die Unfallversicherung hat in der Schweiz immer noch nicht die Ausdehnung erhalten, welche diesem wichtigen Versicherungszweig gebührt, obwohl sich dieselbe innerhalb der letzten 20 Jahre ungefähr verzehnfacht hat. Der Prämienaufwand des Schweizervolkes für die Unfall- und Haftpflichtversicherung betrug im letzten Jahr 14,69 Millionen Franken. Eine Ausscheidung der Prämien zeigt, dass die kollektive Arbeiterversicherung an diesem Prämienaufwand mit rund 70 Prozent betheiligt ist. Wir stehen in dieser Richtung noch immer hinter unseren Nachbarstaaten zurück.

Das Deutsche Reich z. B. hat in den Jahren 1885/1904 für die drei Arbeiterversicherungen (Kranken-, Unfall-, Invalididäts- und Altersversicherung) gezahlt an Entschädigungsleistungen (einschliesslich 468,7 Millionen Verwaltungskosten) die Summe von 5,0244 Milliarden Mark; dabei wurde von diesen drei Versicherungen in den gleichen 20 Jahren ein Vermögen angesammelt von 1,6104 Milliarden Mark, in Summa 6,6348 Milliarden Mark, die also für die gesammte Arbeiterversicherung aufgewendet worden sind.

Der Getreidebedarf der Schweiz. Die Schweiz führte im Jahre 1906 Getreide ein: 8,013,120 q (Werth 159,966,827 Franken). Unsere Hauptlieferanten sind Russland für vorwiegend Weizen, Roggen Hafer, Gerste und zwar über 4 Millionen q im Werthe von 68 Millionen Franken, Rumänien die gleichen Sorten und zwar 1¼ Millionen q im Werthe von 26 Millionen Franken. Argentinien mit vorwiegend Mais und zwar 800,000 q im Werthe von über 13 Millionen Franken, dann folgen als Lieferanten Deutschland, 9,500,000 Fr., Oesterreich-Ungarn, 4,000,000 Fr., Vereinigte Staaten, 3,800,000 Fr. und Kanada mit 1,200,000 Fr.

Die Gefängnissbevölkerung der Schweiz betrug durchschnittlich im Jahr 1906 1209 Zuchthaussträflinge, 754 Gefängnissträflinge, 899 Zwangsarbeiter, 629 Untersuchungsgefangene, 68 Transportgefangene, 191 Bettler und Vaganten.

Im Kanton St. Gallen ist die allgemeine unentgeltliche Beerdigung in Kraft getreten.

In Zürich stellte die kantonsräthliche Geschäftsprüfungskommission das Postulat, der Regierungsrath solle prüfen und berichten, ob und wie eine allgemeine Altersversicherung im Kanton eingeführt werden könne.

Im Graubünden fasste der Grosse Rath einen Beschluss betreffend Errichtung einer allgemeinen Ver-

sorgungsanstalt. Die Regierung wird beauftragt, thunlichst bald Pläne und Kostenvoranschläge für das Projekt auszuarbeiten und zu prüfen, wie die finanziellen Mittel für die baldige Verwirklichung zu beschaffen seien. Zum Voraus wird bestimmt, dass gewisse Bautenamortisationen eingestellt werden zu Gunsten des Anstaltsfonds, und dass die Steuerüberschüsse der nächsten Jahre diesem Fonds zufallen sollen.

Eine konsequente Bodenbesitzreform führt der Stadtrath von Zürich durch. Seit der Stadtvereinigung hat er jede Gelegenheit benutzt, um den städtischen Grundbesitz zu vergrössern, das einzige radikale und wirksame Mittel, dem Bodenwucher das Handwerk zu legen. Jedes Jahr bringt grössere und kleinere Erwerbungen; nur selten wird wieder etwas davon verkauft, und auch das wenige nur dann, wenn keinerlei öffentliches Interesse im Wege steht und wenn die Stadt dadurch ein gutes Geschäft macht, das ihr gestattet, an anderem Orte ein grösseres Gebiet dafür zu erwerben.

Eine solche grosse projektirte Erwerbung ist das grosse Areal der Waid am Käferberg, den Zürchern wohlbekannt als herrlicher Aussichtspunkt. Ferner liegt ein Kaufprojekt für die ganze Terrasse zwischen Wasserwerk- und Nordstrasse vor. Bei dieser Gelegenheit darf auch erwähnt werden, dass die Stadt in den letzten Jahren fast das ganze Waldareal in ihrer Umgebung in ihren Besitz gebracht hat; nur wenige Parzellen sind noch im Privatbesitz.

Im Grossrathssaale in Basel fand die II. schweizerische Armenpfleger-Konferenz statt. Das Haupttraktandum war ein Referat von Regierungsrath Wullschleger-Basel über die sogen. auswärtige Armenpflege. Ausserdem legte die ständige Konferenzkommission einen Entwurf zu einer Eingabe an die Bundesbehörden betr. die theilweise Uebernahme der Kosten der Fürsorge für arme, in der Schweiz wohnhafte Ausländer auf Bundesrechnung zur Beschlussfassung vor.

Ueber die oft gehörte Frage, ob heute das Handwerk noch neben dem zunehmenden Fabrikbetrieb eine lohnende Beschäftigung bieten könne, sagt ein Artikel der N. Freien Presse in Baden folgendes Bemerkenswerthe, das mit der allgemeinen Erfahrung übereinstimmt:

«Nicht laut genug kann protestirt werden gegen die Behauptung, dass das Handwerk von der Konkurrenz der Grossindustrie vernichtet werde. In einigen Handwerksbetrieben hat allerdings der Grossbetrieb Theile des ehemaligen handwerksmässigen Produktionsgebietes erobert; es ist ihm aber nicht gelungen und wird ihm niemals gelingen, das Handwerk gänzlich zu verdrängen.

Sehr viele Handwerksbetriebe können wie bisher so auch heute noch und in Zukunft nur im Kleinbetrieb ausgeführt werden.

Schlosser und Schmiede, Schuhmacher und Schneider, Sattler und Tapezierer, Friseure und Barbiere, Hutmacher und Kürschner, Klempner und Installateure, Drechsler und Tischler, das Bauhandwerk (Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Steinhauer, Glaser, Maler, Anstreicher), die Berufsarten, die dem Menschen die nothwendigen Nahrungsmittel bieten, namentlich die Bäcker und Metzger unter Anderem werden in Stadt und Land immer ein Bedürfniss bleiben, und kein Grossbetrieb kann sie jemals beseitigen.

Kein Handwerker hat Ursache zu verzagen, wenn er nur seine Kräfte regt und sich selbst hilft. Es ist ein Fehler bei vielen Handwerkern, dass sie glauben, aus eigener Kraft nichts mehr thun zu können, um ihre Lage zu verbessern und dem Handwerk den goldenen Boden zu erhalten. Es liegt zum grössten Theil am Handwerk selbst, wenn es auf weiten Gebieten gewerblicher Thätigkeit seine Lebensfähigkeit erhalten und beweisen will.

Wenn trotzdem der Zudrang der jungen Leute zu den Fabriken sich stetig steigert, so liegt die Hauptursache darin, dass die Angehörigen derselben, dem materiellen Zuge der Zeit folgend, nur auf baldigen und

vermehrten Erwerb bedacht sind. Die Fabrikarbeiter verdienen aber nur anfänglich mehr als ihre Altersgenossen, die sich einem Handwerk zugewendet haben. Im Laufe der Zeit ändert sich das Bild zu Gunsten der letzteren. Auch die grössten Betriebe sind ebenso wie die mittleren und kleinen Betriebe nicht im Stande, ganz mit ungelernten Kräften zu arbeiten, vielmehr brauchen alle eine grosse Zahl gelernter Handwerker. Selbstverständlich sind die Löhne recht verschieden, denn es ist klar, dass ein gelernter, ausgebildeter Handwerker, der mit allen Arbeiten seines Berufes vertraut ist, viel mehr verdient als ein ungelernter Arbeiter, der nur eine oder wenige mechanische Arbeiten ausführen kann.

Viele Handwerker, die Tüchtiges geleistet und in ihrem Handwerksbetriebe die Augen offen gehalten haben, sind zu Wohlstand und zu einer geachteten Stellung in der Gemeinde und in der Gesellschaft gelangt. Dies wird auch in Zukunft so sein, wenn dem Handwerk tüchtige Kräfte, möglichst befähigte, talentvolle junge Leute zugeführt werden. Dies zu thun und dafür zu wirken, muss die vornehmste Aufgabe aller Freunde des Handwerks und vor Allem der Handwerker selbst sein.»

Eine bedeutende Kalamität für alle Staaten Europa's droht die Rückwanderung aus Amerika zu werden. In einer einzigen Woche verliessen über 10,000 Zwischendeckpassagiere New-York, um nach Europa zurückzukehren. Es waren durchweg Arbeiter, die durch die immer grössern Massenentlassungen in der Industrie ihre Stellungen verloren hatten. Da die Aussichten auf Wiedereinstellungen in der gegenwärtigen Krisis keine günstigen sind, ziehen Tausende es vor, mit ihren kleinen Ersparnissen aus guter Zeit wieder im Heimatlande ihr Glück zu versuchen. Aber auch in Europa dürften die Zurückkehrenden bitter enttäuscht werden, da eine Aussicht, günstige Arbeitsgelegenheit zu erhalten, nicht reichlich vorhanden ist.

Es wird noch viel Wasser durch den Rhein hinabfliessen, bevor der Sozialstaat bei uns den jetzigen Zu-

stand der Gesellschaft ersetzt; doch gilt es, Gerechtigkeit auch gegen die Sozialisten zu üben. Die zwar vielfach utopischen Ideen derselben haben sich doch in einem, wenn man es genauer beobachten will, schon recht erheblichen Masse in unserem Staate verwirklicht; nur auf dem Boden einer andern, richtigeren Weltanschauung, die überhaupt dazu gehört, wenn aus Utopien ausführbare Gedanken werden sollen.

Zu den «Forderungen der Zeit» zählt in dieser Richtung überall die Trennung des politischen Radikalismus von den eigentlichen Sozialisten, die, wenn echt, kein Vaterland ausser ihrer Partei, und keinen Staat überhaupt ausser ihrem vorläufig noch in den Lüften schwebenden Sozialstaat kennen. Am Bestimmtesten tritt diese Forderung einer Trennung in Frankreich und bei uns in Genf auf. In dem ersteren Lande hat darüber im Oktober eine Versammlung und Schlussnahme der radikalen Partei in Nancy stattgehabt, welche indessen vorläufig zu einem entgegengesetzten Resultate führte, dessen Erklärung der «Figaro» mit folgendem Bonmot gibt:

«On demande à un radical:

— En somme, faut-il rompre avec les unifiés?

Et lui, superbement:

— Oui, dans les cironscriptions où l'on peut se passer d'eux!»

Zeichen der Zeit. Auf der Landesversammlung der preussischen Sozialdemokratie sprach der Genosse Dr. Maurenbrecher: «Wir sind wohl alle einig, dass der Zukunftsstaat im Laufe des nächsten Menschenalters nicht zu erreichen sein wird. Daher wollen wir zunächst Sorge tragen, dass wir Preussen zu einem liberal-demokratisch-bürgerlichen Staat machen.»

In diesem Jahre streikten die Setzer der Rheinisch-Westfälischen Zeitung. Der Verleger reichte daraufhin

Schadenersatzklage auf Zahlung von 5500 Mark gegen die Streikenden ein. Das Gewerbegericht und das Berufungsgericht haben nunmehr die Ausständigen zur Zahlung der geforderten Summe verurtheilt. Jeder muss 340 Mark zahlen.

Parteiwesen. In der Schweiz fand ein Parteitag der Sozialdemokraten des Kantons St. Gallen in Goldach statt, welcher beschloss, trotz dem Protest der Grütlianer, dass sozialdemokratische Mitgliedschaften überall gegründet werden sollen, ohne Rücksicht auf die bestehenden Grütlivereine, also auch da, wo solche bestehen. Der Beschluss richtet sich gegen den Einfluss der massvolleren Elemente des Grütlivereins. Zwei Grütlisektionen, St. Gallen und Utzwil, haben in Folge dessen sofort ihren Austritt aus der Partei erklärt.

In Basel fand eine Initiative für Abschaffung des sogenannten Streik-Paragraphen (§ 164 des Polizeistrafgesetzbuches) statt, die aber, was für die Zeitstimmung bezeichnend ist, mit 7392 gegen 3069 Stimmen verworfen wurde. Der angefochtene Artikel lautet:

«Wer Andere durch Zwang, Drohung, Ehrbeleidigung oder Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen zum Behuf Erlangung günstigerer Lohn- oder Arbeitsbedingungen, besonders durch Einstellung der Arbeit oder Entlassung von Arbeitern, theilzunehmen, ebenso wer durch solche Mittel Andere hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verbindungen zurückzutreten, wird mit Haft bestraft.»

Der Grosse Rath begutachtete die Ablehnung der Initiative mit folgenden Erwägungen:

«Dass der Staat die Entscheidung der wirthschaftlichen Kämpfe nicht beeinflussen will, dass ihm aber nothwendig Mittel zur Verfügung stehen müssen, um dabei die Ordnung aufrecht zu erhalten und Ausschreitungen und Rechtsverletzungen zu ahnden;

«dass § 164, der diesem Zweck dient, über die Grenze des Nothwendigen nicht hinausgeht, da er nur solche mit Strafe bedroht, die durch Zwang, Drohung, Ehrbeleidigung und Verrufserklärung auf Andere einzuwirken suchen;

«dass die Bestimmung ausserdem für die bei wirthschaftlichen Kämpfen vorkommenden Drohungen etc. eine Ausnahme von den härteren Strafbestimmungen des Strafgesetzes statuirt und

«dass die Bestimmung sich gegen Arbeitgeber und Arbeiter gleichmässig richtet.»

Eine ähnliche Opposition fand auch in Bern gegen ein Streikgesetz statt. Basel hat schon jetzt im ganzen Baugewerbe den 9½-Stunden-Tag.

Gegen den «Antimilitarismus» nahmen bisher die schweizerischen Sozialisten überall Stellung; dessen ungeachtet stimmten sie am 3. November gegen die neue Militärorganisation und haben damit den Riss zwischen ihnen und der radikalen Partei unheilbar gemacht — soweit ihn nicht (wie in Frankreich), parteipolitische Bedürfnisse wieder zeitweise und lokal verkleben.

In einem Aufsatz, den die Arbeiter-Sekretärin Margarete Faas-Hardegger in der «Arbeiterstimme», dem Korrespondenzblatt des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, veröffentlicht, wird behauptet, diese Haltung der sozialdemokratischen Partei in der Frage der Militärorganisation sei das Produkt des gewerkschaftlichen Drängens und bedeute einen Sieg der gewerkschaftlichen Elemente über die politischen innerhalb der sozialdemokratischen Partei.

Die Gewerkschaften bestehen aber nicht bloss aus stimmberechtigten Schweizerbürgern, sondern zum grossen Theil auch aus Ausländern, die sich auf diese Weise einen politischen Einfluss bei uns verschaffen.

Ueberall tritt mehr oder weniger die Proportionalwahl als Forderung der sozialistischen Partei da auf,

wo man mit derselben paktiren will, und es wird dies ohne Zweifel für die Nationalrathswahlen des nächsten Jahres wieder einen Programmartikel bilden. Interessant ist in dieser Hinsicht die Erfahrung, welche in Württemberg mit den Landtagswahlen dieses Jahres gemacht worden ist. Die Allg. Zeitung sagt darüber Folgendes:

«Obwohl bei den Verhältnisswahlen das persönliche Moment, die persönliche Zugkraft einzelner Kandidaten nicht ganz ausscheidet, sind diese Wahlen doch in erster Linie reine Parteiwahlen, und besser als alle zusammengerechneten Stimmen aus den Einzelpersonalwahlen geben sie ein Bild von dem thatsächlichen Einfluss und Machtbereich einer Partei.

Voran marschirt in der Stimmenzahl das Centrum mit 870,182 Stimmen, das sind, da jeder Wähler im nördlichen Landeskreis 9, im südlichen 8 Stimmen darstellt, auf Wähler reduzirt, rund 105,000 Wähler. Dem Centrum folgt die Volkspartei mit 768,822 Stimmen (rund 89,800 Wähler), dann die Sozialdemokratie mit 738,688 Stimmen (rund 85,270 Wähler), die konservative Partei mit Bauernbund mit 530,300 Stimmen (rund 61,150 Wähler) und endlich die nationalliberale Deutsche Partei 355,677 Stimmen (rund 41,680 Wähler).

Die letztere hat bei der Verhältnisswahl sehr betrübende Erfahrungen gemacht, indem ihre Organisation auf dem flachen Lande und in den kleineren Bezirksstädtchen fast überall vollkommen versagt hat. Sie muss von Grund auf neu aufbauen und darf sich nicht mehr ausschliesslich auf reine Personalwahlen verlassen.»

Der Beweis ist damit neuerdings geleistet worden, dass dieses Wahlsystem nur den Sozialisten und dem katholischen Centrum nützlich ist. Es wurde daher im zürcherischen Kantonsrath und ebenso am radikalen Kongress von Nancy abgelehnt.

Für das Centrum, das in dieser Frage den Sozialisten förderlich ist, wurde in Deutschland in einem «Katechismus der sozialdemokratischen Religion und Revolution» von J. Klein zusammengestellt, was die eigentliche Meinung der Sozialdemokratie über Religion und Christenthum sei, u. A.:

«Die neue Religion für die Massen ist die Sozialdemokratie.» (Liebknecht am 25. 1. 1890.)

«Auf religiösem Gebiet erstrebt die Sozialdemokratie den Atheismus.» (Bebel am 31. 3. 1881.)

Christenthum und Sozialismus stehen sich gegenüber «wie Feuer und Wasser».

(Der Volksstaat vom 9. 3. 74.)

Die christliche Kirche ist «ein tollphantastisches Religionssystem». (Ebenda vom 7. 9. 76.)

«Das Christenthum ist freiheits- und kulturfeindlich.» (Bebel, Christenthum und Sozialismus, S. 13.)

«Wenn wir einmal den sozialistischen Staat haben, werden wir sehr leicht mit der Religion fertig werden». (Protokoll des Parteitages zu Halle, S. 194.)

«Zu der Zeit, wo die Sozialdemokratie herrschen wird, wird die (katholische) Kirche ein Märchen der Vergangenheit sein.» (Liebknecht 11. 1. 1883.)

Es ist dabei, nur im ganz Allgemeinen gesprochen, nicht zu übersehen, dass ähnliche Anschauungen auch im Schosse der radikalen Partei gar nicht sehr selten sind, wie denn auch die ausgesprochenen Hervéisten, d. h. Antimilitaristen und Antipatrioten nahe Verwandte im Schosse der sogenannten «Pazifisten», Anhänger der Friedensbewegung, haben. Die Grundursache von allem dem ist eben der materialistische, auf blossen Lebensgenuss gerichtete Geist der Zeit, der ebenso wenig für das Vaterland sterben, als sich von demselben überhaupt in einem rein egoistischen «Sichausleben» stören lassen

will. Das ist die Grundgesinnung aller dieser Leute, und daher kommt es darauf an bei der Erziehung der Jugend wieder mehr den Idealismus zu betonen. Aus jungen Leuten, die nur auf das unmittelbar Nutzbare hin erzogen und, statt mit klassischen Studien und (nicht materialistischer) Geschichte, mit statistischen Tabellen und Naturwissenschaft vollgepfropft, oder mit den «Aufklärungen» von Elley Key oder Prof. Forel unterhalten werden, entstehen keine opferfreudigen Patrioten, sondern sie werden, wenn man sie einmal brauchen will, da wo es gilt Opfer zu bringen, den Dienst versagen.

National-soziale Partei. Die Gründung einer schweizerischen national-sozialen Partei steht bevor und es sollen demnächst durch eine Vertrauensmänner-Versammlung die weitern Schritte dazu gethan werden.

Damit zusammenhängend und jedenfalls auch ein «Zeichen der Zeit» ist das Anwachsen der Frauenbewegung und die allmählige Verwirklichung ihrer Forderung politischer und civilrechtlicher Rechtsgleichheit, während der «Mann» ihnen höchstens die strafrechtliche zugesteht, die doch noch eher zweifelhaft sein könnte. Wir und England, ja selbst Amerika, so weit es das dortige Bundesrecht angeht, stehen zur Zeit noch auf dem Standpunkte halber Entschliessungen, welchem aber bald die «Kapitulation» folgen wird, vielleicht schon gefolgt wäre, wenn die Frauen selbst entschiedener und einstimmiger für ihr Recht eingenommen wären und es weniger turbulent, als in England, verträten. Beides schadet noch der Bewegung am allermeisten, doch hat sie in neuester Zeit die folgenden bedeutenden Fortschritte zu verzeichnen:

In England hat das Oberhaus auch die Wählbarkeit der Frauen in die Gemeinderäthe (wofür sie das aktive Wahlrecht schon besassen) angenommen. Für das allgemeine Frauenstimmrecht fanden im Februar dieses Jahres stürmische Demonstrationen in London statt:

«Der Anmarsch gegen des Parlamentsgebäude erfolgte von der Caxton Halle aus, aus der plötzlich die Frauen, militärisch geordnet, kriegerische Lieder singend, ihren Marsch gegen das Parlament antraten. Sie theilten sich in zwei Bataillone. Das erste stand unter Führung einer Mrs. Despard, das zweite unter dem Kommando einer Miss Kenney. Jedes Bataillon war in 10 Kompagnien getheilt. Die beiden Bataillone marschirten auf verschiedenen Wegen, so dass es dem einen gelang, das Parlament zu erreichen, während das andere von der Polizei aufgehalten wurde. In dem alten Palasthof kam es zwischen der Polizei und den Frauen zu einem Handgemenge, das nahezu eine Stunde dauerte. Das Eintreffen berittener Polizei entschied gegen die Frauen, von denen verschiedene niedergeritten und einige verletzt wurden. Diese erste Niederlage schloss mit der Festnahme von 34 Frauen. Die zweite Kolonne war zuerst in der Viktoria Strasse aufgehalten worden. Die Polizei hatte den Befehl, die geschlossene Marschkolonne zu zersprengen. Auch hier gelang dies erst der berittenen Polizei.»

Aber auch hier zeigten sich die Frauen zum Theil als Gegner ihrer eigenen Sache. Als der liberale Abgeordnete Dickinson seinen Antrag auf Stimmrecht der Frau einbrachte, war eines der ersten Ereignisse der von den Frauen so sehnlich erwarteten Sitzung die Ueberreichung einer von 21,000 Frauen unterschriebenen Kundgebung gegen das Frauenstimmrecht. Als die schwere Rolle, die diese Unterschriften trägt, durch den Saal geschleppt wurde, rief der Ire Willie Redmond: «Es gibt immer Leute, die ihre Ketten lieb haben.»

«Die Regierung hatte es vermieden, das Gesetz zu einer Parteifrage zu machen, und die Parteien waren in der That in sich über diese Frage durchaus uneinig. Selbst die Arbeiterpartei würde keineswegs geschlossen für das Gesetz eingetreten sein. Dies ist in erster Linie dem Umstande zuzuschreiben, dass das Stimmrecht überhaupt in England kein allgemeines ist, sondern von dem Vermögensstande abhängt. Daraus erklärt es sich, dass ein Theil der Liberalen und Radikalen ein Gesetz mit Misstrauen betrachten müssen, durch das die Bemittelten des weiblichen Geschlechtes Rechte erhalten würden, die den Frauen des Arbeiterstandes mehr oder weniger unzugänglich bleiben müssten. Der Premierminister fasste seine Ansicht in die Worte zusammen, dass er für das Gesetz stimmen werde, weil der Ausschluss der Frauen vom Wahlrecht weder rathsam, noch zu rechtfertigen, noch politisch begründet sei. Im Allgemeinen jedoch herrschte im Hause offenbar keine grosse Lust, zu einer Entscheidung zu kommen, und der Sprecher erlaubte den Rednern, den Antrag «to talk out», d. h. todt zu reden. Es wurde so lange darüber geredet, bis mit dem Glockenschlage fünf die für den Antrag zur Verfügung stehende Zeit, und damit auch die Möglichkeit einer Abstimmung verstrichen war. Die Frauenfrage ist damit für das englische Parlament, wenn auch nicht erledigt, so doch auf unbestimmte Zeit aufgeschoben.»

Der Premier-Minister gab einer Abordnung von Frauen den Rath, die lärmenden Kundgebungen einzustellen und vor allem eine ernste Propaganda unter den eigenen Geschlechtsgenossinnen zu betreiben. Nachdem diese von der Nothwendigkeit der Reform überzeugt sein würden, würde auch das männliche Geschlecht sich nicht weigern, die Reform anzuerkennen und einzuführen.

Sie hängt übrigens in England mit einer Wahlreform grösserer Art überhaupt zusammen und ist daher für andere Länder nicht unbedingt massgebend.

Einen unbedingten Sieg erlangte das Frauenstimmrecht in Finnland, wo in dem neuen Parlament Frauen neben den Männern sitzen (eine solche buchstäblich neben ihrem Mann); es sind darunter 7 Lehrerinnen und 4 Arbeiterfrauen.

Ebenso hat in Norwegen das Storthing den norwegischen Frauen Stimmrecht zu den Storthingswahlen eingeräumt; das Stimmrecht zu den Stadtverordnetenwahlen besassen sie schon seit vorigem Jahre. Zufolge des Storthingsbeschlusses erhält Stimmrecht jede norwegische über 25 Jahre alte ledige oder verheiratete Frau, deren Mann oder die selbst Steuern für ein Einkommen von 400 Kronen in der Stadt oder 300 Kronen auf dem Lande bezahlt hat. Im Jahre 1906 waren 470,858 Männer stimmberechtigt, während man die Anzahl der nun stimmberechtigt gewordenen Frauen auf rund 300,000 anschlägt. Aber nicht allein stimmberechtigt, sondern auch wahlberechtigt sind die norwegischen Frauen durch den Storthingsbeschluss geworden; es dürfte also nicht lange dauern, bis Frauen auch als Abgeordnete im Storthing Sitz und Stimme erhalten. Der Jubel der Frauen über den unerhofft glänzenden Sieg ist natürlich gross. In vielen Kreisen, schreibt man der «Köln. Ztg.», herrscht die ernste Befürchtung, dass die Betheiligung der Frauen an den Storthingswahlen in erster Linie nicht so sehr ihnen selbst zu Gute kommen wird als vielmehr den Sozialdemokraten, die auch die eifrigsten Fürsprecher für die Reform gewesen sind. Von den 300,000 stimmberechtigten Frauen sind ein sehr grosser Theil Fabrikarbeiterinnen, die ihre Stimmen in erster Linie den Sozialdemokraten geben werden.

In Dänemark schloss dagegen die Berathung über die Einführung des kommunalen Wahlrechts für Männer und Frauen unter Anwendung des Proportionalsystems

ergebnisslos, was sehr bezeichnend für das Proportionalsystem ist, das in Dänemark (für die Wahlmänner des Oberhauses) am längsten in der Welt besteht.

In Italien erstattete die Petitionskommission im letzten Februar ihren Bericht über die Petition mehrerer Frauen, den Frauen das politische Stimmrecht zu gewähren. Im Laufe der Verhandlungen erklärte der Ministerpräsident, bei gewissen grossen Reformen könne man nur schrittweise vorgehen. Er könne deshalb bezüglich der Frage des Frauenstimmrechtes zur Zeit eine bindende Erklärung nicht abgeben, sondern nur versprechen, dass er die Frage studiren wolle. (Lebhafter Beifall.) Auf Antrag des Deputirten Lucifero und mit Zustimmung des Ministerpräsidenten wurde die Petition dem Minister des Innern überwiesen.

In Holland scheint das active und passive Stimmrecht der Frauen der Einführung ziemlich nahe zu sein.

«Die Regierung hat jetzt eine Vorlage betreffend Abänderung der Verfassung eingebracht, die auf eine Aufhebung der Beschränkungen des Wahlrechts abzielt, um dem Gesetzgeber volle Freiheit einzuräumen und die Einführung des allgemeinen Wahlrechts, sowie des aktiven und passiven Frauenwahlrechts zu ermöglichen.»

Voran geht in dieser Frage, wie natürlich, immer Amerika. Von dort wird berichtet, dass eine ganz von Frauen verwaltete und regierte Stadt in Ohio liegt, dem konservativsten und altmodischsten Staat der amerikanischen Union. Sie heisst East Clarindon, und abgesehen von einigen nicht zu rechnenden Ausnahmen, haben dort nur Frauen etwas zu sagen. Dabei ist dieser Zustand nicht auf eine besondere Agitation der Frauenrechtlerinnen zurückzuführen, sondern die Damen haben dort ganz stillschweigend alle öffentlichen Aemter, alle wichtigen Berufe und auch die grossen Handelsunternehmen, mit zwei Ausnahmen, nach und nach in ihre Hände zu bringen gewusst.

Die Männer werden eben darnach sein.

In Rom fand ein grosser internationaler Frauenkongress unter dem Vorsitz der Vice-Königin von Irland, Lady Aberdeen, statt.

Bei dem deutschen Katholikentag wurde in der letzten geschlossenen Sitzung auch ein katholischer Frauenbund behandelt. Ein Antrag des Bundes wies auf die Nothwendigkeit des Zusammenschlusses der katholischen Frauen zu einem grossen Verbande hin und empfahl die Gründung von katholischen Frauenvereinen. Der Antrag, den Baronin v. Gordon (Würzburg) begründete, wurde angenommen. Dr. Heim knüpfte einige Bemerkungen daran. Die Stellung der Frau habe sich ganz geändert, seitdem es Frauen gebe, die ihre Männer ernährten. (Heiterkeit.) Er trete auch für das Stimmrecht der Frauen ein. Die Frauen sollten sich aber mehr um die Dienstboten kümmern. Viele Dienstboten bekämen nicht einmal satt zu essen. (Oho-rufe.) «Sie schreien Oho! Aber als Männer wissen Sie ja gar nichts davon.» (Heiterkeit.) Vor Allem sollte man den Dienstboten nicht das Brot verschliessen. Auch den achtstündigen Schlaftag sollte man einführen. Im Winter frören die Dienstboten vor den Theatern. Mit diesen Fragen sollten sich die Frauen beschäftigen. Jetzt höre man in den Frauenvereinen immer nur Vorträge, die man gar nicht verstehe. Man sollte sich dort mehr mit hausbackenen Fragen beschäftigen. Baronin v. Gordon entgegnete: Diese Sünden beständen, aber mit Kapuzinerpredigten erreiche man da nicht viel, da müsse man mit anderen Mitteln eingreifen.

In der Schweiz. wurde in Lausanne von Frauen ein Verein für die Erlangung des Frauenstimmrechts gegründet, worüber die Gazette de Lausanne sehr richtig Folgendes sagt:

«Mais elles se sont aussitôt avisées de deux choses. Premièrement que les revendications féministes exagérées que font valoir certaines femmes très peu féminines en de certains pays ne pouvaient que déconsidérer leur entreprise et tromper le public sur leur but. Elles

ne veulent pas que l'esprit de leur association soit altéré nar l'apport d'éléments qui, ignorants de nos traditions, de nos mœurs, de nos aspirations, risqueraient de les faire dévier de leur ligne de conduite. Elles n'entendent pas se livrer à de l'imitation masculine; elles prétendent rester femmes et remplir les devoirs propres à la femme. C'est pour les remplir mieux qu'elles désirent participer à l'administration de la chose publique. Qui mieux qu'elle comprendra quelles lois sont utiles à cet effet? Elles ont résolu en conséquence que l'association ne recevrait que des Suisses et que seul le drapeau fédéral et les couleurs de nos cantons abriteraient leurs efforts.

Le second point qu'elles ont relevé est qu'elles n'étaient pas prêtes pour ce rôle légitime qu'elles ambitionnent. Rien, dans l'éducation qu'on leur donne, ni dans l'instruction qu'elles reçoivent ne les y prépare. Elles procéderont donc par étapes: elles se formeront par l'étude à leurs nouveaux devoirs; elles organiseront leur propre instruction civique; elles s'intéresseront aux questions nationales que les hommes ont seuls à trancher; chercheront à organiser des cruitins fictifs pour se former une opinion; demanderont à la pratique, dans la mesure où elles pourront la mettre en œuvre, de les étudier. Et c'est ainsi qu'elles demanderont à l'avenir de prouver si oui ou non elles doivent demeurer les éternelles mineurs ou si leurs facultés leur donnent le droit de discuter les lois qui leur seront appliquées.

Il faut reconnaître qu'en raisonnant et en agissant comme elles font, les fondatrices de l'Association pour le suffrage féminin prouvent une méthode et une maturité d'esprit que l'on ne retrouve pas au même degré dans toutes les sociétés masculines. On peut dont accueillir leur initiative avec une sympathie où la politesse, ni la galanterie n'ont rien à voir. Certes, elles se heurteront à de nombreux préjugés dont l'ancienneté, il est vrai, plus que le bien fondé fait la force. Mais par le temps qui court, les idées vont vite, et c'est énorme déjà que leur résolution n'ait provoqué nulle part aucun sarcasme, pas même de l'étonnement.»

In eine Synodal-Kommission wurden bereits auch Damen zugelassen.

Eine ähnliche Frauengesellschaft ist in Genf zu gleichem Zwecke gestiftet worden.

In Zürich und Bern haben nun die Frauen das passive Wahlrecht fakultativ für Schule und Armenpflege in den Gemeinden erhalten: Bei der Berner-Synode ist der Antrag auf kirchliches Frauenstimmrecht eingereicht worden.

Die Union für Frauenbestrebungen in Zürich hat am 21. September an die kantonsräthliche Kommission zur Berathung des Gesetzentwurfes betreffend den Schutz der Arbeiterinnen und des weiblichen Bureau- und Ladenpersonals eine Eingabe gerichtet, die sich im Wesentlichen mit derjenigen des Verbandes zürcherischer Kreditinstitute deckt.

Die «Union» anerkennt dabei, dass für die weiblichen Ladenangestellten ein Schutz dringend nothwendig sei, verwahrt sich aber dagegen, dass das gleiche Gesetz auch auf die weiblichen Angestellten der kaufmännischen Betriebe ausgedehnt werde, deren Verhältnisse gar nicht untersucht worden seien. Ein besonderer Schutz nur für die weiblichen Angestellten der kaufmännischen Bureaus sei geradezu ein Hemmschuh in der Fortentwicklung dieses Berufes der Frau, mache sie konkurrenzunfähig und gefährde ihre heute errungene Stellung. Die weibliche Bureauangestellte verlange keine Besserstellung gegenüber ihrem männlichen Kollegen. Durch Schaffung des Achtstundentages, der nur für sie gelte, werde sie unfehlbar aus dem kaufmännischen Betriebe verdrängt: der männliche Kollege werde ihr vorgezogen, da ihn kein Gesetz an eine Arbeitszeit binde. Es wird daher verlangt, es möge davon abgesehen werden, die weiblichen Angestellten der kaufmännischen Bureaus den Bestimmungen des projektirten Gesetzes zu unterstellen.

Das bernische Obergericht hat die Anfrage, ob im Kanton Bern auch Frauen das Fürsprecherpatent erwerben können, einstweilen noch abschlägig beantwortet. Angesichts der Natur des Anwaltsberufes sei zu seiner Ausübung der Besitz des Aktivbürgerrechts als nothwendige Voraussetzung anzusehen. Da den Frauen das Aktivbürgerrecht abgehe, könne von ihrer Zulassung zur bernischen Fürsprecherprüfung etc. nicht die Rede sein.

Da die Frauen beginnen, Jurisprudenz an den Hochschulen zu studiren, so wird dieser Beschluss nicht auf die Dauer haltbar sein.

Das Alles scheint uns im Ganzen zu folgendem Schlusse zu führen: Wir sind auf dem Wege, auch in dieser wichtigen Frage über das Ziel hinauszuschiessen. Eine «Geschichte aus der Gegenwart, Getrud Baumgartner» thut dies u. A. mit den Worten: «Ein neuer Faktor greift mit Riesenkraft in das Räderwerk der Kultur, das Weib», und Frau v. Suttner bezeichnete es bereits in einer Rede an einem internationalen Friedenskongress als die «richtige Mischung des Bodens, auf dem die Edelpflanze des neuen Menschheitstypus erwächst», wenn «starke Frauen, und neben ihnen zartfühlende Männer» bestehen. Das ist nicht unser Ideal und auch wohl nicht das der besten unserer Frauen, sondern eher das Gegentheil. Die Frauen sollen Frauen bleiben und nicht männlichen Typus annehmen und den Männern auf allen Gebieten des Lebens ihre Arbeit abnehmen. Im Gegentheil, es sollten weit mehr junge Mädchen, auch der gebildeten Klassen, zum Hausdienst angeleitet werden, statt zu Bureauarbeit jeder Art. Dagegen sollten sie in der Ehe ihr Vermögen und ihren persönlichen Erwerb als Eigenthum behalten, und treue Dienstboten sollten

nach 25 Jahren Anspruch auf Pension bekommen. Hätte doch Nobel, statt für andere, weit weniger nützliche Dinge, dafür einen Preis gestiftet! Die politischen Rechte für die Frauen sind an sich nicht die Hauptsache, worauf ihr Augenmerk zu richten ist; doch ist ihr Erwerb das einzige Mittel, um den Frauen den nöthigen Einfluss auf die Gesetzgebung zu verschaffen, und sie können sich dadurch, namentlich in der Schule und Kirche, als nützliche aktive Mitglieder der menschlichen Gesellschaft erweisen. In den Staaten aber, wo die Männer in Folge ihrer zunehmenden weibischen Genusssucht und Nervosität zu versagen beginnen, da sollen die Frauen, wenn sie stärker geblieben sind, Kraft eines Naturgesetzes auch die Herrschaft bekommen.

Die Landwirthschaft wird im Allgemeinen von einem für sie ungünstigen Jahre sprechen; der Winter war streng, der Sommer kalt, nur der Herbst andauernd schön und mild. Der «Bauernsekretär» hatte, wie es scheint, ausgerechnet, dass der allgemeine Milchaufschlag der schweizerischen Bauernsame einen Gewinn von 32 Mill. eingebracht habe. Es wurde darauf mit Recht bemerkt, dass dieselben zum Theil an armen Kindern gewonnen werden, welchen weniger Milch zukomme, und dass die Bauern doch für ihr Gewerbe auch den Segen Gottes nöthig haben, nicht bloss baar Geld. Eine Zeitung (Freie Presse von Baden) berichtete, es habe sich ein Berner Landarzt darüber wie folgt geäussert:

«Mit, wie uns scheint, grosser Genugthuung konstatirt der Bauernsekretär Dr. Laur, dass der Milchaufschlag den Bauern 32 Millionen zufliessen lasse. Wir würden der Bauernschaft gerne diesen Betrag gönnen, wenn wir

nicht durch langjährige Beobachtung wüssten, dass derselbe sehr theuer erkauft wird. Je höher der Werth der Milch steigt, desto mehr reut es den Bauer, an seine Familie Milch abzugeben. Er setzt seinen Stolz darein, durch seinen Melker möglichst viele Liter in die Käserei zu liefern. Die Folge davon ist, dass Frau und Kinder und Dienstboten sich mit Kaffee oder alkoholischen Getränken behelfen müssen. Ist es nicht für jeden Landarzt auffällig, wie bei jeder Rekrutirung und vor jedem Dienst sich kräftige Bauernburschen wegen Herzfehlern und Nervosität zur Dispensation melden? und wie viele gibt es, die schon nach wenigen Diensten entlassen werden müssen! Es ist ein wahres Glück für die ärmere Klasse, dass die Ziegenmilch einen abstossenden Beigeschmack hat, so dass sie nicht in die Käserei geliefert werden kann. So können doch viele Kinder ärmerer Landleute mit Milch ernährt werden, und es ist auch auffällig, wie die Kinder von Leuten, die wohl eine Ziege, nicht aber eine Kuh zu halten vermögen, besser fortkommen, als diejenigen von Leuten, die Geld aus der Käserei beziehen, dafür aber ihre Familie mit Kaffee, «Rösti» und Alkohol ernähren. Ein trauriges Beispiel war anderseits die Eiergenossenschaft seligen Andenkens, die in gewissen Landestheilen geradezu eine Eiervertheuerung verursachte und so die arme Landbevölkerung wieder eines zum Selbstgenuss so geeigneten Nahrungsmittels beraubte, dessen Werth für den Konsumenten erheblich höher anzuschlagen ist als die 1—2 Rappen mehr Gelderlös. Wollen wir wieder ein gesunderes Volk, eine kräftige Bauernschaft haben, die wir eben doch stets als das natürliche Hauptelement unseres Schweizervolkes betrachten, so muss sich die Bauernschaft selbst erst wieder normal ernähren wollen und nicht ihr Glück in einer Steigerung der Preise der Urproduktion suchen Wir würden es im Interesse unseres Volkes begrüssen, wenn 32 Millionen dadurch gewonnen würden, dass um so viel weniger für Alkohol ausgegeben würde. Eine erhebliche Vertheuerung des Alkohols, sei er in Form von Schnaps oder Wein oder Bier, welche zugleich

mit einem Sinken der Preise der natürlichen Nahrungsmittel dem Milchkonsum Vorschub leisten würde, vermöchte der progressiven körperlichen Degeneration unseres Landvolkes einzig Einhalt zu thun. «Wenn da Millionen erspart würden, da möchte man sich für unser ganzes Volk freuen.»

Wir treten unsererseits dieser Ansicht des braven Doktors, der nicht auf seinen Vortheil sieht,[1]) bei. Im Gegensatze dazu brachte in Frankreich der sozialistische Abgeordnete Jules Coutant einen Resolutionsentwurf ein, wonach der Soldatenkost künftig Wein beigefügt werden soll, um einerseits dem Weinbau im Süden erhöhten Absatz zu schaffen und andererseits den Unterhalt der Soldaten zu verbessern (?) Er verlangte dafür sogar die Dringlichkeit. Auf Antrag der Regierung wurde der Resolutionsentwurf Coutant mit 345 gegen 227 Stimmen an die Budgetkommission gewiesen.

Der Verein «Heimatschutz» erlangte in diesem Jahre insofern einen Sieg, als eine Drahtseilbahn von der Tellsplatte nach dem Hotel derselben im Nationalrath einstweilen abgelehnt wurde, woran sich seltsamer Weise sogar eine Art von Rehabilitirung Tells knüpfte, dessen «Möglichkeit» die historische Kritik nachgerade doch zuzugeben sich bemüssigt sieht.[2]) Ein zweiter Streit dieser Art wird über die Konzession eines Aufzugs zum Matterhorn, «the most noble cliff of Europe», entbrennen. Auch ein zwar bloss vermutheter Verkauf der Bieler-Insel, der nicht stattfinden wird, gab einem besonders tapferen Kämpfer für Heimatschutz Veranlassung zu einem

[1]) Denn je weniger Milch und je mehr Schnaps und schwarzer Kaffee dafür getrunken wird, desto mehr hätte er zu verdienen gehabt.

[2]) Wir hatten das übrigens schon längst, in den «Bundesverfassungen der schweiz. Eidgenossenschaft» gesagt.

Schrei nach «eidgenössischem Aufsehen», wobei derselbe versprach, für diesen Gedanken «la plume au poing» fernerhin gegen solche «Betrüber der öffentlichen Ruhe», wie sie die Eidgenossen des 17. Jahrhunderts genannt haben würden, Wache zu stehen. Es schadet sicherlich gar nichts, wenn den stets zerstörungslustigen Ingenieuren und Architekten, die nie Bahnen und Hotels genug haben werden, solche streitlustige Ritter von der Feder gegenüberstehen. «La plume au poing», das ist aber ein zu köstliches Wort, welches ein ganzes Geschlecht und Zeitalter kennzeichnet, ähnlich demjenigen aus dem Ende des 18. Jahrhunderts: «Je suis d'une famille, où on n'a pas des plumes, qu'aux chapeaux». Zuerst auf dem Hut, dann in der Hand, zuletzt in der Faust. Darauf kommt vielleicht die erste Periode wieder, wo man nur in Thaten und Bildern redet.

Die Anfänge dazu sind auch schon in den «Illustrationen» und dem «Buchschmuck» vorhanden, ohne den nachgerade kein anständiges Buch mehr herauskommen kann, und die von manchen «Lesern» allein noch der Aufmerksamkeit gewürdigt werden, während der «Text» ihnen ziemlich überflüssig vorkommt.

Eine sehr lobenswerthe Campagne hat gegen die Reklame-Affichen begonnen, die jeden Freund der Natur bemühten, und die ganz besonders der wahnsinnigen Konkurrenz der schweizerischen Chokoladeindustrie zu verdanken waren. In einzelnen Kantonen und Gemeinden sind sie nun verboten oder besteuert worden, in andern Gegenden, wie im Rhonethal und in Chamounix, haben die Hoteliers zu dem wirksamen Mittel des Boykotts gegriffen; an dritten Orten hat die Jugend sich der Sache angenommen, wie folgende erfreuliche Zeitungsnotiz besagt:

«Praktischen Heimatschutz übten die Aarauer Schüler. Eine der obersten Klassen der Kantonsschule rückte, wie das «Journ. de Gen.» sich berichten lässt, jüngst bei nachtschlafender Zeit mit Hacken und Schaufeln aus und legte eine Reihe von die Natur verhunzenden grellen Reklameplakaten nieder. Auf die Länge blieb aber die Thäterschaft der jungen Leute nicht verborgen. Sie wurden auf Klage des geschädigten Geschäftes zu Fr. 1000 verdonnert. Es erfolgte darauf Appellation. Zu den Gerichtsverhandlungen stellten sich den nächtlichen Uebelthätern mehrere Fürsprecher gratis zur Verfügung. Lehrerschaft und Schulbehörden haben das Vorgehen der Schüler begriffen. und von einer Bestrafung der Schuldigen von der Anstalt aus verlautet nichts. Die öffentliche Meinung steht gänzlich auf Seite der jungen Leute. Künstler und Künstlerinnen haben sich bereit erklärt, zur Aufbringung der Kosten ein Konzert zu veranstalten.» Wir hoffen, diese Busse werde überhaupt nicht exequirbar sein.

In Grindelwald erliess der Gemeinderath selbst folgende Proklamation an die Thalbewohner:

«An die Thalleute von Grindelwald!

Auch hier oben haben die Chocoladefabriken und andere Geschäfte ihre grellfarbigen Reklametafeln an allen Ecken und Enden in aufdringlicher Weise anschlagen lassen, so dass die herrlichen Naturschönheiten unseres Thales sowohl den Besuchern, als uns Einheimischen verekelt werden.

Weg mit dieser «Blechpest» von den Häusern, Scheuern und Alphütten, von den Felsen, Bäumen und Stangen! Weg mit den hässlichen Tafeln, lieber heute als morgen! Weg mit ihnen, sobald die Verträge abgelaufen sind! Und bieten euch die Affichenagenten auf's Neue Geld — schlagt es aus! Erklärt ihnen deutlich und fest: Einmal und nie wieder! Weg, wir thun es unserem schönen Heimatthale nie mehr zu Leid. Geht mit euerem Geld und eueren Affichen!

Laut Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Mai 1907. Der Gemeinderath.»

Ein berühmtes Idyll ist der Genfer Blumenmarkt am Molard, der seinesgleichen in der Welt sucht und wesentlich allerdings von Blumenverkäuferinnen aus der benachbarten Savoyer-Zone gehalten wird. Dem wollen die Genfer Gärtner aus Brodneid ein Ende bereiten. Auch hier müsste nöthigenfalls der Heimatschutz-Verein eingreifen.

Die rechtliche Konstruktion eines Heimatschutzes — sogar gegen einen Eigenthümer von Grund und Boden, wie bei der Tellsplatte — ist ein wenig schwierig und hat auch bei diesem Anlass im Nationalrath einige juristische Bedenken hervorgerufen. Man muss ihn eben als eine Erweiterung des Nachbarrechts, oder als eine Konsequenz des künftigen Art. 3 des Civilgesetzbuches ansehen, womit man dann auch die Erhaltung der «Stadtbilder», oder sogar des Landschaftsbildes rechtfertigen kann. Erfreulich ist jedenfalls, dass der Sinn für solche ideale Werthe gegenüber dem rohen Erwerbstrieb der Techniker, für die Alles nur Objekt für eine zu gründende Aktienunternehmung ist, wieder zuzunehmen beginnt, und dass man bereits anfängt, von «zu viel Eisenbahnen» für eine schöne Gegend zu sprechen.[1]) Die nächste Etappe, die zu erzielen ist, ist

[1]) Einen solchen ganz neuen Gedanken gab der nachfolgende Antrag des bernischen Regierungsrathes v. Steiger bei Anlass einer Eisenbahn-Konzession im bernischen Oberlande Ausdruck:

«Konzession Grindelwald-Meiringen. Zusatz zu Art. 7 Insbesondere soll das Gschwandenmaad in Rosenlaui weder durch Stations- noch durch andere Bahnanlagen verunstaltet werden.

Konzession Grosse Scheidegg-Faulhorn. Zusatz zu Art. 7. Insbesondere ist die nähere Umgebung des Bachsees nicht für eine Stationsanlage in Anspruch zu nehmen.»

nun die Capazität, das Schöne wieder sehen zu können, die der jetzigen Generation durch die Gewohnheit des Hässlichen in hohem Grade verloren gegangen ist, wie die Bewunderung Nietzsche's, Schopenhauer's, oder Hodler's es sattsam beweisen. Darüber sagt ein englischer Schriftsteller unserer Zeit: «The capacity for seeing beauty with the heart is one of the first necessities for a life in a living world. When you see it, you always see more and more of it. And the more you see it, the more love and reverence you will feel in your heart; and the less you will care to criticise, and the more you will care to create.»

Wenn das kommt — und wir hoffen, es komme bald — dann sind wir wieder glücklich aus dem Zeitalter der Eisenbahnen, das ja auch seine Berechtigung hatte, in ein besseres gelangt.

Vielleicht auch noch aus dem Zeitalter der Feste und der falschen Kunstbegeisterung von Leuten, die gar keinen ästhetischen Sinn besitzen, sondern lediglich der gerade herrschenden Mode huldigen.[1])

Das eidgenössische Schützenfest fand vom 7. Juli ab in Zürich statt. Die offizielle Festrede des Bundespräsidenten findet sich unter den Beilagen dieses Jahres. Es lässt sich nicht ganz verkennen, dass dieses vaterländische Fest etwas Altgewordenes, um nicht gerade zu sagen Ueberlebtes, an sich trägt, das sich namentlich in den schon oft gehörten Reden von «Bern und Zürich», oder «deutsch und welsch» zeigt, die einer anderen Zeit angehören. Dennoch möchten wir das Fest nicht entbehren, da es doch die Freude am Schiessen und den Gedanken an

[1]) Leider gehört immer ein Theil der eidg. «Kunstkommission» dazu.

einen «Volkskrieg», der sonst, nach der jetzt vorherrschenden Stimmung, abnehmen würde, noch einigermassen aufrecht hält. Neben viel «Vaterlandsgelag», das Einmal im Jahre auch ganz erträglich wäre, bei mehr Mässigkeit in der übrigen Zeit.

Im Ganzen scheint uns der Höhenpunkt der Feste in der Schweiz überschritten zu sein [1]); dagegen ist die jährliche ein, oder nun gar zwei Male eintretende «Erholungsbedürftigkeit» in allen Ständen in nachgerade erschreckendem Masse gewachsen und steht in einem Verhältnisse zu der Abnahme eines gewissen Pflichtbewusstseins, ohne das namentlich ein republikanischer Staat nicht auf die Dauer bestehen kann. Und ebenso stehen die glänzenden «Festwochen» in einem Gegensatz zu dem allgemeinen Rufen nach «Theuerungszulagen», oder zu «nothleidender» Landwirthschaft, oder Industrie, der mit Staatsbeiträgen geholfen werden muss, und zu dem sonstigen mannigfachen Elend, das schon vorhanden ist, oder noch für den Winter in Aussicht steht. Reduktion der Feste bleibt also ein bestimmter Programmartikel unserer Zukunft, den wir zwar schon längst aufgestellt haben und der allmählig doch in das öffentliche Bewusstsein eindringt. Eine schweizerische Zeitung macht hierüber noch die folgende, von ihrer Seite besonders dankenswerthe Bemerkung:

«Daran ist die schweizerische Presse nicht ohne Mitschuld. Die sogenannten feuchtfröhlichen Berichterstatter treiben vielfach einen eigentlichen Kultus des Festklimbims! Bewusst oder unbewusst wird von ihnen die Meinung verbreitet, ohne Bankett, Ehrenwein und Freikarten gehe es überhaupt nicht mehr.

[1]) Selbst die Zeitungen fangen an, von «zu viel Festen» zu reden; vgl. besonders die Gazette de Lausanne vom 15. Nov. und das Journal de Genève vom 5. Dez.

Der Beschluss des schweizerischen Städtetages in Schaffhausen auf Reduktion der Subsidien an Festanlässe ist hauptsächlich auch deswegen zu begrüssen, weil sonst keine der Städte den Anfang hätte machen wollen, obschon die Behörden und die städtischen Bevölkerungen längst dem Unfug abhold sind.» (N. Fr. Presse, Baden.)

Die Presse könnte überhaupt sehr viel mehr zur Unterstützung alles Guten thun, als sie durchschnittlich dermalen leistet. Was wir an ihr auszusetzen haben, ist weit mehr, was sie unterlässt, als was sie thut.

Ein sehr berechtigtes, nur nach der Tradition bemessen zwar etwas verfrühtes Fest war der 600jährige Gedenktag des Grütlischwures, welcher am 13. Oktober von den drei Urständen, unter Vertretung der heutigen Eidgenossenschaft durch den Bundespräsidenten, auf der historischen Stätte selbst gefeiert wurde. Wenn sich der heutige Landammann von Schwyz, der einen historisch bekannten Namen trägt, dabei in seiner schönen Rede äusserte, die «Pietät» verlange, dass man die Tradition des Rütlischwures gegenüber der «historischen Kritik» festhalte, so ist uns das noch ein wenig zu zaghaft gegenüber dieser Gouvernante, die uns schon allzu lange die Freude an der nationalen Geschichte vergällt hat, und dürfte man jetzt füglich zu einer mehr psychologischen Auffassung der Geschichte übergehen. Es kann nicht Alles in pergamentenen Urkunden verzeichnet sein, und öfter ist sogar, wie jedem Geschichtskundigen bekannt, dieses Geschriebene absichtlich unwahr, also im vollsten Unrecht gegenüber der Tradition, die sich im Volke erhalten hat. Im vorliegenden Falle ist es nun aktenmässig erwiesen, dass seit 1291 eine politische Verbindung der drei Stände (eigentlich anfänglich bloss Uri, Schwyz und Nidwalden) bestand, und es wäre in jener Zeit der Gefahr, von

Regierungsantritt König Albrechts bis zur Schlacht von Morgarten und dem jetzt sogenannten «zweiten» Bund, oder «Dreiländerbrief», ganz unbegreiflich, ja undenkbar, dass nicht zeitweise, nach Gestalt der Umstände etwas verborgen zu haltende, Zusammenkünfte unter den «Verschworenen» (wie sie der Bundesbrief ausdrücklich nennt) stattgehabt hätten. Dass dann eine solche Zusammenkunft in der dazu sehr gelegenen Waldwiese des Rütli an der Grenze aller drei Stände stattfand, wobei der Bund (der ursprünglich wahrscheinlich unter wenigen Personen in einem Zimmer zu Schwyz, oder Altorf, oder Attinghausen verabredet worden war) einer grösserer Anzahl von Personen zuerst mitgetheilt, und dann nach Sitte der Zeit beschworen wurde, das ist ebenso wahrscheinlich[1]), wie es natürlich ist, dass der grosse Eindruck eines solchen feierlichen Aktes in der Zeit der höchsten Gefahr weit besser in Erinnerung blieb, als die kleine, in einer fremden Sprache verfasste Bundesurkunde, welche die ganze alte Eidgenossenschaft auch in der That als ein blosses Vorspiel, eine Art von «Initiative» angesehen hat.[2]) Deshalb begrüssen wir solche Feste, die wieder der Tradition das Recht verschaffen, das sie in einzelnen Fällen unzweifelhaft besitzt. Darum nur Muth gefasst, wenn

[1]) Eine ungeheure Geschmacklosigkeit, die der Bundesrath als Hüter des Grütli hoffentlich zu verhindern wissen wird, wäre es dagegen, ein Gottfried Keller-Denkmal auf dieser der historischen Erinnerung allein geweihten Stätte zu errichten, was auch einige Denkmalsschwärmer vorschlagen.

[2]) Vgl. hierüber «die Bundesverfassungen der schweiz. Eidgenossenschaft» 1891 pag. 22 und folg. Noch bei dem Versuche von 1655 eine allgemeine Bundesurkunde aufzustellen, wird der Brief von 1291 gar nicht erwähnt, obwohl er damals so gut wie heute zu Schwyz vorhanden war.

uns auch kein zeitgenössischer Reporter einen Bericht über den Rütlischwur hinterlassen hat; er ist wahr aus einem besseren Grunde, nämlich weil er völlig in der Natur der damaligen Umstände begründet ist.

Eine bedeutende Anzahl von Festen entsteht aus sogenannten Jubiläen oder «Ovationen» für verstorbene, oder noch lebende Personen und es ist darin namentlich unsere Zeit sehr erfinderisch. Sie müssen alle 25, oder wenigstens alle 50 Jahre stattfinden, und «Freunde» des zu Feiernden sorgen rechtzeitig dafür, dass man es nicht etwa vergisst. Ein Wiener Professor der Anatomie, dessen «25jähriges Professorenjubiläum» man auch feiern wollte, machte hierin eine lobenswerthe Ausnahme und äusserte sich bei diesem Anlasse u. A. wie folgt:

«Ich möchte Sie bitten, weder meine Verdienste um den Staat, noch um die Fakultät, noch um die Menschheit zu schildern. Ich habe gar nichts gegen Ovationen im Allgemeinen, soweit sie meine Mitmenschen betreffen, sei es, dass Jemand zu lange Professor ist oder längere Zeit verheiratet ist, oder wenn jemand ein Jubiläum feiert, weil er zum 500. Male sich die Haare schneiden lässt; aber in Bezug auf meine Person habe ich keine Ovationslust. Ich bin eines peinlichen Gefühles nie los geworden, wenn ich mich habe Ovationen aussetzen müssen. Wenn ich vergleichend anatomisch vorgehe, so muss ich sagen, dass ich zurückgeblieben bin. Denn die Lust an Ovationen scheint ja eine progressive zu sein. Bei den Thieren ist so etwas nicht zu beobachten.»

Hoffentlich wird auch hier das gute Beispiel allmählig am meisten wirken.

Im nächsten Jahre steht uns am 8. Oktober ein Haller-Fest in Bern, verbunden mit der Enthüllung eines Denkmals vor der Universität, und im Jahre 1909 ein grosses internationales Calvinfest in Genf zur Feier des 400jährigen

Geburtstages des Reformators bevor. Verbunden hoffentlich mit einer Aufhebung der Bordelle, die in der ganzen Eidgenossenschaft ganz allein Staatsschutz in der «Stadt Calvin's» geniessen, und der guten Bevölkerung derselben längst verhasst sind.

Unter den Ereignissen auf dem Gebiete der Kunst steht obenan der Ankauf des Gemäldes von Giron «Die Schwinger» durch die bernische Regierung, für 60,000 Fr. Es kommt in das bernische Kunstmuseum und wird dort jedem, der noch sehen kann, den Unterschied zwischen dieser Kunst und den auch daselbst befindlichen Gräuelthaten Hodler's klar machen. Das ist zwar vorläufig noch nicht allgemeines Urtheil, wird es aber schon noch werden. Die zur Zeit bei uns noch vorherrschende Kunstrichtung entsetzte sich im Gegentheil darüber, dass der deutsche Kaiser in diesem Jahre den Ankauf von Böcklin'schen Bildern durch die Berliner Nationalgallerie abgelehnt hatte. Wir finden, er hat darin, wie öfter, ein gesundes, selbständiges Urtheil bewiesen. Es ist lange nicht Alles schön, was den Namen Böcklin trägt. Wir möchten z. B. das in der Berner Gemäldesammlung befindliche, auch nicht einmal technisch gut gemalte Meergeschöpf, das platt wie ein Brett daliegt, oder das bekanntere «Schweigen im Walde», in welchem ein ganz unmotivirtes Frauenzimmer auf einem ziegenähnlichen Geschöpf durch einen Wald reitet, nicht einmal geschenkt besitzen. Es scheint uns aber, diese ganze Richtung, die in Makart ihren Vorläufer hatte und in Hodler, Amiet und einigen Andern ihre Ausläufer fand, sei bereits im Verschwinden begriffen, und es brauchte nur

noch einige wirklich bedeutende Künstler, um sie gänzlich zu überwinden.

In Bern wurde der sog. «Steinhauerplatz», der der Eidgenossenschaft gehört, behufs Aufnahme des Weltpostdenkmals zu einem anmuthigen Garten umgestaltet, der sich unmittelbar, ohne Schranke, an die kleine Schanze anschliesst. Das Parlamentsgebäude harrt noch immer seines Giebelschmucks. Wenn derselbe in Marmor und nicht in farbiger Mosaik ausgeführt wird, so würde nothwendig unter dem Giebelfeld ein farbiges Band, vielleicht die Wappen der Kantone der alten Eidgenossenschaft und ihrer Zugewandten und Unterthanen auf mattem Goldgrund enthaltend, die trostlose Farblosigkeit der langen grauen Façade der Bundeshäuser beleben müssen. Auch die Wand des Ständerathssaales bedarf noch dringend der Ausmalung durch eine wahrhaft künstlerische Hand: dem Vernehmen nach soll nun dort eine «Landsgemeinde» hinkommen. An dem Parlamentsplatze wird ein monumentales Nationalbank- und daran anstossendes Verwaltungsgebäude errichtet werden.

Die sog. «Gottfried Keller-Stiftung» hat die berühmte Statue des Spartacus von Vela erworben, und der Bundesrath hat nun zu bestimmen, wo sie aufgestellt werden soll. Uns würde Bern als der allein passende Ort erscheinen. Und zwar der Parlamentsplatz. Noch schöner wäre es, den Berner-Brunnen auf denselben zu verlegen und die Spartacus-Statue dafür vor das alte Bundesrathshaus zu stellen. In Lausanne wurde im Laufe des Jahres ein Ruchonnet-Denkmal inaugurirt, in St. Imier zwei Büsten der Nationalräthe Jolissaint und Francillon. Von künftigen monumentalen Werken sind, ausser dem schon genannten Haller-Denkmal, das im Oktober 1908 inaugurirt werden

soll, zu erwarten das Calvin-Denkmal in Genf, das auf den 10. Juli 1909 zu erstellen wäre. Es bestehen dafür aber noch keine Vorarbeiten, sogar nicht einmal eine völlige Einigung über die Form und den Platz. Auf das Jahr 1915 soll ferner ein Nationaldenkmal des zweiten und eigentlichen Bundes (das eigentlich nach Brunnen gehörte) in Schwyz entstehen.

Möchte inzwischen überall der rechte Geist der Kunst wieder zur Geltung gelangen. «Art is not truth, but revelation of the beautiful through individual vision.»

Von dem zahllosen Sport, den wir indessen, als Gegengewicht gegen die Verweichlichung und Bequemlichkeit der Jugend, nicht ungern sehen, stand natürlich der Automobilsport, mit dem sich auch die Gesetzgebung der Kantone und des Bundes noch weiter zu beschäftigen haben wird, im Vordergrund des Interesses, und es sind die Meinungen darüber noch sehr getheilt. Sie werden es auch bleiben, so lange man nicht gänzlich die nützlichen Last- und Postautomobile, welche die geplagten Zugthiere ablösen, von den unsinnigen Rennwerkzeugen mit ihren abgeschmackt verhüllten Insassen unterscheidet, die, rücksichtslos gegen Jedermann, alle Strassen als ihr Eigenthum behandeln und sogar jeder Verantwortlichkeit für ihr Verschulden auszuweichen beflissen sind. Solche internationale Freibeuter sollte man, wenn man sie nicht einfach als vogelfrei erklären, oder ihnen die Benutzung der Strassen gänzlich verbieten will (wie es z. B. in Graubünden in Folge Volksabstimmung noch immer geschieht)[1]),

[1]) Die Abstimmung erfolgte am 13. Okt. und ergab bloss 2074 Stimmen im ganzen Kanton für Aufhebung des Verbots und 11184 dagegen.

wenigstens unter eine sehr scharfe und kollektive Haftpflicht stellen, in der Art, dass ihnen der Beweis des Nichtverschuldens obliegt und eine ganze Gruppe von Automobilbesitzern für jeden Schaden verantwortlich ist. Nur so wird man ihrer stets habhaft werden und ohne Verbot auskommen. Im Uebrigen ist zu erwarten, dass die vornehme Müssiggängerwelt, die einstweilen diesen kostspieligen Sport betreibt, denselben aufgeben wird, sobald sich ein neuer, nicht allgemein zugänglicher, an seiner Stelle findet, (vielleicht das Luftschiff), oder die Automobile zu billig werden. Auch das elektrische Automobil dürfte an Stelle des jetzigen Benzin-Motors aufkommen, mit Stationen und staatlicher, oder gemeindlicher Nachfüllung, als ein Nachkomme der alten «Fuhrleite», oder der römischen Poststationen. Eine Zuschrift eines Fremden an eine unserer Zeitungen sagt über den gegenwärtigen Zustand Folgendes:

«Was ist aus dem schönen Interlaken und seiner unvergleichlichen Umgebung geworden? Fährt man in das herrliche Lauterbrunner Thal, so ist man fortwährend in den Staubwolken, welche die Automobile verursachen, und statt der köstlichen Luft geniesst man den Benzingestank dieser Fahrzeuge! Selbst bis zum Trümmelbachfall kommen die fatalen Autos, obwohl die Strasse so schmal ist, dass kaum zwei Wagen ausweichen können. Hat man einen Wagen mit unruhigen Pferden, so hat man keinen ungetrübten Genuss von der Natur. Man schwebt in fortwährender Angst, dass durch das fatale Geräusch der Benzinwagen die Pferde scheu werden. Das Gleiche gilt von allen Fahrstrassen, welche von Interlaken ausgehen, am Thuner- und Brienzer See. Der Uebelstand kann einem den einst so herrlichen Genuss an der schönen Schweiz verkümmern.

Zwar steht überall um Interlaken angeschrieben: «Autos langsam fahren» oder «Automobile nicht über 10 Kilometer die Stunde», aber wer kehrt sich daran? Ich

habe zwischen Lauterbrunnen und Trümmelbach ein Automobil in so fabelhaftem Renntempo dahinsausen sehen, dass es ganz unmöglich war, die Nummer zu erkennen, und dass die mit mir im Wagen sitzenden Damen beim Vorbeifahren dieses Eilwagens am ganzen Körper zitterten vor Aufregung. Wozu duldet man den Unfug? Er bringt doch Niemand einen Vortheil, den öffentlichen Transportanstalten der Schweiz aber einen Einnahmeentgang. Die jetzt mit dem Automobil in die Schweiz Reisenden werden, wenn die Automobile nicht überall zugelassen sind, per Eisenbahn in ihr schönes Land kommen. Die Mehrzahl der Schweiz-Reisenden wird es aber dankbar begrüssen, wenn sie nicht auf jedem Ausflug der Autoplage ausgesetzt sind.»

Verboten bleibt den vermummten «Kilometerfressern» Graubünden. An der Brünigstrasse müssen besondere Erlaubnissscheine gelöst werden, und bestehen starke Bussen.

Der Bergsteige-Sport erforderte auch wieder in diesem Jahre zahlreiche Opfer; «Abstürzler» ist ein eigentlicher Gattungsname geworden. Meistens sind es waghalsige Leute, die die Gefahren der Berge gar nicht kennen und mangelhaft für diesen Sport ausgerüstet sind, oft aber auch Leute, welche sich die bedeutenden Kosten der Führer und Träger nicht gestatten wollen oder können, die man dann aber als Abgestürzte, mit noch weit grösseren Kosten für ihre Hinterbliebenen, aufsuchen lassen muss. Auch hier sollte eine Art von staatlicher Fürsorge, oder Bevormundung Unmündiger eintreten, die es ihnen nicht erlaubt, die autorisirte Führung zu umgehen, vielmehr ihnen sogar noch einen Tribut in eine Führer-Versicherungs- und Krankenkasse auferlegt.

Das Spiel blüht noch nach wie vor in den sogenannten «Kursäälen», die sich immer noch vermehren.

Der Bundesrath empfahl im Jahre 1887 den Kantonsregierungen die Ueberwachung der Spieletablissemente, eventuell das Verbot «gefährlicher» Spiele. Das Maximum des Einsatzes soll 5 Fr. sein. Seither ist das Glücksspiel in der Bundesstadt selber, auf dem «Schänzli» eingerichtet. Die dortige Kurgesellschaft versuchte den Betrieb anfänglich ohne dieses finanzielle Hülfsmittel; unterm 4. Juni 1906 und 2. Februar 1907 erhielt sie aber zuerst die Bewilligung zur Einführung des Billard lumineux und des Eisenbahnspiels. In diesem Jahre verlangten Interpellanten vom Gemeinderath Auskunft darüber, welche Schritte er für geeignet erachte, um im Interesse des Ansehens der Bundesstadt und in Berücksichtigung unserer bürgerlichen und militärischen Erziehungsanstalten daselbst, die Aufhebung der regierungsräthlichen Bewilligung für den Betrieb von Glücksspielen zu erlangen. Polizeidirektor Guggisberg wies darauf hin, dass das Spiel auf dem «Schänzli» polizeilich überwacht werde. Kinder hätten auch in Begleitung Erwachsener keinen Zutritt in den Spielsaal, der ebenfalls den Soldaten und Unteroffizieren verboten sei. Offiziere in Uniform oder Studenten in Couleur erblicke man am Spieltisch nie, und auch ohne Couleur stelle sich hier selten ein Angehöriger der Alma mater ein. Die Betheiligung der stadtbernischen Bürger sei gering.

Selbst eine früher etwas anders gesinnte Zeitung, die konservativen «Basler Nachrichten», hatte darüber nur folgendes Urtheil, das zeigt, wie die öffentliche Meinung sich eben auch an etwas, das Unrecht ist, bis auf einen gewissen Grad gewöhnen kann:

«Trotz aller trefflichen Begründung durch den Interpellanten war die Interpellation, wie zu erwarten, ohne Erfolg, denn der Gemeinderath war sich vollständig klar, dass Aufhebung des Glücksspiels auf dem Schänzli eine jährliche Subvention der Stadt an die Kurgesellschaft bedeutet hätte. Dies wäre auch, wie früher betont wurde, die richtige Lösung

gewesen und wird es auch in Zukunft sein, so lange das Schänzli als eine für den Fremdenverkehr nothwendige Institution zu betrachten ist, was Niemand bestreiten kann (?).» Wir bestreiten es dennoch.

Solche «für den Fremdenverkehr nothwendige Institutionen» gibt es (in Genf z. B.) auch noch andere, und sie können mit der gleichen Argumentation gerechtfertigt werden: «Navigare necesse est.» Darüber werden wir einmal wieder gründlich in's Reine kommen müssen, ob das Schweizervolk die Interessen des Fremdenverkehrs voranstellen will, oder die der Moral, wie in den Jahren 1870 -74, als man die Spielanstalt in Saxon aufhob, die auch dem Fremdenverkehr diente, oder 1885 bei Beginn der Alkoholbewegung. Die beständigen neuen Spielkonzessionen, wie sie jetzt auch in Bellinzona, Locarno und Lugano gegen die bestehende tessinische Gesetzgebung verlangt werden, sowie die rückläufige Bewegung gegen die Absynth-Initiative, wie sie nun im Dezember in einem Bundesrathsantrage zu Tage getreten ist, sowie die grossen Lotterien, welche in der Bundeshauptstadt für verschiedene Zwecke bewilligt werden sollen, werden einer Revision des Art. 35 der Bundesverfassung, die auch den Artikel 31 in ihren Bereich ziehen dürfte, die Wege bahnen. Wir publiziren vorläufig folgende

Akten:

Zeitungsartikel zu Gunsten des Hazardspiels in Tessin. «Diesmal würde die Sache zu einem guten Ende gekommen sein, wenn die Regierung nicht allzu ängstlich an der Einhaltung eines uralten Gesetzesparagraphen festhielte, laut welchem jede Art von Hazardspiel im Gebiet des Kantons Tessin streng verboten ist und also natürlich auch die Rössli, die Billards lumineux und Fléchettes électriques usw. An diesem unglückseligen,

veralteten Gesetzesparagraphen, der zu einer Zeit geschaffen wurde, als es im Gebiet des Kantons Tessin weder Eisenbahnen, noch Dampfschiffe, noch Trams, noch Hotels, noch Fremde und Touristen gab — an diesem Ueberbleibsel des alten Tessiner Papstthums scheiterten bis jetzt alle Bestrebungen der fortschrittlich gesinnten Luganeser und des über 60 Mitglieder zählenden Luganeser Hoteliervereins, denn jede auf Erfolg zählende Initiative zur Erstellung eines Kursaals wurde stets im Keime erstickt durch die Worte: Die Erstellung und der Betrieb eines modernen Kursaals ist unmöglich ohne die Erlaubniss, darin die in allen andern schweizerischen Fremdenplätzen geduldeten Spiele ausüben zu dürfen. Damit fällt der Vorwurf, den man den Luganesen und deren Hoteliers seit langer Zeit macht, hinweg. Die Platzfrage könnte erledigt werden, ebensogut wie diejenige für das eidg. Postgebäude, auf das wir auch noch immer warten, doch den Gesetzesparagraphen kann nur die Regierung ändern — und daraufhin sollten die vereinten Bestrebungen sowohl der Munizipalität, als des Hoteliervereins von Lugano hinzielen. Sandor von Lauis.»

Berner Stadttheater-Lotterie. «Der Regierungsrath hat die Bewilligung ertheilt für eine Lotterie zur finanziellen Konsolidirung des Berner Stadttheaters. Nach dem genehmigten Plan kommen in vier Serien 1,200,000 Lose zur Ausgabe. Jede Serie umfasst 300,000 Lose à 1 Fr. Von der daraus resultirenden Einnahme ist die Hälfte = 150,000 Franken für Treffer bestimmt. Die Unkosten (Publizität, Provisionen, Druckkosten etc.) sind für jede Serie zu 50,000 Fr. veranschlagt. Es sind demnach aus jeder Serie je 100,000 Franken netto, insgesammt für die vier Serien 400,000 Franken an das Theater abzuliefern.

Auf das Gesuch des Kunstmuseums um gleichzeitige Bewilligung einer Lotterie, bezw. um Bewilligung einer gemeinsamen Lotterie im doppelten Betrage, ist der Regierungsrath «zur Zeit» nicht eingetreten.»

Stellungnahme des Bundesrathes zur Absinth-Initiative. «Wie wir vernehmen, hat der Bundesrath einstimmig beschlossen, den Antrag zu stellen, es sei die Absinth-Initiative abzulehnen. Die Botschaft, die diesen Beschluss begründet, wird nächstens erscheinen. Der Bundesrath ist der Ansicht, dass schon die Form der Initiative sich nicht dazu eignet, unserer Verfassung und Gesetzgebung eingefügt zu werden. Er hält aber auch dafür, dass kein Bedürfniss bestehe, das Absinth-Verbot auf die ganze Schweiz auszudehnen. Es gibt grosse Landestheile, die den Absinth gar nicht kennen. Das Verbot hätte auch nicht die Wirkung, die seine Freunde ihm zuschreiben, da an Stelle des Absinths andere Getränke treten würden, die nicht besser sind als der Absinth.» («Bund», 9. Dez.)

Der Antrag des Bundesrathes für einen Bundesbeschluss lautet: «Das Initiativbegehren betreffend das Verbot des Absinths wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet. Die Bundesversammlung beantragt Verwerfung desselben. Der Bundesrath wird mit der Anordnung der Abstimmung beauftragt.»

Der Botschaft ist ein Bericht der Alkoholverwaltung beigegeben. Die Initiative trägt 167,814 Unterschriften.

In Frankreich ist das folgende neue Gesetz über die Hazardspiele angenommen worden:

«Art. 1er. — Par dérogation à l'article 410 du code pénal, il pourra être accordé aux cercles et casinos des stations balnéaires, thermales ou climatériques, sous quelque nom que ces établissements soient désignés, l'autorisation temporaire, limitée à la saison des étrangers, d'ouvrir au public des locaux spéciaux, distincts et séparés, où seront pratiqués certains jeux de hasard, sous les conditions énoncées dans les articles suivants.

Art. 2. — Les stations dans lesquelles la disposition qui précède est applicable ne pourront en bénéficier que sur l'avis conforme du conseil municipal. Les autorisations seront accordées par le ministre de l'intérieur, après

enquête et en considération d'un cahier des charges établi par le conseil et approuvée par le ministre de l'intérieur.

L'arrêté d'autorisation fixe la durée de la concession; il détermine la nature des jeux de hasard autorisés, leur fonctionnement, les mesures de surveillance et de contrôle des agents de l'autorité, les conditions d'admission dans les salles de jeux, les heures d'ouverture et de fermeture, le taux et le mode de perception du prélèvement prévu à l'article 4.

L'autorisation peut être révoquée par le ministre de l'intérieur en cas d'inobservation du cahier des charges ou des clauses de l'arrêté ministériel.

La révocation pourra être demandée pour les mêmes causes par le conseil municipal au ministre qui devra statuer dans le délai d'un mois. En cas de refus de celui-ci, le conseil municipal peut exercer un recours devant le conseil d'Etat.

En aucun cas, et notamment en cas d'abrogation ou de modification de la présente loi, le retrait des autorisations ne pourra donner lieu à une indemnité quelconque.

Les autorisations antérieures à la présente loi, quelle qu'en soit l'origine, sont et demeurent rapportées.

Art. 3. — Tout cercle ou casino autorisé, qu'il soit ou non organisé en société, aura un directeur et un comité de direction responsables, dont les noms, professions, domiciles devront être, dans tous les cas, portés à la connaissance de l'administration par déclaration faite à la préfecture du département ou à la sous-préfecture de l'arrondissement conformément aux dispositions de l'article 5 de la loi du 1er juillet 1901.

Le directeur et les membres du comité de direction devront être Français, majeurs, jouissant de leurs droits civils et politiques. Il en sera de même de tous ceux employés à un titre quelconque dans les salles de jeux.

Le directeur et les membres du comité de direction ne pourront, en aucun cas, se substituer un fermier de jeux.

Art. 4. — Indépendamment des conditions imposées au profit de la commune par le cahier des charges, un

prélèvement de 15 p. 100 sera opéré sur le produit brut des jeux, au profit d'œuvres d'assistance, de prévoyance, d'hygiène ou d'utilité publiques.

Une commission spéciale, instituée au ministère de l'intérieur, en règlera l'emploi.

Art. 5. — Les infractions aux dispositions ci-dessus seront poursuivies contre les directeurs et membres du comité de direction et passibles des pénalités édictées par les deux premiers paragraphes de l'article 410 du code pénal.

L'article 463 du code pénal sera applicable.»

Es braucht bei uns in solchen moralischen Dingen immer eine geraume Zeit, bis das Mass voll ist, «les Suisses sont — wie schon der Prinz Condé 1668 an den König Ludwig XIV schreibt — longs à se ressoudre». So war es s. Z. bei der «nationalen Industrie» des ehemaligen, noch sogar verhältnissmässig besseren und edleren Fremdendienstes, so mit der Uebergewalt der Eisenbahngesellschaften, und noch andere zahlreiche Beispiele liessen sich erwähnen. Ein gewisses Uebermass des Unrichtigen muss zuerst eintreten, bevor das schweizerische Volk erwacht. Es scheint uns aber, es sei gegen Spiel, Lotterie, Bordelle und Alkoholunheil nun nach und nach im Erwachen begriffen.

Von diesem Standpunkte aus begrüssen wir auch den neuesten Bundesrathsbeschluss über die Absinth-Initiative, der sogar in seiner Begründung etwas Wahres enthält, nämlich das, dass auch noch andere Getränke das Volkswohl gefährden. Der Schluss, den wir daraus ziehen, ist aber nicht der, dass man auch den Absinth ruhig sein Giftwerk weiter treiben lassen solle, sondern dass man, zu richtiger Zeit, mit einer Initiative auf Revision des Art. 31 der B.-V. im Sinne der local-option dem ganzen Alkoholelend wirksam entgegentreten muss.

Einstweilen aber soll die Absinth-Initiative ihren Weg ruhig fortsetzen und zeigen «wess Geistes Kinder» wir gegenwärtig sind. Diese Einsicht und Erfahrung wird auf keinen Fall schaden können. Dafür sind solche Volksabstimmungen gut.

Die Jagd gehört auch zu dem Sport. Nur mit dem Unterschied von anderen Sportarten, dass damit noch eine starke Thierquälerei verbunden ist. Wie sehr die Thiere dadurch vermindert werden, beweist eine Statistik aus dem Jahre 1906, wonach bloss in dem einzigen Kanton Graubünden 1463 Gemsen, 172 Rehe, 22 Hirsche, 3160 Murmelthierchen, 2827 Enten, 1498 verschiedene Hühner, daneben allerdings auch 637 Füchse, 10 Adler, 7 Fischottern erlegt wurden.[1])

Ueber die Fischerei vernehmen wir, dass der badische Fischerei-Inspektor Fridolin Baermann aus Säckingen im Auftrag des deutschen Fischereivereins in Büren a. A. 70,000 junge Lachse ausgesetzt hat. Diese ungefähr 2 cm langen Fischlein gehen mit der Zeit durch die Aare und den Rhein bis in's Meer hinab und kommen dann im laichfähigen Alter wieder den Rhein herauf, als willkommene Beute der deutschen und schweizerischen Fischer. Hr. Baermann kam dann von Büren auch nach Bern, und begab sich von hier an den Bielersee und nach dem Hagneck-Kanal, um die Fischerei-Verhältnisse der Aare genauer zu studiren.

Ein in unserem Zeitalter ganz eigenthümlicher Sport ist die Manie der Vorträge. In jedem Winter namentlich werden überall solche, meistens nur einmalige, Vorlesungen gehalten, dermalen oft sogar von Personen, die sich daraus einen eigentlichen Lebensberuf gestalten, und alle solche Versammlungen sind besucht, weil viele Leute

[1]) Eine Aeusserung Friedrichs des Grossen über die Jagd ...h im Jahrbuch XV, 687.

glauben, sich auf diese Art die Resultate der wissenschaftlichen Forschungen «spielend» im Laufe einer Stunde aneignen zu können. Es ist nicht anders möglich, als dass dadurch eine oberflächliche Bildung gefördert wird und zahlreiche halb oder ganz falsche Ansichten Verbreitung finden. Viele von unseren landläufigen Vorurtheilen (früher namentlich eine gewisse Abneigung gegen jede positive Religion und eine oberflächliche Kunstbegeisterung) sind auf solche Vortragsabende zurückzuführen, denen höchstens die Bedeutung einer Anregung zu eigener Thätigkeit zukommen sollte. Im Ganzen aber scheint uns diese Art von Unterhaltungssport, in Folge seiner Uebertreibung, in Abnahme begriffen zu sein, insofern nicht das wiedererwachende Interesse an der Religion ihm einen neuen Anstoss verleiht.

Wohlthätigkeit. Unsere Lebensaufgabe ist es offenbar: Hier auf Erden das «Reich Gottes», die Herrschaft des Guten, möglichst zu fördern, sowie die des Bösen beständig zu verringern, und uns selbst dadurch zu einer besseren Fortsetzung des Lebens fähig zu machen. Das ist auch die praktische Quintessenz dessen, was man Lebensphilosophie, Erziehung, Ethik, Religion, Litteratur, oder was immer sonst von solchen hohen Dingen nennt, womit sich tausend Kräfte, fördernd oder hindernd, bemühen. Dazu gehört auch das spezielle Gebiet der Wohlthätigkeit, das ebenfalls unter diesem allgemeinen Gesichtspunkte steht, aber allerdings sehr einer besseren Organisation, und Centralisation in geeigneten Händen bedürfte. Die Katholiken geniessen in diesem Punkte des Vortheils eines solchen gegebenen Centralpunktes in ihrer sehr centralisirten Kirche; dafür ist das individuelle

Wollen bei den Protestanten meistens lebendiger, wenn es überhaupt vorhanden ist. Nur bedarf es noch heute der Ermahnung, die der Apostel Paulus schon vor nahezu 2000 Jahren seinem Schüler Titus gab und die auch zeigt, woher dieser gute Wille kommen kann, und was für Folgen er zunächst mit sich bringen muss. Tit. III, 1—9.

Es wäre eine würdige Aufgabe für eine Statistik, (eine viel nützlichere, als sie uns oft in dickleibigen Bänden zu Gesichte kommen) Alles dasjenige zu eruiren, was an wohlthätigen Anstalten und Werken in der Schweiz besteht, welche Summe jährlich zur Verwendung gelangt, und namentlich auch, was die blosse Verwaltung und die blosse Publikation von zum Theil überflüssigen, aus abgedroschenen Redensarten bestehenden Jahresberichten und sonstigen Drucksachen an Geld beansprucht. Wir kannten selbst eine solche wohlthätige Anstalt, die ihren Jahresbericht jedes Jahr unfehlbar mit den Worten begann «Unsere grosse Suppenschüssel ist wieder leer». Das wusste man zum Voraus, ebenso, dass es gut sein werde, sie wieder zu füllen; dagegen hätte man in dem Jahresbericht gerne etwelche individuelle Resultate und Erfahrungen gefunden, die aber unter einigen den Gebern auch schon bekannten Bibel- oder Gesangsbuchsprüchen gänzlich verschwanden. Das kommt öfter vor, besonders da, wo der Jahresbericht nur als ein an sich lästiges Mittel um neues Geld heranzupumpen betrachtet wird, oder wo der ganze Zweck des Vereins in der Abhaltung eines jährlichen Kongresses und der Erhaltung eines Sekretärs besteht, der jährlich etwas mehr oder weniger Unnützes über die angeblichen Fortschritte der Sache in verschiedenen Ländern zu publiziren hat.

Es wird ungemein viel guter Wille in solchen kantonalen, nationalen und internationalen Vereinen verpufft und in einer Masse von gedruckten Berichten und Reden begraben, die Niemand mehr liest, wenn der Reiz der Neuheit einmal vorüber ist. Und wenn vollends das Böse, das alle solche Veranstaltungen zu seiner Beseitigung mit einem wachsamen Auge verfolgt, es dazu bringen kann, diese Kongresse unter das Patronat hoher und allerhöchster Personen zu stellen, welche dann die ganze Aufmerksamkeit des Kongresses auf sich ableiten, so kann es wieder für ein Jahr seines Bestandes sicher sein. Sonst wäre es nicht möglich, dass aus den so grossen Anstrengungen, welche schon seit Jahrzehnten gegen die zum Himmel schreienden Uebel der Trunksucht, der öffentlichen, unter Staatsschutz stehenden Bordelle, des noch kaum verminderten Mädchenhandels, des öffentlichen Spiels, der Vivisektion, der Sonntagsjagd, oder der Jagd überhaupt, von vielen tausenden von wohlmeinenden Menschen gemacht worden sind, ein verhältnissmässig so geringfügiges Resultat hervorgegangen wäre. Es hat sich ohne Zweifel schon Vieles, nur in unserer eigenen Erinnerung, verbessert; was aber noch fehlt, ist gar nicht etwa die Zunahme der Theilnehmer an solchen Bestrebungen, welche die Jahresberichte, die nur die Geldbeiträge in allererster Linie im Auge haben, stets vorab postuliren, sondern der Ernst in denen, die schon dabei, oder sogar an der Spitze sind, die Sache aber mitunter in der Weise eines ehrbaren «Sportes» betreiben. Mit möglichst wenig wirklicher Arbeit, aber sehr viel «Empfängen» bei Madame von X oder Z, gemeinsamen Essen, Wasserfahrten, bloss dekorativen Reden u. s. w. Solange bei einer wohlthätigen Unternehmung noch ein

solches Vergnügungsprogramm einen wesentlichen Theil ihrer Kongresse bildet, kann man ganz sicher sein, dass «der Geist, der stets verneint» und Alles auf eine gute Art wieder zu Nichte macht, «mitten unter ihnen ist». Sobald einmal ein solcher Kongress ohne alle solche Vergnügungszwecke stattfindet, wollen wir dagegen an einen Fortschritt in der Sache fröhlich glauben.

Das muss man immer wiederholen, solange es noch solche Kongresse gibt, denn, wie uns Wilhelm Busch sagt, «Tugend will ermuntert sein, Andres kann man schon allein».

Ein grosser Missstand bei aller Wohlthätigkeit, namentlich kirchlicher Art, scheinen uns die viel zu kostspieligen Bauten zu sein. Noch jüngst lasen wir von einer kleinen Gemeinde, welche einen Beitrag verlangt, da sie eine Kirche mit bloss 200 Sitzplätzen für 165,000 Fr. bereits gebaut habe. Das Geläute allein kostet 25,000 Fr. Hoffen wir, dass sie keine Armen hat, die in einer solchen schönen Kirche hungern müssen. Für Kirchenbauten sollte man prinzipiell nichts geben.[1]) Am allerwenigsten aber für Deckung von Kirchenbauschulden, die bereits willkürlich und eigenmächtig gemacht und die unschönste Art von allen Schulden sind, welche auch keinerlei Rechtfertigung in irgend einer Stelle des Evangeliums findet.

Eine gut organisirte Hülfeleistung im grösseren Styl, die auch über einen geschulten Stab von dazu geeigneten Leuten verfügt, zeigen die verschiedenen wohlthätigen Anstalten der Heilsarmee, auch in unserem Lande.

[1]) Das müssen die Gemeinden selber leisten, oder sich sonst mit einem Saale begnügen, in dem man ebenso gut, oft noch besser, beten und predigen kann, wie es das Beispiel des Apostels Paulus zeigt.

Da ist jede Gabe gut angelegt und wird zweckmässig verwendet. Die äussere Form, Uniform, Fahnen, Musik etc. gehören gewissermassen zur Organisation dieser Gesellschaft, der es gelungen ist, den Aermsten und Gedrücktesten der menschlichen Gesellschaft in allen Welttheilen zu einer besseren Existenz zu verhelfen, als alle Kirchen, oder sonstigen religiösen Vereine ihnen zu verschaffen vermocht hatten.

Sie zeigt die Macht, die noch heute das Evangelium besitzt, wenn es, anfänglich auch nur in wenigen, weder ganz besonders begabten, noch bemittelten Leuten eine wirkliche, aufrichtige Gestalt gewinnt. Auf diese Weise kann den sozialen Schäden, so gross sie auch erscheinen, doch in erheblichem Massstabe Abhülfe verschafft werden.

Das wird wohl auch der Grund sein, weshalb die Heilsarmee mit ihren nicht seltenen Sammlungen stets offene Herzen findet. Die «Selbstverleugnungswoche» im Oktober d. J. trug z. B. 135,362 Fr. in der Schweiz ein, 21,418 Fr. mehr als im Vorjahr. Man ist eben überzeugt, dass das Geld gut verwendet wird. Wir möchten bei diesem Anlasse auch die Basler-Mission empfehlen, die ein sehr grosses Defizit hat und deren Beiträge grösstentheils aus den geringen Mitteln ganz kleiner Leute fliessen.

Eine Zusammenstellung der wohlthätigen Institutionen in einem kleineren Kreise ist ein neues, sehr verdienstliches Buch «die schweizerische Philanthropie Anfangs des 20ten Jahrhunderts» von Gebrüder Dr. E. und H. Anderegg vom statistischen Bureau in Bern.

Ein anderes interessantes Buch aus diesem Gebiete ist: Pfarrer K. Stockmeyer «Bilder aus der Diaspora», eine Geschichte des protestantisch-kirchlichen Hülfsvereins, womit wir auf die Litteratur überhaupt übergehen.

Litteratur.

In einer jüngst publizirten Zeitungszusammenstellung fand sich die Angabe, dass die Schweiz zur Zeit das am meisten Bücher produzirende Land sei. Wir bezweifeln diese Statistik einstweilen, wie noch manche andere; immerhin ist es richtig, dass die heutigen Schweizer die Feder nicht mehr vorzüglich nur auf den Hüten tragen, und jedenfalls ist wahr, dass das Interesse für die Litteratur bei uns ein ziemlich stark verbreitetes ist, welches nur allzu oft falschen Fährten und Anleitungen folgt.

In der Litteratur dieses Jahres ist die vermehrte Aufmerksamkeit auf religiös-philosophische und theologische Fragen, gegenüber den naturwissenschaftlichen, bemerklich, und es ist beinahe zu besorgen, dass sich dieselbe in der nächsten Zukunft auch auf ein Gebiet erstrecke, das schon längst im Stillen eine Bedeutung gehabt hat, nun aber sich anschickt offen mit dem Anspruche auf «wissenschaftliche» Bedeutung hervorzutreten.

Das interessanteste Buch aus dieser litterarischen Zukunftsperiode ist Stead «Briefe von Julia», übersetzt von alt Oberrichter Sulzer in Zürich. Und sodann von diesem selbst «Die Bedeutung der Wissenschaft vom Uebersinnlichen für Bibel und Christenthum». Es ist beides «Spiritismus» im besseren Sinne des Wortes, wie er jetzt in weiten Kreisen dem unbefriedigenden naturwissenschaftlichen Materialismus zu folgen beginnt,

welcher die Herrschaft der Welt, die er seit ungefähr 50 Jahren unbestritten besass, wird aufgeben müssen, «wenn auch mit viel Verdruss». Die Menschheit hat durch ihn, wie Stead richtig sagt, «ihre Seele verloren» und sucht sie nun wieder ängstlich, und auf allerlei Wegen. Der geradeste und beste ist ohne Zweifel das einfache, evangelische Christenthum, das aber Vielen durch seinen kirchlichen Methodismus verdächtig geworden ist. Sie suchen in Folge dessen eine andere, noch direktere Verbindung mit einer überirdischen Welt, die uns zwar gewiss stets umgibt, die wir aber im besten Falle nur halb zu verstehen im Stande sind, und mit der wir uns daher in diesem Leben besser nicht sehr intensiv beschäftigen. Jedenfalls nicht mit Hintansetzung näher liegender, heutiger Aufgaben, und nicht durch Vermittlung nervenkranker Personen, wie es «Medien» immer sind. (Vgl. Apostelgeschichte XVI, 18 über das Verhalten von Paulus zu solchen krankhaften Dingen).

Mit dieser Reserve, welche wir für unsere Person stets gegen alle solche Schriften machen, können wir nur sagen, dass dieselben für denkende Leser des Lesens würdig sind.[1]) Bloss ignoriren kann man solche Schriften überhaupt nicht mehr, und über den gewöhnlichen Spiritismus oder Occultismus gehen sie hinaus. Es handelt sich darum, sie richtig und evangelisch zu beurtheilen.

---

[1]) Auch viel würdiger z. B., als ganz ungenügende Versuche von naturwissenschaftlicher Erklärung des Uebersinnlichen, wie z. B. «Unsterblichkeit» von Keyserling, die nun auch häufiger werden, nachdem die einfache Negation zu befriedigen aufgehört hat.

Ein mit Recht berühmtes amerikanisches Buch von Ed. James, Professor der Philosophie an der Harvard-Universität, ist in diesem Jahre durch den Professor der Theologie Wobbermin in Breslau unter dem Titel «Die religiöse Erfahrung in ihrer Mannigfaltigkeit, Materialien und Studien zu einer Psychologie und Pathologie des religiösen Lebens» dem deutschen Publikum näher gebracht worden. Es ist ein sehr interessantes Buch, das fast alle religiös-philosophischen Fragen gewissermassen auf dem Wege des Versuchs zu lösen unternimmt, also ächt amerikanisch und gänzlich ohne den Ballast germanischer wissenschaftlicher Sprechweise. «Ich kann» — so sagt der Verfasser selber — «natürlich die Miene des sog. Wissenschaftlers annehmen und mir einbilden, es gebe nur eine Welt der Sinnesempfindungen und der wissenschaftlichen Gesetze. Aber wenn ich das thue, so höre ich jedesmal eine warnende Stimme im Innern das Wort «Thorheit» flüstern, Thorheit, wenn es auch einen wissenschaftlichen Namen trägt.» Das Interessanteste an dem ganzen Buche ist, dass ein offenbar sehr skeptisch angelegter «Unitarier» doch zu der Ueberzeugung von einer übersinnlichen Welt gelangt, welche ungefähr den Lehren des Evangeliums entspricht.

Entsprechend dieser zunehmenden Richtung der Zeit auf das Religiöse, entstehen fortwährend Versuche, das Leben Christi oder die Entstehung des Christenthums näher zu beleuchten, von denen wir nur sagen können, dass sie nicht befriedigen und wahrscheinlich nie ganz befriedigen werden. Denn das sind Erfahrungsthatsachen, die im Innern eines Menschen und durch persön-

liche Lebensschicksale lebendig werden müssen.[1]) Eines der besten der älteren Bücher dieser Art, «Das Leben Christi» von dem englischen Dekan Farrar soll, soweit uns bekannt, bald in einer neuen deutschen Ausgabe erscheinen, welche indessen die Vorrede und die Anmerkungen, die sich meistens bloss auf englische, zum Theil für uns gänzlich ungenügende Litteratur beschränken, wird ersetzen müssen. Der Hauptfehler des Buches, das in England ein sehr grosses Ansehen geniesst, ist der, dass es in dem Leser zu sehr nur den Eindruck eines ungeheuren menschlichen Verbrechens, statt einer auf immer befreienden Gottesthat zurücklässt.

Von weiterer religiöser Litteratur ist bei uns erschienen: Eine neue Schrift von Pfarrer Kutter: «Wir Pfarrer», ein Postulat zu Gunsten der Sozialdemokratie. Von der älteren Streitschrift des nämlichen Autors «Sie müssen» ist eine französische Uebersetzung unter dem Titel «Dieu les mène», der den Sinn nicht wiedergibt, erschienen. Die «lettres de jeunesse» von dem verstorbenen Felix Bovet haben uns, da wir ihn nur in seinem älteren Lebensjahren kannten, etwas enttäuscht. Dieser halb sentimentale, halb pessimistische, und jedenfalls sehr gezierte Jüngling, dessen Bild auch gar nichts Ansprechendes besitzt, gleicht dem späteren Manne keineswegs. Wir freuen uns daher darauf, die Briefe des reiferen Alters zu lesen, die als Fortsetzung des Buches versprochen werden.

Von Prof. F. W. Förster in Zürich sind zwei gute neue Bücher vorhanden, das Eine, «Sexualethik und Sexualpädagogik», ist eine scharfe, aber ganz berechtigte Auseinandersetzung mit Ellen Key, Professor Forel, und

[1]) Und zu deren Erfassung aber eben der «Geist der Wahrheit» (Ev. Joh. XIV, 17) gehört.

ähnlichen Schädlingen an dem gesunden Wachsthum der deutschen Eiche; das Andere: «Schule und Charakter. Beiträge zur Pädagogik des Gehorsams und zur Reform der Schuldisziplin» behandelt Schulfragen, in denen Herr Förster bekanntermassen ein Experte von massgebender Bedeutung ist.

Ein vortreffliches Buch von, im weiteren Sinne religiös-philosophischem Charakter ist Prof. Saitschick «Quid est veritas». Das Allerbeste darin ist «Der Versucher, ein Intermezzo», das wirklich nicht ganz in den Zusammenhang gehört, aber, ungefähr ähnlich wie die Chronik von St. Edmondsbury in «Past and present», oder die Bekenntnisse einer frommen Seele in «Wilhelm Meister» den besten Theil eines guten Buches bildet. Es ist eine Explikation, die «der Geist, der stets verneint», oder der Versucher Christi im vierten Kapitel des Lucas über seine Lebens- und Weltanschauung in sehr ruhiger, philosophischer Sprechweise gibt. Viele Leser werden ihre eigenen Gedanken darin erkennen. Gut, dass es auch zu allen Zeiten solche gab und noch gibt, die dieser Philosophie widerstehen. Man kann von vornherein sicher sein, bei Saitschick immer etwas gut Gedachtes und zugleich Ungewöhnliches zu finden; dieses Stück zählt aber zu dem Ungewöhnlichsten in der Litteratur unserer Zeit.

Noch ist in diesem Gebiete von Prof. Deussen in Kiel ein neues, für den besonderen Liebhaber solcher religiös-philosophischer Studien sehr nützliches Buch erschienen: «Die Geheimlehre des Veda, ausgewählte Texte der Upanishads». Die Allg. Zeitung, Beilage sagt darüber:

«Gerade vor zehn Jahren, im Jahre 1897, hatte Prof. Deussen in Kiel bei Brockhaus sein grösstes Uebersetzungswerk,

die «Sechzig Upanishads des Veda» mit Einleitungen und Anmerkungen herausgegeben. Zwei Jahre vorher hatte Max Müller in seinen Gifford-Vorlesungen über psychologische Religion Deussen «die beste Autorität über diesen Gegenstand» genannt. Er selbst war der Erste gewesen, der eine vollständige Uebersetzung der zwölf wichtigsten Upanishads ins Englische herausgegeben hat.

Wir wissen nicht, ob es der Einfall Professor Deussens oder der seines Verlegers war, aus dieser umfangreichsten Sammlung der Upanishads, die in einer europäischen Sprache erschienen ist, eine Auswahl der schönsten und wichtigsten Texte zu veranstalten, die auch dem gebildeten Laien zugänglich und genussreich sein kann; jedenfalls aber war es ein sehr glücklicher Gedanke. Deussen hat zu diesem Zwecke auch den Namen Upanishad kurz und gut mit Geheimlehre übersetzt und dadurch, vielleicht ohne es zu wollen, einen etwas sensationell klingenden Titel geschaffen.

Den schönen Zweck hat Professor Deussen aber besonders dadurch gefördert, dass er seiner Auswahl aus den Upanishads einige der philosophisch bedeutendsten Hymnen und Brâhmanas aus dem Rigveda und dem Atharvaveda vorausschickte, die eine vortreffliche Vorbereitung und den Uebergang zu den Lehren der Upanishads bilden. Namentlich finden wir da die prachtvollen kosmologischen Hymnen aus dem zehnten Buche des Rigveda, die er mit den anderen nur aus dem ersten Bande (1894) seiner Geschichte der Philosophie herüber zu nehmen brauchte.

Die in dieser «Geheimlehre» niedergelegten Ideen berühren in kühnem Fluge die höchsten Höhen philosophischer Spekulation und geben Aufschluss über das Wesen der Gottheit, des Atman und Brâhman, die unerforschlichen Tiefen der menschlichen Seele und die innere Uebereinstimmung beider. Im Vorwort weist der Verfasser darauf hin, wie die in den Upanishads, diesem «Neuen Testamente des Veda», gebotenen Gedanken zur Klärung, Vertiefung und Berichtigung der religiösen Grund-

anschauungen auch des Christenthums dienen können, wie von ihnen eine sichtbare Brücke zum kategorischen Imperativ Kants und zur Philosophie Schopenhauers hinüberführt.»

Wir theilen die Begeisterung Schopenhauer's, und theilweise auch Goethe's, für diese indische Philosophie nicht, von denen der erstere «den Trost seines Lebens und Sterbens» darin suchte und fand. Aber in unserer neuerdings sehr «suchenden» Zeit muss man an solchen Schriften, die Millionen schon begeistert und erhoben haben, doch nicht vorübergehen, auch wenn man noch Besseres kennt.

Endlich erwähnen wir noch ein neues Buch von Prof. J. B. Dresslar von der University of California in Berkeley «Superstition and education», eine sehr gute Auseinandersetzung dieser wichtigen Dinge, die u. A. auch eine interessante Zusammenstellung alles (auch vielfach bei uns) bestehenden populären Aberglaubens in einer förmlichen «list of superstitions» enthält.

Von den «Erläuterungen zum alten Testament», welche der Calwer-Verlagsverein in verdienstlicher Weise successive herauszugeben sich vorsetzt, ist ein erstes Heft, «das Buch Hiob, erläutert für Bibelleser», von Prof. Oettli in Greifswald erschienen, eine wissenschaftliche Erklärung dieses merkwürdigen Gedichtes. Ebenso ein zweites: «der Prophet Jeremia, sein Leben und Wirken, dargestellt für die Gemeinde» von Dr. theol. Köberle.

In der allgemeinen Litteratur sind immer noch an der Tagesordnung die Briefwechsel, oder Memoiren, theils in der Art der Malvida von Meysenbug, die eine Reihe mehr oder weniger interessanter Zeitgenossen an einen [illegible]en Faden von Betrachtung aufreiht, theils von der

weniger harmlosen Art der Enthüllungen, oder wenigstens Indiskretionen, aus der sonst verschlossenen Mappe von kaum verstorbenen Diplomaten und Staatsmännern. In dieser letzteren Art, die durch den Statthalter Chlodwig Hohenlohe inaugurirt wurde und eine Gefahr für alle Staaten bildet, werden Erinnerungen des Grafen Nigra, eines liebenswürdigen, sehr erfolgreichen Strebers von kleinem Ursprung, der besonders am Hofe Napoleons III. eine bedeutende Rolle spielte, angekündigt und Proben daraus mitgetheilt, die das Jahr 1870 betreffen. Ebenso sind Memoiren von Crispi in Vorbereitung. Selbst die souveränen Personen werden in diese Publikationen hineingezogen, und sind bereits Proben aus Briefen und Tagebuchnotizen der Königin Viktoria mitgetheilt worden. O, diese Tagebücher! Sie verderben zuerst den Menschen, der sie führt, und nachher schaden sie meistens seinem Andenken und demjenigen mancher Andern, die das Unglück hatten, mit einem solchen tagebuchschreibenden Menschen in nähere Beziehung zu treten. Davor muss man sich hüten. Von interessanteren Briefwechseln und Notizen dieser Art sind namentlich zwei zu erwähnen: Ein «cahier rouge» von Benjamin Constant, Vorgänger des «Journal intime». Es ist ein unedler Mensch, falscher, boshafter Spötter und charakterloser politischer Streber, dieser internationale Waadtländer, der überall das Glück sucht und es im gewöhnlichen Weltsinn auch erlangt; aber immer voll Geist, den man annehmen muss, wo man ihn findet, denn es ist immer zu wenig davon in der Welt vorhanden. Das andere Buch ist: «Richard Rothe und seine Freunde» von Prof. Hausrath. Es mag fraglich bleiben, ob es dem Andenken des geistvollen Theologen nützen wird; der Herausgeber sagt darüber:

«Je eindringlicher er sich als gereifter Mann mit der Offenbarung Gottes in der Geschichte der Menschheit und mit dem Problem der Stellung der Kirche in der Welt beschäftigte, um so mehr verloren für ihn die kirchlichen Einrichtungen und ihre zeitlichen Daseinsformen an Bedeutung. Immer klarer wurde ihm, dass die Kirche in ihrem gegenwärtigen Bestand nur eine zum christlichen Staate führende, in ihn ausmündende Uebergangsform darstelle, dass das Christenthum überhaupt seine völlige Ausgestaltung und endliche Verwirklichung nicht in dem kirchlichen Organismus, sondern im christlichen Staate finde.

Fanatische Kirchenmänner und in Vorurtheilen befangene Junker umstanden den Thron des aus dem Traumleben der Romantik in unheilbare Krankheit versinkenden Königs Friedrich Wilhelm IV. Ihre Presse, in der leider auch Männer wie Beyschlag das Wort führten, klagte und jammerte, hetzte und verdächtigte, wo immer eine freiere Regung sich geltend machte, ja unter ihrer Leitung wurde sogar die aus den edelsten Motiven hervorgegangene Innere Mission zu einem gefährlichen und ebenso gefürchteten als gehassten Kampfmittel, dessen man sich skrupellos bediente.

Für Rothe war es geradezu ein Verhängniss, dass er in solchen Zeiten des Sturmes und Kampfes ein Amt zu bekleiden hatte, dessen Träger sich nicht in der Stille der Gelehrtenstube oder des Kollegsaales halten durfte. Er, diese tief innerliche Natur, mit seinem — fast möchte man sagen — transzendentalen Wesen, mit seiner «ganz individuellen» Theologie, mit seiner Abneigung vor allem Parteitreiben, seiner Scheu vor dem öffentlichen Heraustreten, wurde immer weiter links gedrängt, bald zu einem Führer auf dem kirchenpolitischen Kampfplatz, aber ohne dass seine echte christliche Frömmigkeit je Schaden litt.»

Zu den letzten Worten gestatten wir uns ein Fragezeichen. Er war schliesslich nicht viel mehr als eine

Grösse des Protestantenvereins und wäre doch zu Höherem berufen gewesen.

Von Dante's Vita Nuova und Commedia divina ist eine neue deutsche metrische Uebersetzung mit guter Einleitung und einigen Bildern von Richard Zoozmann erschienen, die so ziemlich Alles leistet, was man von einer gereimten Uebersetzung im ursprünglichen Versmasse verlangen kann, das Pochhammer weislich vermieden hat. Diese vielen Uebersetzungen, von denen noch mehrere im Werke sein sollen, zeigen immerhin, dass Dante anfängt, in Deutschland bekannter zu werden, als es bisher der Fall war.

Sollen wir noch von den nicht empfehlenswerthen Werken sprechen, so soll noch ein letztes Werk Nietzsche's unter dem Titel «Ecce homo» in einer beschränkten Auflage erscheinen.

Von Tolstoi erschien eine Studie über Shakespeare in deutscher Ausgabe, wesentlich eine Kritik des «König Lear» enthaltend. Gut ist an der ungerechten Beurtheilung des englischen Dichters eine Schilderung, wie sich der Ruhm durch die Presse verbreiten lässt:

«Durch die Verbreitung der Presse ist es dahin gekommen, dass die Organe der Presse, sobald ein Ereigniss durch zufällige Umstände eine besondere Bedeutung erhält, sofort diese Bedeutung ankündigen. Sobald die Presse das gethan, zollt das Publikum dem Ereigniss mehr und mehr Aufmerksamkeit. Die Aufmerksamkeit des Publikums drängt dann wieder die Presse, das Ereigniss mit grösserer Aufmerksamkeit und auf grössere Einzelheiten zu prüfen. Das Interesse des Publikums wächst weiter, und die Pressorgane wetteifern, den Anforderungen des Publikums zu genügen. Das Publikum wird noch interessirter, die Presse gibt dem Ereigniss

noch grössere Bedeutung. Dadurch bekommt das Ereigniss, das wie eine Schneelawine anwächst, eine Würdigung, welche durchaus nicht mit ihrer wirklichen Bedeutung stimmt. Diese Würdigung, welche oft zum Wahnsinn ausartet, wird festgehalten, so lange die Auffassung der Presseleiter und des Publikums sich gleich bleiben.»

Das ist richtig und z. B. auf «Jörn Uhl» von Frenssen buchstäblich anzuwenden. Aber im Ganzen ist doch eine dauernde Bedeutung, wie sie Shakespeare, oder Milton, oder Goethe, trotz aller ungeheuerlichen Uebertreibung ihres Kultus, beigemessen wird, ein Zeichen dafür, dass etwas wirklich Bedeutendes vorliegt.

Ueber die Presse scheint Tolstoi überhaupt nicht sehr vortheilhaft zu denken. Einem italienischen Interviewer gab er jüngst die Auskunft:

«Die Presse ist eines der mächtigsten Mittel, die ein Mensch heute hat, um Einfluss auszuüben. Da aber die Mehrheit der Menschen unmoralisch ist, so muss nothwendigerweise auch der Einfluss der Presse unmoralisch und schädlich sein.»

Ueber eines der schlimmsten Produkte der neueren deutschen Litteratur, die «Salome» von Oscar Wilde, das nun in dem Gewande einer höchst «modernen» Oper eine allgemeine Verbreitung gefunden hat, sagt Max Nordau:

«Ueber das Buch von Oskar Wilde mich zu ereifern, sehe ich keinen Grund. Ich habe meine Diagnose über den Mann und sein Geschreibsel gestellt, als er noch in eitler Marktschreierei sein Pfauenrad schlug und sein Laster wider die Natur noch nicht die nach meiner Empfindung viel zu harte Strafe der englischen Rechtspflege auf seinen hohlen Narrenkopf herabgerufen hatte.

Das Herrenvolk Englands und Amerikas denkt und empfindet zu gesund und hat zu viel ernste Arbeit zu thun, um sich mit der Wortmacherei eines perversen

Tropfes zu beschäftigen. Es wirft ihn mit einem Fusstritt aus seinem Wege und kümmert sich nicht weiter um ihn. Einigen berufsmässigen Geschmacksvergiftern und Urtheilsfälschern, deren missethäterisches Treiben dem heutigen Geistesleben Deutschlands einen erschreckend siechen Zug aufdrückt, ist es gelungen, den Auswürfling Englands einem allen ästhetisch-kritischen Foppereien zugänglichen Theil der deutschen Bildungsschicht als grossen Dichter aufzuschwindeln. Glücklicher Weise ist jener Theil nicht gross und diese Schicht nicht tief. Denn mir wäre für den Ausgang des gewaltigen Ringens zwischen dem deutschen und englischen Volk bang, das wohl für ein Jahrhundert den Hauptinhalt der Weltgeschichte ausmachen wird, wenn ich ihre Werthung eines Oskar Wilde zum Massstab des Ernstes, der sittlichen Integrität und der organischen Kraft des einen und des anderen Volkes nehmen müsste. Die «Salome» ist von allen Machwerken Wilde's das erbärmlichste. Es ist vom Anfang bis zum Ende ein echtes Aesthetenprodukt: ein stutzerhaftes Kokettiren mit Schamlosigkeit, Verrücktheit und Läpperei.

Die Erfindung aller Einzelheiten, die Verliebtheit von Salome, den Zank der fünf Juden u. s. w., hat er sich unbedenklich bei Flaubert geholt, dessen «Hérodiade» übrigens die unerfreulichste seiner Novellen ist, und im kindisch lallenden, blödsinnigen Dialog mit seinen Ausrufungen, Schreien, Wiederholungen den Maeterlink der ersten Periode, den Ur-Maeterlink der «Princesse Maleine» nachgeäfft.»

Es wäre gut, wenn wenigstens die Frauen sich zu schämen anfingen, in solche Opern zu gehen, und wenn etwas von dieser scharfen, aber nicht ungerechten, Beurtheilung auch auf die «Mitthäter» Flaubert und Maeterlink abfiele.

Zwei nicht unbedeutende Zeitschriften sind im Laufe dieses Jahres eingegangen. Ueber die eine, die Berliner «Nation» sagt die Allg. Zeitung:

«Die letzte Nummer der von Dr. Th. Barth herausgegebenen «Nation» ist erschienen. 23 Jahre lang hat sie zu ihrem kleinen Kreis von Gesinnungsgenossen gesprochen, ohne dass es ihr vergönnt gewesen ist, sich zu einem ausschlaggebenden Faktor in unserem Parteileben durchzuringen. Ihre politische Idee, den entschiedenen Liberalismus, die Demokratie und die Sozialdemokratie zu einem Block der Linken zusammenzuschmieden, bildete immer ein charakteristisches Merkmal der Störungen unserer Zeit, der eine Anzahl bekannter politischer Charakterköpfe zur Verfügung standen. Die jüngsten Reichstagswahlen haben indess aufs Neue erwiesen, dass diese Idee unfruchtbar ist, dass der Weg der «Nation», wie Barth selbst in seinem «Finale» sagt, in die Irre führt. Friedrich Naumann trennt sich in der letzten Nummer von ihr u. a. mit folgendem Dankeswort: «Nun soll Abschied genommen werden, nicht von Dr. Barth und seinen Gedanken, nicht von Geist und Idee der «Nation», aber von dem sterblichen Kleide dieses Geistes. Auch Zeitschriften sind lebendige Wesen. Manche von ihnen stirbt, ehe sie zu hohen Jahren kommt, aber es hat nicht selten schon einen frühen Tod gegeben, von dem es heissen konnte: das Leben war zu intensiv, um sehr lange zu dauern, aber weil es intensiv war, ist es fortwirkend.» So spricht Naumann, einer der wenigen Getreuen der «Nation»; im Uebrigen ist in dem Umstande, dass die politische Entwicklung diese Zeitschrift unter ihre Räder genommen hat, ihre Bedeutung entschieden.»

Auch Naumann wird diesem Schicksal nicht entgehen. Der Liberalismus, ohne einen Hintergrund von tiefgründiger Philosophie, oder Religion, nur auf Statistik, Völkerpsychologie, Humanitätsidee, oder Sozialpolitik aufgebaut, ist ein zu schwaches Gebilde gegenüber den Mächten, die ihm entgegenstehen.

Ziemlich gleichzeitig stellte die s. Z. gross angelegte Zeitschrift «Deutschland» des Grafen Hoens-

broech das Erscheinen ein. Der Herausgeber sagt zum Abschied:

«Mit diesem Heft stellt «Deutschland» sein Erscheinen ein. In Uebereinstimmung mit dem Verlag, der 4 ½ Jahre lang, ohne Rücksicht auf Gewinn oder Verlust, nur aus Interesse an der Sache, die Zeitschrift «Deutschland» unter Aufwendung bedeutender Mittel verlegt hat, bin ich nach reiflicher Ueberlegung zu der Ueberzeugung gekommen, dass die immer grösser werdenden Anforderungen, welche die wachsende antiultramontane Bewegung in Deutschland und darüber hinaus an mich stellt, die Herausgabe einer so grossen Zeitschrift, wie «Deutschland» ist, mir fürderhin nicht mehr gestatten.»

Man sollte glauben, gerade die jetzige Bewegung würde eine solche Zeitschrift fördern, ja sogar verlangen — wenn sie etwas Rechtes wäre.

Von historischer Litteratur ist Folgendes zu bemerken:

In Herausgabe befindet sich: «Königin Viktoria's Briefwechsel und Tagebuchblätter.» Interessant für uns sind ihre Briefe an Friedrich Wilhelm IV. von Preussen über den Sonderbundskrieg, die sie als eine Frau von sehr beschränkter politischer und Geschichtsauffassung zeigen, in deren Macht, glücklicher Weise für uns, die Politik Englands nicht lag.[1]) Vorläufig noch bloss in Aussicht stehen die Memoiren des italienischen Diplomaten Nigra, von denen Einzelnes schon das Tageslicht erblickt hat, z. B. die Erzählung von der Flucht der Kaiserin Eugenie aus Paris im Jahre 1870 und von dem Gemüthszustand des Kaisers Napoleon III., als er schon bei dem Beginn des Krieges sehen musste, wie es wirklich mit seiner

[1]) Aehnliche Memoiren einer Prinzessin Sagan-Wittgenstein, geb. Bariatinski, sind blosse Schwätzerei.

Armee stand. Die Korrespondenz unseres Diplomaten Charles Pictet de Rochemont mit dem Genfer Staatssekretär Turrettini während seiner Missionen von 1814—1816, die im Wesentlichen schon bekannt ist, ist dem Genfer Staatsarchiv einverleibt worden. Für Liebhaber von Geschichte, die etwas «haut-goût» vertragen können, oder sogar angenehm empfinden, sind zu empfehlen: Philipp Monnier «Venise au XVIII siècle», die Geschichte einer einst lebenskräftigen Stadt, die aus der Renaissanceperiode in den Verfall überging, wie dies regelmässig das Schicksal der Renaissance-Schwärmerei sein wird. Ferner die «französischen Liebesbriefe aus 8 Jahrhunderten», herausgegeben von Kellen.

Für unsere schweizerische Geschichte sind zu bemerken: B. de Cérenville «le système continental en Suisse, 1803—13»; ferner: «Novara und Dijon, Höhepunkt und Verfall der schweizerischen Grossmacht im 16. Jahrhundert» von Dr. Ernst Gagliardi; ebenso soll die Korrespondenz des ersten ständigen Nuntius in der Schweiz, Gian Francesco Buonomi, von zwei Freiburger Professoren mit eidg. Subvention herausgegeben werden.

Von Dierauer's Schweizergeschichte ist der dritte Band erschienen, der an sich trostlose Uebergang aus der Grossmachtsperiode in die konfessionelle Spaltung. Eine «histoire littéraire de la Suisse au 18ème Siècle» von de Reynold ist im Erscheinen begriffen.

Aus der Geschichte einzelner Kantone sind besonders hervorzuheben: «Hoppeler, die Rechtsverhältnisse der Thalschaft Urseren im Mittelalter», «Luginbühl, Anonyme Zürcher- und Schweizerchronik des 16. Jahrhunderts»; «Durrer, Landammann Heinzli, ein Beitrag zur intimen Geschichte Unterwaldens im Zeit-

alter der Gegenreformation»; «Werner, Verfassungsgeschichte der Stadt Schaffhausen im Mittelalter»; «Ludwig, der Versuch der Gegenreformation im Unterengadin und im Prättigau»; «Dr. Valèr, «Geschichte der Zensur und der Amtsehrbeleidigung im alten Graubünden»; «Dr. Jecklin, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte gemeiner drei Bünde 1464—1803», eine sehr werthvolle Darstellung der altbündnerischen Demokratie aus den sogenannten «Abschieden» (Ausschreiben der Referendumsvorlagen an die Hochgerichte und Gemeinden); wer dieses alte Referendum studiren will, wird hier die beste Wegleitung finden. «Denkinger-Rod, histoire populaire du canton de Genève», mit Vorrede von H. Fazy.

Das Basler-Archiv hat von den Erben des Philanthropen Isaak Iselin 64 Bände Tagebücher und Korrespondenzen erhalten, worunter besonders ein Memoire über die Erziehung in einem republikanischen Staat und Briefe an Ulysses Salis-Marschlins über Erziehungsfragen. Bemerkenswerth ist bei diesem Vorläufer der Helvetik (er starb 1782), dass er sogar eine Monarchie der damaligen Zerfahrenheit der alten Eidgenossenschaft vorgezogen hätte, und dabei den bernischen Landvogt von Schenkenberg im Aargau, Emanuel Tscharner, das Vorbild von Pestalozzi's «Arner» in Lienhard und Gertrud, dieser Krone würdig erachtet.

Von den meisten dieser Memoiren, Briefwechsel und Tagebücher ist zu sagen, was mit besonderem Recht im vorigen Jahre von den Hohenlohe'schen vielfach geurtheilt wurde, sie zeigen ihre Urheber nicht von der schönen Seite, auch wenn sie das ängstlich beabsichtigen.

Zu dem schicklichen Begräbniss eines jeden bedeutenderen Menschen gehört jetzt auch noch, neben dem

bisherigen, meistens auch stark übertreibenden «Nachrufe», eine Sammlung von Anekdoten aus seinem Leben, die oft das einfältigste Zeug enthalten, das man bei Lebzeiten dieser Leute kaum hätte erzählen dürfen. Was hat man da z. B. über den verstorbenen Adolf Menzel anhören müssen, der zwar ein grosser Künstler, aber, wie Jeder weiss, der ihn je sah, kein geistreicher, oder sprachbegabter Mensch war. Und vollends etwa über Kaiser Wilhelm I., oder Moltke und Andere. «Anekdoten» mussten um jeden Preis herbeigeschafft werden und wenn man sie erfinden musste. Hoffentlich wird diese schlechte Gewohnheit der Presse zugleich mit der Publikation aller Briefwechsel und Tagebücher an ihrer Uebertreibung bald wieder sterben.

Aus der juristischen Litteratur des Jahres erwähnen wir: John Bassett Moore von der Columbia University in New York «a digest of international law», eine grosse Sammlung von allerlei zum Völkerrecht gehörigen Materialien; Nippold, Privatdozent, in Bern, «die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten»; Sieber, Privatdozent in Bern, «Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkekr»; Steiger, Privatdozent in Bern, «Trusts und Kartelle im Auslande und in der Schweiz». Wiedeman, «Beiträge zur Lehre von den idealen Vereinen»; Mettgenberg, «Die Attentatsklausel im deutschen Auslieferungsrecht»; Triepel, «Unitarismus und Föderalismus im deutschen Reiche»; Gertsch, «Vom russisch-japanischen Kriege», Band I; Hoffmann, «Der strafrechtliche Schutz der schweiz. Eisenbahnen», Dissertation; Guggisberg, «Die Konkurrenzklausel», Dissertation; Joos, «Das Einigungsamt»; Prof. Meili, «Die civilrechtliche Verantwortlichkeit für Automobilunfälle», Bericht

an den Juristenverein; Baumgartner, Advokat in Pest: «Kartell und Trust»; Hatscheck, in Kohler's Zeitschrift, «Der britische Imperialismus und die staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Gebilde in demselben»; Vives «corpus juris canonici»; Röthlisberger, «Das (revidirte) Recht des geistigen Eigenthums»; Maurer, «Die neue Genfer Convention»; Guyer, «Das neue schweizerische Patentrecht»; Pfleghardt, «Wasserrecht»; v. Siemens, «Das Recht der Arbeiter auf selbstständigen Erfindungsschutz»; Gsell, «Die Viehwährschaft» (Bestand der jetzigen Gesetzgebung und des alten Konkordats); Achill Gengel «Die fränkische Monarchie», Band I.

Der Preis der Bluntschli-Stiftung wurde ertheilt an Dr. Heinze in Carlsruhe für «Kritische Darstellung der völkerrechtlichen Lehren von den nicht kriegerischen Gewaltakten zwischen Staaten».

Von den Jahresberichten ist ein wahres Musterbuch «Die Landwirthschaft im Kanton St. Gallen», herausgegeben vom Volkswirthschaftsdepartement daselbst, mit schönen Illustrationen. Ein für den Schulgebrauch besonders bestimmte und dem Vernehmen nach in Schweden zur allgemeinen Einführung vorgesehene Arbeit sind die «graphischen Tabellen zur Alkoholfrage» von Willenegger, die zur Auferklärung in dieser Frage sehr viel beitragen können, während wir sonst der geistlosen Statistik, die nichts als Zahlen ohne daran geknüpftes Raisonnement bringt, ziemlich übersatt sind.

Der Verband Evangelisch sozialer Arbeitervereine der deutschen Schweiz will von diesem Herbst an ein eigenes Organ wöchentlich erscheinen lassen, «Der freie Schweizer Arbeiter». Derselbe soll die praktischen Einzelfragen des Arbeiterlebens, der Lohn- und Arbeitsbedingungen, der beruflichen und politischen Lage der Arbeiterklasse unter-

suchen und nach den Grundsätzen des Evangeliums beurtheilen. Er will sich auch an weitere Kreise aller Stände wenden und ganz allgemein die sozialen Vorgänge vom evangelischen Boden aus beleuchten. Abonnement jährlich 3 Fr. Als Leiter des Organs haben unterzeichnet: Pfarrer Otto Lauterburg, Bern, G. Benz, Pfarrer, Basel, H. Maag, Grossrat, Basel, S. Meili, Techniker, Oerlikon, Dr. O. Juzi, Professor an der Kantonsschule Zürich, A. Ryser, Stadtrath, Bern, Th. Schmidt, Pfarrer der Brüdergemeinde Bern.

Wir hoffen sehr, es werde bessere Resultate erreichen, als die bisherigen «christlich-sozialen» Organe und Bestrebungen in Deutschland und der Schweiz, in denen keine rechte Triebkraft lag, theils weil ihnen das richtige Fundament auf der Einen, oder dann die nöthigen juristisch-politischen Kenntnisse auf der andern Seite fehlten. Mitunter auch, weil sie in der blossen heftigen Agitation untergingen, wie die Stöcker'sche Thätigkeit. Es ist sehr schwer, eine thunliche Mitte zwischen allen diesen Abwegen zu treffen. Das Christenthum wird für die richtige Lösung aller sozialen Fragen ein absolut nothwendiges Fundament bleiben müssen; ganz ohne dasselbe, wie der jetzige Sozialismus es will, werden sie nie und nirgends gelöst werden können. Aber es ist, als eine idealistische Lehre, sehr geneigt, «Todte die Todten begraben zu lassen», dergestalt, dass Paulus im 12. Kapitel des Römerbriefs sogar die Opposition gegen jede bestehende Obrigkeit hemmt und ganz allgemein sagt, die jeweiligen Gewalthaber seien nie den guten Werken, sondern immer den bösen hinderlich. Damit hört natürlich, wörtlich aufgefasst, jede Sozialpolitik, ja jede Politik überhaupt auf, und müssten ein Papst, ein Kaiser oder ein Sultan allein, mit unkritisirbarer Machtvollkommenheit, die Staaten regieren. Die Proben mit diesem System sind

auch wirklich im Kirchenstaat, in Russland und in der Türkei, Persien und Marokko gemacht worden, und es wird sie Niemand noch einmal machen wollen.

Eine andere neue Zeitschrift (Halbmonatszeitschrift) von Albert Baur in Zürich mit Programm von Prof. Ernst Bovet «Wissen und Leben» «soll harmonisch beitragen» «zur Bildung zielbewusster Individualitäten». In unserer Zeit, und mit dem heutigen halb materialistischen, halb neurasthenischen Menschenmaterial eine etwas hochgestellte Aufgabe, indessen des «Schweisses der Edeln» werth.

Ein schöner neuer Roman im Berner-Dialekt ist der «Stern von Bubenberg» von v. Tavel, der auch u. A. zeigt, wie viel gesunder Kern in der alten Aristokratie von Bern steckte. Sie hätte nur Gott danken sollen, dass die helvetische Revolution kam, und sie von ihren eigenen geringeren Elementen befreite.

Von dem über 90 Jahre alten Professor Ernest Naville in Genf sind zwei ältere Vorträge «sur le devoir» neu erschienen.

Sehr zeitgemäss, denn sie zeigen, dass gerade Pflichtgefühl und Liebe das ist, was unsere Zeit am meisten aufzufrischen nöthig hat.

Nekrologie.

Unter den Verstorbenen dieses Jahres erwähnen wir mit gutem Grund und aufrichtigem Bedauern zunächst des Souveräns unseres Nachbarstaates Baden. Wir hatten uns während seiner langen Regierungszeit stets einer gerechten, ja selbst wohlwollenden Gesinnung zu erfreuen, die sich wiederholt, besonders bei Anlass des Wohlgemuthhandels, auch in Thaten umgesetzt hat. Diese Angelegenheit hätte ohne sein Wohlwollen einen für uns weit ungünstigeren Verlauf nehmen können. Der Grossherzog von Baden war ein sprechendes Beispiel dafür, wie beharrliches, redliches Pflichtgefühl selbst in unserer für ideale Werthe wenig empfänglichen Zeit doch schliesslich zu allgemeiner Anerkennung führt. Als er zuerst, als Prinzregent für seinen wahnsinnigen Bruder, die Regierung eines durch die Revolution von 1848/49 tief zerrütteten Landes antrat, war er keineswegs der populäre Fürst, als der er starb. Jetzt war Niemand in seinem Lande und weit über dessen Grenzen hinaus, der nicht die Zeitungsberichte über sein langsames Hinsterben mit wahrer Theilnahme und Spannung verfolgte. «Treue gewinnt.»

Wir selbst verloren in hohem Alter, das er noch bis kurz vor seinem Ende sehr geistig frisch auf seinem Ruhesitze vor dem Baslerthor in Solothurn, in der Nähe der ehemaligen Campagne des Restaurators Haller, ertrug,

den langjährigen schweizerischen Diplomaten und nachherigen Bundesrath Bernhard Hammer. Eine typische Erscheinung nicht bloss aus unserer letzten glücklichen Verfassungsperiode seit 1848, sondern der schweizerischen Eigenart überhaupt. Neben einem sehr gewinnenden Wesen und vieler Bildung, war das eigentlich Charakteristische in ihm der unfehlbare gesunde Menschenverstand, welcher durch alle äusseren Formen und hergebrachten Urtheile und Vorurtheile hindurch stets auf den Kern einer Sache und eines Menschen sah und damit immer zu einem massvollen, meistens durchschlagend richtigen Urtheil gelangte. Dieser nämliche Menschenverstand hat die Eidgenossenschaft gegründet und unter vielen Schwierigkeiten stets erhalten, und er muss bei unseren Staatsmännern und Volksführern stets in erster Linie vorhanden sein, wenn es in unserer komplizirten Politik gut gehen soll. Er ist sogar, noch weitergehend, glaube ich, die Grundbedingung für die gedeihliche Existenz einer jeden Republik. «Und der Schwung, die Begeisterung, welche die Gründer der Eidgenossenschaft, oder die Helvetiker besassen?» Wir wissen nicht genau, wie es mit den Gründern der alten Eidgenossenschaft darin beschaffen war; bei den Helvetikern gab es solche und musste es unter jenen Umständen geben, die vorzugsweise schwungvoll und genial veranlagt, wie Laharpe, waren; die wirkliche Arbeit der Zeit geschah aber auch damals grösstentheils von Anderen, wie Rengger. Wir erinnern uns, dass wir in einer Unterhaltung mit Hammer einmal die etwas stark ausgedrückte Meinung äusserten, einer Republik konvenire es nicht, geniale, sondern eher etwas mittelmässige Staatslenker zu haben, in die er, laut auflachend, einstimmte. Wir sind ein in gewöhnlichen Zeiten

nüchternes und kluges Volk, mit der Gabe, in grossen Zeiten und Fällen auch grosse Entschlüsse zu fassen; die letztere, latente Eigenschaft verleiht der vorherrschenden Nüchternheit eine Art von durchleuchtendem Schimmer, den man auch an den heutigen Amerikanern bemerken kann und der uns die Zuversicht für ihre Zukunft trotz aller Trusts, aller Korruption und aller japanischen bösen Nachbarschaft einflösst. Sie werden durch Alles durchbrechen, sobald einmal Noth an Mann kommt. Diesen Typus vertrat Hammer im Bundesrath, welchem er 15 Jahre lang angehörte, und wir werden immer solche Männer an der Spitze unseres Staatswesens haben müssen, die ihn vertreten.

Eine ähnliche Erscheinung war der in viel jüngeren Jahren verstorbene Oberst Charles Boiceau, Anwalt, früherer Nationalrath, und Präsident des Militärkassationsgerichts in Lausanne, ein edler Mensch, ohne falsch, «un parfait galant homme», wie seine speziellen Mitbürger an seinem Grabe sich ausdrückten, etwas konservativer Richtung und fast zu gut, wenn nicht für diese Welt (das ist niemals der Fall), so doch für ihre gewöhnliche Politik, der er auch, unserer Meinung nach, nie mit Vorliebe angehörte.

Ein dritter Mann ähnlicher Art, auf einem anderen Gebiete, in der Kirche, wirkend, war der ebenfalls noch kaum über 60 Jahre alte Professor der Theologie George Godet in Neuchâtel. Er gehörte der «église libre», zuerst als Pfarrer in Cernier und Neuchâtel, dann aber, nach dem Tode seines Vaters Friedrich, als Professor an der freien theologischen Fakultät in Neuchâtel an und beschäftigte sich überdies sehr intensiv mit religiöser Schriftstellerei und mit zahlreichen guten Werken im

Inland und Ausland, ganz besonders mit der Unterstützung der armenischen Waisen und der Sonntagsruhe, wobei ihn seine überaus edle englische Gattin, die ihm im Tode voranging, auf das Wirksamste unterstützte. Wenn er einen Fehler hatte, so war es eine zu grosse, man dürfte beinahe sagen, fieberhafte Aktivität, die seine Kraft viel zu früh aufbrauchte. Das ist oft das Schicksal der Guten in kleineren Verhältnissen, wo «der Arbeiter zu wenige sind», weil Viele auch in der Religion nur in Gefühlen schwelgen, oder fortwährend «erbaut» oder getröstet sein wollen, statt selbst Hand anzulegen, bei sich und Anderen. Darin ist namentlich der französische Protestantismus kränklich, und daher kommt die Ueberarbeitung seiner besten Männer.

Aus den akademischen Kreisen starben, in Bern Prof. L. Fischer, ein sehr verdienter Botaniker, der als solcher nicht weniger als 54 Jahre lang an seiner heimatlichen Universität wirkte, Professor Sidler, Mathematiker, Sohn des bekannten Zuger Landammanns und Schwiegersohn des ehemaligen Kanzlers Schiess, Prof. Friedrich v. Wyss in Zürich, einer unserer besten Rechtshistoriker, und Prof. der Theologie A. de Loës in Lausanne. Ferner Dr. Dock, Kurarzt der Naturheilanstalt «Untere Waid» bei St. Gallen. Aus den politischen Kreisen starben die Nationalräthe Baldinger in Baden, ein ausgezeichneter, man könnte fast sagen, leidenschaftlicher Forstmann, Oberförster des Kantons Aargau, Berthold, ein thätiger Industrieller des Kantons Zürich, Bielmann, Chef der kleinen radikalen Partei des Kantons Freiburg und Redaktor ihres Organs «le Confédéré», und Elie Ducommun, permanenter Sekretär des internationalen Friedensbureau's in Bern und sehr eifriges Mitglied der schweizerischen Freimaurerei. Aus der Geist-

lichkeit starb der Bischof von Basel-Lugano Leonhard Haas von Horw (Luzern) und ein sehr beliebter Prediger in Zürich, Pfarrer Ritter. Aus den Künstlerkreisen verloren wir Alfred Lanz in Paris, den Schöpfer verschiedener schöner Denkmäler auf unserem Boden, besonders des Pestalozzi-Denkmals in Yverdon, das seinen künstlerischen Ruf begründete, und des Dufour-Denkmals in Genf. In Bern ist die «Wissenschaft» am Giebel der Hochschule, die schon von Weitem sichtbar dem am Bahnhof ankommenden Fremdling zeigt, was dieses Gebäude auf der Höhe für eine Bedeutung hat, ein für ihn charakteristisches Werk. Er hätte auch an die Stelle des «predigenden» Bubenberg ein ganz anderes Werk, in der Art des berühmten Reitersmannes von Verrochio in Venedig, gesetzt, das im Modell im bernischen historischen Museum aufgestellt ist, zur ewigen Erinnerung an einen Kunstgeschmack, der das ausgeführte Standbild diesem Projekte vorzog.

Aus anderen Ländern wollen wir erwähnen: In Deutschland den Philosophen Kuno Fischer in Heidelberg, der in sehr hohem Alter, und geistig zuletzt ziemlich verfallen, starb.

«Als Philosoph gehörte er der Richtung Hegels an. Als Schriftsteller war er sowohl auf dem Gebiete der Philosophie, als der Aesthetik und litterarischen Kritik fruchtbar. Sein philosophisches Hauptwerk ist die «Geschichte der neueren Philosophie», die in einer Reihe von Monographien Descartes und seine Schule, Spinoza, Leibniz und seine Schule, Kant, Fichte, Schelling, Hegel und Schopenhauer in glänzender Darstellung behandelt. Als besonderes Werk erschien «Francis Bacon und seine Nachfolger». Ferner: «Kants Leben und die Grundlagen seiner Lehre»; «Das Verhältniss zwischen Willen und Verstand im Menschen»; «Der Philosoph des Pessimismus.»

Ganz besonders aber zählte er zu den «Goethe-Pietisten», wie Vischer sie in seinem dritten Theil des Faust nennt, und eine andere wirkliche Lebensphilosophie, als das Goethe'sche «sich ausleben», muss man in seinen Werken nicht suchen. Wir haben ihn noch selbst gehört, aber einen anderen Eindruck, als den einer glänzenden Rednergabe nicht davon behalten. Die Philosophie muss jetzt wieder mehr leisten, wenn sie ihren Einfluss auf den menschlichen Fortschritt behaupten will.

In Italien starb der Dichter Giosué Carducci, von dem wir (bei «Italien») bereits gesprochen haben. Seinen Ruhm verdankte er dem «Inno a Satana» 1865 und dem Bedürfniss einer grossen Zahl von Gebildeten in seinem Vaterlande, gegen die Religion aufzutreten, die sie nur in der Form ihrer Kirche kennen. Er galt schliesslich, namentlich seitdem ihn die Königin-Wittwe unter ihre besondere Protektion nahm, als der nationale und antiklerikale Hauptdichter Italiens. Es wäre aber ungerecht, nicht anzuerkennen, dass die «odi barbare» in drei Sammlungen (1877, 1883, 1889) die besten Gedichte des modernen Italien seit Leopardi enthalten.

Wie Italien in Carducci, so verlor Frankreich in Sully-Prudhomme seinen offiziell ersten Dichter. Wir nehmen an, er sei es auch inoffiziell gewesen, da wir wenigstens keinen bessern ausser Mistral kennen, der nicht in französischer Sprache dichtet. Es zeigt sich aber hier eine grosse Differenz in der Empfindung. Wir wollen als Beispiel ein solches Gedicht hieher setzen, in welchem er die «Solitude de l'écolier» schildert und das in Frankreich als eines seiner besten Gedichte gilt (abgekürzt).

«On voit dans les sombres écoles
Des petits qui pleurent toujours;
Les autres font leurs cabrioles,
Eux, ils restent au fond des cours.

Leurs blouses sont très bien tirées,
Leurs pantalons en bon état,
Leurs chaussures toujours cirées;
Ils ont l'air sage et délicat.

Les forts les appellent des filles,
Et les malins des innocents;
Ils sont doux, ils donnent leurs billes,
Ils ne seront pas commerçants . . .

O mères, coupables absentes,
Qu'alors vous leur paraissez loin!
A ces créatures naissantes
Il manque un indicible soin;

On leur a donné les chemises,
Les couvertures qu'il leur faut,
D'autres que vous les leur ont mises,
Elles ne leur tiennent pas chaud.

Mais, tout ingrates que vous êtes.
Ils ne peuvent vous oublier,
Et cachent leurs petites têtes.
En sanglotant sous l'oreiller.»

Ein anderes, vielleicht noch berühmteres Gedicht «le vase brisé» handelt auch von solchen, nach unserer deutschen Auffassung ganz erträglichen Schmerzen. Frankreich ist darin vielleicht das dankbarste Land der Welt: es braucht dort weniger, um ein berühmter Staatsmann, Soldat, Dichter, Schriftsteller, Historiker etc. zu werden, als anderswo. So sind auch Sully-Prudhomme, oder Barbier grosse Dichter durch wenige Verse geworden, die manche ihrer Landsleute vielleicht kaum kennen. Aber die «Akademie» hatte sie gekannt, und das genügt für ein ganzes Leben. So glücklich sind wir anderen Länder nicht.

Unzweifelhaft einflussreicher auf seine Zeitgenossen war ein anderer in Frankreich in diesem Jahre Verstorbener, Ferdinand Brunetière, ebenfalls Akademiker und Direktor des einflussreichen Journals «Revue des deux mondes», ein Südfranzose, aus Toulon gebürtig. Zunächst also ein reiner «Romane», in vollem Gegensatz gegen allen germanischen oder wenigstens gemischten Geist, wie wir ihn bei den bessern Nordfranzosen kennen und hochhalten. «Für ihn gab es — wie ein Nachruf in den «Basler Nachrichten» sagt — nur zwei Bildungsquellen: das römische Alterthum und das 17. Jahrhundert, die klassische Zeit des französischen Geistes. Ausserhalb Roms und Frankreich kannte er keine geistigen, religiösen und sozialen Kräfte, Boileau und Bossuet sind die Schriftsteller, von denen er in seiner litterarischen und philosophischen Kritik ausgeht. Absolute Unterwerfung unter allgemeine Gesetze, Subordination des Individuums unter die Gesellschaft, den Staat, sind für ihn die ewigen Grundzüge des lateinischen Geistes. Dasselbe gilt auf religiösem Gebiet. «La France, c'est le Catholicisme, et le Catholicisme, c'est la France», so lautet eine seiner bekanntesten Formeln.

Man glaubte anfangs, Brunetière lehre die Unterwerfung unter die römische Kirche aus blossen Utilitätsgründen. Aber spätere Schriften zeigten, dass er allmählig auch innerlich sich mit Rom verbunden hatte. 1898 sprach er in Besançon über «das Bedürfniss, zu glauben». Noch ein Jahr später, in Lille, bekennt er, er stehe nur «au seuil de la croyance»; er hatte also schon lange zum Glauben aufgefordert, ohne selbst diesem Verlangen nachzukommen. Am 18. November 1900 endlich, in einem denkwürdigen zu Lille gehaltenen Vortrage, erfolgte die absolute Unterwerfung unter das römische Dogma. Die bezeichnendsten Worte mögen hier im Original wiedergegeben werden: «Ce que je crois, Messieurs, il me semble que je viens de vous le dire!

Mais à ceux qui voudraient quelque chose, non pas, je pense, de plus net, mais de plus explicite, je répondrais simplement: ce que je crois — et j'appuie énergiquement sur ce mot — ce que je crois, non ce que je suppose ou ce que j'imagine et non ce que je sais ou ce que je comprends, mais ce que je crois . . . allez le demander à Rome!»

Für uns Deutsche ist es einfach unbegreiflich, wie ein solcher Sophist und Scholastiker, an dem Alles bloss formal und phrasenhaft war, einen Einfluss gewinnen konnte, der sich sogar in einigen Konferenzen, die er in unseren französischen Städten hielt, auf uns zu erstrecken drohte. Aber das ist eben der romanische Geist, und wo er Herrschaft gewinnt, da wird er auch immer zuletzt wieder in Rom die höchste menschliche Autorität suchen und finden, deren er für sein autoritäres Wesen bedarf. Daher glauben wir an keine dauernde Trennung Frankreichs von der römischen Kirche. Der Geist beider ist zu eng verbunden. Brunetière war ein sprechendes Beispiel davon, und ein Vorläufer von Vielen, die sich auf diesem gleichen Wege befinden.

In England starb Herr Hodgson Pratt, wie ein Nachruf in einer unserer Zeitungen sagt: «L'un des pacifistes les plus «militants», ami de feu Elie Ducommun et de M. Frédéric Passy. Apôtre enthousiaste de l'arbitrage, il ne voyait pas poindre un conflit à l'horizon politique qu'il n'employât toute son activité et son éloquence et qu'il ne mît tout en œuvre pour le résoudre par les voies pacifiques. Dans le domaine religieux, il était un adhérent non moins convaincu de l'unitarisme, et il n'était pas loin de penser que le triomphe de cette doctrine était lié à celui de l'arbitrage et à l'établissement de la confédération universelle.»

Eine ganz andere Figur, als solche blosse Schwärmer für eine theoretische Idee, war eine Frau, Josephine Butler, eine wahre Heldin in dem Kampfe gegen die menschliche Schlechtigkeit und Verkehrtheit.

«Au lieu de se contenter de cette résignation béate qui pourrait bien n'être que l'une des formes de la lâcheté, elle a été une révoltée. Sa vie entière a été suspendue à une pensée de justice, et, sans se laisser rebuter par les obstacles, par les hostilités grandissantes, elle a obéi à l'inspiration de son cœur et de sa conscience. Aussi, en apprenant sa mort, tous ceux qui se souviennent et dont l'âme est encore vibrante, ont éprouvé une émotion profonde. Il y a peu de moi c'était Tommy Fallot; aujourd'hui c'est Joséphine Butler. Qui donc va entrer dans la lice? Où sont les vaillants prêts pour le combat?

Mme Butler avait tout pour être heureuse; sa jeunesse n'avait connu que les sourires de la vie; elle était entourée de pures tendresses. Un coup soudain, la mort d'une enfant victime d'un affreux accident, la jeta dans le deuil. Elle ne se replia pas sur elle-même, mais à cette rude école, elle apprit à penser aux autres et fut comme initiée à la vie vraie, celle qui se dévoue, qui se donne. Cherchant les occasions de faire un peu de bien, elle commença à visiter de pauvres filles perdues qui avaient cherché dans un «refuge» le moyen de se relever. C'est en entrant en contact avec ces misérables épaves de vice qu'elle commença à se rendre compte des infâmes dessous de la civilisation dont nous sommes si fiers. Et peu à peu, avec une stupeur grandissante, avec des larmes de honte et de pitié, elle s'approcha de ces repaires, tolérés par des lois honteuses et que l'on nomme des maisons de prostitution. Elle vit ce que sont, lorsqu'ils se heurtent aux basses passions, les beaux mots de liberté et d'égalité, et, dans son indignation, elle renonça à la paix de son foyer et se lança dans la lutte, commençant cette «grande croisade» qui a été l'œuvre de sa vie et à laquelle son nom demeurera, pour toujours, attaché.» (Gazette de Lausanne.)

Es wird noch lange dauern müssen, bis dieser Kampf, in dem selbst energische Vertreter des Guten, wie Bérenger, und andere, sonst wohlmeinende Personen sich nicht auf unserer Seite befinden, siegreich geendet haben wird. Wie er enden muss, wofern es eine Wahrheit und Sittlichkeit und ein unwandelbares Gesetz dieser Art wirklich gibt, und dies nicht bloss menschliche Einbildungen, wenn nicht gar blosse Redensarten sind, aus denen ein kleiner Theil der gutgestellten Klassen eine Art von innerer Beruhigung über die Pflichten, die sie beständig vernachlässigen, bezieht. Es braucht aber von Zeit zu Zeit eine solche Erscheinung wie Frau Butler, im Gegensatz zu den blossen Humanisten, Ethikern und Pazifisten, um den Elenden dieser Welt den Ernst in den oberen Klassen, ihnen zu helfen, einigermassen glaubhaft zu machen. In der Sache selbst heisst es, wie in noch vielen andern ähnlicher Art, «Eppur si muove». Es ist schon Vieles anders geworden, an das noch vor 20 und 30 Jahren Niemand glauben wollte.

Manche freilich suchen diese Besserung jetzt auf sonderbar verkehrten Wegen, die auch noch zur Charakterstatistik unserer Zeit gehören.

«On annonce de Madras, la mort à l'âge de soixante-quinze ans, du colonel Henry Steel Olcott qui, depuis trente ans, s'était consacré à la création et au développement aux Etats-Unis (dont il était originaire) et en Angleterre, d'une association théosophique qui visait à la propagation d'une nouvelle forme du culte bouddhique. Il avait été journaliste et avocat, s'était adonné ensuite aux études agronomiques; puis, lorsque éclata la guerre de Sécession, il combattit dans les rangs de l'armée du Nord.

Après la guerre, il entreprit son premier voyage dans l'Inde. Il en rapporta sa doctrine théosophique, empruntée au brahmanisme, pour la propagation de laquelle il fonda une société qui a aujourd'hui des ramifications dans l'Inde et dans quarante-deux pays et qui compte six cents associations correspondantes et plusieurs collèges répartis dans l'Inde. Il trouva, dans son œuvre, deux collaboratrices convaincues, Mme Blawatsky et Mme Annie Besant, qui fonda le collège hindou de Bénarès. Le catéchisme bouddhique du colonel Olcott a été traduit en vingt-deux langues. Il publia aussi une revue sous le titre le Théosophe.

Le colonel Olcott s'était définitivement fixé dans l'Inde comme grand-prêtre du néo-bouddhisme.»

(Journal de Genève.)

In Russland starb gleichzeitig ein sehr einflussreicher und gefürchteter Mann, vielleicht der bedeutendste seiner Zeitgenossen, Konstantin Pobedonoszeff, Generalprokurater des h. Synod, und Erzieher und Rathgeber des Zaren, nachdem er noch gerechterweise den völligen Zusammenbruch des autokratischen «heiligen» Russland, welches sein falsches Ideal und nicht zum mindesten sein Lebenswerk gewesen war, hatte sehen müssen. Er war nach dem Urtheil aller derjenigen, die ihn näher kannten und eines unbefangenen Urtheils fähig waren, gar kein schlechter, vielmehr ein im gewöhnlichen Sinne tugendhafter Mensch, aber getrieben und getäuscht von der falschen Idee eines absolutistischen Kirchenstaates, die er mit unerbittlicher Zähigkeit verfolgte, so dass er mit guter Absicht ein mächtiges Werkzeug des Bösen wurde, wohl das traurigste Schicksal, das es geben kann. Loyola, Hobbes, Guizot, Stahl, in unseren kleineren Verhältnissen etwa Baumgartner oder Siegwart, sind etwas Aehnliches gewesen. Est ist möglich, dass sie Alle bei der Endab-

rechnung, wo nur die Gesinnung und der gute Wille in Frage kommt und die Gedanken, nicht die Worte und Thaten den Ausschlag geben, ein besseres Urtheil erlangen, als bei ihren Zeitgenossen und ihrer unmittelbaren Nachwelt.

Der Weltfriede ist trotz der viermonatlichen Arbeit der Haager Konferenz ziemlich genau so unsicher geblieben, als er vor derselben war. Die Rüstungen und Allianztreibereien dauern fort, und namentlich auch die kleineren Staaten beginnen die Unsicherheit der Lage unangenehm zu empfinden und tragen sich überall mit Gedanken, die keinen Zweck haben, so lange sie sich nicht entschliessen, bei solchen Konferenzen nicht jeder auf eigene Hand planlos zu handeln, sondern sich vorher über ein gemeinsames Verhalten zu verständigen. Das dürfte überhaupt für eine künftige Konferenz die Lehre sein, die aus der diesjährigen hervorgeht: Ohne gehörige Vorbereitung auf solche Versammlungen haben dieselben einen viel zu zufälligen und langwierigen Charakter.

Auch der innere Friede in den Staaten wird im Laufe des Winters sich nicht als vermehrt, oder gar hergestellt erweisen; im Gegentheil, die allgemeine Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse, die unaufhaltsam eintritt, wird die Kluft zwischen den besitzenden und den bloss auf ihren Verdienst angewiesenen Klassen noch erweitern, ohne dass vorläufig die rechten Hülfsmittel dagegen gefunden werden.

Das Gesammtbild unseres Staates zu Ende dieses Jahres ist das eines Landes, welches auf einem gewissen Höhepunkt seiner Geschichte angelangt ist, den verschiedene Generationen eifrig erstrebt hatten. Es ist

ein Gefühl der Befriedigung vorhanden, aber mit der berechtigten Sorge gemischt, dass es nicht immer so bleiben könne, und dass namentlich eine im blossen Geniessen und «sich ausleben» erzogene Generation vielleicht nicht die Kraft besitzen werde, das Gewonnene festzuhalten und noch zu vermehren. Was dann folgt, wäre dem Rückgange aus der Helvetischen Zeit (deren Gedanken unser jetziger Staat einigermassen verwirklicht hat) in die Mediationsperiode zu vergleichen. Das ist vielleicht unsere Zukunft.

Allgemein fängt daher, auch bei uns und selbst bei im Ganzen noch nicht sehr ideal gesinnten Leuten, der Gedanke an, wieder Wurzel zu fassen, dass nur die Vermehrung von idealen, nicht lediglich von materiellen Werthen (die niemals völlig ausreichen werden, um Alle zu befriedigen) die klaffende Lücke ausfüllen könne, die Reich und Arm von einander trennt, und die sich durch die sogenannten guten Jahre für Industrie und Landwirthschaft keineswegs geschlossen, sondern eher noch erweitert hat.

Wie soll man aber diese nothwendigen idealen Hülfsgüter wirksam in die jetzige Welt hineinbringen? Es nützt nichts, diesfalls mit Massenbewegungen zu arbeiten. Das war der Irrthum, dem schon bei Beginn des Christenthums, welches diesen Zweck verfolgte, die Apostel (nicht Christus selber) verfielen, als sie sofort Tausende ihrer kaum gegründeten Gemeinschaft einverleibten, die nachher derselben keineswegs zur Stärkung und gehörigen Fortbildung gereichten[1]). Aus solchem massenartigem Thun entsteht selten etwas recht Vollkommenes, sondern Alles wahrhaft Gute muss klein anfangen. Es

[1]) Vergl. Apostelgeschichte II, 41, XI, 2, 3.

brauchte in jedem Lande nur einen ganz kleinen Kern von Menschen zu geben, die es ganz und recht, ohne Vorurtheile, oder Zuthaten irgendwelcher Art, wollen; dann würde es schon von selbst vorwärts wachsen, und es würde das Ende der ganzen sogenannten «modernen Weltanschauung», die im letzten Grunde doch nichts Anderes als mehr oder weniger verhüllter Egoismus und Atheismus ist, bereits in absehbarer Zeit zu erhoffen sein. Denn Jeder hasst diese Tendenz bei den Andern, auch wenn er sie selbst besitzt. Es muss, mit andern Worten gesagt, in die Welt wieder, statt anderartiger Gesinnung, mehr Liebe hineinkommen. Damit allein kann ihr geholfen werden, in allen ihren Schäden, mit keinen andern Mitteln.

Aber auch das kann man nicht staatlich «organisiren», oder auf dem Vereins- und Genossenschaftswege mit Stimmenmehrheiten beschliessen, sondern das muss jeder Einzelne, zunächst in seinem engsten Kreise, zu beginnen sich ernstlich vornehmen, und dann darnach handeln, so gut er es vermag. Es wird ihn nicht gereuen.

Die industrielle Krisis, welche in Amerika bereits begonnen hat, wird sich muthmasslich, auch abgesehen von kriegerischen Ereignissen, im Laufe des Winters auf Europa ausdehnen.

Aber auch diese letzteren werden nicht gänzlich ausbleiben; sie sind vielmehr am Nordrande von Afrika ja schon und zwar in bedrohlicherer Art, als noch vor einem Jahre vermuthet wurde, vorhanden und werden sich vielleicht auch auf noch andere Theile der islamitischen Welt erstrecken.

Diese tiefere Differenz, wie diejenige zwischen dem deutschen und englischen Handelsgeist und dem

amerikanischen und japanischen Ehrgeiz und Machtbewusstsein, wird keine Friedenskonferenz jemals beseitigen, sondern nur ein anderer Geist von Oben, wenn er einmal wieder in die Menschheit kommt. Friede muss zuerst in vielen einzelnen friedlich gesinnten und des Friedens fähigen Menschen entstehen; dann kommt er allmählig auch zwischen den Völkern zu Stande; vorher sicher nicht.

»Sie sagen Friede, Friede und
ist doch kein Friede.«
(Jeremias VI, 14).

Friede, Friede, willst du nimmer
Nahen dieser armen Erde,
Müssen ihre Kinder immer
Fürchten neue Kriegsbeschwerde?

Selbst wenn Feindes Ross und Wagen
Sich nicht nahen ihren Grenzen,
Hemmen der Parteien Klagen
Keine Friedenskonferenzen!

Niemals werden die Beschwerden
Auch durch Schiedsgerichte schwinden.
Friede lässt sich hier auf Erden
Nur auf viel mehr Liebe gründen.

Nachträge und Beilagen.

Nachträge.

Auf pag. 147 sind die Worte «eines Schweizerregiments» zu streichen; der Betreffende diente zuerst zwar in einem solchen, später aber in einem nationalfranzösischen Regimente, mit welchem er, in im Ganzen 35 Dienstjahren, 7 Feldzüge mitmachte.

Der Bundesrath empfiehlt der Bundesversammlung in seiner Botschaft vom 9. Dezember, sie solle den Kantonen und dem Volk die Ablehnung der Absynth-Initiative vorschlagen. Eine Verhandlung darüber in den Eidg. Räthen wird frühestens in einer Frühjahrssitzung 1908 erfolgen.

Das Civilgesetzbuch wurde am 10. Dezember in beiden Räthen einstimmig (im Nationalrath mit 153 Stimmen) angenommen.

Bundesbeschluss
betreffend
die Bundesgesetzgebung über die Wasserkräfte.

(Nach dem Beschluss des Nationalrathes v. 6. Dez. 1907.)

Der Wasserrechts-Artikel 24 bis, wie er aus den Berathungen des Nationalraths hervorgegangen ist, lautet nun, wie folgt. Es ist, falls der Ständerath noch zustimmt, alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass die Initiative daneben nicht festgehalten wird, und die Abstimmung des Volkes und der Kantone somit nur über diesen Artikel erfolgen wird, der ein Zusatz zu dem Verfassungsartikel 24 ist, während der Initiativ-Vorschlag sich an Art. 23 anlehnte.

«Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht des unterm 27. Juni 1906 beim Bundesrathe eingereichten und mit 95,290 gültigen Unterschriften versehenen Initiativbegehrens, worin die Aufnahme eines neuen Art. 23bis folgenden Inhalts in die Bundesverfassung verlangt wird:

Art. 23bis.

«Die Gesetzgebung über die Ausnützung der Wasserkräfte und über die Fortleitung und Abgabe der daraus gewonnenen Energie ist Sache des Bundes.

«Dabei haben die Kantone oder die nach den kantonalen Rechten dazu Berechtigten Anspruch auf die für die Benützung der Wasserkräfte zu entrichtenden Gebühren und Abgaben.

«Vom Zeitpunkt der Annahme dieses Artikels an ist in allen neuen Wasserrechtskonzessionen die Anwendung der künftigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung vorzubehalten und darf die Abgabe der durch Wasserkraft erzeugten Energie ins Ausland nur mit Bewilligung des Bundesrathes erfolgen.»

einer Botschaft des Bundesrathes vom 30. März 1907;

in Anwendung der Art. 8 und 10 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Das obgenannte Initiativbegehren wird, falls das Initiativkomitee nicht, gemäss einer ihm von den Initianten ertheilten Vollmacht, beim Bundesrathe innert nützlicher Frist auf die Initiative zu Gunsten des Entwurfes der Bundesversammlung verzichtet, der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

2. Für den Fall der Abstimmung beantragt die Bundesversammlung Verwerfung des Initiativbegehrens und Annahme des folgenden Zusatzartikels zur Bundesverfassung vom 29. Mai 1874:

«Art. 24bis. Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte steht unter der Oberaufsicht des Bundes.

Die Bundesgesetzgebung stellt die zur Wahrung der öffentlichen Interessen, sowie zur Sicherung der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte erforderlichen Vorschriften auf.

Unter diesem Vorbehalt steht die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte den Kantonen zu.

Für Gewässerstrecken, die unter der Hoheit mehrerer Kantone stehen, ertheilt jedoch der Bund die Konzession, falls sich die Kantone nicht über eine gemeinsame Konzession verständigen können. Ebenso steht dem Bunde unter Beiziehung der betheiligten Kantone die Konzessionsertheilung an Gewässerstrecken zu, die die Landesgrenze berühren.

Die Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserkräfte gehören den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten. Die Ausnutzung der Wasserkräfte soll durch diese Gebühren und Abgaben, sowie durch die übrigen Konzessionsbedingungen nicht wesentlich erschwert werden.

Der Bundesgesetzgebung sind vorbehalten die Bestimmungen über die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie.

Die Abgabe der durch Wasserkraft erzeugten Energie ins Ausland darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen.

In allen Wasserrechtskonzessionen, die nach Inkrafttreten dieses Artikels ertheilt werden, ist die künftige Bundesgesetzgebung vorzubehalten.»

3. Diese Verfassungsbestimmung ist der Abstimmung des Volkes und der Stände auch für den Fall zu unterbreiten, dass das Initiativbegehren zurückgezogen wird.

4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.»

Beilage I.

Rede des Bundespräsidenten am Schützenfest in Zürich.

Eidgenossen!

Zum vaterländischen Feste entbiete ich Euch den Gruss des Bundesrates.

Lasset für kurze Zeit die frohen Gespräche ruhen und den Klang der Becher verstummen.

Wir wollen des Vaterlandes gedenken.

Wir wollen uns Rechenschaft geben von dem, was uns die letzten Jahre gebracht haben, zugleich auch von den Zielen, die wir für die weitere Entwicklung des Landes ins Auge fassen.

Mit Befriedigung darf gesagt werden, dass es nach schwerer Arbeit gelungen ist, durch den Abschluss von Handelsverträgen unsern Verkehr mit der übrigen Welt wieder für längere Zeit auf fester Grundlage zu ordnen. Alle Wünsche konnten freilich nicht erfüllt werden. Im eigenen Lande schon begegneten sich häufig genug widerstreitende Interessen. Gegenüber den andern Staaten aber mussten wir erwägen, dass ohne gegenseitiges Entgegenkommen annehmbare Verträge überhaupt nicht denkbar sind. Wiederholt lag die Befürchtung nahe, dass trotz des besten Willens beider Teile eine Verständigung nicht zustande kommen möchte. Mit um so grösserer Befriedigung blicken wir nun auf das vollendete Werk. Wir hoffen, dass dasselbe unserer Industrie, unserm Handel, unserer Landwirtschaft eine Periode kräftiger Entwicklung sichert. Wir sind aber der Ansicht, dass nun die zulässige Grenze des Zollschutzes erreicht ist.

Ein anderes grosses Werk des internationalen Verkehrs hat das verflossene Jahr zur Vollendung gebracht. Durch den Simplontunnel ist die Schienenverbindung zwischen der Westschweiz und Italien hergestellt worden. Nach der Erbauung

der Gotthardbahn, nach der Verstaatlichung von vier Hauptbahnen ist damit ein weiterer Zielpunkt schweizerischer Eisenbahnpolitik erreicht. Aber noch sind wir weit vom Ende. Es steht für die allernächste Zeit bevor der Rückkauf der Gotthardbahn. Es werden die Zufahrtslinien zum Simplon Opfer von der Eidgenossenschaft verlangen. Die Durchbohrung der Ostalpen und die Schaffung eines neuen Schienenweges, der die Ostschweiz durch Graubünden mit Italien verbindet, steht auf der Tagesordnung. Grosse Aufgaben sind den Bundesbahnen gestellt. Alle diese Ziele wollen wir fest ins Auge fassen, mutig wollen wir ihnen zustreben. Und deshalb wollen wir unsere Kräfte zusammenhalten und sie nicht zersplittern für Nebenzwecke; und deshalb wollen wir auch in diesen Fragen der Eisenbahnpolitik freundeidgenössisch zusammenstehen und jedem das Seine geben und gönnen.

Auf dem Gebiete des Verkehrs und der Volkswirtschaft hat uns die jüngste Zeit endlich auch die Nationalbank gebracht. Sie soll dem Kredite des Landes dienen, seinen Geldverkehr regeln und erleichtern und uns in schwierigen Zeiten ein fester Rückhalt sein. Möge es dem nationalen Institute gelingen, der ihm zugedachten Aufgabe gerecht zu werden.

Und weiter geht seiner Vollendung entgegen das bürgerliche Gesetzbuch. Noch dieses Jahr wird dessen Annahme durch die Bundesversammlung erfolgen, und wir wollen alle hoffen, dass das Schweizervolk diesem Gesetze zustimmt. Es steht da ein monumentales Werk vor uns, das ein Vorbild sein wird für alle Zeiten und das der Stolz und das Glück unseres Volkes werden soll. Wahrlich es ist Zeit, dass wir zur Rechtseinheit gelangen. Wir sind auch mit ihr noch klein genug, wir haben noch schwer genug zu kämpfen in dem Kreise der uns umgebenden Grosstaaten, von denen jeder sein einheitliches Recht hat. Und wenn das Zivilrecht eidgenössisch ist, so wollen wir dann auch versuchen, ein gemeinsames Strafrecht zu schaffen, damit in der Eidgenossenschaft und unter den Eidgenossen die Begriffe über das strafbare Unrecht und seine Ahndung übereinstimmen.

Der erste Entwurf eines Gesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung hat vor dem Volke nicht Gnade gefunden.

Zu viele Interessen vereinigten sich gegen ihn. Notgedrungen musste man suchen, dem Ziele auf anderm Wege näher zu kommen. Möge der neue Entwurf bessern Erfolg haben als der erste. Denn die endliche Lösung dieser Frage ist ein dringendes Bedürfnis und eine Ehrensache für unser Land, eine heilige Pflicht gegenüber allen Schwachen, Bedrängten und Notleidenden.

Und endlich hat die Bundesversammlung auch eine neue Wehrordnung zu Ende beraten und nahezu einstimmig zum Beschlusse erhoben, über deren Annahme oder Verwerfung das Schweizervolk sich wohl noch auszusprechen haben wird. Lasst uns bei diesem Gegenstande einige Augenblicke verweilen.

Im Haag tagt die Friedenskonferenz, und hervorragende Männer aller Staaten der zivilisierten Welt vereinigen ihre Anstrengungen, um für die Erhaltung des Friedens unter den Völkern die grösstmöglichen Garantien zu schaffen. Ihre gemeinsame Arbeit verspricht eine weitere Förderung des Friedensgedankens. Kein Zweifel kann darüber bestehen, dass dieser Gedanke mit jedem Jahre Fortschritte macht. Seit die Heere Volksheere wurden, seit die Waffenwirkung eine früher nicht zu ahnende Steigerung erfahren hat, seit die kulturelle Entwicklung unsere Sitten und unser Denken gemildert, die Kampflust der Völker gedämpft hat, wird die Fackel des Krieges nicht mehr so leicht entzündet wie ehedem.

Aber wenn schon Friedensschalmeien erklingen, so sehen wir doch, dass es ein bewaffneter Friede ist. Wir sehen die schwere Kriegsrüstung, die wegzulegen die Staaten sich nicht entschliessen können. Auf uns und auf der ganzen Welt lastet wie ein Alp die bange Ahnung, dass die widerstreitenden Interessen der Völker unverhofft zum blutigen Konflikte führen möchten. Und niemand kann sagen, ob diese bange Ahnung trügt.

Wir sind ein kleines Volk, das den Frieden liebt. Wir befolgen eine Politik absoluter Neutralität und haben keinen Feind. Aber wir wollen frei und unabhängig sein und bleiben!

Und deshalb halten auch wir es für unerlässlich, unsere Wehrkraft zu pflegen und auf möglichster Höhe zu halten.

Wir haben aus der Geschichte gelernt, dass Völker, welche ihr Wehrwesen zerfallen liessen, zugrunde gingen oder in Abhängigkeit gerieten. Wir haben es an uns selbst erfahren, was es heisst, wenn ein fremder Eroberer ins Land einbricht oder wenn fremde Heere das Land durchziehen.

Und was würde aus unserer Demokratie, wenn die wehrfähige Jugend nicht mehr durch die Männerschule des Wehrdienstes gehen müsste? Freilich kommt diese Schule nur etwa der Hälfte unserer Jungmannschaft zugute. Aber sie wirkt durch diese weiter auf das ganze Volk. — Ist diese Schule nicht auch gleichzeitig eine Schule der Bürgertugend, eine Schule der Pflichttreue und der Hingebung, der Ausdauer und der Energie, des Unternehmungsgeistes und kräftigen Tatendranges? Führt sie nicht die jungen Eidgenossen aus allen Gauen des Landes zusammen, auf dass sie sich kennen und achten lernen? Oeffnet sie nicht ihren Blick auch für die öffentlichen Angelegenheiten und ihr Herz für vaterländischen Sinn? Wie vieles wäre hierüber noch zu sagen.

Wahrlich, ohne unsere volkstümlichen Wehreinrichtungen könnte die Republik nicht lange bestehen!

Aber die Zeiten schreiten vorwärts, und nach mehr als 30 Jahren, in denen sie vortreffliches gewirkt hat, ist unsere Militärorganisation von 1874 hinfällig und revisionsbedürftig geworden. Niemand bestreitet es. Und deshalb möchten wir sie durch ein neues Gesetz ersetzen, das den Forderungen der Gegenwart und einer absehbaren Zukunft besser entspricht. Auch im Wehrwesen bedeutet Stillstand Rückschritt.

Wir haben gesucht, auf den gegebenen Grundlagen weiter zu bauen und massvoll zu schonen, was einzelnen Kreisen besonders am Herzen liegt. Indem wir das Schwergewicht auf den Dienst in den jüngeren Jahren legten, waren wir bestrebt, die Lasten des Militärdienstes so zu verteilen, dass sie die grosse Masse möglichst wenig bedrücken. Wir erreichten damit zugleich eine gründlichere, ruhigere und nachhaltiger wirkende Ausbildung der Rekruten und mit den jährlichen Wiederholungskursen einen festern Kitt in den Einheiten. Wir haben der feldmässigen Ausbildung der Offiziere grosse Bedeutung gegeben und freuen uns, dass das Offiziers-

Beilage II.

Drei neu aufgefundene Briefe von Laharpe aus der helvetischen Periode, Zeit des ersten und zweiten Staatsstreichs.

(1799), 30. Oktober, (Bern).

Au Citoyen Oberlin, Membre du Directoire Exécutif.

Citoyen Collègue.

Nous avons eu hier une querelle indécente, impolitique, qui ne peut réjouir que nos communs ennemis.

Vous avez cru que je vous inculpais, lorsque je n'y pensais pas, et vous m'avez dit des duretés: j'ai eu tort de ne pas vous expliquer ce dont il était question avec calme; échauffé par tout ce qui se passe, exaspéré, je me suis abandonné à la colère; j'ai eu tort. — Vous m'avez menacé — j'ai perdu toute contenance; car je ne le fus jamais en vain; j'ai eu un second tort, puisque je savais que vous et moi n'avons pas d'autre but que le bien de notre patrie, que le désir de servir la cause de la liberté. — Cet état me peine. Etes vous disposé à oublier ma violence? Je vous déclare que de mon côté je le suis à vous tendre la main et à continuer à marcher de concert avec vous, vous déclarant que je vous estime et ai en vous et en votre patriotisme la plus entière confiance. — J'attends votre réponse avec le désir de voir succéder notre bonne intelligence à cet orage passager, et qui sera, j'espère, le dernier. — Salut et fraternité.

Laharpe.

Le 30 8bre.

Original, Klein-Quart; im Besitz von H. Ingen. H. Oberlin, Bern.

N.B. Bezieht sich auf Helvet. A. S. V., S. 56, 57, N. 13 und S. 84, N. 26, § 2 mit Note **): Verhandlungen über die Zwangsanleihen von G. Massena bei Zürich, Basel etc.

(1800), 15. Juni, (Lausanne).

Exdirector Laharpe an Exdir. Oberlin, (Solothurn).

Cher Collègue.

Je vous envoie mes réponses à Escher et à Ustery, ainsi que celle à Finsler. — J'ai ajouté à celle-ci une note manuscrite que j'ai communiquée à nos amis. — Quelle imprudence que celle de cet homme?

Je profite de l'occasion pour vous adresser 5 N^{os} d'un pamphlet qui se vend ici.

Dès que le 7e (?) Juin (?) sera arrivé, je me propose d'adresser au C(orps) Leg(islatif) une lettre pour lui demander le rapport de ce qu'il a fait contre nous le 7e Janv(ier), puisqu'il n'a pas daigné nous faire rendre compte. — Je vous en adresserai une copie, afin que vous puissiez, si vous le jugez convenable, faire de même.

Mes compliments aux 2 frères Zelt(ner). Recevez ceux de Secretan.

Dans 10 jours je pars pour Rolle et dans 3 semaines pour ma campagne; mais j'espère que nous demeurerons toujours amis, comme 3 braves qui ont défendu la cause du peuple.

Mes compliments au cit(oyen) votre frère. — Je vous embrasse de tout mon cœur.

(P. S.) Ma femme me charge de ses compliments.

Laharpe.

Dimanche 15e Juin.

Original; 3 Seiten Klein-Duodez; im Besitz von H. Ingen. H. Oberlin, Bern.

1808, 4. Sept. (17. Fruct. an XI), Lyon.

Exdirector Laharpe — A Monsieur Victor Oberlin, marchand drapier, à Soleure.

Très cher ancien Collègue.

Vous serez surpris de recevoir de Lyon une lettre de moi, sans que je vous aie donné un signe de vie depuis le C(anton) de Vaud. J'étais parti de Paris avec l'intention d'aller voir vous et notre ami commun Zelt(ner), ou de vous

donner au moins un rendez-vous; mais apprenant à mon arrivée que les nouvelles autorités, composées en entier de nos plus ardents adversaires, étaient devenues soupçonneuses à l'excès; qu'on faisait des menaces et même des avanies, j'ai cru qu'après l'expérience du passé, il serait plus prudent pour nous tous de nous abstenir d'une entrevue dont le plaisir serait suivi pour vous peut-être de persécutions nouvelles. — Neuchâtel, que j'avais cru pouvoir être un lieu de rendez-vous, eût été mal choisi, et je n'en connaissais cepend(an)t point d'autre. C'est donc avec le cœur bien peiné que j'ai quitté notre pays, sans pouvoir vous embrasser et vous parler à cœur ouvert de tant et tant de choses que j'avais réservée(s) pour notre entrevue. — En attendant, si vous avez l'occasion de voir notre 3e collègue, il pourra vous raconter et vous montrer ce que j'ai fait depuis notre séparation. — J'espère être plus heureux l'année prochaine et revenir au printemps. — Je compte toujours sur vous, lors même que nous ne pourrions nous écrire; je n'ai pas voulu le hazarder aussi longtemps que les Fischer conservent la Poste. On m'a enlevé ou retardé plusieurs lettres dans leurs bureaux. — Croyez que je n'oublie pas mes amis, lors même que je me tais, et qu'il faudrait bien des bouleversements pour m'ôter l'espérance et le désir d'être utile à mon pays. Adieu, je vous embrasse de cœur et d'âme. Mille choses à nos amis communs, Z(eltner), B (?) et autres. Votre fidèle Lah(arpe).

(P. S.) Je pars de suite pour Paris.

Original; 1 Seite Quart; im Besitz von H. Ingen. H. Oberlin, Bern.

Vermerke von Oberlin: 1803, lyon le 17 fruct. — de C. H. (?) — reçu le 12e 7bre —.

Beilage III.

Hymne patriotique, von Prof. Ch. Vulliemin.

Notre Patrie.[1])

Grand Dieu, c'est ton amour qui l'a faite si belle,
La patrie, où ta main nous fixa notre part;
C'est toi qui lui donnas ses monts pour citadelle,
Pour parure ses lacs, et ses rocs pour rempart.
C'est toi qui, dans les plans de ta haute sagesse,
Avais, pour son bonheur, de tout temps arrêté
Quelle devînt un jour, malgré sa petitesse,
Un champion de la liberté.

Ton œil, en la créant, lui choisit cette place;
Tu donnas ses glaciers pour s'ouvre aux larges eaux,
Versant leurs trois courants, par où sa triple race
Ira planter au loin la croix de ses drapeaux.
Le sang ne devait pas profaner ses conquêtes:
Pacifiques soldats d'un vainqueur accepté,
Pour toute arme ses fils porteront à leur tête
L'étendard de la liberté!

Nos ayeux, sous ses plis, ont bravé maint orage:
Tu les trempas, grand Dieu, par de rudes combats;

[1]) Diese Hymne wurde ursprünglich für das Gesangbuch der «Eglise libre du Pays de Vaud» verfasst, für das sie sich jedoch nicht ganz eignete, und erschien nachmals in dem Centralblatt der Zofinger-Gesellschaft. Bei Anlass der Besprechungen über eine Nationalhymne für die französische Schweiz wurde sie dem Jahrbuch in etwas modifizirter Form zugestellt. Vergl. darüber «la question de l'hymne national suisse par Ernest Chaponnière, lic. litt.» 1907.

Les dangers, constamment éprouvant leur courage.
Les portaient à chercher leur force dans ton bras.
Ils trouvaient leur bonheur, ô Christ, à ton exemple,
Non dans l'argent ou l'or, mais dans leur pauvreté,
Et prompts à s'entraider, accouraient tous ensemble
Au secours de leur liberté.

Cet accord fut longtemps leur meilleure défense;
Ils l'avaient consacré sous le sceau de la croix.
Sans compter l'ennemi, sans craindre sa puissance,
Ils marchaient au combat, appuyés sur leur droit,
Et sitôt qu'ils avaient remporté la victoire,
Sur ce sol, à nouveau par leur sang acheté,
Se jetant à genoux, à toi seul rendaient gloire
Du salut de leur liberté.

Ah! pourquoi cette foi qui soutint les ancêtres
Devait-elle si tôt voir sa source tarir?
Pourquoi ces fiers guerriers, pour complaire à des maîtres,
Aux attraits des grandeurs durent-ils obéir?
Pourquoi vit-on les fils, refusant à des frères
Le trésor qu'ils avaient en commun hérité,
Aller vendre à prix d'or leurs serments mercenaires
Et le sang de leur liberté?

Mais ton regard, ô Dieu, veillait sur l'Helvétie;
Quand tu vis dans son sein le mal aller trop loin,
Comme un père à l'enfant que son amour châtie,
Tu lui montras ta verge au moment du besoin.
Le pays qui jamais n'avait eu d'autre maître
Que ton bras toutpuissant et que ta majesté,
Dut subir un vainqueur et faillit devoir être
Le tombeau de la liberté.

Par ces coups mérités ta voix l'a fait revivre:
Un peuple rajeuni remonta du tombeau;
Tu voulais désormais l'appeler à poursuivre
Sur paisibles sentiers un programme nouveau.

Toi qui peux achever par nos fils cet œuvrage,
Eternel, jusqu'au bout fidèle à ta bonté,
Daigne intact en nos cœurs conserver l'héritage
Et l'amour de la liberté.

Que cet amour, en nous, brûlant à ton service,
Nous conduise à celui qui seul peut affranchir.
Que nous sachions, sauvés par son grand sacrifice,
Sous aucun autre joug que le sien ne fléchir,
En nous tous, ô grand Dieu, fais revivre la flamme
Qui guida nos ayeux par sa sainte clarté,
Et qu'un peuple chrétien humblement te proclame
Seul auteur de sa liberté.

Ch. Vulliemin.

Beilage IV.

Der deutsche Reichsvereinsgesetzentwurf.

§ 1. Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln.

§ 2. Jeder Verein, der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, muss Vorstand und Satzungen haben. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Woche nach Gründung des Vereins die Satzungen, sowie ein Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen; ebenso ist jede Aenderung der Satzungen, sowie des Vorstandes binnen einer Woche in deutscher Fassung einzureichen.

§ 3. Wer öffentliche Versammlungen zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten veranstalten will, hat hiervon mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu politischen Körperschaften beträgt die Anzeigefrist mindestens 12 Stunden.

Ueber die Anzeige soll von der Behörde sofort kostenfreie Bescheinigung erteilt werden. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen es einer Anzeige nicht bedarf für Versammlungen, die unter Innehaltung der im Absatz 1 bezeichneten Fristen öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 4. Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Dasselbe gilt von Aufzügen,

die auf öffentlichen Strassen oder Plätzen stattfinden sollen. Die Genehmigung ist vom Veranstalter mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung oder des Aufzuges unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzusuchen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung von Versammlungen oder der Veranstaltung eines Aufzugs Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu befürchten sind. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo sie hergebracht sind, bedürfen der Genehmigung nicht.

§ 5. Jede Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, muss einen Leiter haben.

Der Leiter, oder solange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter, hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen.

Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 6. Niemand darf in öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen, die auf öffentlichen Strassen oder Plätzen stattfinden, bewaffnet erscheinen, es sei denn, dass er vermöge seines öffentlichen Berufes zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt sei.

§ 7. Die Verhandlung in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen. Ausnahmen mit Genehmigung der Landeszentralbehörde sind zulässig.

§ 8. Die Polizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, zwei Beauftragte zu entsenden.

Die Beauftragten haben sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter, oder solange dieser nicht zur Stelle ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

Den Beauftragten muss nach ihrer Wahl ein angemessener Platz eingeräumt werden.

§ 9. Die beauftragte Polizeibehörde ist befugt, vom Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, vom Veranstalter einer Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekannt-

machung oder Genehmigung bedarf, unter Angabe des Grundes die Auflösung der Versammlung zu verlangen:

1. Wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 4 Absatz 1—3).

2. Wenn die ordnungsmässige Zulassung der beauftragten Polizeibehörde nicht verweigert wird (§ 8 Abs. 1—3).

3. Wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 6).

4. Wenn Rednern, deren Ausführungen den Tatbestand eines Verbrechens oder eines nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehens enthalten, oder die sich verbotswidrig einer nichtdeutschen Sprache bedienen (§ 7). auf Aufforderung der beauftragten Polizeibehörde vom Leiter oder Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so sind die beauftragten Polizeibehörden befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 10. Sobald die Versammlung für aufgelöst erklärt wird, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 11. Mit Geldstrafen bis 600 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft:

1. Wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Verzeichnis (§ 2 Abs. 2—4) zuwiderhandelt.

2. Wer Versammlungen oder Aufzüge ohne vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§ 3, 4, 5, 7) veranstaltet oder leitet.

3. Wer unbefugt in Versammlungen oder Aufzügen bewaffnet erscheint oder sich nach ausgesprochener Aufforderung aus der Versammlung nicht sofort entfernt (§ 6 und § 10).

§ 12. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die durch Gesetz oder durch die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

§ 13. Welche Behörden unter der Bezeichnung Polizeibehörde zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 14. An Stelle des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuches tritt folgende Vorschrift: Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 15. Aufgehoben wird § 17 Abs. 2 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt, Seite 145, Reichsgesetzblatt 1872, Seite 163), § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt, Seite 195. Reichsgesetzblatt 1871, Seite 127), soweit er auf die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über Missbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts sich bezieht, und § 6 Abs. 2, Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt, Seite 346).

Die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen bleiben in Kraft.

Beilage V.

Ein Brief Tolstois über den Reichtum.

Vor einiger Zeit hatte sich Rockefeller an Tolstoi gewendet und ihn gefragt, welchen Gebrauch der Reiche zum Wohle der Menschheit von seinem Gelde machen müsse. Darauf hatte ihm Tolstoi geantwortet:

«Auf Ihre Fragen, inwiefern sich der Reichtum mit den christlichen Ideen verträgt, die Sie bekennen, kann ich Ihnen nur erwidern, dass sich der Reichtum, schon ganz abgesehen von den Lehren des Evangeliums, in keiner Weise mit der Idee eines guten, wohlgefälligen Lebens verträgt. Ich glaube, ich habe das hinlänglich in meiner Schrift: «Was sollen wir tun?» bewiesen. Geld, das ich in meiner Tasche, in meinem Geldschrank oder auf der Bank besitze, enthält schon in sich eine Anklage gegen den Besitzer, weil er es denen vorenthält, die nichts ihr Eigen nennen: den Armen. Solches Geld enthält in sich eine Anweisung an die Armen. Und solche Anweisung erst dann ausführen zu wollen, wenn uns der Fall gerade in die Erscheinung tritt, oder das Geld zu behalten, um mit seiner Macht zu drohen, ist verwerflich. So erscheint das Geld dem gesunden Menschenverstande.

Und wenn man die Frage vom christlichen Standpunkt aus betrachtet, so wird sie noch unendlich viel einfacher. Ueberall, aus allen Stellen das Evangeliums spricht die Verurteilung eines Lebens, das sich um die Sorgen des kommenden Tages kümmert, spricht die Verurteilung des Reichtums. Sein Ideal ist nicht der Reiche, der seine Scheuern füllt, sondern der arme Lazarus. Und an einer Stelle spricht es den Gedanken noch klarer aus, da, wo es sagt: «Glücklich sind die Armen und unglücklich die Reichen.» . . . «Man kann nicht Gott und dem Reichtum zu gleicher Zeit dienen.» . . . «Du sollst dem geben, der darum bittet, und

auf kein Wiedergeben warten.» . . . . Und so spricht es an vielen ähnlichen Stellen.

Das ist der christliche Geist im allgemeinen, aber in der Unterredung mit dem reichen Jüngling wird der Gedanke so klar und deutlich ausgesprochen, dass überhaupt kein Zweifel möglich ist: «Willst du aber vollkommen sein, so gib alles auf und folge mir nach.»

Um diejenigen rein zu waschen, die sich zu Christus bekennen und ihm doch nicht gehorchen, haben Ausleger diesen Satz folgendermassen gedeutet. Sie sagen: «Wenn du vollkommen sein willst . . . .» hiesse die Vollkommenheit in einer anderen Welt. Und doch soll es hier so viel heissen, als: «Wenn du mein Schüler sein willst.»

Ein anderer Versuch, den Ungehorsam zu rechtfertigen, stützt sich auf den Ausspruch des Evangeliums: «Was den Menschen unmöglich ist, ist Gott möglich.» — Aber auch dieser Ausspruch rechtfertigt niemanden, denn sie sagen nirgendwo, dass es Gott möglich sei, die Reichen zu retten, nur, dass die Unmöglichkeit, seinen Reichtum abzulegen, für diejenigen möglich wird, die den Geist Gottes in sich verspüren.

Es ist ordentlich beschämend für mich, eine solche Banalität nochmal wiederholen zu müssen, und das zu beweisen, was für jeden aufrichtig religiösen Menschen, mag er nun an die Göttlichkeit des Evangeliums glauben oder nicht, eine selbstverständliche Wahrheit ist.»

Beilage VI.

Die Abtretung des Kongostaates an Belgien.

1. «S. Majestät der König der Belgier, Herrscher des Kongostaates, tritt an Belgien die Souveränität über das Gebiet, das den unabhängigen Kongostaat bildet, mit allen Rechten und Pflichten ab. Der belgische Staat erklärt, diese Abtretung anzunehmen und die Einrichtung des unabhängigen Kongostaates zu übernehmen und zu den seinigen zu machen. Er verpflichtet sich, die im Kongostaat bestehenden Stiftungen und die von Dritten, Eingebornen oder Fremden gesetzlich erworbenen und anerkannten Rechte zu achten.

2. Abgetreten wird alles bewegliche und unbewegliche Gut des Kongostaates, besonders das Eigentum an allem zu seinem Gebiete gehörenden öffentlichen und privaten Grund und Boden.

3. Abgetreten werden alle Gebäulichkeiten, Bauten, Einrichtungen, Pflanzungen jeder Art, die in Afrika angelegt oder erworben und durch den unabängigen Kongostaat betrieben wurden, bewegliche Gegenstände jeder Art, Schiffe und Boote mit zugehörendem Material und militärischer Ausrüstung.

4. Abgetreten werden ferner das Elfenbein, Kautschuk, sowie andere afrikanische Erzeugnisse, die Eigentum des unabhängigen Kongostaates sind; desgleichen Proviant und anderes, das ihm gehört. Weiter umfasst die Abtretung alle Passiven und finanziellen Verpflichtungen des unabhängigen Kongostaates.

Der Zeitpunkt, auf welchen Belgien die Ausübung der Souveränitätsrechte im Kongostaate übernimmt, wird durch königlichen Beschluss bestimmt. Die vom Kongostaat vom 1. Januar 1908 hinweg gemachten Ausgaben und Einnahmen gehen auf Rechnung Belgiens.»

Beigefügt ist dem Vertrag ein provisorisches Arrangement, welches bestimmt: «a. Vom 1. Januar 1908 hinweg darf vom Kongostaat keine Ausgabe gemacht werden, ohne dass davon der belgische Finanzminister Mitteilung erhält; dieser muss über die ganze Buchführung des Kongostaates auf dem Laufenden erhalten werden. b. Vom gleichen Zeitpunkt an werden die Ausgaben und Einnahmen des Kongostaates auf Rechnung Belgiens gebucht, unter dem Vorbehalt, dass die belgische Kammer die Vorlage betreffend die Abtretung des Kongostaates annimmt.»

Beilage VII.

Aktenstücke des schweizerischen Staatsrechts.

a) Das «hilfliche Bündniss» der katholischen Orte mit Savoyen vom 8. Mai 1577. Abschiede IV 2.

In Dem Namen der Heiligen göttlichen | vnd vnzertheilbarlichen Dryfalltigkeit. | Die whaare vnd gutte verständtnuss, dardurch die erhallt- | ung der Monarchyen vnd Herrschafften bevestnet würdt, | gibt vollkommen vnd genugsamen vnderricht vnd gezügknuss | allen den Fürsten vnd Oberkeitten, so von Gott dem All | mechtigen zu dem Welltlichen oder Polittischen Regiment | dieser vndern Wällt beschaffen vnd erhöcht sind, Das | nach dem höchsten Schöpffer (Nach dessen göttlichem | willen vnd vrtheyl alle ding verwallten vnd geregiert | werdent) das fürnembst fundament Irer Hochheit vnd | wolfart von der vernunfft (alls der einzigen fürerin | vnd Leitterin dess Menschen) harkompt; Derselbigen | vnderwysung ouch die Menschen vndereinandern vereint vnd | mitt einem natürlichen band vnd gesellschafft den einen mitt | dem andern verbindt vnd zesamen fügt, Dardurch sy einandern zehilff | kommen, ouch Irer komlichkeiten (nachdem Inen die am nächsten vnd | gelägnisten sind) sich theilhafftig machen vnd allso In söllicher einigkeit | mitt einandern erhallten mögent Zu schirm vnd rechtmässiger be- | warung Irer gemeiner Stäätten, die dann durch diss einzig Mittel | by gutter ruw vnd sicherheit blybent In der Lieplichen bywonung | der Menschen vnd glichmässiger gegenfründtschafft, die dann billich | syn sol zwüschen den Provintzen vnd Menschen, Wölliche die Allmech- | tigkeit Gottes zu der gemeinsame vnd glychmässigem bystand, den ye | einer dem andern erzeigen sol, erschaffen. Diewyl nun | söllichs ouch by den aller frömbdisten, ouch Barbaristhen Natio- | nen, die söllichs allein

durch ein natürliche neigung Irer gesatzen | vnd gewonheiten von ye welltenhar In übung gehept vnd erhallt- | end, befunden vnd gesehen würdt, Wie vil billicher vnd gebür- | licher Ist es dann, das zwüschen den Monarchyen, Fürstenthumben | vnd Oberkeitten, so vnder der erkanntnus vnd forcht Gottes gere- | giert werdent, Ein sölliche einigung vnd verständtnuss (die da | allein vnd gentzlichen zu Eer vnd Lob dess höchsten schöpfers reiche | vnd Lange) angesucht, vffgericht vnd vestencklich erhallten werde, | Angesehen das der erbärmklich staat, darinn sich Jetziger Zytt vil Pro- | vintzen diser Wellt befindent, Jedem verstendigen Menschen gnug- | sam zu erkennen gibt, Das es nitt allein ervorderlich, sonder ouch | zum höchsten nottwendig, das man sich mitt nachpuren vnd allten | fründen In einigkeit vnd gutter verstendtnuss hallte. |

Harumb Wir Emanuel Philibert Hertzog zu Savoy, Chabloys, Augst vnd Genevois, dess heiligen Römischen Rychs Fürst | vnd ewiger Statthallter, Margkgraff In Italien, Fürst In Pied- | mont, Graff zu Genff, Ast, Banges vnd Remond, Fry- | herr In der Waat, zu Geex vnd Foucigni, Herr zu Nica, Bresh | vnd Wercell, An einem, |

Vnd Wir Burgermeister, Schulltheissen, Amman, | Clein vnd gross Rhätt, Burger vnd Landtlütt der Stetten, Ländern vnd | Herrschafften dess grossen Allten Pundts Ober Tüttschen Landen, Namlich von | ....,...., Lucern, Vry, Schwytz, Vnderwalden | Ob vnd Nidt dem Khernwald, Zug mit sampt dem vssern Ampt darzu | gehörig, Fryburg,...,.. | An dem andern Theile, Thund kund menkhlichem mit diesem | Brieff. Alls dann von vrallten zytten har zwüschen vns obgenannten | Hertzogen vnd vnsern vorfaren Lobsäligister gedächtnus, dem Huse Savoy, | vnd vns den vorbemellten Stetten, Ländern vnd Herrschafften der Eydt- | gnosschafft alle zytt ein gutter waarer frid, Fründtschafft, ouch sondere | gutte nachpurschafft, Pündtnuss vnd vereinung gewäsen vnd erhallten wor- | den vnd noch In bestand vnd wäsen Ist; Allso In betrachtung dessen | vnd das sölliche Jetzbemellte fründtschafft vns vnd vnsern vnderthanen beyder- | sytts bishar wol erschossen, Zu dem vns die gefaarliche vor augenschwäben- | de Löüff vnd zytt hierzu desto meer

bewegen vnd vervrsachen söllen, sonderlich | aber zu bedencken, wie nottwendig es sige, mitt allten fründen vnd nachpuren | In verpflichter einigkeit sich zehallten vnd hiemitt andere Herrschafften vnd | Provincien der Christenheit, so diser zytt (Leider) den krieglichen empör- | ungen vnderworffen, zu derglychen einigkeitten vnd das sy Ire sonderbare | vygentschafften von Inen selbs vnd Ir macht an den gemeinen Erbvyendt | Christlichs Namens wanndtent, zu bewegen; Dannenhar Wir | erwägen, was nutzbarkeit, ruw vnd Wollfart vns vnd vnser beidersytts | Stääten hiervss ervolgen. Ouch angesehen die komliche gelegenheit vnd | nächste gräntzen beider Landen Savoy vnd einer Loblichen Eydtgnoss- | schafft, die zu beidentheilen einandern bishar sonder vil guttes, Trosts, fründtschafft vnd gethrüwlichen bystand gethan vnd noch fürterhin wol | thun vnd bewysen mögent, Dardurch vnser beyder parthygen Land | vnd Lütt, Fryheitten, Ober vnd Herrlicheitten, vor vnbillichem trang | vnd gwallt, überfal vnd schaden beschirmpt vnd rüwiklich erhallten, | Ouch In vor grossem nutz, Lob vnd Eere gevffnet, Innsonderheit aber süllicher | fründtschaft, Liebe vnd gutter nachpurschafft ein fundament dermassen | zersetzen vnd dieselbige mitt einem sterckern Bande zu befestnen, Das söllichs | von niemands verletzt oder zerstört werden möge, Sonder ouch zu meerer be- | stättigung der vorgehenden vnd obbemellten Allten Pündnussen vnd vereinig- | ungen, durch beider parthyen Hoch-Eerenden vorfaren hie vor vffgericht, nach- | malen zwüschen vns ze beiden theilen selbs vnd vnsern nachkommen. gegen- | wirtigen vnd künfftigen, Ein gutter frid, fründtschafft, Pündtnuss, schutz | vnd schirm, ouch glychmässige verpflichtung vnd verstendtnuss syn vnd | blyben, ouch In gutten thrüwen vnverbrechenlich In aller fründtschafft, | vffrechtem vnd reinem gemütt gehallten werde; So hab- | ent wir Eegemellte parthygen (den fusstapfen vnser Eerendisten Elltern nachvollgende) zu sicherung, rettung vnd erhalltung, ouch schutz vnd schirm | vnserselbs personen, Fürstenmthumben, Stääten, Lütten vnd Landen | gegen vnd wider mencklichen. Niemandt (Dann allein die harnach In der | beschlusslichen vorbehalltnuss exempt vnd vorbehallten sind) vssgeschlossen, beider- | sytts für vns genomen, Ein waare fründtschafft vnd

ein hüllffliche vnd be- | schirmende Pündtnuss zwüschen vns zu vnderreden vnd ze beschliessen. | Zu wölliches so göttlichen vnd Löblichen wercks fürderung vnd vollnzug Wir | obgenannter Hertzog von Savoy von vnserm theile sonderlich verordnet vnsre | Anwällt mitt vollmechtigtem gewallt, Namlich vnsre gethrüwen lieben | Guilielmum Franciscum Chabodum, Herren zu Jacob, Chyron vnd Dragoniere, | vnsern Rhat vnd Ordenlichen Ambassadoren In Loblicher Eydtgnosschafft, vnd | Claudium Ducaire, vnsern Obersten Kriegs Conterolleur; Wir aber, | die obgenempten Ort der Eydtgnosschafft, Nachdem sölliche Handlung erstlich uff | ettlichen darumb gehalltnen Tagleistungen, volgends vor vnsern Rhäten vnd Ge- | meinden, fürgetragen vnd verhandlet worden, Habend dasselbig allso mitt Hoch- | gedachter Fürstlicher Durchlüchtigkeit von Savoy vorbestimpten Anwällten, mitt | vnsern Höchsten gwällten, Rhätten vnd Gemeinden beschlossen, Vnd allso wir beide parthygen ein sölliche waare vnd gewüsse vereinung vnd hillffliche | Pündtnuss (die wir zu beiden theilen gegeneinandern In allen thrüwen vnd vff- | rechter fründtschafft hallten söllen vnd wöllen) mitt guttem zyttlichem Rhat | vnd vorbetrachtnuss für vns vnd vnsre nachkommen uff vnd angenommen; beredt | vnd beschlossen, Beschliessend vnd vollnziehent ouch dasselbig In krafft diss brieffs, | In der form, wys vnd gstallt, wie das alles harnach wyttlöüffiger erklärt | vnd beschrieben würdt; Dem ist allso: |

Dess Ersten, das wir einandern In rechter Liebe zu waaren, | vffrechten vnd gantz gethrüwen Pundtsgenossen, one einichen arglist | vnd betrug, hiemitt angenomen, verpflicht vnd vereint haben wöllen | dergestallt, das dise gegenwürtige Pündtnuss begryffen vnd belang- | en sölle Alle vnser der beyden parthygen Fürstenthumben, Stääte, Land, Herr- | schafften vnd Herrlicheiten, die wir jetz zu gegenwürtiger zytt vff dato diser Pündt- | nuss Innhabent vnd besitzent, wie oder wölliche Joch die sygent vnd genempt | werden möchtend, So wol hie disent alls enert dem gepirg; Jedoch so Ist vnser | der parthygen meinung vnd Intention nitt, noch sölliche Pündtnuss daruff | nitt fürgenomen oder begründet, Dardurch einichen Potentaten, Fürsten, | Herren, Statt oder Land zu beleidigen noch anzegryffen, Sonder al-

lein | vns selbs, ouch vnsre Herrschafften, Stäät, Land, Lütt, Eer vnd gutt | zu erhallten vnd zu beschirmen, one einichen überfal, antastung vnd | beleidigung der Jhenigen, die vns mitt frid vnd ruwen Lassent. | (1.)

Darumb vnd wann sich nun fürohin fugte vnd begebe, Das | Wir der obgenannt Hertzog von Savoy oder wir die Eydtgnossen, Es wäre eins oder mcer | oder alle Ort gemeinlich der Eydtgnosschafft (so In diser Pündtnuss begriffen), wedrer | theil es dann wäre, In vnsern Fürstenthumben, Stääten, Landen vnd Herrlicheiten, so | wol hie disent alls enert dem gepirg, wie die genempt werden möchtent, von Jemanden, | frömbden oder heimschen, von wem es Joch wäre, glych Jnnert oder vssert vnsern | Stääten oder Landen dermassen belästiget, getrengt vnd genöttiget wurdent, vmb oder mitt was sachen oder wölcher gstallt das Joch wäre, allso das söllichs nitt zu er- | lyden noch zu gedulden, Derhalben derselbig theil vnembärlicher oder vnvermydenlicher nottwendigkeit halb selbs anzegryffen vnd sich zu entschütten vervrsacht wurde, | Alls dann sol der anderthcil, so nitt allso angriffen wäre, dem selbigen angriffnen, be- | trengten vnd Hüllffbegärenden theil schuldig vnd verbunden syn, wider sölliche angryffer | oder zwenger ein thättliche hillff vnd rettung Innerhalb der nächsten Monatsfrist, | nach dem sölliche Hillff ervordert vnd begärt worden, one alles Mittel vnd wytt- | ers arguieren vnd disputieren vmb die vrsach dess angriffs oder rettung, Ouch diesel- | bige Hillff allsdann, nach dem die ervordret worden, In keinen weg hindern, sonder one verzug vnd widerred glych Innerhalb vorbestimpter vnd begärter Zytt hinreisen | vnd ziehen lassen, vnangesähen vnd vngehindert einicher vorgehnder oder gegenwirti- | ger Pündtnuss oder vereinung, mitt Jemandem darvor vffgericht, alles mitt Lütte- | rung vnd gedingen, wie vollget. | (2.)

Namlich ob die erst vnd Hochbemellte Fürstl. Durchl. von Savoy allso, wie ob- | stat, angriffen oder getrengt wurde, Söllen wir die Eydtgnossen | Ir Fürstl. Durchl. ze hillff vnd entschüttung vff das wenigest Sechs Tusent | vnd zum höchsten Zwölff Tusent Fussknecht vnd kriegsLüt zulassen (doch das niemandt von Heimant ze ziehen genöttiget werde über synen fryen willen, sonder | Jeder, nach dem man mitt Ime

vmb sin besoldung überkomen mag, synes Lusts vnd Willens zühen | möge); dieselbigen, ouch Ire Obersten vnd Houptlüt, sol vnd mag dann Ir Fürstl. Durchl. selbs In Irem eignen | kosten durch Ire Ampt vnd bevelchsLütt (Wölliche, zuvor vnd ee sy den vffbruch | thüyent, die Oberkeitten derselbigen Orten, da der vfbruch beschehen sol, dessen | ouch der vrsach dess begärten vffbruchs, berichten söllen) von vnd In den Orten | der Eydtgnossschafft (so In söllicher pündtnuss begriffen) vffbrechen, bestellen | vnd annemmen lassen, nach dem sy dann der bestallungen halb mitt Inen über- | komen mögen; Aber dannethin söllen vnd mögen dieselbigen Obersten vnd | Houptlütt die übrigen AmtsLütt ouch selbs nach Irer gelegenheit annemen | vnd verordnen, Dessglychen ouch, ob ettliche Obersten vud Houptlüt Im feld mitt Tod ab- | giengent oder vmbkäment, widerumb andere an Ir Statt vff bestättigung Ir | Fürstl. Durchl. oder Ires Obersten Feldherren besetzen vnd verordnen, Wie das alles by | den Eydtgnossischen Kriegs Regimenten gewonlich vnd bruchlich gewäsen; vnd | sonderlich söllent disern Eydtgnossischen kriegs-Lütten die Obersten vnd Houptlütt | von keiner andern, dann von der Eydtgnossischen Nacion vnd von den Orten, so In diser | Pündtnuss begriffen, alls obstat, geben werden. | (8.)

Vnnd so dann der uffbruch beschehen vnd die knecht bestellt, Sol Inen dryer | Monaten sold, one abbruch, verlangen vnd bezallt werden, Obwol sy nitt so lange | Zytt In vnser, dess Hertzogen von Savoy, dienst behallten oder gebrucht wurdent; | Inen sol ouch der erst Monat sold vor Irem hinzug vss dem vatterland vnd die übri- | gen zwen Monat sold an andern Orten, vie die gelegenheit ervordern würdt, | bezallt werden: Dessglichen Ir besoldung anheben zu der Zytt, wann sy durch | geheiss vnssers dess Hertzogen bevelchhabers, der den vffbruch thut, von Iren Hüsern | vnd vatterland verruckend, sich In vnsern dienst zu verfügen, von dem tag an, so zu | dem vffbrechen angesetzt vnd bestimpt Ist, anzefahen vnd zerechnen. Vnd Im | fahl wir dieselbigen knecht Lenger dann dry Monat In vnserm dienst behiellten, | söllen wir Inen schuldig sin Ire bezalungen von Monat zu Monat vnd anfang dess | Monats vsszerichten, Dessglychen nach Eydtgnossischem bruch sy ze Mustern vnd | darzu Iren ab-

zug dermassen vsszerichten, das sy In gutter muss vnd zyt wider In | Ir vatterland ankomen mögent. | (4.)

Es söllent ouch In söllichem wärendem krieg die Eydtgnossischen | kriegsslütt von vns obgenanntem Hertzogen In dem geträff des kriegs | one bewilligung Ires Obersten vnder Houptlütten von einandern | nitt getheillt werden, Sonder In söllichem faal söllen wir sy by einandern | stan vnd blyben Lassen, So bald aber die stränge vnd das getrang dess kriegs für- | gangen, mögen wir sy wol In vnsre Stett, Flecken vnd schlösser hin vnd wider | zu Schutz vnd schirm derselbigen In Zusatz theilen vnd verordnen, doch allso, das sy allein zu Land vnd nitt vff dem Meer noch an die stürm gebrucht werdent. | (5.)

Item so sich fugte, das mitt vnser dess vorgenannten Hertzogen Oder vnsers | Obersten Feldherren willen vnd bevelch ein Feldschlacht geschehen vnd mitt | Gottes hillff vorab vnd der Eydtgnossischen kriegsLütten bystand erob- | ert wurde, oder das Im selbigen Zug vnd krieg der Eydtgnossen Houptlütt vnnd | knecht vss rechter nott vnd durch überfall dess vyendts getrengt vnd genöttiget | wurdent zeschlahen, vnd dann ouch gesiget wurde, So söllen vnd wöllen wir den selbigen Eydtgnossischen Houpt vnd kriegsLütten vermög Irer bestellung, vor | vnd ee sy von vns gevrlobet vnd In Ir vatterland abgevertiget werdent, den | Schlachtsold bezalen Lassen zu vnd über die besoldung, so Inen nutt destoweniger von selbigem Monat billich ouch gevolgen sol. | (6.)

Ob dann wir die Eydtgnossen, Namlich die Ort, so In diser Pündtnuss be- | griffen, vff wyss vnd mass alls oben gemeldet, allso mit krieg überfallen oder | sonst zu krieg vnd waffen getrengt vnd gevrsacht wurden, Alls dann sol Ir | Fürstl. Durchl. vns oder dem selbigen angegriffnen vnd getrengten Ort oder (ob dero | meer wären) den selbigen Orten ze Hilff vnd Rettung schicken, Innerhalb dem Zil wie obstat, Namlich Ein Tusent schützen zefuss Oder Jedes Monats darfür | Fünff Tusent kronen, Oder aber Drühundert schützen ze Ross oder Jedes Mo- | nats darfür Drü Tusent kronen, alles gutter wol erfarner schützen; Da söllen | wir die Eydtgnossen die Whal haben, die Ein Tusent schützen ze fuss Oder die | fünff Tusent kronen Jedes Monats,

Oder aber die Drühundert schützen ze Ross | Oder die drü Tusent kronen Jedes Monats, Oder die dryzehenhundert schützen | sammenhafft Oder die ganze Summa der Acht Tusent kronen Jedes Monats, darfür | ze nemen. Vnd sonderlich söllen wir die Eydtgnossen harinn nitt begriffen | werden, Allso wann Wir einmalen die schützen begärt vnd empfangen, das | Wir darumb dieselbigen nitt vrlouben vnd das gellt darfür vordern vnd nemen | mögen, Sonder söllen diese Whal haben, die schützen oder das gellt ze nemen, wie | vnd wann wir wöllent vnd so lang wir dess bedörffent. | (7.)

Diese zugeschickte Hillff söllen wir, der vorberürt Hertzog, Inen den | Herren Eydtgnossen In vnserm eignen kosten wären Innerhalb der zytt, | als obstat, vnd dannethin sy bis zu end dess kriegs, darumb die hillff begärt worden | vnd so lang sy von den Herren Eydtgnossen, so die hillff begärt vnd empfangen ha- | bent, nitt gevrlobet werdent, In vnser selbs eignem kosten verlegen, versölden | vnd erhallten, one der Herren Eydtgnossen entgelltnuss. | (8.)

Sölliche Jetzbemellte zugeschickte Schützen söllen vnd mögen die Herren | Eydtgnossen (Ob sy In disem faal der Schützen begärt hettend) an Ein | oder meer Ort (doch mitt Irem volck gesellet) zu schutz vnd schirm | Irer Stetten, Schlössern vnd Landen, wo das Ist vnd man Iro mangelbar sin | wurde, abtheilen, Denen ouch sy die schützen In söllichen Iren nötten vnd wär- | endem krieg In allweg, wo sy Iro mangelbar vnd sy zebruchen haben möchten, | gehorsam vnd gewärtig syn söllen, one weigern. | (9.)

Es söllen ouch von vns obgenanntem Hertzogen nit allein | dise Schützen, so wir den Herren Eydtgnossen ze Hillff schicken, | Sonder ouch die Eydtgnossischen kriegsknecht, so man vns Im faal | der nott, alls obstat, zulassen würdt, mitt geschütz vnd anderem (nachdem | es die nottdurfft ervordern würdt, ouch die gstallt oder grösse dess kriegs, | Dessglychen die päss, strassen vnd Land erlyden, ervordern vnd ertragen mö- | gent) versehen werden. | (10.)

Vnd ob es sich dann fugte (Das Gott ewig wenden wölle), Das wir | die Eydtgnossen, Namlich die Ort, so In diser Pündtnuss begriffen, Eins, | Zwey oder meer Ort gegen einandern spännig, Irrig oder zwyträchtig wurd- | ent vmb oder

uss was vrsachen das Iemmer sich zutragen möchte, Da sol die | Fürstl. Durchl. von Savoy (Ob sy dessen oder darzu von einem oder beiden theilen ervordert | wurde) schuldig und verbunden syn, sich zu beflyssen, dieselbigen spänn (wo | möglich) In der güttigkeit zu verrichten vnd zu vertragen; Ob aber die fründt- | licheit nützit verfahen möchte, Sol Ir Fürstl. Durchl. dem angetasteten vnd Rechtsbe- | gärenden zu dem rechten beholffen syn; Ob dann der gegentheil dess Rechten | nitt gestendig sin wöllte, Da soll Ir Fürstl. Durchl. (Ob die sach zum krieg geriette) | unangesehen vnd ungehindret, Ob glych wol Ir Fürstl. Durchl. mitt dem vnrichtigen | vnd widerspännigen Ort oder theil, so sich nit wysen Lassen oder dess Rechtens | nitt gestendig sin wöllte, Ouch In Pündtnuss vnd vereinung wäre, dem selbigen | betrengten theil sin hillff vnd entschüttung vermög dess Artickels als obstat | zuschicken vnd gelangen Lassen; Allso glycher gstallt vnd hinwider sol | diss gegen Ir Fürstl. Durchl., Im faal sy von einem oder meer Orten vff sölliche wys | angetastet wurde, von vns den Orten, so In diser Pündtnuss begriffen, ouch | allso verstanden vnd gehallten werden.|(11.)

Es söllend aber wir die Parthyen beidersytts den kriegs-Lütten, | so wir In söllichem faal allso einandern ze Hillff schicken wur- | den, vnsere Stett, Vestungen vnd flecken, so Lang der krieg wären würdt, | Offen hallten, damitt (wo es von nötten wäre) sy sich darinn erhalten | mögent; doch das söllichs beschähe mitt willen vnd ordnung desselbigen | theils, so den krieg fürt vnd geduldet, vnd das dio selbigen kriegs-Lütt alle | narung, spys vnd trank vnd anders In zimlich vnd billicheit one schaden vnd | beschwärd der Orten, da sy durchzühent, bezalent, Allein vorbehallten | vff vnser, dess Hertzogen sytten, die Stett vnd Vestynen, darinn stäts one vnder- | lass zusätz sind; die söllent aber nüttdestoweniger (wo es sich nottwendigkeit | halber begibt) gemellten kriegslütten alle fründtschafft, Liebs vnd gutts | nach Irem besten vermögen mittheilen; So söllen ouch wir beide theil | der zytt, so wir den krieg geduldent vnd Hillff empfangen, so vil müglich ge- | bürende vnd ordenliche fürsehung thun, das die söldner Ir narung, spys vnd tranck, | Monition vnd waaffen vmb ein zimlichen pfenning haben vnd überkomen mögen. | (12.)

Sölliche Hilliff, so allso ein theil dem andern zuschicken würdt, | die sol In dessen, so die begärt hatt vnd dero mangelbar Ist, Dienst bly- | ben vnd beharren, so Lang der krieg, von dess wegen die Hilliff | begärt worden, wären würdt, dessglychen der theil, so die Hilliff | geben, dieselbige nitt wiederumb heimmanen noch beruffen, bis der krieg sich | geendet hatt, Es wäre dann sach, das die parthy, so die hilliff empfangen, Inen | für sich selbs Lieber wöllte vrloub geben, Oder das der theil, so die Hilliff | geben, zu selbiger Zytt in synen Landen vnd Herrschafften mitt krieg über- | fallen vnd beschwärt wäre Dermassen, das Er (alle gefärd harinn | vssgeschlossen vnd hindan gesetzt) dem begärenden theil Lut diss Tractats syne | kriegsLüt one synen mercklichen schaden vnd gfaar nitt möcht vffbrechen vnd | zureisen Lassen; dess faals vnd mals (sonst anderst nit) sol vnd mag er dess | vffbruchs Ledig vnd die synen anheimsch zu behallten, Oder (ob sy schon hin | gezogen wären) widerumb ab vnd heimzemanen befügt sin, von dem andern | theil vngesumpt vnd vngehindert. | (13.)

Vnd wann allso die ein oder die andre vnder vns obgenannten parthyen | mitt Jemandem ze krieg käme, Da sol noch mag dwedrer theil mitt | synem vygent einichen anstand noch friden annemen, one vorwüssen dess andern; | Vnd ob glychwol das mitt willen dess andern geschicht, so sol ye ein theil den | andern In friden oder anstand begryffen vnd nitt vsschliessen. Wann | aber demnach der theil, so vorbehallten ist, darinn nitt vergriffen sin wöllte, | Sol es zu dess andern waal stan, den friden oder anstand zu beschliessen vnd | anzenemen, nach gelegenheit syner geschäfften; Vnd ob dann glych | frid oder anstand gemacht wurde, So sol doch der theil, so von dem andern | hilliff begärt vnd empfangen hatt, zu vor vnd Ee fürsähung gethan haben, | das die parthy, so die hilliff gethan oder geben, sichern abzug haben möge. | (14.)

Dessglychen Ob vnser eintwedre parthy von Jemandem vff sölliche | wys alls obstat vyendtlicher gstallt angefallen oder getrengt wurde, Da | sol die andre über die versprochne thättliche Hilliff, die sy Iro vff beschächne | anvorderung vff zil vnd massen alls obstat In thrüwen zu komen Lassen sol, |

Darzwüschen nütt destoweniger (So es die zytt vnd wyl, es das man zur | Whör gryffen müsste, ertragen vnd erlyden möchte) sich mitt Bottschafft | schicken, Brieffen oder andern gutten vnd vollkomenlichen Mittlen vnd | befürderungen beflyssen, den handel vnd spann durch güttlicheit oder Recht, | nach dem ye die sach gestalltet oder fug hatt, hin zu leggen vnd zu verglychen, | damitt fernere vnruwen vnd bluttvergiessen erspart vnd verhütt werden mögen, | vnd allso Jedertheil dem andern mitt derglychen Mittlen vnd wyttern befürderungen syn Hillff vnd Bystand erzeigen, nachdem dann ein sölliche | hillffliche verständnuss ouch schirm, erhalltung vnd ansähen der sachen | söllichs ervordern möchte, doch alles, es träffe glych an vns den vilge- | nannten Hertzogen oder vnd die Eydtgnossen, In vnser dess Hertzogen kosten. | Es sol auch Jede parthy die strassen In Iren Landen fry offen haben, damitt | sy one Hindernuss durch einandern vnversperr wandlen vnd Iren Landen vnd | Lütten zu Hillff komen mögent, wann vnd an welchem Ort das sige vnd der | faal sich begeben möchte. | (15.)

Es sol ouch dwedere parthy den Jhenigen, so die andere allso vyent- | licher wyse (In meinung alls oben begriffen) antasten oder belei- | digen wöllte, einiche hillff, fürderung, schirm oder zuschub gelangen | Lassen, Dessglychen ouch sölliche vyentliche angryffer, oder dess andern theils | vyendt, widerwärtige, Rebellen vnd Bandytten In synen Herrschafften, Landen vnd gerichten wüssentlichen gar nitt vffenthallten, gedulden, noch | einichen pass oder sicherheit Inen geben, Sonder dieselbigen mitt allen thrü- | wen synes vermögens vertryben vnd vss dem Land Jagen, Ouch der begär- | enden parthy, (wo sy dessen ervordret vnd der faal sich allso begeben wurde) | gegen denselbigen gutt recht hallten, wie dann sich zwüschen waaren vnd | vffrechten fründen vnd pundtsverwandten wol gebürt. | (16.)

Dessglychen, damitt diese Pündtnuss desto styffer vnd sichrer erhallten | werden möge, Sol kein parthy der andern parthy vnderthanen oder | andre personen, wider vnd gegen wöllchen die ein oder die andre parthy hand- | lung, klage vnd ansprach hatt, zu Burgern oder in schutz vnd schirm vff | vnd annemen; Vnd hiemitt söllen die von der Statt Genff

vff söl- | liche wys ouch nitt angenomen werden, Bis das die ansprachen, so wir | der Hertzog von Savoy an sy habent, Rechtlich oder güttlich vssgeübt werd- | ent; Vnd sonderlich sol dwedrer theil hinfür dem andern die synen | zu Burgern, LandtLütten, noch In schirm nemen, Sy wöllent dann | hinder sölliche vffnemmer mitt Irem Husshablichen sitz ziehen vnd daselbs | blyben; Nützitdestoweniger söllent aber Ire gütter In wäsen vnd In | vnderthänigkeit der Herrschafft oder Landen, da sy gelägen sind, syn vnd | blyben, wie das Recht vnd von allterhar komen Ist. | (17,)

Der Zöllen, kouff vnd gewirbs Lüttenhalb, haben wir beschlossen, | das beidertheilen kouff vnd handelslütt vnd vnderthanen mitt | Iren gelägenheitten der gewirben vnd handlungen In vnser beider | parthyen Stetten, Landen, Herrschafften vnd gebieten gegen vnd | durch einandern wie von allterhar fry, sicher vnd vnversperrt Ires | Lybs, Waaren vnd guts handlen, wandlen vnd blyben vnd also sichern | durchzug von vnd zugang haben söllen vnd mögen one beschwärd; Man | sol ouch sy zu beiden theilen so viel möglich behütten vnd bewaren, Ouch | Inen (wo es die nottdurfft ervordrete) zu sicherung vnd beschirmung | Ires Lybs vnd gutts ein sicher gleitt geben, vnd mitt glycher fürsorg ver- | sehen vnd versorgen, das niemandem gwallt beschähe. Was dann | Zöll vnd derglychen sachen der kouffmanschafft vnd waaren belangt, die | söllent zwüschen beiden parthyen gehallten vnd gebrucht werden, wie | von allterhar, Vnd Innsonderheit dwedrer theil den andren noch | syne diener, vnderthanen vnd zugehörige mitt keinen nüwen Zöllen, ge- | leitten, vfflegungen, beschwärden vnd nüwerungen beschwären noch | ersuchen, Sonder sölliche alles wie zimlich, gebürlich vnd von allter har | komen Ist, alls vorstat, blyben Lassen vnd allso beidersytts einandern fründ- | lich vnd gebürlich hallten, ouch alle nüwerungen (ob ettliche geschehen | vnd fürgenomen) vffgehept werden. | (18.)

Damitt ouch zwüschen vns beiden parthyen mangel halber gericht vnd | rechts kein Irrung, spann oder Missverstand sich zutrage, Haben | wir beschlossen, das von vnser beider parthyen zugehörigen Niemandt | In keinen wäg vnd vmb kein

andre sachen verhefft noch arrestiert werden | sölle, dann allein vmb gichtige schulden, gegebne brieff vnd sigel vnd vmb gnugsamliche bezügte sachen, vssgenomen vnd vorbehallten Misshandlungen | vnd Malefitzische Sachen, die söllent gestrafft werden an denen Orten, | da sy begangen oder darumb anzogen worden sind; Im übrigen vnd | In allen andern ansprachen so der kläger oder ansprecher den antworter | oder gegentheil In sachen vnd ansprachen (deren er nitt bekanntlich) vor | synem ordenlichen Richter anlangen vnd besuchen. Vnd damitt man | ouch sich einer endtlichen vnd gewüssen form In den Rechtsübungen vnd per- | sönlichen ansprachen zu gebruchen vnd zu behellffen wüsse, So söllen | derglychen sachen vor Irem ordenlichen Richter, da der antworter säss-hafft, | rechtlich vssgeübt werden; Dessglychen vmb ligende gütter, Herrschaff- | ten vnd Herrlicheiten söllen vnd mögen sölliche rechtvertigungen, alls | ouch vmb die Houptsach, Es sigen persönliche oder sonderliche sachen, | vor einem söllichen Ordenlichen gericht, ouch vor der Oberkeit vnd Rechtsprechern, da die gütter gelägen sind, beschähen vnd vollnfürt werden; | Wölliche parthy dann ergangner oder erlangter vrtheil beschwärt vnd | nitt embären noch erwinden wil, der oder die söllen vnd mögen dann den | Handel für den obersten Richter derselbigen Herrschafft (wöllicher dann | ein söllich vrtheil zu nutz oder schaden endern, mindern vnd meeren mag) | appellieren vnd, wie es dann durch denselbigen gefellt vnd gesprochen würt, | daby sol es dann gentzlichen blyben. Wir söllent ouch zu beiden theilen | vnsre Amptslütt darzu hallten, das jedem gut, fürderlich vnd erkürtzt gericht | vnd recht gehallten vnd dise form Rechtens In söllicher massen erstattet | werde, Doch mitt der vsstrucklichen Lüttrung vnd vorbehallt, | das Jeder theil oder die, so Ime zugehörent, den andern theil oder sine zugehöri- | gen In söllichen Rechtsübungen dermassen befürdern vnd expedieren sölle, | Das sy vff das aller Lengst Innerhalb dryer Monatsfrist den endtlichen vss- | spruch vnd Sententz erlangen mögen, Wo nitt, das dann der, so In söllichem | Zil nit gevertiget wurde, syn gegenparthyg vff die harnach bestimpte Mal- | statt für syne verordnete Richter vnd zugesatzten Laden vnd Citieren möge. | (19.)

So es sich dann begebe, das Wir der genannt Hertzog von Savoy mitt | einem oder meer vnser der bemellten Orten der Eydtgnosschafft, | dessglychen ein Oder meer vnser derdelbigen Orten, oder die Ort | samenhafft vnd gemeinlich der Eydtgnosschaft, so In diser Pündtnuss be- | griffen, oder sonderbare personen von selbigen Orten mitt Ir Fürstl. Durchl. oder ein- | ichen dero Fürsten vnd glidern In spann vnd zweyung komen wurdent, | vmp wöllicherley sachen das wäre, Darumb söllen wir der Hertzog die- | selbigen, zu denen wir anspruch habent, für vier Zugesatzten zu recht er- | vordern; dieselbigen zugesatzten söllent allso erwöllt werden, Namlich | zwen von dem ansprechenden von den synen, vnd zwen von dem angesprochnen | Ouch von den synen, Allso ob wir, berürter Hertzog, ansprächer oder | angesprochen wären, söllen vnd mögen wir zwen vnsrer Rhätten oder | sonst Eerliche Personen der vnsern nach vnserm gfallen ze zugesatzten er- | kiesen vnd nemmen; Allso ouch ob wir die Eydtgnossen, Ein oder | meer gemeine Ort, oder sonderbare personen dess oder derselbigen Or- | ten, so In dieser vereinung begriffen, ansprächer oder angesprochen wären, söllen | vnd mögen dann ouch zwen vnsrer Rhätten oder sonst Eerliche personen der | vnsern vnd von den selbigen Orten, so in der vereinung sind, nach vnserm oder der | sonderbaren personen, die das berürte, gefallen vnd gelegenheit ze zusätzern bestimmen vnd benamsen; Träffe | es aber gemeine Ort an, Die söllent dann vff sölliche form Ire zusätzer | erwöllen, von wöllichem Ort sy wöllent, doch das sölliche erkiesste zugesatz- | ten nitt verdacht oder argwänig sigent; Dieselbigen Vier söllent | dann gwalt haben by Iren Eyden, die sy darumb mitt vffgehepten fingern | vnd geleerten worten das recht zu sprechen oder ze volgen schwören söllent, | so veer sy Ir gewüssne, Eyd vnd Eere wysst ze sprechen, ze Lüttren vnd ze | Richten nach dem Rechten. Vnd wo die In Iren vrtheilen zerfielent | vnd zwen vnd zwen Jeder theil by siner vrtheil blyben wöllten vnd nitt eins | wurdent, Dann söllent dieselbigen vier sich vnderstan, eines Obmans zu ver- | glychen vnd zu vereinbaren, Die selbigen Vrtheilen by synem Eyd, den Er har- | vmb (alls die vier zugesatzten gethan) ouch schwören sol, zu entscheiden; Vnd | sol dann der Obman nach synem da-

rumb geschwornen Eyd der vier zugesatzten | beide vrtheilen für sich nemen, sich Im grund darinn ersehen vnd selbiger zu- | gesatzten gesprochnen vrtheilen die ein, so Inne die gerechter bedunckt, für das meer | geben, alles by synem geschwornen Eyde. Ob aber die vier zugesatzten | sich eines Obmans nitt verglychen könnten, dann söllen sy, die vier zugesatz- | ten, vff Jeder parthy zwen vnargwänige Menner, die In der sach nitt parthygisch | noch verwandt sigent, by Iren Eyden (die sy die vier zugesatzten harumb | das Recht ze sprechen oder ze volgen anfangs, so sy zerecht sitzent, schwören söll- | ent vnd geschworen habent) erkiesen vnd erwöllen; Vnd dannethin so | vss denselben vier erkiessten personen einer mitt dem Loss zu dem Obman | erwöllt vnd dargeben werden. Derselbig, so allso mit dem Loss Obman | Ist. Sol, alls oben von dem Obman gemeldet Ist, der zugesatzten vrtheilen | beyd für sich nemen vnd, alls die vier zugesatzten ouch gethan, Ein Eyd schwö- | ren, der selben gesprochenen beyde vrtheilen. eine alls die ander, zu verhören | vnd eintwedrer vrtheil, die Jenne die gerechter bedunckt, volgen nnd dersel- | bigen zugesatzten beide gesprochne vrtheilen die ein, so Jenne die gerechter be- | dunckt, für das meer ze geben vnd ze erkennen, One darzu noch darvon thun; | Dann kein Obman sol nitt gwallt haben, ein sondre vrtheyl alls für sich | selbs ze geben, Sonders der zugesatzten vrtheilen die ein, alls die zwen zu- | gesatzten die gesprochen habent, denen er volgen würdt, one endrung, meer- | ung vnd mindrung volgen by synem Eyd. Allso vnd vff sölliche form | soll es vff beiden theylen gegeneinadern glychförmig gehallten werden, wedrer | theil Joch ansprächer oder antworter sige; Sol ouch alls dann der ansprech- | end theil der widerparthy In nächsten Monatsfrist, nachdem die zugesatzten | vnd der Obman vmb annemung vnd beladnus der sachen gebetten worden, | sölichs verkünden, vor denselben dess Rechten ze synd vmb syn anvorderung | vnd zusprüch, vnd allda lassen die billicheit erkennen, wie obstat; Vnd | was allso durch die vier zugesatzten vnd den Obman (so das vff ein Obman | kompt) zu recht erkennt würdt, Dem söllent vnd wöllent wir beide theil | vnd vnsre Erben vnd nachkomen vffrecht vnd redlich one yn oder gegenred | gnug, volg vnd stattthun vnd

ouch dasselbig styff vnd stätt hallten vnd volln- | füren, one wytters weigern vnd Appellieren. Vnd zu vsstrag | söllicher händlen haben wir der Malstatt halb vns allso verglycht, | Namlich was für ansprachen sich enert gebirgs In Italia oder Piedmont | In kriegs oder andern sachen zutrügen, die Malstatt zu Bellentz, was | aber In Savoy oder hie disent gebirgs sich zutrüge, zu Evyan | syn sölle, An wölliche Ort vnd end wir beide theil einandern mitt | vnsern Rhätten vnd Richtern bis zu vsstrag der sach zu manen vnd zu er- | vordern gwallt habent. Vnd söllent ouch sölliche zugesatzten | Richter, so hierzu alls obstat erwöllt, In derglychen spännigen sachen zu | beiden theilen von Iren Oberkeitten der Eyden vnd pflichten, damitt sy | dero verbunden vnd verpflicht (So vil zu söllichen sachen das recht zu | erkennen vnd ze sprechen betreffen mag), Ledig gelassen werden, damitt | sy darinn nach Iren darumb besondern geschwornen Eyden, gewüssne vnd | verstand vrtheilen vnd das, so sy göttlich, billich vnd Recht bedunckt, erlüt- | ren oder erkennen mögent, von Iren Herren vnd Obern In allweg vnge- | feecht, vngesumpt vnd vngehindert, alle gefärd darinn vermitten. Vnd | Ob aber ein theil vff dess andern ervordern syne zwen zugesatzten vff be- | stimpten platz nitt schickte, oder dess Orts In söllichem faal Rechtens | nitt gestendig sin wöllte, Oder sonst vnderstünde, das Recht gfaariicher wys | One sonderbare Hochwichtige Eehaffte not In verzug ze stellen, wie dann söllichs | syn möcht, Das doch die andern zwen bestimpten Richter, vff dess klagenden | anrüffen, Ir vrtheil vnd entscheid geben söllent vnd mögent; Vnd sol | dasselbig krafft haben, glych alls wol, alls wann die vier zugesatzten mitt | oder one den Obman darinn gevrtheillt, gesprochen oder gericht hettend; Vnd | was allso gesprochen würdt, dasselbig ol ouch fürderlich entricht, erstattet | vnd gehallten werden, one wyttern yntrag vnd widersprechen. | (20.)

Vnd zu bewärung vnd bestättigung söllicher fründtschafft vnd vereinung, | Ouch yss sondern gnaden vnd gunst, waarer Liebe vnd frygäbigkeit, dero wir | der vilgenannt Hertzog von Savoy zu den vorgenannten vnsern Lieben fründen | vnd Pundtsgnossen, den Herren Eydtgnossen, geneigt sind, So hatt vns gefallen | vnd gefallt vns ouch, allen den Orten, so In

Vnnd zu meerer bezügknuss, bevestigung vnd bestätti- | diser verein- | nug, verstendtnuss vnd fründschafft, So bekhennend Wir | Emanuel Philibert, Hertzog zu Savoy, etc. Alles so hievor | an disem Brieff von vns verschriben vnd was allso obbemellte vnsre voll- | mechtige Anwällt vnd bevelchhabere In vnserm Namen vnd vnserm | willen, geheiss vnd bevelch mitt den Herren Eydtgnossen vollnzogen vnd vffge- | richt, dasselbig vnser gantzer will vnd meinung Ist; versprechent | Ouch by vnsern Fürstlichen Eeren, würden vnd trüwen für vns vnsre | Nachkomen, sölliche gethrüwlich nachzukomen vnd zu geleben; | Alls ouch Wir Die Genanten Eydtgnossen, so harinn be- | griffen, dasselb glychfaals by vnsern gutten waaren thrüwen vnd Eeren stätt vnd gethrüwlich ze hallten vnd zu erstatten, ouch dem zu geleben, hiemitt | geloben vnd versprechen thun! Vnnd dess zu waarem offnem | Vrkhund, so haben Wir, genannter Hertzog, vnser fürstlich ynsigel vnd | Wir die bemellten Ort der Eydtgnossschafft, In diser vereinung begriffen, zu | besag vnd bezügknuss vorbeschribner dingen vnser Stett vnd Ländern eigne | Secret ynsigel offenlich gehenckt an diser Brieffen zwen, glychs Innhallts. | Beschehen vff den Achtenden Tag des Monats Meyens, von | Christi Jesu vnsers Lieben Herren vnd Säligmachers geburt gezallt Tusent Fünffhundert Sibentzig vnd Siben Jare. |

Renwardus Cysatus, Notarius Apostolicus

et Secretarius Lucernensis Generalis.

An der Urkunde hangen das grosse Reitersiegel des Herzogs von Savoyen, sowie die Siegel der Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg; dagegen sind die gehörigen Orts angebrachten Schnüre der Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell ohne Siegel, indem diese Orte dem Bündniss nicht beitraten. Der französ. Text abgedruckt bei Traités publ. de la royale maison de Savoie etc. I. 125.

gentzlich by Iren gutten krefften blyben vnd | die selbigen disem allem one abbruch, schaden vnd nachtheil sin söllen. | (23.)

So habent wir die Eydtgnossen vns selbs harinn ouch vorbehallten vnsern | allerheiligisten Vatter den Bapst, den heiligen Apostolischen Stul ze Rom, das | heilig Römisch Rych, die aller Christlichiste kron Franckrych, die Ewige Erb- | einung mit den Hüsern Oesterrych vnd Burgund, dessglychen das Huss Medicis | vnd den Grosshertzogen In Tuscana, Ouch all vnd Jede vnsre geschworne Pündt, | Fryheit vnd gerechtigkeit, All Burg, Stett vnd Landtrecht Vnd all | andre Elltere Brieff vnd Sigel, verkomnussen, Landtsfriden vnd all vnsre Pundts- | verwandten, Pundtsgnossen vnd zugewanten, dessglychen ouch die gemeine vnd | sonderbare Pündtnussen vnd verstendtnussen, so wir die genannten Eydtgnossen | gemeinlich oder sonderbar mitt Ir Fürstl. Durchl. hievor vffgericht haben möchten, wölliche | dann gentzlich by Iren gutten krefften bestan vnd blyben söllent, Allso | das dise gegenwirtige Pündtnuss den selbigen, alls den Elltern Brieffen vnd | Siglen, so wir harumb empfangen vnd geben habent, Vnd Innsonderheit der | beschirmenden Pündtnuss oder vereinung, so wir Jetziger zytt mitt der kron Franck- | rych habent, ouch vnschädlich vnd vnnachtheilig heissen vnd | syn sol. |

Ob aber Ettliche, Es wäre Einer oder meer vss den hierinn vorbehalltnen, | die Ein oder die andre Parthy mitt krieg oder andrer gestallt heimlich oder offentlich | antasten, beschwären, verletzen vnd überfallen wurde In Iren Stetten, Landen, | Flecken, Erdtrichen vnd Herrlicheiten, die sy bydersyts zu Jetziger gegenwürtiger | zytt Innhabent vnnd besitzent, so wol hie disent alls enert gepirgs, Alls dann | sol die ander Parthy, one einich ansähen diser vorbehalltnuss, der andern Parthy, | so allso angriffen oder anstastet wäre, wider dieselbige anLöüffer oder beleidiger, | wär Joch die sigent, hilff vnd bystand thun, schutz vnd schirm geben, In wys vnd mass, | alls oben begriffen vnd erlütert Ist, Inmassen das Im faal der not vnd beschir- | mung kein theil sich zu entschuldigen haben sol, dem andern Hillff zethund wider | Mencklichem. |

Vnnd zu meerer bezügknuss [illegible]
diser verein- | nug. [illegible]
khennend Wir | Emanuel Philibert [illegible]
Alles so hievor | an disem Brief [illegible]
was allso obbemellte [illegible]
bevelchhabere In vnserm Namen [illegible]
heiss vnd bevelch mitt den Herren Eydtgnossen [illegible]
vnd vffge- | richt, dasselbig [illegible]
nung Ist; versprechent | [illegible]
würden vnd trüwen für [illegible]
gethrüwlich nachzukomen [illegible]
Die Genanten Eydtgnossen, so [illegible]
glychfaals by vnsern gutten waaren [illegible]
stätt vnd gethrüwlich ze halten [illegible]
dem zu geleben, hiemitt | geloben vnd [illegible]
Vnnd dess zu waarem offnem Vrkhund [illegible]
nannter Hertzog, vnser fürstlich ynsigel [illegible]
mellten Ort der Eydtgnossschafft. In diser [illegible]
zu | besag vnd bezügknuss vorbeschribner [illegible]
vnd Ländern eigne | Secret ynsigel offenlich [illegible]
diser Brieffen zwen, glychs Innhallts. Beschehen [illegible]
Achtenden Tag des Monats Meyens, von Christi [illegible]
Lieben Herren vnd Säligmachers geburt gezal[illegible]
Fünffhundert Sibentzig vnd Siben Jare. |

Renwardus Cysatus, Notarius Ap[illegible]

et Secretarius Lucernensis Gener[illegible]

An der Urkunde hangen das grosse Reitersiegel [illegible] von Savoyen, sowie die Siegel der Orte Lucern, Uri, Schw[illegible] walden, Zug und Freiburg; dagegen sind die gehörigen [illegible] brachten Schnüre der Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel, S[illegible] Schaffhausen und Appenzell ohne Siegel, indem diese [illegible] Bündniss nicht beitraten. Der französ. Text abg[illegible] Traités publ. de la royale raison de Savoie etc. I. 125.

[illegible]

[illegible] die Herrn Pündtner in [illegible]
alle Handlungen, so in dem Thal Veltlein [illegible]
[illegible]fften Wormbs und Cleffen seit Anno [illegible]
clusive sich begeben, wie ingleichem auch [illegible]
[illegible]füglichkeiten, sowohl gemeine, [illegible]
[illegible]er Zeit von Feindschafften und [illegible]
nachgelassen und aufgehebt seyn.

Sollen die Urthlen und Bussen, [illegible]
[illegible]vasischen Straffgerichten erfolget, [illegible]
[illegible] seyn, vorbehalten diejenigen Bussen, [illegible]

strafften erlegt worden, sollen und mögen nicht zurück geforderet werden, wie auch vorbehalten, wann sonderbare Bundsgenossen zur selbigen Zeit den Veltlein- und Graffschafftleuthen etwas Gelts dargelihen hätten, dergleichen Bussen zu bezahlen, und solches Gelt, mit Rechtmässigkeit erweisslich, soll alles solches laut den Obligationen erstattet und bezahlt werden, allein den Schuldneren vorbehalten ihre rechtmässige Einwürff und Gründe; wo fehr dergleichen sich befinden thäten, sollen dieselbigen vor einem unpartheyischen Richter, so desswegen genamset werden solle, angebracht und durch denselbigen erörtert werden.

3. Die Erkandtnuss gesagtes unpartheyischen Richters sollen auch alle aufgerichte Obligationen, so wegen Compositionen und Transactionen criminalischer Sachen allein, unter welchem Amtsmann seit Anno 1603 dergleichen erfolget wären, heimgestellt seyn, und soll hierbey aber, was dergleichen von civilischen Sachen herfliessen möchte, nicht begriffen noch präjudiziert sein.

4. Und damit weltkündig werde, was guten Willen lobl. 3 Pündt gegen ihren Unterthanen tragen, so werden sie verwilligen ein vollkommnes Decreto gratioso und Aufhebung aller Misshandlungen sowohl insgemein, als sonderbar, so vor diesem in gesagtem Veltlein und Graffschafften erfolget sind, aufzurichten, der beleydigten Parthey die Civil-Action und die Erstattung erlittenen Schadens vorbehalten.

5. Alle anhangende civilische Rechts-Händel entzwischen den Pundtsgenossen gegen den Veltleinern und Graffschafftleuthen sollen dem unpartheyischen Richter remittiert sein, welcher alle Urthlen und Verhandlungen, so seit Anno 1620 zu Nachtheil der Evangelischen und Vertriebnen im Veltlein und beyden Graffschafften erfolget wären, aufheben soll; und hierzwischen soll gesagter Richter den Possess widerufen und die Frücht der streitigen Gütern in Hand einer ihme annemlichen Persohn hinterlegen, dieselbigen derjenigen Part, welcher von ihme das Recht zugesprochen werden wird, zuzustellen. Und sollen solcher Urthel und Erörterung des Neutral-Richters beyde Partheyen ohne weiters Apellieren nachzukommen schuldig sein, hiebey erklärend, dass diejenigen ...tshändel, so inskünfftig entstehen möchten, oder auch

diejenigen, so vor diesem in Streittigkeiten oder anhangenden Rechten nicht gewesen, dieselbigen alle sollen vor dem Ordinari-Ambtsmann fürgebracht und dergestalt erörtert werden.

6. Betreffend die Frücht der Güteren oder Einkommens der vertriebnen Evangelischen von Anno 1620 bis 1624 inclusive, darüber in den Decreten und Ordnungen von den damahlen gewessten Oberkeiten in gesagtem Thal und Graffschafften disponiert worden, soll man keine Erstattung fordern, alldieweilen selbige verbraucht worden, vorbehalten, wann dergleichen Frücht oder Einkünfften sich noch bey den Zinssmeyern oder anderen Privatpersonen befinden thäten, soll man dieselben um die Erstattung vor dem Ordinari-Ambtsmann ersuchen mögen.

7. Belangend die Zöll und Auflagen, sollen löbl. gmeine 3 Pündten in ihrer alten Authorität und Gebrauch, wie sie solches bis in Anno 1620 verübt, verbleiben mögen.

8. Der feile Kauff und Ausführung der Früchten gegen benachbarten Ständen soll den Veltleinern und Graffschafft-Leuthen nicht verbotten werden, vorbehalten zu offnen Kriegsläuffen oder Zeiten, dass die gmeine 3 Pündt oder gesagte Veltleiner und Graffschafft-Leut dergleichen selbst nothwendig wären.

9. Betreffend die Schnitz und Auflagen der Gütern, so im Veltlein und Graffschafften gelegen, soll die Erläuterung dessen, was von Billichkeit wegen bezahlt oder nicht bezahlt werden solle, dem neutralen Richter übergeben sein.

10. Belangend das Salarium der Amt-Leuthen, so man aus dem Publico zu geben gepfleget, soll man den Gebrauch, so vor Anno 1620 verübt, auch nachkommen, und was das Salarium der Urthlen oder anderer Handlungen antrifft, soll man sich durchaus den Statuten gemäss vorhalten.

11. Die Gebräuch und Gewonheiten in Verwaltung derjenigen Sachen, so das Volck und Gmeinden im Veltlein und Graffschaften angehen, und welche sie vor Anno 1620 genossen haben, soll darinnen nichts geändert werden, sonder darbey wie vor der Revolution in Anno 1620 verbleyben.

12. Es sollen die Veltleiner und Graffschafftleut weder um civil- noch criminalische Sachen ausserhalb ihres ordent-

lichen Fori, das ist des gemeldten Thals und Graffschaften nicht ersucht werden mögen, vorbehalten, wann von gesagten Veltleinern und Graffschafftleuten Missethaten begangen wurden und dieselbigen in gmeiner 3 Pündten Landen sich befinden thäten, möge man dieselbige aufhalten, solche an das Ort, wo die Missethat sich begeben, selbigen vorgesetzten ordentlichen Ambtsmann zu überliefferen.

13. Betreffend den Werth der Müntz, soll den Herrn Pündtnern selbigen nach gmeinem Lauff zu ruffen heimgestellt seyn, welche aber hierbey den Lauff der angräntzenden Ständen und Landen in Obacht nehmen werden, und sollen die Veltlein- und Graffschafftleut einigerley Müntz, so im Meyländischen Stado oder Venediger-Gebieth nicht läuffig sind, zu nehmen nicht schuldig seyn.

14. Belangend die Erwöhlung der Amtsleuten in dem Thal Veltlein, Graffschäfft Wormbs und Cleffen (vorbehalten das Vicari-Ambt) soll in freyem Gewalt der ehrsamen Gmeinden der 3 Pündten und einer jeglichen, welcher es betrifft, insonderheit freystehen, ihrer alten Abtheilung nach, und wie es von ihnen gebraucht worden, zu einem jeden Ambt nicht weniger als 3 und nicht mehr als 6 Personen von den tauglichsten derselbigen Gmeind zu ernambsen, und sollen alsdann solche Ernamsete der Versamblung gmeiner 3 Pündten fürgestellt werden, darmit von denselben durch offen- oder heimliche Vota nach gut Beduncken der Versamlung derjenige, welcher die meisten Vota oder Stimmen hat, auserlesen und bestätiget werde in Beobachtung dessen, was dieses Orts von den beyden Religionen catholisch- und evangelischen verglichen worden.

15. Die Officiali und Ambtsleut in gesagtem Veltlein sollen in der ersten Instanzia in allen civilischen Sachen auf Begehren der oder eines derselbigen des Consiglio del savio gebrauchen und nach demselben urtheilen laut Ausweisung der Statuten Num. 82 und 85, und sollen in den End-Urthlen die Ambtsleut nicht befügt seyn dasselbe Consilium zu unterlassen oder zu verwerffen unter dem Schein, dass die Causa klar seye, wann man zu einem End-Urtheil oder sentenza definitiva schreitten solle; was aber die sententias interlocu-

torias belanget, soll man den Statuten 124 und andern darüber disponirenden nachkommen.

16. Die Apellationes soll man laut der Statuten probis viris committiren, und falls selbige Urthel probi viri ò del terzo juris perito der ersten Urthel ungleich wäre, so mag man dieselbige committieren oder verschieben auf ein Collegio de Dottori des Veltleins und Graffschafften, auf welchem man sich vergleichen wird, und hernach den Recurs und Zulauff nehmen bey gmeinen 3 Pündten, es seye gleich supplications- oder appellationsweise, wie sie die Herrn Pündtner dann thünlich erachten werden, und soll nichtsdestoweniger den Parten freystehen, die Appelaz ad probos viros zu unterlassen und sogleich auf das Collegium de Dottori zu appelliren und doch letstlich auf die Herren der 3 Pündten, wie oblaut, falls die Urthlen ungleich wären. Wann aber nemlichen 2 Urtheil gleich wären, soll man den Statuten, so hierum disponiren, nachkommen.

17. Alldieweilen dann die Verwaltung der Justiz in criminalischen Sachen von guter Erwöhlung des Vicarij herlanget, und darmit die Veltleiner desto besser guter Justiz versicheret seyen, sollen die Gmeinden, welche das Ambt nach der Abtheilung, wie es bishero gehalten, betrifft, drey unter den Tauglichsten und Verständigsten, so der Rechten und Statuten des Veltleins wol erfahren, ernamsen, und wann in derselbigen Gmeinde dergleichen qualificierte Personen nicht vorhanden, sollen gmeine 3 Pündt in ihrer Versammlung derer drey benennen aus dem Pundt, in welchem die Gmeind derer die Ernamsung zugehört, gelegen, und von solchen 3 Ernamseten sollen die Veltleiner zu Versehung gedachten Ambts einen zu erwöhlen befügt seyn, darbey die Veltleiner drey Juris-peritos oder sonsten der Rechten des Thals Wohlerfahrne, so gutes Namens und Leumbdes unter ihnen, fürschlagen. von welchen der Vicari einen für seinen Lieutenant erwöhlen solle, welcher ihme beystehe, auf dass in criminalischen Sachen, Verhörung der Kundschafften, Verathschlagung der Folterungen und endlichen Urthlen einem jeden gute Justiz widerfahre und die Statuten unverbrüchlich observirt und gehalten werden.

18. Die Appellaz und Syndicaturen der Ambtsleuten sollen verhört und verrichtet werden in gesagtem Veltlein und Graffschafften in der Gestalt und Form, wie es vor der Reforma Anno 1603 verübt worden ist.

19. Die Veltleinischen Statuten, so Anno 1549 getruckt worden sind, die sollen unverbrüchlich observiert und die darwider Handlenden an Leib und Gut allwegen nach Beschaffenheit des Frevels abgestrafft werden, und sollen mithin auch aufgehebt seyn alle Missbräuch, so hierwider vor diesem eingerissen gewesst, und wann es sich begebe, dass denselbigen eine Erklärung nothwendig wäre, soll dasselbige in der Form und Gestalt vorgenommen werden, gleichwie Anno 1549 beschehen, mit Rath eingegebner Jurisperitorum, wie ebenmessig gehandlet werden soll, wann man neue aufrichten wolte.

20. Alle und jede Privilegia, so die Graffschafft Wormbs oder andre Gmeinden vor der Revolution Anno 1620 gehabt, sollen hiermit bestättiget seyn.

21. Die Jurisdiction der Graffschafft Cleffen und Plurs betreffend, soll man die Statuten und municipalischen Gesatze, so sie vor der Revolution gehabt, unverbrüchlich halten und alle darwider eingeführte Missbräuch abstellen; und dieweilen in gesagter Graffschafft kein Vicari ist, wie in dem Veltlein, so sollen die Inwohner derselbigen befügt seyn, drey Wolerfahrne der Rechten und ihrer Statuten, so guten Leumbdes seyen, unter ihnen zu ernamsen, von welchen dreyen der Commissarius und der Prodestat zu Plurs einen erkiesen sollen, der ihnen Ambtleuten assistiere, damit in allen criminalischen Sachen, Verhörungen der Kundtschafften, Berathschlagung der Folterungen und endlichen Urthlen vollkommne Justiz geübt und ihre Statuten unverbrüchlich gehalten werden.

22. Zu Zeiten dass gmeine 3 Pündt, als Herrn der Hoch- und Ober-Herrlichkeiten, den Pass für Kriegs-Volck durch das Veltlein oder Graffschafften gebrauchen oder zugeben wolten, so werden gemeine 3 Pündt verschaffen, dass die Einwohner gesagter Orthen in gleicher Gestalt, wie in gemeiner 3 Pündten Landen gehalten werden.

23. Zu einem Neutral-Richter ist erwöhlt Herr Obrist Johann Simeon de Florin, eine aufrichtige und den Parthen wohlbekandte Persohn, welcher schuldig sein soll zu urtheilen mit Rath des Herrn D. Gio. Bapt. Stampa di Gravedona, und ihme zu einem Assessor verordnet; sie beyde sollen verpflichtet seyn alle und jede Differenzen, so ihnen in Krafft vorstehender Capitlen übergeben worden, zu entscheiden in den 2 nächstfolgenden Jahren, so anfahen sollen von dem ersten nechstkünfftigen Monats Octobris, und im Fall er Hr. Obrist Florin oder Stampa oder sie beyde innerhalb solcher Zeit absterben solten, mag der Herr Gubernator oder dessen Nachfolger in dem Meyländischen Governo einen andern Neutral-Richter, der ein Pundts-Mann seye, ernamsen, und die Herrn Pündtner einen anderen Jurisperito benennen von dem Meyländischen Staado zu desselbigen Assessoren, wie obsteht. Nach Verfliessung aber der 2 Jahren sollen die Sachen, so noch nicht entschieden wären, vor dem ordentlichen Richter gehörig seyn, vorbehalten, so durch Schuld des Richters oder des Klägers die Sach nicht in solcher Zeit entschieden wäre, und darwider nach Form in den Actis wäre protestiert worden, solle die vorbestimbte verflossne Zeit denselbigen nicht nachtheilig sein, mit diesem Anhang, dass den Parthen nicht soll benommen seyn, sich entweder gütlich zu vergleichen oder einen Richter oder Arbitro zu erwöhlen zu ihrem Benügen, oder auch die Zeit zu verlängeren, wie sie es gut beduncht.

24. Alle andere Puncten, so in dieser gegenwärtigen Capitulation nicht begriffen, sollen in den Stand und Weesen gesetzt werden, gleich als wie selbige Anno 1617 waren, und solle in denselbigen die geringste Innovation noch Aenderung nit fürgenommen noch verstanden werden.

25. In Krafft des ewigen Friedens und guter erblicher Nachbarschafft zwischen Ihr Cathol. Königl. Majestät und gmeinen 3 Pündten aufgericht, versprechen gmein drey Pündt in bester Form Ihr Majestät die gegenwärtige Capitulation, und was darinnen begriffen ist, steiff und unverbrüchlich zu halten und zu verschaffen, und wofern die Herren Pündtner deme nicht nachkommen wurden, soll es dahin verstanden

werden, als wann sie an der Pündtnuss gegen Ihr Majestät ermanglet hätten.

26. Was die Religion anbelangt, versprechen die Herrn Pündtner zu halten und verschaffen zu thun, von ihren Ambtsleuten und Oberkeiten unverbrüchlich gehalten zu werden die nachfolgenden Capitel.

27. Dass in dem Veltlein und beyden Graffschafften keine andere Religion seyn solle, als die katholische apostolische römische, mit austrucklicher Ausschliessung aller andern Uebungen und Gebrauch einer andern Religion, die da nicht seye die catholische.

28. Soll alles das gehalten werden, so bey den Hrn. Schweitzern der 12 Orten in den Vogtheyen zu Lauis, Lugaris und Mendris gehalten wird, jedoch dass die Inquisition nicht eingeführt werde.

29. Nach Inhalt geschehener Attestationen soll der Herr Bischoff zu Como und andere Geistliche, sowohl Regular- als Seculares, das Seelsorger-Ambt und andre ihre H. Aembter des Gottsdiensts unverhindert verrichten mögen, wie es in denen Orten, wo man die catholische Religion allein übet, gehalten wird.

30. Der Herr Bischoff und andere päpstliche Visitatores sollen, so viel ihnen gebührt, ihres Gutachtens ihre Kirch-Hörungen in dem Veltlein und Graffschafften mit vollkommner Authoritet besuchen und ihre geistliche Jurisdiction üben mögen, nach Inhalt und Disposition der gemeinen Rechten und H. Canonen, wie es in denen Orten, wo man sich allein zu der catholischen Religion bekennet, gehalten wird, und soll von keinem Ambtsmann, ob er schon der catholischen Religion nicht wäre, eintzige Hindernuss daran geschehen, sonder denselben aller gebührender Respect erzeigt werden.

31. Es werden keine Gesätz oder Decret, so der Religion oder geistlichen Freyheit zuwider sind, gehalten werden, und so geistliche Bolle einlangen, sollen selbige unverhindert mögen publiciert werden, derowegen nachfolgende Statuten des Veltleins und dero zwey Graffschafften aufgehebt sein.

32. In den Statuten des Veltleins werden widerruffen nachfolgenden Statuten, nemlich des 51., 195., [197] und Capitels, und zudeme die Statuten des 221. und 222.

Capitels, so viel die Kirchen-Güter betrifft. In den Statuten der Graffschafft Cleffen wird aufgehebt das Statut des 153. Capitels, und die Statuten des 143. und 161. Capitels, so viel die Kirchen-Güter anbelangt. Weiters werden widerruffen die Statuten der Graffschafft Wormbs, welche den Veltlein- und Cleffnerischen gleichförmig sind, welche hiermit sollen widerrufft seyn. Die Ehe-Sachen, und was dem Kirchen-Foro oder geistlichen Richter zugehörig, lasst man der gesagten Oberkeit verbleiben.

33. Es soll nicht zugelassen seyn einige Wohnung noch Haushaltung einiger Persohn, welche nicht catholisch seye, vorbehalten den Ambts-Leuthen während der Zeit ihrer Aembtern, wie auch vorbehalten die Vertriebnen, welche Güter im Veltlein und beyden Graffschafften haben, denen drey Monat jedes Jahrs vergunnt werden, ihre Früchte und Einkommnussen einzusammlen und Zinsen einzuziehen, doch dass die Ambtsleut, sowohl als die Vertriebnen keine Prediger halten noch Uebung ihrer Religion haben sollen, sondern ohne offenliche Aergernus leben.

34. Wann die evangelischen Ambts-Leut bey Antrettung ihrer Aembtern den Unterthanen den Eyd schwören, soll es gehalten werden, wie vor Anno 1620 geschehen. Und so in währender Zeit der Aembtern ihnen Kinder geboren wurden und sie wolten, dass solche im Veltlein oder beyden Graffschafften getaufft wurden, soll es geschehen nach Form und Gebrauch der catholischen Kirchen.

35. Es sollen die Herrn catholischen Pündtner alle zwey Jahr einen von den catholischen Amtsleuten erwöhlen, welcher für die catholische Religion Sorg trage und alles, was dero zuwider, oder die Erneuerung, welche dem Inhalt obbeschribner Capitlen entgegen, abschaffe, und sollen gmeine drey Pündt befehlen, dass die Verordnungen solcher Ambtsleuten in dergleichen Materi auf das fleissigst sollen gehalten und vollzogen werden. Und im Fall kein catholischer Amtsmann in dem Thal vorhanden, sollen die Herrn catholischen Pündtner ein andere qualificierte Persohn, welche gut catholisch und ein Pundtsmann seye, hierzu verordnen.

36. Es sollen alle Güter, Einkünften, Legaten oder Ausgemächte, so vor diesem von den Evangelischen zu Unter-

haltung ihrer Predicanten, wie auch der Kirchen im Veltlein und Graffschafft Wormbs und Cleffen ausgemacht wären worden, in der Disposition der Herrn Pündtner verbleiben, dieselbige zu restituieren oder anzuwenden, denen so es von Rechts wegen billich gehört.

37. Es soll kein Heurath, als allein zwischen Personnen der catholischen Religion mögen beschlossen werden.

38. Wofern auch andere Capitel und Artickel, die Religion betreffend, in dieser gegenwärtigen Capitulation oder in ander Weg nicht ausgetruckt wären, soll dasjenige gehalten werden, so sich erscheint, dass in den Landvogtheyen zu Lauis, Lugaris und Mendris gehalten werde, und zu solchem Ende sollen der H. Ambassador der Cath. Königl. Majestät, so bey den Herrn Schweitzern residiert, und diejenigen Personnen, so von den Herrn Pündtnern hierzu deputiert, ein Attestation von den Herrn Schweitzern aller 12 Orten insgemein erhalten, und solches soll man auch thun in Ansehung des Beneplacito, so von den Fürgesetzten wegen des Possesses der geistlichen Beneficien gegeben werden soll. Hierzwischen aber soll an Vollziehung dessen, so in dieser gegenwärtigen Capitulation begriffen ist, nichts versaumt werden.

39. Man gibt zu und verwilliget die Abschleissung aller derer Vestungen, so von Anno 1620 bis bieher aufgerichtet worden, nemlich an Seiten der Herrn Pündtner das Schloss zu Cleffen und Sonders mit Beystand oder Assistenz einer Persohn, so von Ihr Exellenz dem Herrn Gubernator dazu verordnet, und gleicher Gestalt an Seiten Ihr Cathol. Majestät sollen geschlissen werden Datio, Musso, Torrebruna, die Bevestigungen in Peschei sammt den neuen Schantzen an der Adda, und solchen alles eins und andern Theils zu der Zeit, so Ihr Excellenz gefallen wird, und sollen alle Fortificationen in den Stand, wie sie Anno 1620 gewesen, gebracht werden.

Zu wahrem Glauben, Bestätt- und Vervollkommnung gegenwärtiger Capitulation versprechen Wir Don Diego Filippez de Guzman, Marches de Leganes, Ihr Cathol. Königl. Majestät Rath, Gubernator und General-Hauptmann des eyländischen Staado in seinem Königl. Nahmen für Uns

und unsere Nachfolger, alles dasjenige zu halten und zu vollziehen, was uns in obbeschriebnem Inhalt betrifft. Gleiches versprechen Wir auch die Gesandten der drey Pündten in Namen unserer Gmeinden und Völckern, nemlich:

Li signori Capi delle eccelse trè Leghe.

Und zu mehrer Bekräfftigung sind respective zwey gleichförmige Copeyen eines Inhalts mit Ihrer Maj. Insigel und unserer der drey Pündten, nemlich eins für Ihr Königl. Majestät und die andere für Uns und unsere Völcker gesiglet [gemacht worden]. Geben zu Meyland den 3. September Anno 1639 unterschrieben.

Alphabetisches Generalregister der XXI Jahrgänge des politischen Jahrbuches.

1886—1907.

I. Aufsätze.

	Bd.	Seite
Achäische Bund, Der, vom Herausgeber	VII.	334
Alkohol-Postulat, Das, vom Herausgeber	XIV.	75
Aphorismen über Schönheit und Kunst, von Prof. H. Auer	XVIII.	417
Arbeit und Ruhe, Ueber, mit Rücksicht auf eine künftige Sonntagsgesetzgebung, vom Herausgeber	XII.	47
Assurances ouvrières, Les, par C. Bodenheimer, ancien député au conseil des Etats suisses, rédacteur en chef du «Journal d'Alsace», à Strasbourg	III.	199
Auslieferung, Die, gegenüber dem Auslande, vom Herausgeber	VII.	95
Berner Denkschrift über die Unruhen in der Waadt von 1790 und 1791, von Dr. P. Hirzel und Prof. W. Oechsli, aus dem Archiv der Familie Hirzel in Zürich	XII.	107
Beziehungen, Die, der schweiz. Eidgenossenschaft zum Reiche bis zum Schwabenkrieg, von Dr. W. Oechsli, Professor der Schweizergeschichte am eidg. Polytechnikum in Zürich	V.	302
Bicocca und Cérisolles, vom Herausgeber	IX.	136
Bisthum Basel-Lugano, Das, vom Herausgeber	III.	775
Bodenkredit, Der, in seinem Zusammenhang mit andern volkswirthschaftlichen Erscheinungen, von Dr. Gustav H. Schmidt	XV.	97
Bundesgericht, Das schweizerische, vom Herausgeber	VIII.	274

	Bd.	Seite
Bundesverfassung, Ueber die Entstehung der Artikel XI und XII der schweizerischen, vom Herausgeber	XVI.	243
Civilgesetzbuch, Ueber das künftige schweizerische, von Dr. Ed. Hilty	XVIII.	249
Démocratie, La, et son évolution, von Prof. Dr. Virgile Rossel in Bern	XIX.	161
Démocratie, La, et son évolution (deuxième partie), von Prof. Dr. Virgile Rossel in Bern	XXI.	65
Déterminisme, Réflexions sur le, en droit pénal, par le Dr. F.-H. Mentha, professeur de droit pénal, à l'Académie de Neuchâtel	IV.	172
Doppelinitiative, Die, Referat vom Herausgeber	XIV.	537
Eidgenossenschaft, Einige Gedanken über die Aufgabe und die nächste Zukunft der schweiz., vom Herausgeber	VII.	1
Eidgenossenschaft, Die innere Natur der schweizerischen, vom Herausgeber	I.	521
Eidgenossenschaft, Die Entstehung und die Gründer der, vom Herausgeber	V.	746
Eisenbahnpolitik, die schweizerische, vom Herausgeber	XVIII.	59
Erziehung, Ueber die Grundgedanken der schweizerischen, vom Herausgeber	VIII.	1
Eschenthales, Der Verlust des, vom Herausgeber	VI.	230
L'Etat et les Eglises aux Etats-Unis d'Amérique, von J.-B. Pioda, schweiz. Gesandter in Washington	XIV.	127
Fin de siècle, vom Herausgeber	XIII.	1
Frauenstimmrecht, vom Herausgeber	XI.	243
Freiheit, vom Herausgeber	V.	1
Gemüthsruhe, Ueber die, in der Politik, vom Herausgeber	IX.	1
Genfer Zonen, die, vom Herausgeber	IX.	202
Genève, La maison de Savoie et le traité de St-Julien, von H. Fazy, Staatsrath in Genf	XVII.	209
Geschichte der Schweiz, Die, von 1800—1803, von Prof. Dr. Rud. Luginbühl in Basel	XX.	75
Geschichten, Eidgenössische, Erste: «Unter dem Protektorat», vom Herausgeber	I.	26
Geschichten, Eidgenössische, Zweite: «Die lange Tagsatzung», vom Herausgeber	II.	42

	Bd.	Seite
Geschichten, Eidgenössische, Dritte: «Die Restauration», erste Abtheilung, vom Herausgeber	III.	306
Geschichten, Eidgenössische, Vierte: «Die Restauration», zweite Abtheilung, vom Herausgeber	IV.	197
Geschichten, Eidgenössische, Aus der Regeneration, vom Herausgeber. Anhang: Die Feldzüge des Oberstlieutenants Albrecht v. Muralt, von ihm selbst erzählt	VIII.	45
Geschichte, Ueber das subjektive Element in der, vom Herausgeber	XVIII.	1
Grenzverhältnisse, Ueber die schweizerischen, vom Herausgeber	XVII.	89
Haagerverträge, Die, und die Schweiz, vom Herausgeber	XV.	1
Haftpflicht (Fall Pélissier), Die bundesgerichtliche Auffassung über die Ausdehnung der, von Dr. E. Hilty in Bern	XIX.	233
Haller'sche Konstitution, Die, für Bern vom 19. März 1798, vom Herausgeber	X.	187
Handelsmoral, Ueber die, vom Herausgeber	XIV.	29
Handelsvertrag, Der französich-schweizerische, vom 30. Mai 1798, von Dr. J. Strickler in Bern, Redaktor der helvetischen Aktensammlung, ehemaligem Staatsarchivar in Zürich	VII.	202
Helvetik, Das Ende der, von Dr. Joh. Strickler	XVI.	41
Hirzel, Tagebuch, Das, des schweizerischen Abgesandten bei seiner Sendung in das Hauptquartier der Alliirten, November 1813, von Prof. Dr. Oechsli	XI.	181
Inkameration, Eine österreichische, von 1803, mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Graubünden, von Dr. P. C. v. Planta, Alt-Ständerath in Chur	II.	545
Intervention, Die eidgenössische, vom Herausgeber	VI.	1
Israel. Die sozialen Grundgedanken im Gesetze, von Dr. theol. S. Oettli, Professor der alttest. Theologie an der Universität Bern	V.	257
Jahren, Vor fünfzig, vom Herausgeber, mit einem Anhang von bisher ungedruckten Briefen schweizerischer Staatsmänner, mit Einleitung von Prof. Dr. Blösch in Bern	XI.	27

	Bd.	Seite
Jahren, Vor hundert (französische Revolution), vom Herausgeber	III.	1
Krieg, Ueber, und Frieden, und die Voraussetzungen schiedsgerichtlicher Entscheidung von völkerrechtlichen Streitigkeiten, vom Herausgeber	VIII.	197
Lasalle, Ferdinand, und Thomas von Aquino, vom Herausgeber	IV.	1
Lausanner Vertrag, Der, von 1564, von Professor Dr. W. Oechsli in Zürich	XIII.	139
«Limites de vertu», vom Herausgeber	XIX.	103
Litteratur, Soziale, vom Herausgeber	II.	744
Machiavelli, Nicolò, und Giambattista Vico, vom Herausgeber	XX.	1
Militärorganisationen, Die, der schweizerischen Eidgenossenschaft (nebst Anhang: Bicocca und Cérisolles), vom Herausgeber	IX.	29
Militärstrafrecht, Das eidgenössische, vom Herausgeber	IV.	746
Minoritätenvertretung, Die, vom Herausgeber	VII.	135
Mortuis, De, vom Herausgeber	XIX.	1
Neurasthenie, Ueber, vom Herausgeber	X.	1
Orientalische Frage, Die, vom Herausgeber	X.	355
Politik, Moderne Grundlinien für die, vom Herausgeber	I.	1
Presse, Ueber die Erziehung der, vom Herausgeber	XVII.	1
Redekunst, Offene Geheimnisse der, vom Herausgeber	II.	1
Referendum, das altbernische, vom Herausgeber	XX.	211
Revision, Bundesgesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend der Bundesverfassung, vom Herausgeber	VII.	188
Roscher, System der Armenpflege und Armenpolitik, Ueber, vom Herausgeber	IX.	165
Ruskin, John, von Prof. Dr. Rob. Saitschick	XXI.	187
Saul von Tarsus und Baruch Spinoza, vom Herausgeber	XXI.	1
Schächtfrage, Die, vom Herausgeber	VII.	161
Schulsubvention, die eidgenössische. Gutachten an das Departement des Innern, vom Herausgeber	XIV.	1
·ectute, De, vom Herausgeber	XI.	1

	Bd.	Seite
Staatsbank und Landesbank im Kriegsfalle, vom Herausgeber	VII.	76
Staatsverträge, Die, der Eidgenossenschaft, vom Herausgeber	III.	810
Theilung der Welt, Die, vom Herausgeber	XII.	151
Ticino, Come rimanesse svizzero, il — nel 1788, da E. Motta, redattore del «Bollettino Storico», a Milano	III.	97
Traite blanche, vom Herausgeber	XV.	315
Traite blanche II, vom Herausgeber	XIX.	51
Valais, La Réaction de 1843 en, par L. Ribordy, ancien secrétaire du Grand Conseil, à Sion	II.	607
Valais, Le Sonderbund en, 1844—47, par L. Ribordy, ancien secrétaire du Grand Conseil, à Sion	II.	607
Vergangenes, vom Herausgeber	XXI.	115
Verfassung, Die, der schweizerischen Eidgenossenschaft. vom Herausgeber	I.	535
Verfassung, Die aristokratische, im alten Bern, von Prof. Dr. E. Blösch, Oberbibliothekar in Bern	IV.	122
Verfassung, Die, von Malmaison (als Anhang: Die beiden Verfassungsprojekte von Malmaison), von Dr. J. Strickler	X.	51
Vergeltung, Die, vom Herausgeber	XII.	1
Verhältnisswahl, Die, im Kanton Basel-Stadt, von Dr. Otto Zoller in Basel	XIX.	267
Völkerrechtliche Fragen der Gegenwart, vom Herausgeber	XIII.	63
Volkswirthschaftliche Grundfragen, von Dr. G. H. Schmidt in Bern	XIII.	279
Wasserrechts, Ueber die rechtliche Natur und Zukunft des, von Dr. jur. Edgar Hilty, Rechtsanwalt in Chur	VIII.	157
Wehrwesen, Schweizerisches, der Gegenwart, von Major Affolter, Professor an der eidg. Kriegsschule in Zürich	I.	613
Zeitschriften, Die gemeinnützigen und politischen, der Schweiz, von Dr. J. Strickler in Bern, Redaktor der helvetischen Aktensammlung, ehemaligem Staatsarchivar in Zürich	VI.	72
Zukunft, Die, der Schweiz, vom Herausgeber	XVI.	1

II. Aktenstücke.[1])

	Bd.	Seite
Aargauer-Klosteraufhebungs-Beschlüsse von 1841, Die	XI.	95
Adelsbezeichnungen, Der Bundesrathsbeschluss über die, vom 17. April 1903	XVII.	511
Adelsdekret, Das bernische, vom 9. April 1783	XVI.	303
Adelsverbot, Das graubündnerische, von 1848	XVI.	307
Ador, Die Akten des Falles	XVI.	335
Aepli, Minister, Briefe über die schweizer. Politik	XII.	667
Algesiras-Akte, Die auf die Schweiz bezüglichen Bestimmungen der	XXI.	403
Algesiras, Aktenstücke über die Konferenz	XX.	366
Allianzvertrag, Der neue englisch-japanische, vom 12. August 1905	XIX.	453
Alpenbahnbau, Erklärung des Eisenbahndepartements über den	XXI.	639
Amerikanischen Konsular-Inspektoren, Kreisschreiben über die	XXI.	397
Amerikanismus, Schreiben Papst Leo's XIII. an den Kardinal Gibbons über den	XV.	751
Anarchisten-Gesetz, Das, von 1894, nebst dem Zusatzvorschlag von 1902	XVII.	81
Apostolischer Brief Papst Leo's XIII. an alle Fürsten und Völker der Erde, vom 20. Juni 1894	IX.	717
Apostolischer Brief Papst Leo's XIII. an die Engländer, vom 14. April 1895	IX.	703
Apostolischer Brief Papst Leo's XIII. an den französischen Klerus, vom 8. September 1899	XIII.	677
Apostolischer Brief Papst Leo's XIII. an die englischen Bischöfe	XV.	762
Arbeiterschutz-Kongress, Der, in Berlin	V.	633
Arbeiterschutz-Kongress, Der, in Bern, Beschlüsse desselben	XIX.	563
Arbeiterschutzkonferenz, Die Beschlüsse der offiziellen, in Bern	XX.	705
Arbeiterunruhen, Aktenstücke betreffend die, in Bern vom 19. Juni 1893	VIII.	586
Arbeitersekretariat, Schweizerisches, Verhandlungen von 1902 darüber	XVII.	508

[1]) Die in den «Eidgenössischen Geschichten» eingeflochtenen Aktenstücke sind hier nicht aufgezählt.

	Bd.	Seite
Arbeitslosigkeit, Auszug aus einem Vortrag über die Ursachen der	XV.	666
Armenische Reformen, Auszug aus dem Memorandum der drei Mächte, vom 11. Mai 1895	X.	414
Armenunterstützung, Obligatorische, d. Gemeinden	IX.	476
Arona, Der Vertrag von	XIX.	922
Asylrechts, Offizielle Erklärung des Bundesrathes über die Tragweite des sog.	XV.	524
Badener Artikel, Die. vom 27. Januar 1834	XI.	81
Badener-Konferenzen, Die Einladung von Luzern zu den	XXI.	172
Balkan-Vertrag zwischen Oesterreich und Russland	XII.	273
Basler-Friede, Der, vom 22. September 1499	XII.	728
Basler Bundesbrief, Der, vom 9. Mai 1501	XIII.	121
Benedetti'schen Vorschläge, Die, betr. Luxemburg und Belgien	X.	457
Bernische Abdankungsdekret, Das, v. 4. März 1798	X.	229
Bernisches Referendum, Abstimmungen und Ausschreibungen	XX.	252
Bern, Aktenstücke aus dem Jahre 1798	XX.	282
Bern, Edikt vom 3. Februar 1798 über die Verfassungsrevision	X.	246
Bern, Erneuerte Loosordnung, Wahlgesetz von 1710	XX.	328
Bern, Das Einkommen einiger Landvogteien, von	XX.	337
Bern, Dekret über die regimentsfähigen Geschlechter	XX.	331
Bern, Republik, Haller'sches Projekt einer Constitution für die, vom 19. März 1798	X.	270
Bern, Manual der provisorischen Regierung in, 7. März 1798	X.	243
Bern, Manual der provisorischen Regierung in, 8. März 1798	X.	243
Bern, Maueranschlag, v. 5. Januar 1798 in Lausanne	X.	209
Bern, Confiscationsdekret, Das, v. 24. Februar 1798	X.	220
Bern, Urkundliche Erklärung des Grossen Rathes von, 1815	X. 346, XX.	340
Bern, Beschluss betr. die Betheiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnen	XII.	706
Bismarck, ein Bericht des Fürsten, v. 13. August 1875	X.	424
Bluntschli, Projekt zu einer Bundesverfassung, von 1847	XIII.	655
Bœrenkriegs, Aktenstücke des	XIV.	199

	Bd.	Seite
Bœrenkriegs, Aktenstücke aus dem II. Jahre des	XV.	318
Bœrenkriegs, Aktenstücke aus dem Ende des	XVI.	360
Bœrenkriegs, Nachträge zu den Aktenstücken des	XVII.	261
Brenner, Bundespräsident, Rede am Eidg. Schützenfest in Luzern	XV.	736
Brun von Zürich, Die österreichische Pensionirung des Bürgermeisters	XVI.	276
Brune's Ultimatum und Dekret vom 1. März 1798	X.	228
Brune, Proklamation	X.	221
Brüsseler Projekt, über das Kriegsrecht von 1874	XIII.	127
Bulgariens, Russische Erklärung über die Stellung	X.	422
Bund, Der erste ewige, zwischen Uri, Schwyz und Unterwalden (Archiv Schwyz)	V.	1091
Bundesfeier, Die offiziellen Festreden bei der, vom 1. und 2. August 1891	VI.	665
Bundesverfassung, Zwei Aktenstücke zur Geschichte der schweizerischen	XV.	771
Bundesverfassung, Die Vorschläge zu einem neuen Art. 24bis und Art. 34ter der	XXI.	562
Bundessubventionen, Zusammenstellung der, an die öffentlichen Werke	XV.	651
Bundesvertrag zwischen den XXII Kantonen der Schweiz, vom 7. August 1815	III.	729
Bündniss, Das erste, zwischen Uri, Schwyz und Zürich (Archiv Zürich)	V.	1093
Bündniss», Das «hilfliche, mit Savoyen, vom 8. Mai 1577	XXI.	804
Burckhardt, die Eröffnungsrede des Landammanns, an der Tagsatzung von 1812	XVI.	12
Capitulation, Die, der drei Bünde mit Philipp IV., König von Spanien und Herzog von Mailand, die Religion und Regierung im Veltlin betreffend	XXI.	823
Capo d'Istria, Denkschrift von, über die Bundeseinrichtungen der Schweiz 1814, aus dem eidg. Archiv	II.	465
China, Verträge über Pacht	XII.	230, 231, 275
China, Abkommen zwischen Deutschland und England über	XIV.	233
Chinesische Friedensvertrag, Der	XV.	881
Chinesischen Kriegs, Aktenstücke des	XIV.	219
Chur, Erinnerungen an das Schützenfest in, von 1842	VII.	810

	Bd.	Seite
Claudian, Gedicht von, über den Alpenübergang Stilicho's	XVIII.	64
Clayton-Bulwer-Vertrag, Der, von 1850	XV.	442
Colorado, Verfassungsartikel betr. die Frauen	XI.	355
Combes, Akten zum Streit des Ministeriums, mit der römischen Curie	XVIII.	529—544
Comtesse, Bundespräsident, Rede am Schützenfest in St. Gallen	XVIII.	767
Congostaates, Die Abtretung des, an Belgien	XXI.	802
Congostaat, Vertrag desselben mit Frankreich über Vorkaufsrecht	XII.	185
Congo-Vertrag 1885, Art. X—XII	XIII.	116
Consulta 1803, Schlussprotokoll der Pariser-, und Bericht der st. gallischen Deputirten aus Paris, Dezember 1802	XVII.	252
Cypern, Vertrag Englands mit der Türkei	XII.	232
Dahn, Gedicht von Felix, über Deutschland	XVIII.	525
Dappes, Traité du 8 décembre 1862 entre la Suisse et la France concernant la vallée des	IV.	377
Dardanellenvertrag, Der	X.	405
Defensiv-Allianzvertrag zwischen der französischen Republik und der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. September 1803	I.	402
Deucher, Bundespräsident, Rede an der schweiz. landw. Ausstellung in Frauenfeld 1903	XVII.	677
Dienstbefehl», Der «allgemeine, des eidg. Militärdepartements von 1903	XVII.	430
Directoire, Arrêté du, du 8 Nivose l'an 6	X.	209
Doppel-Initiative, Vortrag über dieselbe in Münchenbuchsee	XIV.	541
Dreibund, Der, Vertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn	XI.	412
Dreiländerbund, Der, zu Brunnen (Archiv zu Schwyz)	V.	1094
Droz'sche Schulgesetzesentwurf, Der	XVI.	540
Eherechts, Eine Aenderung des katholischen, die Abschaffung der Bulle Tametsi enthaltend	XXI.	497
Ehescheidungen Deutscher in der Schweiz, Bericht des Bundesgerichtes über die	XIV.	246
Eisenbahnabkommen, Russisches, mit der Türkei	XIV.	274
Eisenbahngesetzgebung, Schweizerische, Auswahl und Verzeichniss	XVIII.	456

	Bd.	Seite
Eisenbahnkonzessionen, Beschluss des Nationalrathes über die künftige Ertheilung von, vom 23. März 1906	XX.	564
Eisenbahnrückkaufsgesetz, Das, v. 15. Oktober 1897	XII.	687
Elisabeth von England, Schreiben der Königin, an die XIII Kantone	XI.	778
Encyclica (Antritts) des Papst Pius X., 4. Oktober 1903	XVII.	683
Encyclica, Die päpstliche, «De conditione opificum» (Rerum novarum) vom 15. Mai 1891	VI.	665
Encyclica, Die russische, «de pace æterna», vom 12./24. August 1898	XII.	671
Encyclica «gravissimis», Die, aux vénérables frères les archevêques et évêques de France	XX.	698
Encyclica Leo's XIII. über das Studium der Philosophie	XIV.	360
Encyclica Leo's XIII., «de Democratia christiana»	XV.	738
Encyclica Pius X. «ad diem illum lætissimum»	XVIII.	771
Encyclica Papst Pius X. an die italienischen Bischöfe «sull'azione cattolica», vom 11. Juni 1905	XIX.	943
Encyclica, Die, au clergé et au peuple français	XXI.	509
Encyclica Pascendi, Die, nebst den 6 konkreten Vorschriften und dem «motu proprio» vom 18. November 1907	XXI.	491
Engel, Frau Oberst, Auszüge aus den Memoiren über ihre Kriegsdienste unter dem Konsulate und dem Kaiserreich	II.	390
Eidesleistung, Rede bei Anlass der, am 10. Januar 1798	X.	211
Eid, Erklärung über den, vom 8. Januar 1798	X.	212
Erfindungs- und Musterschutz, Die Bundesrevision vom 19. März 1905, betreffend	XIV.	669
Erfurter Sozialisten-Programm (1891), Das	VI.	696
Erlach, von, Schultheiss in Burgdorf, Bericht über die Vorgänge des 5. März 1798	X.	234
Ewige Friede, Der, mit Frankreich	XX.	720
Fetzer, Regierungsrath, Rückblicke auf die Jahre 1813, 1814, 1815. Memoire aus dem eidg. Archiv	II.	436
Finlands, Aktenstücke über die gänzliche Einverleibung, in das russische Reich, unter Aufhebung der Realunion	XIV.	267
Finländer, die Petition der, an den Czaren	XV.	454

	Bd.	Seite
Finnischen Verfassung, Der Ukas über die Wiederherstellung der	XXI.	355
Finsler, Bericht des eidgenössischen Obersten, über die wünschenswerthen Militärgrenzen der Schweiz, 1814, aus dem eidg. Archiv	II.	529
Finsler, Gutachten des eidg. General-Quartiermeisters, vom 3. und 10. August 1815 betr. Militärgrenzen, Ergänzungen zu dem Vorhergehenden	IV.	358
Frauenstimmrecht, Bericht über den gegenwärtigen Stand desselben in Amerika	XI.	367
Franche-Comté, Der Protektoratsvertrag	XII.	234
Frankreich, Aktenstücke zur Trennung von Staat und Kirche in	XIX.	383
Freimaurervereine, Beschluss der, einen Centralsitz in der Schweiz zu gründen	XV.	592
Fremden-Conclusum, Das, von 1823	XVII.	78
Fremdendienst, Die ersten Tagsatzungsbeschlüsse gegen den	XVI.	248
Fremdendienst von 1859, Das Bundesgesetz über den	XVI.	327
Fremdenlegion von 1887, Kreisschreiben des Bundesrathes über den Eintritt in die algerische	XVI.	331
Garantiegesetz, Das italienische, vom 15. Mai 1871	VII.	864
Gentz, Friedrich von, Auszüge aus Briefen und Tagebüchern	XI.	37
Gesandtschaftsbericht, ein österreichischer, aus der Schweiz, von 1827, mitgetheilt von Prof. Dr. Alfred Stern in Zürich	IX.	685
Genève, Déclaration du Plénipotentiaire de la Confédération suisse et du Canton de, sur la dotation du Curé de l'Eglise catholique de Genève, du 16 mars 1816	IV.	447
Genf, Note des eidgenössischen Vororts an den Kanton, betreffend die Zurückgabe des Littorals, vom 12. Dezember 1815	IV.	406
Genfer Konvention, Die neue, von 1906	XX.	711
Genfer Separationsgesetz, Das, vom 15. Juni 1907	XXI.	523
Genfer Streikgesetz	XVII.	569
Giolitti, Erklärung des italienischen Ministerpräsidenten über das «Strike-Recht»	XVIII.	556
Girard, Gutachten des Pater, von Freiburg an die helvetische Regierung über den Unterricht in der Schweiz	VIII.	537

	Bd.	Seite
Gränzverhältnisse, Verzeichniss der im eidg. Archiv befindlichen auf die schweizerischen, bezüglichen Akten.	XVII.	196
Graubünden, Bundesbeschluss betr. Bewilligung einer Bundessubvention für ein Schmalspurbahnnetz	XII.	725
Graubünden, Gesetz von, über Repräsentanz und Lastenvertheilung 1836	XXI.	182
Graubünden, Grossrathsbeschluss von, über das Referendum 1834	XXI.	183
Graubünden, Verfassung von 1820 . . .	XXI.	180
Graubündnerischer Landleute, Unterredung dreier über die öffentlichen Angelegenheiten ihres Vaterlandes, 1814 (Verfasser unbekannt) .	II.	405
Griechenland, Friedenspräliminarien . .	XI.	393
Haager Konventionen, Bundesbeschluss betreffend die Ratifikation der, und Erklärungen vom 29. Juli 1898	XV.	46
Guerre maritime, Convention pour l'adaption à la, des principes de la Convention de Genève du 22 août 1864	XV.	87
Guerre sur terre, Convention concernant les lois et coutumes de la	XV.	73
Note finale	XV.	47
Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux	XV.	56
Mouravieff, Notes du Comte, et réponses du Conseil fédéral suisse	XV.	39
Verbot des Werfens von explodirbaren Geschossen aus Luftballons. Deklaration betr. das, während fünf Jahren . . .	XV.	92
Verbot, Deklaration betr. das, von Geschossen, welche erstickende oder tödtliche Gase verbreiten sollen	XV.	93
Verbot der Verwendung von Geschossen, welche im menschlichen Körper entweder zersplittern oder verflachen	XV.	95
Haager Friedenskongresses, Die Verhandlungen und Resultate des	XXI.	425
Haager-Verträge, die neuen, über Civilrecht .	XIX.	544
Handelsabkommen, Das provisorische, mit Spanien	XIX.	595

	Bd.	Seite
Handelsvertrag, Aktenstücke zum französisch-schweizerischen, vom 30. Mai 1799	VII.	294
Handelsverträge, Die, mit:		
Deutschland und Oesterreich-Ungarn nebst Liechtenstein, vom 10. Dezember 1891	VII.	870
Italien, vom 19. April 1892	VII.	918
Spanien, vom 13. Juni 1892	VII.	940
Frankreich, vom 23. Juli 1892	VII.	944
Handelsverträge, Die, der Schweiz, wie sie seit 1896 bestehen	X.	483
Hauser, Bundespräsident, Rede am eidg. Schützenfest in Glarus von 1892	VII.	803
Hazardspiele, Das neue Gesetz über die, in Frankreich	XXI.	733
Helvetien», Das «Königreich, Auszüge aus «Politische Korrespondenz Carl Friedrichs von Baden»	XVI.	15
Helvetische Verfassung, Beschluss über Annahme im Waadtland vom 9. Februar 1798	X.	218
Helvetische Verfassung von 1802, Die zweite	XVI.	232
Helvetisches Gesetz gegen die Glücksspiele	XVII.	624
Hirtenbrief, Der, des Hülfsbischofs von Sitten, vom 24. Januar 1898	XII.	676
Humboldt, Der Vorschlag Wilhelms von, über die Angliederung Hollands und der Schweiz an den deutschen Bund	XVI.	21
Hunkiar Iskelessi, Der Vertrag von, von 1833	X.	398
Hüningen, Tagebuch der Belagerungs-Operationen gegen die Festung, von Ingenieur-Hauptmann Hegner	III.	718
Hydra-System, Urtheil des Kammergerichts in Berlin über das	XV.	679
Hymne patriotique, von Prof. Ch. Vulliemin	XXI.	793
Index, Apostolische Konstitution über den	XI.	765
Insurrektionen, Vorschlag eines Reglements darüber	XII.	306
Institut du droit international, Beschluss des, über das internationale Privatrecht	XIV.	285
Institut du droit international, Beschluss des, über die Entschädigungspflicht bei Insurrektionen und Bürgerkriegen	XIV.	385
Intervention	XII.	232
Italien, Korrespondenz wegen Schiedsgerichts in Zollsachen mit	XIII.	116

	Bd.	Seite
Italienische Bürgerrechtsverhältnisse	XIV.	293
Italienischen Konfliktes, die Aktenstücke des	XVI.	465
Jagd, Aeusserung Friedrichs des Grossen über die	XV.	687
Jahrhundertanfang, Gedicht des Papstes über den	XV.	580
Jarnac, Die Glaubensartikel der Union des Eglises réformées de France, fondée à	XXI.	297
Jerusalem, Die kaiserliche Ansprache in der Erlöserkirche in, vom 31. Oktober 1898	XII.	674
Jesuiten, Abschiedsschreiben der, an Frankreich 1901	XV.	417
Jesuitenverbots, Aktenstücke zur Aufhebung des, in Deutschland	XVIII.	520
Kaisers, Die Ansprache des deutschen, an das Volk in der Nacht vom 25. Januar 1907, nebst andern Aktenstücken	XXI.	264
Kaisers, Die Rede des deutschen, im Landesmuseum von Münster in Westphalen	XXI.	254
Kantonalverfassungen, Die 1891 bestehenden, der Schweiz	VI.	701
Klöster, Der Beschluss des Bundesrathes über die	XVI.	530
Konkordat über den Geheimmittelverkauf	XV.	494
Konkordat über Stellenvermittlung.	XV.	298
Konkordat über die Prozesskostenversicherung	XVII.	407
Kontinentalsperrtarif, Der, für die Schweiz vom 6. November 1810, aus dem eidg. Archiv	I.	423
Korea, Vertrag zwischen Russland und Japan über	XII.	229
Kossuth's, Ein Brief, an die Eidgenossenschaft von 1853	IX.	695
Kreisschreiben des eidgenöss. Vororts an sämmtliche eidgenössischen Stände, vom 16. April 1816	IV.	448
Kriegs- und Friedensfrage, Völkerrechtliche Aktenstücke zur	VIII.	230
Krüger, Marseiller-Reden bei dem Empfange des Präsidenten	XIV.	521
Kultusgesetz, Die Erklärung des französischen Klerus über das	XXI.	294
Laharpe, Drei neu aufgefundene Briefe von, aus der helvetischen Periode	XXI.	790
Landfriede, Der vierte, von 1712, nebst dem Publikationsmandat	XIX.	26
Lausanner-Vertrag. Der vorangehende Vermittlungsspruch vom 11. Mai 1563	XIII.	264

	Bd.	Seite
Liechtenstein, Staatsverfassung	XII.	220
Lombroso's, Die Bekehrung, zum Spiritismus	XXI.	606
Lörrach, Der offizielle Rapport über die Konferenz von, vom 9. Dezember 1813, aus dem eidgenössischen Archiv	I.	429
Machiavelli, Kap. 18 und 26 des «Principe»	XX.	57
Madagaskar, Protektoratsvertrag	XII.	211
Mädchenhandel, Ansprache an die Zürcher-Konferenz gegen den, vom 15. September 1904	XIX.	93
Mädchenhandel, Das internat. Uebereinkommen gegen den, vom 18. Mai 1904	XIX.	96
Mac Kinley-Bill, Die	XV.	446
Mailändische Capitulat, Das grosse	XIX.	911
Mailänder Protektoratsvertrag, Der	XIX.	927
Malmaison, Verfassung I., Französischer Vorschlag	X.	175
Malmaison II., Verbesserter Vorschlag	X.	179
«Mandat, Das, vom Glauben» von 1525	XVII.	719
Manifest, Das kommunistische, von Karl Marx und Friedrich Engels	VII.	828
Markenschutz, Die Vereinbarung mit Deutschland über den, vom 13. April 1892	VII.	966
Médiation, acte de, du 30 Pluviôse XI	I.	390
Meerengenkonvention, Die, von 1841	X.	405
Metz, Eidesformel des Bischofs von, gegenüber dem deutschen Reich	XV.	583
Micheli du Crest, das Pressurtheil über denselben	XVII.	75
Militärkapitulation, Die erste französische, vom 27. September 1803	I.	408
Militärkapitulation, Die zweite, vom 28. März 1812	I.	415
Militärorganisation, Rede des Chefs des Militärdepartements über die neue	XXI.	549
Militärpensionengesetzes, Abänderung des	XX.	535
Militärstrafgesetz, Novelle zum, und Ordonnanz zum 23. September 1904	XVIII.	648
Monistenbundes, Aufrufe des deutschen, und der englischen Kirchenvorstände	XX.	493
Monroe-Doktrin, Die	XII.	234
Mont Dolent, Senatsverhandlungen über die schweizerisch-französische Gränze am	XIV.	252
Mousson, Brief an Dolder, 10. Dezember 1799	XVIII.	787
Müller, Bundespräsident, Rede am Schützenfest in Zürich	XXI.	784

	Bd.	Seite
Napoléoniennes, Die idées, Auszug	XXI.	150
Nationalbank, Regulativ betr. Prägung von Gold für die, 1907	XXI.	631
Nationalbank, Situation der, auf 15. November 1907	XXI.	633
Neuenburgerfrage, Ein Brief des Kaisers von Oesterreich über die	XXI.	388
Nationalbankgesetz, Ausführungsverordnung zum	XX.	533
Neutralität, Aktenstücke zur Geschichte der savoyischen, aus dem eidg. Archiv und der Korrespondenz Pictet's, mit Einleitung des Herausgebers	IV.	381
Neutralität, Die Note des Grafen Bismarck vom 24. Juli 1870 über die schweizerische	XVII.	194
Neutralitäts-Akte der Schweiz, vom 12. November 1815	XIII.	117
Neutralität von Belgien, Luxemburg, der jonischen Inseln	XIII.	119
Neutralität, Savoyische, Auszüge aus Vorträgen betreffend die	XVIII.	185
Genf, Auszüge aus den Verträgen über den Schutz von, und die Neutralisierung von Savoyen	IV.	468
Varax, de, Die Note des sardinischen Gesandten, vom 28. Oktober 1815 über die savoyische Neutralität, nebst den bezüglichen Verhandlungen und der Antwort aus dem Eidg. Archiv	XVII.	188
Nicaragua-Verträge, Die frühern	XV.	441
Norwegischen Revolution, Aktenstücke der	XIX.	488
Oberländer-Freiheitslied, Das, 1814, von Pfarrhelfer Roschi	II.	543
Oesterreichische Inkamerationsangelegenheit	XI.	429
Offiziers-Etat, Der, der kapitulirten Dienste von 1803	I.	425
Orden. Die, in der Schweiz nicht geduldeten französischen	XVII.	482
Orden, Die, in der Schweiz bestehenden katholischen	XVII.	487
Orthographie, Die neue	XVII.	519
Panamerikanischen Kongresses, Programm des zweiten, in Mexiko	XIV.	400
Pensionäre, Die französischen, in der Schweiz, nach der Denkschrift des französischen Gesandten de St. Romain	XVI.	284

	Bd.	Seite
Pensionenbrief, Der, von 1503	XVI.	315
Pensionenrodel von 1475, Der erste französische	XVI.	321
Pictet de Rochemont, Instruktionen und Vollmachten für Oberst, als eidg. Abgeordneten an den Pariser Kongress, aus dem eidg. Archiv	IV.	340
Schlussbericht über seine Pariser Mission, aus dem eidg. Archiv	IV.	363
Pictet de Rochemont, Schreiben des eidg. Vororts an denselben vom 10. März 1816	IV.	420
Pictet de Rochemont, Instruktion des Vorortes an, vom 12. Dezember 1815	IV.	411
Pictet de Rochemont, Nachträgliche Instruktion des eidg. Vororts für Herrn, vom 27. Dezember 1815	IV.	413
Postkongress, Internationaler. Rede des Bundesrathes Zemp bei der Eröffnung	XIV.	527
Postvertrag mit Deutschland und Oesterreich	XIV.	282
Proklamation vom 22. Dezember 1797	X.	205
Proklamation der Tagsatzung vom 2. Januar 1798	X.	207
Proklamation vom 5. Januar 1798	X.	210
Proklamation Menard	X.	213
Proklamation der provisorischen Regierung von Waadt, 25./27. Januar 1798	X.	214
Proklamation, Letzte bernische, v. 3. Februar 1798	X.	216
Proklamation an die ehemaligen Unterthanen von Aargau und Waadt, vom 24. Dezember 1813	X.	255
Protektoratsvertrag, Der (angebliche), zwischen Russland und China von 1896	X.	451
Reblaus-Subvention, Bundesbeschluss über die	XXI.	653
Rechtsgang, Einleitung zu dem Gutachten der Kommission des (helvetischen) Grossen Rathes über den bürgerlichen, aus dem helvetischen Archiv	IV.	738
Reichs-Vereinsgesetzentwurf, Der deutsche	XXI.	796
Religionen, Uebersicht der	XV.	599
Rheinregulirung, Bundesbeschluss betreffend Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton St. Gallen für die	VIII.	582
Rheinvertrag, Der, mit Oesterreich	VIII.	573
Rossi, Graf Pellegrino, Auszug aus seinem Bericht über die Bundesverfassung, von 1832	XI.	45

	Bd.	Seite
Ruffy, Bundespräsident, Programmrede am eidg. Schützenfest in Neuchâtel von 1898	XIII.	663
Russisch-japanischen Krieg, Aktenstücke zum	XVIII.	467–492
Russisch-japanischen Krieg, Aktenstücke zum	XIX.	329
Russischen Revolution, Aktenstücke zur	XX.	430
Russische Toleranzedikt, Das, vom April 1905	XIX.	618
Russische Ukas, Der, vom 18. Oktober 1906	XX.	753
Saint-Julien, Der Vertrag von, zwischen dem Herzog von Savoyen und der Stadt Genf, vom 21. Juli 1603	XVII.	661
Sardinische Allianzprojekt, Das, von 1848	XVI.	325
Schächtfrage, Bundesrathsbeschluss vom 17. März 1890 betreffend die	V.	1097
Schiedsgerichte, Englisch-französisches Abkommen über, vom Oktober 1903	XVII.	29
Schiedsgerichtsvertrag (Projekt) zwischen England und Amerika	XI. 427, XIII.	12
Schiedsgerichtshofes in Haag, Verzeichniss der Mitglieder des permanenten, internationalen	XV.	765
Schiedsgerichtshof in Haag, erster Bericht	XVI.	67
Schiedsgerichtshof in Haag, zweiter Bericht	XVII.	69
Schwabenkrieg, kaiserliches Manifest vom 22. April 1499	XIII.	2
Schwabenkrieg, Beschreibungen des Chronisten Anselm	XIII.	3
Schwabenkrieg, Die Tagsatzungsabschiede des	XIII.	
Schwabenkrieg, Das Lied «der alte Greis» von Peter Müller	XIII.	5
Separationsgesetz, Aktenstücke zum französischen	XX.	38
Simplondurchstich. Aktenstücke betreffend die Subvention des Bundes	XII.	71
Simplon-Verträge, Die	X.	7
Simplon-Vertrag vom 16. Mai 1903 betreffend die Konzessionsübertragung	XVII.	5
Simplon-Reglement, Das, für die gemischte Kommission	XIX.	5
Sonderbund, Der, nebst dem vorangehenden Verhandlungsprotokoll vom 13./14. September 1845	XI.	102
Sonderbund, Briefe hervorragender Männer aus der Zeit des	XI.	
Staatsmaximen, Römische, (aus Montesquieu's Considérations gezogen)	XVIII.	

	Bd.	Seite
Stapfer, Briefe helvetischer Staatsmänner an .	XX.	75
Steigentesch, von, Generalmajor, Militärbevollmächtigter der Alliirten in der Schweiz, seine Berichte 1815, April bis August, aus dem k. k. österreich. Staatsarchiv (bisher unbekannt) .	III.	596
Steigentesch, von, Aus den geheimen Berichten des Generalmajors, an Metternich. Oesterreichische Parteigänger und Dekorirte von 1815 .	XVI.	333
St. Gallen, Das konfessionelle Gesetz in . .	XXI.	176
Suezkanal-Konvention, Die, von 1888 . .	X.	407
Südafrikanische Republik, Bund mit dem Oranje-Freistaat	XI.	402
Syllabus Pius X., Der zweite, von 1907 . .	XXI.	482
Testaferrata Nuntius, Schreiben vom 31. Dez. 1814	XI.	72
Testaferrata, Nuntius, Schreiben vom 7. Mai 1814	XI.	76
Thibet, Der englische Protektoratsvertrag mit .	XVIII.	470
Thronrede des deutschen Kaisers zur Eröffnung des deutschen Reichstages 1905 . . .	XIX.	938
Trüklibund, Der	XII.	270
Tolstoi, Graf, Brief über die russisch-französische Allianz	XV.	422
Tolstoi's, Ein Brief, über den Reichthum . .	XXI.	800
Turin, Bericht des Staatsrathes Pictet de Rochemont über seine Sendung nach, vom 17. März 1816	IV.	422
Turin, Uebereinkunft, abgeschlossen am 13. April 1816, zu, zwischen den Bevollmächtigten des Kantons Wallis und denen Seiner Majestät des Königs von Sardinien, betreffend die Art und Weise, wie die im neutralisirten Savoyen stehenden sardinischen Truppen durch den Kt. Wallis sich zurückziehen können	VI.	453
Turin, Uebereinkunft, abgeschlossen am 13 April 1816, zu, zwischen den Abgeordneten des Kantons Wallis und den Bevollmächtigten S. Maj. des Königs von Sardinien über Transitverhältnisse auf der Strasse über den Simplon, sowie über die Unterhaltung derselben . . .	IV.	457
Turiner Vertrag, Aktenstücke zum . . .	IV.	405
Turiner-Vertrages, Bericht der eidgenössischen Bevollmächtigten, Herren Staatsräthe Pictet de		

	Bd.	Seite
Rochemont und d'Ivernois, an den eidgenössischen Vorort vom 25. Oktober 1816 betreffend die gegenseitige Uebergabe des Gebietes in Folge des, vom 16. März 1816 . . .	IV.	462
Turiner Vertrags-Entwurf, Erster, von Pictet .	IV.	402
Turinervertrags, der Art. 7 des . . .	XVII.	193
Türkei, Die fremden Postämter in der . .	XV.	477
Türkisches Reformprojekt vom Oktober 1895 .	X.	415
Uccialli, Vertrag zwischen Italien und Abyssinien	XI.	415
Ultramontanismus, Aktenstücke des modernen .	XV.	566
Urkundliche Erklärung (Verfassung), Die, vom 21. September 1815	XX.	340
Utah, Verfassungsartikel betr. die Frauen . .	XI.	357
Varese, Der Vertrag von, mit der Nachtragsübereinkunft von 1861	XX.	739
Veltliner-Deputation, Die, am Wiener-Kongress, aus den Papieren Guicciardi's, von Romegialli, mit Einleitung vom Herausgeber . . .	II.	473
Verfassung, Die französische, vom 24. Juni 1793 .	III.	86
Verfassungen, Die, der südafrikanischen Republik und des Oranje-Freistaates . . .	X.	801
Verfassung, Rede des ersten Konsuls über die schweizerische, vom 12. Dezember 1802 . .	I.	384
Veto, Das, in der st. gallischen Verfassung von 1831	XXI.	175
Vetorechts, Aktenstücke des, von Oesterreich, Frankreich und Spanien bei einer Papstwahl .	XVIII.	626
Vico, Buch V, Kap. 3 und 4 der «nuova Scienza»	XX.	62
Volksabstimmungen, Uebersicht der sämmtlichen, seit 1848 bis zum 20. Februar 1898 . .	XII.	727
Volkszählung, Resultate der	XV.	533
Volkszählung, Statistische Resultate der, von 1900	XVII.	514
Wasserkräfte, Bundesbeschluss über die Abgabe der, an das Ausland	XX.	511
Wasserrechtsartikel 24 bis, Der definitive . .	XXI.	781
Wohlgemuth-Handel, Der . IV. 477. V. 628.	XVII.	646
Wyoming, Verfassung des Staates . . .	XI.	296
Zemp, Bundespräsident, Programmrede am eidg. Schützenfest in Winterthur 1895 . . .	IX.	681

	Bd.	Seite
Zolltarif, Der erste eidgenössische, vom 26. November 1813, aus dem eidg. Archiv	I.	424
Zolltarif, der neue von 1902, verglichen mit dem deutschen	XVII.	414
Zollverträge der europäischen Staaten	XVII.	412
Zwingli's Pensionenpredigt von 1525, 6. März	XVI.	319

Verlag von K. J. WYSS in Bern.

Neues

Berner Taschenbuch

auf das Jahr 1908

In Verbindung mit Freunden vaterländischer Geschichte

herausgegeben von

Prof. Dr. Heinrich Türler, Staatsarchivar.

Mit Beiträgen der Herren Dr. Plüss, Gerichtspräsident Kasser (Aarwangen), Dr. Ischer, A. Zesiger.

Preis Fr. 5. —

Die Feldzüge des Herzogs Rohan

im

Veltlin und in Graubünden

Von

Dr. Friedrich Pieth

Mit 8 Skizzen des Kriegsschauplatzes. — Preis Fr. 5. —

Mit dem ersten Preis gekrönt von der Schweizerischen Offiziers-Gesellschaft in Zug am 15. August 1904.

Die Berner Chronik

des

Diebold Schilling.

1468—1484.

Im Auftrage des historischen Vereins des Kantons Bern herausgegeben von

Gustav Tobler

2 Bände. Preis Fr. 15. —

☞ **Durch jede Buchhandlung zu beziehen.**

Verlag von K. I. WYSS in Bern.

TELL-BIBLIOGRAPHIE

umfassend

I. Die Tellsage vor und ausser Schiller
(15.—20. Jahrhundert)

sowie

II. Schillers Tell-Dichtung
(1804–1906)

von

Dr. Franz Heinemann

Preis Fr. 4.—.

Beiträge zur Heimatkunde des Amtes Seftigen

Herausgegeben von einer Kommission des Lehrervereins des Amtsbezirkes Seftigen und Freunden heimatlicher Geschichte.

Mit über 60 Original-Illustrationen

Komp'ett in 5 Lieferungen à Fr. 1.50.

Das vorliegende Werk bietet ein anschauliches Bild von dem Leben und Treiben der Bewohner des Amtsbezirkes Seftigen in Vergangenheit und Gegenwart und ist eine vorzügliche Quelle der Belehrung für Jung und Alt, für Schule und Haus

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

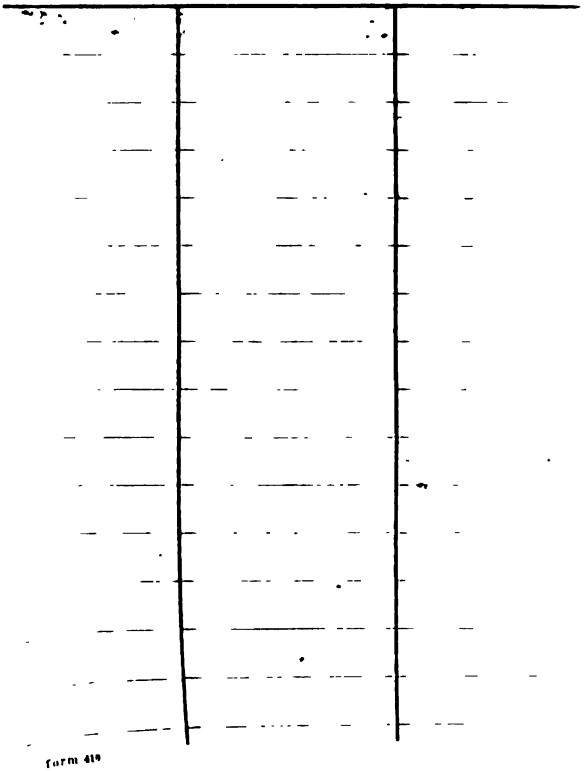

form 419